Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

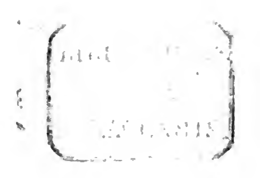
Erster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1861.





Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Einundzwanzigster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1861.



Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Erster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1861.

I.

Das Register Saracho's,

ein literarischer Betrug des Geschichtschreibers Joh. Friedr. Falke.

Von
Wilhelm Spancken,
Kreisgerichtsrathe zu Paderborn.

Das Register Saracho's, welches Falke in seinem Werke über die Corveier Traditionen mitgetheilt hat [1]), ist nach Form und Inhalt eine ganz ungewöhnliche Erscheinung. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in welcher Abt Saracho dasselbe verfaßt haben soll, war die Gau-Verfassung schon zerfallen, und dennoch führt uns das Register eine Reihe von mehr als 600 Ortschaften vor, deren Lage durch Angabe der Gaue bezeichnet ist. In andern Güterverzeichnissen dieser Periode kommen derartige geographische Nachrichten entweder gar nicht oder doch nur äußerst selten und sehr vereinzelt vor. Die älteste Corveier Heberolle [2]) enthält nicht eine einzige Gau-Bezeichnung, und die Traditionen, obwohl fast eben so reich an Orts-Namen, wie das Register, setzen nur bei 34 Ortschaften den Namen des Gau's hinzu.

In dem Archive Corvei's findet sich nicht die leiseste Spur, daß das Register Saracho's jemals dort vorhanden gewesen

[1]) Codex traditionum Corbejensium. Lipsiæ et Guelpherbyti 1752.

[2]) Abgedruckt in Wigand's Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Band I. Heft 2. S. 11. und Heft 3. S. 49.

wäre.[1]) Falke sagt auch in seinem Codex nicht, daß ihm von Corvei dasselbe mitgetheilt sei, er geht vielmehr schweigend über das woher? hinweg und versichert nur in einer Weise, als ob er das Original vor sich habe, die Urschrift des Registers entspreche ganz dem Zeitalter Saracho's.[2]) In neuerer Zeit erfahren wir nun aus einem Briefe, den Falke nach Corvei geschrieben hat, daß er eine Abschrift dieses Registers aus dem Nachlasse des Geschichtschreibers Paullini erworben haben will. Indem er dieses in seinem Schreiben andeutet, gibt er zugleich zu verstehen, Paullini werde das Register aus dem Archive Corvei's entwendet haben; er bemerkt aber auch dabei, daß das Original ohne Zweifel vernichtet und für immer verloren sei.[3])

Also ein Original hat Falke doch nicht besessen. Wir können uns nun erklären, warum er kein Facsimile einer so wichtigen Handschrift mitgetheilt hat, während doch viele jüngere und unbedeutende Urkunden in Kupfer gestochen seinem Werke beigegeben sind. Seine Versicherung, die Handschrift des Originals stimme mit dem Zeitalter Saracho's, ist eine Lüge. Wie verhält es sich aber mit seiner Angabe, er habe eine Abschrift aus dem Nachlasse Paullini's erworben?

In den übrigen Briefen, die wir von Falke kennen so wie überhaupt in seinen frühern Schriften ist von dem Register Saracho's niemals die Rede. Selbst an denjenigen Stellen, wo er über seine Quellen für die ältere Geographie berichtet, geschieht von demselben keine Erwähnung.[4]) Namentlich fehlt aber das Register in dem Briefe vom 1. Juni 1733[5]), in wel-

---

1) Die Corveischen Geschichtsquellen von Dr. P. Wigand. 1841. §. 7.

2) „huic ætati etiam autographi literæ respondent" auf der Rückseite des Titelblatts zum Reg. Sar.

3) Der Brief ist aus dem Corveier Archive von Wigand mitgetheilt §. 21. der oben angef. Schrift.

4) Wigand a. a. O. S. 58. und traditiones Corbejenses. Leipzig 1843. S. 12

5) Wigand's Archiv Bd. 4. S. 212.

chem die auf die Geschichte Corvei's bezüglichen Manuscripte Paullini's der Reihe nach aufgezählt sind, und doch sind es 17 Manuscripte, die Falke mit genauer Angabe der Titel verzeichnet, und eben diejenigen, von denen er meldet, daß er Hoffnung habe, dieselben zu erwerben.

Im Jahre 1698 gab Paullini eine Abhandlung über die Gaue heraus, eine höchst dürftige Kompilation aus bekannten geschichtlichen Werken seiner Zeit.[1]) Paullini war damals schon aus allem Verkehr mit Corvei getreten[2]) und wenn jemals, so mußte er zu dieser Zeit das Register Saracho's bereits sich angeeignet haben. Würde aber Paullini, wenn ihm dieses Register, die reichste Quelle für die ältere Geographie des nördlichen Deutschlands zu Gebote stand, ein so mageres Libell über die Gaue geschrieben haben? Paullini, der über die unbedeutendsten Dinge Bücher schrieb, sobald er nur einen Verleger auftreiben konnte, sollte einen Schatz, wie das Register Saracho's, wichtiger als alle seine historischen Schriften, schweigend in seinem Pulte verschlossen haben?! Das ist doch so unwahrscheinlich und widerspricht so sehr dem Charakter Paullini's[3]), daß sich unwillkürlich die Ueberzeugung aufdrängt, die Angabe Falke's kann nur eine Erdichtung sein. Es wird damit ganz dieselbe Bewandniß haben, wie mit seiner Aeußerung über das berüch-

[1]) Chr. Paullini rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma. Francof. 1698.

[2]) Wigand's Corv. Geschichtsquellen §. 12—17. und die Briefe Paullini's S. 157. u. ff.

[3]) Paullini gebehrdet sich in seinen oben angeführten Briefen als ein eitler schreibseliger Charlatan, der das Buchmachen als Gewerbe trieb. Er prahlt mit Chroniken und wichtigen Urkunden, die aus dem Archive Corvei's verschleudert sein sollen und die er in fremden Klöstern wieder aufgefunden haben will, lediglich um die Kapitularen zum Ankauf seiner Geschichte Corvei's zu bewegen. Aus dem Archive Corvei's konnte er übrigens nichts Erhebliches entwenden, weil das Stift bei seinem Abzuge seine Papiere in Beschlag nehmen ließ. Wigand's Gesch. Quellen §. 12 u. 13.

tigte Chronikon, von dem wir jetzt wissen, daß es Falke's eignes Machwerk, eine Zusammensetzung aus Wahrheit und Dichtung ist. Auch von dieser Chronik, die er als Manuscript des 9. bis 12. Jahrhunderts in seinem Codex allegirt, machte er die Herrn in Corvei glauben, sie sei in den Kriegszeiten aus ihrem Archive abhanden gekommen, befinde sich aber auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel.[1]) Er hatte sich verpflichtet, seine historischen Schriften über Corvei den dortigen Kapitularen vor dem Drucke zur Einsicht vorzulegen[2]) und er mußte doch die Echtheit seiner merkwürdigen historischen Monumente, die ihrem Archive so fremd waren, einigermaaßen wahrscheinlich machen.[3])

Das Register Sarachos hat schon früher das Mißtrauen einiger Geschichtsforscher erregt; in ihren Bemerkungen über die Unglaubwürdigkeit desselben vermißt man jedoch eine tiefer eingehende Kritik und es fehlt insbesondere jegliche Aufklärung darüber, wie dann dieses Register zu Stande gekommen sein mag. So rügt schon Kindlinger unrichtige Gau-Bezeichnungen desselben und knüpft daran die Bemerkung, daß man sich über-

---

[1]) Kritische Prüfung der Echtheit des chronicon Corb., eine gekrönte Preisschrift von Siegfried Hirsch und Georg Waitz in den Jahrbüchern des deutschen Reichs von Ranke. Bd. 3. Abth. 1. Der Brief des Fürstabts zu Corvei über das Chronikon ist S. 42. Note 1. abgedruckt.

[2]) Man vergl. Falke's Briefe in Wigand's Archiv Bd. 4. S. 205, 334. 336.

[3]) Am Schlusse der Vorrede seines Codex sagt Falke: Celsissimo principi . . . amplissimam et reverentiæ admodum submissæ plenam debere me gratiarum actionem eo quod tandem mihi licentiam indulsit, evulgandi registrum Sarachonis, pie profitendum mihi existimavi. Also die Corveier scheinen doch Bedenken gegen die Echtheit des Registers gehabt zu haben und damit wird es zusammenhängen, daß Falke 1747 oder 1748 das Register nebst dem Chronikon an den Kapitular v. Westerholt eingesandt hat (Wigands Gesch. Quellen S. 53) und daß der Druck des Codex von 1745 bis 1752 hingehalten ist. Oder sollten die Worte der Vorrede dazu dienen, die Echtheit des Registers zu bekräftigen?

haupt auf die Gau-Angaben des Registers nicht verlassen könne.[1]) Von Wersebe schreibt in einer Abhandlung vom Jahre 1827: „Ich kann so wenig die fabelhafte Lebensbeschreibung Meinwerks „als die Güter-Verzeichnisse des Saracho für Corvei, des Mönchs „Eberhard für Fulda und andere dergleichen für beweisende Ur„kunden anerkennen „[2]) Allein die Zusammenstellung so verschiedener geschichtlicher Monumente, von denen einige, wie das Leben Meinwerks und die Corveier Traditionen als unzweifelhaft echt erwiesen sind, zeigt schon zur Genüge, daß seine Gründe nicht treffend sein können. Ohnehin geht v. Wersebe dennoch davon aus, daß diese Güter-Verzeichnisse entweder in den Zeiten angefertigt sein müssen, wo die Gau-Verfassung noch bestand oder doch zu einer Zeit, wo sich die Kunde von der Lage und dem Umfange der Gaue im Volke noch erhalten hatte[3]) und er trägt kein Bedenken, in seiner Preisschrift[4]) die Angaben des Sarrachonischen Registers als Beweisgründe für die ausfindig gemachte Lage und Begrenzung der Gaue anzunehmen. Herr Dr. Wigand, der gegen v. Wersebe damals die Echtheit des Registers so lebhaft in Schutz nahm[5]), sagt in seiner 1843 erschienenen Ausgabe der Traditionen[6]): „Erwägen wir, daß Falke die „Ordnung der Reihenfolge mit der in seiner Ausgabe der Tra„ditionen für gut befundenen in volle Uebereinstimmung gebracht „hat, daß das Register des Saracho dieselbe zum Theil ganz „falsche Orthographie gebraucht, welche Falke für die Traditionen „annahm; bemerken wir, wie oft offenbare Lesefehler oder Falsa

[1]) Kindlinger's Münstersche Beiträge Band 2. Urk. Buch S. 231.

[2]) Neues vaterländisches Archiv von Spangenberg. Jahrgang 1827 Bd. 1. S. 372. Wersebe zählt daselbst auch die Corveier Traditionen zu den unglaubwürdigen Dokumenten.

[3]) S. 377. a. a. O.

[4]) Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover 1829.

[5]) Wigands Archiv 3. Bd. 1828. S. 54.

[6]) Trad. Corbej. S. 11 u. 12.

«in beiden Registern conform stehen, so ist gar nicht zu zwei-«feln, daß Falke's ungetreue Hand das Register des Saracho «ebenfalls für seinen Gebrauch zugestutzt hat. Bedenken wir «ferner, daß die Orte, welche Falke nach ihrer jetzigen Benen-«nung als diejenigen bezeichnet, welche das alte Register nam-«haft macht, etymologisch schon gar nicht dieselben sein können «und daß es an einem richtigen Nachweise sehr häufig gebricht; «erwägen wir, daß sein ganzer Arbeitsplan darauf beruhte, «die Hypothesen, die er an die Namen des Traditions-Registers «knüpfte, durch die Lage der Güter zu begründen, so müssen «wir mit Angst daran denken, ob wol Falke nicht häufig die «Gaue selbst den vermeintlich gefundenen Orten hinzu fügte, ob «er nicht vielleicht zuvor eine Gaukarte entworfen und so die «Orte in die Gaue geordnet hat.»

Dennoch kann sich aber Herr Wigand von seiner frühern Ansicht nicht trennen und ist noch immer der Meinung, das Register habe zu viel innere Wahrheit und könne an sich kein Falsum, kein Machwerk einer spätern Zeit sein.[1]) Allerdings enthält dasselbe sehr viele Data, die unverkennbar das Gepräge der Echtheit an sich tragen und wir können nicht läugnen, daß sich auch viele Gau-Angaben, obwohl sie nicht aus den Traditionen übernommen sind, vollkommen bewähren. Ueberhaupt gibt die Urkunde den Ton des Mittelalters so sehr wieder und es spiegelt sich die Färbung jener Zeit so sehr in derselben ab, daß die vorkommenden Dissonanzen und das hin und wieder falsch aufgetragene Colorit unter dem Eindrucke des Ganzen fast verschwinden. Allein grade diese Eigenthümlichkeit deutet auch darauf hin, ob wol nicht das Register Saracho's ganz in ähnlicher Weise, wie das Chronikon großentheils aus echten Geschichtsquellen zusammen gestellt ist und in der That, es verhält sich wirklich so.

---

[1]) S. 11. a. a. O. und Corv. Gesch. Quellen §. 7.

Das Register Saracho's ist zusammengesetzt aus den Traditionen, aus dem Fragment der ältesten Corveier Heberolle [1]) und aus einzelnen Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefen, die in Schatens Annalen, in den Paderbornschen Monumenten und in dem Kodex von Falke abgedruckt sind oder doch dem Herausgeber Falke aus dem Corveier Archive bekannt waren. Wo dieses Material nicht ausreichte, ist das Register nach Maaßgabe der geographischen und geschichtlichen Kenntnisse des Kompilators ergänzt worden. Namentlich ist die älteste Heberolle ausgebeutet; eine Reihe von Ortschaften ist aus ihr entnommen, sie hat mit wenigen Ausnahmen die Personen-Namen des Registers hergegeben und zugleich als Schablone für die Abgaben und Leistungen gedient. Ueberall, wo der Kompilator abgewichen ist, zeigt es sich sogleich, wie wenig die dargestellten Zustände mit der aus echten Quellen bekannten Verfassung übereinstimmen. Eine Erläuterung der Heberolle und die Vergleichung mit dem Register und den Traditionen wird dieses überzeugend darthun.

I. Die Heberolle.

§ 1.

Das Fragment der ältesten Corveier Heberolle zählt 242 Ortschaften, aus denen das Stift Corvei Zehnten oder Gefälle zu beziehen hat. Für unsre Untersuchung ist es von Interesse, die Lage dieser Orte zu ermitteln und nachzuweisen. Es bietet sich dadurch Gelegenheit, die Gau-Angaben des Sarachonischen Registers näher zu prüfen, wir werden auch mit den Kreisen bekannt, denen die Personen-Namen der Heberolle angehören und überdies sind die besondern Arten der Gefälle und Leistungen durch die Bodenbeschaffenheit und Kultur der Gegenden bedingt.

---

[1]) Wigands Archiv Bd. 1. Heft 2. S. 11. Heft 3. S. 49.

Bei der Ermittlung dieser Orte kommt es sehr zu statten, daß in den meisten §§. der Rolle eine gewisse geographische Reihenfolge beobachtet ist. Vorzügliche Hülfe leisten aber dabei die Register der Rentei Meppen aus den Jahren 1551 und 1777 [1]), die Beschreibung und Geschichte des Amtes Vechta von Driver und die geographischen Mittheilungen in dem Westfälischen Magazin von Weddigen. Außerdem geben die Urkunden gute Auskunft, die in Beziehung auf Osnabrück und das ehemalige Niederstift Münster in den Schriften von Kindlinger [2]), Möser [3]), Niesert [4]), Sandhoff [5]), Wigand [6]) und Sudendorf [7]) mitgetheilt sind. Am wenigsten Ausbeute liefert verhältnißmäßig das Corveier Lehns-Verzeichniß aus der Zeit von 1350; es scheint, daß Corvei einen großen Theil der in dem Heberegister aufgeführten Besitzungen damals schon verloren oder doch nicht nach Lehnrecht verliehen hatte. [8]) Auf den sehr schönen LeCoq-schen Karten findet man zwar die Orte mit seltenen Ausnahmen verzeichnet, allein ohne über die Lage zuvor einigermaaßen orientirt zu sein, kann der Gebrauch dieser Karten um so weniger zum Ziele führen, als manche der eingetragenen Orts-Namen zu sehr entstellt sind, wahrscheinlich, weil die mit der Aufnahme beauftragten Techniker die Volks-Dialekte zu wenig kannten.

---

[1]) Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster von Cl. A. Behnes. Emden 1830 S. 219—483.

[2]) Kindlinger Münstersche Beiträge, Geschichte der Hörigkeit und Geschichte von Volmestein.

[3]) Osnabrück'sche Geschichte.

[4]) Münstersche Urkunden-Sammlung.

[5]) Antistitum Osnabrugensis ecclesiæ Res gestæ.

[6]) Wigands Archiv Bd. I. Heft 4. S 48. Bd. II. S. 139. Bd. III. Heft 3. S. 8.

[7]) Sudendorf Geschichte der Herrn von Dinklage. Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück. Zeitschrift für die Geschichte Westfalens. Bd. 6.

[8]) Wigand's Archiv Bd. 6. S. 387. und Bd. 7. S. 246. 293.

Die Heberolle bewegt sich in den §§. 11. bis 38. und theilweise auch §. 41 in der Gegend zwischen Ems und Hunte und grade für diese Landschaft reichen die angeführten Hülfsmittel fast vollständig aus. Zur Abkürzung und der Uebersichtlichkeit wegen scheint es zweckmäßig, zunächst die hierhin gehörenden Ortschaften, so weit sie sich durch die, der Reihefolge des Registers entsprechende Lage sofort als identisch kennzeichnen oder sofern sie durch die Rentei-Register als der Gegend angehörend nachgewiesen werden, in Gruppen vorzuführen, wie sie durch das Zusammenliegen in kleinern Umkreisen gebildet werden.

§. 2.

Gehen wir von Halvurdi[1]) (§. 25 der Rolle), dem jetzigen Kirchdorfe Halverde im Kreise Tecklenburg aus, so finden wir westlich in demselben Kreise im Kirchspiel Hopsten Großen- und Kleinen-Staden §. 24. und 25 Nordöstlich von Halverde liegen Wehse[2]) §. 25. und Voltlage[3]) §. 25. im Fürstenthum Osnabrück, und unweit davon Schale (Scalda §. 25.). Dann folgen in der angrenzenden niedern Grafschaft Lingen. Borkum (Burcundun[4]) §. 25.), Spelle[5]) (Spenela §. 25.), Warrenrode[6]) §. 26., Heitel (Hedela §. 26.), Altenlünen[7]) und Plantlünen §. 25. 26, Wellesden (Willesbedi §. 27.), Messingen §. 25. und 28., Backum (Baccanum §. 27. 28.), Thüne[8]) (Diene §. 27.), Sut-

[1]) Mösers Osnabr. Geschichte. Berlin 1843. Urk.-B. S. 126.

[2]) Möser a. a. O. S. 126. und 382.

[3]) Möser a. a. O. S. 382.

[4]) Im §. 24. der Heberolle steht: Kurgundun; es wird dieses auf einen Lesefehler des Abschreibers beruhen, da unmittelbar Staden in der Nähe von Borkum folgt.

[5]) Wigand's Archiv Bd. 2. S. 139.

[6]) „in parochia Plantlünne.“ Sudendorf Beiträge. Urk. Nr. 25.

[7]) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 141. Wigand's Arch. II. S. 141.

[8]) Kindlinger a. a. O. S. 114. §. 9.

trup[1]) §. 28., Lar §. 28., Venslage (Vinnislay §. 28), Freren[2]) (Friderun §. 26 28.), Osterwie[3]) §. 27., Münnigbüren[4]) (Mundiburi §. 28.), Langen §. 28., Bramharn[5]) §. 25., Lengerich §. 28., Andervenne[6]) §. 28., Setlage[6]) §. 28., und an der Grenze im Fürstenthum Osnabrück: Settrop[7]) §. 28, Hone[8]) (Hane oder Hany §. 26. 28), Sutherwe[9]) §. 28., Schwagsdorf (Swavesdorp[10]) §. 26. 12) und Bokler (Bucla §. 26.) unweit Schwagsdorf.

In dem vormaligen Münsterschen Amte Meppen[11]), im Norden der Grafschaft Lingen, werden durch die Rentei-Register nachgewiesen: Ahlden (Alodin §. 19.), Aschendorf[12]) §. 19, Eesten (Asinun §. 15.), Groß- und Klein-Bersen[13]) Birnsum §. 14.), Bückelte (Buclide §. 23.), Börgern (Burgiri §. 16.), Dalmun (Dalamum §. 16.), Ost- und West-De-

---

[1]) Sandhoff antist. eccl. osnabr, res gestæ pars II. Urk. Nro. 176.

[2]) Corv Lehns-R. §. 99. Kindlinger a. a. O. S. 233. §. 9. Wigand's Archiv II. S. 139.

[3]) Behnes a. a. O. S. 694.

[4]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 56.

[5]) Behnes a. a. O. S. 381. Wigand's Archiv Bd. 2. S. 139.

[6]) Möser a. a. O. S. 382. Corv. Lehns-Reg. §. 99.

[7]) Möser a. a. O. S. 382.

[8]) Möser a. a. O. S. 385.

[9]) Möser a. a. O. S. 375.

[10]) Möser a. a. O. S. 61. Ein zweites Schwagsdorf liegt am Kappelgebirge bei Osnabrück.

[11]) Bahnes a. a. O. S. 248. 368. 62. 92. 220. 381. 232. 236. 225. 248. 749. 306. 318. 250. 251. 341. 257. 705. 235 314. 312. 354. 220. 944. 221. 762. 301. 332. 249. 231. 219. 231. 219. 281. 407. 412. 310. 242. 244. 250. 71. 282. 234. 237. 280. 276 254. 280.

[12]) Kindlinger's Münst. Beitr. Bd. II. Urk.-Buch S. 228. §. 40. Wigand's Archiv. Bd. 4. H. 3. S. 8.

[13]) Kindlinger a. a. O. S. 231.

ringen[1]), auch Groß- und Klein-Deringen genannt §. 14. 16, Dersum[2]) (Dersmum §. 18.), Dorpen und Dörpen[3]) §. 19. 22., Dute[4]) §. 20. 22., Tynnen §. 21., Elteren (Elderun §. 29.), Emene[5]) (Embini §. 18.), Versen (Fersne §. 16.), Vinnen §. 16., Groß- und Klein-Fullen § 13. 16., Fracklo (Fricla §. 22), Getze (Gezzi §. 23.), Hardenstede §. 16., Herzlage (Hareslege §. 24.), Haren § 13. 16. 17., Hilter (Heloeri §. 18), Holthusen[6]) § 17. 22., Hülsthen (Hulesdon §. 14. 23.), Hüvenne[7]) (Huvinni §. 15. 16.), Lehe (Laa §. 16.), Ladorp §. 16, Lage §. 22., Lastorp[7]) §. 24, Langen §. 18. und 22., Lindern und unweit davon Linnern (Lintredi und Lynri §. 16.), Laten[8]) (Lodon §. 16. 17), Lotten[8]) §. 22. 23., Linge (Lyongo §. 16.), Melstorp[9]) §. 22., Meppen und Altenmeppen[10]) §. 11. 13. 16., Rhede[11]) (Redun §. 19 22.), Racken (Roccon §. 13.), Spane §. 16 20., Groß- und Klein-Stavern[12]) §. 16., Sögelen[13]) (Sugila §. 16.21. 41.),

---

[1]) Kindlinger a. a. O. S. 231.

[2]) Dersum im Kirchspiel Steinbill; ein andres Dorf dieses Namens liegt bei Holte. Wehnes a. a. O. S. 225. 248. 749.

[3]) Kindlingers Gesch. der Hörigkeit S. 353.

[4]) Corv. Lehns-Reg. §. 109.

[5]) Sudendorfs Beiträge Urk. Nr. 76.

[6]) Corv. Lehns-Reg. §. 137.

[7]) Daselbst §. 109. Laasdorne in pago Agartinga. Erhard Westf. U. B. Nr. 56.

[8]) Kindlinger Münst. Beitr. Band 2. U. B. S. 222. 221. Wigands Archiv Bd. 2. S. 140. Desselben denkwürdige Beiträge S. 102.

[9]) Corv. Lehns-Reg. §. 150.

[10]) Duas villas Meppiun nominatas sitas juxta fluvium Emisa et Hase in pago Agrotingon. Urk. v. J. 946 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 54. Corv. Lehns-R. §. 180.

[11]) Rhede bei Aschendorf. Kindlinger's Münst. Beitr. II. Urk. B. S. 228. §. 40.

[12]) Kindlingers M. B. a. a. O. S. 231.

[13]) Zoghele im Corv. Lehns-R. §. 150.

Wachendorf §. 12. 15., Wahben[1]) und Wachtum (Wahtnun §. 24.), Wolde § 16, Werelte[2]) (Werelidde § 15. 16.), Wedem oder Wehme (Widem §. 15.), Wederploe[3]) (Widropla §. 20.)

Die Dörfer Wachendorf, Dalmum, Fullen, Versen, Haren, Rhede und Laugen im Amte Meppen liegen auf dem linken Ufer hart an der Ems, wogegen die übrigen Orte dieses Amtes östlich des Flusses gelegen sind. Aschendorf bildet den nördlichsten Punkt; dort stand an der Friesischen Grenze der nächste Freistuhl auf rother Erde.[4])

§ 3.

Zu den benachbarten Aemtern Kloppenburg und Vechta gehören: Lüsche[5]) im Kirchspiel Vestrup (Liuschi §. 36.), Marschendorf[6]) §. 36., Bachem[7]) §. 36. mit dem Filial Elmelo[7]) §. 36., Hemelte (Himilithe §. 31.), Merdorp[8])

---

1) Corv. Lehns-Reg. §. 140.

2) Corv. Lehns-R. §. 109. Kindlinger M. Beitr. II. S. 223. 228.

3) Im J. 1394 begaben sich die freien Landsassen auf dem Hümmlinge in den Schutz des Stiftes Münster. Vor dem Gerichtsstuhle zu Sogelen erschienen damals Männer aus Stavern, Waden, Wederplo, Borgern, Spane, Eesten, Werelte, Lodorp, Hardenstede, Wademe, Wyste, Loden, Hurvene und Wolde. Kindlinger's Gesch. der Hörigkeit S. 503. Vergl. über den Hümmling den Aufsatz von Bödicker: «Alterthümer im Kreise Meppen» in Wigand's Archiv Bd. 2. S. 166—204.

4) «Went to Aschendorp an den frijen Stoel». Behnes a. a. O. S. 63. Andere Freigerichte bestanden im Niederstift Münster zu Duthe und zwischen Meppen und Lathen u. s. w. Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. S. 230.

5) Behnes a. a. O. S. 69.

6) Driver a. a. O. S. 175. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 375. 377. Sudendorf Gesch. der H. v. Dinklage. Urk. Nr. 1. und 13.

7) Möser a. a. O. Urk. Nr. 209. Sandhoff a. a. O. Urk. Nr. 99. 101. 104. 137. Sudendorf a. a. O. S. 56. a. E.

8) Merdorp in der Pfarre Loningen. Corv. Lehns-R. §. 156.

§. 33., Bünne[1]) §. 36. in der Pfarre Löningen, Sevelten (Swiveldon §. 31.) unweit Kloppenburg, Fisbeck[2]) §. 29. 32. 35. mit den Bauerschaften Bonrechtern (Banrehtirun §. 35.), Erlte (Erelithe §. 32.), Döllen und Döllen (Dulini, Aosdulini, Nordulini §. 30. und 35.), Hagstede (Hagestaltstedi §. 32.), Hohenboyen und Südenboyen (Baginni und Nordbaginni §. 30. 32. 33.), Husstede §. 36., das Kirchdorf Emsteck[3]) §. 31. 32., nebst den Filialen Dranthum[4]) (Drentheym §. 32.), Halen[5]) (Halun §. 32.) und Holthusen §. 32., das Kirchdorf Dite[6]) (Didi, Dgitdi §. 30. 32. 35.), Eilenstedt §. 35. und Einen §. 35. in der Pfarre Goldenstette.[7])

Nördlich vom Amte Vechta in der Gegend um Wildeshausen finden sich: Alhorn §. 32., Almelo[8]) §. 36., Bergley[9]) (Berclage §. 30.), Beckel (Bicla §. 35.), Dungsdorf[10]) §. 30., Glane[11]) §. 33., Kneten[12]) oder Kniten

---

[1]) Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 184. in der Note. — Ein anderes Bünne liegt im Kirchsp. Dinklage. Driver a. a. O. S. 181. Sudendorf a. a. O. S. 50. Kindlinger II. S. 222.

[2]) Behnes a. a. O. S. 64. Wigand's Archiv II. S. 139. III. Heft 3. S. 8. Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. Driver a. a. O. S. 168.

[3]) Driver a. a. O. S. 171. Emphstete in p. Leri. Erhard Westf. Urk. B. Nr. 56.

[4]) Driontheim in p. Leri. Urk. v. J. 948 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 56.

[5]) Driver a. a. O. S. 171.

[6]) a. a. O. S. 166. Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. „Oete in pago Leri" Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 56.

[7]) Driver a. a. O. S. 167. Ein anderes Eilstede liegt im Kirchspiel Osterrappeln. Corv. Lehns-R. §. 140.

[8]) Weddigens Westf. Magazin Bd. 3. S. 312.

[9]) Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 184.

[10]) Daselbst S. 228.

[11]) v. Hodenbergs Diözese Bremen I. S. 23.

[12]) Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. Wigand's Archiv II. S. 140. 141. Erhard a. a. O. Urk. Nr. 322.

Snydun §. 29. 33.), Iserloi[1]) (Isarnlage §. 30.) im Kirchspiel Dötlingen, Pestrup[2]) (Petesdorp §. 33.), Sparnsche[3]) oder Spasche (Sparnvzge §. 30.) und Sage[4]) §. 29. u. 32.

In der ehemaligen Grafschaft Diepholz, die sich östlich dem Amte Vechta anschließt, liegen: Aldorf[5]) §. 35., Barnstorf[6]) (Bernesdorpe §. 33. 35.), Barver[7]) §. 35., Düste (Deust §. 34.) Dickel (Digla §. 34.), Dreke §. 34., Götel (Gatla §. 34.), Hemsloh (Hammesle §. 34.), Rechderen (Rehederun §. 34. 35.), Rehden §. 34., Rüssen[8]) (Ressine §. 35.), Theren, auch Abbentheren genannt (Teram §. 35.), Walsen (Welsilun §. 34.) und Drebber[9]) (Driburi §. 34. 35.) an der Hunte in der Nähe des Dümmersees.

Westlich von diesem See, wo das Territorium zwischen Münster und Osnabrück lange streitig war, und in dem angrenzenden Theile des Fürstenthums Osnabrück folgen die Ortschaften: Beinen[10]) §. 37., Gropperhausen[11]) §. 37., Hen=

---

1) Weddigen Westf. Magazin Bd. 3. S. 306. Hodenberg a. a. O. Bd. 2. S. 41.

2) Hodenberg a. a. O. I. S. 23.

3) Im J. 1225 Sparesche, jetzt Spasche. Möser a. a. O. Urk. Nr. 136. Hodenberg a. a. O. I. S. 23. Zeitschr. für Gesch. Westf. Bd. 6. S. 211. 217. 245. 246.

4) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 322.

5) Kindlinger a. a. O. S. 141. §. 48.

6) Das. S. 228. Bahnes a. a. O. S. 66.

7) Unter Westf. Regierung gehörten Barver, Hemsloh, Rehden, Drebber zum Kanton Diepholz; Aldorf, Düste, Dickel, Dreke, Götel, Rechtern, Rüssen, Theren und Walsen zum Kanton Barnstorf. Beil. zum Westf. Gesetz=Büll. v. J. 1810. — Diele kommt auch in der Urkunde S. 393 bei Möser vor.

8) Fratres de Russine erscheinen in der Urkunde S. 265. Bd. 6. der Zeitschr. für die Gesch. Westf.

9) Möser a. a. O. S. 393.

10) Möser a. a. O. Urk. Nr. 123. S. 175. und Driver a. a. O. S. 179.

11) Möser a. a. O. Urk. Nr. 332., wo Groperhusen zur Kurie Bochorn gezählt wird.

ninchein[1]) §. 37., Astrup[2]) (Osterop §. 37.), Olldorf[3]) (Oldendorp §. 37.), Harenburg §. 31 und weiter südlich: Cappeln[4]) §. 38., Wersen[5]) §. 38., Masdorp[6]) §. 38. am Cappelgebirge, Berkhausen §. 38. und Haren[7]) §. 37.

§. 4.

Von den wenigen Orten der §§. 11. bis 38. und 41., die bis hierhin übergangen sind, lassen sich noch Hallithe §. 15. jetzt Helte[8]), Heritlei §. 26. jetzt Hetlage[9]), Haverbeck §. 22. nebst dem dabei liegenden Papenholte §. 22., jetzt Klosterholte[10]) genannt, und Burgun §. 16., jetzt Borken[11]) im Amte Meppen nachweisen. Westerwalde[12]) ist die Landschaft zwischen dem Emslande und der Drenthe; sie gehörte zur Diözese Osnabrück.[13]) Im J. 1316 begaben sich die Einwohner dieses Landes aus den 5 Pfarreien Unswede, Blechtwede, Wedde, Zellinghe und Loo in den Schutz des Bischofs von Münster.[14]) Das Patronat über diese Pfarrkirchen

---

[1]) In der Pfarrei Damme. Möser a. a. O. Urk. Nr. 90. S. 133.

[2]) In parochia Decsaburg. Corv. Lehns-R. §. 98.

[3]) Sudendorf Gesch. der H. von Dinklage Urk. Nr. 12. Möser a. a. O. Urk. B. S. 391. 396.

[4]) Corv. Lehns-R. §. 248.

[5]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 322.

[6]) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 223. Wigand's Arch. II. S. 139.

[7]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 90.

[8]) Helte im Gerichte Lünne. R. Regisster von Meppen bei Behnes a. a. O. S. 239. Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 222. 231.

[9]) Möser a. a. O. Urk. B. S. 407.

[10]) Holte mit dem Filial Haverbeck gehörten 1554 zum Gericht Meppen. Behnes a. a. O. S. 643.

[11]) Borken im Gerichte Haren. Behnes a. a. O. S. 234.

[12]) §. 15. und 21. der Heberolle.

[13]) Wigand's Archiv Bd. 3. Heft 3. S. 8. v. Ledebur Land u. Volk der Brukterer S. 101. Note 389.

[14]) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. II. Urk. Nr. 53.

stand dem Stifte Corvei zu [1]) und dieses belehnte noch im 16. Jahrhunderte den Eckebrecht Klaudt mit dem Westerwalde. [2])

Anrepe §. 22. 28. 29. liegt in der Pfarre Menslage im Fürstenthum Osnabrück. Es wurde 1247 dort eingepfarrt und von der Kirche zu Loningen getrennt. [3])

Bremesge §. 16. ist Bramsche bei Altenlingen und Hasba, das §. 16 zwischen Fullen und Dalmum genannt wird, muß in der Nähe gelegen haben, da in einer Urkunde [4]) von 1150 Altenlingen, Münnigbüren, Hasberge und Hasbe einander folgen. [4])

Suhtram §. 18. hat wol einem Lesefehler des Abschreibers seine Entstehung zu verdanken; es folgt unmittelbar in demselben §. Dersmum und unweit dieses Dorfes liegt Sustrum im Amte Meppen.

Mundeswidi §. 16., jetzt Mindwede, liegt im Kirchspiel Kappeln bei Vechte.

Gallinchusen §. 16., Walselm §. 34., Aschen (Aszi §. 17. 22.) und Ahusan (Hahuson §. 31.) finden sich in Osnabrückschen Urkunden von 1160 und 1240, eben so Gerdinchusan (Gerwerdinchusan §. 35.), das zu dem Haupthofe Drebber gehörte. [5]) Auch diese Ortschaften werden daher in der vormaligen Diözese Osnabrück [6]) und in deren nähern Umgebung zu suchen sein.

Die im §. 38 zuletzt genannten beiden Orte Ycgenhuson und Withuson liegen neben Watdenhuson (§. 39.)

---

[1]) Wigand's Arch. Bd. 3. Heft 3. S. 8.

[2]) Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 71. Note g.

[3]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 88. 221. Erhard a. a. O. Urk. Nr. 56. „Anarupe in pago Agartinga."

[4]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 274.

[5]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 60. S. 89., ferner S. 386. 394. 393 380.

[6]) Die Diözese Osnabrück erstreckte sich bekanntlich vor dem 17. Jahrhundert über das ganze Niederstift Münster und einen Theil der Grafschaft Diepholz. W. Hodenberg die Diözese Bremen. Celle 1858.

zwischen Detmold und Uffeln im Fürstenthum Lippe. Iggenhausen war bis zur neuern Zeit Corveisches Lehn.[1]) Am Schlusse des §. 38. verläßt also die Heberolle das Nordland, jedoch holt sie §. 41. noch einige Gefälle aus Walde, Sogeln und Wyiste[2]) im Amte Meppen nach. Vielleicht waren sie in den vorhergehenden §§. aus Versehen übergangen. Auch wird §. 44. Zuisla genannt, das im Corveier Lehns-Register §. 205. unter dem Namen Thuissle in die Osnabrücker Diözese gesetzt wird. Ob Munechuson §. 43. auch noch dahin gehört und mit dem Munikehusen im Nordlande identisch ist, welches in dem Corveier Güter-Verzeichnisse bei Wigand im zweiten Bande des Archivs Seite 139. vorkommt, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen.[3]) Die unmittelbar vorher und nachher genannten Ortschaften der Rolle gehören jener Gegend nicht an, finden sich aber auch nicht bei Mönnichhausen unweit der Lippe, wo Corvei ebenfalls bedeutende Besitzungen hatte. Die Heberolle scheint sich indeß überhaupt in den §§. 39 bis 45 an eine geographische Reihenfolge weniger gebunden zu haben. Nur in den Schlußparagraphen 44. und 45. folgen noch einmal unmittelbar auf einander die Waldeckschen Dörfer Roggelinchuson, Berndorpe, Mulenhusen, Gambechi und Latterveldon.[4])

---

[1]) Weddigen Westf. Magazin I. S. 87. 88. Kindlingers Geschichte der Hörigkeit S. 457.

[2]) Die im §. 41. ausgelassenen Ortsnamen gehören, wie die besondern Arten der Gefälle ergeben, ebenfalls dem Nordlande an.

[3]) Zu Monikehusen im Osnabrücker Kirchspiel Ostercappeln besaß Corvei noch im 14. Jahrhundert Lehngüter. Lehns-Reg. §. 140.

[4]) Waldecksche Geschichte von Varnhagen S. 58. 53. 71. Roggelinchusen ist ein eingegangenes Dorf bei Berndorf. Mülenhusen bei Adorf ist jetzt ebenfalls eine Wüstung. Corvei besaß sowohl in diesem als in dem noch bestehenden Mülenhusen Zehnten und andere Gefälle. Wigand's Arch. II. S. 143. Kindlingers M. B. II. Urk. B. S. 143.

Von den übrigen Ortschaften der §§ 39. bis 45. können wir nur anführen, daß Corvei aus Upsprunge, dem nachherigen Giershagen bei Marsberg, aus Wepel und Germete unweit Warburg und aus Valhausen bei Detmold schon in sehr früher Zeit Gefälle zu beziehen hatte [1]) und daß daher höchst wahrscheinlich diese Dörfer mit Upsprincun §. 39., Weplide §. 41., Germitdi §. 42. und Valnhuson §. 42. und 43. identisch sind. [2])

In den §§. 1. bis 10. der Heberolle sind die Gefälle aus den Villikationen Biun, Mulenhuson, Scanesbuele, Huiddeshuson und Littrikun verzeichnet. Eine Vergleichung mit dem bei Kindlinger im zweiten Bande der Münsterschen Beiträge Seite 142. abgedruckten Güter-Verzeichnisse läßt keinen Zweifel darüber, daß das dort §. 49. genannte Bun mit dem Biun der Heberolle identisch ist. Zu dem Officium oder Rentamte Bun gehören dieselben Orte Thinkilburg und Skahton [3]), welche die Heberolle §. 2. und 3. zur Villikation Biun zählt, und die Lage von Dinkelburg und Schachten beweist, daß Bun oder Biun das jetzige Dorf Bühne im Kreise Warburg ist. Dinkelburg liegt unweit Bühne, Schachten in dem angrenzenden Hessen bei Grevenstein. Zu Bühne hatte Corvei auch noch

---

[1]) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 128. S. 132. §. 29. Wigand's Archiv Bd. 2. Heft 4. S. 49. Spilkers Gesch. der Graf. v. Everstein S. 133. in der Anmerkung.

[2]) Malredde §. 43. hieß eine eingegangene Ansiedlung vor Nieheim. (Paderb. Lehns-Verz. v. J. 1569 in Weddigens Pad. Gesch.) und ein Wicmanessen §. 43. kommt an der Diemel vor (Wigand's Arch. IV. S. 150.), Brugerinson §. 41. mag wol das Brungerinchuson sein, wo Corvei durch einen Tausch mit Kaiser Otto im J. 980 Güter erwarb und läge also im Ittergau. (Erhard a. a. O. Urk. Nro. 65.)

[3]) Der Abschreiber der Heberolle konnte den Ortsnamen nicht lesen und sagt in der Note Scadden vel Scapdun — dubito quale sit verius tenendum.

in späterer Zeit Besitzungen.[1]) Nahenen und Rengildessun §. 3. erscheinen in dem Güter-Register der Abtei Helmershausen[2]) neben Körbeke, also ebenfalls in der Nähe von Bühne und Wihdereshuson[3]) §. 2. sowie Hereberneſſun werden in derselben Gegend zu suchen sein.

Mulenhuson §. 4. liegt nach dem Verzeichnisse bei Wigand (Archiv II. S. 143.) zwischen den Städten Marsberg, Korbach und Volkmarsen und ist also Mülhausen im Amte Arolsen.[4]) Medrike §. 5. lag in der Feldmark der Stadt Volkmarsen[5]) und Wedin §. 5. (Weten) liegt im Waldeckschen Amte Rhoden. Duiriun §. 6. kommt auch in der Urkunde des Grafen Dodico vom J. 1018 vor und wird dort mit Uſſeln und Rösebeck zusammen genannt.[6]) Das Verzeichniß bei Kindlinger[7]) nennt den Ort Dwergen und derselbe ist unbedenklich mit dem Hessischen Dorfe Zwergen an der Diemel identisch.

Scanesbuele §. 7. ist ein so singulärer Namen, daß wegen der Uebereinstimmung der Namen in Scanesbuele das Dorf Schweensbühl[8]) im Waldeckschen Amte Eisenberg wol nicht zu verkennen ist. Der Ort folgt ohnehin unmittelbar auf die Villikation Mühlhausen in dem angrenzenden Amte Arolsen.

---

[1]) Spilkers Gesch. der Grafen von Everstein S. 133. in der Note. Corv. Lehns-Reg. §. 29.

[2]) Wenk's Hess. Landesgesch. 2. Bd. Urk. 51 Nr. 65. 66. 68. 78. Corv. Lehns-Reg. §. 96. 249.

[3]) Bei Kindlinger S. 143. Witereſſon genannt.

[4]) Damit stimmt auch das Register bei Kindlinger S. 143 überein, wo Malenhusen neben den Waldeckschen Orten Flaſſeger und Elfringhausen genannt wird. Varnhagen a. a. O. S. 43. Wigand's Arch. I. Heft 4. S. 49.

[5]) Varnhagen a. a. O. S. 13. Spilker's Gesch. v. Everstein S. 146. Wigand's Arch. II. S. 143.

[6]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 95.

[7]) Münst. Beitr. II. U. B. S. 143.

[8]) Varnhagen a. a. O. S. 72. Mit der Gerichtsbarkeit und dem Patronat zu Swensbule war die Familie von Padberg von Corvei belehnt. Corv. Lehns-Reg. §. 24.

Huiddeshuson §. 8. wird in dem Verzeichnisse bei Kindlinger [1]) Huddenhuson und bei Wigand [2]) Hiddenhusen genannt und in die Gegend zwischen Marsberg, Volkmarsen und Korbach gesetzt. [3]) Huiddeshusen und die zu dieser Villikation gehörenden Orte Bennenhusen [4]), Cusanhusen und Holthus [4]) sind die einzigen in der ganzen Heberolle, aus denen Weizen geliefert werden muß. Sie gehören also einer Landschaft an, die zum Weizenbau geeignet ist und das deutet auf die Gegend an der Eder. [5])

Von all' den Ortschaften der Heberolle erscheinen in den echten Traditionen des Stifts Corvei nur Deringen, Friderun, Huvinni, Bückelte, Lotten, Bersen, Mulinhusen und Beranthorpe. [6]) Die Besitzungen zwischen Ems und Hunte mochten großentheils schon Zubehör der Missionen zu Meppen und Fis=

---

[1]) A. a. O. S. 142.

[2]) Archiv Bd. II. S. 143.

[3]) Wigand a. a. O. S. 143.

[4]) Die Familien von Ren und von Gogreben, die in der Gegend von Korbach begütert waren, hatten von Corvei Besitzungen in Holthusen und Benninghusen zu Lehn. Corv. Lehns=Reg. §. 224. 265.

[5]) Es fehlen mir augenblicklich die Hülfsmittel, um diese Orte weiter nachzuweisen. Dasselbe gilt von Littrikun §. 10. Bei diesem kommt die Eigenthümlichkeit vor, daß der Roggen großentheils nach Maltern berechnet ist. Sollte Ledreke, ein eingegangener Ort bei Brilon, gemeint sein? In den Traditionen §. 408. wird Ladrikun neben Bruchhausen (bei Brilon?) genannt. Man vergl. das Register zum Seibertzschen Urk.=B. Art. Ledreke.

[6]) In der Ausgabe Falke's stehen außerdem Heriberneffen §. 2., Gnydun §. 359., Erelithe, Emstecke, Harnburgun §. 449., Sugila und Werelidde §. 473. Die Vergleichung mit dem Abdrucke bei Wigand ergibt aber, daß Falke diese Ortenamen willkürlich eingeschoben hat. Es war ihm darum zu thun, durch diese Besitzungen und die denselben im Reg. Saracho's angewiesene Lage für seine genealogischen Träume eine reelle Unterlage zu gewinnen. Vgl. Cod. trad. p. 576. Note y., p. 691. Note l., p. 722. Note q., und p. 4. Note c.

beck sein, als diese Missionshäuser mit allen Pertinenzien 834 und 855 dem Stifte Corvei einverleibt wurden. [1])

§. 5.

Die Gefälle, welche Corvei aus den Ortschaften der Heberollen zu beziehen hat, bestehen großentheils aus Roggen, Hafer, Schafen, Schweinen und Geldrenten. Diese Abgaben wiederholen sich fast bei allen Besitzungen ohne Unterschied der Lage. Außerdem sind als Gegenstände der Lieferung verzeichnet:

a. Gerste und Malz, und zwar aus den Orten §. 8. 9. 10., aus einigen Ortschaften der Grafschaft Lingen und des angrenzenden Fürstenthums Osnabrück (§. 22. 24. 26. 27. 28.), aus Elteren im Amte Meppen (§. 29) und aus Almelo und Merschendorf (§. 36.) in der Gegend von Vechta und Wildeshausen;

b. Weizen, lediglich aus den oben genannten 4 Dörfern der §§. 8. und 9.;

c. Hühner und Hähne aus Wedin, Medriki und Duiriun §. 4. und 5.

d. Ziegen, Ziegenlämmer und Pech nur aus Sersinchausen §. 39. sowie Wein aus Melstorp bei Wildeshausen an der Hunte;

e) Schrotkorn (3 siclos farris) aus Biun §. 1. und Birngise §. 44.;

f. Holz aus Schwagsdorf §. 12., Fische, namentlich Lachse (pisces-esoces) aus der Landschaft Westerwalde §. 15. 21., und Schafwidder (arietes) aus Anreppe §. 22. und Emstecke §. 51.;

g. Ochsenhäute sowie überhaupt Felle, wollenes Tuch, Leinewand, wollene Gewänder oder Kleider (paldones [2]),

---

1) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 22. und Schaten Ann. Pad. ad a. 834.

2) Car. du Fresne Glossarium med. et inf. latinitatis s. v. paldones et faldones. Es scheinen Kleider zu sein, die vorzüglich im nordwestlichen Deutschland üblich waren.

Ochsen und Jungvieh (victimæ) aus der Grafschaft Lingen und dem vormaligen Niederstifte Münster, überhaupt aus den Ortschaften §. 11 — 37. und theilweise §. 41. Ebenso verhält es sich mit Honig, jedoch wird dieser auch aus Hustin und Sersinchusen §. 39. bezogen.

Erbsen und Bohnen, die in andern Rentei-Registern einen Hauptgegenstand der Lieferung ausmachen, fehlen in unserer Heberolle ganz. Die meisten Ortschaften der Rolle liegen in der niedern Grafschaft Lingen, im ehemaligen Niederstift Münster und den angrenzenden Bezirken, wo Sand- und Moorboden vorherrscht; Weizen, Erbsen und Bohnen werden dort nicht gebaut und auch Gerste wird nur wenig gesäet.[1] Wir finden daher auch in den Heberegistern der Münsterschen Rentei Meppen von 1551 und 1772 weder Weizen noch Erbsen und Bohnen und die Einnahme an Gerste ist gegen die Roggen-Lieferungen nur unbedeutend. Jene Gegend ist mehr zur Vieh- und Bienenzucht und zum Flachsbau geeignet und dem entsprechen die dieser Gegend eigenthümlichen Lieferungen so wie die Lieferung von Fischen in den Seen und Flüssen des Westerwaldes ihre Erklärung findet.

§. 6.

Die Korngefälle werden fast durchweg nach Modien — Mudden[2]) — erhoben. Eine Ausnahme machen nur die Roggen-Lieferungen aus Littrikun §. 10., die theilweise nach Maltern bestimmt sind und die Berechnungen der Gesammt-Einnahmen aus den Villikationen Biun, Mülenhusen, Hüddesbusen und

---

[1]) »Der Boden in der Niedergrafschaft Lingen mit Ausnahme von Lengerich, Beesten, Freren und Schapen ist sehr schlecht. Es wird Roggen, Hafer und Buchweizen gebaut.« Weddigen's Westf. Mag. Heft 13. S. 53. Ueber die Aemter Vechta, Kloppenburg und Meppen vgl. Driver a. a. O. S. 31. u. Behnes a. a. O. S. 184.

[2]) In dem Verzeichnisse bei Kindlinger M. B. II. S. 119. wird nach Maltern, Modien und Scheffeln gerechnet.

Littrikun (am Ende der §§. 3. 6. 9. und 10.), bei denen die Modien und Malter auf Siclen (sicli) reducirt worden sind.

Die panni linei et lanei werden hin und wieder nach ihrem Werthe näher bezeichnet (pannus lineus 6 denariorum — pannus unius sicli §. 33. und 34.), und im §. 24. wird auch die Länge und Breite angegeben. Die Geldabgaben sind entweder nach Denaren (§. 6. 44. 45.) oder nach Talenten (§. 16. 22.) oder nach Siclen (40 sicli §. 35.) berechnet. Bei den Schweinen ist großentheils der Reluitionspreis hinzugefügt: z. B. «1 porcum 3 denariorum, 6, 8, 9, 12, 15, 20, 30 denariorum, 1 porcum unius sicli, 2 siclorum, 48 porci unusquisque eorum 1 sicli precio" (§. 1. 7. 9. 10. 13. 22. der Rolle.) Dasselbe geschieht §. 25. und 35. bei den zu liefernden Ochsen — «bos siclorum trium». Das Jungvieh wird in der Regel durch victimæ bezeichnet[1]; nur, wo ein einzelnes Lamm neben einem Schafe vorkommt, heißt es «ovis cum pullo» oder «cum agno» (§. 38. 39.), und §. 41. wird auch einmal porcellus genannt.

Unter victima werden in der Regel Frischlinge oder Ferkel und Lämmer, zuweilen aber auch Kälber verstanden.[2] Dem Bruder Johannes von Falkenhagen, der im Jahre 1479 die Heberolle abschrieb, war das Wort fremd; er fügt deßhalb §. 22. die Bemerkung hinzu:

> «Hic per victimas forte vult oves intelligi morem juxta sacre scripture etc.»

und hat demgemäß auch §. 32. hinter «victimam» eingeschaltet: «id est ovem.»

[1]) §. 25. 28. 29. 32. 35. der Rolle.

[2]) Das Güterverzeichniß bei Kindlinger M. B. II. S. 136. nennt §. 36. „porcine victime" und §. 40. „ovine victime". In der vita Meinwerci heißt es: „quinque victimas i. e. Friskinga und in dem Verzeichnisse bei Kindlinger S. 113. §. 8.: „tres Fressenhi porcini" — „decem freingi ovini". Man vergl. Maßmann über die Freckenhorster Heberolle in den Denkmälern alter Sprache und Kunst von Dorow S. 55.

Bei einigen Gefällen ist die Zeit der Lieferung durch Bezeichnung von Festtagen ausgedrückt. So heißt es §. 21.: «ad missam sancti Martini». In der Regel ist dieses jedoch nicht geschehen und nur hin und wieder «quotannis» hinzugesetzt.

Die Zehnten, welche Corvei zu erheben hatte, sind großentheils schon in Gelde oder Naturalien fixirt und werden an die Haupthöfe z. B. Meppen §. 16., Loten §. 22., Bramhorn §. 25., Freren §. 28., Fisbeck §. 32., Bernstorp §. 35. entrichtet. An einigen Orten wird aber der Zehnten noch in Natur gezogen und dort wurden Zehntscheunen unterhalten, wie zu Setlege §. 28., Emslecki §. 32. und Ereliti §. 32. Von diesen Zehnten sagt die Rolle: «decime congregantur in horreum abbatis» oder «in utilitatem abbatis».

Dienste, die dem Stifte Corvei geleistet werden müssen, kommen in der Heberolle nur §. 4. 5. und 22. vor. In §. 4. und 5. werden einige Pflugdienste aus Mulenhuson und Wedin genannt, die sehr mäßig und nach Morgenzahl oder Tagwerken genau bestimmt sind. Im §. 22. heißt es:

> «In Holthusen habitat unum mancipium quod «equitat quocunque sibi jubetur et habet 60 «jugera »

Das ist die einzige ungemessene Dienstleistung, die sich in der Heberolle findet Wir werden unten sehen, daß diese Stelle in das Register Saracho's wörtlich übernommen ist.[1])

§. 7.

Die Personen-Namen der Heberolle, gegen 450 an der Zahl, gehören verschiedenen Namenkreisen an. Die Namen aus der Gegend zwischen der Ems und Hunte (§ 11—38. und

---

[1]) §. 44. der Heberolle heißt es einmal: „Gerberi habet 17 jugera et ex eis operatur quidquid sibi operatur." Ob Gerberi ein s. g. Halfen ist, der für den halben Ertrag die Grundstücke bestellt? Anders läßt sich die Stelle wohl nicht erklären.

theilweise §. 41.) haben zum großen Theile einen eigenthümlichen Klang, der den übrigen Landstrichen fremd ist. In den §§. 1. bis 10. 39. 40. 42. bis 45. der Rolle wiederholen sich von diesen Namen nur 36. und zwar solche, die überhaupt eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. In Paderbornschen, Hessischen und Rheinischen Urkunden, in der Seibertzschen Sammlung für das Herzogthum Westfalen und selbst in den Corveier Traditionen, so reich diese mit Namen ausgestattet sind, kommen nur wenige derselben vor[1]), während wir den Namen aus den §§. 1. bis 10. 39. 40. 42. bis 45. ungleich häufiger begegnen. Jene Namen von der Ems und Hunte erinnern an die Freckenhorster Hebeliste und in dieser[2]), die sich ebenfalls an der Ems in einer benachbarten Landschaft bewegt, kommen sie auch zahlreicher zum Vorschein.

Die Beilage 1. enthält sämmtliche Namen unserer Heberolle; sie sind zur leichtern Vergleichung mit dem Register alphabetisch geordnet und die §§., in denen sie genannt werden, sind hinzugefügt, um die einer jeden Gegend eigenthümlichen Namen unterscheiden zu können. —

Ueber das Alter der Corveier Heberolle gibt der sachliche Inhalt wenigstens die Auskunft, daß dieselbe der Zeit vor dem 12. Jahrhundert angehört. Sie verzeichnet noch alle die Einkünfte aus den Zehnten im Bisthum Osnabrück, die mehrere Jahrhunderte hindurch zwischen Osnabrück und Corvei den Gegenstand eines Streites abgegeben haben, aus welchem der Bischof von Osnabrück endlich als Sieger hervorging. Im Jahre 1082 gelang es Corvei noch einmal, die königliche Bestätigung dieser Zehnten zu erwirken[3]), allein im 12. Jahrhundert hatte das Stift dieselben fast ganz verloren.[4])

[1]) Etwa ein Zehntel derselben findet sich in den Traditionen.

[2]) Abgedruckt in Dorow's Denkmälern. Berlin 1824. 1. Bd. 2. und 3. Heft.

[3]) Erhard Westf. Urk. B. Nro. 161.

[4]) Kindlinger's Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. Nr. 18.

Die aus der Rolle ersichtliche Thatsache, daß bei ihrer Abfassung die Einkünfte des Stifts schon unter die Würdenträger und den Convent der Brüder vertheilt waren[1]), läßt auf der andern Seite schließen, daß das Alter der Rolle nicht über das 10. Jahrhundert hinausreicht. Eine solche Theilung war der Einrichtung der Benedictiner-Klöster ursprünglich fremd und selbst in den Domkapiteln wurde im 9. Jahrhundert die Gemeinschaft der Einkünfte in der Regel noch beibehalten. Ohnehin war die Mission Fisbeck mit ihren Revenüen erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts dem Stifte Corvei inkorporirt worden.

Die Form der Orts- und Personen-Namen deutet unverkennbar auf das 11. Jahrhundert und diesem entsprechend ist auch die von Wigand mitgetheilte Schriftprobe[2]), so daß wir die Abfassung der Rolle in das 11. Jahrhundert und — wenn die Vergleichung mit andern Schriften dieser Periode nicht trügt —, in die zweite Hälfte desselben setzen müssen.

II. Die Traditionen und das Register Saracho's.

§. 8.

In dem Corveier Archive befindet sich eine Abschrift der Traditionen vom Jahre 1479, die damals der Bruder Johannes von Falkenhagen angefertigt hat. Aus dieser sind dieselben in das jüngere Kopialbuch vom Jahre 1664 übernommen. Das Original war schon im 17. Jahrhunderte nicht mehr vorhanden und Falke besaß nur eine fehlerhafte Abschrift aus dem Kopialbuche.[3]) Die Reihenfolge der Traditionen, wie sie in den Handschriften enthalten ist, hat derselbe in seiner Ausgabe nicht beibehalten. Die Tradition Nro. 224. der Handschriften, die

---

1) Vergl. §. 11. 16. 22. 28. 36.

2) Archiv Bd. 3. Heft 1.

3) Wigand's Geschichtsquellen Corveis §. 6. und Trad. Corb. S. 5.

das Datum 1037 führt, hielt er für die jüngste [1]), wahrscheinlich weil unmittelbar darauf Nro. 225. die Worte folgen: „Cuncte traditiones que fuerunt tradite . . . temporibus domini Abbatis Ada . .“ [2]) Dieses und die Namen der Aebte Warinus (826—856), Adalgar (856—876) und Gerbernus (949—965), die in den Traditionen §. 86., 139., 175. und 400. seines Koder erscheinen, mochten ihn bewegen, die Traditionen mit den Worten Nro. 225 zu beginnen und mit der Tradition Nro. 224. zu schließen. Er hat auf diese Weise die Reihenfolge der Traditionen vollständig umgekehrt. Außerdem sind aber noch

1. einzelne Traditionen von Falke versetzt worden. So gehört die Schenkung in Nianthorpe §. 385. zu §. 360.; die Tradition in Astiniosbus (Astiereshusen W.), die unmittelbar nach §. 368. folgen sollte, ist §. 396. angehängt und die Tradition in Ludussinhusen §. 409. ist aus der Reihe zwischen §. 471. und 472. genommen. [3])

2. Mehrere Ortschaften sind von Falke in die Traditionen willkürlich eingeschoben. Einige derselben haben wir bereits oben §. 4. angeführt. Außer jenen sind es Billurbeke §. 256., Perderesdorpe §. 320., Lide §. 356, Nathesungun §. 427. und Durpethe §. 458. Aber auch Namen der Schenker und derjenigen, zu deren Seelenheil die Schenkungen gemacht sein sollen, sind zugesetzt (§. 320. 369. 380. 425. 449. 458. 473.) und §. 380. 425. 369. lesen wir ganze Traditionen von Besitzungen zu Erkli, Eccanhus, Lavingi und Adalingeresthorpe, die den Handschriften fremd sind. [4])

---

[1]) Codex traditionum Corbej. pag. 315.

[2]) Falke ergänzt nämlich den nicht vollständig mehr erkennbaren Namen des Abtes und schreibt „adalard“ und dieser ist der erste Abt des Klosters.

[3]) Wigand Trad. Corb. §. 124. 135. 147.

[4]) Wigand a. a. O. §. 481. 59. 96. 165. 196. 108. 119. 163. 187. 196. 212.

3. Viele Orts-Namen sind in der Ausgabe Falke's entstellt und verstümmelt. So lesen wir §. 27. Hajon statt Haren, §. 34. Eilfeshusen und Steinanabike statt Eulfeshusen und Swenabeke, §. 141. Grimileshuson statt Gruvileshusen, §. 253. Balemeri statt Blecmeri, §. 373. Bellerbiki statt Beverbike, §. 452. Diveruthal statt Eliverthur, §. 484. Boda statt Bocla, §. 478. Dikessen statt Hiddikessen.[1])

Vergleichen wir nun das Register Saracho's mit den Traditionen, so tritt uns die seltsame Erscheinung entgegen, daß das Register in den Nummern 1 bis 622 die zahlreichen Orts-Namen ganz in derselben Reihe und Ordnung folgen läßt, die Falke den Traditionen gegeben hat. Die versetzten und eingeschobenen Orte finden sich in den, den betreffenden §§. der Traditionen entsprechenden Nummern wieder und die entstellten oder verstümmelten Orts-Namen kommen in dem Register genau wieder zum Vorschein. Auch bei andern, den Sinn entstellenden Lesefehlern oder Fälschungen der Traditionen Falke's finden wir das Register mit diesen in Uebereinstimmung. So lautet bei Falke die Tradition §. 127.:

«Tradiderunt bunico et riedag quidquid habue-
«runt in billurbeke et de ipsa loine quidquid
«hildiger habuit»

und Saracho antwortet Nr. 158.:

«in fluvio leine . . piscatio pertinet ad eccle-
«siam . . .»

Die Handschriften der Traditionen sagen aber nicht «de ipsa loine», sondern «de ista parte loine».

---

[1]) Wigand a. a. O. §. 251. 258. 365. 478. 112. 190. 224. 217. Der Schreiber, der die Abschrift für Falke besorgte, hat nach Wigand bei der Tradition 217 eine Zeile übersprungen und dadurch den verstümmelten Namen Dikessen herausgebracht. S. 725. Note x seines Codex sagt Falke, daß er die Lage dieses Ortes nicht angeben könne und doch hat er ihn S. 87. Nr. 12. schon gefunden und setzt ihn auf seiner Karte westlich vom Dümmersee!

[2]) Wigand a. a. O. §. 351.

Die Tradition §. 191. heißt bei Falke:

«Tradidit . . . in luidberteshus . . . quidquid in «illa villa habuerunt et quod in haddeshus et «quod in vatu habuerunt».

In der Ausgabe von Wigand lesen wir dagegen §. 416.:

«et excepto Haddeshusen et quod in Vatcu ha-«buerunt»

Dennoch verzeichnet das Register Nr. 242. bis 244. nicht allein Güter zu Luidberteshus, sondern auch zu Haddeshus und Vatu. [1])

Einige Traditionen sind ferner in der Ausgabe von Falke unvollständig. Die Tradition §. 314. enthält in der Handschrift den Zusatz: [2])

«Tradidit Thiatmarus in Duiren . . . 1 familiam «et 30 jugera,

und die Tradition §. 478. lautet vollständig: [3])

«Tradidit Hogerus pro filio suo Bernhardo in An-«tunun 1 familiam et 40 jugera et 1 jurnalem et «in Hiddikessen 10 jugera.»

Falke gibt hiervon nur die Worte wieder: «Tradidit Hogerus in dikessen 10 jugera». Schlagen wir das Register nach, so zeigt sich, daß sein Saracho die Besitzungen zu Duiren und Antunun ebenfalls nicht gekannt und nicht verzeichnet hat, eben so wenig wie die zu Hiddekessen, wofür das Register Nr. 612. Dikessen setzt.

Die Uebereinstimmung, die wir hier zwischen dem Register und der von Falke besorgten Ausgabe der Traditionen wahrnehmen, namentlich die gleichmäßige Reihenfolge der zahlreichen Ortschaften kann offenbar kein Anderer als Falke selbst bewirkt

---

[1]) Andere Lesefehler oder Fälschungen der Traditionen von Falke, die sich im Register wieder finden, sehe man in den vergleichenden Noten der Ausgabe von Wigand.

[2]) Wigand a. a. O. §. 53.

[3]) Das. §. 217.

haben, und dennoch hat er die Unverschämtheit, Seite 4 Note c seines Kodex diese Uebereinstimmung gleichsam als eine Merkwürdigkeit besonders hervorzuheben.

§. 9.

In den Traditionen ist der Gegenstand der Schenkung entweder ausgedrückt oder der Schenker gibt «quidquid ibi habuit». Gegenstand der Schenkung sind Grundgüter, einzelne Mancipien oder hörige Familien. Oft wird neben den Mancipien oder Familien gleichzeitig ein bestimmter Grundbesitz angegeben, allein häufig werden auch ohne Angabe von Grundstücken nur Hörige und Mancipien genannt, die dem Stifte Corvei geschenkt worden. Bei den Schenkungen der erstern Art zeigt sich als Regel, daß der Grundbesitz, der gleichzeitig mit einer Familie übergeben wird, 30 Morgen beträgt.[1]) Es kommen aber auch einzelne Traditionen vor, die neben einer Familie oder neben Mancipien 10, 20, 35, 36, 40, 50, 51, 60 und mehrere Morgen namhaft machen.[2])

Wo die Traditionen die Morgenzahl enthalten, ist dieselbe Zahl in die korrespondirende Nummer des Registers übernommen. Bei den vielen Traditionen, in denen es sich nur um eine Familie ohne Bezeichnung eines Grundbesitzes handelt, ist nach dem Maaßstabe, den die in den Noten 1 und 2 angeführten §§. der Traditionen ergeben, der Grundbesitz in dem Register hinzugefügt. In der Regel sind einer Familie 30 Morgen zugeschrieben[3]); es fehlt aber in dem Register auch nicht an Num-

---

1) Z. B. §. 291. 303. 306. 319. 320. 324. 325. 330. 336. 433. 439. 463. der Trad.

2) §. 304. 305. 307. 312. 313. 318. 326. 337. 342. 353. 354. 408. 425.

3) Man vergleiche §. 262. der Trad. F. mit Nr. 327. Reg. Sar., 267. mit 335. 336., 268. mit 337., 269. mit 338., 273. mit 341., 274. mit 342., 275. mit 344., 280 mit 351., 282. mit 353., 283. mit 355., 287. mit 359., 289. mit 361. 362., 291. mit 363., 293. mit 365., 299. mit 372., 313. mit 392., 323. mit 404., 330.

mern, in denen eine Familie mit 36, 40, 50, 60 und mehreren Morgen erscheint, und an einigen Stellen hat sich dasselbe damit begnügt, nur die Abgaben beizufügen. [1])

In einer langen Reihe von Traditionen ist der geschenkte Grundbesitz nach Mansen oder Hufen angegeben. Bei der Uebertragung dieser Güter in das Register zeigt sich die Eigenthümlichkeit, daß selten die Hufenzahl in das Register übernommen ist, vielmehr sind die Mansen nach der Morgenzahl eingetragen und jede Hufe ist zu 60 Morgen gerechnet worden. So heißt es

§. 2. der Trad. F. mansum unum et dimidium und das Register Saracho's setzt Nr. 2. = 90 jugera;

§. 21. Trad. «duas partes de manso» übersetzt das Register Nr. 25 mit 40 jugera;

§. 35. Trad. «mansos 2» sind im Register Nr. 51. = 120 jugera;

§. 39. Trad. «tertiam partem de manso» übersetzt das Register Nr. 57. mit 20 jugera;

Es wiederholt sich dieses in 56 Nummern des Registers. [2])

---

mit 420., 339. mit 428., 355. mit 449., 356. mit 450., 357. mit 452., 363. mit 467., 371. mit 474., 373. mit 475., 379. mit 484. 485., 381. mit 489., 385. mit 493., 392. mit 500., 404. mit 515., 410. mit 522., 426. mit 542., 435. mit 558., 451. mit 578., 453. mit 580., 455. mit 582., 458. mit 586., 459. mit 587., 464. mit 592., 264. mit 329., 296. mit 369., 346. mit 439., 349. mit 442.

[1]) Z. B. §. 272. der Trad. vergl. mit Nr. 340. R. S., 276. mit 346., 281. mit 352., 294. mit 366., 310. mit 387.

[2]) Es sind zu vergleichen: §. 41. der Trad. mit Nr. 57. d. Registers, 51. mit 68., 53. mit 72., 71. mit 93., 103. mit 122., 115. mit 138., 129. mit 164., 143. mit 176., 146. mit 178., 180. mit 229., 181. mit 231., 190. mit 241., 211. mit 262., 215. mit 266., 219. mit 275., 224. mit 280., 236. mit 298., 237. mit 299., 241. mit 303., 247. mit 311. 312., 249. mit 314., 250. mit 316., 251. mit 317., 252. mit 318., 256. mit 321., 258. mit 323., 261. mit

Das Ackermaaß der Mansen oder Hufen ist bekanntlich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr von einander abweichend. Es kommen Hufen vor von 29, 30, 32, 40, 43, 45, 50, 60 und mehreren Morgen.[1]) Das üblichste Maaß sind 30 Morgen und dieses bildet namentlich auch noch heute die Regel im Paderbornschen und in den angrenzenden Ländern, obwohl auch hier Hufen von 32 und 40 Morgen sich zeigen und vereinzelt wohl Hufen von 60 Morgen vorkommen.[2]) In der ältesten Corveier Heberolle finden sich 12 Mansen oder Hufen zu Huiddeshusen, 16 zu Littrikun und 3 zu Metsdorf von je 30 Morgen, wogegen 4 Mansen zu Fisbeck, 2 zu Hesduni und 3 zu Livimeareshusen von je 60 Morgen genannt werden. Selbst in der Feldmark eines und desselben Dorfes ist die Größe der Hufen verschieden. In dem Corveier Güter-Verzeichnisse bei Kindlinger (Münst. Beitr. II. S. 142.) heißt es: In Bun sunt 7 mansi litonum, qui numerantur per 40 jugera. Ibidem sunt 10 mansi, qui numerantur per 30 jugera. Das Register Saracho's nennt dagegen Hufen aus den Gauen an der Ems, Hunte, Weser, Elbe, Diemel und Lahn, und trotz der Mannigfaltigkeit des Hufen-Maaßes sollen sie alle ein gleiches Maaß von 60 Morgen haben. Eine solche Gleichmäßigkeit kann nur eine gemachte sein und wenn wir bei Falke Seite 6. die Note d lesen, wo er mit Leukfeld, Fieher, Win-

326., 285. mit 358., 320. mit 401., 328. mit 415., 329. mit 417. 418., 337. mit 426., 348. mit 441., 356. mit 451., 380 mit 487., 383. mit 491., 414. mit 527., 419. mit 533., 425 mit 540. 541., 427. mit 545., 433. mit 555., 448. mit 572., 468. mit 600., 469. mit 601., 480. mit 615. 616., 481. mit 617., 482. mit 619., 483. mit 620., 388. mit 496. — Bei der Trad. 388. ist zu bemerken, daß die Zahl V in derselben ein Druckfehler ist, wie die emenda ergeben.

[1]) Die Territorien von Dr. Georg Landau. Hamburg 1854. S. 1—39.

[2]) v. Harthausen Agrarverfassung der Fürstenthümer Paderborn und Corvei. S. 28. — Wigand's Provinzialrecht Bd. 2. S. 151.

kelmann über das Maaß der Hufen polemisirt und mit Berufung auf die in der alten Heberolle genannten Mansen zu Fisbeck, Hesduni und Livimareshusen 60 Morgen als das Normalmaaß bezeichnet, wenn wir sehen, daß derselbe in der Tradition §. 351. zwischen «2 mansos» und «120 jugera» das Wort «sive» einschiebt[1]), so können wir nicht zweifelhaft sein, wem das Register diese Gleichmäßigkeit zu verdanken hat. Sonderbar, daß sich Falke in der Note d. S. 6. nicht auf die Tradition §. 351. und auf das Register Saracho's beruft, denn auch in diesem heißt es Nr. 18.: «6 mansos sive 360 jugera» und Nr. 602.: «3 mansi sive 180 jugera».

III. Vergleichung des Registers mit der Heberolle.

§. 10.

Das Register Saracho's schließt die Aufzählung der aus den Traditionen übernommenen Besitzungen mit der Nr. 622. Von Nr. 623. bis 749. sind Besitzungen angereihet, welche in den Traditionen nicht vorkommen, und von diesen ist der größte Theil aus dem Fragment der ältesten Heberolle entnommen. Die betreffenden Ortschaften sind folgende:

Register Saracho's		Heberolle
Nr. 623.	Pharanrodun	§. 26.
626.	Lunni	25. 26.
627.	Lasdorp	24.
628.	Wathnun	24.
629.	Dorbun	19.
630.	Alodun	19.
631.	Dude	20.
632.	Widropla	20.
633.	Spana	20.

[1]) Wigand's Trad. Corb. § 90.

Register Saracho's	Heberolle
Nr. 635. Werelidde	§. 15.
636. Wissede	15.
637. Hallithe	15.
638. Wachendorp	15.
639. Westerwalde	15.
640. Siwiveldon	31.
642. Roccon	13.
644. Aschendorpe	19.
645. Westerwalde	21.
647. Aszi	17.
648. Deringon	14.
649. Hulesdon	14.
650. Birsun	14.
651. Huvinni	15.
652. Astnun	15.
653. Brugerinson	41.
655. Hustin	39.
659. Harun	17.
660. Dersmum	18.
661. Helderi	18.
662. Embini	18.
663 Brussina	19.
666. Staden	25.
667. Burkundun	25.
668. Hany	26.
669. Sugila	21.
670. Redun	34.
672. Dorpun	22.
674. Roggun	21.
675. Dymum	21.
676. Walinoon	21.
680. Roggelinghuson	44.
682. Burtnun	13.

Register Saracho's		Heberolle
Nr. 683.	Bollun	§. 13.
684.	Roccun	13.
685.	Harin	37.
686.	Baccamum	27.
687.	Ostwerdi	27.
688.	Lengirichi	28.
692.	Lodon	17.
694.	Ladorp	16.
701.	Lodon	17.
702.	Anlidun	16.
703.	Gallinchusen	16.
704.	Anreppe	22.
705.	Mundeswidi	16.
708.	Alehorn	32.
709.	Didi	32.
710.	Berclage	30.
711.	Baginni	33.
712.	Burgiri	16
713	Burgun	16.
714.	Gezzi	23.
715.	Redun	19.
716.	Fersne	16.
717.	Dalamum	16.
718.	Finnun	16.
719.	Mepbin	11.
724.	Methisdorpe	38.

Auch die von Falke in die Traditionen eingeschobenen Orte Heribernessun, Gnydun, Erelithe, Emstecke, Hareburgun, die in den Nummern 2, 454, 576, 574 und 575 genannt werden, sind aus der Heberolle §. 3., 29., 33., 32. und 31. entlehnt worden.

Wir werden unten sehen, daß auch die Gefälle und Abgaben aus fast allen diesen Ortschaften aus der alten Heberolle

wörtlich in das Register übertragen sind. Der Verfasser des Registers hatte also die Rolle vor sich liegen. Warum holt er aber bald aus diesem bald aus jenem §. eine Besitzung hervor [1]), um sie dem Register anzureihen und warum nimmt er nicht die sämmtlichen Güter der Rolle in dasselbe auf? Hatte ja doch das Register nach seiner Einleitung den Zweck, der Nachkommenschaft zu zeigen, welchen Reichthum an Gütern und Gefällen das Stift besaß! Die Antwort auf unsre Frage bleibt Falke nicht schuldig. Er verzeichnet S. 407. seines Codex fast alle nicht in das Register aufgenommenen Ortschaften der Heberolle, verrenkt einige Orts-Namen, um ein paar Orte in das Fürstenthum Waldeck und die angrenzende Gegend verlegen zu können und fügt dann hinzu: Has vero e nostris membranis eam ob causam hoc loco indicavimus, ut unicuique constet, quantis olim affecerint ornamentis abbatiam nostram progenitores comitum Waldeccensium». Indem er auf diese Weise die Ortschaften sehr wohlfeil los wird, gibt er deutlich genug zu erkennen, daß er deren Lage nicht ausfindig machen konnte. Er wußte also auch die Gaue, denen sie angehören, nicht einmal annähernd zu bestimmen und ohne diese hatten sie für sein Register kein Interesse.

§. 11.

Das Register nennt gegen 1900 Mancipien und zu Abgaben verpflichtete Personen. Dennoch zählt dasselbe nur 430 Personen-Namen und bis auf etwa 50 finden sich alle diese Namen in dem Fragment der Heberolle. Aber auch unter die-

[1]) Während Falke die Abgaben wörtlich aus der Heberolle in das Register überträgt, hütet er sich sorgfältig, die Präſtantiarien unter denselben Namen aufzuführen, welche an den betreffenden Stellen die Rolle nennt. Er holt vielmehr aus andern §§. der Heberolle die Namen herbei, bald aus dem einen, bald aus dem andern, ganz so, wie es mit den Besitzungen geschehen ist. Es war wohl darauf abgesehen, über seine Quelle zu täuschen.

sen 50 sind noch sehr viele, die als Verstümmlungen oder Lesefehler der in der Rolle vorkommenden Namen zu erkennen sind, indem bald nur ein Vokal oder Konsonant verwechselt, bald eine Endsilbe angehängt oder ausgelassen ist. Wer sich die Mühe gibt, die Namen aus einzelnen Nummern des Sarachonischen Registers in dem Namens-Verzeichnisse der Heberolle (Beilage 1) nachzusehen, wird sich sofort hiervon überzeugen.

Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß bei der Betrachtung der alten Personen-Namen zunächst ihre erstaunliche Menge und Mannigfaltigkeit auffällt. 6 bis 7000 Namen liegen etwa in gedruckten Schriften und Urkunden vor und wie viele mögen sich noch in ungedruckten Urkunden finden![1]) Es ist daher schon an und für sich höchst unwahrscheinlich, daß 1900 Personen nur 430 Namen führen, daß sich dieselben Namen bei ihnen so oft wiederholen sollten. Man braucht nur die Corveier Traditionen durchzugehen, um sich zu überzeugen, daß eine solche Monotonie in den Namen etwas Unerhörtes ist. Bei dem Register Saracho's kommt nun hinzu, daß sich in diesem dieselben Namen am Rhein wie an der Elbe, in der Wetterau wie an der Nordsee wieder finden. Wir haben oben gesehen, wie wenige Namen aus dem Kreise zwischen Ems und Hunte in den übrigen, doch noch stammverwandten Bezirken der Heberolle sich zeigen und hier finden wir sie fast in allen Gegenden Deutschlands, namentlich auch an der Elbe, wo doch auch Slavische Bauern auf den Gütern Corvei's wohnten.[2]) Ohnehin kann es ja doch nicht Zufall sein, daß den 1900 Personen mit wenigen Ausnahmen grade diejenigen Namen beigelegt sind, die in dem Fragment der Heberolle vorkommen und wenn irgend etwas, so liefert dieses den Beweis, daß das Register aus der Heberolle komponirt ist.

[1]) Die Deutschen Personen-Namen. Von H. F. Otto Abel. Berlin 1853. S. 6.

[2]) Kindlinger Münst. Beiträge Bd. II. Urk. B. S. 120.

Die wenigen Namen des Registers, welche der Heberolle fremd sind, sind aus den Falkeschen Traditionen entlehnt und es läßt sich von mehreren zeigen, daß sie Lieblings-Namen Falke's waren. Wir wollen nur auf den Namen Osman, den er für einen türkischen hielt [1]), auf Asabug [2]), die er zum Stamme Widekind's zählt und auf den Namen Bucco aufmerksam machen. Bucco wiederholt sich sehr häufig in dem Register. [3]) Vergleichen wir die Traditionen §. 242. 384. 442. 461. F. mit den entsprechenden §§. der Wigand'schen Ausgabe, so zeigt sich, daß Falke diesen Namen statt Bacco in die Traditionen eingeschmuggelt hat und zwar, wie die Noten x Seite 491., k Seite 608., z Seite 704. und c Seite 685. seines Koder ergeben, lediglich zu dem Zweck, um ihn zu polemischen Bemerkungen und zu genealogischen Kombinationen auszubeuten.

§. 12.

Die Abgaben und Gefälle, die nach dem Register Saracho's das Stift Corvei zu erheben hat, sind bis auf einige unbedeutende, sehr erklärliche Ausnahmen, ganz dieselben, welche die Rolle enthält. Nicht allein in den Nummern 623. bis 725., sondern auch in mehrern vorhergehenden stimmen sie wörtlich mit jenen der Heberolle überein. Zur Veranschaulichung wollen wir einige Nummern des Sarachonischen Registers den §§. der Heberolle gegenüber stellen:

Register Sarachos.	Heberolle.
Nr. 121. In Lasdorpe in pago Fivilga unno et ebbi 40 habent jugera ebbi quotannis persolvit 12	§. 24. In Lasdorpe Rikeri 12 modios siliginis 3 avene 1 paldonem 1 ovem.

---

[1]) Trad. Corb. pag. 53. Note h.

[2]) Das. S. 479. Note l.

[3]) Nr. 8. 11. 29. 90. 103. 125. 217. 232. 292. 324. 411. 431. 458. 660. des Registers.

modios siliginis 3 avene 1 paldonem et 1 ovem unno 2 oves 1 paldonem 3 modios avene et 12 siliginis.

Dedo 2 oves etc. ut Rikeri.

Nr. 505. In Leri in pago Derlingo continentur 90 jugera que habent gerward reindal bering et ada et persolvunt 39 modios siliginis 80 modios avene 4 pannos et 4 oves. [1])

§. 34. In Lere Bebbo 9 mod. silig. 20 avene, 1 pannum 1que ovem. Fridemar 8 mod. plus quam Bebbe ceteraque simil. ut idem. Renold similiter ut Fridemar. Egilwald simil.

Nr. 574. In Emsteki in pago Leri quotannis persolvere debent wulfhart 7 modios siliginis 7 modios avene 2 paldones et 1 ovem, aio 8 modios siliginis 8 modios avene 1 pannum et 1 ovem rideri 3 modios siliginis 3 modios avene 1 paldonem 1 ovem siwigo 7 modios siliginis 7 modios avene 1 paldonem 1 ovem wezil 3 pannos et 1 arietem fridiger 3 modios siliginis 1 ovem 1 paldonem et 3 modios avene.

§. 31. In Emsteki gerwart 7 mod. silig. 7que avene 2 paldones 1que ovem. Fridiger 8 mod. silig. 8que avene 1 pannum 1 paldonem 1que ovem. Mannigo 3 mod. silig. 3que avene 1 paldonem 1que ovem, Eddicho 3 pannos et 1 arietem. Vigerih 3 mod. silig. unam ovem 1 paldonem 3que mod. avene.

Nr. 575. In Hareburgun in pago Leri mannigo quo-

§. 31. In Hareburgun Eddi 8 mod. silig. 8que avene

[1]) Die panni, oves so wie die modios avene des §. 34. der Heberolle sind hier zusammen addirt.

vis anno persolvit 8 modios siliginis 8 modios avene 1 paldonem et 1 ovem.

1 paldonem et 1 ovem.

Nr. 601. In Bechi in pago Wessaga continentur 120 jugera abbigo habet 20 jugera et persolvit 20 modios avene 3 siliginis et 2 oves redic habet 20 jugera et persolvit tantum quantum abbigo dedo 30 habet jugera et persolvet 30 modios avene 3 siliginis et 2 oves thiedbarn 30 habet jugera et persolvet tantum quantum dedo et insuper uterque eorum 6 denarios.

§. 6. In Becchi Bezelin habet 20 jugera et persol. 20 mod. avene 3 silig. 2 oves. Item Ezelin simil. Haier habet 30 jugera et persol. 30 mod. avene 3 silig. 2 oves. Item Haier simil. et uterque eorum 6 denarios. [1] . . . . similiter.

Nr. 623. In Pharanrodun in pago Ostrache hildiger habet bivangum et persolvit quotannis 1 bovem 12 oves et 12 eminas mellis.

§. 26. De Pharanrodun tantum quantum de Spenela. §. 25. De Spenela bos unus victimeque 12 emineque mellis 12. (Hic per victimas forte vult oves intelligi, morem juxta sacre scripture. Nam ovis mundus est animal, victimisque olim sacris ad-

[1]) Den Namen eines Fünften, der eben so viel zu liefern hatte, als Haier konnte der Abschreiber nicht lesen und Saracho geht es nicht besser; das Register nennt auch nur 4 Prästantiarien.

modum familiaris hostia erat.) [1])

Nr. 627. In Lasdorpe in pago Fivilga hoigo habet 18 jugera et persolvit quotannis 12 modios silig. 3 mod. avene 1 paldonem et 1 ovem, dudi habet 20 jugera et persolv. 12 mod. silig. 3 mod. avene 1 paldonem et 2 oves. [2])

§ 24. In Lasdorpe Rikeni 12 mod silig. 3 avene 1 paldonem 1 ovem. Dedo 2 oves etc. ut Rikeri.

Nr. 629. In Dorbun in pago Thrente brio habet 24 jugera et persolv. quovis anno 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum.

§. 19. In Dorbun Villimar 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum.

Nr. 630. In Alodun in pago Thrente hubbio habet 24 jugera et persolv. quovis anno 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum, stelmar habet totidem et persolv. tantum quantum hubbio.

§. 19. In Alodun Fastenit 20 mod. silig. 2 oves 1 pannum. Abbatha similiter.

Nr. 635. In Werelidde in pago Agrotingun bernig habet 20 jugera et persolv. quovis anno 30 mod. silig. 6 mod. avene 1 porcum 2 oves 2 pannos et 1 sextarium mellis.

§. 15. In Werelidde Hojo habet 20 jugera et persolv. 30 silig., 6 avene, 2 oves 1 porcum et 2 pannos, 1 sextarium mellis.

---

[1]) Hier findet sich die Note des Bruders Johannes von Falkenhagen, von der schon oben die Rede war.

[2]) Nr. 627. ist eine Wiederholung der Nr. 121.

Nr. 637. In Hallithe in pago Thrente adago habet 6 jugera et persolv. quovis anno 8 mod. silig. 6 mod. avene et 1 ovem.

§. 15. In Hallithe Luider habet 6 jugera et persol. 8 mod. siliginis, 6 avene 1 ovem.

Nr. 639. In Wesderewalde in pago Thrente landue habet 3 jugera et persolv. quotannis 2 pannos et 10 esoces.

§. 15. In Westerewalde Adaldae habet 3 jugera et persolv. quotannis 2 pannos decemque esoces.

Nr. 645. In Wesderewalde in pago Isloi habitant 7 homines quorum haec sunt nomina: wastbert omar odulf ritger gerwerc dedo beio qui quotannis persolvunt tantum piscium quantum 14 siclis emi potest — eorum sex etiam solvunt 1 pannum, 6 ad Missam S. Martini et 6 in pentecoste et ita 12 per totum annum.

§. 21. In Wesderewalde 7 habitantes persolv. quotannis piscium quantum 14 siclis capi potest. Illorum sex persolv. singuli unum pannum ad missam S. Martini et fiunt 6 et facient simil. in pentecoste et per totum fient 12.

Nr. 719. In Mephin in pago Thrente continentur salice terre 66 jugera. h e l m e r i habet 16 jugera et persolvit uno anno 3 pelles bovinas alio anno 2 pelles 1 ovem et majo mense 4 mod. silig. h o i c o ha-

§. 11. Item in Mephin continentur salice terre 60 jugera [1]) ad cameram fratrum pertinentia. H i l d i b e r n 16 habet jugera et persolvit uno anno 3 bovinas pelles, alio anno 2 pelles 1 ovem in majo,

[1]) Die Heberolle hat unrichtig addirt; es sind 66 Morgen, wie das Register richtig bemerkt.

bet 10 jugera et singulis annis persolv. 10 modios avene 2 oves et 5 pelles bovinas. wilhard habet 20 jugera et persolv. 2 oves, 2 pelles, 4 pannos inferiores 1 sextarium mellis et 15 modios siliginis. radolf habet 20 jugera et persolv. 10 mod. silig. 2 oves et 4 pelles.

4 mod. silig. Diozo habet 10 jugera et persolv. quotannis 5 bovinas pelles, 10 mod. avene 2 oves. Hiligo habet 20 jugera et persolv. 4 pannos inferiores 1 sextarium mellis, 2 pelles, 30 mod. silig. 2 oves. Dedo 20 habet jugera et persolv. 4 pelles 10 mod. silig. 2 oves.

Die Vergleichung der übrigen §. 10. angeführten Nummern des Registers mit den beigesetzten §§. der Heberolle zeigt ebenfalls in der Regel wörtliche Uebereinstimmung der Abgaben und Gefälle und bei den übrigen Nummern hat die Heberolle unverkennbar das Modell abgegeben. Roggen, Hafer, Schafe, Schweine und Geldrenten machen auch in dem Register den Hauptgegenstand der Gefälle aus; Gerste erscheint verhältnißmäßig spärlicher, Leinwand und Honig wiederholen sich oft (z. B. Nr. 14. 42. 51. 91. 100. 120 124. 141. 145. 159. 169. 204. 209. 310. u. s. w); die panni lanei fehlen nicht [1]) und eben so kommen einzelne Lieferungen von Holz [2]), Fischen [3]), Wein [4]), Ochsen [5]), paldones [6]), Fellen oder Häuten [7]) und Hühnern [8]) vor. Weizen wird ganz so, wie in der Heberolle nur aus sehr wenigen Ortschaften geliefert, namentlich aus 3 Orten, die am Rheine liegen sollen [9]), aus der Eder-Gegend [10]), aus Thuresloun, Sandhurst und Rehrbeck, die in den Fränki-

[1]) Die 65 pannos laneos (Nr. 605.) sind aus der Tradit. §. 473. F. übernommen.

[2]) Nr. 62. 94. des Registers. — [3]) Nr. 133. 266. 45. 113. das.

[4]) Nr. 168. 248. 308. das. — [5]) Nr. 13. 101. 506.

[6]) Nr. 14. 98. 144. — [7]) Nr. 5. das. — [8]) Nr. 748. das.

[9]) Nr. 106. 107. 108. das. — [10]) Nr. 137.

schen Hessengau gesetzt werden [1]), aus Hrodbertesbus, angeblich im Lisgau [2]), aus Roggelinghausen, das nach der Nummer 313 dem Gau Suilbergi angehören soll, aus Bisinisburg [3]), angeblich im Hasugo und aus Hetlogun. [4]) Ziegen — capras — werden Nr. 125. und 126 genannt; Nr. 91. 264. 429. sind aber capreas, also Rehe daraus gemacht. Erbsen und Bohnen fehlen ebenso im Register wie in der Heberolle.

Auch die Ausdrücke zur nähern Bezeichnung der Lieferungs-Gegenstände sind aus der Heberolle entnommen. Z. B. «pannus lineus in longitudine habens 16 cubitos et in latitudine 3» [5]) aus §. 24. der Rolle, «pannum lineum sex denariorum» [6]) aus §. 34., «2 pannos, quemlibet unius sicli» [7]) aus §. 33 und 34., «1 porcum 3 denariorum, 8, 9, 12, 16, 20, 32 denariorum» [8]) aus §. 1. 7. 13. der Rolle, «3 porcos siclorum pretio» [9]) aus §. 9., «8 denarios sive porcum» [10]) aus §. 7., «bos 3 siclorum» [11]) aus §. 25. und 35., «ovem cum pullo, ovem et agnum» [12]) aus §. 38. u. 39. der Rolle. Ebenso werden die Geldrenten ganz wie in der Heberolle nach Denaren, Siclen und Talenten [13]) berechnet und die Früchte nach Modien sowie der Honig nach emina und sextarium gemessen. Die in den Urkunden des 11. Jahrhunderts bei Honig üblichen Gemäße «urna» oder «setula» hat das Register in Uebereinstimmung mit der Hebe-

---

1) Nr. 247. 257. 368. — 2) Nr. 300. — 3) Nr. 357.

4) Nr. 228. Aus Hetlage sollen 20 Modien Weizen nicht an Corvei, sondern an den Bischof von Osnabrück geliefert werden. Der Bischof bezog aber nach der Urkunde bei Möser S. 407. nur Hafer aus Hetlage und die Feldmark eignet sich auch nicht zum Weizenbau.

5) Nr. 101. des Reg. Die Stelle Nr. 148. ist hiernach gebildet.

6) Nr. 105. des R. — 7) Nr. 585. des R. — 8) Nr. 6. 8. 73. 494. 509. 572. d. R. — 9) Nr. 26. d. R.

10) Nr. 17. d. R. — 11) Nr. 101. das. — 12) Nr. 111. 233. das.

13) §. 16. der Rolle heißt es am Schluß: «unum quodque talentum 30 pannis», daher Nr. 713. 716—718. des Reg. «15 pannos dimidii talenti».

rolle vermieden, und um die Uebereinstimmung noch vollständiger zu machen, wiederholt das Register auch einige Mal die Lieferungszeit: «ad missam S. Martini». (Nr. 696. 697. 698.) Verschiedenheiten zeigen sich im Register bei den Abgaben nur in sofern, als

a) neben dem Honig hin und wieder Wachs hinzugefügt ist, [1]) welches in der Rolle fehlt.

b) Ferner kommt im Register, anschließend an die Tradition Nr. 58., wo dem Stifte ein Salzwerk geschenkt wird, Salz als Gegenstand der Lieferung vor.

c) Sodann fehlen im Register die Ausdrücke porcellus und victimæ sowie die Lieferungen an Pech. Dagegen gebraucht dasselbe zweimal das Wort friscinga [2]) und einige Mal das Wort taurus [3]), welche beide der Rolle fremd sind.

d) Endlich läßt das Register aus einer Mühle 100 Aale und 9 gemästete Schweine liefern [4]), während die Heberolle keine Aale hat und die Schweine in der Mühle nur bis «ad missam S. Mariæ oder S. Thomæ» füttern, dann aber noch 8 Wochen hindurch wöchentlich 3 Modien Schrotkorn liefern läßt. [5])

Diese Abweichungen von der Heberolle ergaben sich theilweise von selbst und lagen zum Theile so nahe, daß es zu bewundern wäre, wenn nicht wenigstens das eine oder andere Wort in dem Register zugesetzt oder verändert wäre.

§. 13.

Vergleichen wir die Heberegister anderer Stifter z. B. des Stiftes Busdorf [6]) oder Freckenhorst [7]), so finden wir, daß

---

[1]) Z. B. Nr. 339. — [2]) Nr. 97. 356. — [3]) Nr. 6. — [4]) Nr. 189.
[5]) §. 44. der Heberolle.
[6]) Zeitschrift für Westf. Gesch. Bd. 4. S. 115.
[7]) Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2. u. 3.

Weizen, Erbsen und Bohnen zu den Haupt-Einnahmen dieser Stifter gehören. Dieses allein läßt schon vermuthen, daß das Fehlen dieser Naturalien oder der spärlich zugemessene Weizen in dem Register des reichen Stifts Corvei nur der Schablone zuzuschreiben ist, nach welcher dasselbe zusammengesetzt ist. Es liegt aber ein Verzeichniß der Einkünfte des Stiftes Corvei vor [1]) aus der Zeit des Abtes Erkenbert, der etwa 30 Jahre nach Saracho regierte. Dasselbe führt zum Theil dieselben Besitzungen an, die im Register Saracho's genannt werden. Hier zeigt es sich, daß diese Besitzungen nicht allein, wie das Register sagt, Roggen, Gerste oder Hafer liefern müssen, daß vielmehr das Stift auch Weizen, Erbsen und Bohnen aus ihnen bezieht. So ist der Haupthof Deseburg mit 60 Maltern Weizen und 10 Maltern Erbsen aufgeführt und jeder der Haupthöfe Erkelen, Vorste, Helmenschede, Irminghausen und Scherfede muß dieselbe Quantität Weizen und Erbsen liefern [2]), während das Register Saracho's bei diesen Ortschaften nur Abgaben an Roggen, Hafer und höchstens Gerste verzeichnet. [3]) Andere Lieferungen an Weizen, Erbsen und Bohnen kommen in dem Erkenbertschen Verzeichnisse §. 4. 6. 7. 11 14. 15. 26. 30. 31. 32. 36. 37. 40. vor und wie groß überhaupt der Verbrauch des Weizens im Stifte Corvei war, ergibt sich aus §. 18., wo zum «Servitium abbatis ad unum diem» 5 Malter Weizen gerechnet werden.

Der Kompilator des Registers hatte sehr wohl erkannt, daß die Naturalgefälle durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die Lage der betreffenden Ortschaften bedingt werden. Er läßt deshalb in der Regel aus den verschiedenen Orten nur solche Abgaben liefern, die fast überall produzirt werden und wir haben gesehen, daß er den wenigen Weizen, den

---

[1]) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. II Urk. B. S. 119.

[2]) §. 8. 9. 10. 12. 13. a. a. O.

[3]) Reg. Sar. Nr. 57. 65. 103. 212. 266. 189. 412. 487. 681. 733.

das Register enthält, vorzüglich vom Rheine, aus der Eder-Gegend und dem Fränkischen Hessengau verschreibt. Allein so genau kannte er die vielen Besitzungen Corvei's nicht, daß es ihm nicht begegnet wäre, in dieser Beziehung fehl zu greifen. Wir wollen nur den einen Fall hervorheben, wo das Register aus Menne [1]) im Sächsischen Hessengau «24 esoces» und aus Ambriki [2]) in demselben Gau «10 salmones» liefern läßt. Mag man nun unter esoces und salmones mit Falke [3]) Hechte verstehen oder, wie gewöhnlich, Lachse oder auch überhaupt Fluß-Fische, so wäre es doch wirklich seltsam, wenn deren Lieferung grade den Kolonen in den trockenen Dörfern Menne und Emrike [4]) aufgelegt wäre, die Stunden weit von Flüssen entfernt liegen. Wir lesen freilich in einem Verzeichnisse des 12. Jahrhunderts über die Einkünfte der Küsterei zu Corvei [5]), daß von Horhusen (Unter-Marsberg) 200 Heringe geliefert werden müssen, allein dort bestand schon seit dem Jahre 900 ein königlicher Markt [6]) und der Verkehr daselbst war so bedeutend, daß König Otto bereits im J. 962 den Einwohnern das Dortmunder Stadtrecht verlieh. [7]) Ebenso erklärt sich die Weinlieferung §. 22. der alten Heberolle durch die Lage des Dorfes Melstorp an der Hunte in unmittelbarer Nähe von Wildeshausen, wo sich sehr früh städtisches Leben entwickelt hatte. [8])

Das Wort «paldones» kommt abgesehn von den Nummern, welche die Abgaben wörtlich aus der Heberolle wiederholen, nur dreimal, Nr. 14. 98. und 144., in dem Register vor, während in der Heberolle dieser Artikel einen vorzüglichen

[1]) Reg. S. Nr. 133. — [2]) Das. Nr. 45.

[3]) Vgl. die Vorrede des Codex.

[4]) Menne liegt eine Stunde von Warburg und Emrike ist eine eingegangene Ansiedlung in der Feldmark von Borgentreich.

[5]) Kindlinger M. B. II. Urk. Nr. 18. §. 11.

[6]) Seibertz Urk. B. I. S. 5. — [7]) Das. S. 13.

[8]) Sudendorf Beiträge zur Geschichte von Wildeshausen in der Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 179.

Gegenstand der Gefälle aus der Grafschaft Lingen und dem Niederstift Münster ausmacht. Falke verstand das Wort nicht, er hält in seiner Vorrede paldo für porcellus, ist aber doch zweifelhaft, indem er hinzufügt: «quemadmodum conjecturas duco» und eben dieser Unsicherheit über die Bedeutung des Wortes haben wir es unbedenklich beizumessen, daß das Register so wenigen Gebrauch davon macht. Bei den «victimæ» der Heberolle ist Falke lediglich der Auslegung des Bruders Johannes gefolgt, indem er Nr. 623 des Registers statt der 12 victimæ der Rolle 12 oves überträgt.

Die Stelle §. 22. der Heberolle: «In Holthuson habitat unum mancipium, quod equitat, quocunque sibi jubetur et habet 60 jugera» gibt das Register Nr. 440. mit den Worten wieder:

«In Holthuson in pago Agrotingun rihbod habet 60 jugera et equitat quocunque sibi jubetur.»

Nun, wenn der Eine reiten muß, wohin ihm befohlen wird, mag auch ein Anderer zu Fuß zu Diensten stehen. Das «ire debet quoquo sibi jubetur» Nr. 145. des Reg. ist offenbar eine Nachbildung, ebenso wie das «facere debent quodcunque jubetur» Nr. 326. 333.

§. 14.

Soweit wir §. 12. und 13. das Register Saracho's verfolgt haben, schließt sich dasselbe ganz der Heberolle an. Wir haben nun noch die abweichenden, dem Register eigenthümlichen Nachrichten über die Benutzung und Bewirthschaftung der Güter näher zu untersuchen.

Das Register läßt die Früchte von den Besitzungen, die Falke in einen gewissen Umkreis von Corvei verlegt, sammt und sonders in die Scheunen des Abtes fahren, namentlich aus Dungon (Nr. 21. 114. 510.), Withem (Nr. 23. 92.), Stalo (Nr. 25. 70. 83. 285.), Haslbechi (Nr. 41. 146.), Stotinghus (Nr. 53.), Iconrode (Nr. 56. 609.), Luttringi (Nr. 67.

136. 201.), Alberteshus (Nr. 71. 281.), Bodikeshus (Nr. 129.), Hamershus (Nr. 147.), Bosseshus (Nr. 149. 281.), Bathadi (Nr. 167.), Althona (Nr. 129.), Weredim (Nr. 181. 536.), Upweredun (Nr. 182.), Beverungen (Nr. 183.), Sulbeke (Nr. 188. 322.), Thiunun (Nr. 196.), Heculesthorpe (Nr. 197.), Gudulma (Nr. 199.), Meyngotessen (Nr. 226.), Ungretun (Nr. 258.), Huxori (Nr. 305.), Cotun (Nr. 424. 510.), Silobikí (Nr. 495.), Waliwistein (Nr. 510.), Mekkinstorpe (Nr. 510.), Breme (Nr. 510.), Dringtorpe (Nr. 510.), Liaveringthorpe (Nr. 510.), Hemscendu (Nr. 511.), Hemmetheshus (Nr. 608.), Rothe (Nr. 613.), Ovenhus (Nr. 625.) und Brungerinson (Nr. 653.). Von all' diesen Gütern heißt es nämlich kurzweg: «fructus congregantur in horreum abbatis». Zählt man die Hufen, soweit sie bei diesen Besitzungen entweder im Register selbst oder in den entsprechenden Traditionen angegeben sind, so ergeben sich gegen 60 Hufen und bei der Mehrzahl der Orte ist die Größe der Güter nicht einmal bezeichnet.

Von Höxter (Huxori), das nahe bei Corvei liegt, läßt sich wohl eine solche Selbstbewirthschaftung der Besitzungen erklären. Die übrigen Güter, soweit deren Lage mit Sicherheit nachzuweisen ist [1]), sind aber theils ½, theils 1, 2 bis 2½ Meilen von Corvei entfernt; es hätten also an jedem der genannten Orte Oekonomie-Gebäude unterhalten und Verwalter angestellt werden müssen, die entweder mit Hülfe von Gesinde oder von Mancipien die Wirthschaft besorgten, und zu einer solchen Einrichtung waren wenigstens an einigen dieser Orte die Besitzungen zu unbedeutend. So sind es z. B nach dem Register [2]) in Withem nur 4 Hufen, bei denen es heißt «fructus congregantur in horreum abbatis» und die Besitzung zu Rothe beträgt gar nur 30 Morgen. [3]) Eine solche Bewirthschaftung

[1]) Ueber die Lage vergleiche man Wigand's Corveischer Güterbesitz. Lemgo 1831.

[2]) Nr. 23. und 92. — [3]) Trad. §. 479.

stimmt auch nicht mit den Traditionen, indem nach diesen die in jenen Orten geschenkten Hufen mit Familien oder Mansionarien besetzt waren, z. B. §. 21. 31. 161. 225. 400. Sie steht ferner im Widerspruche mit der Verwaltung der Güter, wie wir solche zur Zeit Saracho's und auch schon früher bei andern Stiftern kennen lernen und wie sie sich unter Abt Erkenbert, etwa 30 Jahre nach Saracho, bei dem Stifte Corvei zeigt. Die Besitzungen des Stifts Freckenhorst, namentlich auch die aus der nächsten Umgebung des Stifts, waren im Anfange des 11. Jahrhunderts in Villikationen — Rentämter — getheilt [1]) und eben dasselbe finden wir bei den bischöflichen Gütern schon unter Meinwerk zu Paderborn. [2]) Der Villikus — Rentamtmann —, der auf dem Haupthofe wohnte, überwachte die Lieferung der Gefälle von den Hufen der Mansionarien und wurde dabei von den Untervögten oder Schulten auf den Vorwerken unterstützt. [3]) Dieselbe Agrarverfassung und Verwaltung zeigt sich auch zu Corvei. Das beweist die älteste Corveier Heberolle und wird durch das Güterverzeichniß unter Abt Erkenbert sowie durch das Register über die Küsterei-Einkünfte zu Corvei aus dem 12. Jahrhundert bestätigt. [4]) Dieselben Besitzungen, deren Früchte das Register ohne Umstände in die Scheunen des Abts fahren läßt, werden unter Erkenbert von Hörigen bebaut. So heißt es:

---

[1]) Freckenhorster Heberolle in den Denkmälern alter Sprache und Kunst von Dorow Bd. I. Heft 2. S. 3., 183.

[2]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 127. Vita Meinwerci ed. Overham cap 44.

[3]) Vit. Meinw. pag. 94. Urk. v. 1036 bei Schaten ad h. ann. (... et villicus ei cum subditis villicis de omnibus vorewerken cum multa copia serviat.»

[4]) Kindlinger M. B. II. Urk. 18. u. 19. Das Reg. Saracho's würde, wenn es echt wäre, dasselbe beweisen; die Einrichtung der Villikationen war Falke nicht unbekannt. Z. B. Nr. 91. 123. 189. 264. 386 406 435.

§. 5. De Godelumen 100 maldros de curia et de mansionariis diversi generis fructuum.

§. 6. De Beberunggen de mansionariis 320 maldros diversi generis fructuum, de Dominicali (curia) 60 maldros tritici. Preposito 135... 30 skipulos pisarum et insuper ad seminandum . . . . abbati 2 servitia, Preposito 3, Fratribus in palmis 5 solidos ad pisces, Abbati talentum 1 ad oblationem, 10 maldros caseorum Fratribus, in palmis 2 pingues porcos fratribus.

§. 26. Ad Dungen pertinent mansi 22, e quibus sunt possessi 11, 10 deserti, unus desertus, 3 jacent Huninghusun, 2 Waltwiseim, 3 in Mexintorpe, 1 Cothen 1 in Surhildingon, 1 in Elwardessen, 1 in Dungon, e quibus omnibus sunt 10. Unusquisque mansus possessus solvit 30 modios avene, 14 modios braxii, unum Malder siliginis, ovem cum agno. De curte Dungen solvuntur 2 talenta et 5 solidi, in cena domini dabuntur de eadem curte 4 maldri siliginis et 2 modii fabarum . . . .

Daß die Zustände, die wir hier kennen lernen, nicht erst neu geschaffen waren, leuchtet namentlich aus §. 26. hervor, und Erkenbert regierte, wie schon gesagt, etwa 30 Jahre nach Saracho. Ohnehin waren die Einkünfte des Stifts zur Zeit Saracho's unter den Würdenträgern und dem Convent der Brüder schon getheilt[1]), und es ist doch nicht anzunehmen, daß von den Erzeugnissen so vieler Güter, welche das Register dem Abte zuweist, nicht auch den Brüdern ein Theil gebühren sollte. Wir sehen ja auch bei Beverungen, daß unter Erkenbert nicht

[1]) Aelteste Heberolle §. 11. Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 18. §. 2. 3. 7. Urk. Nr. 19. §. 6. — Falke selbst sagt es in dem Register Nr. 646.

allein der Abt, sondern auch der Propst und die Brüder Revenüen aus den dortigen Besitzungen bezogen.

Einen weitern Beweis, daß das «fructus congregantur in horreum abbatis» eine Erfindung Falke's ist, liefert die Urkunde des Abtes Erkenbert vom Jahre 1120.[1]) Erkenbert vergleicht sich hier mit dem Ministerial Gottfried, der das Rentamt oder Officium über die Corveischen Haupthöfe Godelheim (Gudelmon), Ovenhausen u. s. w. als ein erbliches Recht in Anspruch nahm; er erzählt das Sachverhältniß mit folgenden Worten:

«Reinfried, der Vater Gottfried's, pflegte von jenen Höfen für den Propst jährlich die Gefälle zu erheben und nachher behauptete er, daß ihm dieses Amt rechtlich zustehe; er bestellte auf den Curien die Villici und schaltete nach Belieben. Als nun Reinfried in Morsacien getödtet war, wurde seinem Sohne, der noch an der Mutterbrust lag, von meinem Vorgänger Marcward sowohl das Lehn als auch das Amt des Vaters verliehen, der Knabe starb aber bald und so wurde das Amt und Lehn wieder erledigt. Die Mutter hatte noch einen zweiten kleinen Sohn Namens Gottfried und erhielt für diesen das väterliche Lehn, jedoch unter der Bedingung, daß sie auf das Amt verzichtete. Hierbei beruhigte sie sich mit ihrem Sohne. Auch später bei Gelegenheit, wo ich die Belehnung ertheilte, war von dem Amte keine Rede. Nachdem aber Gottfried geheirathet hatte, trat er mit seinen Erbansprüchen auf das Rentamt hervor, obwohl er doch 30 Jahre geschwiegen hatte. Fürsten, Vasallen und Ministerialen verwendeten sich für ihn, so daß ich mich veranlaßt sah, ihm eine Entschädigung für den Abstand zu bieten, die er jedoch ablehnte. Die Sache kam zur gerichtlichen Verhandlung. Als er bemerkte, daß sie für ihn nicht günstig ausfallen würde, bequemte er sich, das, was ich ihm früher

---

[1]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 188.

geboten hatte, anzunehmen. Ich gab ihm 7 Mark und er leistete auf das Amt freiwillig Verzicht.»

Es waren also 1120 schon 30 Jahre verflossen, seit die Mutter Gottfrieds auf das Amt verzichtet hatte und wenn man auch annimmt, daß der nach Reinfrieds Tode zuerst belehnte Sohn gleich nach der Belehnung gestorben ist, so fällt doch der Tod Reinfrieds vor das Jahr 1090 oder etwa 18 Jahre nach Saracho. Erwägt man nun, daß Reinfried schon das Amt als ein erbliches Recht beanspruchte, daß Abt Marcward (1082—1106) bereitwillig den Sohn belehnte und ihm zugleich das Amt verlieh, daß Erkenbert sich dazu verstand, dem Ministerial Gottfried eine Entschädigung für den Abstand zu zahlen: so erscheint es doch nicht mehr zweifelhaft, daß Reinfried entweder selbst schon unter Saracho das Amt verwaltet hat oder seine Ansprüche von seinen Vorfahren herleitete, daß also bereits unter Saracho die Güter zu Godelheim und Ovenhausen eben so wie die übrigen Villikationen des Stifts bewirthschaftet wurden.

Genügt das noch nicht, den Herausgeber Falke der Erfindung des «fructus congregantur in horreum abbatis» zu überführen, so hat er uns auch selbst noch einen Beweis an die Hand gegeben. Er hält Brugerinson §. 41. der Heberolle für Bruchhausen an der Nete unweit Höxter [1]) und hat die Frechheit, Nr. 653. des Registers einzurücken:

> «In Brugerinson fructus colliguntur in horreum abbatis»

und doch sagt ihm die Heberolle §. 41 :

> «In Brugerinson Gebraht 30 jugera et totidem mod. avene ... 3 siliginis ovem cum pullo. Huoma simil. et Wano simil. et Liuzo simil.» etc. —

Es war ihm bei dem Register unverkennbar hauptsächlich um die Gaue zu thun; er mochte doch ermüden, bei all' den Besitzungen die einzelnen Abgaben zu verzeichnen und darüber

[1]) Cod. trad. p. 109.

half ihm das «fructus congregantur» bei einer Reihe von Ortschaften hinweg. Die Worte der Heberolle: «decimæ congregantur in horreum abbatis» werden Falke verführt haben oder sie haben ihm vielmehr zum Vorbilde gedient, denn ein Mißverständniß ist nicht wohl anzunehmen, weil die Zehnt-Scheunen bestanden, so lange die Zehnten in Natur gezogen wurden und diese Scheunen noch heute in den Dörfern zu sehen sind.

§. 15.

Eine fernere Abweichung von der Heberolle zeigt sich in den Nummern 264 497. 656. und 722. des Registers, welche wörtlich lauten:

Nr. 264. In Bodriki in pago Westfalon et in territoriis adjacentibus 12 familie mancipiorum . . . . villicus eorum quotannis habet 40 mod. silig., 50 mod. avene, 6 porcos, 5 oves, 2 capreas, 4 pannos et lignum ad ignem necessarium, cetera deferuntur ad monasterium.

Nr. 497. In Halchrissun in pago Hessi-Saxonico omnes habitatores pertinent ad ecclesiam nostram, quidquid operantur, ad monasterium deferri debet. villicus eorum quotannis habet etc.

Nr. 656. In villa Sturmethi in marca Sturmithi 24 homines ad nostram pertinent ecclesiam . . . . quidquid hi operantur cedit monasterio nostro.

Nr. 722. In Munechusen in marca Sturmethi pertinent ad s. Vitum Siwald, abbigo etc. et spectant ad prepositurам ibidem utriusque sexus mancipia in Sturmithi, Langancka, Aesibiki, Bennenhus, Errikeshus, Wyrun, Bukinavordi, Thedenichhus et Erkeringehus et sunt homines ibi manentes 78 cum eorum liberis et uxoribus, prepositi curant, ut quidquid ex frumento pecoribus

et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest, deferatur ad monasterium s. Viti.

Sämmtliche Einwohner von Halchrissun sind also Leibeigene des Stifts und was sie durch ihre Arbeit gewinnen, soll nach Corvei gebracht werden. Sie haben mithin nichts als das nackte Leben; der Verwalter des Stifts kleidet, beherbergt und beköstigt sie. Den 12 Familien in Bodriki geht es nicht besser und §. 656.[1]) 722. sehen wir 78 Männer mit Weibern und Kindern, also etwa 400 Personen in 10 verschiedenen, Stunden weit von einander entlegenen Dörfern, die der Propst zu Munechusen in allen Lebensbedürfnissen unterhält. Eine solch' absurde Wirthschaft hat sicher nie und nirgends in Deutschland bestanden. Selbst die schwarzen Sklaven in Amerika läßt man Familienweise sich einrichten, gibt ihnen ein Stück Land und gönnt ihnen die nöthige Zeit, um dasselbe für sich zu bauen.[2]) Es liegt dies im eignen Interesse der Herrn, die sich dadurch einer großen Last und vieler Kosten überheben und auf diese Weise zugleich die der Arbeit so förderliche Freudigkeit und Lebenslust bei den Sklaven erhalten. Vergleichen wir andere echte Nachrichten, die uns über die Verhältnisse der Mancipien in Deutschland erhalten sind, so überzeugen wir uns auch sofort, daß die Verpflichtungen der Mancipien schon im 8. Jahrh. vollständig geregelt und durch die Hofesrechte festgestellt waren. So lesen wir in einer Urkunde aus der Zeit von 782 bis 819[3]):

« Dedit quoque utriusque sexus mancipia eo jure quo ipsi fuerunt, ut de manso solverentur quinque solidi, modulus avene pro redemptione lignorum, gallina una, ova septem . . . et octo carra-

---

[1]) In den Nummern 656. 657. 658. und 721. sind die Mancipien aus Sturmethi, Langanka, Buknavordi und Äsibiki, die Nr. 722. in der Zahl enthalten sein werden, namentlich verzeichnet. Wozu dieses? Ohne Zweifel, um durch die alterthümliche Form der Namen zu täuschen.

[2]) Wigand's Archiv Bd. 4. S. 470.

[3]) Kindlinger's Münst. Beitr. Urk. Nr. 1.

tas virgarum ad sepes faciendas circa Sata domini. Duas angarias debent .... Si vero arant in terra salaritia non solvunt nisi 30 denarios, arat autem is, qui servit novem dies, tres in autumpno, tres in vere, tres in æstate, et si ita non servit, debet metere unum diem et arare unum diem etc. Solivagi, qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo, vir duos denarios, fœmina unum.»

Die Corveier Heberolle sagt §. 26.:

«Item in eodem Lunni oppido salice terre 36 jugera et persolvuntur a mancipiis inibi habitantibus siliginis mod. 43.»

und die alte Chronik des Klosters Abdinghof [1]) erzählt:

«Dum adhuc superstes esset Hamuco (1120) fuere nobis in hac diœcesi Paderbornensi utriusque sexus homines mancipi. Ex quibus virilis sexus annue 6 denarios muliebris vero 4 denarios pro censu solvebant, quo neglecto 2 solidos reddere cogebantur. Pro consensu illis concedendo ad matrimonium ineundum similiter duos solidos dabant. Vita humana vero exemptis optima quæque res ex mobilibus nobis cedebat. Hic primus omnium abbatum mancipis nostris liberius et laxius jus concessit.»

Wir sehen aus diesen Urkunden, denen sich noch sehr viele anreihen ließen, daß die härtere Knechtschaft der ältesten und heidnischen Zeit im 8. und 9. Jahrhunderte schon in eine durch Sitte und Christenthum gemilderte Hörigkeit übergegangen war. [2]) Selbst die Dienste der Mancipien sind in der Urkunde von 782 nach Zahl und Tagen genau bestimmt und wenn auch unge=

---

[1]) Bessen Paderb. Geschichte 1. Bd. S. 189. Note b.

[2]) Grimm's Rechtsalterthümer S. 342. E.

messene vorkommen, so finden sie doch ihre natürliche Begrenzung darin, daß die Herrschaften ihren Leibeigenen die Zeit zur Bewirthschaftung der ihnen verliehenen Güter belassen mußten, damit sie die ihnen aufgelegten Abgaben entrichten konnten und damit die Güter nicht verwilderten.

Die Nachrichten, die uns das Register Saracho's über Bodriki[1]) und Munechuson[2]) gibt, stehen dann auch ganz und gar im Widerspruche mit den Zuständen, die wir zur Zeit Erkenberts (1106) an diesen Orten treffen. Von einer Propstei, die zu Mönnichhausen bestanden haben soll, findet sich in den Erkenbertschen Verzeichnissen gar keine Spur und die Haupthöfe Büderich und Mönnichhausen entrichten, wie alle übrigen, fest bestimmte Abgaben.[3]) Namentlich hatten sie auch die Verpflichtung, den Brüdern aus Corvei auf ihrer Weinreise nach dem Rheine genau festgesetzte Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zu liefern.[4])

Lesen wir die Bemerkungen Falke's S. 315 seines Kodex, so zeigt sich, daß die Stelle des Registers über Mönnichhausen nur eine Wiederholung desjenigen ist, was Falke dort ohne Bezug auf Saracho deducirt. Es ergibt sich aber auch ferner, daß Falke diese Bemerkungen niedergeschrieben hat, bevor der Artikel Mönnichhausen in das Register Saracho's eingetragen war und daß Falke übersehen hat, seine Note mit dem Register in Uebereinstimmung zu bringen. Er sagt nämlich S. 315., daß der Ort Mönnichhausen sich allererst in einem Register um das Jahr 1080 finde und dieses Register ist ohne Zweifel die alte Heberolle, in welcher §. 43. Munnechuson vorkommt. Das Register Saracho's kann er nicht gemeint haben, denn dieses datirt er von 1053 bis 1071 und sonst ist von Registern außer der Heberolle in seinem Kodex keine Rede. Nun, in dieser Rolle sind

---

1) Büderich bei Werl. — 2) Mönnichhausen bei Lippstadt.

3) Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 19. §. 31. u. 32.

4) Das. Urk. Nr. 18. §. 10.

die fixirten Gefälle, welche die Mansionarien in Munechuson zu liefern haben, verzeichnet und von der Falkeschen Mancipien-Wirthschaft ist keine Rede. —

Das Corveier Rent-Amt Mönnichhausen war bis 1209 einer von diesem Orte benannten Familie erblich verliehen. In dem genannten Jahre wurde dasselbe durch Gewalt und Vergleich dieser Familie entzogen und dem Edelherrn Albert von Störmede übertragen.[1]) Nach dem Aussterben des Störmeder Mannsstammes kam es durch eine Erbtochter an die Familie von Hörde.[2])

IV. Die Gau-Angaben des Registers.

§. 16.

Nach den Untersuchungen, die Herr v. Wersebe[3]) über die Gaue zwischen Weser, Saale und Elbe angestellt hat, sind die Gau-Angaben des Sarachonischen Registers, soweit sie diese Gaue betreffen, großentheils richtig. Es erklärt sich dieses sehr einfach, wenn man berücksichtigt, daß Falke von Jugend auf Studien über die ältere Geographie des nördlichen Deutschlands gemacht hatte[4]), daß er zu Hörter an der Weser geboren war, später aber zu Evesen im Fürstenthum Braunschweig lebte und sich in dieser Gegend eine große Lokalkenntniß verschafft hatte. Bei denjenigen Gegenden, mit denen Falke weniger bekannt war, zeigen sich dagegen auch die ärgsten Mißgriffe in der Bezeichnung der Gaue. Namentlich gilt dieses von dem Nordlande zwischen der Ems und Hunte. Aber auch im Fürstenthume

---

[1]) In der Urkunde bei Falke S. 314. wird dieser Albert genannt «de lippia» und Falke hat deshalb das Mönnichhausen der Urkunde in's Fürstenthum Lippe verlegt.

[2]) Seibertz Urk. B. Nr. 1096, 1101. Desselben Dynastengesch. S. 363.

[3]) Vgl. die oben angeführte Preisschrift und Spangenberg's vaterl. Archiv 1827. Bd. 2. S. 377.

[4]) Wigand's Corv. Gesch. Quellen S. 58.

Paderborn hat sich das Register sehr häufig bei der Angabe der Gaue geirrt, insbesondere, wenn es sich um Ortschaften handelt, deren Lage aus den Urkunden bei Schaten und in den Paderbornschen Monumenten nicht ersichtlich ist und die in den Fehde-Zeiten vom 13. bis 15. Jahrhundert eingegangen sind. Es wird sich dieses Alles in den folgenden Beispielen zeigen.

1. Das Register setzt Nr. 622. Apulderiun, Teglingen, Stavern, Laar und Hudan in den Entergau so wie Groß- und Kleinderingen in den Gau Leri. Diese Orte liegen aber sämmtlich nahe bei Bokel unweit Meppen; sie sind auf der Karte dort zu sehen, werden auch durch die Register der Rentei Meppen als zum dortigen Amte gehörend nachgewiesen [1]) und müssen daher ebenso, wie Bokel und Meppen zum Gau Agrotingun gezählt werden. [2])

2. Nach dem Register sollen folgende Ortschaften zu den Friesischen und Niederländischen Gauen Thrente, Isloi, Fivilga, Federga, Masao und Felve gehören: Alodun 708, Asderingon 706, Astnun 652, Birnsun 650, Burgiri 713, Burgun 714, Dalamum 717, Deringon 648, Dersmum 660, Dorbun 629, Dude 631, Dynnun 675, Embini, Fersne 716, Finnun 718, Follun 683, Gallinchusen 703, Gezzi 714, Hallithe 637, Harun 659, Helderi 661, Hulesdon 649, Huvinni 651, Lodun 701, Mepbin 719, Mundeswidi 705, Redun 670, 715, Roccon 684, Wachendorp 638, Westerwalde (639, 645 in Thrente und Isloi), Wydropla 632, Aschendorphe 644, Spana 633, Baccamun 686, Lasdorpe 121, 627, Ostwerdi 687, Wachtnun 628, Dorpun 672, Lunni 626, Aszi 647 und Wisside 636. Wir haben aber oben §. 2. 3. 4. gesehen, daß alle diese Orte auf rother Westfälischer Erde liegen und sie sind mit Ausnahme von 2 oder 3 Ortschaften, die wohl

---

[1]) Behnes a. a. O. S. 220. 221. 232. 238. 243.

[2]) Kindlinger M. Beitr. Bd. II. S. 231.

zu den Gauen Leri und Bursibant gezählt werden müssen, sämmtlich Zubehör des Gau's Agrotingun.

3. Burcundun 667, Hanv 668, Pharanrodun 623 und Stadun 666 verlegt das Register in den Gau Ostracha an der untern Weser in der Gegend von Bremen. Wir haben aber §. 2. diese Orte in der niedern Grafschaft Lingen, in dem angrenzenden Fürstenthum Osnabrück und dem benachbarten Kreise Tecklenburg nachgewiesen.

4. Setdorphe 156 und Methisdorphe 724 weiset das Register dem Bardengau und dem Brandenburgischen Gau Belxa zu, allein beide Ortschaften sind bekannte Dörfer im Fürstenthum Osnabrück.

5. Lengerich setzt das Register Nr. 688. in den Gau Hretwiti und das südlicher gelegene Friderun Nr. 415. in den Gau Agrotingon, während dieser doch nördlich von Hretwiti liegt. Sehen wir die Gaukarte nach, die dem Codex von Falke beigefügt ist, so zeigt sich, daß Falke Lengerich im Kreise Tecklenburg mit dem Lengerich bei Lingen, das in der Heberolle unzweifelhaft genannt ist, verwechselt hat.

6. Roggelinchuson findet sich im Register Nr. 313. und 680. einmal im Gau Snilbergi und das andere Mal im Aringho. Es ist aber, wie die Heberolle beweist, aus welcher dieser Ort Nr. 680. übernommen ist, das eingegangene Roggelinchausen bei Berndorf im Fürstenthum Waldeck.

7. Sirikeshusen (Trad. 205.) nennt das Register als Zubehör des Gau's Fahlen (256). Von Besitzungen, die Corvei in einem solchen Orte im Gau Fahlen gehabt hätte, ist aber in den spätern Güter-Verzeichnissen des Stifts gar keine Rede, wogegen es urkundlich feststeht [1]), daß Corvei zu Sirikeshusen oder Sirikessen zwischen Blankenrode und Dalheim nicht unbedeutende Güter besaß, die dasselbe im Jahre 1250 an das Klo-

[1]) Corveier Heberolle in Wigand's Archiv Bd. I. Heft 4. S. 51. Urk. v. J. 1190 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 510.

ster Hardehausen verkaufte, von welchem sie sie später an das Kloster Dalheim weiter veräußert wurden.[1]) Dieses Sirikessen wurde in den Fehden des Stifts Paderborn gegen die Bengeler am Ende des 14. Jahrhunderts zerstört und ist seitdem eine Wüstung geblieben. Die Wiesen zwischen Blankenrode und Dalheim haben noch heute den Namen Sirexer Wiesen behalten.

8. Die Dörfer Snevede und Versede hatten nebst dem Pfarrdorfe Nutlon, von welchem die Ruinen der Kirche noch im Dalheimer Walde zu sehen sind, mit dem benachbarten Sirikessen gleiches Schicksal und auch an diesen Orten war das Stift Corvei begütert.[2]) Dasselbe schenkte im J. 1455 diese Güter dem Augustinerkloster Dalheim.[3]) Das Register Saracho's verlegt aber Versithi und Snevide in den Lisgau und den Gau Logne.[4]) In keinem der spätern Güter-Verzeichnisse Corvei's geschieht von diesen Besitzungen in jenen Gauen Erwähnung.

9. Rothem soll nach nach Nr 523. des Reg. im Gau Derlingo liegen. Davon ist urkundlich weiter nichts bekannt, wohl aber hatte Corvei zu Rotheim, einem eingegangenen Dorfe zwischen Ossendorf und Warburg Besitzungen, die im 12. Jahrhunderte zu dem Corveier Rentamte Papenheim gehörten.[4]) Die Feldmarken von Rotheim und Papenheim werden gegenwärtig von den Bürgern zu Warburg bebaut; die Einwohner jener Dörfer mögen sich in den Zeiten des Faustrechts hinter die Mauern der Stadt zurückgezogen haben.

10. Silihem ist ebenfalls eine verlassene Ansiedlung in der Feldmark von Warburg; eine Abtheilung der Flur führt noch jetzt den Namen davon.[5]) Dieses Dorf wird in der Tradition

---

[1]) Wigand a. a. O. Bd. I. Hft. 2. S. 66. 67. Bd. 6. S. 306.

[2]) Wigand's Arch. Bd. 6 S. 388. Bd. 7. S. 250. — 1477 bekennen Friedr. und Bernhard v. Papenheim, daß sie vom Abt zu Corvei belehnt sind mit „6 Hoven Landes zu Snevede vor Blankenrode“. Ungedr. Urk.

[3]) Wigand's Arch. Bd. I. Hft. 1. S. 25. und 26.

[4]) Nr. 31. 54. 198. 317. 141. 384.

[5]) Wigand's Archiv Bd. II. Hft. 1. S. 2. a. E.

§. 323. neben dem benachbarten Weten (Wehtiun) genannt, das Register Saracho's verweist aber 405 Silihem in den Laingo und Wehtiun in den Bardengo, wogegen Nr. 413., welche der Tradition §. 327. entspricht, Wetiun in den Sächsischen Hessengau verlegt ist, weil es in der Tradition §. 327. zugleich mit den bekannten Dörfern Rimbeck und Scherfede vorkommt.

11. Durpethe, das Falke in die Traditionen eingeschoben hat, soll nach Nr. 564. 586. dem Padergau angehören. Falke hält S. 703. diesen Ort für Tudorf, das in der Volkssprache Türpke genannt wird. Die älteste Form des Namens Tudorf ist aber Thiutorp [1]) und es fehlt jede weitere Nachricht darüber, daß hier das Stift Corvei Güter besessen hätte. Dagegen war Corvei zu Dürpethe [2]) an der Diemel, ¼ Meile unterhalb Westheim begütert. [3]) Dieses Dorf, dessen Namen sich später in «Dörpede» abgeschliffen hat, ist gleichzeitig mit Sirikessen, Nutlon, Versede, Snevede und Blankenrode verwüstet. Die Dörpeder Mark gehört jetzt zu Westheim.

12. Mangereshus finden wir bei Saracho' Nr. 528. im Almegau. Dieses Dorf lag in der Flur des Dorfes Tudorf und zwar näher bei Paderborn als das Letztere [4]); dasselbe wird aber in einer Urkunde der Paderbornschen Monumente [5]), welche Falke sehr wohl bekannt war [6]), zur Herrschaft Wevelsburg gerechnet. Im 15. Jahrhunderte verschwindet das Dorf und die Einwohner sind nach Tudorf übergesiedelt.

13. Heribrunum soll nach Nr. 40. 312. 524. im Pader-

[1]) Erhard Westf. Urk. B. Urk. Nr. 201. 203.

[2]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 160.

[3]) Corv. Lehns-Reg. in Wigand's Archiv Bd. 6. S. 395. Nr. 53.

[4]) Die Lage ergibt sich aus einer Urk. in Wigand's Arch. Bd. IV. S. 165.

[5]) Monum. Paderb. ed. IV. p. 213.

[6]) Es erhellet dieses aus der Note S. 407. seines Codex, wo er einige Orte, die im 14. Jahrh. zur Herrschaft Wevelsburg gehörten, in diese Herrschaft verlegt, obwohl sie zu seiner Zeit längst davon getrennt waren.

gau liegen, allein ein Blick auf die Karte zeigt schon, daß dasselbe zum Gau Soratfeld gehört. Herbram stand auch von jeher mit den übrigen Dörfern des Soratfeldes unter dem Gogericht Lichtenau.

14. Tiuhili rechnet Saracho Nr. 139. ebenfalls zum Padergau; Falke versteht S. 252. Thüle bei Salzkotten darunter und ein anderer Ort dieses Namens ist allerdings in der Umgebung von Paderborn nicht zu finden. Von Besitzungen Corvei's zu Thüle bei Salzkotten ist indeß weiter nichts bekannt, wohl aber ist dieses der Fall in Beziehung auf Thülen bei Madfeld. Hier war insbesondere auch die Kirche Eigenthum des Stifts Corvei. [1]) Das Gogericht Salzkotten, zu welchem das unweit Salzkotten gelegene Thüle gehörte, umfaßte höchst wahrscheinlich den Dreveresgau. Die Villa bei den Salzkotten hieß im 11. Jahrhunderte noch Drevere [2]), ein Name, der bei der Villa durch den Namen Salzkotten bald verdrängt ist, der sich aber bei einem Ministerialgeschlechte v. Drevere, welches im 14 Jahrhunderte zu Salzkotten ausgestorben ist, bis zu seinem Aussterben erhalten hat.

15. Die Tradition §. 206. lautet: Tradidit offwardus 10 jurnales in blekisi sive in anadapun und das Register Saracho's schiebt Anadopun in den Padergau, während es über Blekisi mit Stillschweigen hinweggeht (Nr. 257.). Hier hat

---

[1]) Seibertz Urk. B. Nr. 888.

[2]) Bischof Imad (1052—1076) schenkt dem Stifte Busdorf «predium, quod situm est juxta fluvium Hedera in villa que dicitur Drevere.» Ungedr. Urk. im Busdorfer Kopialbuche. Die Reihenfolge der Gau- und Orts-Namen in der Urkunde bei Erhard Nr. 82. läßt schon schließen, daß der Treveresga zwischen dem Padergau und Langaneka zu suchen ist. Daß derselbe nicht die Gegend von Dreber bei Rüden umfaßt hat, muß man auch deshalb annehmen, weil Paderborn dort nie die Gaugrafschaft besessen hat, während doch die Grafschaft in diesem Gau den Bischöfen von Paderborn geschenkt und wiederholt bestätigt ist.

ohne Zweifel das Dorf Anreppen bei Boke an der Lippe dem Gaue seinen Namen gegeben. Blikesen und Andeppen lagen aber hart neben einander am Sintfelde unweit Wünnenberg, also im Alme-Gau; sie sind im Anfange des 15. Jahrhunderts zerstört worden. An der Stelle des alten Andeppe steht jetzt das niedere Dorf Leiberg, dessen Mühle aber noch immer die Andepper Mühle heißt.[1])

16. Falke warnt S. 109., den Netegau nicht mit dem Ittergau zu verwechseln und eben hat er dieses niedergeschrieben, so ist er auf derselben Seite schon im vollen Zuge, die Ortschaften des Ittergau's in den Netegau zu versetzen. Er mustert die Orte Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Curbechi und Halegehusan, die in dem Tauschvertrage[2]) zwischen Corvei und dem Kaiser Otto vom J. 980 dem Gau Nitherse zugeschrieben werden. Indem er diesen Gau für den Netega hält, macht er die seltsamsten Anstrengungen, diese Orte, die bekanntlich im Fürstenthum Waldeck im Ittergau liegen, im Paderbornschen unterzubringen und sein Saracho sagt dann auch Nr. 52., wo der Tausch mit dem Kaiser Otto historisch angeführt wird, daß das Stift für die dem Kaiser abgetretenen Besitzungen Güter im Netegau bekommen habe. Von dem einen dieser Orte, Brungerinchuson, sagt Falke: «verisimiliter indicatur vicus Bruchhausen ad Netham, qui in registris nostris antiquis appellatur Brugerinson», also das Brugerinson §. 41. der alten Heberolle ist bei ihm Bruchhausen an der Nete und darum lesen wir Nr. 653. des Registers: «Brugerinson in pago Nithega». Eine fernere Verwechselung dieses Gaues mit dem Ittergau begegnet ihm bei der Tradition

[1]) Am Sintfelde lagen Ober- und Nieder-Blikesen sowie Ober- und Nieder-Andepen. Niederblikesen und Oberandepen besaßen Acker in einer und derselben Feldmark. Ungedr. Urk. Vgl. auch Zeitschr. für Westf. Gesch. Bd. 4. S. 124. Seibertz Urk. Buch Nr. 319. Wigand's Arch. Bd. 4. S. 282.

[2]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 65.

§. 155., in welcher Imminchusen in pago Niftharsi vorkommt und Saracho stimmt ihm Nr. 189. mit den Worten bei: «In Imminchuson in pago Nithega». Im Netegà ist kein Imminghausen zu finden [1]), Niftharsi oder Nithersi bezeichnet den Ittergau, in welchem dann auch die Corveier Villikation Imminghausen wohl bekannt ist. [2]) Ebenso berichtet das Register Nr. 24., daß Corvei für Besitzungen zu Rodensleven Güter im Netgau bekommen habe und die Urkunde S. 293. des Kodex ergibt, daß es Güter zu Goddelsheim im Ittergau sind.

Diese Proben von verfehlten Gau-Angaben des Registers mögen genügen. An Stoff, dieselben fortzusetzen, fehlt es nicht allein es ist unnöthig und nur ermüdend, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

V. Die Einleitung des Registers.

§. 17.

Das Register wird mit folgenden Worten eingeleitet:

«Ego S. indignus pro nunc abbas monasterii sanctorum martyrum Stephani atque Viti Corbeja vulgariter nuncupati hoc registrum bonorum et proventuum ecclesie nostre de vetusto chartulario in formam subsequentem ea qua potui industria transscripsi ac redegi et jussi conservari, ut sciant tam successores mei quam posteri, quale commodum temporalis subsidii in nostra ecclesia sub canonica et regulari disciplina domino nostro Jesu Christo indefesse servientes et perseveranter famulantes possideant ad laudem et honorem omnipotentis dei gloriosissime genetricis semperque virginis marie nec non sanctorum martyrum Stephani, Viti atque Justini.»

---

[1]) Dr. Giefers «Der Netgau» in der Zeitschr. f. die Gesch. Westfalens Bd. V. S. 1.

[2]) Varnhagen Wald. Gesch. Urk. Nr. 35.

Ganz derselben Ausdrücke bedient sich auch Bruder Johannes von Falkenhagen, indem er seiner Abschrift der Traditionen und Heberollen die Worte vorsetzt:

«Registrum proventuum bonorum temporalium incliti cenobii . . . Corbee vulgariter nuncupati . . . Ego Johannes ad instantiam . . . Hermanni de Stochusen ejusdem monasterii pro nunc abbatis de quadam rotula vetusta peneque corrupta in hanc formam subsequentem cum summo nisu et conamine meliori modo quo potui transscripsi et redegi ad laudem honorem et gloriam omnipotentis Dei nec non gloriosissime genetricis Marie sanctorumque martirum Stephani Viti et Modesti atque Justini..... omniumque . . . dominorum fratrumque inibi Christo domino fideliter obsequentium et propitio Deo in futurum sub canonica disciplina et regulari perseveranter eidem famulantium ac in finem usque indefesse servientium commodum temporalis subsidii etc. [1])

Bruder Johannes war im Jahre 1479, wo er dieses schrieb, sehr wohl berechtigt, de quadam rotula vetusta zu sprechen. Wie paßt aber das «de vetusto chartulario» zu Saracho? Wir haben oben gezeigt, daß die Heberolle, aus welcher das Register großentheils kompilirt ist, dem 11. Jahrhunderte, also der Zeit Saracho's angehört. Die Traditionen, die diesem Register zum Grunde liegen, enthalten nach der Ausgabe Wigand's 486 §§. und im §. 224., also in der ersten Hälfte, findet sich die vom Jahre 1037 datirte Schenkung der Kirche zu Bocla. Die Traditionen sind also ebenfalls erst im 11. Jahrhundert zusammengeschrieben, und Saracho hätte also bei der Abfas-

[1]) Wigand's Arch. Bd. 3. Heft 1. Tab. B. und Trad. Corb. Einleitung S. 3. und 4.

fung seines Registers Dokumente vor sich liegen gehabt, die in seiner Zeit erst angefertigt waren. Beiläufig wollen wir bemerken, daß die oft geäußerte Ansicht, als ob die Traditionen, nachdem die Schenkungs-Akte vorgenommen wurden, sofort in das Register übertragen wären, schon deshalb nicht richtig sein wird, weil sich bei dem Beginn der Stiftungen das Bedürfniß solcher Register nicht füglich herausstellen konnte. Bei den Corveier Traditionen liefern auch die §§. 311. 363. und 400. den Beweis, daß die Schenkungen erst nach 200 Jahren eingetragen sind. Diese §§., die den vom Jahre 1037 datirten Traditionen folgen, berichten nämlich über Schenkungen, die unter den Aebten Warinus (855) und Adalgar (856) dem Stifte zugewendet sind.

§. 18.

Das Register Saracho's soll seiner Einleitung gemäß den Nachkommen zeigen, welchen Reichthum an Gütern und Einkünften die Abtei Corvei zur Zeit Saracho's besessen hat. Dazu genügten aber die Heberollen, die im Kloster geführt und nebst den Erwerbsdocumenten im Archivgewölbe aufbewahrt wurden. Zu diesem Zwecke brauchte also das Register nicht geschrieben zu werden, wenn es dabei nicht etwa auf eine übersichtliche Darstellung des Güterbesitzes abgesehn war und von einer Uebersicht kann bei dem Register doch nicht die Rede sein. Es würfelt die Besitzungen bunt durch einander und ist weit entfernt, die Güter nur in einer solchen Ordnung vorzuführen, wie sie in dem Fragment der Heberolle beachtet ist.

Das Register kann aber auch nicht in der Absicht geschrieben sein, um nöthigen Falls als Duplikat der Heberolle zu dienen. Abgesehn von manchen geschichtlichen Nachrichten, welche dasselbe über Güter enthält, die längst vertauscht waren [1]); gibt es auch

[1]) Nr. 24. 28. 52. 77. 173. d. R.

nicht überall die Abgaben und verpflichteten Personen an [1]) und bezeichnet bei manchen Besitzungen nicht einmal die Ortschaft, sondern nur den Gau. [2])

Will man überhaupt dem Verfasser einen bestimmten Plan und Zweck unterlegen, so kann es nur der sein, die Besitzungen zu bezeichnen nach den Gauen. Zur Zeit Saracho's hatte die Gau-Verfassung schon ihre Bedeutung verloren; durch die vielen Exemtionen vom Grafen-Gerichte waren die Gaue zerlöchert, es hatten sich in den Gauen besondere Vogtei-Bezirke gebildet, die über die Grenzen der einzelnen Gaue auch wohl hinübergriffen und aus diesen Vogteien sowie aus den Trümmern der Gau-Grafschaften entwickelten sich Herrschaften. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sehen wir daher schon, daß die Gaugrafen oder deren Erben über die Gerichtsbarkeit, wie über andere Gegenstände ihres Eigenthums verfügen. [3]) Es verliert sich auch in den Urkunden die Angabe der Gaue und wenn hier und da noch eine Gau-Bezeichnung zum Vorschein kommt, so hat in der Regel der Gau-Namen die Bedeutung einer gewöhnlichen Landschafts-Bezeichnung angenommen. [4])

Nehmen wir an, Saracho hat die Gaue in das Register eingetragen, so muß er dieselben entweder aus Urkunden, namentlich aus den Erwerbs-Dokumenten entnommen oder nach der Kunde verzeichnet haben, die sich von den Grenzen der Gaue in der Erinnerung erhalten hatte. Wären die Gaue aus Urkunden, namentlich aus Schenkungs-, Kauf- und Tauschverträgen übertragen, welche der Zeit der Gau-Verfassung ange-

1) Nr. 13. 91 123. 134. 264. 265. 356. 406. 429. 435. 436. 497. 499. 646. 734. 735. 738. 739. 748. u. s. w.

2) Nr. 6. 33. 85. 260.

3) In einer Urkunde von 1079 bis 1089 schenkt eine Gräfinn Irmgard dem Propste zu Rens die Strafgerichtsbarkeit über die Angehörigen der Kirche. Lacomblet Rhein. Urk.-Buch Nr. 242.

4) Z. B. in pago Sinetveld, in pago Engern, Westfalon, Dreine. Erhard a. a O. Urk. Nr. 149. 151. 152.

hören: so könnten so arge Mißgriffe bei den Angaben der Gaue nicht vorkommen. Die Schenker, Verkäufer u. s. w. waren ja doch bei Ausstellung der Urkunden anwesend und konnten über die Gaue, in denen die Besitzungen lagen, jedenfalls Auskunft geben. Wenigstens würden sie Friesische und Westfälische Gaue nicht verwechselt haben. Was sollte aber den Abt Saracho bewegen, wenn seine Urkunden die Gaue nicht an die Hand gaben, diese Gaue nach der in der Erinnerung lebenden Kunde den einzelnen Orten beizufügen? Wollte er die Lage der Ortschaften kenntlich machen, so konnte er kaum ein weniger glückliches Mittel, als die Beifügung der Gaue wählen. Wie wäre es, wenn ein reicher Gutsbesitzer in unsern Tagen die Lage seiner Güter zur bessern Kennzeichnung nach den Bezirken der unlängst aufgehobenen Preuß. Land- und Stadtgerichte oder der Königl. Westfälischen Tribunale und Präfecturen angeben wollte! Eine Gau-Geographie wollte aber doch Saracho ganz sicher nicht schreiben; die Gaue hatten, wie gesagt, die Bedeutung verloren und die zunächst lebenden Geschlechter, unter deren Augen die Auflösung derselben vollendet war und die neuen Gerichts- und Verwaltungsbezirke sich gestalteten, konnten wohl keine Wichtigkeit darin finden, ob eine Dorfschaft zu diesem oder jenem Gaue gezählt worden war.

VI. Ergänzung des Registers aus einzelnen Urkunden.

§. 19.

Einige Nummern des Registers geben sich auf den ersten Blick als kurze Urkunden-Auszüge zu erkennen. Dieses gilt namentlich von den Nummern 734. 735. 738., die unverkennbar aus den Urkunden bei Falke S. 83. 356. 721. und 740. des Kodex extrahirt sind. Bei andern Nummern sind in die Auszüge Zusätze eingeschoben oder es sind auch nur die Orts-Namen oder die Hufen- und Morgen-Zahlen aus den Urkun-

den entlehnt. Wir wollen uns darauf beschränken, einigen Nummern des Registers die Worte der betreffenden Urkunden gegenüber zu stellen:

Nr. 746. In Amphidi in pago Guddingo continentur 1260 jugera in terris pratis pascnis silvis aquis aquarumque decursibus. hildiger habet 60 jugera etc.	Hludovicus .. rex .. notum fieri volumus . . qualiter nos quasdam res proprietatis nostræ concessimus ad monasterium quod dicitur nova Corbeja . . . Sunt enim prædictæ res in pago Guottinga in villa quæ dicitur Amphidi hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis ædificiis cum aliis mansis viginti ibidem etc. Schaten ann. Pad. ad a. 845.

Es sind also im Ganzen 21 Hufen, die König Ludwig schenkt. Indem Falke sein Normalmaaß von 60 Morgen anlegt, bringt er richtig die 1260 Morgen des Registers heraus.

Nr. 748. In Lizzicha in pago Mosalgowi sunt 50 picturæ vinearum et 7 particule vinearum 50 homines ibi picturas faciunt et 30 femine censum annuum dare debent sicl. unaqueque siclas vini 6 de lino fusas 12, pullos 3 ova 15. rederich et foigo habent preterea 53 jugera et 4 prata et quotannis persolvere debent ad prepositurам nostram 50 mo-	Hludovicus . . rex . . comperiat omnium . . solertia, qualiter nos concessimus quasdam res proprietatis nostræ ad monasterium quod nuncupatur nova Corbeja . . . id est villam Lizzicha ubi sunt homines 50, qui picturas faciunt et picturæ vinearum 50 et 7 particulæ vinearum ubi duo carrada colligi possunt et sunt ibi 30 feminæ, quæ dant cen-

dios siliginis et 10 caradas et quidquid superest ex vino curat prepositus ut ad monasterium deferatur.

sum unaquæque 6 siclas vini et de lino 12 fusas, 3 pullos et 15 ova et de terra aratoria ad 50 modios et de pratis ad carradas 10.

Schaten ann. Pad. ad a. 873.

Das Original dieser Urkunde hat, wie der Abdruck im Westf. Urk. Buche von Erhard Nr. 26. zeigt, picturæ vinearum 51.: die Abschrift, welche Schaten benutzt hat, zählt nur 50 und dieser Schreibfehler ist dann auch in das Register übertragen. Die Größe des Ackerlandes ist nach der Einsaat oder auch wohl nach dem Ertrage von 50 Modien, die Größe der Wiese nach dem Heu-Gewinn von 10 Fudern bestimmt. Statt dessen läßt das Register die 50 Modien als Roggen und die 10 Fuder ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes liefern.

Nr. 739. In Angeri in pago Logne ville Sulbichi et Hemlion spectant ad nostram ecclesiam cum omnibus rebus ad eas pertinentibus hoc est domibus, edificiis, terris, cultis et incultis locis, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumque decursibus rebus mobilibus et se ipsas moventibus utriusque sexus et etatis mancipiis etc.

Hludovicus . . imperator . . complacuit serenitati nostræ quasdam villas juris nostri sitas in Angariis in logni, quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion . . . cum omnibus rebus ad se pertinentibus id est domibus cæterisque ædificiis, terris, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et se ipsas moventibus, mancipiis diversi sexus et ætatis etc

Falke Trad. Corb. p. 277.

Den Nummern 743. und 744. des Registers, in denen Camminge und Hunderi genannt werden, folgt Nr. 745. «In hac regione! habitant haward u. s. w. Lesen wir die Urkunde bei Falke S 290., in der es heißt: in villa camminge hunderi et in aliis villis circumquaque se positis», so haben wir die Quelle, aus welcher das vage «in hac regione» geschöpft ist.

In Nr. 749. verzeichnet das Register 300 Morgen im Wessaga, die unter 2 Hörige vertheilt sind. Nach der Urkunde S. 115. des Kodex sind es 2 Familien und 5 Hufen, die Kaiser Karl III. dem Stifte Corvei schenkt und indem wir Falke's Normalmaaß von 60 Morgen anlegen, kommen die 300 Morgen des Registers heraus.

Nr. 145. des Reg. werden die Abgaben aufgeführt, die von zwei Hörigen zu Haversforde an das Stift Corvei geliefert werden müssen. Nr. 646. wird dagegen ganz allgemein gesagt, das ganze Dorf Haversforde stehe unter einem Villikus, der über die Einkünfte jährlich dem Küster zu Corvei Rechnung legen müsse. Die Nr. 646. ist unverkennbar aus der vom J. 1176 datirten Urkunde des Corveier Kopialbuchs [1]) entlehnt, nach welcher die Einkünfte aus dem Haupthofe Haversforde der Küsterei zu Corvei zugetheilt sind. Die Ausdrücke des Registers stimmen mit denen der Urkunde wörtlich überein. Falke hatte nur bei Eintragung der Nummer 646. vergessen, daß schon Nr. 145. Einkünfte aus Haversforde für das Stift Corvei verzeichnet waren.

Wenn wir in den Noten Falke's zu den Traditionen die Ortschaften aufsuchen, die aus den Kauf-, Tausch- oder Schenkungsbriefen in das Register übertragen sind, so können wir

[1]) Erhard a. a. O. Urk. 380. Das Datum sowie überhaupt die ganze Urkunde ist verdächtig. Der Abt bezeugt seinem Küster, welche Rechte diesem dem Villikus gegenüber in Haversforde zustehen; die Hauptperson, der Villikus, ist gar nicht zugezogen.

aus den beigefügten Bemerkungen in der Regel sogleich erkennen, wodurch Falke zu der Uebertragung und der Bestimmung der Lage dieser Orte veranlaßt worden ist. Entweder sind es seine genealogischen Systeme oder seine Gau-Beschreibungen, die er dadurch begründen will. Wir haben oben schon auf die Bemerkungen S. 576. 691. 722. verwiesen, die Falke einigen in die Traditionen eingeschobenen Orts-Namen hinzufügt. Aehnliche finden sich mit Bezug auf 624. 641. 643. 654. des Reg. S. 268. 440. 243. 630. Note c des Koder.

VII. Schlußbemerkungen.

§. 20.

Mehrere Noten zu den Traditionen haben eine Fassung, als ob Falke, während er sie schrieb, das Register Saracho's gar noch nicht gekannt hätte. Die Stelle über Mönnichhausen S. 315. des Koder ist bereits oben erwähnt worden. Es lassen sich aber noch mehrere andere anführen. So sagt Falke S. 103. in der Note zum §. 65.: «Per Harto sine dubio intelligitur pagus Hartego» und schlagen wir die dem §. 65. korrespondirende Nummer des Registers (85.) nach, so lesen wir da ganz ausdrücklich: «De bifango in pago Hartego.» In der Note p zu §. 152. heißt es: Ambriki videtur nomen corruptum. Non enim potuit propter pallorem, a vetustate exortum, clare et distincte legi. [1]) Videtur substituenda vox Angri vel Angeri. Videtur scriptor codicis nostri indicare voluisse villam Budini feldun in pago Logne vel Nitherse». Und doch steht im Register Nr. 186. deutlich angegeben: «In Budifeldun in Angeri» und Falke ist doch sonst so oft mit seinem «teste Registro nostro» bei der Hand. Ebenso verhält es sich mit den Noten x und y Seite 105. und

[1]) Diese Redensart wiederholt sich sehr oft in den Noten und doch besaß Falke nur eine Abschrift der Traditionen.

286. sowie mit der Note 438., wo er von Camminge und Hunderi spricht, als wenn diese Orte mit ihren Gauen im Register Saracho's gar nicht genannt würden. Ferner gehört hierhin die Note d Seite 6., wo er Belege anführt, daß das Ackermaaß der Hufen 60 Morgen betrage, ohne auf die Traditionen und das Register Bezug zu nehmen. Falke hatte unverkennbar diese Noten schon niedergeschrieben, bevor er an die Abfassung des Registers dachte, und es ist später von ihm übersehen worden, dieselben mit dem Register in Einklang zu bringen.

Was hat aber Falke bewogen, das Register Saracho's abzufassen? Ganz dasselbe, was ihn bestimmte, das falsche Chronikon zu machen, — die Eitelkeit, durch seinen Codex den hoch gespannten Erwartungen zu entsprechen, die er durch seine prahlerischen Ankündigungen von den literarischen Schätzen Corvei's bei den Geschichtsfreunden erregt hatte.[1]) Die nackten Traditionen mit wenigen Gau-Angaben und fast ohne alle Zeitbestimmungen und erkennbare Personen waren nicht geeignet, großes Aufsehen zu machen und die in den Noten sowie im Anhange abgedruckten Urkunden sind entweder unbedeutend oder sie waren mit wenigen Ausnahmen schon in andern Werken gedruckt. Von seinem Register Saracho's konnte er aber sagen: Succedit tandem hisce monimentis Registrum abbatis Corbejensis de bonis et proventibus Abbatiæ Corbej., quo medii ævi Germania ejusque pagi et loca sic illustrantur, ut chronici Gotwicensis Besseliani Prodromus inde sexcenties augeri et locupletari possit.[2]) —

Indem wir unsere Untersuchung schließen, wollen wir nicht verschweigen, daß die Ausgabe der fasti Corbejenses von Harenberg eine Nachricht enthält, die es ausdrücklich bestätigt,

---

[1]) Wigand Corv. Gesch. Quellen S. 58. §. 21. S. 68. 73.

[2]) Falke Cod. trad. pag. 733.

daß der Abt Saracho ein Verzeichniß der Einkünfte seiner Abtei geschrieben hat. Wir lesen dort:[1])

«1053. Saracho ordinatus, qui Registrum proventuum Abbatiæ scripsit.»

Ist die Nachricht echt, so hat freilich Saracho ein Register geschrieben, aber dennoch nicht dasjenige, welches Falke mitgetheilt hat. Die Nachricht ist aber auch unecht[2]), die fasti sagen zum Jahre 1056 nur: «Saracho ordinatur» und Harenberg, ein eben so sauberer Herr wie Falke, hat diesem nachgeschrieben und neben manchen andern Interpolationen auch diese Notiz seiner Ausgabe der fasti hinzugefügt.

Beilage.

Verzeichniß sämmtlicher Personen-Namen der ältesten Corveier Heberolle.

(Die Ziffern bezeichnen den §. der Heberolle.)

A.

Abba 8.
Abbatha 19.
Abbicho, Abbigo 38. 39.
Abigo 7.
Abbo 24. 27.
Adago 13.
Adaldac 15.
Adaldag 44.
Adaldager 8.
Adalger 8.
Adalgo 12.
Adalret 10.
Adalman 11.
Adalwart 18.
Adeler 18.
Adelwart 32.
Adelin 7.
Adelma 38.
Aderih 31.
Adger 10.
Adigo 4. 37.
Ado 12. 17. 18. 23. 30. 37.
Adwart 12.
Ago 23.
Aigo 18.
Aio 12. 26. 29. 30. 34.
Alberi 1.
Albheri 4.
Albino 1.
Albericht 18.
Albhard 36.
Albwart 40.
Aldger 8.
Aldicho 43.
Aldman 10.
Alfdag 8.
Alfheri 10.

[1]) Wigands Archiv Bd V. S. 20.
[2]) Wigand a. a. O. Prüfung der Echtheit des chron. Corb. von Hirsch und Waitz S. 106. Pertz Monum. tom. 9.

S.

T.

U.

W.

II.

Die Einnahme Soest's

durch

Herzog Christian von Braunschweig

am 27. Januar 1622.

Mitgetheilt

von

L. F. von Schmitz in Soest.

Hatte schon die alte Stadt Soest während des Jülich-Cleveschen Erbfolgestreits, durch Spanier, Staatische, Pfälzer und Brandenburger, trotz der ihr durch den Dortmunder Vertrag reservirten Neutralität, die schwersten Drangsale erlitten, so waren solche doch kaum gegen die furchtbaren Leiden und Erpressungen in Anschlag zu bringen, welche der Ausbruch des 30jährigen Krieges für sie in seinem Gefolge hatte.

Besonders als der Herzog Christian v. Braunschweig mit seinen mord- und beutelustigen Schaaren das Hochstift Paderborn im Herbste 1621 occupirt und gebrandschatzt und im December desselben Jahrs sein Hauptquartier nach Lippstadt verlegt hatte, richtete er sein vorzügliches Augenmerk auf die, damals noch im Rufe eines großen Reichthums stehende Stadt Soest und auf das fruchtbare Gebiet desselben, die Soester Börde.

In Soest lag damals eine Pfalz-Neuburgische Besatzung unter dem Hauptmann Amberger, bestehend aus 3 Compagnien Fußvolks und 1 Compagnie Reuter, welche der Generalcapitän Graf v. Bergen auf Befehl des in den Niederlanden commandirenden Marquis Spinola, bei seinem Abmarsche ins Jülichsche

darin zurückgelassen hatte. Diese Besatzung war instruirt, vorkommenden Falls in Verbindung mit der waffenfähigen Bürgerschaft die Stadt gegen jeden feindlichen Angriff, woher derselbe auch kommen möge, auf's äußerste zu vertheidigen. Am 24. December 1621, also am Tage vor dem heiligen Weihnachtsfeste, Morgens 9 Uhr, erschien nun der Braunschweigische Oberstlieutenant, Graf Hermann Otto v. Limburg und Styrum, auf dem Felde zwischen der Stadt und Sassendorf, ohngefähr $\frac{1}{4}$ Meile von den Thoren mit 300 Reutern und sandte einen Trompeter vor, welcher, nachdem ihm die Augen verbunden, Einlaß erhielt und dem Magistrat folgende Aufforderung überbrachte:

«Von Gottes Gnaden, Hermann Otto, Graf zu Limburg und Bronkhorst, Herr zu Styrumb, Nachdeme wir «auf Befehl des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn «Christian, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, sodann «auch aus Anlaß der Generalität der hochmögenden Generalstaaten und Sr. Excellenz Printz Moritzen uns als ihren «Obristlieutenanten anbefohlen, sowohl die Stadt Lippe, als «auch allhie die Stadt Soest aufzufordern, die einhabende «Guarnison als feind zu verfolgen und auszutreiben, dargegen «diesen selben Platz mit den unsrigen im Namen der HH. «Generalstaaten zu besetzen, als geben wir hiemit dem Magistrat der Stadt Soest zu vernehmen, daß wir gleich dem «zu Lippstadt mit ihnen fürzunehmen befehligt und gemeint «seyn, werden nun dieses in kurz Bedenken ziehen was ihnen «bestens zu thun, ob sie mit gutem Willen uns einzunehmen «gemeinet, die einhabende Guarnison auszuschaffen, alsdann «wir uns versprechen, sie nicht allein bei ihren alten Privilegien zu lassen und in allem zu beschützen, sondern befördern helfen daß sie mit mehrerem könnten angesehen werden, im widrigen Fall würden wir genöthigt gegen sie etwas «andres vorzunehmen, dessen zu verhüten werden sie sich mit «geschwinder resolution gefaßt machen, sonsten wir fort zu

«marchiren beschlossen, und in der Soestischen Börde einen «Anfang zu machen, welches wir ihnen zur Nachachtung hie«mit wollen angedeutet haben.»

datum Lipstadt d. 24. December a. 1621.

Hermann Otto Graff zu Limburg.

Sobald nun der alte Rath, Rath der Zwölfe, Aemter und Gemeinheit von vorstehendem Schreiben Einsicht genommen, ließen sie solches der ganzen Bürgerschaft im Beisein des Hauptmanns Amberger publiciren und beschlossen nach einer ziemlich langen, mitunter sehr heftigen Deliberation, vors erste solches unvorhergesehene Anmuthen, an beide Landesfürsten, Pfalz und Brandenburg, sowie an die Generalstaaten und den Grafen v. Bergen zu berichten und um gutwilligen Abzug der dermaligen Garnison zu bitten. Mittlerweile sollte aber auch die Stadt mit verstärkter Wachtmannschaft, mit gehöriger Kriegsmunition und mit Allem, was zur ernsten Gegenwehr dienlich, auf's schnellste und beste versehen werden. Sodann wurde die Antwort des Magistrats verlesen, versiegelt und dem Trompeter übergeben. Wir lassen dieses Antwortschreiben verbotenus hier Platz greifen, weil es in seiner natürlichen, gewissermaßen höchst naiven Fassung, ein getreues Abbild jener Zeit liefert, wo die rohe Gewalt in erschrecklicher Weise des Wortes überzeugende Macht thatsächlich überwuchert hatte:

«Hochgeborner Graf, gnädiger Herr. Ew. Gnaden un«vermutlich Schreiben, haben wir durch deroselben abgefer«tigten Trompeter in Unterthänigkeit empfangen, auch unsrer «ganzen Commun in möglichster Eil fürbracht und allerseits «seines mehreren Inhalts vernommen, Nun zweifeln wir «nicht, Ew. Gnaden werden gut Wissen tragen, welcherge«stalt die Hochmögenden HH. Generalstaaten und Ihrer «Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Albrecht hochlöblich An«denkens die Städte des Fürstenthumbs Cleve u. Graffsch. «Mark und also auch nicht weniger dieser Stadt der Neu«tralitet halber Versicherung gethan, dergestalt, daß dieselbe

«unangesehen, ob sie gleich mit garnison besetzet oder nicht, «dannoch vor allen feierlichen An= und Ueberfall, doch mit «dem ausdrücklichen Bescheid assecurirt seyn sollte, daß sich «die Städte hinwieder in gebührlichen terminis der neutra- «lität verhalten und gegen die bei sich einhabende sowol als «andern theils Soldaten nichts thätliches attentiren würden; «als wir nun uns bis dahero in solchen terminis unverweis= «lich verhalten, auch uns anders nicht, dann dabei nach «äußersten Vermögen beständig zu verbleiben gebühren will, «so haben Ew. Gnaden hochvernünftig zu ermessen, wie gar «unverantwortlich uns fallen wollte, die einhabende Garnison «mit Gewalt, wie uns angemuthet, auszuschaffen, und da= «gegen von Ew. Gnaden beihabenden Reutern wieder einzu= «nehmen, hierumb und weilen wir und die ganze Bürger= «schaft mit uns ohn das in starker Verpflichtung stehen, die «einhabende Garnison keineswegs thätlich anzufallen, weniger «noch mit Gewalt auszuschaffen, bei Verlust Ehr, leib, Haab «und güther, so ersuchen Ew. Gnaden hiemit unterthänig, «Sie geruhen uns mit angemutheter Ausschaffung dieser und «einnehmung anderer Soldaten gnädig zu verschonen, und «zu dem Ende dieser Stadt und Bürgerschaft, bei des Herrn «Hertzogen von Braunschweig Fürstl. Durchl. unsrem gnä= «digsten Herrn alle Beförderung zu bezeigen, Sollten aber «Ew. Gnaden dahin sehen, daß Sie hiesige Garnison als «Deroselben Feind verfolgen wollten, auf den Fall sind wir «des unterthänigen Erbietens inwährend 14 Tagen uns an «gehörigen Orten zu bearbeiten, daß hiesige Garnison gut= «willig ausziehen und diese Stadt in vorigen und vollen «Stand der Neutralität restituirt und gesetzt werden möge, «mit unterthäniger Bitte, dieser guten Stadt und deren un= «schuldigen Bürgern solche geringe Zeit derer 14 Tage gne= «dig zu verstatten, und inmittelst deroselben und ihrer ange= «hörigen Hausleuten (die Insassen der Börde) nicht un= «verschuldeter Weise feindlich zuzusetzen; dasselbe thun wir

«uns also unterthänig getrösten, und seyn es umb Ew. Gnaden nach unsrem geringen Vermögen zu verschulden erbietig, «mit Befehlung göttlicher protection zur Wolfart. eilends «bei Versammlung der ganzen Commun, unter unsrem des «Raths secreto, am 25. December a. 1621.»

Ew. Gnaden unterthänige Brgrmstr. u. Rath
der Stadt Soest.

An demselben Tage ließ der Rath auch ein Schreiben an den Pfalzgrafen nach Düsseldorf abgehen, worin er auf's flehentlichste ersuchte, unter den obwaltenden Umständen die Stadt bei ihrer Neutralität zu belassen und beim Marquis Spinola sowie beim Grafen von Berge dahin zu wirken, daß Hauptmann Amberger mit der Garnison den Befehl zum Abzuge erhielte. Ein ganz ähnliches Schreiben erging auch an den Churfürsten v. Brandenburg und wurde die dermalige Noth der Stadt darin noch kläglicher geschildert. So glaubte man denn zum wenigsten eine 14tägige Frist gewonnen zu haben und erwartete eine günstigere Wendung der Dinge von den Antworten der beiden gemeinschaftlichen Landesfürsten und von deren Vermittlung. Allein schon der zweite Weihnachtstag, der Mittag des 26. December enttäuschte den ehrbaren und weisen Magistrat so wie die guten Bürger der alten Metropole von Engern. Es erschien nämlich um die angegebene Zeit am Osthofer Thor ein Trompeter, welcher wiederum mit verbundenen Augen eingelassen und auf's Rathhaus geführt wurde, wo er folgendes Schreiben des Herzogs Christian dem versammelten Rathe behändigte, welches wir ebenfalls als Stylprobe des tollen Abkömmlings aus dem alten Welfengeschlechte in seiner laconischen, fast höhnenden Kürze hier anreihen:

«Von Gotz Gnaden, Christian Hertzoge zu Braun-«schweig u. Lüneburg, unsren gnedigsten gruß zuvor. «Ehrenveste und achtbare liebe Besondere, was an den Herrn «Grafen zu Styrumb dieselben Weitleuftig in Antwort geben, «dasselbe haben wir ablesend mit mehreren vernommen, wan

«dann dieselben ihre habende Neutralität so weit extendi-
«ren und unter solchem praetext uns die einlosierung da-
«selbst verweigern und abschlagen, nichts destoweniger aber
«gentzlichen entschlossen seyen, unsre garnison des endts zu-
«gleich zu haben, So ist das wir Euch zu Verhütung fernerer
«inconvenientien und vorstehenden schaden gnedig avisirt
«wollen haben sich ein anderes zu erklären und zu bedenken
«und die unsrige nunmehr einzunehmen nicht verweigern, bei
«entstentnis (im entgegengesetzten Falle) seynd wir geresol-
«virt die ihrige und umbliegende angehörige mit fewr und
«schwerdt zu verfolgen, welches denenselben zum unwieder-
«bringlichen Schaden gereichen soll, habt also Euren Scha-
«den zu vermeiden und ein andres zu erklären umb uns dar-
«nach zu richten.»

Sign. Lippe am 26. Decemb. a. 1621.

(L. S.) Christian.

«Nach Einlieferung dieses bedroblichen Patents» (wie sich ein altes Protocollbuch ausdrückt) wurde der Rath und die gesammte Bürgerschaft convocirt und dem Herzog ein gar klägliches Beantwortungsschreiben zugestellt. Es wurde darin die Noth und Gefahr der Stadt nach allen Seiten geschildert, es wurde klar dargethan, wie man hier zwischen zwei Stühlen stehe, wie Sr. Durchlaucht doch die, der Stadt von dreien Potentaten zugestandene Salvaguardia und Neutralität gnädigst consideriren und dahero den armen Hausleuten auf dem platten Lande sowie den armen Bürgern nicht feindlich zusetzen möge, auch die erbetene Zeit gnädig zu indulgiren.

So weit war es bereits mit einer Stadt gekommen, die 200 Jahre früher einem der stärksten Kriegsheere des Welttheils und den berühmtesten Kriegsobersten der damaligen Zeit einen ruhmvollen Widerstand geleistet hatte, daß sie jetzt vor dem Willen eines fürstlichen Freibeuters zitterte. Zwar traf auch jetzt der Rath alle möglichen Anstalten zur Gegenwehr, allein die wesentliche Veränderung, welche bereits in den Kriegsmitteln

und im Kriegführen vor sich gegangen war, mußte jedenfalls die an sich schon trüben Aussichten der Soester auf's bedroblichste steigern. Schon am 27. December drohte Christian die Börde mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen und daß diese Drohungen keine leeren Rodomontaden waren, bekundeten die Flammen der Dorfschaften Lohne und Enkesen. Da wandte sich der Magistrat mit der Bitte um sicheres Geleit für zwei Delegirte an den Herzog, damit man mit ihm tractiren könne und schwereres Unglück noch von der Stadt und Börde abwende. Des folgenden Tages, am 29. December, lief das sichere Geleitschreiben des Herzogs unter dessen Secretsiegel ein und es wurden sodann der Stadtsyndicus Heinrich Clotz und der Zinsemeister Goswin Klocke mit den gehörigen Vollmachten ins Hauptquartier nach Lippstadt abgesandt und dahin instruirt, dem Herzoge für Verschonung der Stadt und Börde mit Einlagerung seiner Soldatesca, 3000 Rthlr. zu bieten. Unterdessen waren nun auch die Schreiben von Pfalz-Neuburg und Brandenburg eingelaufen, beide die dringende Ermahnung zu nachdrücklicher Gegenwehr enthaltend, wodurch der beängstigten Stadt gewissermaßen neue Verlegenheiten bereitet und andere Daumschrauben aufgesetzt wurden. So kehrten denn am Neujahrsabend 1622 die Delegirten von Lippstadt zurück, den mißlichen Bescheid überbringend, daß der Herzog nach vielen Bitten sich endlich habe bewegen lassen, gegen die sofortige Zahlung von 4000 Rthlrn. die Soester Börde mit Einlagerung und Plünderung zu verschonen und folgende Salvaguardia schriftlich auszustellen:

«Von Gotz Gnaden, Christian Hertzog z. Braunschweig «und Lineburg urkunden und bezeugen hiemit öffentlich, daß «wir aus guter Affection die soestiche Börde insgemein, und «in specie alle dem angehörige Kirchspielsdörffer, Baur-«schaften, auch eintzelne Häuser und Höffe in unsren schutz, «schirm und protection genohmen haben, thun auch dasselbe «in Kraft dieses und versichern ihnen sambt und sonders, daß «sie von Uns, unsren hohen und niedrigen standsofficieren

«auch gemeinen Reutern und Soldaten, die wir itzo haben «oder inskünftig zukommen mogten, molestirt oder auch «mit Brandschaden beschwert und angefochten werden, dan «vielmehr vor sich und nebenst allen ihren Güthern und ge«bäuen von solchem allen allerdings frey, sicher und unbe«fahrt seyn und bleiben sollen, befehlen darauf allen und «jenden unsren offizierern bei höchster ungnad und Leibesstraf «die Eingesessenen der Soester Börde an ihrer Person Hab «und Güthern durchaus unbefahrt zu lassen, weniger zu be«schweren, sondern diese unsre ihnen gnedigst ertheilte Sal«vaguardia bei Vorzeigung deroselben gebürlich zu respecti«ren und deroselben nachzuleben. Urkundlich unsrer subscri«ption und aufgedruckten fürstlichen secrets.»

Sign. Lippe, 1. Januar 1622.

(L. S.) Christian.

Die erwähnten 4000 Rthlr. wurden jetzt aufgebracht und zwar von der Stadt 3000, von der Börde 1000 Rthlr. und die beiden obengenannten Deputirten zur Auszahlung derselben nach Lippstadt an den Herzog gesandt. Grade als man mit Aufzählung und Auszahlung dieser Gelder beschäftigt war, trat ein Offizier in das Gemach und referirte, daß zwei spanische Regimenter auf Soest marschierten und vielleicht nur noch eine Meile von der Stadt entfernt sein dürften. Da fuhr der Herzog die Soester Abgeordneten gar grimmig an und sagte, woferne sie noch mehr Garnison einnehmen würden und besonders diese Spanier, so wolle er trotz des Accords die Börde sengen und brennen und alle Hausleute und Eingesessenen niedersäbeln lassen. Nichtsdestoweniger strich er die erpreßten 4000 Rthlr. ein und entließ die Delegirten mit scharfen und bittern Drohworten. Diese waren kaum einige Tage zurückgekehrt, als ein Schreiben des Herzogs vom 10. Januar an den Magistrat einlief des Inhalts, er habe Befehl und Vollmacht erhalten, sofort die Stadt Soest im Namen des Prinzen Moriz v. Oranien und der Hochmögenden Generalstaaten zu occupiren und würde seinen Auf-

trag vollziehen. Er rathe daher im Wege der Güte seine Soldaten aufzunehmen und die Neuburgisch-Spanische Garnison zu entlassen. Andren Falls solle in Soest kein Stein auf dem andern bleiben. Zwar versuchte es der Magistrat nochmals in den beweglichsten Ausdrücken den Grimm des Herzogs zu beschwichtigen, und die Bitte um Aufrechthaltung der Neutralität zu wiederholen, allein das deßfallsige Schreiben an den Herzog blieb gänzlich unberücksichtigt und so rückte derselbe denn am 27. Januar mit dem größten Theil seiner Armada, ohngefähr 8000 zu Fuß, 2000 zu Roß in die Börde, verbrannte die Dörfer Sassendorf, Opmünden und Elfsen und erschien Nachmittags 3 Uhr vor den Mauern der Stadt. Zwar ließ er den Magistrat noch einmal zur Uebergabe auffordern, derselbe verweigerte aber eine solche, weil die Bürgerschaft damit nicht einverstanden war und zur ernstlichsten Gegenwehr sich bereit erklärte.

Der Herzog führte 5 Stück schwere Karthaunen bei sich, welche er sofort passend aufstellen und auf die Stadt spielen ließ. Insbesondere wurde am schärfsten auf das Osthofer und auf das Ulrichs-Thor geschossen. Am ersteren stand der Kern der waffenfähigen Soester Bürger und sie hatten anfänglich die Genugthuung, ihren Widerstand mit gutem Erfolge gekrönt zu sehen, indem sie zwei heftige Stürme abgeschlagen und einen Theil der Braunschweiger unter dem Obersten v. Oynhausen in Unordnung gebracht hatten. Mittlerweile aber brach die Dämmerung ein und an den entgegengesetzten Theilen der Stadt wüthete der Kampf mit gleicher Heftigkeit. Am Ulrichs-Thore focht Hauptmann Amberger in heldenmüthiger Tapferkeit, ward aber schwer verwundet und mußte den Kampfplatz verlassen. Während der Dunkelheit, zwischen 5 und 6 Uhr, gelang es den Braunschweigern, an's Osthofer Thor eine Petarde zu befestigen und zu entzünden. Der Wind blies heftig aus Osten und das Feuer drang unwiderstehlich durch die brennenden Thorflügel in die Straßen, die Vertheidiger verließen größtentheils

Wälle und Brustwehren, um von dem Ihrigen vielleicht noch Einiges zu retten und unter dem Wirbel des Dampfs und der emporlodernden Flammen rückten die Braunschweiger zum letzten entscheidenden Sturme vor. Da entschloß sich der Magistrat, dem Herzoge eine Capitulation anzubieten, zumal als derselbe vorher durch einen hohen Offizier in Begleitung eines Trompeters erklären ließ, daß er die Garnison unter Hauptmann Amberger ungehindert abziehen lassen wolle. Folgendermaßen lauten die wesentlichsten Punkte dieser Capitulation:

1. Es soll kein Einwohner wegen seines Glaubens von der Garnison beunruhigt werden.
2. Die Stadt soll nur 1 Compagnie zu Fuß und 2 Compagnien Reuter einnehmen und den Mannschaften und Offizieren nur das übliche Servis zu verabreichen verpflichtet sein. Alles andere müssen die Soldaten den Bürgern bezahlen.
3. Der Magistrat soll die Soldaten billetiren und einlogieren.
4. Soldaten und Offiziere, welche etwa noch von den Generalstaaten beim Wechsel der Garnison anhergeschickt werden, sollen auch von denen Generalstaaten besoldet werden und soll der Magistrat dazu nicht contribuiren.
5. Ob die Thorschlüssel dem Magistrat zu belassen, darüber soll Prinz Moriz und die Generalstaaten entscheiden.
6. Sollte zwischen Soldaten und Bürgern Zwist entstehen und der eine oder andere Theil schwerer Verbrechen sich schuldig machen, so soll der Magistrat über die Bürger, der Commandant über die Soldaten richten.
7. Auch außerhalb der Stadt und so weit sich deren Botmäßigkeit erstreckt, sollen die Soldaten Niemanden, bei ernster gebührender Strafe, molestiren.
8. Endlich versprechen Ihro fürstliche Gnaden, daß die Hochmögenden Generalstaaten und Se. Excellenz Prinz Mauritz und nicht weniger Sie selbst, die Stadt und deren Botmäßigkeit in gnädige Protection, Schutz und Schirm

nehmen und vor allem Drangsal, so viel möglich, bewahren.

Ihro fürstl. Gnaden geloben alle diese Artikel stricte zu halten auch von den Generalstaaten und Se. Excellenz Prinz Mauritz ratificirn zu lassen. Urkundlich unterschrieben und unter aufgedrucktem secret Ihrer fürstl. Gnaden. Am 27. Januar 1622.

Kaum war diese Capitulation abgeschlossen und der Herzog mit seinen Truppen in die Stadt gerückt, als er dem Magistrat verkündete, daß sofort 15000 Rthlr. zu erlegen sein, weil die Bürgerschaft sich ihm opponirt und zur Gegenwehr gestellt habe. Nach vielem Sollicitiren und Unterhandeln gelang es dem Magistrat endlich, daß der Herzog die verlangte Summe auf 10000 Rthlr. ermäßigte, welche denn auch von Se. Hochfürstl. Durchlaucht acceptirt und eingestrichen wurden. Uebrigens hatte die Bürgerschaft von der einquartirten Soldateska alle erdenklichen Plackereien zu erdulden und es finden sich aus jener Zeit noch Annotationen, welche die ausgestandenen Leiden mit den gräßlichsten Farben schildern. Erpressungen an Geld und Naturallieferungen nahmen kein Ende während der sechsmonatlichen Braunschweigischen Besatzung, und es läßt sich authentisch erweisen, daß die mißhandelte Stadt zum mindesten eine Summe von anderthalbhundert Tausend Thalern damals eingebüßt hat. Ueberhaupt betrachtete Herzog Christian Soest und seine Umgegend als ein wohl conditionirtes Eldorado nicht mit Unrecht, denn es wurde ihm hier noch ein außerordentlicher lucrativer Fang zu Theil, und zwar in folgender Weise:

Kurze Zeit vor der Einnahme Paderborns glaubte der regierende Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg den Domschatz, wie behauptet wird 330000 Thlr., salviren zu müssen und wählte dazu die bergenden Mauern der alten Engernschen Metropole. Der damalige Propst des Collegiatstifts St. Patrocli daselbst, von Herding, übernahm es die obige Summe in sichern Verwahr zu nehmen. Mochte die Sache nun dem Herzoge Chri-

stian verrathen sein oder mochte irgend eine Unvorsichtigkeit Seitens der Capitelsherrn mit untergelaufen sein; genug eines schönen Morgens erschien der beutelustige Welfe in der Propstei und erbat sich, anfangs mit höflichen Worten, die benannten Gelder. Als der Propst sich aber weigerlich hielt, schritt er zu thatsächlichen Drohungen und stellte sogar ein peinliches Verfahren in Aussicht, wodurch denn endlich die Standhaftigkeit v. Herdings erschüttert und der Schatz sonach ausgeantwortet wurde.

Erst der Sieg des liguistischen Generals Tilly bei Stadtlohn befreite Soest von den Braunschweigern; doch war an ein Erholen der geplagten Bürger nicht zu denken, denn die bald darauf einziehenden Fuggerianer standen hinsichtlich ihrer Erpressungen keineswegs hinter jenen zurück und nahmen den armen Einwohnern alles, was die Wirthschaft des tollen Christian noch übrig gelassen hatte.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß die Stadt Soest, ausweise amtlicher, auf uns gekommener Bürgerrollen im Jahre 1618 noch 2500 waffenfähige Bürger, mithin annähernd doch wenigstens 14000 Einwohner zählte, daß aber beim Abschluß des westfälischen Friedens im Herbste 1648 deren Gesammt-Einwohnerzahl nur 3000 betrug. Ueberhaupt aber traf der Fluch jenes gräßlichen 30jährigen Bruder- und Bürgerkrieges keine Stadt auf rother, westfälischer Erde furchtbarer, als das alte Susatum, jene vetusta et opulenta civitas, wie sie der Historiker Meibom benannt hat.

III.

Die Ulenburg.

Nach archivalischen Quellen

von

O. Preuß,
Obergerichtsrath zu Detmold.

I.

Zu der Reihe der Besitzungen außerhalb des jetzigen Umfanges des Fürstenthums, welche das Haus Lippe im Laufe der Zeit an seine Nachbarn eingebüßt hat, gehören namentlich auch die beiden in der Grafschaft Ravensberg und in dem Bisthume Minden belegenen alten Aemter Engern und Quernheim. Die Gränzen beider lassen aus urkundlichen Nachrichten sich nicht genau mehr bestimmen; doch bildeten jedenfalls den Mittelpunkt des Amtes Engern das feste Schloß und die Stadt gleiches Namens, welche letztere noch jetzt in der St. Dionysiuskirche das im J. 1377 vom Kaiser Karl IV. erneuerte [1]) Grabmal des alten Sachsenfürsten Wittekind aufbewahrt, den des Amtes Quernheim aber die Vogtei über das gleichnamige, im J 1147 durch den Bischof Philipp von Osnabrück gegründete [2]) Stift, mit welcher die Edelherrn zur Lippe nachweislich schon im J. 1285 seitens des Bisthums Osnabrück belehnt waren. [3]) Als Zube=

[1]) Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, syntagma p. 38.

[2]) Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, script. II. p. 211.

[3]) Doch erscheint schon Bernhard II. im J. 1186 nach einer Urk. bei Möser, Osnabr. Gesch. IV. Nr. 81. (Werke VIII. S. 114.) unter den edlen Lehnsleuten des Stiftes Osnabrück.

hörungen beider Aemter werden zum Theil schon im 14. Jahrh. erwähnt: das Gericht zu Bünde, die Aemter Rehme, Eidinghausen, Echtorp und Rumke, so wie die Dunner und Schieder Mark, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß mit dem Begriffe «Amt» in früherer Zeit nicht eben immer eine Hoheit oder Gerichtsbarkeit über einen Complex von Orten, sondern ebenso oft auch nur eine einzelne Ortschaft, oder selbst nur ein einzelner Hof mit den dazu gehörenden Diensten, Gefällen u. s. w. bezeichnet zu werden pflegte.

Ueber den Erwerb beider Aemter durch die Edelherrn zur Lippe fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Zwar behaupten, was zunächst das Amt Engern anlangt, Hamelmann[4]) — und nach ihm unser lippischer Chronist Piderit, Stangefol und Andere —, es sei dasselbe vom Herzoge Heinrich dem Löwen seinem getreuen Anhänger dem Edlen Bernhard II. zur Lippe als Entschädigung für die von demselben in den Kämpfen für ihn erlittenen Verluste geschenkt worden. Allein es schweigen nicht nur alle Annalisten über eine solche Schenkung, sondern es scheint gegen dieselbe der Umstand zu sprechen, daß das im J. 950 von der Kaiserinn Mathilde, der Gemahlinn Heinrich's I., einer Descendentinn Wittekind's[5]), auf ihren Erbgütern gegründete[6]) Stift Engern bereits im J. 968 von ihrem Sohne, dem Kaiser Otto I., dem Erzbisthume Magdeburg verliehen war.[7]) Sehr nahe liegt hiernach in der That die schon früher von einem lippischen Historiker[8]) geäußerte Vermuthung, daß das gedachte Erzstift die Vogtei über das ihm entlegene Stift mit den dazu gehörigen Rechten einem benachbarten Edelherrn in gleicher Weise

[4]) De famil. emort. (v. J. 1592) in dessen oper. geneal. hist. p. 678.

[5]) Den Nachweis ihrer Abstammung gibt Just. Möser in seiner Osnabr. Gesch. I. (Werke VI.) S. 265.

[6]) Erhard, regesta hist. Westfal. I. Nr. 569.

[7]) Erhard a. a. O. Nr 608.

[8]) Clostermeier, krit. Beleucht. Anmerk. S. 15.

übertragen hat, wie dies von ihm in Ansehung der ihm im J. 997 vom Kaiser Otto III. geschenkten[9]) curtis Schieder geschehen sein muß, indem diese nach einer Urkunde vom J. 1350[10]) vom Grafen Heinrich v. Schwalenberg bei Gelegenheit des Verkaufs derselben an den Edlen Otto zur Lippe als eine ihm vom Erzstifte zu Magdeburg zu Lehen aufgetragene Besitzung bezeichnet wird. Ein urkundlicher Beweis läßt sich freilich für eine solche Magdeburger Verleihung des Amtes Engern an Lippe so wenig als für die Schenkung Heinrichs des Löwen beibringen.

Auch über die erste Belehnung Lippe's mit der Vogtei des Stiftes Quernheim fehlen urkundliche Nachrichten, und gleich wenig läßt sich ermitteln, welche der oben genannten Zubehörungen beider Aemter ursprünglich zu dem einen und dem andern derselben gerechnet sind, indem z. B. die Dünner Mark in späteren Lippischen Deductionsschriften ebenso oft für einen Theil der Quernheimer Edelvogtei, als für eine den Edelherrn zur Lippe als Erbherrn zu Engern zustehende Gerechtsame erklärt wird.

Das Schloß und die Stadt Engern erscheint in der lippischen Geschichte zuerst im Anfange des 14. Jahrh., wo Simon I., weil er von da aus das Stift Osnabrück beunruhigt, vom Bischofe Ludwig gefangen genommen, nach Osnabrück geführt und erst nach längerer Haft im Jahre 1305 gegen das eidliche Angelöbniß der Zerstörung der Feste entlassen wird.[11]) Demnächst erscheinen beide Aemter als Theile der Herrschaft Lippe in der unglücklichen Landestheilung vom J. 1344[12]), und später in dem

---

9) Erhard a. a. O. Nr. 690

10) Im Auszuge abgedruckt im Lipp. Magazine. Jahrg. 1. (1835) Nr. 16. S. 250.

11) Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, scriptor. II. p. 222., der Simon fast 6 Jahre in der Gefangenschaft sein läßt, wogegen Clostermeier l. c. Anmerk. S. 10. urkundlich darthut, daß die Haft nur 1 Jahr gedauert haben kann.

12) Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe I. (2. Aufl.) S. 199.

im J. 1405 in Folge der Everstein'schen Erbverbrüderung zwischen Simon III. und dem Grafen Hermann v. Everstein über die Benutzung verschiedener Schlösser u. s. w. abgeschlossenen Vertrage [13]), wo dieselben als die Aemter «Engern, Quernheim, Heze (Herse), Reme und Runbeke und mit al den Gherichten, Luden und Huden de dar vor to hebb gehort» aufgeführt werden. Im J. 1409 aber sah Simon III., wahrscheinlich in Folge der durch die Tecklenburger und demnächst durch die Everstein-sche Fehde auf das Land gehäuften Schuldenlast, sich genöthigt, das Amt Engern an den Herzog Wilhelm v. Berg für die Summe von 2000 Gulden zu verpfänden. Durch diesen ging das Amt demnächst an Cleve und später an Preußen über, nachdem verschiedene, selbst bis in das 17. Jahrh. hinein von Lippe gemachte Versuche zur Wiedereinlösung ohne Erfolg geblieben waren.

Die Verpfändung an Berg scheint sich jedoch nur auf die Stadt und das Stift Engern und wenige Zubehörungen desselben bezogen zu haben, von denen im Pfandbriefe nur des Nordhofs speciell gedacht wird. Die übrigen oben als Zubehörungen dieses und des Amtes Quernheim erwähnten Besitzungen verblieben auch ferner noch den Edelherrn zur Lippe, welche ihrerseits mit denselben eine ganze Reihe von adeligen Familien belehnten, oder sie pfandschaftlich an solche abtraten. So finden wir z. B. das Amt Quernheim, nachdem mit der Hälfte desselben bereits im J. 1403 die v. Quernheim belehnt waren, später nach einander an die Familien v. Ployse, v. Steding, v. Münchhausen, v. Wrede, v. Holte, den Flecken und das Gericht Bünde [14]) im

13) Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein. Urk. Nr. 456.

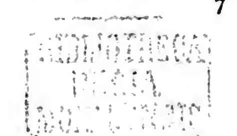
14) Noch im J. 1438 war in Bünde ein lippischer Richter und bis Ende des 16. Jahrh. erhob Lippe dort ein Zoll- und Stättegeld auf dem Laurentiusmarkte, wo des Morgens die lippische Fahne mit der Rose vom Glockenthurme ausgehängt und die Kreuze um den Kirchhof getragen wurden.

J. 1411 an die v. Calldorf, 1420 an die v. Holte, 1428 an die v. Wend, das Amt Rehme sammt den Aemtern Eidinghausen, Echtorp und Rumke an die nämlichen Familien versetzt.

Durch diese Belehnungen, noch mehr aber durch die vielfachen rasch wechselnden Verpfändungen und Weiterverpfändungen mußten im Laufe der Zeit die Eigenthumsverhältnisse der auf solche Weise vielfach zersplitterten Besitzungen verdunkelt und verwirrt werden. So kam es denn, daß gegen Ende des 15. Jahrh. die gedachten Aemter nur noch auf einzelne Ueberbleibsel, namentlich die Dünner und Quernheimer Mark, sich reducirten und der übrigen wahrscheinlich nach und nach von der Grafschaft Ravensberg und dem Stifte Minden abgerissenen Bestandtheile kaum noch einmal gedacht wird Auch jene bloß noch in einzelnen Gerechtigkeiten bestehenden Trümmer der alten lippischen Besitzungen würden vermuthlich in gleicher Weise bald verloren gegangen sein, wenn sie nicht im J. 1469 dadurch von Neuem einen gewissen Halt bekommen hätten, daß sie mit einem damals von Lippe im Stifte Minden erworbenen Besitzthume in Verbindung traten. Diese neue Erwerbung war die an der Straße von Minden nach Bünde, etwa 4 Stunden von jenem und 1½ Stunden von diesem entfernt in einem Thale an einem Nebenflüßchen der Werre, 1 Stunde nördlich von Löhne, dem jetzigen Knotenpunkte der Minden-Cölner und der Osnabrücker Eisenbahn, belegene Ulenburg.[15])

Da dieselbe von der Zeit an über anderthalbhundert Jahre lang im Besitze des Hauses Lippe verblieb und erst mit ihrer schließlichen Veräußerung im Anfange des vorigen Jahrh. zu-

[15]) Wir geben anheim, ob man der Deutung des Namens als „Eulenburg“ oder der als „alte Burg“ den Vorzug geben will. Für letztere dürfte vielleicht der Umstand sprechen, daß die ältesten Besitzer der Burg, die v. Quernheim, zugleich schon früh auch als Eigenthümer einer „Nienburg“ (bei Bünde) erscheinen. Auf allen Fall haben wir uns berechtigt gehalten, das nach beiden Etymologieen unpassende h in der ersten Silbe zu beseitigen.



gleich auch die letzten Ueberbleibsel der alten Aemter Engern und Quernheim aus der lippischen Geschichte verschwinden, bis dahin aber die Ulenburg in den Verhältnissen der beiden benachbarten Reichsstände Minden und Lippe, wie sich zeigen wird, eine nicht ganz unbedeutende Rolle gespielt hat: so erscheint es wohl gerechtfertigt, dieselbe zum Gegenstande des nachfolgenden historischen Aufsatzes zu machen.

II.

Die erste Erwähnung der ihrer Erbauungszeit und ihren früheren Schicksalen nach unbekannten Ulenburg knüpft sich an eine Fehde Lippe's mit dem Bisthume Minden im J. 1469. Schon im 14. Jahrh. waren die Edelherrn zur Lippe mehrfach in Streitigkeiten mit jenem benachbarten Reichsstande verwickelt. So erzählen uns die Chronisten zunächst von einem im J. 1368 erfolgten Einfalle der Mindener in das Lippische, auf dem diese die Schlösser Blotho und Varenholz zerstörten. Um diesen Angriff zu rächen, soll sodann noch im nämlichen Jahre Simon III. seinerseits in das Stift eingefallen und am Magnustage — den 6. Sept. — die Stadt Lübbeke eingeäschert[16]), Bischof Otto aber zur Wiedervergeltung hierfür noch im J. 1384 die damals den Edelherrn zur Lippe zugehörige Burg Holzminden verbrannt haben.[17]) Ein weiterer Streit erhob sich sodann im J. 1408 zwischen dem Edelherrn Simon III. zur Lippe, und dem wilden Bischofe Wulbrand von Minden, in welchem dieser das von seinem Vorgänger dem Bischofe Otto mit der Hälfte des Schlosses zum Berge für 4000 Gulden wider Willen seines Domcapitels an Lippe versetzte feste Schloß Wedigenstein —

---

16) Chron. Mind. bei Meibom. script. rer. Germ. I. p. 568. — Chron. episcopor. Mind. bei Pistor. script. rer. Germ. ed. Struwe III. p. 817. Letzteres setzt die Zerstörung Lübbeke's wahrscheinlich nur in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers in das J. 1388.

17) Lerbeck, chron. Mind. bei Leibnitz, script. rer. Brunsv. II. p. 195.

castrum Wedegonis — in Gemeinschaft mit den Städten Minden und Lübbeke mit Hülfe eines mächtigen Belagerungsgeschützes «der großen Mette» am 29. Nov. des gedachten J. den Lippern abnahm.[18])

Eine längere und wichtigere Fehde aber zwischen Lippe und Minden brachte die zweite Hälfte des 15. Jahrh. War es doch, als wenn überhaupt die deutsche Fehdelust während der mehr als fünfzigjährigen schwachen Regierung des Kaisers Friedrich III. noch einmal im vollern Maße sich hätte entfalten wollen, ehe die kräftigere Hand seines Sohnes Maximilian und das Hereinbrechen einer neuen Zeit ihr einen Damm entgegensetzte. Nicht nur im Innern des Reiches lagen die 32 Städte des Schwäbischen Bundes im blutigen Kampfe mit dem streitbaren Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, wüthete in Sachsen und Thüringen ein Bruderkrieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm, in dem sogar der verwegene Kunz von Kauffungen zum Sächsischen Prinzenraube sich entschließen konnte, und hatte die Pfälzer Fehde die Verwüstung der Länder am Rhein und Neckar zur

[18]) Lerbeck, l. c. p. 203. — Chron. Mind. bei Meibom l. c. p. 570. — Chron. episcopor. Mind. l. c. p. 817. — Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, l. c. p. 41. Die beiden letzteren Chronisten nennen Bernhard (VI.), das Meibom'sche Chron. dessen Vater Simon (III.) als denjenigen Edelherrn zur Lippe, dem der Wedigenstein von Wulbrand entrissen wurde. Es rührt dies wol daher, daß Simon im Alter seinen Sohn Bernhard um das Jahr 1400 zum Mitregenten angenommen hatte. Unser vaterländischer Chronist Piderit (S. 537.) verlegt die Einnahme des Wedigensteins irrig in das Jahr 1400 und läßt im Widerspruche mit den obigen Quellen die Burg von den Mindenern vertheidigt, von Bernhard aber vergeblich belagert werden. Vgl. übrigens über den Wedigenstein und das Haus Berge (auch die Schalksburg und bei Watenstedt in wunderlicher Uebertragung mons nequam gen.) die Notiz von L. Koch und E. F. Mooyer in den Westphäl. Provincialblättern Bd. 1. Hft. 2. S. 142. ff.

Folge: sondern auch in Westfalen zeigte sich's, wie bald die weltlichen und geistlichen Fürsten ihren im J. 1385 zu Soest zur Aufrechterhaltung des Landfriedens abgeschlossenen Bund vergessen hatten.

Dafür aber, daß auch die Herrschaft Lippe bei kaum einer der Fehden, die in den beiden letzten Drittheilen des 15. Jahrh. Westfalen in Aufregung hielten, unbetheiligt blieb, sorgte der kriegerische Sinn des Edlen Bernhard VII. gen. Bellicosus, eines Enkels des tapfern Bernhard's VI., der im J. 1404 den Herzog Heinrich v. Braunschweig am Oderberge bei Hameln besiegt und ein Jahr lang auf der Falkenburg in Haft gehalten hatte. So wurde denn das Lippische Land, das seit der Zeit der Tecklenburger und der Everstein'schen Fehde erträglicher Ruhe genossen, zunächst mit in die Soester Fehde verwickelt und litt im J. 1447 unsäglich durch den Verwüstungszug der vom Erzbischof Dieterich v. Cöln zur Hülfe gegen den Herzog Adolf v. Cleve und seine Verbündeten herbeigerufenen böhmischen Horden Kaum war der Soester Krieg beendigt, so entstand ein blutiger Streit zwischen dem Erzbischofe Dietrich v Cöln und den Grafen v. Hoya über die Besetzung des Münster'schen Bischofsstuhles, in welcher Bernhard in dem für die Hoyaer unglücklichen Treffen beim Kloster Varlar am 18. Juli 1454 bei Coesfeld auf Dietrich's Seite stand.[19]) Daraus entwickelte sich eine weitere Fehde Bernhard's mit dem bei jenem Kampfe als Anhänger der Hoyaer aufgetretenen Grafen v. Tecklenburg wegen der Herrschaft Rheda, eine Fehde, die durch den Vertrag von Wiedenbrück beigelegt wurde.[20])

Nun folgten einige Jahre der Ruhe, bis sich im J. 1469 eine Fehde entspann, in der Bernhard nebst seinem Bruder, dem Bischofe Simon v. Paderborn, dem Grafen Johann v. Riet-

---

[19]) Ficker, die Münster'schen Geschichtsquellen I. S. 229. 280. 313.

[20]) Erdmann l. c. p. 263., der selbst im Auftrage seines Herrn, des Bischofs von Osnabrück, dabei als Friedensvermittler thätig war.

berg und der Stadt Herford, sowie den 3 Brüdern Adolf und Erich Grafen v. Schaumburg und Ernst Bischof v. Hildesheim auf der einen Seite, dem Bischofe Albert II. von Minden[21]) und dem Herzoge Friedrich dem Jüngern v Braunschweig[22]) auf der andern Seite gegenüberstanden. Da an die Geschichte dieser Fehde das Thema des gegenwärtigen Aufsatzes sich anknüpft, so soll hier eine ausführlichere Darstellung derselben, soweit die vorhandenen Quellen es gestatten, versucht werden.

Ueber die eigentliche Veranlassung des Streites sind selbst die dem Anscheine nach ziemlich gleichzeitigen Chronisten nicht im Klaren. Die einzige gedruckte Mindensche Chronik, die uns über die Fehde etwas Genaueres mittheilt[23]), gibt als solche Veranlassung den Umstand an, daß Bischof Albert gegen beschworene Statuten den Herzog Friedrich v. Braunschweig auf sein festes Schloß zum Berge aufgenommen und dadurch seine Nachbarn, die Grafen v. Schaumburg und deren Anhänger zum Kampfe herausgefordert habe. Abweichend referirt uns eine andere von einem späteren Schriftsteller angezogene noch ungedruckte Minden'sche Chronik[24]) die Ursache der Fehde. Nach ihr hatte

[21]) Derselbe war ein Graf von Hoya und wird von Krantz (Metropol. lib. II. cap. 35.) als ein roher Schlemmer geschildert, der die Einkünfte seines Stiftes nur auf sein Wohlleben verwandt habe — (homo satis ventri deditus plus quam religioni — totos pene dies agens in convivio. — De divinis rebus in religione et ecclesia — nulla illi cura fuit. Das Meibom'sche chron. Mind. (l. c. p. 572.) dagegen rühmt von ihm — fuit vultu decorus, bene doctus, horarum canonicarum egregius lector.

[22]) Nach Krantz (Saxon. lib. 12. cap. 9.) standen dem Bischofe auch seine Vettern, die Grafen v. Hoya, zur Seite.

[23]) Das schon oben erwähnte, zuerst von dem älteren Meibom im J. 1620 einzeln herausgegebene, demnächst von dessen Enkel Heinr. Meibom in seine Sammlung der scriptor. rer. German. (tom. I. p. 549 — 74.) aufgenommene, bis zum J. 1474 gehende chronicon Mindense eines unbekannten Verfassers.

[24]) Das von Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1469 in margine allegirte „Chron. Minden. M. S. ex Biblioth. Mallengrot", denn

Bischof Albert aus Altersschwachheit den Grafen Heinrich von Schaumburg als Coadjutor angenommen, demnächst aber, als das Domcapitel und die Stadt Minden diese Wahl mißbilligt, statt seiner einen Grafen v. Oldenburg zum Coadjutor dessignirt und dadurch die Grafen v. Schaumburg, welche hierin einen ihrer Familie angethanen Schimpf erblickt, veranlaßt, die Stadt Minden mit Fehde zu überziehen.

Ueber den weiteren Verlauf der Fehde erzählt uns der erstgedachte Chronist nur Folgendes:

Am Tage vor Jacobus rückten die beiden Grafen v Schaumburg mit ihren Anhängern vor die Stadt Minden, belagerten dieselbe 4 Tage lang und verwüsteten die umliegenden Felder. [25])

nur aus diesem kann Schaten seine im Texte enthaltene, von ihm für die richtigere erklärte Erzählung über die Veranlassung der Fehde geschöpft haben, da das außerdem von ihm angezogene Meibom'sche chron. und Krantz in seiner Metrop. von jener Erzählung Nichts enthalten. Letzterer erwähnt der Fehde zwar sowohl in seiner Saxonia (lib. 12. cap. 9.), als in der Metropolis (lib. 11. cap. 53.), aber nur kurz und ohne Specialien. Die Veranlassung derselben ist auch ihm nicht bekannt. Non satis constabat — sagt er am ersterwähnten Orte — inter omnes, qua de re belligeraretur, nisi per alterna odia. Quumque exsaturati mutuis essent incommodis et terrae miserae essent devastatae, parilitate damnorum invicem compensata ad concordiam rediere pene non volentes. Unser Lippischer Chronist Piderit hat in seiner Chronik (S. 598.) auch hier nur einige ungenaue, namentlich die Belagerung Minden's und die Einnahme der Ulenburg um 10 Jahre zu spät in das J. 1479 verlegende Notizen und schreibt nur den seinerseits an Krantz sich haltenden Braunschweiger Chronisten Bünting (Br. und Lüneb Chron. Bl. 60) aus, indem er von der Fehde sagt: „und war ein sehr verdrießlicher Krieg, denn Niemand wußte die Ursache solcher Empörung“.

[25]) Nach Schaten l. c., der auch hier der in der Anmerkung 24. erwähnten Chronik gefolgt sein wird, hatten die Belagerer 2 Thürme vor der Stadt erbauet und bedrängten von diesen aus die Stadt, wurden aber durch die Ausfälle der Belagerten, welche den Herzog Friedrich mit Hülfstruppen eingelassen hatten, mehr beunruhigt, als daß sie selbst solche zu beunruhigen im Stande gewesen wären.

Der Edle Bernhard zur Lippe und die Herforder eroberten am Tage St. Johannis Enthauptung — den 29. Aug. — das Schloß Ulenburg, und wurde sodann noch im nämlichen Jahre von den Verbündeten das Schloß Diezenau in der Grafschaft Hoya eingenommen und durch Feuer zerstört. Im folgenden Jahre rückten dieselben in das Herzogthum Braunschweig, lagerten sich auf dem Lindener Berge vor Hannover, blieben dort mit bewaffneter Macht über 14 Tage, und eroberten Eldagsen.[26]) Der Graf Adolf v. Schaumburg nahm sodann nahe bei dem Orte Goltern 320 Braunschweiger gefangen, führte sie nach Rodenberg und gab sie erst gegen ein hohes Lösegeld wieder frei, womit zugleich denn im J. 1471 der ganze Streit zwischen dem Bischofe Albert und seinen Gegnern beigelegt wurde.[27])

Nicht mehr erfahren wir über die Entstehung und den Verlauf der Fehde aus den gleichzeitigen Schriftstellern, von denen nur noch einer[28]) die fernere Nachricht enthält, daß im J. 1471

---

[26]) Auffallend ist es, daß dieses Zuges nach Hannover von keinem der Braunschw. Chronisten Erwähnung geschieht. Ueberhaupt haben dieselben nur kurze Notizen über unsere Fehde. Botho fertigt dieselbe in seiner Sassen-Chronik (Leibnitz, script. III. p. 413.) mit wenigen Zeilen ab, obwol er sie einen „großen Krieg“ nennt. Der spätere Bünting hat nur den in Anm. 24. gedachten Auszug aus Krantz, und Rechtmeier weiß in seiner Bearbeitung Bünting's keine weitere Zusätze zu demselben zu geben.

[27]) Wozu nach Krantz's (Saxon. lib. 12. cap. 9.) Bemerkung Küchen- und Kellermeister nicht wenig beigetragen haben sollen. — Nam in eam rem cocis atque cellariis magna est attributa potestas. — Nach Schaten l. c. war auch als Friedensbedingung festgesetzt, daß der Graf Heinrich v Schaumburg als Coadjutor wieder angenommen werden sollte. Derselbe wurde demnächst im J. 1473 auch wirklich Albert's Nachfolger auf dem Bischofsstuhle und hatte diesen bis zum J. 1508 inne.

[28]) Der von E. A. F. Culemann in seiner Minden'schen Gesch. Abth. 3. S. 45. alleg. ungen. Verf. einer handschriftl. Minden'schen Chronik. Vielleicht ist diese die nämliche, welche — um 1654 verfaßt — sich im Besitze des Herrn Mooyer in Minden befindet. Nach den durch

einer der Anhänger der Grafen v. Schaumburg, Friedrich v. Wend, auf dem Schlosse Varenholz, eines getroffenen Still=

die Güte des Letzteren erst nach Beendigung dieses Aufsatzes mitgetheilten Auszügen aus solcher stimmt dieselbe rücksichtlich der Veranlassung der Fehde mit der Schaten'schen Relation überein, hat aber über die Belagerung Mindens noch einige Specialien, nach welchen namentlich viele Scharmützel auf dem Liechtenberge (einer Feldflur nordwestlich von der Stadt) statt gefunden, der «Munsterplatz» auf dem Berren=Pohle (Bierpohle) gewesen und von den Bürgern vorzugsweise der Dankerser Thurm, damals Pielersbaum geheißen, besetzt worden und von den Schaumburgern vergeblich belagert sein soll. Die Erzählung über den Wend'schen Ueberfall ist ausführlicher als die im Texte gegebene und interessant genug, um sie hier in der Note nachträglich wörtlich einzurücken: «Ein Edelmann Friedrich de Went: Hat Varenholt eingehabt vnd hat sich gegen die Stadt Minden nebenst anderen brauchen laßen, ist auch offt mit wenig Knechten flüchtig zu Hauße gekommen. Dieser hat Anno 1471 am Tage Magni (6. Aug.) dar ein Stillestandt gemachet, die von Minden überfallen, aber ist hernacher eines quaden Todes gestorben, vndt ob wohl verboten, ihm nach zu jagen, so haben gleichwol die Fischer, welche den Tag Brauthauß gehalten, ihme nachgeiaget, darauff dan etzliche Bürger gefolget, bis auf die Auelhauser Masch. Alse sie dar nun idele Feinde gesehen, haben sich die Bürger nahe zu Hauffen gefallen, vndt den Feindt angegriffen, vndt hatt einer einen isern Hueth auff einen Spieß in die Högede gehalten, instette eines Fenlienß, vndt so lange den Huet in die Högede gesehen worden, haben die von Minden Hart auff den Feindt gedrungen, sobaldt aber der eysern Huet gesenket worden, durch Giesecken Becker, Haben die Bürger die Flucht genommen, darnach haben die Mindischen Reuter, so in die 60 gewesen, darin gesetzet, vndt den größesten Schaden geliettten, vndt 50 todt geblieben, oder etzliche sagen über die 20, man weiß nicht, ob es mit Verrätherey geschehen, daß der Huet gesenket, denn es ist ein sprichwort vnter den Burgern geworden, Giesecka Becker trug den Huet, darvon geschach den von Minden kein guth; der Hoeffeleute verdranck viele in der Weser bey 124, oder, wie etzliche wollen, 100 sein gefangen worden. Hier sein die Bürger auß Lemgau stark mit gewesen, vndt haben noch itzunder ein groß stuck Geschützes mit dreyen Lopen, vndt mit der von Minden Waffen, so sie darvon gebracht vndt beholden.» Sind das Cu=

standes ungeachtet die Stadt Minden überfallen, unweit Aulhausen 50 Mann erschlagen, 124 Mann gefangen genommen und dadurch zu dem Sprichworte Veranlassung gegeben habe: «lippisch Glaube» in der Bedeutung von Punica fides.

Ausführlichere Nachrichten geben uns über den Antheil Bernhard's an der Fehde die Acten des Detmolder Archives. Bereits im J. 1468 beginnt eine Correspondenz Bernhard's mit dem Domcapitel und der Stadt Minden, indem jener sich darüber beschwert, daß ein Mindenscher Lehnsmann, Bodo v. Lerbecke, während er, Bernhard, in's Hessenland geritten gewesen, mit des Bischofs Gesinde in das Lippische eingefallen, den Uflern ihre Pferde abgenommen und solche auf den Wedigenstein in Verwahrung gebracht, auch der Bischof solche auf der lippischen Beamten Aufforderung nicht habe herausgeben wollen. Er, Bernhard, habe zwar nach seiner Rückkehr sich selbst an den Bischof gewandt und zu wissen verlangt, wessen er sich, wenn er seine Beschädiger im Stifte aussuche, zu ihm zu versehen habe, worauf ihm jedoch eine Antwort nicht geworden sei. Er bittet daher das Capitel und die Stadt um Verwendung bei dem Bischofe wegen Restitution der Pferde. Diese muß jedoch von keinem Erfolge gewesen sein. Denn noch im nämlichen Jahre erläßt Bernhard ein Schreiben an die gemeine Ritterschaft der Herrschaft Ravensberg und die Räthe der

lemann'sche, das Mooyersche und das von Schaten angeführte Malinkrot'sche Mscr. vielleicht identisch mit den von v. Ledebur in seinem Aufsatze über die ungedruckten Quellen zur Mind. Geschichte in der Zeitschr. Westphalen u. Rheinland. Jahrg. 1822. Stück 1. S. 4. erwähnten handschriftlichen Chroniken? Gewiß verlohnte sich's der Mühe, die sämmtlichen ungedruckten Quellen der Minden'schen Geschichte, soweit solche noch vorhanden und von Werthe sind, mit den bereits gedruckten, jetzt bei Pistor, Meibom, Leibnitz, Paullini u. s. w. zerstreueten Chroniken einmal in gleicher Weise in einer kritisch gesichteten und berichtigten Sammlung zusammenzustellen, wie dies neuerdings von Ficker, Cornelius u. Janssen hinsichtlich der Münster'schen Chroniken geschehen ist.

Städte Herford und Bielefeld, worin er verlangt, daß da er eine Irrung mit dem Bischofe von Minden habe und dieser die Güte geweigert, sie inhalts ihrer Verträge nunmehr zur Fehde sich anschicken und dem Bischofe aufsagen mögen. Auch zeigt ein Schreiben des Letzteren an das Capitel und den Rath der Stadt Minden vom 4. März 1469, daß bereits damals die Feindseligkeiten von lippischer Seite begonnen hatten, indem der Bischof sich darüber beklagt, daß Bernhard und dessen Schwäger zu Schaumburg [29]) das Stift mit großer Gewalt wider Gott, Ehre und Recht überfallen, geraubt und gebrannt, ohnerachtet er in Güte mit ihnen handeln wollen. Auch habe Friedrich v. Wend und die v. Zerssen aus dem Schlosse Varenholz dem Stifte großen Schaden gethan. Demgemäß erhielt denn auch am 28. März 1469 Bernhard von 12 Minden'schen Rittern [30]) einen Absagebrief zugesandt, in dem sie von wegen ihres gnädigen Bischofs Bernhard's Feinde sein und wegen des demselben zuzufügenden Schadens ihrer Ehre sich verwahren zu wollen erklären. Bernhard wandte sich nunmehr mit seiner Macht zunächst nach Uflen, nachdem er von den Städten Herford, Lemgo und Horn Zuzug erhalten. Nach 3 Berichten des Drosten Arnd v. der Borch vom 29., 30. und 31. Aug. 1469 drangen von hier aus zuerst die Lemgoer, welche 50 Reiter und 100 Mann zu Fuße gestellt hatten, in das Gebiet des Stiftes ein, kamen hier zum Handgemenge mit den Mindenschen und zogen, nachdem sie mehrere Gefangene gemacht, vor das feste Haus Ulenburg. Dort stieß Arnd v. der Borch mit den Seinigen und mit den Herfordern zu ihnen und nahmen sie nun gemein-

29) Bernhard war vermählt mit Anna, einer Tochter des Grafen Otto v. Schauinburg.

30) Statius v. Barkhausen, Walter u. Henrich v. dem Wede, Johann v. Hasberg, Toleff Vosselmann, Friedrich v. der Hoya, Bernd Wichmann, den Brüdern Gerd und Ludwig den Valken, Hermann Crevet und den Brüdern Hermann und Johann v. Wischbeck.

schaftlich die Ulenburg ein und auf derselben den Ritter Balduin v. Quirnheim nebst 2 seiner Brüder und 2 Knechten gefangen. Sodann setzten die Lipper auf der Ulenburg sich fest, während der Herzog Friedrich v. Braunschweig mit 150 Mann das benachbarte Schloß Beck besetzt hielt, so daß Arnd dies und das feste Gohfeld anzugreifen Bedenken trug. Demnächst scheint man lippischer Seits die Bewahrung der Ulenburg und der Gefangenen den Herfordern überlassen zu haben, indem diese im Sept. wiederholt Bernhard ersuchen, mit seinem «Hovewerke»[81]), soviel er dessen zusammenbringen könne, zu ihnen zu stoßen, da sie einen Ueberfall der Mindener und ihrer Helfer zu befürchten haben.

Ueber die weitere Theilnahme Bernhard's an den Thätlichkeiten der Schaumburger gegen Minden und den Herzog Friedrich geben unsere Acten keine directe Auskunft. Doch verhandelt derselbe vielfach schriftlich von seiner Residenz Blomberg aus mit Hessen, Paderborn und Waldeck, sowie den Städten Lemgo und Horn wegen ferneren Zuzuges derselben zur Fehde. Auch deutet auf eine thätige Theilnahme Bernhard's an den weiteren Ereignissen ein Schreiben desselben an seinen Bruder, den Bischof Simon zu Paderborn, worin er diesem meldet, daß er mit 200 Pferden in die Grafschaft Hoya ziehen wolle, wohin der Bischof von Hildesheim ebenfalls 200 Reiter und die Schaumburger 200 Mann zu Roß und 1000 Mann zu Fuße zu schicken versprochen, und daß er Barntrup und die Hohewarte zwischen Oldendorf[82]) und Alverdissen zum Sammelplatze bestimmt habe. Auch ist es an sich schon wahrscheinlich, daß dem streitbaren Bernhard, dessen Kriegsruhm damals in Westfalen ein nicht geringer war, von seinen Verbündeten eine Hauptrolle in der

[81]) Die von den Vasallen und Ministerialen dem Landesherrn gestellten Reiter. Vgl. Frisch, teusch-latein. Wörterbuch S. 460.

[82]) Ein ausgegangenes Dorf bei Alverdissen. S. Wizzermann's regesta Schaumb. S. 321. Nr. 25.

Fehde zugetheilt gewesen sein wird.[33]) Vielleicht dürfen wir eben aus dem Mangel fernerer schriftlicher Verhandlungen während der Zeit vom Ende des J. 1469 bis zum Nov 1470 schließen, daß inzwischen Bernhard seine Thätigkeit im Cabinette mit der ihm mehr zusagenden im Feldlager vertauscht hat.

Erst am 8. Nov. 1470 ergeht wieder ein Schreiben Lambert's v. Beresen[34]), Probstes zu St. Johann in Osnabrück und Amtmanns der Grafschaft Ravensberg, an Bernhard, worin derselbe Namens seines Herrn, des Herzogs Gerd v. Jülich und zum Berge und der Herzoginn Sophie[35]) meldet, daß selbige wegen der Fehde Bernhards mit Minden und dem Herzoge Friedrich auf Dienstag nach Martini einen Tag zur schiedsrichterlichen Entscheidung auf dem Rathhause zu Bielefeld angesetzt haben. Hier muß denn auch eine ausführliche Verhand-

---

[33]) Rühmt doch der gleichzeitige Alb. Krantz (Metropol. lib. 11. cap. 47.) von ihm und seinem Bruder Simon, dem Bischofe v. Paderborn: (Simon) fratrem habuit Bernardum usque hodie viventem, virum supra multos militarem, satis ad bella fortunatum, animosum, constantem, procerum, fortem et omnibus virtutibus praeminentem; — multa bella subiit, ob societatem initam fideliter agebat et summam apud omnes cum fratre fidem promeruit. Ebenso nennt ihn der aus Lippstadt gebürtige Liesborner Benedictiner Bernhard Witte in seiner um das J. 1517 verfaßten historia Westphaliae (Monast. 1778 p. 631.) einen vir multorum bellorum expertissimus, quem etiam principes et amabant et timebant. Schon bei Hamelmann (in der Geneal. et famil. comit. v. J. 1582 — s. dessen opp. geneal.-hist. p. 399. — führt Bernhard den Beinamen Bellicosus und ebenso bei Chytraeus in dessen Saxonia vom J. 1593 p. 195., welcher zum J. 1511 bemerkt: Decessit — Bernardus comes Lippiensis Bellicosus vulgo dictus, non canis modo et annis verum etiam antiqua virtute et fide gravis, anno aetat. 82.

[34]) Vgl. über denselben Hamelmann, opera hist.-geneal. p. 222. 230.

[35]) Herzog Gerhard II. war während seiner letzten Lebensjahre geistesschwach und leitete seitdem seine Gemahlinn Sophie, eine geb. Prinzessinn v. Sachsen-Lauenburg, die Regierungsgeschäfte. Teschenmacher, annal. Cliv. p. 451. 52.

lung stattgefunden haben, welche wir aus einem weitwendigen, die Klagen und Verantwortungen aller Parteien gegen einander enthaltenden Schriftstücke kennen lernen. Dasselbe enthält die Aufzählung einer langen Reihe von Unbilden, die die Parteien von einander erlitten haben wollen, und die, wenn sie nur zur Hälfte gegründet waren, nach den Anschauungen der damaligen Zeit allerdings zum kriegerischen Vorschreiten gegen einander genügende Veranlassung gegeben haben mußten. Doch zeigt freilich das Zurückgehen beider Theile auf zum Theil alte, längst abgemachte Dinge, wie sehr denselben daran gelegen war, ihr gegenseitiges Sündenregister zu vermehren und die friedliche Lösung des Streites schwierig zu machen. Zugleich enthalten die Klagen zum Theil sehr specielle Indemnisationsberechnungen, die durch das Uebertriebene ihrer Ansätze in der That unwillkürlich oft an die Schadensliquidationen moderner Civilprocesse erinnern. Hören wir Einiges aus den beiderseitigen Klag- und Verantwortungsvorträgen.

Bernhard klagt zuvörderst gegen Minden: Des Bischofs Vorgänger habe den lippischen Herrn im J. 1406 in dem kalten Winter den denselben für 2100 Guld. versetzt gewesenen Wedigenstein abgenommen und dadurch um 6726 Guld. geschädigt.[36]) Ferner halte das Stift das Amt Echtorp, das von jeher lippisch gewesen, widerrechtlich im Besitz und ebenso das Haus auf dem Reinberge, das seinem, Bernhards, Vorfahren Herrn Otto im Jahre 1367 um 100 Mark von dem Edelvogte des Stiftes zu erbauen verstattet worden. Sodann haben im Jahre 1467 einige Minden'sche Knechte den Meier zu Volkersen erschlagen. Ferner

[36]) Offenbar war hiermit die oben erwähnte Einnahme des Wedegensteins durch Bischof Wulbrand im J. 1408 gemeint. Daß aber dieses Jahr und nicht das Jahr 1406 das richtige ist, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Einnahme der Burg als der „im harde Winter“ erfolgten, da der Winter von 1408 auf 1409 von den Chronisten als ein besonders strenger geschildert wird, in dem der stärkste Frost von Martini bis Mitfasten (Mitte März) gedauert habe. S. z. B. Cornerus, chron. bei Eccard, corp. histor. II. p. 1191.

stehe Lippe seit alten Zeiten die Vertheidigung der Quirnheimer Klosterleute zu und gehören dieselben vor das Gericht Bünde, während der Bischof sie jetzt unter das Gogericht zu Lübbeke und unter die Beamten zu Reinberg zu ziehen suche u. s. w. Endlich habe man stiftischer Seits neuerdings Lippe durch Einfälle in das Amt Varenholz und das Weichbild von Uflen hart beschädigt.

Außerdem hat Bernhard mehrfache Beschwerden gegen die Stadt Minden und verschiedene Minden'sche Bürger und Landsassen. Der Stadt wird vorgeworfen, daß sie im J. 1468 gegen aufgerichtete Verträge in einer Irrung Bernhards mit denen v. Gehlen und der Stadt Lübbeke deren Partie genommen und Bernhards gebrodete Knechte beschädigt haben. Gegen 2 Mindener Bürger, Hermann Borries und dessen Sohn Johann, macht Bernhard gar einen Schadensanspruch von 20000 rhein. Guld., weil dieselben ihn wegen einer Schuld von 200 Guld. in Hohn und Schande gebracht. Wider Bodo v. Lerbeck werden im Ganzen 9000 Guld. als Schadenersatz liquidirt, weil bereits dessen Vater Lippe wegen des Wedigenstein benachtheiligt, indem er damals wider die Abrede einseitig mit dem Stifte sich verglichen und Lippe in der Fehde stecken lassen. Bodo selbst wird wegen des Ufler Pferderaubs in Anspruch genommen und ferner den Brüdern Alhard und Balduin v. Quernheim die Entziehung eines den Quernheimer Klosterjungfern gehörenden Hofes zu Buttendorf vorgeworfen.

Eine ganze Reihe von Beschuldigungen enthält sodann Bernhard's Klaglibell gegen den Herzog Friedrich v. Braunschweig. Derselbe habe einen Lemgoer Bürger auf freier Straße beraubt, den Hillentrupern das von Hameln geholte Bier zwischen Ertelsen (Ärtzen) und Alverdissen sammt den Pferden abgenommen und dadurch um 2200 Guld. geschädigt, den Leuten auf der Glashütte bei Schieder 3 Stiege Schweine im Werthe von 420 Guld. geraubt, mit dem Bischofe Albert zu Lipperode gebrandschatzt, mit demselben gegen den Vertrag in ein Bünd-

niß sich eingelassen und dadurch Lippe ein Schaden von 20000 Gulden verursacht u. s. w.

Aber auch Bernhard's Widersacher blieben in ihren Gegenforderungen hinter demselben nicht zurück. Das Stift macht ihm eine stattliche Rechnung über die in den Schlössern Hausberge und Reinberg, so wie in den Kirchspielen Eidinghausen, Veltheim, Eisbergen, Holzhausen, Rehme, Schnathorst u. s. w. angerichteten Schäden, in der selbst die Kurkosten für die einzelnen dabei verwundeten Minden'schen Unterthanen nicht fehlen. Außerdem wird Bernhard vorgeworfen, daß er in Person in die Stadt Minden geritten und dem Bischofe zu Hohn und Spott Burgemeister und Rath dahin gebracht, daß sie der von Lübbeke Feinde geworden und aus der Stadt nach den bischöflichen Schlössern kein Korn und Bier verabfolgen lassen.

Sodann folgen nicht minder ansehnliche Schadensliquidationen der Städte Minden und Lübbeke. Letzteres soll Bernhard mit seinem Bruder Simon berannt und dabei 100 Stiege Kühe nebst 100 Pferden, 3000 Guld. an Werthe, genommen haben. Vor Minden aber sei Bernhard mit Heerschilden und Bannern gerückt, habe bei Nacht mit Steinbüchsen in die Stadt geschossen und dadurch und durch Verwüstung von Feldern und Gärten einen Schaden von 10000 Guld. angerichtet. Auch von den Minden'schen Landsassen haben die v. Gehlen, die v. Münchhausen und die v. Lerbeck noch ihre besonderen Anforderungen, und erfahren wir namentlich aus der Ansprache Bodo v. Lerbeck's, daß die Schuld, wegen deren er an den Ufelern sich zu erholen versucht, in einer Beschädigung von 4300 Guld. bestanden, die sein Vater in Bernhard's Gefolge zu Blomberg durch die Böhmen [87]) erlitten haben soll.

In ihren Antworten auf die gegenseitigen Anschuldigungen versuchen die streitenden Theile kaum, die betr. Thätlichkeiten selbst in Abrede zu stellen. Sie bemühen sich nur, die Gerech-

---

[87]) Also bereits im J. 1447.

tigkeit ihrer Ansprüche an einander, bez. die Unbegründetheit derer des Gegners nachzuweisen und sich gegenseitig als erste Urheber der Thätlichkeiten darzustellen, was denn freilich in einer Zeit wie der damaligen und beim Zurückgehen auf eine zum Theil entlegene Vergangenheit nicht schwer werden konnte.

Ob auf dem Bielefelder Schiedstage ein wirklicher Vergleich unter den Parteien zu Stande gekommen, ergeben unsere Acten nicht. Vielleicht hatte man sich vorläufig nur über einen Stillstand der Feindseligkeiten geeinigt, indem in der weitläuftigen Correspondenz Bernhard's und seiner Räthe mit benachbarten Reichsständen und Rittern aus dem J. 1471 weiterer Thätlichkeiten zwischen Lippe und Minden nicht gedacht wird. Nur noch einmal glimmte das Feuer der Fehde wieder auf, indem Friedrich v. Wend und Friedrich v. Westphal, wie es scheint auf ihre eigene Hand, von Varenholz aus einen Einfall in das Gebiet des Stiftes gemacht und die Mindener dagegen in das Lippische eingefallen waren.[38]) Sowol der Bischof als die Stadt Minden beschweren sich bei Bernhard in 2 Zuschriften aus dem Juli und August 1471 darüber, wie Wend trotz dem, daß der Graf v. Hoya sie von einander geschieden, sie beschädigt und eine Verwarnung gleich einer Fehde gegen Minden ergehen lassen, so daß man aus Nothwehr ihn wiederum zu Varenholz habe aufsuchen müssen. Doch scheint dieser neue Zwischenfall bald gütlich beigelegt zu sein. Wahrscheinlich hatte die in dieses Jahr fallende Verheirathung einer Tochter Bernhard's mit einem Vetter des Bischofs Albert, dem Grafen Otto v. Hoya, eine vorläufige gütliche Einigung mit Minden herbeigeführt.

---

[38]) Es ist dies ohne Zweifel der oben nach der Culemann'schen handschriftlichen Chronik erwähnte Vorfall, durch den damals der Ruf der Lipper so verdächtigt sein soll. Nur muß jedenfalls die Erzählung von der Tödtung der 50 Mindener arg übertrieben sein, da ein solches Ereigniß sonst hier nicht nur gelegentlich erwähnt und unmöglich ohne weitere Folgen geblieben sein könnte.

Dagegen währte die Fehde Bernhards und seiner Verbündeten mit dem Herzoge Friedrich [39]) fort, so daß die Correspondenz Bernhards mit seinen Nachbarn wegen gegenseitigen Zuzuges das ganze Jahr 1471 nicht abbricht. Dieselbe liefert zugleich einen neuen Beleg dafür, in welchem Ansehen Bernhard damals unter seinen Mitreichsständen in Westfalen und Niedersachsen gestanden haben muß, indem seine Vermittelung, noch öfter aber seine Kriegshülfe von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen wird. [40]) Nur einiger der Zuschriften, welche in jenem Jahre an Bernhard eingingen, möge hier gedacht werden, zumal es uns an anderweitigem Materiale gebricht, aus dem wir den ferneren Verlauf der Fehde zu ersehen vermöchten.

[39]) Herzog Friedrich der Jüngere, der von nun an die Hauptrolle in unserer Fehde spielt, war ein Sohn des Herzogs Wilhelm des Aelteren, dem er im J. 1482 mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich in der Regierung folgte. Er führte den Beinamen des Unruhigen — turbulentus — in der That nicht mit Unrecht. Er zog hin, wo es Kampf gab, und nicht bloß fürstliche Fehden waren ihm willkommen, auch Wegelagerungen und Raubzüge des niederen Adels verschmähte er nicht. Schon im J. 1449 focht er für den Herzog Ulrich v. Würtemberg gegen die Stadt Eßlingen, 1454 half er der Stadt Münster wider ihren Bischof Walrav und den Erzbischof von Cöln, wurde aber in der Schlacht beim Kloster Varlar gefangen genommen und nach Cöln geführt, bis er durch Lösegeld sich wieder befreiete; im J. 1462 hatte er selbst eine lange Fehde mit den Hansestädten, weil er den Lübeckern bei Nordheim 8 Wagen abgenommen hatte, eine Fehde, die erst im J 1467 durch den Vertrag bei Quedlinburg beigelegt wurde. Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. I. S. 684 ff. 729 ff.

[40]) Nicht zu verwundern ist es darnach, wenn Bischof Heinrich v. Münster mit einem Schreiben vom 4. Apr. 1471 einen Diener Lüder Brumstede unter dem Ersuchen an Bernhard absendet, es möge dieser denselben unter sein Hofgesinde aufnehmen, da er gern das Reuterhandwerk erlernen wolle und hierzu an keinem andern Hofe besser als an dem Bernhard's im Stande sei.

Am 18. März ersucht die Stadt Eimbeck Bernhard um Beistand gegen Werner v. Hanstein, der ihr Fehde angekündigt, weil sie dem Bischofe von Paderborn einiges Geschütz zur Belagerung des Desenberges geliehen. Noch in demselben Monate hat Bernhard eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Ludwig v. Hessen und seinem Bruder Simon zu Dringenberg, und vermittelt eine Beilegung der Fehde derselben. Am 21. März meldet der Bischof von Paderborn, wie er vernommen, daß Herzog Friedrich von Braunschweig mit 2000 Mann zu Fuße und 200 Reitern zur Anrichtung eines Brandes, wie er in 20 Jahren nicht gesehen sei, in die Herrschaft Lippe einfallen wolle, weshalb er anheimgebe, im Amte Blomberg gehörige Anstalten zu treffen. Am 17. Mai kündigt der Graf v. Oldenburg Bernharden wegen des Herzogs Wilhelm und Friedrich v. Braunschweig die Fehde an. Am 28. desselben M. meldet der Bischof von Osnabrück vom Ravensberge aus, daß er zwar von den Herzögen Wilhelm dem Alten und Friedrich v. Braunschweig angegangen sei, denselben gegen Bernhard und seine Helfer Beistand zu leisten, daß er aber aus Liebe und Freundschaft zu Bernhard solches abgesagt habe. Gleiche Zuschriften erfolgen am 30, und 31. Mai vom Grafen Otto v. Tecklenburg und Otto Herrn v. Diepholz sammt dessen Sohne. Am 4. Juni bittet Graf Otto v. Hoya, einige Knechte, welche wol mit einem Vogeler (Falkonett?) schießen können, sammt Büchsen nach Lübbeke und von da nach der Hoya zu schicken. Am 10. Juli berichten Lubbert v. Zerssen und Wulbrand v. Bock, es backten die von Hameln viel Brod, man glaube, es wollen dieselben mit dem Herzoge Friedrich ausziehen; man möge ihnen daher 10 Schützen zuschicken, damit Ärpen auf's Beste möge verwahrt werden. Am 20. Juli schreibt Bernhard an den Grafen zu Spiegelberg, es sei ihm hinterbracht, daß er dem Herzoge Friedrich 2000 Mann zu Fuße und 200 Pferde nach Hameln am Halberge zum Einfalle in's Lippische zugeführt habe, er begehre zu wissen, wessen er sich zu ihm hieran zu versehen

habe, da er, Bernhard, ihn doch vorher, als es in seiner Macht gestanden, verschont habe. Am 4. Aug. bittet Bischof Heinrich von Münster, für ihn aus dem Stifte Paderborn 200 bis 300 gute Knechte mit Schilden, Hüten, Knippbüchsen und Armbrüsten nach Vechta zu schicken, da er mit Heeresmacht nach Delmenhorst ziehen und dasselbe mit Blockhäusern befestigen wolle. Am 7. Aug. meldet Graf Otto v. Hoya, daß er mit Hülfe der Bischöfe von Münster und Bremen des Grafen Gerd v. Oldenburg Feind geworden. Am 9. Sept. bittet derselbe, ihm 2 Schlangenbüchsen oder gegossene eiserne Büchsen mit eisernen Kugeln zu leihen und nach Diepenau zu senden; falls solche ihm genommen würden, wolle er sie in Gelde bezahlen u. s. w.

Endlich aber gegen Ende des J. 1471 scheinen die streitenden Theile der fortwährenden Befehdungen müde geworden zu sein. Am 29. Sept. melden Dompropst und Capitel zu Hildesheim[41]) den Grafen Alf und Erich v. Schaumburg, daß sie durch Vermittelung des Landgrafen Ludwig v. Hessen mit dem Herzoge Friedrich in gütliche Verhandlung getreten seien und man vorläufig einen Stillstand zu Braunschweig geschlossen habe. Sie bitten hiervon, auch Herrn Bernhard Nachricht zu geben. Auf den October wurde nun eine weitere Friedensverhandlung zu Göttingen verabredet, wohin Bernhard seinen Dro-

[41]) Bischof Ernst war bereits im Juli d. J. gestorben und von der Mehrzahl des Capitels der Dombechant Henning vom Haus zum Nachfolger erkoren. Ein anderer Theil dagegen hatte den Cölner Dombechanten Landgrafen Hermann v. Hessen gewählt und blieb bei dieser Wahl, trotz dem daß Henning in Rom die päpstliche Bestätigung erhalten. Durch diesen Zwiespalt entstand ein langer Kampf, in welchem Bernhard und sein Bruder Simon, so wie die Schaumburger und die Stadt Hildesheim auf Seiten Henning's und des Capitels standen, während Herzog Wilhelm v. Braunschweig mit seinen Söhnen sich für Hermann erklärte, welcher demnächst aber freiwillig resignirte. Krantz, metrop. lib. 12. cap. 8. Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1471.

sten Arnd v. der Borch absandte. Aus 2 Berichten desselben vom 9. und 11. Oct. ergibt sich, daß zu Göttingen nicht bloß der Landgraf Ludwig als Schiedsrichter, sondern auch die Herzöge Wilhelm und Friedrich persönlich sich eingefunden hatten und nicht minder das Hildesheimer Capitel durch Abgesandte vertreten war. Alle Theile, meldet Borch, der übrigens noch von Beverungen aus um Uebersendung von Geld zur Reise bittet, damit er nicht zu Göttingen beschimpft und verhöhnt werde —, seien mit trefflichen weisen Leuten geistlichen und weltlichen Standes versehen und haben dem Landgrafen ihre Ansprachen schriftlich übergeben; die Handlungen seien vielfältig und können in so kurzer Zeit nicht zu Ende gebracht werden, man habe sich einstweilen wegen eines Stillstandes vereinigt; wegen des Bischofes und der Stadt Minden sei noch Nichts vorgefallen; übrigens werde vom Landgrafen sowol als vom Capitel gewünscht, daß Bernhard ebenfalls persönlich sich einfinde. Bernhard scheint jedoch dieser Einladung nicht Folge geleistet zu haben. Dennoch aber muß wol ein definitiver Vertrag unter den Parteien zu Stande gekommen sein, über dessen Inhalt uns freilich auch hier die Acten auffallender Weise keine nähere Auskunft geben.[42]) Namentlich erfahren wir nicht, in welcher Art die uns hier zunächst interessirenden Streitigkeiten Bernhard's mit Minden schließlich beigelegt sind. Wahrscheinlich wird man verständiger Weise die zu Bielefeld gegen einander liquidirten ungeheueren Schadensforderungen gegen einander aufgehoben haben.

III.

Was insbesondere die Ulenburg anlangt, so scheint man rücksichtlich ihrer Minden'scher Seits die Politik der Thatsachen befolgt zu haben. Bernhard hatte nämlich wegen derselben be-

[42]) Auch die hessischen und braunschweigischen Geschichtsschreiber erwähnen des Göttinger Tages nicht.

reits im J. 1470 ein Abkommen mit zwei auf der Burg gefangen genommenen und noch zwei andern Gebrüdern v. Quernheim getroffen, nach welchem diese, wahrscheinlich gegen Entledigung der beiden bis dahin in Herford gefangen gebliebenen Brüder Balduin und Henrich von ihrer Haft, sich verpflichteten, gegen Restitution der — wie sich erst hier ergibt — schon bisher von ihrer Familie [43]) besessenen Ulenburg solche den Herren zur Lippe zu Lehn aufzutragen. In einer am Tage vor Allerh. — den 31. Oct. — 1470 ausgestellten Urkunde erklären Boldewin Henrich, Flörken und Hilmar, Gebrüder v. Quernheim, sel Johann's Söhne, daß, als Junker Bernd zur Lippe und die Stadt Herford ihnen in einer offenbaren Fehde die Ulenburg abgenommen, sie solche nunmehr zurückerhalten und dagegen gelobt haben, die Burg von Bernhard in Beisein der Burgemeister zu Herford zu Lehen zu empfangen, denselben eidlich verbunden zu bleiben, die Burg ihnen als ein offenes Haus zu halten und in allen Nöthen Beistand zu leisten. Demgemäß erhielt denn auch noch im nämlichen Jahre Balduin für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder die Belehnung. Minden'scher Seits scheint man gegen diese Lehnsauftragung auch demnächst Nichts zu erinnern gefunden und sich dabei beruhigt zu haben, daß die von Lippe occupirte Burg doch wenigstens wieder in den Besitz von Minden'schen Landsassen gelangt war Weitere Belehnungen erfolgten im Jahre 1476 — nach einem von Bernhard zu Brake unter den Eken (Eichen) ausgestellten Lehnbriefe — an Henrich und dessen Bruder Hilmar, im J 1532 vom Grafen [44]) Simon V. an Johann Hilmar's Sohn und endlich

[43]) Vgl. über die Familie v. Quernheim: Mooyer in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. IV. S. 55.

[44]) Erst um diese Zeit hatten die Edelherrn zur Lippe — obwol schon durch den Besitz des größeren Theiles der alten Grafschaft Schwalenberg längst dazu berechtigt — angefangen, statt des bisher von ihnen gebrauchten Prädicats Edele Herren — nobiles domini —

im J. 1551 an Hilmar Johann's Sohn, jedesmal in Gegenwart der dazu eingeladenen Burgemeister von Herford. An Hilmar v. Quernheim wurde zugleich im J. 1563 vom Grafen Bernhard VII. die den lippischen Herren seit alter Zeit als Erbherren zu Engern, oder auch als Edelvögten des Stiftes Quernheim zustehende Holzgrafschaft in der Dünner Mark für 731 Thaler verpfändet und dadurch Veranlassung zu mancherlei Differenzen mit dem Stifte Minden gegeben, indem dieses mehrfach Lippe in der Abhaltung des herkömmlichen Holzdinges auf dem Meierhofe zu Dünne durch die Beamten zu Reinberg zu stören suchte. Gleiche Irrungen mit dem Bischofe sowol als mit einzelnen Landsassen desselben hatten ferner mehrfach statt wegen der von Lippe als Zubehörungen der Ulenburg angesprochenen Mast- und Holzgerechtigkeit in der Quernheimer und in der Schieder Mark, sowie im Beckerberge. Dazu kamen dann noch oftmalige Reclamationen der Quernheimer Stiftsdamen, die, neben der Abtissinn von Herford als Erberen in der Dünner Mark und als Genossen der Quernheimer Mark berechtigt, in diesen Gerechtsamen von den Beamten des Bischofes, des Grafen v. Diepholz, der Stadt Lübbeke, den benachbarten Familien v. Münchhausen und v. Quernheim häufig beeinträchtigt wurden und dann niemals unterließen, den Grafen zur Lippe als ihren Edelvogt und als Holzgrafen um Hülfe und Vermittelung anzurufen.

In noch größere Verwickelungen aber brachte den Grafen Bernhard VIII. und nach dessen im J. 1563 erfolgtem Tode die Vormundschaft des damals erst neunjährig zur Nachfolge gelangten Grafen Simon VI. die Lehnsherrschaft über die Ulenburg. Zwar war der damalige Besitzer derselben, Hilmar v. Quernheim, ein durch Vermögen und Stellung — er war Kö-

---

sich Grafen zu nennen. Noch der im J. 1517 verst. Hamburger Syndicus Albert Krantz bemerkt ausdrücklich in seiner metropol. lib. VIII. c. 40.: „nobiles domini de Lippia, nam se comites non asserunt“.

niglich=Dänischer Oberst, Braunschweig'scher Drost zu Osen, Pfandinhaber des Minden'schen Schlosses Reinberg und Stift=Hildesheim'scher Drost zu Poppenburg — angesehener und, wie sich ergeben wird, zugleich streitbarer Mann. Dennoch aber hatte zu jener Zeit der Lehnsverband noch zu wenig sich gelockert, als daß nicht auch damals noch der Vasall seinen Lehnsherrn selbst in seinen zunächst nicht das Lehngut berührenden Differenzen als seinen natürlichen Schutzherrn zu betrachten gewohnt gewesen wäre. So wurde denn auch hier Lippe durch Hilmar in verschiedene Streitigkeiten verwickelt.

Zunächst entspann sich eine Irrung zwischen Hilmar und dessen Vetter Jasper v. Quernheim, Erbherrn auf der Nienburg und Drosten zu Rietberg, wegen des vom Stifte Herford lehnrührigen Hauses Beck, welches nach dem kinderlosen Absterben eines gewissen Alhard v. Quernheim im J. 1560 Jasper als der einen Grad nähere Schwertmagen des Verstorbenen für sich allein in Anspruch nahm, während Hilmar seinerseits die Hälfte desselben für sich prätendirte. Nachdem Letzterer zuerst seinen Anspruch im Wege der Güte durch Intercession des Bischofes von Minden, der Äbtissinn zu Herford und seines lippischen Lehnsherrn vergebens geltend zu machen gesucht, entschloß er sich, denselben durch gewaltsame Occupation des nach Alhard's Tode zunächst von Jasper in Besitz genommenen Hauses Beck durchzusetzen. Nach Jasper's Relation in seinen späteren Eingaben an das Reichskammergericht hatte Hilmar am 16. Apr. 1562 einen Haufen von 300 zum Kriege gerüsteten Reutern und Pferden, 3 oder 400 Landsknechten und Hakenschützen sammt etlichen 100 Bauersleuten und Unterthanen aus dem Amte Reinberg — die vornehmsten Thäter mit schwarz gefärbten Gesichtern, damit man sie nicht erkennen möge — zusammengebracht. Mit diesen war Balthasar v. Wulf als Anführer und in Begleitung Gabriel's, Levin's und Gottschalk's Gevattern v. Donop, Claus und Levin's v. Zerssen, Bartold's v. Barkhausen, Jasper's v. Oer, Christoph's v. Amelunxen, Fried=

rich's v. Oeynhausen, Henrich's Hake und vieler Andern vom Adel an jenem Tage Nachts 1 Uhr vor das Haus gezogen, hatte dasselbe 3 Mal durch einen Trommelschläger zur Öffnung aufgefordert, solches dann umringt, die Thore der Vorburg aufgehauen, diese eingenommen, von da auf das Haus mit Büchsen geschossen, 2 Diener auf der Wehr getödtet und viele verwundet, sodann die Gräben auszufüllen angefangen, Leitern zum Sturm aufgerichtet «und zuletzt mit unaufhörlichem Schießen, Scharmutzeln und allerhand friedbrüchiger Handlung Jasper's Diener dermaßen ausgemattet und geschwächet, daß sie solcher gewaltsamer Thathandlung länger nicht widerstehen können, sondern um 9 Uhr Vormittags das Haus aufgeben müssen, worauf Hilmar dasselbe mit Kriegsleuten bestellt, seine, Jasper's, Diener mit Ausnahme eines Koches fortgejagt, die Mägde geschlagen, das Geschütz und die Vorräthe an Korn sich angeeignet und dermaßen sich erzeiget, als ob kein Herr und Recht mehr im Lande.»

Jasper wandte sich zunächst mit einer Beschwerde an den Bischof von Minden, und es entspannen sich nunmehr vor diesem weitwendige Verhandlungen sowol wegen der Ansprüche Hilmar's auf das Haus Beck selbst, als wegen des von ihm verübten Landfriedensbruches. Hilmar konnte den Ueberfall selbst nicht verabreden, gab aber Jasper Schuld, daß er die Anzahl seiner Helfer stark übertrieben habe und suchte mit aller Unbefangenheit auszuführen, wie er damit, daß er nach vergeblicher gütlicher Ansprache «als verus et legitimus heres cum moderamine inculpatæ tutelæ seinen angefallenen Erbtheil adiiret, nicht gegen den heilsamen Landfrieden delinquiret habe, zumal diejenigen hohen Potentaten, Fürsten, Grafen und Herren und deren ansehnliche geübte Räthe, so den heilsamen Landfrieden machen helfen, ihm dazu gerathen.» Nachdem der Streit zunächst durch compromissarische Vereinbarung beider Theile zur Entscheidung an den Herzog Wilhelm v. Jülich gelangt war und dieser vergebens eine gütliche Beilegung versucht hatte, bei

der die Herzöge Heinrich und Erich v. Braunschweig fortwährend Hilmar's sich eifrig angenommen hatten, gedieh die Sache schließlich durch Jasper's Beschwerden an das Reichskammergericht zu Speier. Hier nahm dieselbe ihren gewöhnlichen schleppenden Gang, so daß es Hilmar trotz aller bis zum J. 1579 gegen ihn und seine Helfer ergangenen Mandate möglich gemacht zu haben scheint, bis zu seinem Tode sich im Besitze des Hauses Beck zu erhalten.

Näher noch berührte Lippe eine andere Streitigkeit Hilmar's mit dem Bischofe Georg von Minden, einem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. Hilmar nahm nämlich als Zubehörung der Ulenburg die Hälfte der Schieder (Schedinger) Mark und die Holzgrafschaft in derselben, so wie auch ferner die Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Malefizsachen, über seine Leute in Anspruch, während der Bischof Beides bestritt, sich selbst als Besitzer des Hauses und Amtes Hausberge[45]) für den alleinigen Holzgrafen in der Mark erklärte und die Besitzer der Ulenburg nur als Erbexen anerkennen wollte, auch ferner demselben keine ihm als Landesherrn in seinem Territorium allein gebührende Jurisdiction zugestand. Es kam dieserhalb schon im J. 1557 zu Differenzen zwischen Hilmar und dem Minden'schen Drosten zu Hausberge Erich Dux, welcher Ulenburger Leute zur Bestrafung vor sein Amt gezogen hatte. Auch hier zunächst wieder Verwendungsgesuche Hilmar's an seinen Lehnsherrn zur Lippe und ferner an das Domcapitel und die gemeine Landschaft des Bisthums, mit Berufung auf den im J. 1559 zwischen ihnen und dem Bischofe aufgerichteten s. g. Verden'schen Receß, durch welchen auch die Rechte Hilmar's

[45]) Die Herrschaft Berge war von dem im J. 1398 gestorb. Bischofe Otto III., dem Letzten aus der Familie der alten Edelvögte des Stiftes Minden der Herren vom Berge, dem Bisthume schenkweise einverleibt. Lerbeck, chron. l. c. p. 196. und die beiden Urkunden v. 1397 u. 98 in Wigand's Arch. VII. S. 345—49.

anerkannt seien. Vergebens versuchten die ständischen Abgeordneten auf einem am 2. Dec. 1562 bei dem Brandenbaume abgehaltenen Sühntage ein gütliches Abkommen. Ein das beiderseitige Vorbringen bis zur Triplik referirendes Protokoll schließt mit der Bemerkung, daß der Bischof Hilmar nicht weiter hören wollen, mit Ungestümigkeit die Verhandlung abgebrochen und davongezogen und also die Güte zerschlagen habe. Auch Intercessionen der Lippischen Räthe —. Simon VI. war noch minderjährig und stand bis zum J. 1576 unter Vormundschaft seiner Mutter —, des Herzogs Heinrich v. Braunschweig und anderer Reichsstände bei dem Bischofe um Aufrechterhaltung der alten Gerechtsame der Ulenburg halfen Nichts. Der Bischof berief sich fortwährend darauf, daß die Ulenburg vor Zeiten ein Bauernhof gewesen, keine adeligen Freiheiten gehabt und den gemeinen Landgerichten unterworfen sei, Hilmar also keinen Grund habe, sich eine Obrigkeit und Regalien anzumaßen, wie sie keinem Andern von Adel im Stifte zustehen. Hilmar dagegen behauptete, daß die Ulenburg, die niemals Ulenhof geheißen, wie der Bischof sie jetzt taufen wolle, von je und allewege ein Edelhof und mit Wällen und Gräben umzogen gewesen sei und stets im Besitze der Schieder Holzgrafschaft sowol, als der niederen Gerichtsbarkeit sich befunden habe. Endlich vereinigte man sich zu einer vorläufigen Sequestration der Schieder Mark durch den Grafen Otto v. Schaumburg und einen Obersten v. Holle. Als aber beide Sequestratoren gestorben waren, begannen im J. 1577 von Neuem die Irrungen, so daß, nachdem Hilmar bereits früher brieflich sich verlauten lassen, daß, wenn man lippischer Seits ihn im Besitze seiner Lehnszubehörungen nicht schütze, er einen andern Lehnsherren aufzusuchen sich gemüßigt sehen werde, Graf Simon nunmehr sich an das Reichskammergericht wandte und ein Mandat desselben wider den Bischof erwirkte. Diesem konnte der Bischof denn auch nicht umhin endlich im Januar 1579 Folge zu leisten und damit vorläufig die Turbationen Hilmar's in seinen An-

sprüchen aufzugeben, während Letzterer zur Erkenntlichkeit für die diesmal ihm zu Speier so rasch gewährte Hülfe eine Sendung von 30 bis 40 Schinken zur Austheilung unter das betr. Reichsgerichtspersonal dorthin zu expediren sich veranlaßt fand.[46])

Bald aber sollten noch schwerere Irrungen wegen der Ulenburg sich entwickeln. Am 2. März 1581 starb nämlich Hilmar, ohne von seiner Ehefrau Ilse, einer geb. von Ilten, Kinder zu hinterlassen. Graf Simon sah damit die Ulenburg für ein heimgefallenes Lehn an und sandte sofort einen Notar mit 2 Reitern und 3 Gesellen zu Fuße ab, um vom Hause Besitz zu ergreifen. Der Bischof dagegen erklärte, daß er die Ulenburg behufs Sicherung der Rechte der Familie v. Quernheim in Sequester nehmen wolle. Er verhinderte daher nicht nur die Apprehension Lippe's, indem er die Pässe mit 200 Hakenschützen besetzte, sondern er occupirte selbst die Burg, verabschiedete Hilmar's Diener auf derselben und bemächtigte sich der sämmtlichen Papiere.

Diese Verletzung seiner Rechte war Simon sich gefallen zu lassen nicht willens. Schon am 4. März erließ er ein Aufgebot an seine Ritterschaft und Städte und bat gleichzeitig den Grafen zu Schaumburg und den Landgrafen von Hessen um Beihülfe mit Reutern und Fußvolk. Außerdem sandte er, mit ausführlichen Instructionen zur «Werbung» seinen Secretair Deppe Pfluger an die Herzöge Julius und Wilhelm v. Braunschweig, den Dr. Tilemann Erz-Brockhausen an die Grafen v. Hoya, Oldenburg und Diepholz, den Rab Arnd v. Deyn-

[46]) Die Sendung lief in 2 Fässern mit einem Schreiben vom 26. März 1579 über Lemgo zur Frankfurter Fastenmesse ab, indem Hilmar seinen Procurator Dr. Joh. Göddelmann instruiren ließ, daß er eins der Fässer dem Dr. Wildhelm behändigen, in den 30 Schinken des anderen Fasses aber mit dem Beisitzer Dr. Pistorius, dem Dr. Engelhard und Licentiaten Reichard sich theilen möge. Die Schinken seien diesmal ohne sein Wissen durch ungeschickte Abschneidung des Verwalters etwas zu gering ausgefallen, er werde aber zur Herbstmesse 30 andere Exemplare nach Frankfurt absenden lassen.

hausen und Joh. von Rinteln an den Herzog Wilhelm v. Jülich, und auch an andere benachbarte Reichsstände ergingen Anschreiben. Auch erhielt Graf Simon bald Zusagen thätlicher Hülfe vom Grafen Otto v. Hoya, von der Gräfinn Ursula zur Lippe-Pyrmont, dem Grafen Josias v. Waldeck und dem Grafen Friedrich v. Diepholz. Dagegen waren der Landgraf von Hessen und das auf Grund der Erbeinigung von 1517 besonders angegangene Paderborn bedenklich und riethen zur Güte. Auch Herzog Julius v. Braunschweig mahnte von Thätlichkeiten ab, hauptsächlich freilich nur deshalb, weil es für den Grafen als einen Minden'schen Lehnsmann gefährlich sei, den Lehnsherrn feindlich anzufallen. Indessen hatte der Herzog Wilhelm v. Jülich als ausschreibender Fürst des niederländisch-westfälischen Kreises vorläufig ein Abmahnungsschreiben an den Bischof erlassen und beauftragte gleichzeitig in Gemeinschaft mit dem mitausschreibenden geistlichen Fürsten, dem Bischofe Wilhelm von Münster, seinen Amtmann zu Ravensberg, Jasper v. Ledebur, und den Licentiaten der Rechte Heinrich Thaen, zur gütlichen Werbung sich nach Minden zu begeben. Sie sowol als die gleichzeitig von Hessen abgesandten Räthe zogen denn auch schon Anfang Aprils über Detmold und Varenholz zur bischöflichen Residenz nach Petershagen, fanden aber hier den Bischof nicht vor, begaben sich daher nach Minden und verhandelten mit den bischöflichen Räthen und dem Domcapitel, konnten jedoch auch hier, obwol sie der lippischen Ansprüche eifrig sich annahmen, Nichts auswirken. Der Bischof erließ inmittelst ein ausführliches Verantwortungsschreiben wegen der Occupation der Ulenburg an den Herzog Wilhelm. In diesem und in seinen späteren Rechtfertigungsschriften kam man Mindenscher Seits wiederholt auf die Behauptung zurück, es sei die Ulenburg noch vor 70 bis 80 Jahren ein schlichter Bauernhof gewesen. Erst ein Vorfahr Hilmar's v. Quernheim habe den auf dem Ulenhofe sitzenden Meier abgetrieben und sich auf demselben festgesetzt. Da der derzeitige Bischof dies nicht gestatten wollen, so sei da-

mals eine Irrung entstanden, in welcher Lippe selbst nebst dem Grafen Philipp v Waldeck, Statthalter der Grafschaft Ravensberg[47]), als Schiedsrichter thätig gewesen. Später haben die v. Quernheim die Gerechtigkeiten der Ulenburg immer mehr ausgedehnt, so daß nun schon aus dem Bauernhofe ein Edelhof, der auf demselben befindliche Schreiber ein Amtmann geworden sei. Auch mit der lippischen Belehnung müsse es nicht richtig sein, da Hilmar mehrfach über dieselbe geheimnißvoll sich geäußert und noch auf seinem Todtenbette die Erwartung ausgesprochen, daß seine Schwester und deren Kinder ihm im Besitze des Hauses succediren werden. Die ganze Lehnbarkeit sei von den Quernheim's wahrscheinlich nur erdichtet, um die Ansprüche gegen Minden mit Hülfe des Lehnsherrn desto besser durchzusetzen. Da demgemäß die Ulenburg von den Schwestern Hilmar's als freies Erbgut, auf der andern Seite aber von den übrigen Quernheims als Erben im Lehen angesprochen worden, so habe er, der Bischof, kraft landesfürstlicher Obrigkeit und um zu besorgende Unruhe im Stifte zu verhüten, mit Vorwissen seines Domcapitels die Ulenburg, damit keiner der Interessenten an seinen Rechten verkürzt werde, bis zu ausgemachter Sache einstweilen in Bewahrung genommen, zumal Graf Simon, der nun die Edelmannswohnung zu einem gräflichen Hause machen wolle, bereits zu Hameln Schützen geworben und solche gegen das Stift bis Rinteln anlaufen lassen, auch schon einen Landtag ausgeschrieben habe.

---

[47]) Es kann hiermit nur der Graf Philipp II. gemeint sein, der im J. 1491 vom Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg zum Statthalter seiner Grafschaft Ravensberg ernannt wurde und den auf einer Reise von Bad Wildungen nach dem Schlosse Sparenberg der kühne Wegelagerer Götz von Berlichingen im J. 1536 von der Burg Padberg aus bei Kloster Dalheim behufs Erpressung eines bedeutenden Lösegeldes gefangen nahm. S. Varnhagen, Grundl. der Waldeck'schen Landes- u. Regentengesch. Bd. 2. S. 109. und Haarland in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. I. S. 158. ff.

Lippe suchte in einem an den Herzog eingesandten Gegenberichte die Darstellung Mindens ausführlich zu widerlegen. Es behauptete und konnte durch beglaubigte Abschriften der Original-Lehnsreverse darthun, daß die v. Quernheim seit dem J. 1470 die Ulenburg stets als Lippisches Lehen recognoscirt haben. Auch berief es sich darauf, daß Minden oftmals die Belehnung anerkannt, jedenfalls aber jetzt, wo die v. Quernheim selbst die Lehnbarkeit nicht verabreden, um so weniger zu einer Einmischung in die Sache Veranlassung habe, als Graf Simon zu einer Caution wegen der Ansprache der v. Quernheim wiederholt bereit gewesen.

Da Bischof Hermann jedoch den Absichten Simon's nicht trauete, sondern die den Umständen nach wol nicht ganz unbegründete Befürchtung hegte, daß man Lippischer Seits einen Handstreich auf die Ulenburg im Schilde führe: so wandte er sich dieserhalb an den Kaiser, indem er auch bei diesem sein Benehmen rücksichtlich der Angelegenheit zu rechtfertigen suchte und sich darüber beschwerte, daß Simon «sich zu Roß und zu Fuß rüste, in seiner Grafschaft Munsterungen vornehme, mit seinen Bundesgenossen dräue und sie wider ihn und sein Stift instigire.» Auch erwirkte er in der That hierdurch ein kaiserliches Mandat vom 10. April 1581, welches dem Grafen Simon aufgab, «alle gewaltsame Handlung, aus welcher nichts Anderes denn Mord und Todtschlag und publicum scandalum im Reiche erfolgen müsse, abzustellen, das geworbene Volk abzudanken und mit dem ordentlichen Rechte sich genügen zu lassen.» Hiergegen kam Simon sofort mit einer Gegenvorstellung ein, welche denn auch ein weiteres kaiserliches Mandat vom 11. Aug. zur Folge hatte, durch das «weil nunmehr wegen der Sache sich ein ganz Anderes befinde und Lippe durch unverfährte Briefe (die producirten Quernheim'schen Lehnsreverse) seine Eigenthumsrechte in continenti dargethan» und überdem Caution angeboten habe, dem Bischofe die sofortige Räumung der Burg und deren Abtretung an Simon aufgegeben wurde.

Der Weg von dem Erkenntnisse bis zur Execution sollte

aber noch ein langer sein. Trotzdem, daß Simon ein Cautionsdocument des Grafen Johann v. Oldenburg beigebracht hatte, durch das dieser alle seine Güter und sein Amthaus Apen in specie dafür verpfändete, daß Simon, falls ihm die Ulenburg in Rechten aberkannt und er derselben wiederum verlustigt werden sollte, solchem endlichen Rechtsspruche Folge leisten werde, erfolgte die Restitution nicht. Ebensowenig fruchtete ein weiteres Mandat des Kaisers vom 27. Nov. und ein ferneres erstes, zweites und drittes Paritionsmandat. Es wurde daher nunmehr unter dem 10. Febr. 1582 dem Herzoge v. Jülich die Vollziehung der Execution gegen das Stift aufgetragen. Doch auch dies brachte Minden noch nicht zur Nachgiebigkeit. Als Simon am 2. März den Secretair Flörken aus Lemgo mit Notar und Zeugen zur Besitzergreifung nach der Ulenburg absandte, wurden denselben auf der Lengerer Brücke über die Else die Schlagbäume versperrt und der Paß auf der kaiserlichen freien Heerstraße durch Mindensche Diener verwehrt. Zwar ließ Flörken durch den Notar ein Instrument darüber aufnehmen, «daß er sich nunmehr auf den Lengerer Berg verfügt, von dort das Haus Ulenburg mit seinen confiniibus in Besicht bekommen und solches auftragsmäßig mit seinen An- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie das Alles in Torfe, Zweige, Wasser und Weide, Holz und Felde gelegen, per aspectum wirklich und leiblich, als wenn er mit Füßen darauf und auf einem jeden Stücke besonders gewesen und gestanden, in bester Form, Weise und Gestalt, wie das zu Rechte beständig geschehen sollte, könnte und möchte, naturaliter apprehendirt habe.» Allein es mochte doch dem Grafen Simon mit dieser symbolischen Besitznahme allein nicht gedient sein. Es ergingen daher nunmehr von ihm weitere Beschwerden und Anträge an die kaiserliche Commission. Minden hatte jedoch inzwischen einen weiteren Grund zum Anstande gefunden. Im Anfange des J. 1582 war nämlich die Resignation des Bischofs Hermann erfolgt und der neu postulirte Bischof Herzog Heinrich Julius von Braun-

schweig hielt diesen Wechsel für ein genügendes Motiv, beim Kaiser eine einstweilige Hinausschiebung der wider seinen Vorgänger erkannten Execution zu beantragen. Dagegen aber protestirte Graf Simon, erwirkte ein weiteres strengeres Ausschreiben des Kaisers an den Kreisobersten und brachte es endlich dahin, daß dieser, der Herzog Wilhelm v. Jülich, der anfangs geneigt war, dem Wunsche Mindens gemäß die Sache noch einmal zum Gegenstande einer weiteren Verhandlung auf dem am 9. Jan. 1583 zu Cöln abzuhaltenden Kreistage zu machen, noch am letzten Tage des Jahres 1582 seine Drosten Otto von dem Byland zu Sparenberg und Kasper von Ledebur auf dem Ravensberge mit dem Ravensbergischen Landschreiber Jost Wilmanns als Subdelegirte zur Immission Lippe's in den Besitz der Ulenburg absandte — nicht ohne daß Simon auch diesmal es für nöthig erachtet hatte, den Jülichschen Kammersecretair Sigbert durch eine Verehrung von 10 Gulden zur Beförderung seiner Sache anzuspornen. Allein auch jetzt noch widerstand die Hartnäckigkeit Minden's im Festhalten an dem einmal ergriffenen Besitze. Als am Montage den 31. Dec. die Jülich'schen Commissare vor der Ulenburg erschienen, wurde ihnen «die Eröffnung des Schlagbaumes, so an der Mollen nächst dem Hause gelegen, ohne Zuversicht abgesagt» und die bis an den Schlagbaum herangerufenen Wachtmeister und 2 Soldaten verweigerten die von ihnen unter Kundmachung des kaiserlichen und herzoglichen Befehls geforderte Oeffnung des Hauses, indem sie sich darauf beriefen, daß sie allein dem Bischofe Eid und Hulde geleistet, das Haus nicht zu räumen. Auch blieben sie hierbei, trotz dem, daß sie auf die Ungnade und Strafe wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Befehle aufmerksam gemacht wurden, und meinten, wenn sie anders thäten, so würden sie von jedermänniglich für treulose und meineidige Gesellen gehalten werden. Selbst nicht einmal auf die Oeffnung des Schlagbaumes über dem Vorwerkshofe nach dem Osterholze hinauf, damit man der großen Gewässer wegen einen Richteweg längs der Ulenburg reiten möge,

wollten sie sich einlassen. So blieb denn den Abgeordneten nichts Anderes übrig, als durch den mitgenommenen kaiserlichen Notar Jodokus Begineken aus Herford «gegen die Verweigerung des Gehorsams und das muthwillige Vornehmen, welches der römischen kaiserlichen Majestät zu nicht geringer Verkleinerung und dem kaiserlichen Commissar und Kreisobersten zu Abbruch dessen Reputation gereiche, auf's Zierlichste zu protestiren».

Minden aber hatte vorläufig seinen Zweck erreicht, indem es nunmehr auf dem Kreistage fernere Erinnerungen gegen die lippischer Seits geleistete Caution vorbringen konnte und, was ihm die Hauptsache war, von den Kreisständen die Gewährung eines nochmaligen Aufschubs der Execution erlangte.

Inzwischen hatten sich nun auch noch andere Anstände erhoben. Einestheils war die Familie v. Quernheim ihrerseits intervenirend beim Reichskammergerichte aufgetreten, hatte dort ihre Ansprüche auf den Allodialnachlaß Hilmar's geltend gemacht und um Uebergabe der Ulenburg zu ihrer Sicherheit nachgesucht. Außerdem war der neue Bischof Anton Graf von Schaumburg, welcher nach fast anderthalbjähriger Sedisvacanz im März 1587 den Bischofsstuhl bestiegen hatte, mit seinem Domcapitel in Zwist gerathen, so daß, als endlich nach langer Zögerung im J. 1590 auf Simon's Dringen dem Letzteren ein weiteres Reichshofrathsdecret insinuirt wurde, dasselbe sich wegen seines Ungehorsams damit entschuldigte, daß es nothwendig zuvor mit dem Bischofe conferiren müsse, dieser aber eine Audienz hartnäckig verweigere, seine, des Capitels, Briefe sogar uneröffnet zurücksende und «sich solchergestalt betrage, daß man deswegen leider, Gott erbarm' es, mit dem Kaiser, dem nuntio apostolico, dem Kammergerichte, den Conservatoren des Stifts und dessen Unionsverwandten zu klagen gemüssigt sei». Nun begannen von Neuem Verhandlungen Simon's mit dem Herzoge v. Jülich. Als diese aber nur die früheren Wirkungen, Anmeldung der Execution an Minden und immer neue Ausflüchte desselben, zur Folge hatten, wandte sich Simon noch einmal direct an

den Kaiser und nahm dabei zugleich die Verwendung des kaiserlichen Kammerjunkers Otto Heinrich von dem Byland, vermuthlich eines Sohnes des oben erwähnten Drosten zu Sparenberg, in Anspruch. Diese scheint denn auch nicht ohne gute Wirkung geblieben zu sein. In einem aus Prag vom 11. Juli 1590 datirten Schreiben meldet Byland, daß er, «obwol die kaiserliche Majestät in den Hundstagen nicht viel Audienzen gebe, noch Verrichtung ergehen lasse, doch durch bekannte Freunde das Werk zu Simon's Gunsten dirigirt und namentlich den Reichshofrathsvicekanzler Sigmund Curtius, dem er auch einen Theil der ihm zur Vertheilung an den referendarius, Hofräthe und andere gute Leute zugeschickten Verehrung von 60 Rthlr. zugewandt, günstig gestimmt gefunden habe. Da auf diesem Manne alle Geschäfte beruheten und derselbe täglich höher steige, so rathe er, demselben einige Schinken und grüne Texkäse, die jedoch so beschaffen sein müssen, daß sie des weiten Weges würdig seien, zu übersenden. Er vermuthe, es werde dies dem Curtio gar angenehm sein, denn, wie er kürzlich ihm ein Schreiben Simon's zugebracht, sei er folgenden Tages, wie oftmals geschehe, bei ihm zum Essen gewesen und da habe derselbe ihm einen gar herrlichen Schinken vorgesetzt und solchen höchlich gelobt — intelligenti pauca!». Diesen Wink wird man denn wol lippischer Seits nicht unbeachtet gelassen haben. Wenigstens ergingen nicht nur bald erneuerte Restitutionsmandate an Minden, sondern es erfolgte endlich auch, nachdem Simon auch noch zur Förderung der Sache den Dr. jur. Balthasar Knauſt nach Prag gesandt, auch den neuen Vicekanzler Jakob Kurz von Senftenau wiederum mit einer Geldverehrung bedacht hatte, eine Umschreibung der Execution auf den Erzbischof Ernst von Cöln, der sich auch zur Annahme des Commissoriums am 1. Mai 1593 bereit erklärte. Dies scheint Eindruck auf Minden gemacht zu haben. Am 15. Nov. 1593 erklärte Bischof Anton, daß er den erneuerten kaiserlichen Pönalmandaten, gegen welche er anfangs protestirt und auf das Reichskammergericht und

status imperii sich berufen hatte, nunmehr Folge leisten werde, und am 19. Nov. ergriff Lippe Besitz von der Ulenburg, nachdem es schon vorher durch einen im Kloster Falkenhagen abgeschlossenen Vergleich mit den Quernheim'schen Erben dahin sich geeinigt hatte, daß diesen alle Mobilien und nicht lehnbare Pertinentien der Ulenburg herausgegeben und die zu erweisenden Baukosten erstattet werden sollten.

So war es denn endlich dem Grafen Simon gelungen, sein gutes Recht durchzusetzen. Es wirft aber in der That ein trübes Bild auf die Rechtszustände der damaligen Zeit, wenn man sieht, wie auch noch im Ausgange des 16. Jahrhunderts trotz Landfrieden, Reichsgerichte und Executionsordnung es selbst einem minder mächtigen Reichsstande möglich war, seinem Nachbar dessen Eigenthum unter den nichtigsten Vorwänden allen kaiserlichen Befehlen gegenüber fast 12 Jahre lang vorzuenthalten, zumal wenn man noch bedenkt, daß gewiß nur die angesehene Stellung, die Graf Simon schon damals unter seinen Mitgliedern einnahm, sein freundschaftliches persönliches Verhältniß zum Kaiser Rudolf und seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe nicht wenig dazu beitrugen, den schließlichen günstigen Ausgang seiner Sache herbeizuführen.

Allein es war jetzt noch keineswegs aller Streit abgethan. Nur erst die Burg selbst war restituirt. Dagegen ergaben sich wegen Minden's Verpflichtung zur Erstattung der von Lippe auf mehrere 1000 Rthlr. veranschlagten Proceßkosten, so wie der vom März 1581 bis Nov. 1593 percipirten — im Ganzen auf 14523 Rthlr. berechneten — Früchte bald weitere Differenzen. Außerdem hatte Lippe die Gebäude der Ulenburg sehr verfallen[48]) — es liquidirte dafür allein später 4000 Rthlr. —,

[48]) Die im Nov. 1593 zur Besitzergreifung abgesandten Lippischen Commissare hatten damals berichtet, es sei das Haus sehr baufällig, von Fenstern fast ganz entblößt, an Vorräthen sei nur ungedroschener Rocken und Hafer in ziemlicher Menge vorhanden, sonst aber Man-

das Inventarium und die Papiere verschleppt gefunden. Ferner bestritt Minden von Neuem viele Gerechtsame, welche Simon als Zubehörungen des Hauses in Anspruch nahm, die Jurisdiction über die eigenen Leute, die Berechtigung an Holz, Jagd und Hude in der Schieder Mark und im Osterholze, den Besitz eines Stuhles in der Kirche zu Münnichhüffen, eines Fischwehrs in der Werre bei Elsen, einer Fähre auf derselben zwischen Löhne und Obernbeck u. s. w. So mußte Lippe denn im J. 1594 nochmals die Hülfe des Reichshofraths in Anspruch nehmen, und erhielt diesmal der Bischof Dietrich von Paderborn die kaiserliche Commission, unter Anhaltung Minden's zur Herausgabe seiner Rechnungen und Register zu untersuchen, ob dasselbe seiner Paritionsanzeige gemäß wirklich eine vollständige Restitution geleistet habe. Zu diesem Zwecke kam es wiederum zu weitwendigen Verhandlungen, Zeugenverhören u. s w. wegen der Gerechtsame der Ulenburg — und es gewann sogar die Sache einmal von Neuem einen so drohenden Anblick, daß man lippischer Seits sich veranlaßt fand, die Ulenburg im Aug. 1594 mit Garnisonsoldaten zu besetzen[49]), und daß der Amtmann Bergmann damals berichten konnte, es sei Pulver und Blei auf dem Hause angekommen, seine Leute seien unverzagt und werde er nunmehr die Brustwehren repariren lassen.

Dazwischen erhob sich nun auch noch eine weitere Differenz mit der Familie v. Quernheim. Die Allodialerben Hilmar's stritten mit dem Grafen Simon um die Ausführung des Fal-

---

gel an allen Victualien, kein Salz und Schmalz, kein Fisch und Fleisch, nur 39 Stück Rindvieh, 27 Schweine, 7 Schafe u. s. w.

49) Es wurde sogar ein besonderer «Artikelsbrief und nothwendige Ordnung der Soldaten auf der Festung» für die Garnison in 11 Artikeln promulgirt, deren einer dem Wachtmeister ausdrücklich zur Pflicht macht, «Abends, Mitternachts und zu jeder gebührenden Zeit selbst die Wache aufzuführen und die vom Verwalter oder Amtmanne zu empfangende Lose denen, so die Wacht haben müssen, treulich und verständlich anzumelden» u. s. w.

kenhagener Recesses, und erst am 23. April 1600 kam ein Vergleich mit ihnen zu Stande, durch welchen seitens des Tönnies Wolf v. Harthausen, den Gebrüdern Johann Hilmar und Ludolf v. Oeynhausen und Johann und Matthias Dorrigeloh der Hof Zehnten zu Löhnde und mehrere andere allodiale Bestandtheile der Ulenburg überlassen und gegen Verzicht auf alles Mobiliar die Summe von 6000 Rthlr. zugesichert wurde. Dagegen erhoben andere Mitglieder der Quernheimer Familie Ansprüche auf die Lehnfolge in die Ulenburg und machten solche, auf ihre angebliche Abstammung von den ersten Erwerbern sich berufend, beim Reichskammergerichte geltend.

Endlich aber entspann sich, um vollends die Sache bunt zu machen, noch einmal ein Streit wegen der Holz- und Mastberechtigung Lippe's im Becker Berge, der von den Quernheim's begonnen, demnächst von dem Herzoge Alexander von Holstein, der im J. 1604 das Haus Beck angekauft hatte[50]), eifrig aufgenommen wurde. Zuerst auch hier wieder weitläuftige schriftliche Verhandlungen unter den Parteien. Als diese aber zu keinem Ziele führten, nahmen beide Theile einmal wieder zur via facti ihre Zuflucht. Nachdem im J. 1608 zuerst der Herzog eigenmächtig Bäume im Becker Berge hatte hauen lassen, beschwert derselbe sich beim Bischofe von Minden, daß Graf Simon mit 100 Musketieren und 50 Reutern in den Becker Berg eingefallen sei, Eichen und Buchen absägen und nach der Ulenburg führen lassen, auch andere Gewalt ausgeübt habe. Im März 1608 berichtet der Drost Philipp Eberhard v. Wrede, dem Simon die Ulenburg anvertraut hatte, an diesen, «es sei der Herzog an der Burg vorbeigeritten und habe die Brustwehren und Schanzkörbe besehen. Er, Wrede, werde aber das

50) Die noch jetzt blühende Linie dieses Herzogs nannte sich seitdem Holstein-Beck und führte diese Benennung bis zum J. 1825, wo sie den Namen Holstein-Sonderburg-Glücksburg annahm. Des Gutes Beck hat sie sich schon früher im J. 1745 wieder entäußert.

Haus wol verwahren und dabei Leib und Leben aufsetzen. Er fürchte den Herzog, der auf Restitution der gehauenen Bäume bestehe, nicht, habe auf den Rondelen Brustwehren gemacht und Schanzkörbe hergestellt und sei mit Büchsen und Kugeln also versehen, daß wenn auch 1000 Mann vor das Haus kommen, solche dasselbe nicht einnehmen sollen. Wo der Herzog das Haus dem Grafen abnehme, dieweil er, Wrede, mit seinem Volke und Soldaten darauf sei, wolle er für keinen ehrlichen Gesellen gehalten werden»

Der Bischof ermahnte jedoch den Grafen, von aller Thätlichkeit abzustehen, die Soldaten zur Ulenburg abzuschaffen, auf die Klage des Herzogs bei ihm sich einzulassen und als sein Landsasse dem Rechte sich zu unterwerfen, da er nicht zugeben könne, daß Simon wegen der Ulenburg von seiner, des Bischofs, landesfürstlichen Hoheit sich eximiren wolle. Graf Simon erwiedert hierauf, daß er nicht der Jurisdiction des Bischofes sich zu entziehen, sondern nur seine Possession zu schützen willens sei, da er in diesem Falle bei dem Bischofe und dem Domcapitel, welche den kaiserlichen Mandaten zur Restitution der Ulenburg noch bei Weitem nicht vollständig nachgekommen seien, kein Recht suchen könne, im Uebrigen aber, weil der Herzog auch seinerseits bewährte Leute zusammenbringe, ihm ein Gleiches unverwehrt sein müsse. Endlich aber ließen sich doch die streitenden Theile zur Ruhe bewegen und es scheint ein gütliches Abkommen unter ihnen zu Stande gekommen zu sein, über dessen näheren Inhalt jedoch die Acten Nichts ergeben.[51])

Was dagegen den weiteren Streit Lippe's mit Minden wegen der Ulenburg anlangt, so nahm derselbe den gewöhnlichen

---

[51]) Ein definitiver Vertrag wurde erst im J. 1655 zwischen dem Herzoge August von Holstein-Beck und Alex. Günther von Wrede abgeschlossen, wornach Letzterer der Holz- und Jagdgerechtigkeit im Becker Berge, so wie der Becker Fähre, Ersterer dagegen auf seine Erbexenschaft in der Quernheimer Mark verzichtet u. s. w.

schleppenden Gang der Reichsgerichtsprocesse. Immer spärlicher werden die kaiserlichen Verfügungen und nur noch die regelmäßig einlaufenden Rechnungen der Reichshofrathsprocuratoren bringen die Sache in Erinnerung. Endlich scheint der Streit, wie so oft, ohne wirklichen Schluß eingeschlafen zu sein. Die hiesigen Acten endigen damit, daß im Nov. 1618 der Reichshofrathsagent Johann Sternberg berichtet, es habe die Sache noch nicht zur Expedition gebracht werden können, weil der referens in causa die Acten nicht für vollständig halte. Aehnlich wird es mit dem Processe der Quernheim'schen Lehnsprätendenten gegangen sein. Auch über dessen weiteren Verlauf schweigen die hiesigen Acten, und als später im J. 1708 ein gewisser Ludwig Günther v. Harthausen den Versuch machen wollte, die fraglichen Ansprüche noch einmal aufzunehmen, mußte dieser gar erfahren, daß auch in Wetzlar die betr. Proceßacten nicht mehr aufzufinden, sondern wahrscheinlich bei der Einnahme Speier's durch die Franzosen abhanden gekommen seien.

Werfen wir aber nun noch einmal einen Blick zurück auf diese Reihe von Streitigkeiten zwischen den beiden benachbarten Reichsständen wegen der Ulenburg, so könnte es auf den ersten Schein allerdings auffallen, daß das kaum den Umfang eines mäßigen Rittergutes erreichende Object des Streites mit dem Aufwande beider Theile an Eifer und Mitteln zur Führung desselben in gar keinem Verhältnisse gestanden. Allein es lagen doch in der That bei diesen Differenzen etwas wichtigere Rücksichten zum Grunde. Es handelte sich dabei offenbar um eine Verschiedenheit der Ansichten beider Parteien über die rechtliche Natur des streitigen Besitzthums. Während Minden die Ulenburg für einen einfachen Mediatbesitz der Grafen zur Lippe im Stifte und diese als deren Inhaber für seine Landsassen angesehn wissen wollte, war Lippe offenbar geneigt, das «Amt» Ulenburg für eine immediate Enclave anzusehen und rücksichtlich derselben auch die Landeshoheit in Anspruch zu nehmen. Was diese Anschauung Lippe's veranlaßt haben mochte und derselben

in der That auch einigermaßen das Wort redete, war nicht nur die Art der Erwerbung der Lehnsherrlichkeit über dieselbe durch kriegerische Occupation, sondern auch der Umstand, daß, wie wir oben gesehen haben, im Laufe des 16. Jahrh. nach und nach alle Reste der alten lippischen Aemter Engern und Quernheim, namentlich die Dünner- und die Quernheimer Mark, durch Verpfändungen in die Hände der Lehnsbesitzer der Ulenburg gelangt waren, und daß man sich in Folge der Allgemeinheit der Beschreibung der Lehnsobjecte in den alten Lehnbriefen schon damals gewöhnt hatte, jene Ueberreste als Zubehörungen der Ulenburg und damit das ganze, nach dem Obigen einen Complex sehr verschiedenartiger Bestandtheile umfassende s. g. Amt Ulenburg als eine Art Immediatherrschaft zu betrachten.

Wahrscheinlich hatte Graf Simon VI. jene seine Anschauung noch nicht aufgegeben, als er in seinem im J. 1596 errichteten, demnächst für das lippische Haus so folgenreich gewordenen Testamente das Haus Ulenburg seinem jüngsten Sohne Philipp in gleicher Weise als künftigen Paragialbesitz vermachte, wie er als solchen seinem zweiten Sohne Otto das Amt Brake ausgesetzt hatte. Simon mußte sich jedoch bald wieder überzeugen, daß er die Immediatät der Ulenburg gegen Minden durchzusetzen nicht im Stande sei, da er, wie oben gezeigt nicht einmal die Patrimonialgerichtsbarkeit rücksichtlich derselben zu behaupten vermochte und Minden ihn sogar noch im J. 1597 aufforderte, sich wegen der Ulenburg als Mitglied der Minden'schen Ritterschaft zum Landtage zu qualificiren.

Dies scheint denn auch dem Grafen Philipp, dem bei seines Vaters Tode im J. 1613 die Ulenburg zufiel, deren Besitz bald verleidet zu haben. Schon im J. 1621 bevollmächtigte derselbe seine Vormünder, dies Amt Ulenburg mit Zuziehung seiner Brüder an den bisherigen Pächter, den Drosten Philipp Eberhard v. Wrede, zu verkaufen. Am 10. April 1627 kam endlich ein Vertrag zu Stande, durch welchen dem v. Wrede die Ulenburg mit allen Zubehörungen, namentlich mit der Dün-

ner Mark, so wie mit den sonst etwa wiederzuerlangenden Pertinentien, unter Vorbehalt des — später wirklich erfolgten — Consenses der lippischen Agnaten, für 28000 Rthlr. verkauft wurde.

Demnächst kam die Ulenburg noch einmal auf kurze Zeit in lippischen Besitz, indem Graf Ludwig Ferdinand zu Brake sie aus dem Wrede'schen Concurse im J. 1707 für 78700 Rthlr. erstand. Schon dessen Nachfolger Graf Friedrich Adolf aber verkaufte sie im J. 1711 wieder an eine verw. v. Ledebur zu Königsbrück für 72000 Rthlr.

Ueber die späteren Schicksale der Ulenburg ergeben die hiesigen Acten Nichts. Die Besitzer derselben müssen aber in der Folge rasch gewechselt haben. Denn im J. 1783 wird als Eigenthümer ein Minden'scher Domherr v. Wulfen genannt[52]; demnächst, im J. 1786, ein Freiherr v. Monster, der die Ulenburg zugleich mit dem Hause Beck im v. Wulfen'schen Concurse damals für 130825 Rthlr. angekauft und in derselben eine interessante Bibliothek und Naturaliensammlung aufgestellt haben soll.[53] Später ist sie in den Besitz der Familie v. Borries gelangt[54], welche das Gut dem Vernehmen nach bereits vor einer Reihe von Jahren an den jetzigen Eigenthümer, einen Grafen Handjeri, käuflich abgetreten hat.

---

[52]) Weddigen's westphäl. Magazin Heft 4. S. 146.

[53]) Weddigen's westphäl. Magazin Heft 12. S. 706. ff.

[54]) v. Ledebur, preuß. Adelslex. I. S. 90.

IV.

Beiträge
zu einer
Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche.

Von

H. Kampschulte,
Pfarrer in Alme.

Tausend Jahre hatte das „heilige römische Reich deutscher Nation“ bestanden, als es zu Anfange dieses Jahrhunderts in Folge innerer Schwäche und äußerer Gewalt zusammenbrach. Die Verhältnisse und Einrichtungen in Deutschland zu den Zeiten von „Kaiser und Reich“ gehören der Geschichte an, und die Erörterung derselben dürfte mindestens eben so viel Nutzen und Interesse darbieten, als die Erforschung anderer Antiquitäten unseres Vaterlandes und Volkes. Wie aber jede Geschichte nur durch die vorgängige Bearbeitung der Specialgeschichte ein wahres und allseitiges Bild des Geschehenen liefern kann, so wird auch die Geschichte des deutschen Reiches und die Darstellung der innern Zustände desselben aus einzelnen Beiträgen der verschiedenen Provinzen des ganzen Vaterlandes aufgebaut werden müssen.

Wir haben es gewagt, im Nachstehenden einige anspruchslose Beiträge zur Geschichte der Beziehungen unseres Westfalenlandes zum früheren deutschen Reiche zusammenzustellen. Dieselben wollen und können weder auf Vollständigkeit, noch auf Fehlerlosigkeit Anspruch machen, um so weniger, da

sie sich auf Vorarbeiten nicht berufen können, und da auf die Benutzung mancher wichtigen Quellen verzichtet werden mußte. Gleichwohl geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese Beiträge wenigstens eine Anregung geben werden zu einer künftigen vollkommneren Lösung der gewiß nicht unwichtigen Aufgabe. Daß wir übrigens hier und dort Notizen einstreuten, welche streng genommen mit den Beziehungen zum Reiche nichts zu schaffen haben, wird hoffentlich an dieser Stelle nicht ungünstig aufgenommen werden.

Wenn wir nun zunächst über den Namen unseres engeren Vaterlandes Westfalen uns aussprechen sollen, so kann nach unserer Ansicht über den ersten Theil des Wortes, West, kein Zweifel mehr bestehen. Es war dem alten Sachsenvolke, welchem die Westfalen angehörten, durchaus eigenthümlich, daß es die Bezeichnung von Land und Leuten am liebsten von der Lage und Wohnung derselben nach irgend einer Heimathsgegend hin entnahm.[1] Die zweite, prosodisch lange Silbe fal ist nun sehr passend in Verbindung gebracht mit dem altsächsischen: dwalen, welchem das englische: dwell, das dänische: dwæle, das althochdeutsche: twelen und das neuhochdeutsche weilen entspreche.[2] Die Westfalen sind also jener Theil des deutschen Sachsenvolkes, welcher im Gegensatze zu den östlicher wohnenden Ostfalen, im Westen weilte oder wohnte. Für diese Erklärung wird auch der interessante Umstand angeführt, daß das noch im Englischen vorkommende Mittelwort dwelling auffallend an die Wortform: Westfälinger erinnere; bei den Ostfalen finden wir die entsprechende, aber abgekürzte Form: Osterlinger. Besonders wichtig ist hier aber noch der Umstand, daß der Poëta Saxonicus selbst diese Ableitung zu indiziren scheint. Obgleich Dichter

[1]) Cf. auch Erhard R. W. I. 507., wo Westfalen als occidentalis regio den partibus Saxoniæ entgegengesetzt wird.

[2]) Höpker in Wigands Archiv I. 2. S. 113. ff. cf. Philipps deutsche Geschichte II. 139.

selten gute Rathgeber in etymologischen Fragen sind, so dürfen wir die Beschreibung der gens Saxonum unseres Poeten doch nicht außer Acht lassen, da er, wie uns dünkt, ex professo die Namen der drei großen Sachsenvölker erklären will. Die unser Land berührenden Verse lauten:

Denique Westfalos vocitant, in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus amne
A Rheno distat.[3])

Wir glauben, daß die gegebene Erklärung des Namens Westfalen allen Anspruch auf Beachtung hat.

In neuester Zeit ist dagegen die Erklärung J. Grimm's sehr beifällig begrüßt, und auch von unserm gefeierten Historiker Seibertz als das Sinnreichste von Allem bezeichnet worden, was bisher zur Deutung unseres Namens beigebracht sei.[4]) In der Edda wird nämlich einem der drei Söhne Odin's, dem Belbegg, die Herrschaft über Westfalen beigelegt. Damit wird dann in Verbindung gebracht, daß die angelsächsischen Genealogien dem Woden als Nachkommen (im 6. Grade) den Westerfalcna beilegen, der auch Westfalca genannt wird. Aus Westfalca soll dann Westfali oder Westfalai (Lex. Sax.) entstanden sein. Ob aber unser Name aus der Mythologie, oder umgekehrt die letztere aus dem Namen gebildet sei, wäre noch zu fragen. Sinn- und geistreich ist diese Auffassung allerdings; aber mit Ueberzeugung theilen können wir sie nicht.

Aus allen übrigen Erklärungen heben wir nur der Curiosität halber die des alten Weygand heraus, der den Namen Westfalen von dem weißen Valen ableitete, den die Herzoge von Altsachsen im Wappen führten.[5]) Sicher gab doch nicht

---

[3]) Pertz Mon. G. hist. p. I.

[4]) Wig. A. I. 3. S. 78. ff. Seib. Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I. S. 177.

[5]) v. Steinen, Mark, S. 27. — Der Erzbischof von Cöln soll übrigens schon ein Jahr zuvor, ehe er Herzog von Westfalen wurde, vom

das Abzeichen dem Lande den Namen, sondern weit wahrscheinlicher gab der Landesname die Veranlassung zur Entstehung des Wappens, wenn überhaupt zwischen beiden eine Verbindung dieser Art besteht.

Was noch den Namen Westfalens als «Land der rothen Erde» angeht, so ist die Bodenfarbe Westfalens entschieden nicht rother gefärbt, als die der Nachbarländer; ja namentlich im Süden herrscht die rothe Färbung im Gestein und Boden erst recht jenseits unserer Grenzen. Wir geben hier eine Hypothese wieder, die mindestens so viel Werth hat, als manche andere. Die «rothe Erde» bildet einen Gegensatz zu der terra salica und zu der fränkischen Erde. Jene ist das Land der Unterworfenen, diese das der Herrschenden. Ein Analogon bildet Roth-Rußland, Roth-Croatien, gegenüber einem Weiß-Rußland und Weiß-Croatien, deren letztere ebenfalls den ersteren früher bevorrechtet gegenüber standen.[6]) Die Geschichte Westfalens würde es allerdings erklärlich finden lassen, weshalb unser Volk gerade diesen, scheinbar wenig ehrenvollen Namen festgehalten habe.

Wenn wir endlich über den Umfang des mit dem Namen Westfalen bezeichneten Landes reden müssen, so wollen wir nicht ganz ohne Erwähnung lassen, daß Westfalen im Laufe der Jahrhunderte den verschiedenartigsten Schöpfungen seinen altberühmten Namen hat leihen müssen. Das churkölnische Herzogthum Westfalen, seit 1180, umfaßte nur einen kleinen Theil des Landes, etwa den jetzigen Regierungsbezirk Arnsberg außer Mark, Dortmund, Lippstadt und den fränkischen Kreisen Siegen und Wittgenstein; alte Hauptstadt war Soest, später Brilon resp. Arnsberg[7]). Das Westfalen der Hansa hatte Cöln zur Haupt-

Papste Alexander III. das „insigne festivi equi" erhalten haben. Cf. v. Grossing, Statistik aller kath. geistl. Reichsstifter in Deutschland I. 241.

6) v. Lang in Wig. A. I. 2. 117.

7) Seib. Urkundenbuch III. S. 242. u. 363.

stadt; auch die preußischen Städte gehörten demselben an.[8]) Der westfälische oder niederrheinische **Reichskreis** umfaßte eine Menge westfälischer Landtheile, aber nicht alle, und noch mehr nicht westfälische Gebiete. Das wallonische Lüttich z. B. lag im westf. Kreise, das Herzogthum Westfalen aber war, weil es zu Churköln gehörte, in den churrheinischen Kreis gezwängt.[9]) Endlich: das abenteuerliche und Gott sei Dank nur ephemere Napoleonische **Königreich** Westfalen bestand hauptsächlich aus Churhessen und Braunschweig, wie denn auch Kassel die Hauptstadt war; von Westfalen war fast nur das Paderbornsche hinzugezogen. Unter allen Bildungen, welche im Laufe der Zeit den Namen Westfalen angenommen haben, trägt die heutige **Provinz** Westfalen denselben noch mit dem meisten Recht; aber auch sie umfaßt nicht nur kleinere entschieden altfränkische Bestandtheile, sondern schließt auch sehr wichtige Territorien nicht in sich, die unbedingt zu Westfalen gezählt werden müssen. Wir halten uns hier an einer Auctorität, deren Competenz in diesem Falle wohl nicht bestritten werden wird. Erhard[10]) gibt den Umfang des alten Westfalenlandes in folgender Weise an:

«Was die **räumliche Ausdehnung** des Landes betrifft, so ist der Begriff Westfalens von der Zeit an, wo die festere Gestaltung der Geschichte auch eine bestimmtere geographische Begrenzung zuläßt, in dem althistorischen Sinne genommen, nach welchem das Land dieses Namens die alten Diöcesen der Bisthümer Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn und den westfälischen Theil der Erzbischöflich-Cölnischen Diöcese umfaßt, womit nach der jetzigen Landestheilung die drei Regierungsbezirke der preußischen Provinz Westfalen, die Hannoversche Landdrostei Osnabrück, die jetzt Oldenburgischen Theile des ehemaligen Münsterschen Niederstifts, der Hessische Antheil der Graf-

---

8) Leo, Universalgeschichte II. 296.

9) Büsching, Erdbeschreibung III. 489. ff. 879.

10) Erhard, Reg. Westf. I., Vorrede.

schaft Schauenburg, und die Fürstenthümer Schauenburg, Lippe, Waldeck und Pyrmont im Ganzen übereinkommen; nur daß von den preußischen Landestheilen die jetzt zur Provinz Westfalen gerechneten Kreise Siegen und Wittgenstein, als dem alten Westfalen nicht angehörig, ausgeschlossen blieben, und dagegen ein kleiner Theil der jetzigen Rheinprovinz herübergezogen werden mußten, wie denn die Stifter Essen und Elten als alte Pertinentien Westfalens in Berücksichtigung kommen.»

Wollten wir übrigens Westfalen in einem noch älteren historischen Sinne nehmen, so würden wir ganz Engern, welches zwischen Ost- und Westfalen in der Mitte lag, davon ausscheiden müssen; da aber schon sehr früh die in den Diöcesen Paderborn und Minden wohnenden Engern mit zu Westfalen gerechnet worden sind, so muß diese vorgeschobene Grenze als die geschichtlich berechtigte angesehen werden. Wir glauben hier noch beifügen zu sollen, daß Ostfalen seit dem durch den Sturz Heinrichs des Löwen herbeigeführten Zerfalle des großen Herzogthums Sachsen kaum mehr genannt wird, und daß im Allgemeinen für den Theil rechts von der Weser der Name Sachsen im engern Sinne denjenigen von Ostfalen verdrängte. Sonst würde dieses nach der Analogie Westfalens in die Diöcesen Halberstadt und Hildesheim, dann in die ostengernschen Bisthümer Bremen und Verden, und endlich in die auf altem Slavenboden errichteten Bisthümer an der Elbe zerlegt werden müssen. [11])

Hat aber auch Westfalen in dem nun festgestellten Umfange seinen eigenthümlichen Namen bewahrt, ja ihn auch noch zahllosen Fürsten zur Vermehrung und Verherrlichung ihrer Titel dargeliehen, so ist es doch zu keiner Zeit ein irgendwie politisch oder kirchlich geeinigtes Ganze gewesen. Dieser Umstand erschwert begreiflicher Weise sehr die Erörterung, welche wir uns hier vorgesetzt haben. Wir sind genöthigt, auf den Abschnitt, welcher die Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche im

[11]) Cf. Seibertz L. u. R. Geschichte I. 73.

Allgemeinen behandelt, noch einen zweiten mit manchen Unterabtheilungen folgen zu lassen, in welchem die Beziehungen der einzelnen westfälischen Diöcesen und der dahin gehörigen Reichslande zu Kaiser und Reich noch im Besonderen ausgeführt werden. Hiermit dürfte unsere Eintheilung klar gelegt sein.

I.

Beziehungen Westfalens im Allgemeinen zum deutschen Reiche.

In der Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche sind fünf Hauptperioden wohl zu unterscheiden: die der Karolinger, die der sächsischen Kaiser, die der fränkischen und hohenstaufischen Kaiser, die vom großen Interregnum bis auf Kaiser Maximilian I., und die seit der neuen Reichseintheilung bis 1806.

1. Carl der Große ist der Gründer des heiligen römischen Reiches. Im Jahre 800, am ersten Weihnachtstage, der zugleich der erste Tag dieses Jahres war, nahm er aus der Hand des Papstes Leo III. in der Peterskirche zu Rom die Kaiserkrone, nachdem wahrscheinlich vertrauliche Verhandlungen über diese unermeßlich wichtige Angelegenheit vorhergegangen waren. Carl war unbestreitbar ein Deutscher, sowohl nach seiner Abstammung und Sprache [12]), als nach seinem ganzen Character. Aber eben so entschieden müssen wir festhalten, daß Carl dem deutschen Volksstamme der Franken angehörte, welcher zu dem der Sachsen in einem scharf ausgeprägten Gegensatze stand. In jener Zeit waren überhaupt die Stammesunterschiede innerhalb einer Nation greller, die Vorurtheile und Abneigungen tiefer und unüberwindlicher, als heutzutage dergleichen zwischen manchen ausgebildeten Nationalitäten in Wahrheit bestehen

[12]) Cf. Capit. Ticin. Ao. 801, „quod nos Teudisca lingua dicimus herislez" Pertz III. 83—84.

mögen. Dieser Umstand ist von vornherein entscheidend für das anfängliche Verhältniß Sachsens und speciell Westfalens zum wiederhergestellten Kaiserthume. Aber außer dieser, wir möchten fast sagen: nationalen Antipathie der Sachsen gegen die Franken stand einer Verschmelzung beider Stämme auch eine religiöse entgegen. Die Franken hatten schon frühzeitig von römischen Glaubensboten das Christenthum empfangen. Die Sachsen aber hatten sich, gleich den Friesen, bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts dem Eindringen der neuen Lehre, welche ihnen doppelt verhaßt war, weil sie von den Franken herzukommen schien, zu erwehren gewußt, und sächsisch war noch identisch mit heidnisch, obgleich das Vorhandensein christlicher Elemente nicht ganz geleugnet werden soll. Diesen religiösen Gegensatz hat Carl der Große freilich überwältigt, theils durch das überzeugende Wort gottbegeisterter Glaubensboten, theils durch die Gewalt und die Schärfe des Schwertes; namentlich gelang es ihm bekanntlich auch, den Heerführer der Westfalen, Widukint, zur christlichen Wahrheit zu führen [13]): im J. 785 ließ sich derselbe in Attigny, wo der König eben Hoflager hielt, taufen und ist seitdem ein Eiferer für den christlichen Glauben geblieben. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß das Sachsenvolk großen Theils im Anfange mehr äußerlich als mit Geist und Herz dem neuen Glauben anhing. Namentlich diejenigen Gegenden, wo Carl mit der Schärfe des Schwertes seinem Bekehrungseifer Nachdruck gegeben hatte, blieben sicher noch manche Generation hindurch dem Christenthume weniger freundlich gesinnt, und wenn der Franzose Ozanam auch mit der Hypothese zu weit geht, der gewaltige sächsische Kirchenstürmer des 16. Jahrhunderts möge noch der Nachkomme eines mit Gewalt in die christliche Kirche gedrängten Sachsen gewesen sein, so steht doch fest, daß heimlicher Götzendienst, heidnische Gebräuche, ererbter Aberglaube noch lange Jahrhunderte hindurch in Sachsen fort-

[13]) Reg. Westf. I. Nr. 182.

wucherten. Im J. 841 erfolgte ja noch ein ziemlich allgemeiner Abfall vom Christenthume (R. W. Nr. 366.). Ja noch in einer Urkunde vom J. 1270, welche das im Herzen des westfälischen Sauerlandes belegene Kirchspiel Bigge betrifft, ist von dem «annoch in vielen hertzen gliemenden heydendumb» die Rede.[14]) —

Die grimmigen Sachsenkriege, welche sofort nach der Gelangung Carl's in den Alleinbesitz der fränkischen Krone anhoben, und mit einiger Unterbrechung stark dreißig Jahre gedauert haben, von 772 bis 803[15]), waren einerseits die Folge des nationalen und religiösen Widerstreites zwischen Franken und Sachsen; andrerseits vermehrten diese Kriege in den Sachsen noch den reichlich vorhandenen Haß gegen die fränkischen Sieger. Durch die Verluste in den Schlachten, sowie durch die Wegführung des dritten Theils aller wehrhaften Sachsen im Jahre 794 und abermals 795[16]), sowie durch die mehr und mehr einreißende Muthlosigkeit[17]), die allgemein werdende Ueberzeugung von der Vergeblichkeit aller ferneren Widerstandsversuche, und durch den beruhigenden Einfluß der christlichen Glaubensboten ließen die Sachsen endlich sich zur friedlichen Unterwerfung und zur Verbindung mit den Franken zu einem Reichskörper bestimmen. Dies geschah im August des Jahres 803[18]), also drei Jahre nach der Wiederherstellung des römischen Reiches, auf der Reichsversammlung zu Salz. Aber schon die ihnen gewährten Bedingungen, welche die unversehrte Bewahrung der alten sächsischen Volksrechte betrafen, so wie ferner die Thatsache, daß Carl keinen Franken als Grafen und auch nicht leicht als Bischof für Sachsen zu bestimmen wagte, geben deutlich kund, daß Sachsen auch nach der Einverleibung in's Reich die-

---

[14]) Seibertz Urkunden, I. S. 435.
[15]) Reg. W. I. Nr. 138. und 249.
[16]) Erhard l. c. Nr. 207. und 211.
[17]) l. c. Nr. 206. — [18]) l. c. I. Nr. 249.

sem gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit behauptete. Wir zweifeln auch nicht, daß Carl bei der im Jahre 806 [19]) vorgenommenen Theilung des Reiches unter seine drei Söhne, wobei Sachsen zum Antheile Carl's des Jüngern gerechnet wurde, von der Ueberzeugung ausging, daß ein so ungleichartig zusammengesetztes Reich in seine natürlichen Bestandtheile auseinander gelegt werden müsse. Aber weder Carl der Große hat bei dieser ersten bekanntlich nicht zur Ausführung gekommenen Theilung, noch haben seine Enkel in dem weltberühmten Theilungsvertrage von Verdun im August 843 das Band zwischen Franken und Sachsen wieder ganz lösen wollen. [20]) Schließlich blieben wenigstens die östlichen Franken und die Sachsen unter Ludwig dem Deutschen zu einem neuen Reiche vereinigt. Wir brauchen nicht zu sagen, daß wir die Fortdauer der Verbindung als ein großes Glück für beide Theile ansehen. Aber auch jetzt war das Reich, dessen integrirender Bestandtheil Sachsen geblieben, kein allgemein deutsches, sondern ein ostfränkisches, welchem ein westfränkisches [21]) gegenüberstand. Noch im Jahre 921, als am 7. November der Friede zu Bonn zwischen Frankreich und Deutschland geschlossen wurde, nannte sich der französische König Karl den König der Westfranken, der deutsche König Heinrich (selbst aus sächsischem Blute stammend) den der Ostfranken. [22]) Ja noch im Jahre 952 nennt sich Kaiser Otto I. urkundlich rex Francorum et Longobardorum. [23]) —

Den Franzosen wurde es in Folge dessen später geläufig,

[19]) Reg. W. Nr. 262. — [20]) l. c. Nr. 377.
[21]) l. c. Nr. 423. — [22]) l. c. l. 519.
[23]) Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft I. 129—130. Unsere wiederholte Benutzung dieses ausgezeichneten Werkes glauben wir noch besonders dadurch rechtfertigen zu sollen, weil es neben dem Speciellen einen zuverlässigen Leitfaden der allgemeinen deutschen Reichs- und Kaisergeschichte darbietet. Das überaus günstige Urtheil des berühmten Historikers W. Menzel siehe Literaturblatt, Jahrg. 1859, Nr. 50.

sich als die eigentlichen Begründer des erneuerten Kaiserreiches zu betrachten. «Von den Franken war ja das Reich hergekommen», Frankreich hatte den Namen und das Karolingische Herrschergeschlecht glücklicher bei sich erhalten, als das östliche halbfränkische, halbsächsische Volk. Die französischen Könige wendeten deshalb dem deutschen Reiche, das sie nur als eine Art Ableger ihres echten Frankenreiches betrachteten, eine verhängnißvolle Theilnahme zu, und noch als König Heinrich II. von Frankreich sich von dem Verräther Moritz v. Sachsen die Bisthümer Metz, Tull und Verdun verrathen ließ, betonte er in dem Manifest von Fontainebleau, 5. October 1551, die gemeinsame Abstammung.[24]) Daß Napoleon I. sich in der Idee eines Nachfolgers Carl's des Großen, den die Wälschen überhaupt gern zu einem Franzosen machen möchten, außerordentlich gefiel, und darauf auch das angemaßte Protectorat über Deutschland gründete, ist bekannt. — Der überwiegend fränkische Charakter des neugegründeten Kaiserreiches hat sich bis heutzutage noch vielfach in der Erinnerung des Volkes erhalten. Wenn es z. B. Gebräuche und Sitten, die längst nicht mehr in der Mode sind, Häuser und Städte, welche nach einem veralteten Baustile gebaut sind, «altfränkisch» nennt, so ist der Grund offenbar der, weil dem alten deutschen Wesen der Character des herrschenden fränkischen Princips aufgedrückt worden war. Im Orient heißt noch jetzt jeder Europäer ein «Franke», weil auch die Deutschen dort anfangs nur unter diesem Namen bekannt geworden sind. Die «Sachsen» in Siebenbürgen[25]) haben nur wegen ihrer speciell sächsischen Abstammung diesen Namen behalten, wie schon aus ihrer niederdeutschen Mundart hervorgeht. Das «Sachsenufer» (litus saxonicum) im nordwestlichen Frankreich aber bekam seinen Namen von den häufigen Einfällen und wahr-

---

[24]) Ad. Schmidt, Elsaß u. Lothringen, S. 9.

[25]) Büsching, Erdbeschreibung I. S. 1014.

scheinlich auch bedeutenden Niederlassungen sächsischer Eroberer an diesem Gestade.[26])

Es gehörte die ganze Herrschergröße Kaiser Carl's dazu, die Sachsen mit dem Gedanken zu versöhnen, daß sie dem Frankenreiche unauflöslich verbunden seien. Die gewissenhafte Achtung vor den verbürgten Rechten der Sachsen; seine edle Persönlichkeit; der wunderbare Nimbus, welcher ihn schon bei Lebzeiten umgab und den Sachsen besonders in den Versammlungen zu Paderborn 777 und 799[27]), wo Gesandte der Saracenen und Papst Leo III. in Person vor Carl erschienen, hell in's Auge leuchtete; endlich auch seine tiefe, ihn von Jahr zu Jahr mehr verklärende Religiösität: das waren die Fundamente, auf welchen sich die Treue der Sachsen gegen Carl und die Karolinger allmälig aufbauete; und daher erklärt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß die Sachsen sich weit eher mit dem fränkischen Hause der Karolinger, als mit dem fränkischen Stamme überhaupt befreundeten. Besonders kommt hier freilich in Anschlag, daß die Sachsen unter den für sie bestellten meist einheimischen Bischöfen mehr und mehr zum Verständniß der christlichen Wahrheit kamen, und daß die immer zahlreicheren aufrichtig Bekehrten mit Verehrung und Dankbarkeit demjenigen sich zuwandten, der ihnen ein so unschätzbares Glück vermittelt hatte.

Es ist Thatsache, daß Carl der Große sich einen sehr volksthümlichen Namen in Sachsen und Westfalen gesichert hat. Bei den verschiedensten Anlässen findet man das Andenken des «glorreichsten Kaisers» noch frisch im Gedächtniß der Leute. Es ist bekannt, daß die Ueberlieferung sehr gerne ihn als den Gründer gewisser Institute oder großer Werke bezeichnet. Dagegen charakterisirt es auch die Stellung Sachsens und insonderheit Westfalens zum neuen Kaiserreiche außerordentlich scharf, daß

---

[26]) Reg. W. I. Nr. 94.
[27]) Reg. W. I Nr. 155 und 227.

der langjährige Gegner Carl's, der westfälische Heerführer Widukint wol in noch lebendigerem Andenken beim Volke geblieben ist. Er wird ausdrücklich in Einhard's Annalen als ein Fürst der Westfalen bezeichnet[28]); dagegen werden Bruno und Hessi als Führer der Engern und der Ostfalen genannt; jedoch ergibt sich aus dem Gesammtinhalte der historischen Zeugnisse über ihn, daß Westfalen hier in dem Sinne unserer Schrift aufzufassen ist, also Westengern noch mit einschließt. Widukint ist noch ein überall in Westfalen bekannter Name; an vielen Orten soll er gewohnt haben; die Münsterländer vindizirten sich sogar, ganz unhistorisch, den Ort seiner Taufe[29]); viele Orts- und Familiennamen wurden auf ihn zurückgeführt, und er rivalisirt mit Carl d. Gr. um den ersten Platz in den Genealogien. Sein Grabmal zu Enger bei Herford hat Kaiser Carl IV., der im J. 1377 Westfalen bereisete, renoviren lassen[30]); von 1414 bis 1821 ruheten die Gebeine Widukint's in Herford, wohin das Collegium Angariense verlegt worden war, bis in dem zuletzt genannten Jahre die Kirche zu Enger wieder in den Besitz derselben gelangte. Das dankbare Vaterland hat ihn sogar in die Zahl der Heiligen aufnehmen wollen; der 7. Januar wurde sein Gedächtnißtag, und die Inschrift an seinem Grabmale rühmte die auf seine Fürsprache erfolgten Gnadengaben. — Auch die christliche Kunst verherrlichte den vaterländischen Helden und beachtete genau das characteristische Abzeichen Widukint's, den vor dem Zeigefinger gekrümmten Mittelfinger der rechten Hand.[31]) — Besonders geschäftig hat sich die eigentliche Sage des «Königs Wedekind» angenommen. Sie kennt seine Ab-

---

[28]) Seibertz L. u. R. G. S. 74. u. 197. Cf. Reg. W. I. 155. 182. 258. 339. 401. 402. 507.

[29]) Ueber Bellem als Ort der Taufe Widukint's cf. Rolewink de ant. Sax. II. 7. Monum. Osnabrug. v. Lodtmann, p. 72.

[30]) Mon. Paderb. ed. Norimb. 3 p. 134.

[31]) Zeitschrift für Gesch. Westf. 10. S. 199. 202. Giefers, I. S. 20. ff.

stammung bis lange vor Christi Geburt hinauf; sie erzählt, daß er durch ein Wunder bekehrt sei, nämlich durch den Anblick des Jesuskindes in der consecrirten Hostie; sie bringt ihn, wozu geschichtlicher Grund allerdings vorliegt, in die nächsten Beziehungen zum h. Liudger und zum h. Hercumbert; sie datirt von ihm her das westfälische Wappen, wie es jetzt ist, da es früher ein schwarzer springender Hengst im rothen Felde gewesen sei, rc. rc.[32])

Sollen wir das Gesagte kurz zusammenfassen, so finden wir also die Westfalen durch Carl d. Gr. zwar incorporirt dem Frankenreiche, auch nachgerade mit Achtung und Liebe ihm und seinem Hause[33]) zugewendet; dabei aber doch eine gesonderte Rechtsstellung und ein noch sehr lebendiges Stammesbewußtsein bewahrend, gegenüber den vorherrschenden fränkischen Reichsgenossen. —

Carl's Tod erfolgte am 28. Januar 814 zu Aachen.[34]) Sein schwacher Nachfolger Ludwig der Fromme hielt bereits am 1. Juli 815 eine Reichsversammlung zu Paderborn, welche hier nicht bloß als eine Auszeichnung Westfalens erwähnt wird, sondern dadurch eine besondere Wichtigkeit hat, weil auf derselben den Sachsen (und Friesen) ihr bisher aufgehobenes väterliches Erbrecht zurückgegeben wurde.[35]) — Im J. 843 wurde in Folge des Vertrags von Verdun Ludwig der Deutsche unser Herrscher. Durch die Ausscheidung der Westfranken war der sächsische

---

[32]) Schaten, hist. Westf. l. VIII. z. J. 786; Pertz II. S. 419.; Cyr. Spangenberg, Mansf. Chronik I. 79.; Lindenberg, Chronik Caroli M. p. 95. 2. Widukint's Todesjahr ist übrigens ungewiß, im J. 805 oder 807.

[33]) Beim Familienkriege der Carolinger im J. 841 konnte in Sachsen wol ein Krieg der Eigenhörigen (Stellinger) gegen ihre Herren, und sogar noch Abfall vom Christenthume erfolgen, aber eine Empörung gegen das Herrscherhaus finden wir nicht. Reg. W. I. 366. ff. Vgl. damit das unten bei Heinrich dem Finkler Vorkommende.

[34]) Reg. W. I. 282. — [35]) l. c. Nr. 286. und 287.

Stamm nun relativ der mächtigste im Reiche. Doch finden wir nicht, daß die mehr und mehr verkümmernden Karolinger den Sachsen nunmehr eine entsprechend höhere Sorgfalt geschenkt hätten. Die Slavenkriege und die Einfälle der Normannen und Ungarn bedrängten das Land sehr. K. Ludwig hielt 845 und 852 noch Reichsversammlungen zu Paderborn und Minden und weilte auch sonst wohl in Westfalen[36]; er und sein Sohn, Ludwig der Jüngere, stellten sich auch wol an die Spitze der Sachsen gegen die slavischen Wenden[37]; im Uebrigen aber blieb Sachsen sich selbst überlassen, und die späteren Karolinger haben kaum je den Boden Westfalens betreten, welches namentlich seit 906 an den grausamen Verheerungen ungarischer Raubhorden blutete. Diese Schreckenszeit ist bis heute in Westfalen nicht vergessen.[38])

Als 911 der letzte Sprößling der deutschen Karolinger, Ludwig das Kind, starb, hatte der Sachsenherzog Otto der Erlauchte bereits den Vorzug, auch von den Franken als König begrüßt zu werden. Sein hohes Alter vorschützend bezeichnete er aber den fränkischen Pfalzgrafen Conrad von Fritzlar als König, welcher dann auch als Conrad I. den Thron bestieg.[39]) Es zeigte sich aber bald, daß das Volk der Sachsen, und namentlich Otto's Sohn und Nachfolger Heinrich mit der abermaligen Erhebung eines Franken zum deutschen Herrscher nicht zufrieden waren. Diese Antipathie allein kann uns auch die Erklärung der sonst so befremdlichen Thatsache geben, wie ein so deutscher, biederer Mann, Herzog Heinrich, der spätere «Finkler», lieber dem westfränkischen (Franzosen-) Könige huldigen wollte, als daß er sich in den Willen des neuen Königs Conrad gefügt hätte, der ihn zum Aufgeben des mit Sachsen verbundenen Thüringens nöthigen wollte. In beiden sah er

[36]) Reg. W. I. 387. 406. 399.

[37]) l. c. 385. 389. 435. — [38]) l. c. Nr. 503.

[39]) So berichtet wenigstens Witichind, der sächsische Annalist.

gleichmäßig Franken, in jenem aber zugleich noch den Sprößling des glorreichen Kaisers Carl. Insofern kann also die Anrufung westfränkischer Hülfe durch Herzog Heinrich, wenn auch nicht völlig gerechtfertigt, so doch durch die damaligen, von den jetzigen gänzlich verschiedenen, Umstände erklärt werden.

2. Als König Conrad I. zum Sterben kam, empfahl er in eben so edler als patriotischer Nachahmung des vom Sachsenherzoge Otto gegebenen Beispieles, den Sohn des letzteren, seinen bisherigen Gegner Heinrich zum Nachfolger; und mit gleichem Edelmuthe überbrachte des sterbenden Königs Bruder Eberhard die Zeichen der Herrschaft dem «Finkler». Dies geschah im J. 918. Eine Versammlung zu Fritzlar erkor dann den Sachsenherzog wirklich zum Könige. Aber wie die Wahl selbst auf «fränkischer Erde» vorgenommen wurde, so mußte Heinrich für seine Person und seinen Hof erst in's Recht der Franken aufgenommen, gewissermaßen erst selbst Franke werden: ein Gebrauch, der fortan ständig wurde. Immerhin aber war durch einen überraschenden Wechsel das Reich thatsächlich auf die Sachsen übergegangen.

Die Periode der sächsischen Kaiser (919—1024) ist natürlich die ehrenreichste in der Geschichte der Beziehungen Westfalens zum Reiche. Heinrich I. war zwar in Sachsen geboren, stammte aber aus westfälischem Geschlechte. Er war der Urenkel jenes sächsischen Grafen Egbert, der im J. 792 bei seiner Anwesenheit in Westfranken die nachmals heilig gesprochene Ida, eine Anverwandte der Karolinger, kennen lernte, sich mit ihr vermählte, nach Hovestadt zog, und von ihr als Erben den spätern Sachsenherzog Ludolf hinterließ (daher: die «Ludolfinger»), der hinwieder das Herzogthum auf Otto den Erlauchten vererbte.[40]) Und auch Heinrichs Gemahlin, die h. Mathilde, war eine West-

---

[40]) Reg. W. I. 199. 269. 271. 291. Giefers II. S. 84. ff., wo auch der Stammbaum gegeben ist. Die h. Ida, Stifterin des Klosters Herzfeld, starb später als Egbert, am 4. Sept., wahrsch. 825.

falin, und zwar in unserm Lande geboren. Aus unseres Widukin'ts Geschlechte stammend, zog sie sich nach Heinrich's Tode wieder nach Enger, ihrem väterlichen Erbgute zurück. Sie starb am 14. März 968 und ruhet an der Seite ihres großen Gemahls zu Quedlinburg.[41]) So ist also das sächsische Kaiserhaus mit Fug und Recht von uns als ein specifisch westfälisches in Anspruch zu nehmen. — Eine besondere, wenn auch nicht auf Unkosten des Reiches geübte, Vorliebe der sächsischen Kaiser für Westfalen ist denn auch leicht wahrzunehmen. Obgleich hier keine eigentliche Pfalzen waren, weilten sie doch in unserm Lande oft und gern. So finden wir Heinrich I. zu Essen, Dortmund und Erwitte; Otto I. zu Eresburg, viermal zu Dortmund, wo er 953 auch das Osterfest feierte, zu Corvey und zu Paderborn; Otto II. ebenfalls viermal zu Dortmund, wo auch er 979 Ostern hielt, dann zweimal zu Erwitte, und zu Lingen; Otto III. wiederum viermal zu Dortmund, außerdem zu Wiedenbrück, Corvey, Erwitte und Essen; endlich Heinrich II. achtmal zu Paderborn, wo im J. 1002 die Königin Cunigunde gekrönt, im J. 1013, 1016 und 1022 das Osterfest, im J. 1018 das Christfest gefeiert wurde; dann noch zu Erwitte, Minden, wieder viermal zu Dortmund, wo er im J. 1005 einer Synode beiwohnte; endlich auch viermal zu Corvey, wo er 1019 das Vitusfest mitfeierte. Im Januar 1023 noch war er zuletzt in Paderborn gewesen, als er am 13. Juli 1024 auf der sächsischen Pfalz Grona starb.[42]) — So viel wissen wir bloß aus den Urkunden über die Anwesenheit der Kaiser unseres Stammes in Westfalen. Hinzu kommen die zahlreichen Acte, welche über westfälische Angelegenheiten aus Sachsen, Franken, Ita-

---

[41]) Reg. W. I. 507. Giefers I. 68. ff.

[42]) Reg. W. I. Nr. 525, 526, 533; 544, 545, 550, 567, 575, 581; 625, 633, 636, 638, 641, 642, 644; 658, 660, 666, 672, 673, 676, 689; 714—716, 723, 728—731, 733, 734, 740, 749, 757, 863, 865, 872, 879, 890, 908, 916, 920—924.

lien 2c. erlassen sind und besonders häufig Paderborn betreffen, dessen berühmter Bischof Meinwerk namentlich den beiden letzten sächsischen Kaisern sehr nahe stand. —

Aber nicht bloß Westfalen und Sachsen, nein das ganze Reich darf sich der sächsischen Kaiserzeit freuen. Wie groß steht Heinrich I. da als Besieger der Ungarn und Organisator Deutschlands im Innern! Wie wahrhaft groß ist Otto I. d. Gr., der die Kaiserwürde, die höchste Ehre der Welt, dauernd mit der deutschen Krone verband! Auch Otto II. und III. haben trotz ihrer kurzen Regierungszeit eine ungewöhnliche Begabung bewiesen, und der oft tendenziös verlästerte K. Heinrich II. der Heilige hat an Gfrörer einen ebenso competenten als gerechten Vertheidiger gefunden. — Besonders heben wir noch hervor, was jetzt allgemeine Anerkennung findet, daß nämlich erst das sächsische Kaiserhaus unserm Reiche den specifisch deutschen Character aufgedrückt hat, und daß die Kaiser dieses Geschlechtes einen ehrlichen und darum auch redlich erwiederten Frieden mit der Kirche zu halten wußten, zum größten Vortheile beider, des Staates wie der Kirche. Durch die Begründung des eigentlichen regnum Teutonicum und durch die Wahrung des Friedens zwischen imperium und sacerdotium hat sich das sächsische Kaiserhaus vor allen andern deutschen Herrscherfamilien ein unsterbliches Verdienst erworben.

Nach dem kinderlosen Heinrich II. haben später noch zweimal Sachsenfürsten den Thron bestiegen, Lothar und Otto IV. Im Allgemeinen haben dann noch alle Welfen, obgleich sie ursprünglich aus Allemannien stammten, die sächsische Politik verfolgt, und werden wir ihnen deshalb später einige Aufmerksamkeit schenken müssen.

3. Die sächsischen Fürsten kamen sofort in Werl (nicht der ostsächsischen Burg, sondern der jetzigen westf. Stadt) zusammen[43]), um über die Neuwahl eines Reichsoberhauptes zu be-

---

[43]) Reg. W. I. Nr. 729.

rathschlagen. Aber schon im Spätsommer 1024 wurde Graf Conrad der Salier zum Nachfolger Heinrich's II. gewählt und bestieg den Thron als Conrad II. Das mit ihm aufkommende fränkische Kaiserhaus hat dem Reiche bis zum Jahre 1125 noch die Kaiser Heinrich III., IV. und V. gegeben; da aber die Hohenstaufen (schwäbischen Kaiser) in jedem Sinne als Erben der fränkischen Kaiser betrachtet werden müssen, so nennen wir als Regenten der dritten Periode sofort noch Conrad III., Friedrich I. Barbarossa, Heinrich VI., Philipp, Friedrich II. und Conrad IV., mit welchem im J. 1254 sich dieser Zeitraum abschließt.

Große Namen finden wir allerdings in der Reihe dieser fränkischen und schwäbischen Kaiser; Vielen gilt Kaiser Rothbart für den größten aller Regenten, die Deutschland seit Carl d. Gr. gehabt habe. Aber das Regierungsprincip aller dieser Kaiser litt an zwei gewaltigen Fehlern: «Autokratie und Knechtung der Kirche», das war der Zielpunkt der fränkisch-schwäbischen Politik, im Gegensatz zu der sächsischen. — Kampf mit den Sachsen und Kampf mit den Päpsten war die unausbleibliche Folge, und schon damals wurde der Keim zu Deutschlands religiöser und politischer Zerklüftung gelegt.

Nach dieser allgemeinen Signatur gehen wir auf einiges Einzelne näher ein. Unter den ersten Saliern trat das verkehrte Princip noch schonender auf. K. Conrad II. war gern in Westfalen; seine Gemahlin Gisela war eine Tochter des westfälischen Grafen Hermann I.[44]), und insofern sind auch die andern Salier mütterlicherseits von westfälischer Abstammung; zudem war Bischof Meinwerk auch dieses Kaisers Freund und begleitete ihn sogar zur Kaiserkrönung nach Rom.[45]) — Auch Heinrich III. war gern in unserm Lande und berührte neben den früher ge-

[44]) Seibertz Gesch. der Grafen von Arnsberg, S. 13. ff. und Stammtafel. Reg. W. I. Nr. 930.

[45]) l. c. Nr. 948.

nannten Orten namentlich noch Mimigardevord (Münster) und Sosaet (Soest).[46] Als dieser gewaltige Kaiser kaum gestorben war, zeigte sich die Erbitterung in Sachsen aber schon so deutlich, daß sie fast in offene Empörung ausgebrochen wäre.[47]) Heinrich IV. war bei seiner Thronbesteigung ein junger, verzogener Autokrat, der von seiner französischen Mutter, Agnes von Poitou, einen unverbesserlichen Leichtsinn geerbt zu haben schien. Weder im Rechte des Volkes, noch in dem der Kirche sah er eine Schranke. Gegen die Sachsen hatte er einen solchen Haß, daß er diesen Volksstamm, wie Aschbach sich ausdrückt, ganz vernichten zu wollen schien. Er spricht auch von den Sachsen, wie von einem getrennten Reiche, indem er das regnum Saxoniae dem regnum Theutonicum entgegenstellt![48]) Diese Unterscheidung hat wahrscheinlich P. Gregor VII. ihm nachgemacht, wenn er in dieser Zeit eine Encyclika richtet an alle Erzbischöfe und Bischöfe in Theutonico atque in Saxonico regno.[49]) Die Sachsen hingegen wollten die Reichseinheit durchaus nicht aufheben. Die Gesandtschaft, welche sie am 1. August 1073 nach Goslar schickten[50]), forderte nur, was recht und billig war, namentlich daß er Sachsen nicht ungebührlich drücke, und daß er einen besseren Lebenswandel führe; nur wenn er das nicht wolle, würden die Sachsen ihm den Gehorsam kündigen. Als die Dinge weiter gediehen, ersuchten die sächsischen Fürsten jene am Rheine, nur einen andern König zu wählen, welchen sie wollten, damit doch nicht durch eines Menschen Verkehrtheit (ignavia) das Reich verderbe.[51]) Den gegen Heinrich IV. aufgestellten Gegenkönigen, die sämmt-

---

[46]) Reg. W. I. Nr. 1019. 1020. 1047. ff. — [47]) l. c. Nr. 1074.

[48]) Pertz VII. 194.: machinari coepit, ut omnes Saxones in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adjiceret. Cf. Aschbach Kirch.-Lex. III., 202.

[49]) l. c. p. 339. u. 378. — [50]) Reg. W. I. Nr. 1135.

[51]) Pertz VII. p. 204.

lich auch keine Sachsen waren, unterwarf sich das Sachsenland sofort, sowohl dem Rudolph v. Schwaben, welchen Heinrich ironisch wol rex und rector Saxonum nannte[52]), als dem Hermann v. Luxemburg (Salm), den sie anfangs mit Freuden als ihren König aufnahmen, als endlich Heinrich dem V., der sich noch bei Lebzeiten seines Vaters aufdrängte.[53]) Dagegen fiel der volksthümlichste Held des Sachsenvolkes, Graf Otto v. Nordheim, sofort in Ungnade und wurde sogar als Verräther der Sache des Vaterlandes in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt[54]), als er nach der Niederlage der Sachsen an der Unstrut (1075, 9. Juni)[55]) und im Vertrauen auf die verheißene und später nicht gehaltene Amnestie, dringend die Unterwerfung anräth und selbst die Statthalterschaft in Sachsen annahm.

Für das aber, was die Sachsen wollten und zu fordern Recht hatten, standen sie, Anfangs wenigstens, fast einmüthig zusammen. Von den westfälischen Bischöfen war nur Benno II. von Osnabrück, ein geborner Schwabe, auf kaiserlicher Seite. Da Otto v. Nordheim mit den westf. Grafen nahe verwandt war und Graf Conrad v. Arnsberg sogar die Tochter desselben zur Ehe hatte[56]), so ist an der Stellung des mächtigsten westfälischen Dynastengeschlechtes zu Heinrich IV. schon von vorneherein nicht zu zweifeln — Dagegen wird von ostsächsischen Schriftstellern berichtet, daß es Heinrich dem IV. gelungen sei, viele Westfalen zu bestechen (?), von der nationalen Sache abwendig zu machen und in sein eigenes Heer hinüberzuziehen; und durch diesen Abfall scheint der Tag an der Unstrut für die Sachsen so unglücklich ausgefallen zu sein.[57]) Für dieses Verhalten eines Theiles der Westfalen können wir freilich nicht einstehen. Möglich, daß, wie Wippermann glaubt, schon damals

---

[52]) Pertz VII. p. 381. — [53]) Reg. W. I. 1317.
[54]) Wippermann, Bukkigau, S. 286. — [55]) Reg. W. I. 1156.
[56]) Cf. Seibertz Grafen v. Arnsberg, Stammtafel und R. W. I. 1262.
[57]) Reg. W. I. 1155. und 1156. cf. 1219.

Ost- und Westsachsen ihre Interessen von einander schieden.[58]) — In diesem neuen mehr als dreißigjährigen Sachsenkriege (eigentlich kann man ihn von 1073 bis 1125 rechnen) herrschte in Westfalen, obgleich der eigentliche Krieg auf Ostsachsen beschränkt blieb, eine unglaubliche Verwirrung. Es gelang dem Kaiser leider, in der Clerisei vielfach eine Stütze zu finden gegen P. Gregor VII., den muthigen Streiter wider Simonie und Concubinat.[59]) Die bischöflichen Stühle besetzte er mit Männern seiner Partei; die Bischöfe Erpho und Burchard von Münster, Folcmar und Witelo von Minden, Benno und Wido von Osnabrück, Immad und Heinrich II. von Paderborn standen zur Partei des Kaisers; aber wie wenig sie den Beifall ihres Volkes hatten, geht schon daraus hervor, daß z. B. Bischof Folcmar, der im J. 1095 ermordet wurde, als Schismatiker keine Memorie erhielt, obgleich er eine für sich gestiftet hatte.[60]) Im J. 1105 wurden die untreuen Hirten durch Legaten des Papstes abgesetzt, meist aber reconciliirt; Heinrich v. Paderborn reisete sogar zum Concil von Troyes und versöhnte sich mit dem Papste.[61]) — Auch die weltlichen Fürsten Westfalens hielten nicht alle Stand bei der gemeinsamen sächsischen Sache. Der Umstand, daß B. Heinrich v. Paderborn ein Graf von Werl (Arnsberg) war, und daß der Kaiser ihn gegen den rechtmäßig gewählten Bischof Heinrich v. Aslo schützte, war gewiß nicht ohne Einfluß; noch schlimmer war es, daß damals der unruhige Graf Friedrich I. v. Arnsberg regierte, der seine Rechnung beim Anschlusse an den Kaiser fand und diesem bis zuletzt treu blieb.

Als Heinrich IV. im J. 1106 sein unheilvolles Leben geschlossen hatte, folgte ihm Heinrich IV,, der schon eine Zeit lang als Usurpator regiert hatte. Die Sachsen kamen von ihrem

---

[58]) Bukkigau §. 36. S. 289. — [59]) Reg. W. I. 1163.
[60]) l. c. Nr. 1268. — [61]) l. c. Nr. 1320. 1321. 1323. 1331. 1349.
[62]) Reg. W. Nr. 1331.

ersten Jubel bald zurück, als sie sahen, daß nur die Person, nicht das Princip gewechselt sei. Im J. 1112 erschienen die sächsischen Fürsten nicht mehr an seinem Hofe. Gegen ihn war auch Friederich der Streitbare von Arnsberg. Dieser schloß sich eng an den Sachsenherzog Lothar, der im Kampfe gegen Heinrich V. die Hauptperson war, wie Otto v. Nordheim es gegen dessen Vater gewesen war.[63]) Heinrich V. bekriegte den Grafen persönlich, verwüstete dessen Besitzungen, baute ein festes Schloß in dessen Lande, und schonte Soest nur[64]), weil es sich loskaufte. Die für ihn unglückliche Schlacht am Welfesholze (1115, 11. Febr.), in welcher Lothar und die Grafen Friedrich und Heinrich von Arnsberg und andere westfälische Dynasten den kaiserlichen Feldherrn Hoger v. Mansfeld, auch einen gebornen Sachsen, besiegten, veranlaßte Heinrich V., daß er Deutschland aufgab und nach Italien zog.[65]) Lothar nahm nun im raschen Siegesfluge Westfalen in Besitz, eroberte Dortmund, Münster, die Schlösser Bentheim und Dülmen ꝛc.[66]) Das unter den letzten Billungern wenig mehr in Westfalen bemerkliche sächsische Herzogsamt machte er so auch in unserm Vaterlande wieder geltend.[67]) Vielleicht aus diesem Grunde finden wir den Grafen v. Arnsberg im J. 1119 wieder auf der Seite des Kaisers.[68]) Aber Lothar's Stellung war bereits fest. Es schadete ihm nicht, als Heinrich V. im J. 1122 das berühmte Wormser Concordat schloß und den Frieden mit der Kirche herstellte. Da der Kaiser versäumte, die Sachsen zu gewinnen, und sich wieder in Erbfolgestreitigkeiten mischte, die ihm neuen Haß zuzogen, so

---

[63]) Reg. W. Nr. 1400. 1403. 1404. und 1406.

[64]) Auch der Erzbischof von Cöln war gegen K. Heinrich V.

[65]) Reg. W. Nr. 1406. 1407. 1420.

[66]) l. c. Nr. 1410. 1411. 1421. 1458—59.

[67]) l. c. Nr. 1411. und 15.

[68]) Er starb 1124, und sofort brach Lothar seine Burg Rietbeck (Rietberg), eine andere, Wevelsburg, ward von dem erzürnten Landvolke gebrochen. Cf. Nr. 1487.

war in Sachsen bald Lothar factisch König[69]), und er wurde es, als Heinrich V. im J. 1125 mit Tode abging, nach stürmischer Wahl auch rechtlich über ganz Deutschland. Lothar war ein Sohn des Grafen Gebhard von Suplingenburg und hatte von Magnus, dem letzten 1106 verstorbenen Billunger, das sächsische Herzogthum überkommen; vermählt war er mit Richanza, der reichen Enkelin Otto's v. Nordheim, des von Heinrich IV. abgesetzten Herzogs von Baiern. Seine ganze Vergangenheit sowie tiefe Ueberzeugung wies ihn auf die Wiederaufnahme der sächsischen Politik hin. Man hat ihn beschuldigt, daß er sich der Kirche gegenüber zu viel vergeben habe und sogar Lehensmann derselben geworden sei. Letzteres war aber nichts Neues. Schon K. Ludwig der Deutsche war 844 Lehensmann des Bischofs von Regensburg geworden; auch die Staufen Heinrich VI. und Friedrich II., ferner Rudolph I. ꝛc. traten in ähnliche Beziehungen zu verschiedenen Bischöfen.[70]) Man muß solche Thatsachen eben nach dem Geiste der Zeit und nicht nach vorgefaßten Meinungen betrachten. — Lothar regierte segenreich; aber er konnte in Sachsen und Westfalen insbesondere auch beim besten Willen die üblen Nachwirkungen nicht aufheben, welche die lange Gesetzlosigkeit im Gefolge hatte, namentlich auch nicht die total veränderte Stellung der eigentlichen Freien gegenüber den in den Kriegsjahren emporgekommenen Dienstmannen.[71]) Leider gelang es ihm auch nicht, das Reich auf seine Nachkommen zu vererben. Da er keinen Sohn hatte, verheirathete er seine einzige Tochter Gertrud im J 1126 an den Welfen Heinrich, Herzog von Baiern, der Stolze genannt, den Sohn des Herzogs Heinrich des Schwarzen und einer Tochter des letzten Billungers, Herzogs Magnus, und

---

[69]) R. W. 1486.

[70]) Cf. Schreckenstein, Reichsritterschaft S. 182. u. 216. nebst den Noten.

[71]) Cf. Stüve in Wig. Archiv II. 1. 129. ff.

machte ihn auch zum Herzoge von Sachsen.[72]) So wurde dieser Welfenstamm Träger der sächsischen Kaiserpolitik, und Heinrich der Löwe, Lothars Enkel, Heinrichs des Stolzen und Gertrudens Sohn, nahm dem fränkisch-staufischen Princip gegenüber, dieselbe Stellung ein, welche ihrer Zeit seine Vorfahren mütterlicherseits, Otto von Nordheim und Lothar eingenommen hatten. Inzwischen aber hatte sich in den Kriegen der letzten Zeit noch ein anderes Geschlecht hervorgethan und namentlich den Kaisern des fränkischen Hauses mit größter Ergebenheit gedient, das Geschlecht der Staufen in Schwaben. Herzog Friedrich I. erbauete den Hohenstaufen und heirathete Heinrichs IV. Tochter Agnes. Die Italiener nannten dieses Haus von dem staufischen Stammschlosse Waiblingen die Ghibellinen. — Nach Lothar's Tode wurde nun nicht Heinrich der Welfe, sondern Conrad der Ghibelline gewählt, der Erbe der fränkischen Kaiser, und bestieg den Thron als Conrad III. im J. 1138.

Unter Conrad III. und auch noch im Anfange der Regierung Friedrich's I. war Abt Wibald v. Corvey[73]) (1146—1158) vielfach als Diplomat im kaiserlichen Dienste beschäftigt, und er starb sogar auf der Rückkehr von einer Gesandtschaft nach Constantinopel.[74]) Ebenso finden wir einen Westfalen, Reinald Dompropst von Münster, nachmaligen Erzbischof von Cöln, in den Jahren 1156—1159 als kaiserlichen Kanzler.[75]) Auch mit unserm Herzog Heinrich dem Löwen, der seines Amtes auch in Westfalen energisch wartete und z. B. im J. 1166 den Grafen v. Arnsberg verdienter Maßen züchtigte[76]), stand Friedrich I. noch sehr gut, wie denn beide auch ziemlich nahe anverwandt

---

72) Schreckenstein, 182. u. 183.

73) R. W. II. 1681. ff.

74) l. c. 1860.

75) l. c. 1848. Ja noch im J 1189 finden wir B. Hermann von Münster als Gesandten in Constantinopel. cf. II. 2236.

76) R. W. 1916.

und mit einander erzogen waren.[77]) Der Bruch zwischen ihnen wurde durch die Unlust des Löwen veranlaßt, noch ferner den autokratischen Bestrebungen des Rothbarts in Italien, und wahrscheinlich auch seinen kirchenfeindlichen Planen, ein gefügiger Diener zu sein. Der Abfall Heinrich's führte bekanntlich den unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Legnano (1176) wesentlich mit herbei. Man kann freilich nicht läugnen, daß Heinrich der Löwe durch seine Hartnäckigkeit und wahrscheinlich auch durch manche Gewaltthätigkeit den eigenen Sturz selbst verschuldete. Schon im J. 1177 gab es in Westfalen eine cölnische und eine sächsische Partei, die sich bekriegten; an der Spitze jener stand der Graf v. Altena, an der Spitze dieser der Edle Herr zur Lippe.[78]) Im J. 1178 schließen die geistlichen Fürsten von Cöln und Halberstadt ein Bündniß, um sich gegen die Bedrückungen Heinrich's zu sichern[79]), und sofort entbrannte eine heftige Fehde des Cölners gegen den Löwen, deren Ausgang auf die Schwäche der Partei Heinrich's schließen läßt. Aber obgleich dieser selbst die Klage beim Kaiser wegen des Vorgefallenen anhängig machte und so das Urtheil eines Reichstages provozirte, erschien er aller Vorladung ungeachtet weder zu Worms, noch zu Magdeburg, noch zu Goslar und Würzburg.[80]) Man muß gestehen, daß Barbarossa, nachdem er Jahr und Tag (vom 13. Januar 1179 bis eodem 1180) auf seinen Vasallen gewartet, mit Recht ein strenges Urtheil fällte, welches auf dem Reichstage zu Gelnhausen, am 2. April 1180 dahin publizirt wurde, daß Heinrich der Löwe seine Reichslehen, namentlich die Herzogthümer Sachsen und Baiern verlor und nur die Allode, die Gebiete von Braunschweig und Lüneburg behielt.[81])

Das Herzogthum Sachsen wurde nicht wieder hergestellt. Das Herzogthum in Westfalen und Engern, ein Theil des

77) Schreckenstein S. 221.
78) R. W. II. 2028. — 79) l. c. 2046 u. 47.
80) l. c. 2055, 61, 64, 79. — 81) l. c. 2080, 81.

Ganzen, wurde auch noch gezweitheilt, und für den Bereich der Diöcesen Cöln und Paderborn dem Erzbischof von Cöln, Philipp von Heirsberg, dem Freunde des Rothbart und Gegner des Löwen, verliehen. Das Herzogthum über die andern westfälischen Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden erhielt nominell Graf Bernard v. Anhalt; in der That aber hat Bernard außer dem erblich gewordenen Herzogtitel in Engern und Westfalen keine herzoglichen Rechte hier ausgeübt und mußte sich auf Wittenberg und Lauenburg beschränken, während die Bischöfe selbst in ihren Diöcesen die herzoglichen Rechte erhielten.

Wir gehen hier nicht specieller auf die Folgen des Sturzes Heinrichs des Löwen und der Auflösung des großen Herzogthums Sachsen ein. Heinrich wehrte sich anfangs gegen den Vollzug des über ihn ergangenen Urtheils. Er versuchte das Kriegsglück, welches ihm Anfangs hold war, so daß er am 1. August 1180 über seine westfälischen Gegner siegte[82]); jedoch das Kriegsjahr 1181 war ihm so wenig günstig, daß er am 1. December 1181 auf dem Reichstage zu Erfurt sich vor dem Kaiser demüthigen mußte.[83]) Seine Hauptgegner waren: die geistlichen Fürsten von Cöln, Halberstadt und Magdeburg; dann die Dynasten von Arnsberg, Ravensberg, Tecklenburg und Schwalenberg; sie werden auch bezeichnend kurzweg die «Westfalen» genannt.[84]) Für ihn kämpften: die Dynasten v. Lippe, Schwerin, Schauenburg, Ratzeburg, Welpe, Hallermund, Stadt Lübeck, und wahrscheinlich auch der Dynast von Rheda.[85]) Die Grafen von Tecklenburg und Schauenburg wechselten während des Kriegs ihre Partei.

Ergibt sich hieraus nun auch, daß der Löwe sehr viele Feinde in Westfalen hatte, und ist es auch gewiß, daß er selbst einige Schuld daran trug, so hat ihn sein Volk doch nicht vergessen, ja seinen Namen wie den Widukint's für alle

---

[82]) R. W. 2085. — [83]) l. c. 2095, 2100.
[84]) l. c. 2046, 84, 85. — [85]) l. c. 2046, 84, 85.

Zeit verherrlicht. Wenn nicht sofort, so betrachtete man doch später den letzten Stammesherzog als den Repräsentanten der Politik des sächsischen Kaiserhauses, und umgab sein Andenken mit dem Nimbus nationaler Verehrung. Von einer Verherrlichung Friedrich Barbarossa's weiß man in Westfalen fast gar nichts; erst in neuerer Zeit hat man das Andenken desselben mehr aufgefrischt.[86]) Noch weniger hat man hier je den tendenziös-schlechten Cult Friedrich's II. geübt, der unter allen Hohenstaufen die Feindschaft gegen die Kirche am deutlichsten ausgesprochen hat, und dessen «Wiederkommen» in der Mitte des 14. Jahrhunderts eben so allgemein in der Sage war, wie heutzutage Friedrich I. zu gleichem Zwecke poetisch verarbeitet wird.[87]) In unserer Zeit voll Freiheitsschwindel ist die Begeisterung für die Hohenstaufen doppelt unbegreiflich, da sie gerade sich als Erben der römisch-byzantinischen Imperatoren zu bezeichnen liebten. K. Philipp nennt sich selbst secundus, indem er den Philippus Arabs als «Vorfahr im Reiche» betrachtet, und gleichzeitige Schriftsteller nennen z. B. Conrad III. den 94ten „ab Augusto“, rc.[88]) Und wenn wir mit Recht in unserer Zeit vor Allem deutsch sein wollen, so können wieder die Hohenstaufen unsere Ideale nicht sein, da sie von einem unwiderstehlichen Drange sich stets nach Italien hinziehen ließen, wo denn auch mit Conradino im Jahre 1268 das ganze Geschlecht zu Grabe ging.

Vorher hatte noch einmal, von 1198—1218 ein Sachse, Otto IV., Heinrich's des Löwen Sohn, und zwar bis 1208 neben Philipp dem Hohenstaufen, im letzten Dezennium aber

---

[86]) Uebrigens verkennen wir die Größe des Characters und der Thaten Friedrich's I. nicht. Mitunter handelte er sogar entschieden nach den Principien des sächsischen Hauses, und in solchen Phasen erscheint er auch uns als ebenbürtig den größten Kaisern Deutschlands.

[87]) Cf. Schreckenstein l. c. S. 446. u. Quellen.

[88]) l. c. S. 255.

ohne Rivalen, den deutschen Thron inne. Wir finden sofort die Westfalen größtentheils auf seiner Seite, so die Bischöfe von Paderborn, Minden und den Abt von Corvey; ferner die Dynasten von Tecklenburg, Altena, Arensberg, Lippe, Pyrmont und Volmestein.[89]) Gegen ihn, für Philipp, standen nur die Dynasten von Ravensberg und Horstmar, anfangs auch der Bischof Hermann von Münster, der dann neutral, und vom Jahre 1200 an sogar Otto's Kanzler wurde. Leider blieb Otto der sächsischen Politik nicht treu, und sein Andenken würde noch trauriger sein, wenn das seiner staufischen Nachfolger ein erfreulicheres wäre.

Zum Schlusse fragen wir mit Schreckenstein[90]): «Was haben die Staufen für Deutschland, was haben sie für das Reich geleistet? Sogar die entschiedensten Verehrer dieses titanischen Geschlechtes haben es nicht vermocht, eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu geben. Dieser Umstand hat sie dazu vermocht, die den schwäbischen Kaisern gegenüberstehende Partei so schwarz als immer möglich zu malen.»

Wir Westfalen verdanken den Staufern den Untergang unseres nationalen Herzogthums, die Verbindung eines wichtigen Theiles der Heimath mit dem stammverschiedenen Cöln und die Zerstückelung des ganzen Restes in viele kleinere Fürstbisthümer und andere Territorien. In ganz Westfalen kam nach Heinrich's des Löwen Sturz die Landeshoheit der Fürsten so schnell und vollständig zum Vorschein, daß die Verbindung Westfalens mit dem deutschen Reiche fortan nur mehr eine sehr lose ist. Ein wahrer Westfale kann ein begeisterter Verehrer der Hohenstaufen nimmer sein. —

4. Im Jahre 1274 empfahl Kaiser Rudolph I., der dem traurigen nach dem Ausgange der Hohenstaufen eingetretenen Interregnum ein Ende machte, die wichtige Reichsstadt Lübeck dem — Könige Magnus von Norwegen auch zu fernerwei-

---

[89]) R. W. II. 2402, 7, 34. — [90]) l. c. S. 254.

tigem Schutze, da sie dem «Herzen des Reiches zu weit entlegen sei.» Diese Eine Thatsache characterisirt ganz die Beziehungen Nord-Deutschlands und auch unseres Westfalenlandes zu Kaiser und Reich in der vierten Periode, nur daß bei uns nicht auswärtige Regenten, sondern die eigenen Vasallen den Kaiser der Regierungssorge enthoben. Das «Herz» Deutschlands war fortan der Rheinstrom nebst Franken und Schwaben; wir «dahinten» in Westfalen, im Braunschweig'schen, im Meißener Lande, in den Marken und gar am nördlichen Litorale, wurden fast als abgestorbene Glieder betrachtet. Und als durch die fast definitive Gelangung der Kaiserwürde an das Haus Habsburg-Oesterreich die gewöhnliche Kaiserresidenz immer weiter nach Südost hinausrückte, da wurde der lockere Verband zwischen uns und dem Reiche noch immer loser. Für diese Zeit gilt so recht, was ein alter Staatsrechtslehrer berichtet: «In Sachsen pflegt man den Theil des teutschen Reiches, welcher aus Schwaben, Franken und dem Rheinstrom besteht, im gemeinen Leben das Reich zu nennen.»[92]) Aehnlich sagt man bekanntlich in Oesterreich noch heutzutage, wenn man vom übrigen Deutschland redet: «da draußen im Reich.» Oesterreich hatte gleichfalls den Staufern eine Sonderstellung zum deutschen Vaterlande zu danken, und zwar als ein Privileg des österreichischen Herzogs, wie wir umgekehrt in der Strafe unseres Herzogs den Ursprung unserer exceptionellen Lage zu suchen haben. Das Resultat aber war in beiden Fällen so ziemlich gleich.

Für ganz Deutschland ist der angegebene Zeitraum, vom Anfang des großen Interregnums bis auf Kaiser Maximilian I., eine Periode der Bündnisse zwischen Mitgliedern desselben Standes oder Verfechtern desselben Interesses. Weil Kaiser und Reich bei fortschreitender Auflösung den nöthigen Schutz nicht

---

[91]) Schreckenstein S. 312.

[92]) Scheidemantel, fortgesetzt von Häberlin, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnsrechts IV. 442.

hinreichend geben konnten, gaben ihn die Betheiligten sich selbst, auf dem Wege der Corporation. Die Eidgenossenschaften, die Städtebündnisse und die ritterlichen Gesellschaften, vor allen aber der große hanseatische Bund zeugen für die Wahrheit jenes Satzes. In Westfalen finden wir natürlich verhältnißmäßig weniger Corporationswesen dieser Art als im Herzen Deutschlands, weil hier die Fürsten jede freie Lebensäußerung mehr wie anderwärts, wo sie gleicher Selbstherrlichkeit sich noch nicht erfreuten, controliren konnten. Wir finden freilich den hanseatischen Bund auch in Westfalen sehr verbreitet; aber er wurde nur wegen seiner merkantilen Richtung ausnahmsweise begünstigt; auch Beispiele von Städtebündnissen und Ritterbünden, letztere jedoch nur im Fürstbisthum Paderborn und dem angrenzenden Cölnischen Westfalen, finden sich vor. — Alles jedoch nicht in dem Maße wie schon in Thüringen und in der nahen Wetterau, und zwar schon deshalb nicht, weil Reichsstädte und eine reichsfreie Ritterschaft bei uns kaum dem Namen nach bekannt waren. — Dagegen zeigt Sachsen und namentlich Westfalen in diesem Zeitraume Eigenthümlichkeiten ganz besonderer Art.

Zunächst bezeichnen wir als eine solche Eigenthümlichkeit die Ausbildung des specifisch sächsischen Rechtes. Es war überhaupt eine der bedeutendsten und folgenreichsten Einwirkungen des sächsischen Volksstammes auf das deutsche Reich gewesen, daß er den anderen Stämmen sein heimathliches Recht mitgetheilt hatte. Jetzt erfolgte nun, nachdem lange Zeit eine Benutzung der alten Sachsenrechte für gewisse Parteien stattgefunden hatte, die Scheidung Deutschlands in zwei große Rechtsgebiete. Nachdem Eike v. Repgow, ein thüringischer Edelmann, etwa im Jahre 1231 den s. g. Sachsenspiegel in deutscher Sprache abgefaßt hatte [93]), erschien zwischen 1276 und 1281 der s. g. Schwabenspiegel, der zwar, namentlich was das Lehensrecht angeht, sich enge an den ihm vorangehenden Sachsen-

[93]) Walter, Rechtsgeschichte §. 297—302.

spiegel anschloß, aber natürlich auch anderseits abweichende Normen aufführte. Durch die Unterscheidung von Ländern des fränkischen (schwäbischen) und des sächsischen Rechts wurde eine alte Verschiedenheit nun förmlich vor aller Welt dargelegt und eine Verschmelzung vorerst unmöglich gemacht. Dieser Unterscheidung gemäß wurde auch für den Fall der Erledigung des deutschen Kaiserthrones ein doppeltes Reichsvicariat sanctionirt. Der rheinische Pfalzgraf, als des Kaisers und Reichs Oberhofrichter, war von selbst der höchste Richter im Reich, wenn kein Kaiser vorhanden war. Bezeichnend ist, daß man seinen Anspruch auf das Reichsvicariat aus seinem rhein-fränkischen Herzogthum ableitete.[94]) Er wurde aber als Reichs-Verweser und Statthalter nur anerkannt für die Theile, in welchen fränkisches Recht galt, „in partibus Rheni, et Sueviæ, et in iure Franconico“ [95]). Da aber, wo man nach Sachsenrecht sprach, wurde der Churfürst von Sachsen Reichsvicar, nämlich „in his terris, ubi saxonica iura servantur“. Die goldene Bulle K. Carl's IV. vom J. 1356, Kap. 5, §. 1—2. setzte diese Bestimmung unter die Reichsgrundgesetze. Dieses churfürstlich sächsische Reichsvicariat ist später in einem Falle besonders wichtig geworden; Pütter[96]) bemerkt ganz richtig, daß dem sächsischen Reformator der am 12. Januar 1519 erfolgte Tod des K. Max I. «noch zur rechten Zeit zu Statten kam, um den Schutz des chursächsischen Reichsvicariats genießen zu können». — Mit der Zeit erlitt das Recht der beiden Reichsvicare mannigfache Veränderungen, und namentlich wurde über die Grenze beider Vicariatsgebiete lange gestritten. Der erst am 9. Juni 1750 geschlossene Vergleich überlieferte aber einen großen Theil Westfalens definitiv — dem fränkischen Vicariate[97]),

---

[94]) Lamey, Abhandl. von dem Ursprunge des churpfälz. Reichs-Vic.

[95]) Häberlin l. c. IV. 693.

[96]) Grundriß der Staatsveränderungen rc. S. 182.

[97]) Häberlin l. c. IV. 694.

namentlich das Herzogthum Westfalen, das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtei Herford und die Grafschaften Tecklenburg und Bentheim! Beim Herzogthum Westfalen kann das aus der cölnischen Herrschaft erklärlich werden; bei den anderen Territorien ist diese Ueberweisung an den fränkischen Reichsvicar doppelt unnatürlich und unerklärlich. —

Aus der Sonderstellung Westfalens zum übrigen Reiche, und namentlich aus der Opposition der Freien gegen die aufkommenden kleinen Souveraine muß auch der Umstand guten Theils erklärt werden, daß hier die Freigerichte in der bezeichneten Periode zu so großer, weitgreifender Bedeutung gelangt sind. — Es ist gewiß, daß die Vorbedingung zur Entstehung eines Frei- oder Fehmgerichtes in ganz Deutschland ziemlich gleichmäßig vorhanden war. Die Grafen der einzelnen Gaue fanden überall sowol freie als unfreie Güter und Personen vor, und da nun Freigericht und Gogericht Zweige Einer und derselben Wurzel sind, indem beide auf das alte placitum basiren, so ist von vornherein nicht abzusehen, weshalb nicht überall Freigrafen neben den Gografen ihres Amtes hätten wahren können und sollen.[98]) Daß aber nur Westfalen diese weltberühmt gewordenen Gerichte hervorgebracht hat, ist einestheils, wie gesagt, aus der Sonderstellung Westfalens, andrerseits aber aus den ungemein lebendigen Sympathien für Kaiser und Reich zu erklären. Die westfälischen Freien litten unter dem Drucke der Territorialfürsten, und der Arm des Kaisers war zu sehr verkürzt und geschwächt, als daß derselbe hätte schützen und richten können. Eine andere als eine legale Reichshülfe aber wollte man nicht. Freiheitsgefühl und Patriotismus im Bunde legten unsern Voraltern nun den Gedanken nahe, daß die Institution des «glorwürdigsten Kaisers Caroli», wonach die von ihm bestellten Grafen in den einzelnen Gauen das Richteramt über freie wie unfreie Güter und Personen von Kaiser und Reichs

---

[98]) Wigand, Fame S. 134. ff.

wegen wahrnahmen, ein für allemal zu Recht bestehe, und daß neben dem Gaugrafen, der jetzt im Auftrage des Territorialherrn Recht sprach, ein Freigraf die Rechtsverhältnisse der Freien zu besorgen habe. Je fester sich die Landesherren in den Besitz der ordentlichen Rechtspflege zu setzen wußten, desto entschiedener und allgemeiner sonderte sich das Freigrafenamt von dem des Gaugrafen ab, dem nach der Auffassung der westfälischen Freien also nur die Jurisdiction über das unfreie Volk und Gut zustand. Vorbereitet war diese Scheidung der gräflichen Gewalt längst, aber in unserer Periode trat sie erst recht allgemein in die Oeffentlichkeit. Plötzlich sah nun Deutschland das ferne, und unter mehrere, meist geistliche Fürsten getheilte Westfalen im Besitze kaiserlicher Gerichtshöfe, von deren Existenz man bislang keine Ahnung hatte. [99])

Aus dieser Auffassung erklären sich viele sonst dunkel bleibende geschichtliche Thatsachen. Deshalb z. B. faßte man die Feme bei ihrem ersten Bekanntwerden in Mitteldeutschland anfangs als einen neuen Ritterbund auf, «die Faym-Gesellschaft» [100]). Deshalb begünstigten die Kaiser die Freigerichte, und hat K. Carl IV. sogar die Heimlichkeit des Verfahrens dabei gesetzlich anerkannt. [101]) Deshalb haßten dagegen die Reichsfürsten das Femwesen über die Maßen, und namentlich wußte der Erzbischof von Cöln, in dessen Sprengel die Hauptfreistühle Arnsberg und Dortmund lagen, sich in den Besitz der ausgedehntesten kaiserlichen Vollmachten über die Besetzung, Verle-

---

[99]) Die seit 1327 bekannte Institution der englischen Friedensrichter hatte dieselbe Bestimmung, nämlich zu Gunsten des Königs und seiner Gerichtsbarkeit das Gleichgewicht gegen die courts of manor, welche aus eigenem Rechte die Gerichtsbarkeit übten, wiederherzustellen.

[100]) Lauban, Ritterbündnisse S. 10. Note 2.

[101]) Falke, trad. Corb. p. 525. Die Ausdrücke: «Königsbann, kaiserliche Schöffen» u. a. deuten die nahe Beziehung dieser Gerichte zum Reichsoberhaupte an.

gung rc. der Freistühle zu setzen.[102]) — Auch erklärt sich hieraus, wie die Femgerichte als specifisch kaiserliche Gerichte[103]), bei den Freien auch jenseits der westfälischen Grenzen in so hoher Achtung standen; und wenn auch nicht erwiesen werden kann, daß die Kaiser ausdrücklich die Erweiterung des Jurisdictionskreises der Femgerichte concedirt haben, so wurde von ihnen doch gerne geduldet, daß ausnahmsweise, wenn irgendwo auf ordentlichem Wege eine Rechtshülfe nicht zu erlangen war, bei den kaiserlichen Gerichten in Westfalen Recht gesucht werde. — So gaben die Femgerichte den Freien eine Art Reichsunmittelbarkeit zurück und entschädigten sie dafür, daß sie nicht wie die Standesgenossen im mittleren und südlichen Deutschland zu einer politisch verbürgten Anerkennung ihrer Standesvorrechte gelangen konnten. Dabei waren die Femgerichte auch wegen ihres Ansehens und ihrer strengen Justiz den Westfälingern ein Surrogat für die Landfriedensbündnisse, welche hier aus den oft genannten Gründen gleichfalls weniger gedeihen konnten.[104]) —

Daß die Femgerichte ausgeartet und ihre Competenz weit überschritten, ist außer Frage. Die Frechheit eines untergeordneten Freistuhls, desjenigen zu «Wünnenberg zwischen den Pforten» ging bekanntlich so weit, daß er im Jahre 1470 sogar den trägen Kaiser Friedrich III. und dessen Kanzler Ulrich, Bischof von Passau, vorzufordern wagte. Auch steht fest, daß die «heilige Feme» später sehr unheilig wurde, den schlechten Leidenschaften und Parteiintriguen diente, und so ihren späteren Verruf, der aber von Romanschreibern in's Ungeheuerliche übertrieben ist, verdient hat. Wir constatiren aber gleichwol mit Befriedigung, daß Westfalen in seiner Ausnahmestellung zum

[102]) Kopp, heiml. Gericht §. 282. ff. Die Cölner Erzb. nannten sich «oberste Statthalter und Verweser der westf. Gerichte».

[103]) Geisberg in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. 19. S. 95.

[104]) Gehrken in Wig. Archiv II. 3. 65.

Reiche sich auch eine ausnahmsweise Schutzmauer zu errichten verstand, welche ungefähr so lange zusammenhielt, als das Reich selbst.

Die Geschichte Westfalens in unserer vierten Periode hat im Uebrigen wenig Berührungspuncte mit der Geschichte des deutschen Reiches, oder dieselben sind doch an dieser Stelle ohne Interesse. Die Kaiser erschienen höchst selten in unseren Gauen. Kaiserliche Pfalzen hatte es, wie schon angedeutet, nie in Westfalen gegeben; die in Paderborn angeblich zur Zeit der Karolinger gewesene wird wol nur als ein Königshof aufzufassen sein [105], ähnlich dem in Dortmund, von welchem K. Heinrich VI. im J. 1188 den s. g. «Königskamp» verschenkt. [106]) Das deutet schon die Zahl an, da 176 Pfalzen bestanden haben sollen. Der Sachsenspiegel [107]) kennt in Sachsen bloß «fünf Städte, die Pfalzen heißen, da der König seinen rechten Hof haben soll. Die erste ist Gruna [108]) (Grona, wo K. Heinrich II. starb), die andere ist Werla (im ehemaligen Fürstenthum Hildesheim [109]), längst wüste), die ist nun zu Goslar gelegen, Wallenhausen ist die dritte, Altstede (Allstedt an der Unstrut, Sachsen-Weimar [110]) die vierte, und Merseburg die fünfte.» Als Oberdeutsche hatten die meist dem Hause Habsburg-Oesterreich angehörigen Kaiser ohnehin weniger Interesse für das Land, und die Fürsten sorgten dafür, daß der Kaiser hier keine Berufung zum Einschreiten fand. — Westfalen war in dieser Zeit auch nie der Schauplatz nationaler Feierlichkeiten oder wichtiger Reichshandlungen. Die goldene Bulle bestimmte Frankfurt als Ort der Kaiserwahl, Aachen als Krönungsstadt, Nürnberg als Ort des ersten Reichstags jedes neuen Kaisers; Worms, Speier, Regensburg ꝛc. ꝛc. wurden in anderer Weise ausgezeichnet, namentlich durch oftmalige Abhaltung der Reichstage. Da diese, schon der Immu-

---

105) Hüllmann, Ursprung der Stände, S. 57 ff.
106) R. W. II. 2214. — 107) lib. III. art. 62. — 108) R. W. I. 927.
109) Büsching III. 2726. — 110) l. c. S. 2066.

nität der Gesandten wegen, in reichsfreien Städten abgehalten werden mußten, Westfalen aber nur das einzige Dortmund als Reichsstadt aufzuweisen hatte, so mußte es schon deshalb auf die fragliche hohe Ehre verzichten. Von 1663 — 1806 war der Reichstag bekanntlich ständig in Regensburg.

Kurz, Westfalen war in diesem Zeitraume, wie wir bereits Anfangs sagten, ein dem Herzen Deutschlands ganz fern liegendes und fast abgestorbenes Glied des Reiches.

5. Mit Maximilian I. (1493 — 1519) begann für Deutschland in mehrfacher Beziehung eine neue Ära. Wenn er mehr Festigkeit und mehr — Geld gehabt hätte, würde er Deutschlands Wiederherstellung bewirkt haben. So aber scheiterte Vieles von seinen großen Plänen. Das s. g. «Reichsregiment» freilich, welches ihm fast aufgenöthigt war, und den Kaiser zu einem Bundestags-Präsidenten schon damals herabgedrückt haben würde, hat er selbst und mehr noch sein großer Nachfolger, Carl V., illusorisch gemacht. Dagegen verdankt ihm Deutschland die Anordnung des ewigen Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms 1495, wodurch das Faustrecht, die bewaffnete Selbsthülfe, verboten und mit Reichsacht belegt, also auch unsere Feme fast überflüssig gemacht wurde. Ferner errichtete er die zwei höchsten Gerichtshöfe des Reiches [111]), das Reichskammergericht, welches zuerst in Frankfurt 2c., dann in Speier 2c., seit 1696 aber in Wetzlar seinen Sitz hatte, und den Reichshofrath, der in Wien, der kaiserlichen Residenz, errichtet war. Letzterer hatte mit dem ersteren zunächst eine völlig concurrente Gerichtsbarkeit, und im Falle daß die Parteien nicht denselben

[111]) Westfalen hat beiden höchsten Reichsgerichten sehr berühmte Mitglieder gegeben: den Reichskammergerichts-Präsidenten Moritz v. Büren, dessen später noch gedacht werden soll, und den Reichshofrath Crane, gebürtig aus Gesecke, der an dem Friedensschlusse zu Münster 1648 wesentlichen Antheil hat. Cf. Bessen II. S. 200., Sporschil Gesch. der Deutschen III. S. 472.

Gerichtshof angerufen hatten, entschied bloß die Prävention; außerdem hatte er privative Gerichtsbarkeit über alle italienischen Reichsangelegenheiten, über alle Angelegenheiten, welche ganze Reichslehen betrafen, und über Criminalsachen der Reichsunmittelbaren. — Das Kammergericht [113]) richtete über mittelbare und unmittelbare Reichsunterthanen und war für die Conservirung des ewigen Landfriedens von der höchsten Wichtigkeit, publicæ pacis vinculum et firmamentum, wie Carl V. sich ausdrückte. Den Reichshofrath, als seinen eigenen Gerichtshof und Staatsrath zugleich, besoldete der Kaiser selbst; das Reichskammergericht wurde durch die s. g. «Cammer-Zieler» erhalten, d. h. die von den Reichsständen nach Inhalt der Matrikel für die Sustentation desselben zu zahlenden Gelder. Der von uns bald näher zu betrachtende, aber mit unserm Westfalen freilich nicht congruente westfälische Reichskreis mußte unter allen den zweit-größten Beitrag liefern, nämlich zu jedem Cammer-Ziele 5304 Rthlr. 66$^{13}/_{48}$ Kr.; nur der schwäbische Kreis stand höher.

Die Einrichtung der Reichskreise war aber die wichtigste Handlung des Kaisers Max I. für Deutschland, und namentlich für Westfalen, welches in den Kreistagen einigen Ersatz für die ihm auf den Reichstagen fehlende Vertretung fand. Bekanntlich bestand der Reichstag aus drei Collegien, welche gleichmäßig entscheidendes Stimmrecht hatten und einander nicht majorisiren konnten; es war 1) das churfürstliche Collegium, 2) der Fürstenrath, 3) der Reichsstädterath.

1. Im churf. Collegium hatte Westfalen als solches gar keine Vertretung. Der Churfürst von Cöln war nicht als Herzog von Westfalen rc., sondern als Inhaber des erzbischöflichen Stuhles zu Cöln Mitglied dieses Collegs. [116])

---

[112]) Häberlin IV. S. 464. ff., 472. ff. — [113]) l. c. I. S. 468. ff.

[114]) l. c. I. 497. ff. — [115]) l. c. IV. 638. 679.

[116]) Er hatte wegen des Herzogthums Westfalen u. Engern Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe beansprucht, auch kaiserliche Empfehlung erhalten, kam aber nicht zum Besitz. Häberlin II. 138.

II. Im Fürstenrathe, bei welchem die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten eine Virilstimme besaßen, wofern sie sich wirklicher Reichsstandschaft erfreuten, die Prälaten und Grafen aber bloß eine Curialstimme, hatte Westfalen folgende Vertreter:

a) auf der geistlichen Bank: Paderborn (15ter Sitz), Münster (22), Osnabrück (23), Corvey (35). — Im Ganzen 35 Virilstimmen.

b) auf der weltlichen Bank: Minden (seit der Reformation, früher sub a, hier Nr. 34). — Im Ganzen 59 Virilstimmen. [117])

c) unter den R. Prälaten, welche sich in eine schwäbische und eine rheinische Bank theilten, deren jede seit 1640 eine eigene Curialstimme hatte [118]), zählte Westfalen auf der rheinischen Bank unter 19 Berechtigten nur: die Abtissinnen zu Essen (10. Stelle) und zu Herford (13) [119]);

d) unter den Reichsgrafen und Herren, die vier Collegien bildeten, das wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische Grafencollegium, zählte unser eigentliches Westfalen unter etwa 35 Berechtigten des vierten Collegs folgende: Schauenburg (5te Stelle), Lippe (8), Bentheim (9), Tecklenburg (10), Steinfurt (11), Hoya (12), Diepholz (14), Spiegelberg (15), Rietberg (16), Pyrmont (17), Gehmen (24) [120]) — Wir bemerken hierbei, daß das letzte, wenigstens dem Namen nach westfälische Colleg, seine Curialstimme erst seit 1654 erhalten hatte. [121])

---

[117]) l. c. II. S. 134. Hier ist noch zu bemerken, daß Waldeck und Stromberg (Münster) ihre Ansprüche auf den Sitz im Fürstenrathe nicht durchzubringen vermochten. Cf. Häberlin l. c.

[118]) Pütter, hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. II. S. 254.

[119]) Büsching III. S. 86. — [120]) l. c. S. 88.

[121]) Pütter l. c.

Unter der, sich freilich nicht der Reichsstandschaft, aber doch eines nicht unbedeutenden Einflusses erfreuenden unmittelbaren Reichsritterschaft zählte unser Westfalen unseres Wissens kein einziges Mitglied, obgleich dieselbe aus mehr als 350 Familien bestand und sich in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis zertheilte, deren jeder wieder seine Cantons, Viertel und Orte zählte.

III. Im Reichsstädterathe endlich, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch 51 reichsfreie Städte in sich vertreten sah, zählte Dortmund einzig und allein unter allen westfälischen Städten. Es hatte den 7ten Platz, sofort nächst Frankfurt, noch vor Hamburg und Bremen, weil diese Städte Widerspruch gegen ihre Reichsfreiheit erfahren hatten, von Seiten Dänemarks und Schwedens [122]) (der Wächter des norddeutschen Litorale!). — Unter den westfälischen Städten, welche mit mehr oder weniger Grund überdies noch Reichsfreiheit in Anspruch nahmen, steht obenan Herford, welches seit 1647 seine Freiheit an Brandenburg verlor, und von Vielen auch später noch als 52te Reichsstadt betrachtet wurde. [123]) Mit Unrecht werden dagegen Münster und Paderborn [124]) als ehemalige Reichsstädte betrachtet. Ueberdies werden noch Soest, Essen, Brakel, Warburg ꝛc. genannt, und wird gelegentlich über diese Orte unten weiter Rede sein. —

Wenn wir unsere Rechnung nun abschließen, so finden wir als klares Ergebniß, daß Westfalen bei dem ersten und dritten Reichscolleg, dem churfürstlichen und dem reichsstädtischen, fast ganz ohne Vertretung war, in dem zweiten Colleg aber, dem Reichsfürstenrathe, nur eine außer allem Verhältniß geringe Anzahl von Stimmen besaß.

Wir haben also Recht, wenn wir die Einrichtung der Reichskreise und Reichstage an und für sich als ein unserem engeren

---

[122]) Häberlin IV. S. 625. — [123]) l. c. S. 604.
[124]) Pütter l. c. III. 292.

Vaterlande günstiges Ereigniß begrüßen. Bereits die Kaiser Wenzel, Sigismund und Albrecht II. hatten eine Gliederung des Reiches in Kreise intendirt und angebahnt. Es war aber dem Kaiser Max I. vorbehalten, diesen Plan zur Ausführung zu bringen. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1500 theilte er das Reich in sechs Kreise, die s. g. sechs alten Kreise: Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein oder Westfalen und Sachsen. Diese wurden im Reichsabschiede von Cöln 1512, um vier neue vermehrt, da der Kaiser seine Erblande: Oesterreich und Burgund, und die Churfürsten vom Rhein, so wie auch die von Sachsen und Brandenburg, ihre Staaten hinzufügten.[125]) Obgleich die Kreise keinen bestimmten Rang unter einander hatten, war fortan die Ordnung gewöhnlich folgende: 1) der österreichische Kreis (excl. Böhmen, das außerhalb der Kreisverbindung stand), 2) der bairische, 3) der schwäbische, 4) der fränkische, 5) der churrheinische (Mainz, Trier, Cöln, Pfalz), 6) der oberrheinische, 7) der westfälische (niederrheinische), 8) der obersächsische (Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg), 9) der niedersächsische, 10) der burgundische.

Die Kreisverfassung hat in vielen Stücken den guten Absichten des Kaisers Max entsprochen. Gerade zu dieser Zeit erwachte das deutsche Natibnalgefühl zu neuer Stärke; das Beste des Ganzen wie des einzelnen Theiles wurde besser und gründlicher berathen, und die allgemeine Sicherheit konnte kräftiger beschützt werden. Um ihre Aufgabe lösen zu können, hatten die Kreise die Befugniß, nicht nur Kreistage zu halten, sondern auch eine Kreis-Miliz mit dem nöthigen Kriegsmaterial zu organisiren, Bündnisse unter einander und mit einzelnen Ständen zu schließen[126]) u. s. w. An der Spitze des Kreises stand der Kreisdirector, kreisausschreibende Fürst. In den 4 neuen Reichs-

[125]) Pütter, Grundriß d. Staatsveränderungen, S. 174. Häberlin I. 627. ff.
[126]) Pütter, hist Entwickelung II 296. 366.

kreisen war nur Ein kreisausschreibender Fürst, in den 6 alten führte ein geistlicher und ein weltlicher Fürst das Kreisausschreibeamt: in Westfalen der Fürstbischof von Münster und der Herzog v. Jülich. [127]) Nach dem Ausgange des Jülich'schen Erbfolgestreites waren neben Münster kreisausschreibende Fürsten: Brandenburg und Pfalz-Neuburg, beide conjunctim de pari et in eodem gradu. [128]) Die Kreistage selbst waren nur eine Copie der Reichstage; nur Reichsunmittelbare hatten Sitz und Stimme auf denselben; die Landesvertretung, durch Prälaten, Ritterschaft und Stände, war den Landtagen der einzelnen Territorien vorbehalten. Auf den Kreistagen unterschied man gewöhnlich fünf Bänke: die der geistlichen und die der weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren, und die der Reichsstädte; Westfalen hatte aber nur zwei, eine geistliche und eine weltliche Bank. Wenn kein Kreisgesetz vorlag, stand es dem kreisausschreibenden Fürsten frei, den Ort zur Abhaltung des Kreistages zu bestimmen; die westfälischen Kreisstände tagten aber gewöhnlich in Cöln, welches als freie Reichsstadt nicht in den churrheinischen Kreis paßte und deshalb in den westfälischen gezogen war. [129]) Auch die Zeit der Einberufung des Kreistages war dem Ermessen des Kreisdirectors anheimgegeben, welcher aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen des Kaisers, der Kreisstände 2c. das Ausschreiben erließ. Zur Bestreitung des Kreisausgaben wurden Kreissteuern ausgeschrieben; über diese verhandelte der Kreistag nach Stimmenmehrheit, und bei nicht streng nothwendigen war sogar Einstimmigkeit erforderlich. — Die Kreismiliz befehligte ein Kreisobrister, welcher aus hohem Adel und weltlichen Standes sein mußte. Christoph Bernard v. Galen, Bischof von Münster, welcher sich 1671 um diese Stelle bewarb, wurde als Geistlicher refüsirt. [130])

---

[127]) Pütter, l. c. I. 452.

[128]) v. Grossing, Statistik aller kath. geistlichen Reichsstifter in Deutschland I. S. 318.

[129]) Scheidemantel I. 643. — [130]) Scheidemantel I. 641.

Im Reichsabschiede von Worms, 1521, und in der Landfriedenserklärung von Nürnberg, 1522, wurde ein Verzeichniß darüber ausgegeben: in welchen Kreis ein jeder Reichsstand gehöre. Es war ein höchst beklagenswerther Mißgriff, daß bei der Vertheilung in die einzelnen Kreise nicht auf die Länder, sondern auf die Reichsstände Rücksicht genommen, und daß den Churfürsten gestattet wurde, zwei Kreise, den churrheinischen und den obersächsischen, für sich fast exclusiv in Anspruch zu nehmen. So geschah es, daß höchst verschiedene und weit von einander entlegene Länder in Einen Kreis gezwängt und dagegen die natürlich zu einander gehörenden auseinander gerissen wurden. Besonders der westfälische Kreis hat das Schicksal gehabt, daß bei Weitem die Mehrzahl der zu demselben geschlagenen Länder gar nicht zu Westfalen gehörte, und daß andrerseits das Herzogthum Westfalen nebst Recklinghausen in den churrheinischen Kreis, zu den übrigen churkölnischen Landen, gelegt worden war. Ohne diesen wesentlichen Uebelstand würde die Kreisverfassung sowohl für Deutschland überhaupt, als für Westfalen insbesondere noch viel segenreichere Wirkungen gehabt haben.

Wir halten es, der Uebersichtlichkeit wegen, für angemessen, die Ordnung der westfälischen Kreisstände hieher zu setzen.[181]) Nur die gesperrt gedruckten Namen sind entschieden westfälisch:

A. Geistliche Bank: 1. Paderborn, 2. Münster, 3. Lüttich, 4. Osnabrück, 5. Verden, 6. Minden, 7. Corvey, 8. Stablo, 9. Werden, 10. Cornely-Münster, 11. Essen, 12. Thorn, 13. Herford.

B. Weltliche Bank: 1. Cleve und Mark, 2. Jülich und Berg, 3. Nassau-Siegen, 4. Nassau-Dillenburg, 5 Ostfriesland, 6. Mörs, 7. Sayn, 8. Wied-Runkel, 9. Hessisch-Schauenburg, 10. Lippisch-Schauenburg, 11. Oldenburg, 12. Delmenhorst, 13. Lippe, 14. Bentheim, 15. Steinfurt, 16. Tecklenburg und Lingen, 17. Hoya,

[181]) Büsching III. 488. ff.

18. Virnenburg, 19. Diepholz, 20. Spiegelberg, 21. Rietberg, 22. Pyrmont, 23. Gronsfeld, 24 Reckheim, 25. Jevern, 26. Kniphausen, 27. Anholt, 28. Winnenburg, 29. Holzapfel, 30. Wittem, 31. Blankenheim, 32. Geroldstein, 33. Gehmen, 34. Gimborn-Neustadt, 35. Wickeradt, 36. Mylendonk, 37. Reichenstein, 38. Kerpen-Lommersum, 39. Dyck, 40. Schleiden, 41. Keyl, 42 Mechernich, 43. Eiß, 44. Schlenacken, 45. Wylre, 46. Richold, 47. Dreiß, 48. Schönau, 49. Reichsstadt Cöln, 50. Reichsstadt Aachen, 51. Reichsstadt Dortmund.

Wir werden uns überzeugt haben, daß unser Reichskreis in der That fast eher den Namen des niederrheinischen, als des westfälischen verdiente, und daß bei der Abstimmung per majora die westfälischen Stände oft Gefahr laufen mußten, majorisirt zu werden.

Gleichwohl müssen wir es wiederholen, daß wir in der Institution der Reichskreise und Kreistage einen Fortschritt erkennen, und daß Westfalen im Allgemeinen sowohl für seine provinziellen Interessen als für die Wiederanknüpfung etwas innigerer Beziehungen zum Reiche, aus derselben Nutzen gezogen hat. Einen bedeutenden Einfluß hat Westfalen freilich auch von jetzt an nicht erfahren, noch geübt, und die interessanteren Einzelheiten finden wegen ihrer vorzugsweise lokalen Bedeutung am passendsten ihre Stelle in dem folgenden Abschnitte. Ehe wir den gegenwärtigen aber beschließen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß unser so lange vernachläßigtes Westfalen durch eine eigenthümliche Fügung des Schicksals der Schauplatz der beiden Friedenscongresse geworden ist, durch welche ganz Deutschland umgestaltet wurde, derjenigen von Münster und Osnabrück im J. 1648, die mit dem gemeinsamen Namen: der westfälische Frieden genannt werden, und auch unten noch kurz berührt werden sollen. Und als sei diese Rache des Schicksals nicht vollständig genug, so mußte in Westfalen die, so weit bekannt, allerletzte militärische Execution eines reichskammerge-

richtlichen Urtheils vollzogen werden [182]); sie fand statt im Juli 1805, gegen den neuen Fürsten von Rheina-Wolbeck, kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches. —

II.

Beziehungen der einzelnen Diöcesen Westfalens zum deutschen Reiche.

A. Die Diöcese Münster.

Wenn wir nun die Beziehungen der einzelnen westfälischen Territorien zum Reiche, und zwar nach der Ordnung der fünf alten Diöcesen, etwas mehr im Einzelnen beleuchten wollen: so beginnen wir billig mit demjenigen westfälischen Bisthum, dessen Hauptstadt zu jeder Zeit als vornehmste Stadt Westfalens gegolten hat und es in vielfacher Hinsicht immer bleiben wird. — Carl d. Gr. ist der Gründer des Bisthums Münster. Im J. 785 bestimmte er den h. Liudger zum Bischof über den westlichen Theil Sachsens und wies ihm den Ort Mimigernevord oder Mimigardevort als bischöflichen Sitz an [1]). Von dem Kloster, monasterium, welches Liudger daselbst baute, erhielt der Ort seinen jetzigen Namen, der bereits um 1084 den alten fast verdrängt hatte. [2])

Der Bischof von Münster übte seine Diöcesanrechte nicht blos in dem späteren Hochstifte, dessen Landesherr er zugleich war, sondern auch in mehren, politisch von ihm unabhängigen Territorien Westfalens [3]), und wird es hier wie in der Folge

---

[182]) v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster, S. 36, 147—157.

[1]) R. W. I. 186. 187.

[2]) l. c Nr. 1215; cf. Nr. 1189, wonach noch einmal im J. 1173 der Name Mimigardevord von B. Ludwig I. gebraucht wird; cf. II. 2344 zum J. 1195. —

[3]) Der friesische Theil der Diöcese beschäftigt uns natürlich hier nicht. Er bestand aus den alten Gauen Hugmerchi, Hunusga, Fivilga,

angemessen sein, zwischen dem **Hochstift** und dem **übrigen Bisthum** eine Scheidung eintreten zu lassen.

1. Münster als **Hochstift** war das reichste und mächtigste Westfalens, ja eins der ansehnlichsten in ganz Deutschland. Schon Carl d. Gr. hatte die Münster'sche Kirche reich dotirt; durch ansehnliche Schenkungen und Erwerbungen bildete sich allmälig sowol nördlich als südlich von dem bischöflichen Sitze ein zusammenhängendes Territorium, c. 180 Geviertmeilen groß, das s. g. Nieder- und Oberstift Münster. Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen wurde Münster selbstständig, nur dem Kaiser und Reich untergeben, weder dem Stuhle zu Cöln, noch dem Askanier in zeitlichen Dingen verpflichtet. Im 13. Jahrh. war der Bischof schon Reichsfürst; Bischof Gerhard nennt sich ausdrücklich «Herzog» in seiner Diöcese und bekräftigt als solcher feierlich den Act einer Eigenthumsübertragung.[4]) Kaiser Otto IV. soll dem Bischofe Hermann II., seinem kaiserlichen Hofcanzler, die fürstliche Würde verliehen haben.[5]) — In seinem Titel führte der Bischof aber den Namen Herzog nicht, dagegen aber noch den eines Burggrafen von Stromberg und Herrn zu Borkeloh.

Die Burg Stromberg lag auf einer mäßigen Anhöhe, in der Richtung von Münster nach Paderborn. Der Name wird nach einer alten, von Hamelmann mitgetheilten Ueberlieferung als «Berg des (Meer-) Stromes» erklärt, was in sofern sehr merkwürdig ist, als neuere Untersuchungen die frühere Existenz eines Münster-Paderbornischen Meerbusens aus geologischen

---

Emisga und Federicga, kam seit der Restitution des Erzbisthums Utrecht und seiner 12 Suffraganate, 1560, anfangs an Gröningen, zeigte aber noch lebhafte Sympathien für die Münster'sche Jurisdiction. v. Ledebur, die 5 Münsterschen Gaue S. 6. Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster, S. 112.

4) Kindlinger, Volmestein, B. II. S. 179.

5) Hobbeling, S. 219. Ueber Hermann II., Graf v. Katzenellenbogen (1174—1203), cf. R. W. II. 1994. ff. III. 22.

Gründen nachgewiesen haben.[6]) In einer alten, freilich apocryphen matricula Germaniæ procerum wird die Burggrafschaft Stromberg zu den quatuor Burggraviatus des Reiches gezählt.[7]) — Geschichtlich herrschte in der Burggrafschaft seit dem 13. Jahrh. eine Nebenlinie des Dynastengeschlechtes der v. Rüdenberg.[8]) Der letzte dieses Stammes, Burggraf Johann IV., wurde im J. 1376 wegen Landfriedensbruch und Wegelagerei, nachdem er schon einmal durch Gewaltmittel zur Ruhe gebracht war, von den vereinigten Fürstbischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, dem Grafen v d. Mark u. a. bekriegt, und seiner Herrschaft entsetzt. Der Bischof von Münster, damals Florentius v. Wevelinghoven (1364 — 1379) scheint vom K. Carl IV. mit Vollstreckung der Reichsacht gegen den Stromberger betraut gewesen zu sein, und wurde nach erfochtenem Siege mit der Burggrafschaft belieben. Wegen dieses Besitzes nahm Münster (außer seinem schon oben angeführten Vorsitze, und dem zweiten Platze auf der geistlichen Bank des Kreistages, so wie seinem Sitze unter den geistlichen Fürsten beim Reichstage) noch eine Virilstimme auf der weltlichen Bank im Reichsfürstenrathe des Reichstages in Anspruch. Aber trotz seines guten Rechtes und der Befürwortung des Kaisers und der Fürsten ist die Einführung unterblieben.[9])

Die Herrschaft Borkeloh an beiden Seiten des Flüßchens Berkel (woher sicher der Name), lag jenseits der Grenze des

---

[6]) Die Stelle lautet: „Dicunt mihi, ex Phrisia exundasse olim Mare usque in mediam Westphaliam et ad locum planum, dictum die Senne oder das Saatfeld, cui hinc nomen esse ajunt Senne, quasi See Ende (!): item Stromberg, quasi mons des Stromes, der am Strome liegt, item Tecklenburg. quasi a Teken, das da haben müssen die Schiffers Zollen und Zeichen geben." Antiq. Westph. p. 61.

[7]) Wittius, hist. Germ. p. 224.

[8]) Seib. Urk. I. 425., II. Nr. 530 u. a. cf. desselben: Dynasten S. 216, 224.

[9]) v. Grossing I. 323; Hobbeling S. 323.

Hochstifts, nach Overyssel hin. Sie wurde von Münster als Münsterisches Mannslehen betrachtet. Im J. 1385 starb das Haus von Borkeloh aus; ihm folgte das v. Brunckhorst; und als auch dieses dort erloschen war, verhinderten die Staaten von Geldern und Zütphen den Heimfall, nahmen das Ländchen als ihr eigenes Lehen in Anspruch und übergaben es 1616 an die Grafen von Styrum. Vergebens entschied das Reichskammergericht für Münster. Bischof Christoph Bernard v. Galen griff in seiner Weise 1665 und 1672 mit Gewalt zu, mußte aber im Frieden von Cöln, April 1672, Borkeloh opfern.[10]) Der Titel wurde desto zäher festgehalten. — Unter den übrigen Erwerbungen nennen wir, der Kürze halber, nur die der Burg Ottenstein. Bischof Otto IV., v. Hoya, gewann sie 1408 dem unruhigen Heinrich v. Solms ab und verleibte sie mit Genehmigung K. Sigismund's dem Hochstifte ein. Bei der Capitulation hatte sich Agnes, die einzige Tochter des alten Solms, den Abzug mit so viel Besitz ausbedungen, als sie zu tragen vermöge. Als sie heraustrat, da trug sie in der Schürze die wichtigsten Urkunden, und auf dem Rücken den — Vater; — eine That, die eher verdiente von der Muse eines Bürger besungen zu werden, als die vielleicht nicht einmal geschichtliche der «Weiber von Weinsberg».[11])

Die Hauptstadt Münster ist in mehrfachen Beziehungen wichtig, sowol für Westfalen als für die Reichsgeschichte. Sie soll schon 1172 von Kaiser Rothbart zur Metropolis Westfaliæ erhoben worden sein.[12]) In den ältesten Erdbeschreibungen wird sie als caput totius Westfaliæ, nobilis et magnifica

---

[10]) Büsching IV. 61 ff. Hobbeling S. 15. 278. Zur Diöcese Münster gehörte Borkeloh übrigens auch dann noch, als in Deventer ein eigenes Bisthum errichtet wurde, welches die gesammte Grafschaft Zütphen umfaßte. l. c. S. 114.

[11]) Schaten z. J. 1408. Wittius p. 485 u. 503 (z. J. 1406).

[12]) Wittius p. 329 B.

civitas bezeichnet.[13]) Sie war übrigens einfache Landstadt, in welcher der Bischof die Hoheitsrechte besaß. Wegen ihres Reichthums und wegen mancher nach und nach von den Fürstbischöfen erworbenen Rechte und Freiheiten machte Münster übrigens (wie fast jede deutsche Bischofsstadt) wiederholt Anstrengungen, die Reichsfreiheit zu erringen. Dies Streben scheint uns auch in der s. g. Münster'schen Fehde[14]) und in den Wiedertäufer-Unruhen unverkennbar. Gründlich verleidet hat ihr erst Fürstbischof Christoph Bernard die reichsstädtischen Gelüste. Er brachte die zum offenen Ungehorsam schreitende Stadt nach harter Belagerung im Jahre 1661 unter seine Botmäßigkeit zurück, in Gegenwart des Grafen v. Gronsfeld, welchen der Kaiser eigens als seinen Bevollmächtigten hingesandt hatte.[15]) Um der Wiederkehr solcher Bestrebungen vorzubeugen, baute er die «Brille», eine Citadelle, welche der Stadt zur besseren Erkenntniß ihres Abhängigkeitsverhältnisses aufgesetzt war.[16]) Uebrigens war der Charakter Münster's als einer Municipalstadt so unbestritten, daß die Statistiker sie nicht einmal zu den s. g. civitates mixtæ, wie Erfurt, Hildesheim und Magdeburg, zu zählen wagten.[17])

Ueber die glänzendste Epoche Münsters in der Reichsgeschichte, den zur Beendigung des 30jährigen Krieges hier gehaltenen Friedenscongreß, dürfen wir kurz sein. Schon 1641 wurde die Stadt neutral erklärt. Hier kamen besonders die zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich und zwischen den beiderseitigen Verbündeten zu verhandelnden Fragen zum Abschluß; deshalb tagten hier meist katholische Stände und na-

---

[13]) Cluverii introd. in omnem Geogr. p. 221.

[14]) Sie entstand aus der noch berühmteren Soester Fehde, in welcher B. Heinrich v. M. seinem Bruder Erzb. Theodorich gegen Soest geholfen hatte. Nach B. Heinrich's Tode (1450) wollte die Stadt keinen v. Mörs wieder zum Bischof. Die Fehde dauerte bis 1457.

[15]) Hobbeling S. 293. — [16]) v. Grossing S. 126.

[17]) Häberlin III. S. 605.

mentlich auch der päpstliche Nuntius, Fürst Chigi, der spätere Papst Alexander VII. Der Friedenssaal zu Münster, auf welchem am 24. October 1648 der westfälische Friede abgeschlossen wurde, ist nächst dem Römer in Frankfurt wol der geschichtlich denkwürdigste in und für Deutschland.

Die Periode der Münster'schen Wiedertäufer bildet eine traurige Seite in der Geschichte Münsters; doch müssen wir sie eben erwähnen, weil der Fürstbischof Franz v. Waldeck durch den Reichsabschied von 1535 die Bewilligung einer Reichshülfe zur Wiedereroberung seiner Hauptstadt erhielt. Und diese Thatsache ist noch besonders deshalb interessant, weil sie den Modus der späteren Reichsbesteuerung festgesetzt hat. Im J. 1521 war zu Worms für den vom Kaiser beabsichtigten, aber damals vereitelten Römerzug eine Reichssteuer bewilligt. Der Fürstbischof von Münster sollte nun als Beisteuer von jedem Stande dasselbe erhalten, was dem Kaiser pro Monat zugesichert war, und zwar war die Berechnung auf 1¼ Monate gestellt. In einer eigenen Matrikel war nämlich festgesetzt worden: wie viel Geld ein jeder Reichsstand monatlich als Sold für Reisige und Fußknechte beizutragen habe. Es wurde nun der Ausdruck gebraucht: es seien 1¼ «Römermonate» bewilligt, und hinfort blieb nicht nur dieser Ausdruck, sondern auch diese Art der Besteuerung. [18])

Eine andere Münstersche Sache von untergeordneter Bedeutung wurde gleichwol ebenfalls eine cause célèbre des Reiches. Die Stadt zählte eine gewisse Anzahl edler Geschlechter, **Erbmänner** genannt, aus welchen der Magistrat bestellt wurde, und die gleich andern Edelleuten sowohl in die Stifter, als zu den Land- und Rittertagen zugelassen zu werden beanspruchten. Da ihnen ihr Ansuchen abgeschlagen wurde, wandten sie sich im J. 1647 an die beim Friedenscongreß in Münster anwesenden Reichsstände. Damals waren noch folgende Familien vorhanden: Schenckinck, Bock, Bischopinck, von der Wyck, Tra-

---

[18]) Häberlin IV. 873. cf. Pütter I. 455.

velmann, Kerkerinck, Droste, Stevenink, von der Tinnen, Cleivorn und Drolshagen. Da sie beim Congreß nichts ausrichteten, wandten sie sich 1685 an das Reichskammergericht. Der in ganz Deutschland mit Spannung erwartete Ausgang des Rechtsstreites war den Geschlechtern günstig. Ihre Stiftsfähigkeit war trotz heftigen Widerspruchs fortan entschieden. Auch dieser Prozeß hat durch einen besondern Umstand ein noch allgemeineres Interesse. Das dritte Reichscolleg, der Reichsstädterath, hatte selbstredend ebensowol ein votum decisivum im Reichstage, als das churfürstliche Colleg und der Fürstenrath. Gleichwol wurde das Recht der Reichsstädte, wenn auch nicht geradezu bestritten, so doch von den beiden andern Collegien auch nicht durchweg unumwunden anerkannt. In der Münsterschen Erbmännersache protestirten die Städte nun feierlichst und reservirten sich das zweifelloseste und unbeschränkte jus voti, vere et effective decisivi. [19])

Zuletzt noch einige Worte über den berühmtesten aller Münster'schen Fürstbischöfe. Hatten schon Erpho, Burchard, Hermann II., Florentius und andere, hervorragenden Antheil an öffentlichen Reichsgeschäften genommen, so überragt sie doch alle Christoph Bernard v. Galen, 1650 (resp. 1651) — 1678. Sein kriegerischer Sinn zog ihm den Namen des «Bombenfürsten» zu, und er hat ihn eher verdient, als der rè bomba in unseren Tagen. Im Jahre 1664 wurde er von Kaiser Leopold I. zum «Director der Reichswaffen» [20]) d. h. zu einem der beiden Directoren des Reichskriegsrathes ernannt. Der Sieg bei St. Gotthardt in Ungarn, an dem ein anderer Westfale, unser «Spork Graf» so wesentlichen Antheil hat, verherrlicht also auch das Andenken des kriegstüchtigen Fürstbischofs, der überdies 1000 Musketiere und 200 Reiter zur Reichsarmee ge-

---

[19]) Häberlin I. 789 — 801, IV. 637.

[20]) v. Alpen, Leben und Thaten Christ. Bern. v. Galen, S. 109. Hobbeling S. 242.

stellt hatte. Uebrigens war übertriebene Treue gegen Kaiser und Reich Christoph Bernard's schwache Seite auch nicht. Wir übergehen alle Einzelheiten und die oft höchst interessanten Feldzüge des Fürstbischofs gegen Holland und Schweden und bemerken nur, daß er am 22. April 1674, nachdem er unter kaiserlicher Vermittelung mit den Generalstaaten Frieden geschlossen, sich zum Gehorsame gegen den Kaiser und zur Gestellung seines Contingents zur Reichsarmee verpflichten mußte. —

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß nicht das ganze Hochstift zugleich auch unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofs stand; ein großer Theil des Niederstifts stand unter Osnabrückischer Diöcesan- und Archidiaconalgewalt, ein Kirchspiel sogar unter Minden.[21])

2. Die Diöcese Münster war in Westfalen nicht sehr ausgedehnt. Wir nennen hier nur noch folgende Territorien:

a. Die reichsfreie Prämonstratenser-Propstei Cappenberg, gestiftet 1122, vom Amte Werne eingeschlossen, konnte weder bei den Reichs- noch Kreisständen Vertretung haben, da sie wegen einiger Besitzungen clevesche und märkische Landeshoheit anerkennen mußte.[22])

b. Die Herrschaft Gehmen, im Amte Ahaus belegen, als reichsunmittelbar anerkannt am 15. Sept. 1700.[23])

c. Die Herrschaft Anholt, seit 1741 beim Hause Salm, stand weder in der Reichs- noch Kammermatrikel; doch hatte Salm wegen derselben Sitz im westfälischen Reichsgrafen-Colleg und auf dem Reichstage.[24])

d) Die Grafschaft Bentheim. Nur die s. g. obere Grafschaft war ein Lehen des Reiches. — Münster hatte mit Bentheim um die Mitte des 17. Jahrhunderts Grenzstreitig-

---

[21]) Büsching III. S. 505.

[22]) R. W. I. 1472. Scheidemantel I. 520.

[23]) Zeitschrift, Bd. 20 S. 319 ff. Büsching III. 782.

[24]) Büsching IV. 63. III. 774.

keiten, die zu blutigen Händeln und Reichskammergerichtsprocessen führten.[25])

c. Die Grafschaft Steinfurt. Münster erkannte im Vergleiche von 1716 aber nur die Reichsunmittelbarkeit des Schlosses, der Stadt und des Kirchspiels Steinfurt an. Die ganze übrige Grafschaft stand unter münsterischer Landeshoheit.[26])

Die Grafen von Bentheim kamen durch Erbschaft nicht nur in den Besitz von Steinfurt, sondern auch von Tecklenburg und Rheda. Durch einen Reichsschluß vom J. 1654 wurde ihnen auch Lingen zugesprochen, welches im J. 1546 dem Grafen Conrad aus dem Hause Tecklenburg wegen seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Bündnisse vom K. Carl V. abgenommen war. — Die Grafen von Solms-Braunsfels aber, welche in weiblicher Linie Descendenten der ausgestorbenen alten Tecklenburger Grafen waren, strengten gegen die Bentheimer einen Prozeß beim Reichskammergerichte an und gewannen denselben, im J. 1686. Da sie gleichwol nicht zum ruhigen Besitze des ihnen zugesprochenen Antheils gelangen konnten, so verkauften sie im J. 1707 ihre Rechte an den König von Preußen. Dieser nahm nun ganz Tecklenburg in Besitz und vereinigte damit das inzwischen durch viele Hände gegangene und aus der oranischen Erbschaft gewonnene Lingen, und den Bentheimern verblieb sonach nur die Grafschaft Bentheim selbst, nebst Steinfurt und Rheda.[27])

Schließlich bemerken wir noch, daß die geistliche Jurisdiction des Bischofs von Münster östlich durch Osnabrück sehr eingeengt wurde, welches kraft seiner vorgeblichen prioritas fundationis viele Striche in seinen Sprengel gezogen zu haben scheint, die rechtmäßig in die Diöcese von Münster, Paderborn und Minden gehört haben dürften.[28])

[25]) Hobbeling S. 106. Büsching III. 710, 716.

[26]) Büsching III. S. 720.

[27]) Scheidemantel I. 355., III. 294. Büsching III. 723.

[28]) Cf. Wippermann, S. 26—37.

B. Die Diöcese Osnabrück.

Da die älteren Urkunden, durch welche Osnabrück früher sein hohes Alter als Bisthum und mannigfache Vorrechte begründen wollte, sämmtlich als unterschoben betrachtet werden müssen, so wissen wir über die Stiftung wenig mehr, als daß sie von Carl d. Gr. ausgegangen ist.[29]) Der erste Bischof war der h. Wiho, ein Friese von Geburt.[30]) Unter den folgenden Bischöfen ragt nur der schon erwähnte Benno II. besonders hervor. Seine Haltung in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser war nicht immer correct, weder in kirchlicher noch nationaler Beziehung. Doch kann sein Character nicht angefochten werden, und auch als Gelehrter, Kunstkenner, Baumeister und Staatsöconom hat er einen großen Namen. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in großer Zurückgezogenheit unter ascetischen Uebungen bei den Benedictiner-Mönchen auf der Iburg, und wurde nach seinem am 27. Juli 1088 erfolgten Tode als Heiliger betrachtet.[31])

1. Wenn wir zuerst über das eigentliche Hochstift Osnabrück etwas anmerken wollen, so finden wir wenig Bemerkenswerthes. In die bedeutenderen inneren Kriege und Verhandlungen, deren Schauplatz Stift und Stadt Osnabrück war, hat sich das Reich nicht besonders wirksam eingemischt. Beiläufig erwähnen wir nur der Osnabrück'schen Fehde, die der Soester und Münster'schen fast gleichzeitig war und in gewisser Beziehung zu denselben steht; so wie des Einfalles Philipp's von Braunschweig, der die Zerstörung von Iburg herbeiführte.[32])

Das glänzendste Blatt der Geschichte Osnabrücks meldet uns den Abschluß des Westfälischen Friedens hierselbst, am 24. October 1648. In Osnabrück handelte es sich besonders

---

[29]) R. W. I. 250. 478. — [30]) Giefers, Westf. sancta II. 78.
[31]) l. c. S. 163. R. W. I. 1105, 1134, 1245.
[32]) Schaten zu den Jahren 1441 u. 1553.

um die der Krone Schweden und deren Verbündeten zu leistende Entschädigungen und um Hebung der Religionsbeschwerden, weshalb hier besonders die protestantischen Stände vertreten waren. Obgleich der Abschluß hier früher vorbereitet war, als in Münster, so erfolgte die Unterzeichnung des Friedens doch in beiden Congreßstädten gleichzeitig, weil beide Congresse nur für einen einzigen, unzertrennlichen, in beiden Theilen gleich berechtigten gehalten werden sollten.[33]) — Durch diesen Frieden wurde Osnabrück selbst in der tiefreichendsten Weise berührt. Es wurde nämlich die merkwürdige Stipulation gemacht, daß abwechselnd ein katholischer und ein protestantischer Fürstbischof gewählt werden mußte, und zwar der letztere immer aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg. Für die Amtsdauer eines protestantischen Bischofs trat der Erzbischof von Cöln als Metropolit in seine geistliche Jurisdiction ein; wenn der Bischof katholisch war, hatte derselbe über die Protestanten keinerlei geistliche Rechte; zu einer anderweitigen Substitution war indeß kein Bedürfniß vorhanden. Der letzte protest. Bischof war bekanntlich Friedrich, Herzog von York, als Kind von 3 Jahren gewählt im J. 1764, erst 1783 majorenn; ihm widmete Sterne ein Werk mit den Worten: «dem hochwürdigsten Vater in Gott», was den dreijährigen Bischof in ganz Europa bekannt machte.[34]) — —

Im Hochstifte übte der Bischof von Osnabrück übrigens die geistliche Jurisdiction überall unbestritten, auch in dem abgelegenen Amte Reckenberg, über welches der Fürstbischof die Territorialhoheit, welche früher dem Burggrafen zu Stromberg zugestanden habe, erst nach der Eroberung dieser Veste erworben haben soll.[35])

---

[33]) Häberlin S. 525 u. 725.

[34]) v. Grossing, S. 194. Stüve, Beschreibung und Geschichte des Stifts Osnabrück, S. 5. — Bischof Friedrich, Herzog von York, war, als er designirt wurde, gar erst sieben Monate alt. Cf. Möser's s. W. Bd. 7. S. 29. — [35]) Büsching III. 545.

2. Die Diöcese Osnabrück war weit bedeutender, als das eigentliche Hochstift. Die alten Statistiker und Geschichtsschreiber nehmen die Flüsse Ems und Hunte [86]) als ehemalige Grenzlinien des bischöflichen Sprengels an. Bedenklich ist nur, daß wir immer auf die angebliche Priorität der Stiftung, zur Begründung oder Erklärung dieser weiten Ausdehnung zurückverwiesen werden. Da wir aber die Sprengel hier nur fassen, wie sie sich geschichtlich gestaltet haben, so dürfen wir folgende Territorien bezeichnen:

a. Grafschaft Tecklenburg. Ueber den Namen war schon bei Stromberg die Rede. [87]) Der Umfang der Grafschaft war vorzeiten viel größer; die Grafschaft Lingen war nur ein späterer Abspliß derselben, und die zwischen beiden liegenden Theile des Niederstifts Münster, namentlich Schloß und Stadt Bevergern, Schloß und Amt Cloppenburg, Dita, Frysoita, so wie das Hummelinger und Emsland, haben ebenfalls — wie nicht nur der Augenschein, sondern auch die Geschichte lehrt — einst zu Tecklenburg gehört. — Für die Reichsgeschichte ist in dieser Grafschaft nur etwa der Flecken Lengerich berühmt, weil in der Kirche desselben die in Münster und Osnabrück tagenden Gesandten beim westfälischen Friedenscongreß oft zusammen kamen. Der päpstliche Legat wohnte hier sogar zeitweilig, und sein Urtheil über den «Gräsnig» ist noch unvergessen. [88]) —

b. Grafschaft Lingen, eingetheilt in eine obere und eine niedere Grafschaft, mit den Hauptstädten Ibbenbühren und Lingen. Als Carl V., wie bei Bentheim und Steinfurt gemeldet ist, die Grafschaft in Besitz nahm, befreite er sie von allen

---

[86]) Möser, Osnabr. Gesch. 2. Bd. S. 280. Cf. Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 3.

[87]) Hamelmann, S. 61. Andere Ableitungen, z. B. von einer Tecla oder von Teukoburgum stimmen mindestens nicht mit der alten Schreibart Tekeneburg.

[88]) Büsching III. 517, 722 ff.

Reichsanlagen und der Reichsgerichtsbarkeit. Von Carl V. kam sie an Philipp II., der sie an Nassau-Oranien schenkte, und aus dem oranischen Erbe gelangte sie an Preußen.[39])

c. Im Niederstift Münster hatte Osnabrück die bischöfliche und Archidiaconal-Jurisdiction über die Aemter Emsland (Meppen[40])), Kloppenburg und Vechta. Ueber die Bestrafung der Fälle mixti fori erhoben sich Conflicte, weil der Bischof von Münster als Landesherr und der von Osnabrück als Ordinarius die Jurisdiction zugleich beanspruchten.[41])

d. Herrschaft Rheda. Der Name wird im Volksmunde von der angeblich hier früher betriebenen «Rhederei» abgeleitet. Das alte Dynastengeschlecht[42]) starb mit Wedekind aus, der eine Tochter Simon's III. von Tecklenburg zur Gemahlin gehabt hatte, und so ergriff der Graf von Tecklenburg Besitz von der Herrschaft. Da aber Wedekind noch eine Tochter hinterlassen hatte, die an Hermann v. d. Lippe vermählt war, so erhob auch dieses Haus Ansprüche, was zu langen Fehden führte. Rheda blieb den Tecklenburgen, und später denen von Bentheim.[43]) —

e. Grafschaft Rietberg. Sie gehörte anfangs zum großen Comitat der s. g. Westfälischen Grafen, die sich später von Werl und Arnsberg nannten. Graf Heinrich III. besitzt «Rietberg» schon, und Friedrich I., der Streitbare, baut im J. 1123 die Burg neu auf.[44]) Bei der Erbtheilung im J. 1237 bekam Graf Gottfried III. das Dominium Arnsberg,

---

[39]) Büsching III. 726.

[40]) Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, S. 159 meldet, daß K. Wilhelm im J. 1233 den Verkauf Meppens an Münster bestätigt habe.

[41]) Hobbeling, S. 116 ff.

[42]) Cf. R. W. II. 2066.

[43]) Holsche, S. 33. Schaten zu den Jahren 1371 und 1454. Büsching III. 620, 729.

[44]) Seibertz, Grafen, S. 100.

Graf Conrad aber die bona trans Lippiam und begründete so das Rietberger Grafengeschlecht, welches vorerst auch den Arnsberger Namen noch fortführte.[45] Nach dem Erlöschen des Rietberger Mannsstammes kam die Grafschaft, weil die Arnsberger Hauptlinie schon früher ausgestorben war, successive an die in den Grafen von Hoya und Ostfriesland, und in den Fürsten von Kaunitz erhaltene weibliche Descendenz der Rietberge. Durch die Persönlichkeit des Landesherrn Ministers Kaunitz ist dieses Ländchen in Deutschland wichtig geworden. Mit dem Enkel des berühmten Fürsten Kaunitz-Rietberg erlosch auch dieses Haus im Mannsstamme, und der nun entstandene Erbfolgeprozeß hat Rietberg noch bekannter gemacht. Da die Grafen v. Palfy und v. Karoly Schwiegersöhne des letzten Fürsten Aloys v. Kaunitz waren, und die Fürsten Liechtenstein von einer Gräfin Agnes v. Rietberg-Ostfriesland, Gemahlin des 1641 verstorbenen Gundekar v. Liechtenstein, abstammen, so war die Sache verwickelt genug.[46] Der Ausgang ist bekannt.

f. Von der Grafschaft Ravensberg gehörte ein Theil in den bischöflichen Sprengel von Osnabrück. — Derselbe umfaßte auch noch Oldenburg, Wildeshausen und Diepholz; letztere Grafschaft gehörte aber theilweise auch in die Mindener Diöcese. Da aber auch Oldenburg und Diepholz, wenngleich zum westfälischen Reichskreise, so doch nicht in das eigentliche Westfalen gehören, so beschäftigen uns diese 3 Länder nicht weiter.[47]

C. Die Diöcese Minden.

Auch das Bisthum Minden hat Versuche gemacht, seine Entstehung möglichst weit, in die ersten Regierungsjahre Carl's

[45] Seibertz, Urk. I. 264. R. W. III. 354.

[46] Cf. Seibertz, Grafen, Stammtafel.

[47] Wildeshausen kam später an Bremen. Der Enkel Widukint's, Walbert, stiftete das Kloster daselbst. R. W. I. 258, 441. Büsching, III. 2401 ff.

v. Gr., hinauf zu datiren. Es ist aber gewiß, daß es erst nach Widukint's Taufe gegründet sein kann, also nach 785. Der erste Bischof war der h. Hercumbert, wahrscheinlich ein Franke; weder das Jahr seines Antrittes noch seines Todes ist mit Gewißheit anzugeben.[48]) Unter den Mindenschen Bischöfen ist besonders Bruno hervorzuheben. Vor seiner Erhebung zum Bischofe war er kaiserlicher Kanzler[49]), und auch nachher blieb er in nahen Beziehungen zu dem gewaltigen Kaiser Heinrich III. Dieser besuchte ihn selbst im Jahre 1048 Durch sein heiligmäßiges Leben war Bruno eine Zierde der Kirche von Minden, und auch er wurde in die Zahl der Westfali sancti eingereiht.[50])

1. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun einen Augenblick dem alten Hochstift Minden zu, so finden wir, daß dasselbe nicht bedeutend gewesen ist; es entsprach ungefähr nur den jetzigen Kreisen Minden und Lübbeke. Die bekannteste Schenkung ist seit der ersten Dotation die des Edlen Mirabilis (1053 — 1070).[51]) Schon Bischof Volcmar, 1097, wird aber in einer Urkunde Kaiser Heinrich's V. unter die Principes regni gezählt.[52]) — Das Jahr 1469 sah einen s. g. Mindener Krieg, dessen tieferer Grund in der Absicht der Fürsten zu suchen ist: die ihren Ländern benachbarten Bisthümer sozusagen als beneficia sanguinis auszubeuten Diesmal bekriegten sich die Grafen v. Oldenburg und v. Schauenburg, weil beide Geschlechter einen Candidaten zur Coadjutor-Stelle bei der Hand hatten.[53]) — Das Hochstift entging der Säcularisation nicht. Bischof Georg aus dem Hause Braunschweig trat im Reformationszeitalter zum Protestantismus über. Im J. 1629 finden wir wieder einen katholischen Administrator des Bisthums, den Bi-

[48]) R. W. I. 250. Siefers II. 81.

[49]) Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 43.

[50]) R. W. II. 1049. Siefers I. S. 92.

[51]) R. W. II. 1801. Wippermann, 326.

[52]) Schaten ad annum. — [53]) Schaten ad annum.

schof Franz Wilhelm v. Osnabrück, welcher im J. 1632 für Minden auch eine Synode hielt.[54]) — Im westfälischen Frieden wurde das Hochstift aber endgültig in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und an Churbrandenburg gegeben. Seitdem fand Minden seine Vertretung auf dem Reichstage nicht mehr auf der geistlichen, sondern auf der weltlichen Bank des Fürstenrathes; auf den Kreistagen behielt es aber seinen alten Platz.

Die Stadt Minden ist schon in unserm ersten Abschnitte als ein von den karolingischen und sächsischen Kaisern bevorzugter Ort erwähnt worden. Unverbürgt, wenn auch an sich nicht unwahrscheinlich, ist die Nachricht, daß K. Conrad II., der auch das Weihnachtsfest 1025 in Minden gefeiert hatte, hier einen großen Hof im Jahre 1030 gehalten habe, auf welchem Adolf von Santersleben mit der Schauenburg beliehen worden sei.[55]) — Der alte Name der Stadt war Minda, Mimida, und die dem Zeitalter der etymologischen Träumereien entstammende Auslegung, wonach Minden aus Myn — Dyn entstanden sein und den brüderlich-gemeinsamen Besitz Widukint's und Herrumbert's andeuten soll, ist nur als Curiosum anzuführen.[56]) — Die Stadt hat in der spätern Reichsgeschichte stets eine bescheidene Stellung eingenommen. Der Sieg bei Minden, am 1. August 1759, den Ferdinand von Braunschweig über die Franzosen unter Contades erfocht, ist das wichtigste Factum, welches sich an den Namen der Stadt knüpft, und wenn hier auch nicht das Reich siegte, so waren die Sieger doch Deutsche.

2. Von der alten Diöcese Minden wissen wir, daß sie in zehn Archidiaconate getheilt war, nämlich: Appeldorn, Mandelslohe, Ahlden, Loo, Sulingen, Lubbeke, Rehme, Wesen (Osen[57])), Pathensen und Wunstorf, und außerdem in zwei

[54]) Giefers II. 81.

[55]) R. W. I. 936 u. 965. Giefers I. 92.

[56]) Cf. Giefers II. 82—83.

[57]) Spilker, Everstein, S. 45.

Präposíturkreise, den von St. Martin in Minden und den von Obernkirchen.[58])

Daraus ergibt sich, daß noch folgende Territorien Westfalens zum Sprengel dieses Bisthums zu rechnen sind:

a. Grafschaft Schauenburg, in welcher die Archidiaconate Appeldorn (Apelern) und Wunstorf, und die Präpositur Obernkirchen ihren Jurisdictionskreis hatten.[59]) Der kurz vorher erwähnte Adolph v. Santersleben, Bruder des Bischofs Bruno von Minden, scheint der erste Graf von Sch. gewesen zu sein. Das Geschlecht erlosch im J. 1640. Damals wurde ein Theil der Grafschaft vom Herzog von Braunschweig-Lüneburg in Besitz genommen, als erledigtes Manneslehen, und mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt[60]); die hessischen Lehenstheile fielen aber nur theilweise an Hessen-Cassel, da die Mutter des letzten Grafen von Schauenburg frischweg ihren Bruder, Grafen Philipp v. d. Lippe zum Erben einsetzte, und dieser auch so klug war, eine hessische Prinzessin zu heirathen. Seitdem gab es ein Hessisches und ein Lippesches Schauenburg, welche sowol im Reichsgrafen-Colleg des Reichstages, als auf dem westf. Kreistage gesondert vertreten waren. — Berühmt ist die Grafschaft durch die Klöster Möllenbeck[61]) und Obernkirchen[62]); in dem letzteren geschah der Mord christlicher Priester durch die Ungarn, welcher durch ein arges Mißverständniß wol nach Oberkirchen im Sauerlande verlegt worden ist.[63]) Zu erwähnen ist auch die vormalige Universitätsstadt Rinteln und die alte Bückeburg, welche dem Lippeschen Antheile den neuen Namen gab, und ihrerseits noch den alten Bukki-Gau deutlich kund gibt.

---

[58]) Wippermann S. 4 ff. — [59]) Das. S. 49 u. 89.

[60]) Büsching III. 678 u. 2525.

[61]) R. W. I. Nr. 494 zum J. 896.

[62]) l. c. Nr. 518 zum J. 918.

[63]) Cf. Binterim u. Mooren I. 327.

b. Ein Theil der Grafschaft Lippe=Detmold, einschließlich der alten Grafschaft Sternberg, zum Archidiaconate Wesen gehörig; und ein kleiner Theil der Grafschaft Ravensberg, der unter dem Archidiaconen von Lübbeke und Rehme stand.[64]) Bei Paderborn kommen wir auf diese Territorien zurück. — Der übrige Theil der Diöcese Minden fiel in Territorien, welche zum eigentlichen Westfalen wol nicht gehören. Die Grafschaft Hoya gehört jetzt zur Landdrostei Hannover. Das Grafengeschlecht, welches den westfälischen Kirchen mehre tüchtige Bischöfe gegeben hat, starb 1582 aus. Hier lagen die Archidiaconalsitze Solingen und Loo; auch Mandelslohe hatte hoyanische Pfarrer unter sich[65]) — Die Grafschaft Spiegelberg gehört jetzt ebenfalls zur Landdrostei Hannover. Der letzte Graf fiel 1557 in dem siegreichen Gefechte bei S. Quentin gegen K. Heinrich II. v. Frankreich. Die Archidiaconate Wesen und Wunstorf zählten hier viele Kirchspiele.[66]) — Das große, zum Niedersächsischen Kreise gezählte Fürstenthum Calenberg endlich, gehört jetzt zu derselben Landdrostei Hannover. Hier hatte Minden die Archidiaconalsitze Wunstorf, Ahlden (an der Aller), Mandelslohe (an der Leine) und Pattensen, und die Mindener Diöcesanrechte gingen bis vor die Thore von Hannover.[67]) — Auch in dem Weserdistricte des Fürstenthums Wolfenbüttel finden wir noch den Mindener Archidiaconalsitz Osen, und zwar etwas nördlich von dem Districte, wo früher auch Paderborn geistliche Jurisdiction besessen hat.

Obgleich wir diese Territorien im Ganzen keineswegs zu Westfalen rechnen können, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß westfälische Bestandtheile in denselben vorhanden sind. Von

---

[64]) Wippermann, S. 48 u. 38. Von Ravensberg gehören Boringhausen und Oldendorp hieher, so wie ein Theil des Amts Blotho.

[65]) Büsching III. 746. Wippermann S. 19 ff.

[66]) Büsching III. 762. Wippermann S. 51 ff. 77.

[67]) Wippermann S. 73.

Calenberg, welches überhaupt nur ein Conglomerat aus den verschiedensten Herrschaften und Grafschaften war[68]), ist das schon aus dem bei Schauenburg Gesagten offenbar. Die Grenze zwischen Ost- und West-Engern konnte naturgemäß nicht so scharf sein, wie die zwischen stammverschiedenen Völkern Daß überdieß nicht die Weser die Grenze zwischen Westfalen und dem späteren Sachsen (Ostengern und Ostfalen) bildete, ist bekannt, wie denn überhaupt nicht Flüsse, sondern Flußthäler die Grenzscheiden der alten Völker gewesen sind. — Insofern glaubten wir Vorstehendes nicht übergehen zu sollen, überlassen Localkundigen aber die Feststellung der wirklich altwestfälischen Pertinenzien der beregten Territorien.

D. Die Diöcese Paderborn.

Keine Diöcese Westfalens, selbst die Münsterische nicht ausgenommen, bietet so wichtige Berührungspunkte mit dem Reiche dar, als die von Paderborn. Besonders müssen auch die Ritterbündnisse, welche sich aus Mitteldeutschland bis in dieses Bisthum und noch etwas über seine Grenzen hinaus verbreiteten, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Wir werden sie nach demjenigen, was über das Hochstift und die übrige Diöcese zu sagen ist, noch kurz insbesondere berühren.

1. Daß Carl d. Gr. Gründer auch dieses Bisthums und Hathumar (795 — 815) der erste Bischof war, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Auf Hathumar folgten Badurad und Luthard, alle drei aus sächsischem Geschlechte und im Cataloge der Westfali beati aufgeführt.[69]) — Die erste Dotation des Hochstifts scheint aber keine glänzende gewesen zu sein; wenigstens galt dasselbe als relativ arm, ehe Meinwerk im J. 1009 den bischöflichen Stuhl bestieg[70]) Er ist gleichsam der zweite Dotator der Paderborner Kirche, und in jeder Beziehung einer

---

[68]) Büsching III. S. 2438. — [69]) Giefers I. 15, 36, 62.
[70]) R. W. I 742 u. 758

der größten Männer seiner Zeit. Aus sehr edlem sächsischem Geschlechte entsprossen, dem Kaiser Heinrich II. anverwandt [71]), war er aus Beruf in den geistlichen Stand getreten und bekleidete vor seiner Erhebung zu der bischöflichen Würde das ehrenvolle Amt eines Hofcaplans bei Otto III. und Heinrich II. Sein reiches Erbgut schenkte er dem Hochstifte und den darin von ihm gegründeten geistlichen Instituten. [72]) Es ist nicht zu verwundern, daß einem solchen Hirten zahllose Schenkungen zu kirchlichen Zwecken gemacht wurden, unter welchen wir hier nur die Grafschaft Dodico's (Warburg) hervorheben [73]); und daß er seinen Einfluß bei den Kaisern dahin verwendete, für seine arme Kirche Güter zu erwerben, z. B. Hahold's Comitat, Erwitte rc. [74]), deren Besitz dem Bisthume unter jenen Zeitverhältnissen in jeder Hinsicht von Nutzen war. Diesen Einfluß auf die Kaiser verdankte Meinwerk aber nicht weniger seinen Verdiensten um das Reich, als seinen freundlichen Beziehungen zu denselben. Bald nach seiner Weihe begleitete er den Kaiser schon in den Krieg gegen die Lausitzen, und auch Conrad II. rühmt noch die «treuen Dienste» desselben. — Er starb am 5. Juni 1036; die dankbare Diöcese zählt ihn den Seligen bei [75]), und der Diöcesan-Kunstverein führt sein Bildniß im Geschäftssiegel. —

Zur Zeit Heinrich's IV. sah Paderborn ein kurz vorübergehendes Schisma; vom J. 1085 – 1090 hatte Bischof Heinrich I. (von Aslo) einen vom Kaiser gesetzten Gegenbischof Heinrich v. Werl neben sich; die Kaisermacht siegte zwar, Heinrich I. mußte nach Magdeburg flüchten, wo er später Erzbischof wurde; der kaiserliche Candidat söhnte sich aber mit der Kirche

[71]) R. W. I. Nr. 710. — [72]) l. c. 772.
[73]) l. c. 861. — [74]) l. c. 751, 866; 950
[75]) l. c. 747, 950, 995. Giefers II. 196. Die Bezeichnung als Seliger, Heiliger . . ist hier immer mit der kirchlich vorgeschriebenen Einschränkung zu verstehen.

aus und regierte als Bischof II. löblich.[76]) — Bischof Bernard I. stand dem Kaiser Lothar sehr nahe, war am 4. Juni 1133 bei dessen Krönung in Rom, half das päpstliche Schisma des Petrus Leonis beilegen und erhielt damals für die Paderborner Bischöfe die Auszeichnung des Rationale.[77]) — Bischof Oliver (1223—25) war beim Papste Honorius III. und beim Kaiser Friedrich II. in hohen Ehren; seine wichtigste Wirksamkeit fällt aber in die Zeit, wo er, obgleich geborner Westfale, Cardinalbischof von Sabina geworden war.[78]) —

Dreimal hat das Hochstift Paderborn vor der Säcularisation in Gefahr gestanden, seine Selbstständigkeit zu verlieren; zuerst unter Theodorich III. v. Mörs, Erzbischof v. Cöln und Administrator von Paderborn (1416—1463), der es mit dem Erzstift vereinigen wollte; dann unter dem protestantisirenden Bischofe Heinrich IV. von Sachsen-Lauenburg, der es nebst Anderem zu einem weltlichen Erbfürstenthum zu machen beabsichtigte; und endlich während des 30jährigen Krieges, wo Hessen-Cassel sich dasselbe zur Arrondirung seines Gebietes ausersah und die Huldigung bereits entgegennahm. Es ist bekannt, daß Paderborn im Westfälischen Frieden gerade an Frankreich einen Fürsprecher hatte, weil die Kirche zu Mans, welche im J. 836 die Reliquien des h. Liborius an die von Paderborn überließ und damals ein Bündniß mit derselben schloß, für ihre sächsische Schwester ein gutes Wort einlegte.[79]) —

So viel über die äußeren Beziehungen des Hochstifts zum Reiche.

Schon früh, im J. 1097, kommt der Bischof von Paderborn zwar schon als princeps regni vor[80]); da er aber nach dem Sturze Heinrich's des Löwen nicht wie die übrigen west-

---

[76]) R. W. I. 1251. — [77]) l. c. II. 1544—1546.
[78]) Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn I. 173.
[79]) Bessen I. 279 ff., II. 76 ff. 187 u. 212.
[80]) Schaten ad annum.

fälischen Bischöfe den Ducat in seiner Diöcese erworben hatte, so blieb er in der Regierung vorläufig dem Erzbischofe v. Cöln als seinem Herzoge untergeordnet. Im J. 1275 erkennt noch Stadt Paderborn, im J. 1291 auch Bischof Otto das cölnische Herzogsamt an.[81]) Auch in dem Streite über Gesecke und Salzkotten (1256—1294) betrat Cöln sein herzogliches Recht, wonach Paderborn ohne seine Erlaubniß keine Festungswerke anlegen dürfe. Allmälig aber blieb kein Schatten von einem cölnischen Vorrecht übrig.

Noch erwähnen wir, daß der Fürstbischof auch den Titel eines Grafen von Pyrmont führte. Dies Ländchen wurde als Paderbornisches Mannsleben betrachtet.[82]) Als im J. 1583 das Grafengeschlecht ausstarb, forderte Paderborn den Heimfall, machte die Sache beim Reichskammergerichte anhängig, mußte aber doch die Grafen v. Gleichen, welche mütterlicherseits Agnaten der v. Pyrmont waren, im Besitze lassen. Als auch diese im J. 1630 ausstarben, kam die Grafschaft an die Grafen v. Waldeck als Schwestersöhne des letzten v. Gleichen. Nach abermaligem Proceß wurde zwischen Paderborn und Waldeck im J. 1668 ein Vergleich geschlossen, in welchem dem letztern das Eigenthum, sowie die Reichs- und Kreisvertretung der Grafschaft blieb, das Amt Lügde ganz an Paderborn kam, und nur für den Fall des Aussterbens des Waldeckischen Mannsstammes dem Fürstbischofe der Heimfall gewahrt wurde.[83]) —

Auf den westfälischen Kreistagen hatte Paderborn den ersten Sitz auf der geistlichen Bank; und da es auch auf dem Reichstage vor Münster aufgerufen wurde, so hätte der Bischof, wie

---

[81]) „quia etiam in suo ducatu consistimus", erklärt Stadt Paderborn; „cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri", schreibt Bischof Otto. Seib. I. 536., III. 457.

[82]) Noch in den J. 1500 u. 1525 beliehen die Fürstbischöfe die Grafen v. d. Lippe und die v. Spiegelberg mit der Grafschaft. Bessen II. 20 und 31.

[83]) Bessen II. 87 ff. 174 ff. Büsching III. 769.

in allen andern Kreisen der Fall war, als erster im Range auch das Directorium als kreisausschreibender Fürst haben sollen.[84]) Der Grund der Zurücksetzung Paderborn's wird nirgends erwähnt, und es bestritt den Ehrenvorzug Münster's auch nie.

Die Stadt Paderborn hat vor allen westfälischen die Ehre, von den Kaisern am liebsten besucht und der Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten gewesen zu sein. Wir dürfen nur auf den ersten Abschnitt zurückverweisen. Sie hatte aber auch ein eben so starkes Gelüsten nach Reichsfreiheit wie Münster, obgleich sie gleich wenig Grund dazu hatte, und griff verletzend in die Rechte des Bischofs ein.[85]) Am Ende des 13. Jahrh. verlegte der Bischof seine Residenz bereits zeitweilig nach Salzkotten, später nach Neuhaus. Im Anfange des 14. Jahrh. bestritt die Stadt dem Bischofe das Recht über das Stadtgericht, und in den folgenden Unruhen wurde sogar Schloß Neuhaus zerstört. Auch in den s. g. Wichard'schen Unruhen, welche der unsterbliche Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg (1585 — 1618) kräftig bewältigte, spielte der verkehrte Unabhängigkeitsgeist der Stadt eine wichtige Rolle. Später scheint sie ihre Stellung begriffen zu haben.[86]) — Das Reichskammergericht hat in einer Paderborner Sache eins seiner letzten Urtheile fällen müssen. Gegen einen oberflächlich freigeisternden und renitenten Cleriker hatte B. Franz Egon Excommunication und Suspension verhängt. Auf geschehene Appellation erkannte das Reichsgericht am 26. Januar 1801 die Legalität des bischöflichen Verfahrens an. Eine spätere, dem Verurtheilten günstige Verfügung der neuen Landesregierung konnte thatsächlich keine Aenderung herbeiführen. —

---

[84]) Häberlin IV. S. 28.

[85]) Auch in die rein geistlichen. Cf. Zeitschrift Bd. 6 S. 10, wonach der Stadtmagistrat sich in den Jahren 1380 und 1405 sogar Verfügungen über die Zahl der Seelenmessen bei Exequien erlaubte.

[86]) Bessen I. 200, 212, 218. II. 103 ff.

In dem übrigen Hochstift bemerken wir noch die zwar nicht reichsunmittelbaren, aber doch allgemeiner wichtigen Herrschaften Wewelsburg, Brakel und Büren. Letztere kam durch Testament des Moritz v. Büren, früheren Reichskammergerichts-Präsidenten, dann Mitglieds der Gesellschaft Jesu, wegen Abgangs männlicher Erben an den Jesuitenorden. Der Adel wünschte hier keine Residenz dieses Ordens, auch der als Gelehrter weltberühmte Fürstbischof Ferdinand II. v. Fürstenberg suchte das Colleg nach Warburg zu verlegen; schließlich ging des Testators Wunsch doch in Erfüllung.[87]) — Unter den Landstädten machten Warburg, die alte Hauptstadt der Grafschaft Dodico's, und Brakel, von der die Gografschaft gleichen Namens benannt war, darauf Anspruch, ehemals reichsunmittelbar gewesen zu sein. Die Fürstbischöfe haben einen alten Vorzug dieser Städte insoweit anerkannt, als sie dieselben bei der Berechnung des Reichsmatrikular-Anschlages eximirten.[88]) —

2. Die Diöcese Paderborn umfaßte außer dem Hochstifte noch folgende Länder:

a. Das Fürstenthum Waldeck, zum größern Theile, in den alten pagis Hessi-saxonicus und Ittergow, zu den Archidiaconaten Horhusen und Warburg gehörig. Auch Mainz und Cöln hatten Diöcesanrechte im Waldeckischen, jenes namentlich auch über Stadt Waldeck, Wildungen rc.[89]) Das Fürstenthum zählte zum oberrheinischen Kreise; seit 1719 hatte der Fürst Sitz und Stimme auf dem Kreistage, war aber in Rangstreitigkeiten verwickelt.[90]) Auf dem Reichstage war Waldeck früher im Wetterauischen Reichsgrafen-Colleg vertreten, gab

---

[87]) Bessen II. 223. Cf. Monum. Paderb. ed. Norimb. 3. p. 274.

[88]) v. Grossing, I. 303.

[89]) Näheres bei Varnhagen, Geschichte von Waldeck, S. 64. Wigand's Arch. I. 2. S. 82. Wegen des fränkischen Theiles in Waldeck mag die Grafschaft dem westfälischen Kreise entfrembet sein.

[90]) Büsching III. 1075 ff.

diesen Sitz auf, nachdem es 1682 resp. 1716 Fürstenthum geworden, konnte aber im Fürstenrathe keine Stelle finden.

b. Die Grafschaft Pyrmont gehörte zum westf. Reichskreise. Das Weitere ist oben bereits gesagt.

c. Die Grafschaft Lippe oder das jetzige Fürstenthum Lippe-Detmold lag mit Ausnahme von Bösingfeld, Almena, Langenholzhausen, Lüdenhausen und Varenholz, welche zu Minden zählten, im Sprengel von Paderborn.[91]) Die Grafen saßen auf den westf. Kreistagen und im westf. Reichsgrafen-Colleg. — Auch diese Grafschaft war Paderbornisches Mannes-lehen, weshalb noch im J. 1517 Graf Simon, der selbst keine Söhne hatte, sich vom Bischof Erich die Erlaubniß einholte, einen männlichen Anverwandten als Erben einzusetzen.[92])

d. Die Grafschaft Ravensberg gehörte dem größten und wichtigsten Theile nach zur Diöcese Paderborn, namentlich auch Bielefeld und Herford. Daß Herford früher reichsunmittelbar war, ist schon im ersten Abschnitte hervorgehoben worden. Hier fügen wir noch die Notiz hinzu, daß Papst Johann XXIII. durch eine Bulle vom J. 1412 die Versetzung des Capitels zu Enger (und die Uebertragung der Reliquien daselbst, incl der Gebeine Widukint's) nach Herford aus dem Grunde genehmigte: «weil diese Stadt reichsunmittelbar und befestigt sei».[93]) So allgemein anerkannt war also Herford's Reichsfreiheit! — Nur einzelne Orte der Grafschaft gehörten, wie früher erwähnt, zu den Diöcesen Osnabrück und Minden. — Die ältesten Dynasten nannten sich von Calverla; der im J. 1092 vorkommende Graf Hermann war verschwägert mit den Grafen von Arnsberg und Schwiegersohn Otto's v. Nordheim.[94]) Seit 1609 resp. 1666 wurde Ravensberg, welches später an Cleve gefallen und in die Clevesche Erbschaftsmasse

---

[91]) Wippermann S. 48. — [92]) Bessen II. S. 30.
[93]) Zeitschr. für westf. Gesch. Bd. 10, 197.
[94]) R. W. I. Nr. 1262.

gelangt war, churbrandenburgisch; der Churfürst hielt es aber nicht für geeignet, den ihm gebührenden Sitz auf der westfäl. Grafenbank einzunehmen.[95]) Am Collegiatstift der Hauptstadt Bielefeld war der berühmte Gobelin Persona zeitweilig Dechant. Wahrscheinlich bekleidete er das Amt eines Officials bei paderbornischen geistlichen Gerichtshofe, welches damals wegen der in Paderborn herrschenden Unruhen nach Bielefeld verlegt war. Er starb ungefähr im J. 1424.[96])

e. Das kaiserliche freiweltliche Stift Herford, welches auf den westf. Kreistagen den letzten Platz und am Reichstage unter den Abtissinnen Sitz und Stimme hatte, lag innerhalb der Diöcese und war schon unter Bischof Badurad gestiftet.

f. Die gefürstete Abtei Corvey mit der Stadt Hörter, gehörte zum westf. Kreise.[97]) Der Abt hatte die letzte Stelle und Stimme unter den gefürsteten Aebten auf dem Reichstage, und war auch auf dem Kreistage berechtigt. Da der Abt exemt war[98]), so bildete er allmälig, wie sonst auch wohl Klöster innerhalb einer Pfarrei sich Parochialrechte erwarben, ein kleines Bisthum heran, welches mit Bewilligung des Fürstbischofs Wilhelm Anton von Paderborn (1781) und durch Bestätigung vom Papste und Kaiser in's Leben trat[99]), aber nur sehr kurze Zeit fortbestand. — Corvey ist weltberühmt geworden durch den Ruf seiner gelehrten Schule und durch den großen Wibald, Abt von Corvey und Stablo, gewählten Abt von Cassino in Italien, einen Diplomaten ersten Ranges. Die Kaiser Conrad III. und Friedrich Barbarossa verwendeten ihn zu den wichtigsten Reichsgeschäften, und er starb auch auf der Rückreise von Constantinopel, im J. 1158 [100]) Unter ihm kam Corvey

---

[95]) Häberlin IV. S. 361. — [96]) Zeitschrift, Bd. 6. S. 17.

[97]) Erster Abt war der h. Warinus, Sohn Egbert's und der h. Ida, also aus unserm sächsischen Kaisergeschlechte. R. W. I. 291. Giefers I. 41.

[98]) Schon seit dem J. 981. R. W. I. 652.

[99]) Bessen II. S. 388. — [100]) R. W. II. Nr. 1676 ff. Nr. 1860.

zur größten Blüte, und wurde die Schule zu einer Musteranstalt in ihrer Art für ganz Deutschland.[101]) — Zu Corvey gehörte auch das berühmte Eresburg, bekannt durch Carl's des Großen öfteres Verweilen in dieser alten Sachsenfeste, in trauriger Weise historisch merkwürdig durch die im J 938 hier vorgefallene Tödtung Tancmar's, des aufständischen Halbbruders Kaiser Otto's des Großen, der persönlich gegen denselben im Felde stand.[102]) — Später gelangte Eresburg in territorialer Hinsicht ganz an Cöln, welches dasselbe (die Ober- und Niederstadt zum Berge oder Marsberg) mit seinem Herzogthum Westfalen vereinigte.

g. Von diesem Herzogthum Westfalen gehörten, außer Eresburg, auch noch Gesecke und der nördliche Theil des Hellwegs zur Diöcese Paderborn; wenigstens wurde lange Jahre über die Jurisdiction wie über den Territorialbesitz mit Cöln gestritten, welches durch Vergleich vom J. 1294 obsiegte. Am längsten wahrte Paderborn seine Rechte im Archidiaconalkreise Haldinghausen mit der Herrschaft Alme, so wie in den Herrschaften Canstein und Padberg.[103]) Erst im J. 1733 mußten auch diese Districte in den Diöcesanverband mit Cöln entlassen werden.

h. Endlich gehörten zum bischöflichen Sprengel von Paderborn mehre Kirchspiele am rechten Weserufer, z. B. Oldendorp, Homborg, Henhausen (Heinsen?), Beveren, welche Bessen nach einem alten Verzeichnisse zum paderb. Archidiaconat Hörter rechnet, während Andere sie theilweise zu Minden ꝛc. ziehen.[104]) Factisch hat Paderborn schon früh seine Jurisdiction in diesen Gegenden aufgeben müssen. In politischer Beziehung zählten

---

[101]) Wigand, Corvey'sche Geschichtsquellen, S. 8.

[102]) R. W. I. Nr. 544.

[103]) Cf. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift, Bd. 20 S. 195 ff.

[104]) Bessen I. 295. Wippermann S. 50 u. 56.

diese Districte zum Herzogthum Braunschweig=Wolfenbüttel im niedersächsischen Reichskreise.[105])

Fürstbischof Ferdinand II. hat also nicht ganz Unrecht, wenn er von der geistlichen Jurisdiction sagt: „se quam latissime exporrigit", obgleich er im Einzelnen wol zu weit geht.[106])

3. Durch seine Lage, wie auch durch die alten Beziehungen der Diöcese zu Würzburg, und zur Metropole von Mainz[107]), war das Hochstift Paderborn den Vorgängen in Mitteldeutschland näher gestellt, als eine der anderen westfälischen Diöcesen. Daher die Wahrnehmung, daß das Institut der Ritterbündnisse fast ausschließlich im Paderborn'schen und den zunächst angrenzenden cölnischen Districten Verbreitung gefunden hat.

Die Entstehung der Ritterbündnisse ist begründet in dem Streben der Reichsfürsten, sich wie nach oben so auch nach unten souverain zu stellen: einerseits die Obmacht des Kaisers abzuschütteln, andrerseits alle Unterthanen des Kaisers und des Reiches sich abhängig zu machen. Das Interregnum war eine besonders günstige Zeit zur Verwirklichung der fürstlichen Plane. Kurz darauf, im J. 1315 finden wir auch schon einen Bund hessischer Ritter, der gegen den Landgrafen Otto v. Hessen operirt.[108]) Seitdem aber Carl IV. durch die goldene Bulle die Fürstenmacht auf Unkosten des Kaisers selbst und der Reichsangehörigen bedeutend erweitert hatte, fanden sich sowol Städte als Ritter in der Presse, und gerade seit jener Zeit kommen die Verbindungen sowol der Städte als der Ritter untereinander mehr und mehr in Aufnahme. Eigentlich konnten sich nur die wirklich reichsfreien Ritter und Städte, also Reichsritter

---

[105]) Büsching III. S. 2588.

[106]) Mon. Paderb. Auctoris praefatio ad lectorem.

[107]) Auch das Verhältniß zwischen Paderborn und Bamberg scheint vormals ein sehr inniges gewesen zu sein. Cf. Mooyer in der Zeitschr. Bd. 10, S. 120.

[108]) Schreckenstein S. 466, und Landau S. 16.

und Reichsstädte, beschwert finden und die Berechtigung geltend machen, sich zum Kampfe gegen die ihnen nur coordinirten neuen Herren zusammenzustellen. Als aber das Signal zum Bündnißwesen einmal gegeben war, da wurden auch einfache Landstädte und aus dem Adel auch solche, die bloß ritterbürtig waren, in die Verbindungen aufgenommen. Dieser Umstand verbietet es uns, die Bündnisse als durchgehends berechtigt gegen ungerechte Ansprüche der Fürsten zu präsumiren.

Im Hochstifte Paderborn gab es weder reichsfreie Städte noch Reichsritter mehr, und insofern vermögen wir keins der vorkommenden Bündnisse als vollkommen loyal anzuerkennen. — Es gab aber noch einen andern Grund zur Entstehung mancher derartigen Conföderationen. Durch die Schwächung der kaiserlichen Gewalt, durch die Lockerung des Reichsverbandes und andere ungünstige Verhältnisse war der Landfriede in einer beständigen Erschütterung und Gefahr. Alle Stände, Fürsten und Ritter, Städte und Bauern erlaubten sich die größten Gewaltthaten unter einander. Wenn auch der Geringere und Schutzlosere mehr zu leiden hatte, als der Mächtige, durch Waffen und Mauern Geschützte, so hatte doch jeder Ursache auf seiner Hut zu sein, und nichts lag näher, als daß die Standesgenossen sich zur gemeinsamen Vertheidigung zusammenthaten. [109])

Ueber die Einrichtungen, Namen, Wappenzeichen 2c. der Ritterbündnisse im Allgemeinen zu reden, ist hier der Ort nicht. Wir gehen sofort dazu über, den ersten Ritterbund zu nennen, bei welchem sich westf. Ritter betheiligt haben.

Der «Sternerbund», c. 1370 gestiftet, war so benannt, weil der Graf von Ziegenhain, der einen Stern im Wappen führte, das Oberhaupt desselben war. Bischof Hein-

---

[109]) Im Lande der Feme war übrigens dieser Grund zur Bildung ritterlicher Bündnisse gleichfalls nicht so dringend, wofern dieselbe ihrem «heiligen» Berufe recht entsprach.

rich III. v. Paderborn, ein sehr kriegerischer Herr[110]), stand mit an der Spitze dieses in Hessen entstandenen Bundes. Er gehörte der edlen Familie der Spiegel zum Desenberge an, und aus diesem Geschlechte zählten noch mehrere Mitglieder zum Bunde. Auch Ritter von Kanstein, Natesungen, Ettelen, einen Grafen Engelbert von der Mark u. a. treffen wir unter den Sternern. Die Sache des Bundes war keine gerechte, und der Ausgang entsprach dem auch. Mitte Juli 1372 machte Bischof Heinrich einen Einfall in die Diemelgegend, wurde aber schon am 17. von den Brüdern Werner und Heinrich v. Gudenburg[111]), welche auf Seite des befehdeten Landgrafen Hermann v. Hessen standen, gefangen genommen und nach Wolfhagen gebracht. Er mußte ein hohes Lösegeld geben, welches theilweise an die v. Gudenburg fiel, und den Sternern Krieg erklären, was er mit unverhehltem Widerwillen am 19. September that. Der weitere Verlauf des Sternerkrieges hat für uns kein Interesse.[112])

Der «Falkenbund», c. 1380 entstanden, wird von Landau als erste westfälische Rittergesellschaft bezeichnet. Abgesehen von der hervorragenden Betheiligung der v. Padberg[113]) ist aber der Bund nach Ursprung, Zweck und Schauplatz wieder ein hessischer. — Besonders gegen die Stadt Frankenberg wurde seitens der Falkener so wie der Mainzischen und Waldeck'schen Untersassen bitter gekämpft. Die v. Padberg sahen den Handel und die Blüte der Stadt ebenfalls ungern,

---

[110]) Er hielt sich auch zuerst einen Weihbischof, weshalb ihn Crantz sehr strenge beurtheilt. Metrop. p. 653.

[111]) Ihre Burg lag bei Brilon. Seib. Quellen II, 92. Sollte der «Gutenhagen», bei welchem noch Spuren alter Bauwerke sind, den Namen von jener Familie haben? Die v. G. waren Pfandinhaber der Herrschaft Itter.

[112]) Schreckenstein I. 465. Landau S. 36, ff. 53, 119 ff.

[113]) Schloß und Herrschaft Padberg lag zwar im cölnischen Herzogthum Westfalen, gehörte aber zur Paderborner Diöcese.

und fügten ihr vielen Schaden zu. Einst legte sich Friedrich v. Padberg nebst fünf Knechten in den Hinterhalt, wurde aber von den wachsamen und listigen Bürgern aufgehoben und eingebracht. Die 5 Knechte wurden vor Friedrich's Augen gehenkt, und er selbst entging dem Strick nur, weil er den «lieben Bürgern» die besten Versprechungen machte [114]) — Wichtig ist dieser Bund deshalb, weil er die Ueberleitung bildet zu der wirklichen ersten westfälischen Rittergesellschaft. Dies ist die

Gesellschaft vom Michaelis-Tage 1385.

Wir nennen sie so, weil sie sich keinen eigenen Bundesnamen beigelegt hat. Die 28 Ritter, welche ihr angehörten, sind vorzugsweise Westfalen, bezügliche Untersassen des Bischofs von Paderborn. Zunächst finden wir wieder die v. Padberg beide Linien, dann die v. Kanstein, v. Kalenberg, v. Spiegel zum Desenberge, v. Brenken, v. Brobecke (bei Brilon) u. a. Als Zweck der Vereinigung ist sehr allgemein im Stiftungsbriefe folgendes angegeben: «vmb friedes willen vnd vmb das beste willen vnser vnd vnser freunde.» Die Dauer war auf 3 Jahre bestimmt. Als Oberhaupt (der «gekoren», Gewählte) erscheint im J. 1388 Herbold v. Brobecke [115]) Damals war Fehde zwischen B. Simon II. von Paderborn und den verbündeten Rittern. Der Bischof belagerte die Burg Brobecke, welche als ein wahres Raubnest geschildert wird, empfing aber eine tödtliche Wunde und starb an derselben am 25. Januar 1389. [116]) So sehr man diesen Ausgang bedauern muß, kann man doch nicht umhin, auch dem allzukriegslustigen und weltlichen Fürstbischofe einen Antheil der Schuld an diesen Zerwürfnissen beizulegen. Nach Simon's II. Tode trat eine Interimsregierung durch das Domcapitel ein; der neue Bischof Robert, Herzog

---

[114]) Landau, S. 83 ff.

[115]) Horum dux, receptorque celerorum praedonum, Herboldus nobilis, arcis Brobeckianae dominus. Cf. Schaten ad annum.

[116]) Bessen I. S. 257.

von Berg, war auch in Passau gewählt, und deshalb mußte seine Inthronisation einstweilen sistirt werden. Die Verbündeten, welche jetzt den gefürchteten Friedrich v. Padberg zum Oberhaupte erkoren hatten, gewannen nun die Oberhand. v. Padberg schlug die von den Rittern v. Natzungen und Herse befehligte Paderbornische Landesmiliz in die Flucht und spottete über den frommen Glauben, als ob der Stiftspatron Liborius ihm gegenüber helfen könne. In dieser Noth ergriff das Capitel einen Ausweg, der nicht selten nachgeahmt worden ist: es ernannte den v. Padberg zum Befehlshaber der Landestruppen und zum Schirmherrn des Hochstifts! Die Burg Dringenberg wurde ihm als Pfand übergeben. Kaum aber hatte Robert am 6. April 1390 die Zügel der Regierung ergriffen, da lösete er die genannte Burg auch schon wieder ein und gab dem Padberg die Entlassung. Mit diesem Fact scheint die Gesellschaft vom Michaelstage 1385, deren Zeitdauer ohnehin abgelaufen war, ein Ende genommen zu haben.[117])

Friedrich v. Padberg mag aber viel zu gereizt gewesen sein, als daß er sich mit einem so wenig ehrenvollen und einträglichen Resultate seiner Führerschaft hätte begnügen können. Er gab den Anstoß zu der Stiftung einer neuen, der zweiten westfälischen Rittergesellschaft, welche fast alle Glieder der eben aufgelöseten wieder umfaßte.

Der Benglerbund bekam seinen Namen von dem silbernen Stäbchen[118]) (Bengel, Klüppel), welches die Mitglieder als Erkennungszeichen auf der Brust trugen. Dieser «Bengel» erinnert an den «Kürissbengel», eine morgensternartige Waffe, ähnlich wie die «Schlegler» von der als Abzeichen getragenen Waffe eines Schlägels ihre Benennung hatten. Der Stiftungsbrief ist nicht aufgefunden; doch wissen wir, daß der Bund schon 1391 wieder entstanden ist und zwei Jahre in seiner

[117]) Landau, S. 84 ff. S. 188 ff. Cf. Schaten zu den bez. Jahren.
[118]) ab argenteis fustibus ad pectus suspensis. Gobelin u. Schaten.

Weise thätig gewesen ist. Der klar vorliegende Zweck der Gründung des Benglerbundes war: Rache zu nehmen an dem Bischofe Robert wegen der vermeintlichen Unbilde, die dem wiederum an der Spitze stehenden Friedrich v. Padberg von demselben zugefügt worden sei. — Der erste Act des Rachezuges eröffnete mit der Einnahme der hochstiftischen Grenzveste Vorstenburg Fürstenberg), die Padberg mit den Seinigen besetzte. Robert eilte hinzu und belagerte die hartnäckig vertheidigte Burg. Der Padberger selbst streifte inzwischen in den Stiftslanden herum, beraubte namentlich die reiche Wallfahrtskirche zu Verna, wurde aber bei der Rückkehr auf dem Rauschenfelde bei Büren von den Bischöflichen überfallen, vollständig geschlagen, und selbst mit 78 Genossen gefangen genommen. Dies geschah am 18. Juni 1391. Auch die Vorstenburg wurde nun übergeben. Dennoch dauerte die Fehde fort. Die Bengler, von den übrigen Padbergern wirksam unterstützt, waren noch eine gefährliche Macht. Unvorsichtiger Weise raubten die Padberger einen Transport von 40 Wagen, der von der See durch Westfalen nach Hessen zog, und erregten so den Zorn des aus dem Sternerkriege bekannten Landgrafen Hermann. Dieser söhnte sich mit seinem früheren Gegner, Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig aus, schloß dann auch mit Bischof Robert ein Bündniß, und so wurde der Padbergische Stammsitz mit gewaltiger Heeresmacht angegriffen. Aber obgleich die Zahl der Reiter allein gegen tausend betrug, konnte doch weder das alte, noch das neue Haus Padberg erobert werden, und nur der gleichnamige Flecken fiel in die Gewalt der Verbündeten. — Im Jahre 1392 setzte Bischof Robert, wie es scheint allein, den Krieg fort, verwüstete die Padberger Besitzungen, und hatte endlich das Glück, die Bengler entscheidend zu schlagen. Viele blieben todt auf dem Platze, gegen 100 wurden gefangen, und unter diesen auch die bedeutendsten Häupter der Partei. [119])

[119]) Bessen I. 261. Schaten zu den J. 1391—92. Landau, S. 87—88. Schreckenstein, S. 527 ff.

Das Lösegeld der Gefangenen betrug 30,000 Florin. — Der Benglerbund lösete sich nun freilich auf; aber Friedrich v. Padberg war der Mann, den Rachekrieg nun mehr auf eigene Faust weiter fortzusetzen.

Es beirrete ihn nicht, daß gegen Seinesgleichen und überhaupt zur Aufrechthaltung des Landfriedens ein eigener neuer Ritterbund gegründet war. Schon am 27. September 1391 hatten Landgraf Hermann und dessen früherer Gegner im Sternerkriege, Herzog Otto der Quade von Braunschweig, die Sichelgesellschaft errichtet. Ihren Namen führte sie nach dem gewählten Bundeszeichen: einem gekrönten Rehbock mit einer Sichel zwischen dem Gehörne. Ihre Tendenz brachte es mit sich, daß vorzugsweise fürstliche Mitglieder in dieselbe eintraten; doch finden wir auch Ritter genug, und sogar auch Namen, die aus dem Benglerbunde bekannt sind, z. B. v. Hertingshausen und v. Falkenberg. Thüringen war die eigentliche Heimath und der Schauplatz der Thaten dieses Bundes: wir durften ihn aber nicht umgehen, weil er eine Folge der westfälischen Rittergesellschaften war, und besonders deshalb nicht, weil Bischof Robert bis zu seinem Tode das vornehmste ordentliche Mitglied desselben war.[120])

Friedrich v. Padberg nöthigte also den Bischof Robert, abermals gegen ihn zu Felde zu ziehen. Robert in Verein mit dem Churfürsten von Cöln und dem Grafen von Waldeck nahm zwar abermals den Ring Padberg ein, aber am 29. Juli 1394 raffte ihn ein böses Lagerfieber hin. Er war also der zweite Fürstbischof von Paderborn, der in dem Kampfe gegen die unverantwortliche Treiberei der „nobiles praedones“ — wie

---

[120]) Landau, S. 89 u. 190 ff. Ueber B. Robert's Theilnahme an dem Landfriedensbündnisse zu Bodenwerder, 30. October 1391 cf. Gobelin IV. 83, Landau, S. 91; und über seine Betheilung an dem zu Hamm geschlossenen Landfrieden und der societas S. Rosarii cf. Schaten z. J. 1392.

Schaten diese Leute bitter aber mit Recht benennet — sein Leben lassen mußte. Bischof Robert, von Gobelin der Paderbornische Maccabaeus genannt, hatte zum Nachfolger den tüchtigen Johann v. Hoya. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhles hatte Friedrich die Gelegenheit zur ungeahndeten Ausführung seiner gewaltthätigen Ueberfälle noch gehörig wahrgenommen. Als B. Johann im Felde erschien, war der Padberger mit seiner Beute bereits in Sicherheit, und er konnte erst im Jahre 1394 zur Ruhe gebracht werden, als er nämlich nebst zwei anderen Padbergern abermals in bischöfliche Gefangenschaft gerieth. Nur einer gelungenen Kriegslist hatte B. Johann dieses glückliche Resultat zu verdanken. Die Gefangenen wurden nun nicht eher wieder entlassen, bis sie durch feierliche Eidschwüre und durch Gestellung von Geißeln sich verpflichtet hatten, in Zukunft mit dem Hochstifte Frieden zu halten. Auf ähnliche Weise ließ sich der Erzb. Friedrich III. von Cöln, in dessen Staaten Burg und Herrschaft Padberg gelegen war, im J. 1397 die heiligsten Gelöbnisse machen; und es ist wahr, daß die Padberger fortan die Ruhe weniger gestört haben. [121]) — In dem zum alten Hochstift Paderborn gehörenden Sintfelde und im südlichen Theile des cölnischen Herzogthums Westfalen erinnern aber noch heute die Namen zahlreicher devastirter Ortschaften und Höfe an die Zeit, wo das an sich berechtigte und edle Institut der Ritterbündnisse sich hier in seiner größten Ausartung gezeigt hat.

E. Der westfälische Theil der Erzdiöcese Cöln.

Es ist auf verschiedene Weise erklärt worden, wie die Erzdiöcese Cöln zu einer so umfassenden geistlichen Jurisdiction im Westfalenlande gelangt sei. Einige geben als Grund an, daß das Christenthum in dem Südwesten Westfalens bereits eingeführt gewesen sei, ehe die 4 westfälischen Diöcesen gegrün-

[121]) Schaten z. J. 1394. Seibertz II. N. 893.

det wurden, und daß Cöln die bereits erworbenen Diöcesanrechte wieder aufzugeben keine Veranlassung gehabt habe; — und dieser Grund ist wenigstens für einige Districte historisch berechtigt. Andere machen darauf aufmerksam, daß Cöln durch die Erwerbung des Ducats durch Engern und Westfalen in der günstigen und klug benutzten Lage gewesen sei, auch seine geistlichen Gerechtsame immer weiter auszudehnen und bis über die, zudem unsichern Grenzen zwischen Engern und Westfalen auszudehnen; — und es ist ausgemacht, daß die Erzdiöcese auf diese Art wirklich ihr Terrain nach Osten hin erweitert hat. Endlich wird auch gesagt: das Land der alten Sicambrer und Bructerer sei vormals zu Franken gerechnet, und habe deshalb nicht einer sächsischen, sondern der fränkischen Kirche zu Cöln zugetheilt werden müssen. [122])

Thatsächlich haben zum Sprengel der Erzdiöcese gehört:

1) das Herzogthum Westfalen mit der Grafschaft Arnsberg;

2) das Vest Recklinghausen;

3) die Grafschaft Mark;

4) die freie Reichsstadt Dortmund nebst der gleichnamigen Grafschaft.

Wir haben schon früher bemerkt, daß das unter cölnischer Landeshoheit stehende Westfalen — die in den beiden ersten Nummern so eben bezeichneten Länder — dem westfälischen Reichskreise entzogen und in den churrheinischen gezwängt war. Wir bemerkten ebenfalls, daß der Churfürst von Cöln den von ihm als Herzog von Westfalen und Engern beanspruchten Sitz im Reichsfürstenrathe nie erlangen konnte; trotz der dieserhalb im J. 1664 mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg (der sich auch einen Herzog von Engern und Westfalen nannte) getroffenen Vereinigung, und der noch im J. 1754 unter kaiserlicher Begünstigung wieder aufgenommenen Bemühungen. Insofern

---

[122]) Cf. Erh. B. W. I. 250. Binterim u. Mooser I. 46. Zeitschrift Bd. 19. S. 28, 20. S. 228.

war die cölnische zeitliche Herrschaft über einen Theil Westfalens gewiß nicht erfreulich und segensvoll für das westfälische Heimathland. Immerhin aber war der Churfürst doch ein Landesherr in Westfalen, Bischof über einen noch größeren Theil Westfalens, und endlich Metropolit über alle westfälischen Diöcesen, nur die von Paderborn ausgenommen. Somit können uns die Beziehungen der Cölnischen Churfürsten zu Kaiser und Reich an dieser Stelle nicht ganz gleichgültig sein.

Von den geistlichen Vorrechten, deren viele, theils wirkliche, theils fingirte, angegeben werden,[123]) schweigen wir im Allgemeinen, und heben nur Eins besonders hervor. Als Erzcaplan der kaiserlichen Hofcapelle zu Aachen war der Erzbischof Oberaufseher der gesammten Geistlichkeit am kaiserlichen Hoflager, welches in älterer Zeit oftmals und in glänzendster Weise dort abgehalten wurde. Da Aachen zugleich die eigentliche kaiserliche Krönungsstadt war, so hätte der Erzbischof von Cöln als Ordinarius das Krönungsrecht unbestritten und allein besitzen sollen. Aber der Erzbischof von Mainz behauptete das Recht der Krönung, wenn dieselbe in seinem Sprengel vorgenommen werden sollte, was seit der Reformation regelmäßig (in Frankfurt) der Fall war. Wenn die Krönung aber außerhalb der beiden Sprengel von Mainz und Cöln vorgenommen wurde, so alternirten Mainz und Cöln in der Ausübung dieses Vorrechtes,[124]) wie in dem zwischen beiden geschlossenen Vergleiche vom 15. Juni 1657 bestimmt war. Als Churfürst nahm der Erzbischof von Cöln zwar nur die dritte Stelle ein, nach Mainz und Trier; durch den Collegialvergleich von 1633

[123]) Der Erzbischof von Cöln wurde bezeichnet als: geborner Legat des h. apost. Stuhles, Primas im ripuarischen Franken — Germania cisrhenana secunda — cf. Gelen. pret. hier. 57, 62; Erzcanzler des römischen Stuhles, beständiger Cardinal von S. Johann ante portam latinam, und — — als erster Stimmberechtigter bei der Absetzung eines Papstes durch den Kaiser (!!). v. Grossing, S. 176.

[124]) Grossing, S. 175.

erreichte er aber, daß er mit Trier in der Ehre des zweiten Sitzes wechselte. Ein besonderer Ehrenvorzug war auch noch das Reichskanzleramt durch Italien. Diese Würde sank aber schließlich fast bis zum bloßen Titel herab, seitdem die Reichstage in Italien und noch später auch die Römerzüge aufhörten. Denn wenn italienische Reichssachen (z. B. 1740 über Toscana und Parma) in Deutschland verhandelt wurden, so hielt Mainz an seiner deutschen Reichscanzlerwürde fest, und nur im Falle der Behinderung von Mainz trat Cöln in sein italienisches Kanzleramt ein. —

Wir gehen nun gewohntermaßen auf eine kurze Beleuchtung der zur Erzdiöcese gehörigen Theile Westfalens ein.

1. Die zur geistlichen und weltlichen Jurisdiction Cöln's gehörigen westfälischen Länder waren also

a. das Herzogthum Westfalen. K. Friedrich I. gab dem Erzb. Philipp I. durch Urkunde vom 13. April 1180 [125]) den Ducat durch Engern und Westfalen in den Diöcesen Paderborn und Cöln. Dieses war aber zunächst nur eine Würde, und eine gewisse Summe von Rechten, Emolumenten rc. in jenem District. Erst allmälig gewann Cöln innerhalb seiner Diöcesangrenzen, ja theilweise noch etwas über dieselben hinaus, auch die Landeshoheit und reichen Besitz. Obgleich von Engern nur geringere Theile dem Cölner Territorium einverleibt wurden, hat das churfürstliche Wappen doch stets neben dem weißen westfälischen Roß im rothen Felde auch die drei sogenannten enger'schen Herzen fortgeführt, welche indeß richtiger als Seeblumenblätter aufgefaßt werden. [126])

Im Jahre 1368, am 25. August erwarb Cöln von dem

---

125) Seib. I. 112 — 115.

126) Ganz dieselbe Verdrehung und Umgestaltung findet sich in dem alten Wappen der von Burtscheid, welches zu Kaiser Heinrich's VII. Zeiten noch ausgelegt wurde als trois follies de mares, und erst 1392 zu drei Herzen umgedeutet wurde. Zeitschr. Bd. 11, S. 160.

letzten Grafen von Arnsberg, Gottfried IV., auch die Grafschaft Arnsberg,[127]) deren Lage, als „centrum in circulo" des Herzogthums, dem Churfürsten längst unbequem gewesen war. Jetzt ließ sich der silberne Adler im blauen Felde gleichfalls in's Cölnische Wappen nieder. Die Grafschaft wurde ganz mit dem übrigen Herzogthume vereinigt; jedoch kennt der alte Clüver noch Arnsberg als eine Grafschaft inter nobiliores Westfaliae.[128]) Sie machte ungefähr den dritten Theil des spätern Ganzen aus. — In einer alten matricula Germaniae procerum, ähnlich der von Wittius gegebenen, ist der Graf von Arnsberg als einer der quattuor servi des Reiches aufgeführt. Aber auch wirklich begründete Vorzüge waren mit der Würde des westfälischen Grafen verbunden. Graf Gottfried verkauft der Cölnischen Kirche ausdrücklich auch das zur Grafschaft gehörige ius primipilariatus inter Weseram et Rhenum. Dieses Vorkampfsrecht erinnert lebhaft an ein wesentliches Attribut der alten Herzoge. Schon Graf Egbert hatte im J. 810 von K. Carl d. G. den Ducat zwischen Rhein und Weser erhalten, ohne eigentlicher Herzog zu werden [129])

---

[127]) Seibertz II. 513.

[128]) Geograph. p. 222.

[129]) R. W. I. 259 u. 271 Cf. Möser, Osnabr. Gesch. I. 306 ff. — Ein solches Recht des „Forstreit" besaß in Schwaben der Bischof von Constanz, und obgleich er auch die herzogliche Würde nicht erhielt, genoß er deshalb doch große Vorrechte. Cf. Schreckenstein I. 418, v. Grossing 288 ff. — Graf Wilhelm v. Arnsberg (1276—1338) nahm im J. 1314 von Kaiser Ludwig IV. den Comitat unmittelbar zu Lehen, und wurde dabei nicht nur der Vorstreit, sondern auch das herzogliche Recht innerhalb seines Bezirks eigens mit aufgeführt. So wurde also auch vom Kaiser anerkannt, daß Graf Egbert's Gewalten, die sich auf die Ludolfinger, Billunge und Welfen successive vererbten und hernach zwischen Cöln und Sachsen-Lauenburg getheilt wurden, innerhalb ihres Comitats auf die Westf. Grafen übergegangen waren. Dieser Umstand mag auch erklären, weshalb die Grafen oft als Gegner der sächsischen Herzoge auftreten.

Mit dem westfälischen Grafenamte scheint auch dieses herzogliche Recht auf die Arnsberger übergegangen zu sein. — Uebrigens wurde Stadt Arnsberg seit 1444 die Regierungs-Hauptstadt des Herzogthums; vorher hatte Soest die Ehre des Primats besessen. Doch hatte die Stadt Brilon auch später noch vor allen Städten des Herzogthums, incl. Arnsberg, einen Ehrenvorrang, dessen wesentliche Attribute aber noch der Aufklärung bedürfen. [130])

Das Herzogthum Westfalen hat übrigens nicht nur den Namen des größeren westfälischen Heimathlandes am getreuesten bewahrt, sondern es nimmt auch in hervorragender Weise Theil an dem Ruhme Westfalens und seinen specifischen Traditionen. Die Verherrlichung Widukints ist ein characteristischer Zug der alten Bewohner des Herzogthums. Die Stadt Medebach nahm sogar auch die Ehre in Anspruch, Widukint's Taufort zu sein. Bis zum Jahre 1771 zeigte man in der dortigen Kirche einen jedenfalls uralten Taufstein, von 10 Fuß Durchmesser und 5 Fuß Tiefe, in welchem W. angeblich durch Untertauchen getauft worden war. In dem angegebenen Jahre wurde der Stein zertrümmert. Bei Medebach findet sich die s. g. W.-Haar, auf welcher er sein Lager gehabt haben soll, und auch der alte Königshof bei Medebach trägt noch seinen Namen [131]) Die Stadt Soest, welche bis 1444 Hauptstadt des Herzogthums war, rühmte sich des Besitzes des Pathengeschenkes Carl's d. G. an Widukint. Im dortigen Münster bewahrte man ein Crucifix auf, der «große Gott von Soest» genannt, welches Carl dem Widukint bei der Taufe verehrt haben sollte. Dieses Crucifix wurde erst im J. 1770 durch Kirchenräuber aus dem Soester Dome weggenommen; das zuletzt vorhandene scheint aber nicht mehr das ursprüngliche gewe-

[130]) Ueber den Oberfreistuhl aller westf. Frei- oder Femgerichte in Arnsberg Cf. Seibertz Zeitschr. Bd. 17. S. 125.

[131]) Seib. L. u. R. G. I. S. 205.

sen zu sein. W. soll auch in Soest oft gewohnt haben. Das spätere Hospital, so meldet die Sage, war ursprünglich eine Sachsenveste, wurde von Carl d. G. zerstört, von W. wieder aufgebaut und befestigt, und diente ihm häufig als Wohnsitz. [132])

Die sächsischen Kaiser waren mit den westfälischen Grafen (von Werl und Arnsberg) nahe verwandt und befreundet. K. Heinrich I. hielt sich auch häufig zu Werl auf und zwar auf der curtis regia, dem damaligen Wohnsitze der Grafen. [133]) Obwohl das westfälische Werl nicht selten mit der gleichnamigen sächsischen Kaiserpfalz verwechselt ist, muß das Werlaha, civitas regia, wo K. Heinrich I. am 23. Februar 931 die Privilegien des Stifts Werden bestätigte, als unser Westfälisches Werl betrachtet werden, und hätte also auch oben (I. 2) genannt werden können. [135]) Sehr zweifelhaft ist, ob das Werla, aus welchem K. Heinrich II. am 3. März eine Schenkung an die Kirche zu Paderborn datirt hat, unsere westfälische Stadt sei. [136]) Es könnte dafür angeführt werden, daß bald darauf, am 5. April, der Kaiser in Paderborn Ostern feiert, wenn nicht dagegen spräche, daß Paderborn auf der Reiseroute Heinrich's II. lag, als er von Werla nach Aachen reisete. [137]) — Endlich hat das Herzogthum auch den volksthüm-

---

[132]) l. c. und Wiskott, Beiträge z G. der St. Soest, S. 55 u. 67.

[133]) Seibertz in der Zeitschrift, Bd. 16, S. 199. Cf. S. 205, wo nachgewiesen wird, daß K. Heinrich II. Vetter des Grafen Hermann II. und Gisela, Gräfin v. Arnsberg, Gemahlin Conrad's II, Stamm-Mutter der salischen Kaiser war; deshalb wünscht auch wol K. Heinrich II. den Conrad II. als Nachfolger. —

[134]) R. W. I. Nr. 528.

[135]) L. u. R. G. S. 230: actum in Werlaha, civitate regia; sita in Ducatu Saxoniae in pago **Westfalon**. Bessel Chron. Gottw. p. 520."

[136]) R. W. I. 756.

[137]) R. W. I. Nr 757. Cf. Seib. Quellen, I. S. 46 ff., woselbst noch andere mehr oder minder zweifelhafte Ehrenvorzüge der Stadt Werl nach alten Historien aufgeführt werden.

lichsten Helden der Sachsen nächst Widukint, nämlich Heinrich den Löwen, in lebendigem Andenken erhalten. Derselbe stand zu dem westfälischen Grafengeschlechte in alten Familienbeziehungen und besaß bei Brilon noch die Burg Aldenvils.[138]) Die ausgehauenen Bilder von Löwen in den Pfarrkirchen zu Soest, Brilon, Erwitte rc. wurden von dem Volke als Sinnbilder des letzten und größten Sachsenherzogs aufgefaßt, und auch der vaterländische Kirchenhistoriker Kleinsorgen adoptirte diese Ansicht, auf die Thatsache hin, weil Herzog Heinrich gegen 1163 in seiner Burg zu Braunschweig das Standbild eines ehernen Löwen aufgerichtet habe.[139]) Es ist übrigens wohl gewiß, wenn auch hier ohne Belang, daß diese Löwenbilder an Heinrich den Löwen nicht erinnern sollen; uns genügt, daß die Bewohner des Herzogthums in dieser Beziehung wie überhaupt die nationalen Traditionen des westf. Volkes ganz besonders lebhaft bewahrt haben. —

b. Das «Vest» Recklinghausen. Es ist wahrscheinlich, daß der Name Vest mit Westen identisch ist, und das Land bezeichnet, welches westlich von der altberühmten Reichsstadt und kaiserlichen Grafschaft Dortmund belegen war.[140]) Dieser District war von c. 1447—1576 wie Dortmund selbst an die Grafen von Schauenburg verpfändet und wurde dann von Cöln wieder eingelöset.[141]) Von einer Reichs- oder Kreisvertretung finden wir keine Spur.

2. Der Erzbischof von Cöln übte die geistliche Jurisdiction noch in folgenden Territorien:

a. in der Grafschaft Mark. Sie war die größte des westf. Kreises. Ihr Name schreibt sich von dem Hause Mark bei Hamm her; der Gedanke an eine «Grenz»-Grafschaft war

---

[138]) Cf. Seib. in der Zeitschrift, Bd. 16, S. 204.
[139]) Kirchengeschichte, Thl. II. S. 53, Cf. Seib. Quellen I. S. 60.
[140]) Mooren, das Archidiaconat Dortmund.
[141]) Fahne, Dortm. Cf. I. 158.

zu widersinnig, als daß er hätte festgehalten werden können. Aus der Landesgeschichte ist uns hier nur wichtig, daß Mark mit Cleve, Jülich, Berg seit 1609 den Zankapfel zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg bildete.[142] Kaiser Rudolph II. wollte als Oberlehnsherr Verfügungen treffen, fand aber sich gegenüber beide Gegner einig. Der Streit mußte im Westf. Frieden unerledigt bleiben. Nach bitteren Fehden kam 1665 unter Vermittelung des Kaisers der Vertrag von Dorsten zu Stande, und am 19. Sept. 1666 ein definitiver Friede, der in April 1672 durch den Pact von Cöln an der Spree ergänzt, und am 17 Oct. 1678 von Kaiser Leopold bestätigt wurde. Hiernach wurde Mark Brandenburgisch. Dieser Erwerb legte den Grund zur preußischen Größe. — Die Vertretung der Grafschaft war eine combinirte mit Cleve. Churbrandenburg behauptete auch als Herr von Cleve und Mark das Condirectorium im westfälischen Kreise, wechselnd mit Pfalz-Neuburg, welches wegen Jülich eigentlich dieses Recht hätte allein besitzen sollen. — Zu der Grafschaft kamen schon früh altkölnische Landestheile, z. B. Hagen, Schwelm, Bochum, Unna; altmünsterische z. B Lünen, Rhynern; endlich auch reichsfreie Höfe, z. B. Brackel und Westhofen[143] Die wichtigste Erwerbung für Mark, resp. Cleve, war Soest, welches sich durch die berühmte Soester Fehde (1444—1449) von Cöln losriß.[144] Die Stadt sank aber seitdem unaufhaltsam von ihrer Höhe, auf welcher sie bereits in die Reihe der Reichsstädte einzutreten Miene machte[145]), bis zum „großen Dorfe

---

[142]) Esselen, Uebersicht der Geschichte der Gr. Mark, S. 36 ff.

[143]) Esselen, S. 1. In Westhof bestand ein Kluhtengericht, wegen der „vryen Ryckskluhten", v. Steinen, I. S. 1721.

[144]) In dieser Fehde gewann Cöln aber auf einer andern Seite Zuwachs, z. B. Fredeburg, Bilstein, Waldenburg, welche fortan statt Soest, zum Herzogthum Westfalen geschlagen wurden.

[145]) Sie hatte schon einen halben Reichsadler im Wappen. Man erinnert sich an die Scene in Wallenstein's Tod: „Warum den

Westfalens» herab. — Bekanntlich ist Soest schon in der Niflunga= und Wilkina=Sage genannt, und hat zur Zeit ihrer Macht eine der ersten Stellen unter den Städten Norddeutschlands eingenommen, und vielen großen Städten, z. B. Hamburg und Lübeck ihr Stadtrecht geliehen. — Die Stadt Lippstadt, von den lippeschen Grafen angelegt, seit 1376 in märkischem Pfandbesitz, 1445 zur Hälfte an Lippe wieder abgetreten und erst in unsern Tagen ganz an Preußen zurückgelangt, wurde zur Grafschaft Mark gerechnet [146]), gehörte aber bereits um 1315 in die Erzdiöcese Cöln. [147])

b. in der freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund. Diese Stadt der Drutmanni (getreue Männer, weil Carl d. G. hier einen Halt gegen die unbeständigen Sachsen gefunden habe) [148]) wurde im J. 1291 als reichsunmittelbar an=

halben nur»? «der unt're Theil ist cancellirt, bis etwa das Reich uns wieder einlös't.»

[146]) Büsching III. S. 620.

[147]) Binterim u. Mooren I. S. 304. — Zu Lüdenscheid in der Grafschaft Mark stand wahrscheinlich das Schloß, welches K. Heinrich V. im J. 1114 gegen den Grafen v. Arnsberg erbaute; bereits im folgenden Jahre wurde es vom Erzb. von Cöln erobert. Cf. Reg. Westf. Nr. 1403 u. 1410. — Zur Grafschaft Mark gehörte auch die im J. 1243 entstandene Herrschaft oder Grafschaft Hohen=Limburg oder Isenberg=Limburg. Seit 1729 galt sie für reichsunmittelbar, konnte aber nicht zum Besitze eines Platzes auf dem Kreistage und der übrigen Vorrechte gelangen. So blieb sie Dependenz von Mark, aber Eigenthum des Reichsgrafen von Bentheim=Tecklenburg=Rheda. — Die Geschichte ihrer Entstehung ist traurig. Wir bemerken kurz, daß sie das kleine, den Söhnen des unglücklichen Grafen Friedrich v. Altena=Isenburg, Mörders des h. Engelbert, durch ihren Oheim Herzog Heinrich v. Limburg gerettete Erbgut war, welches nach dem Aussterben derselben (1546) an die Grafen v. Neuenaar, und demnach an die v. Bentheim vererbt worden ist. — Cf. Seib. in der Zeitschr. Bd. 16, S. 263. Büsching III. S. 619.

[148]) Fahne l. c. S. 11.

erkannt. Im Gebiete der Stadt bei Brechten fiel 1254 die blutige Schlacht vor, in welcher der Erzbischof von Cöln sein westfälisches Herzogsamt gegen die Herzoge von Sachsen und die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück siegreich behauptete. Im J. 1338 bestand die Reichsunmittelbarkeit der Stadt eine große Gefahr, der Erzb. Friedrich (v. Saerwerden) mit zahlreichen Verbündeten die Stadt Dortmund belagerte und sie landsässig machen wollte. Der Friedensschluß vom Sonntage vor Caecilia 1389 sicherte die einzige freie Stadt Westfalens in ihrem Rechte. [149]) — Dortmund war ein Lieblingsaufenthalt mehrerer Kaiser, besonders aus dem sächsischen Hause. Wenn auch keine eigentliche Pfalz, so war hier doch ein berühmter Königshof. Im J. 1005, den 7. Juli, wurde zu D. eine Synode gehalten, wobei K. Heinrich II. anwesend war. [150]) Als eine der wichtigsten Hansastädte und einer der Hauptsitze des Fehmgerichtes war Dortmund weltberühmt. — Auf den Reichstagen hatte die Stadt die zwölfte Stelle. Seit 1525 beginnen ihre Petitionen um Verminderung der Reichsanlagen, weil sie unaufhaltsam tiefer sank, um erst in unsern Tagen wieder einen ungeahnten und in Westfalen beispiellosen Aufschwung zu nehmen.

Die gleichnamige Grafschaft hatte bereits zu Ostern 1343 ein Graf Conrad zur Hälfte an die Stadt verkauft, und war dieser zugleich Bürgschaft gegeben, daß nur ihr vorkommenden Falls auch die andere Hälfte verkauft werden könne. Als am 8. April 1504 der letzte Graf Johann Stecke gestorben war, suchte die Stadt die Belehnung mit der ganzen Grafschaft nach, welche auch bereits am 12. October dess. J. vom Kaiser im Lager zu Kuffstein vorgenommen wurde. [152])

---

[149]) l. c. S. 28, 68—93.
[150]) R. W. I. 728.
[151]) Scheidemantel I. S. 727.
[152]) Fahne, l. c. S. 146. Dr. Krömecke, Grafen von Dortmund, S. 68.

3. Obgleich die nachfolgenden Territorien nicht zur alten, und nur theilweise zur neuen Erzdiöcese Cöln gehören, so finden sie doch hier ihre passendste Stelle, weil diese altwestfälischen Pertinenzien jetzt meist zur Rheinprovinz geschlagen sind.

a. die Abtei Essen, Benedictiner Ordens, aber nach gemilderter Regel, war ein kaiserliches, freiweltliches Damenstift. Der Name war ursprünglich Astnide, Assinde. Gestiftet vom B. Altfried v. Hildesheim [153]) im J. 874 (alle westfälischen Bischöfe sind Zeugen der betr. Urkunde) scheint es auch anfangs zur Diöcese von Hildesheim gerechnet zu sein, was trotz der weiten Entfernung möglich sein kann.

Im Jahre 1275 erhielt das Stift die Berechtigung sich selbst einen Vogt zu wählen. [154]) Seit 1291 wählte es den Grafen v. d. Mark, resp. den Herzog von Cleve, woher es auch kam, daß später der Churfürst von Brandenburg die Erbvogtei erhielt. Die Abtissin, welche bei den Reichstagen auf der rheinischen Prälatenbank und bei den westf. Kreistagen auf der geistlichen Bank Sitz und Stimme hatte, nannte sich: «des h. römischen Reiches Fürstin, Frau zu Breysich (im Jülich'schen) Rellinghausen und Hückarde (bei Dortmund).

Die Stadt Essen machte Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit. Durch Spruch des Reichskammergerichts vom J. 1670 wurde sie zwar als Munizipalstadt erklärt, behielt aber so große Rechte, daß sie z. B. sogar von der Huldigung eximirt war. Daraus erklärt sich, wie sie in einem Conclusum des andern höchsten Reichsgerichts, des Reichshofraths, vom 19. April 1751, mehrmals eine Reichsstadt genannt werden konnte, was denn neue Proteste der Abtissin und neue Verhandlungen hervorrief. [155])

---

[153]) R. W. I. 447 und Binterim u. Mooren I. 48, 99, 112.
[154]) Büsching III. 573.
[155]) Scheidemantel I. S. 869.

b. Das adlige reichsfreie Frauenstift Elten. Gestiftet vor dem J. 968 von dem sächsischen Grafen Wichmann, Großvater des berühmten Bischofs Meinwerk v. Paderborn, belegen in dem Gau Hamalant, war es zwar entschieden westfälisch, hat aber zum Kirchensprengel von Utrecht gehört, weil der h. Willibrord diese Gegend zum Christenthum geführt hat. [156]) K. Otto I. bestätigte die Stiftung im vorgenannten Jahre, K. Otto II. ebenfalls, am 24. Dez 973 mit dem Zusatze, daß Elten die Rechte von Quedlinburg, Essen und Gandersheim besitzen solle. Obgleich auch Otto III., Heinrich II., Lothar und Adolph v. Nassau die Reichsfreiheit des Stiftes aussprachen, hat es doch keine Vertretung bei den Reichs- und Kreistagen gewinnen können. Der Herzog von Cleve als Schutzherr [157]) scheint die volle Entwickelung der Freiheit vereitelt zu haben.

Ein Blick auf die Charte macht uns nun sofort wahrscheinlich, daß, wenn Essen und Elten, wie feststeht, altwestfälische Bestandtheile sind, dann auch im Osten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Zütphen Pertinenzien Westfalens vorhanden sind. Der Theil des Herzogthums Cleve, welcher am rechten Lippeufer lag, gehörte bekanntlich nicht zur Erzdiöcese Cöln, sondern zum Bisthum Münster; nur daß der alte Decanat Xanten fortlaufend noch ziemlich weit auf das rechte Rheinufer hinübergriff. [158]) Diese Grenzlinie zwischen

---

[156]) R. W. I. 607 u. 685 Cf. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 70 ff. Fahne, das fürstl. Stift Elten, S. 15 ff. Der pagus Hamalant theilte sich zwar in einen fränkischen und einen sächsischen Theil, und Elten wird wol zu ersterm gelegt; doch hat es, wie schon Erhard bemerkte, immer zu Westfalen gezählt.

[157]) Büsching III. 597.

[158]) Der westfälische Character des östlichen Clever-Landes folgt auch aus der Existenz der Freigerichte daselbst. Cf. Kindlinger W. B. III. 262 ff.

Münster und Cöln (Xanten) dürfte im Allgemeinen hier Westfalen und Ripuarier scheiden. — Und da Elten keinenfalls als eine ganz abgeschnittene westfälische Enclave gedacht werden darf, so müssen wir von Gelderland oder von der Grafschaft Zütphen zunächst denjenigen Theil für Westfalen in Anspruch nehmen, der vom Oberstift Münster, namentlich von der Herrschaft Anholt aus, uns eine Verbindung mit Elten gewährt. Dieser Theil ist nichts anderes als der alte pagus Saxonicus Hamalant, der sich von Borken und Gehmen bis Elten hinzog, so daß Westfalen hier bis an den Rhein stieß. Wir bemerken in dieser Gegend noch die alte Grafschaft 's Heerenberg, abgekürzt Berg, welche später in Besitz des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen kam, woher sich noch der Name: «Graf von Berg» im sigmaringischen Titel herschreibt. Ob die von Münster vielbegehrte Herrschaft Bockelo, vielleicht auch Bronkhorst und andere mehrfach in die westfälische Specialgeschichte verwobene Theile Gelderlands, ursprünglich westfälisch sind, muß hier dahingestellt bleiben. Die scharfe und genaue Bestimmung der Grenzen muß denjenigen überlassen werden, welchen nicht nur eine hinreichende historische Durchbildung, sondern auch eine specielle Localkunde zu Gebote steht. —

* * *

Ein berühmter Schriftsteller hat über die Geschichtschreibung sehr passend Folgendes gesagt: «Die Geschichte kann man in Wahrheit einen rühmlichen Krieg gegen die Zeit nennen; denn indem sie ihr die Jahre, die schon Leichname geworden sind, als Gefangene aus der Hand nimmt, ruft sie dieselben wieder in's Leben zurück, hält Heerschau über sie und stellt sie von Neuem in Schlachtordnung.» Einen solchen kleinen Feldzug gegen die Zeit haben wir so eben vollendet. Es war nicht immer Großes und Erfreuliches, was wir zum Leben erwecken

konnten, und unser «Sieg» ist aus den bereits eingestandenen Gründen nicht so vollständig und rühmlich, als wir wünschen möchten. Welche Beurtheilung aber auch immerhin diese Beiträge finden mögen; so bleibt uns nach einem nicht mühelosen Werke mindestens das erhebende Bewußtsein des ehrlichen Strebens: mitzuarbeiten für die Ehre des deutschen Vaterlandes und unserer westfälischen Heimath. —

V.

Mittheilungen
über einige
gelehrte Westfalen
vornehmlich
aus der ersten Hälfte
des fünfzehnten Jahrhunderts.

Von

Prof. Dr. J. Evelt.

Quanquam Westfaliae academia defuit, academiis Westphali nunquam defuerunt — so heißt es an einer Stelle des dem erlauchten Stifter der ersten westfälischen Universität, bei deren Eröffnung überreichten Panegyrikus.[1]) Zum Belege für seinen Satz beruft sich der Verfasser dieses Panegyrikus — jedoch nur in aller Kürze — auf einige unserer Landsleute, welche in frühern Jahrhunderten an verschiedenen deutschen Hochschulen eine ehrenvolle Stellung einnahmen und dadurch sowohl diesen selber, wie zugleich ihrem Heimathlande zum Schmucke gereichten. Es läßt sich indeß eine viel größere Zahl solcher Westfalen angeben, welche bereits vor der Zeit des verdienstvollen Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg, der in diesem Theile Deutschlands zuerst eine akademische Lehranstalt schuf, auswärtige hohe Schulen besuchten, auf ihnen sich eine umfassende gelehrte Bildung erwarben und

[1]) Panegyricus die natali accademiae Theodorianae Paderbornensis Principi Theodoro episcopo fundatori oblatus. Lib. I. cap. 3. Edit. 3. pag. 7.

demnächst angesehene und bedeutende Persönlichkeiten wurden: sei es nun, daß sie auch fortan in unmittelbarem Verkehre mit der Wissenschaft blieben und im Lehramte sich auszeichneten, oder daß sie in der Folge in andern Berufskreisen sich hervorgethan haben. —

Sah doch — um gleich in die Periode der anfänglichen Entwicklung des Universitätswesens zurückzugreifen — die berühmte Schule zu Paris bereits im zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, — also bald nachdem sie durch den König Philipp August ihre ersten Privilegien erhalten hatte — unter ihren Angehörigen unsern Landsmann Jordanus von Padberg [2]), welcher hernach mit seinem Studienfreunde Heinrich von Cöln in jener Stadt in den eben vorher gegründeten Prediger-Orden eintrat und dann durch das Vertrauen seiner Mitbrüder zum Nachfolger des h. Dominikus in dem Amte eines Ordensgenerals auserwählt wurde. Ebenso ist bekannt, wie im Eingange der neuern Zeit, hauptsächlich durch die unter Leitung der Brüder des gemeinsamen Lebens stehende Schule zu Deventer und den aus ihr hervorgegangenen Münsterischen Domherrn Rudolf von Langen, wissenschaftliches Leben und Streben unter den Söhnen Westfalens mächtig angefacht wurde, und wie in Folge dessen manche aus ihnen an verschiedenen, selbst entfernten Universitäten als Lehrer angestellt und glänzende Zierden derselben geworden sind. Man erinnere sich nur an Conrad Gockeln aus Paderborn, Professor zu Löwen († 1535), welchem Thomas Morus zum Zeichen seiner Hochachtung und Freundschaft einen mit Goldstücken gefüllten silbernen Becher verehrte [3]); an Otto Beckmann aus Warburg, welcher von

---

[2]) Die Beweise dafür, daß Jordanus de Saxonia ein Padberger sei, siehe bei Seibertz, Stiftung des Klosters Paradies, im 17. Bande der Zeitschrift für westf. Gesch. und Alterthumskunde. S. 278. ff.

[3]) Vgl. Aubertus Miraeus, de scriptoribus saec. XVI. in Fabricii bibliotheca eccl. Hamburg. 1718. pag. 138.

1510 bis gegen Ende des Jahres 1522 Professor der Rhetorik zu Wittenberg war, wo er von Melanchthon bei einem feierlichen Anlaß (a. 1518) die Erklärung empfing, daß alle Liebhaber der Wissenschaft sich ihm zum Danke verpflichtet fühlen müßten[4]). Die Genannten so wie andere westfälische Gelehrte, welche damals die Restauration der classischen Studien fördern halfen, sind wiederholt und auch noch in der letzten Zeit in größern Werken, Zeitschriften und Gelegenheitsschriften behandelt.[5]) —

Aber auch unmittelbar vor ihnen, in den ersten Decennien nach Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts trifft man, selbst bis über Deutschlands Grenzen hinaus, manche Heimathgenossen derselben als geschätzte Lehrer und hervorragende Mitglieder hoher Schulen, und darunter mehrere, welche überdies durch ihr Eingreifen in die Angelegenheiten des kirchlichen und socialen Lebens die öffentliche Aufmerksamkeit noch allgemeiner auf sich zogen. Als König Christian I. von Dänemark in seiner Hauptstadt Kopenhagen eine Universität zu errichten beschloß, da berief er im Jahre 1479 unter andern Cölner Doctoren auch den Johannes Sartoris aus Lingen; zwei Jahre später trat derselbe auf den Wunsch des Stadtrathes zu Greifswalde in die dortige Artisten-Facultät über[6]), in welcher er durch

[4]) Vgl. H. Hamelmann, opera genealogico-historica. Lemgov. 1711. pag. 338.

[5]) Außer den Schriften Hamelmanns aus dem 16. Jahrhundert vgl. aus neuerer Zeit die Werke und Abhandlungen von H. A. Erhard, G. J. Rosenkranz' Biographien des C. Goclenius, D. Beckmann, A. Bürenius u. a., Winiewski de Rudolfo de Langen (im Index lect. der Münsterischen Akademie für das Wintersemester 1849—50), Cornelius, die Münsterischen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation. Münster 1851 u. s. w.]

[6]) Baltazar de pingwia et Johannes sartoris de Linghe westvalus, qui primum venerunt ad Daciam de Colonia vocati per regem Cristiernum . . pro erectione novi studii Haffnensis. Postea . . ad scripta Dominorum de Consulatu huius oppidi et nostre fa-

die Einführung der Thomistischen Philosophie, durch verschiedene nützliche Einrichtungen und durch glückliche Beilegung der seit mehrern Jahren innerhalb derselben herrschenden Zwistigkeiten sich Namen und Anerkennung verschaffte. [7]) Unter den frühesten Lehrern der juristischen Facultät zu Greifswalde erscheint Joannes Elzinck de Westfalia, welcher in den alten Annalen dieser Universität ad a. 1458 als Decretorum doctor und lector in novis iuribus (d. i. Lib. VI. decretal. und Clement.) aufgeführt wird. [8]) —

Was Rostock angeht, so mag die eine Bemerkung genügen, daß im Jahre 1707 daselbst sogar eine eigene Schrift Behufs Beleuchtung der Verdienste erschien, welche westfälische Lehrer in früherer und späterer Zeit um die dortige Hochschule sich erwarben: Reinh H. Rollius, de meritis Westfalorum in academ. Rostoch. [9]) — Vorzüglich frequent war ferner in damaliger Zeit die Universität Erfurt von Westfalen besucht. Dem Verfasser vorliegender Abhandlung bot sich vor einigen Jahren Gelegenheit dar, die ältern Matrikelbücher dieser Universität einzusehen; und weit mehr als er erwartet, fand er wie bereits in der ersten, so noch häufiger in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts das Arnsbergische, das Paderbornische, das Münsterland 2c. in denselben vertreten; und zwar nicht nur unter den Studirenden, sondern auch im Lehrkörper selbst. In der letzten akademischen Schrift, welche diese Universität unmittelbar vor ihrer Aufhebung, gleichsam zum Abschied, zu Weihnachten 1816 herausgab [10]), hat der z. Rector

cultatis venerunt praefati magistri ad universitatem istam . . sagt das alte Decanatbuch der Greifswalder Artistenfacultät. Siehe Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald. 1857. Th. II. (Urkunden). S. 229.

[7]) Kosegarten a. a. O. II. 229. 235. 240.

[8]) A. a. O. II. S. 167. 174. 176.

[9]) Angeführt in C. A. Heumann, bibl. histor. acad. pag. 181.

[10]) De universitatis Erfordiensis splendore antiquo eiusque detrimenti

J. G. Erhard die Namen der bedeutendsten Erfurter Professoren zusammengestellt; als „scriptis et doctrina prae ceteris clari" es sind aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts pag. 24. allein in der theologischen Facultät fünf Westfalen neben sechs andern genannt; darunter zwei, derer auch der gleichzeitige gelehrte Abt von Spanheim mit Auszeichnung in seinen Schriften gedenkt. Der Eine ist Gottschalk Gresemunt von Meschede, welcher — um die eigenen Worte des Trithemius zu gebrauchen — «in der Gottesgelehrtheit wohl bewandert, in der Weltweisheit gründlich unterrichtet, scharf an Verstand, ausgezeichnet im Wandel, viele Jahre lang durch seine Lehrthätigkeit Lob und Beifall einerntete und durch verschiedene treffliche Schriften bei der Nachwelt sich ein Andenken sicherte.» [11]) Der andere ist Johannes von Dorsten, ein Mitglied des Augustinerordens, welcher mit seinem Familiennamen Buer hieß und zugleich ein sehr beliebter und gepriesener Kanzelredner war. Im Jahre 1458 zum Magister und 1465 zum Doctor der Theologie promovirt, befaßte er sich fortan nicht allein mit der eigentlichen Schulwissenschaft, sondern ebenfalls mit den Verhältnissen und Vorgängen auf dem Gebiete des practisch-kirchlichen Lebens, und trat in dieser letztern Beziehung durch seinen erleuchteten Eifer und seine freimüthige

causis . . ultima vice disserit J. Theoph. Erhard, hactenus universitatis Rector.

[11]) Trithem. de script. eccles., eiusd. de viris illust. German. s. dessen opera historica Francof. 1601. Tom. I. pag. 369. pag. 162. Nach Trith. starb Gottschalk von Meschede um 1484. Auch dessen Bruder, Dietrich Gresemunt von Meschede wird als ein berühmter Mediciner von Trithemius erwähnt; und mit noch größerm Lobe nennt er des Letztern Sohn, welcher ebenfalls Dietrich hieß. Dieser galt für eine Art von Wunderkind, da er kaum fünfzehn Jahre alt durch seine vielseitigen Kenntnisse, seine Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage und namentlich durch seinen schönen lateinischen Stil allgemeines Aufsehen erregte. L. c. pag. 369.

Bekämpfung von Extravaganzen und Verkehrtheiten in die Fußtapfen des großen Cardinals Nikolaus von Cusa. Wie dieser als päpstlicher Legat durch autoritative Anordnungen, so suchte Johann von Dorsten vornehmlich mit seiner Feder den übertriebenen Vorstellungen von der Wallfahrt nach Wilsnack [12]) und den dadurch veranlaßten Mißbräuchen zu steuern: in Betreff des Objects dieser und ähnlicher Wallfahrten [13]) warnte er, die darüber verbreiteten Angaben und Volkstraditionen gewissermaßen in gleichen Rang zu stellen mit den erklärten Dogmen des Christenthums; diesen letztern habe man unbedingt beizupflichten; was aber von jenen erstern zu halten sei, könne sich jedesmal erst aus einer sorgfältigen Untersuchung des Sachverhaltes ergeben. In einem andern theologischen Gutachten nahm er seinen frühern Schüler Johann von Lutrea in Schutz, welcher als abgesagter Feind von Allem, was irgendwie nach Gewinnsucht aussah [14]), nicht bloß die Pfründen-Cumulation,

---

[12]) Binterim (Geschichte der deutschen Concilien Bd. VII. S. 545 ff.) bestreitet zwar die von einem gleichzeitigen, jedoch in beträchtlicher Entfernung von Wilsnack lebenden Chronisten mitgetheilte Nachricht, daß Nikolaus von Cusa speziell und an dem Orte selbst gegen die Wallfahrt nach Wilsnack (in der Diöcese Havelberg) aufgetreten sei; indeß so viel wenigstens möchte doch wohl nicht geläugnet werden können, daß die Verordnung, welche er zu Halberstadt 1451 erließ, wenn auch nicht «allein oder ganz vorzüglich», doch sicher auch die Wilsnacker Wallfahrt anging.

[13]) Zu Wilsnack sollte noch Etwas von dem Blute Christi aufbewahrt sein, was durch einen thüringischen Landgrafen aus Palästina dorthin gebracht wäre. — Gleicher Tendenz mit der Consultatio de concursu in Wilsnach scheint eine andere Schrift des J. v. D. gewesen zu sein: De cruore miraculoso J. Ch. asservato in monasterio Gotterensi — Außerdem schrieb er: Comment. in libr. IV. Sentent., de vitiis linguae, de angelorum cognitione u. a.

[14]) Fortissimus avaritiae contemptor, qui pluralitatem beneficiorum abhorruit, titulum episcopatus sibi oblatum sprevit etc. — so wird er von Trithemius bezeichnet, de viris illustr. Germ. l. c. pag. 164. —

sondern gleichfalls die an manchen Stiftskirchen aufgekommene Sitte bekämpfte, bei Verleihung einer Präbende die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme zum Vortheile der Kirchenfabrik vorher auszubedingen. [15]) Durch derartige öffentlich kundgegebene Urtheile über Sitten und Observanzen, welche theilweise sogar, wie die Wallfahrt nach Wilsnack, einer großen Popularität sich erfreuten, trat unser Erfurter Theolog allerdings in Widerspruch mit den Ansichten Vieler, welche zwischen verbürgter Wahrheit und Geschichte und zweifelhafter Legende, zwischen frommer Sitte und deren mißbräuchlicher Ausartung nicht unterschieden; dies hinderte jedoch nicht, daß er neben seiner theologischen Professur noch anderweitige kirchliche Aemter und Aufträge erhielt. Bereits 1464 wurde er Provinzialoberer in seinem Orden; 1470 erschien er unter den Abgeordneten der deutschen Augustiner auf dem Generalkapitel seines Ordens zu Bologna; zehn Jahre später (1480) wurde er als Commissar zur Visitation der Augustiner-Klöster nach Süddeutschland, speciell nach Stuttgart, gesandt; im folgenden Jahre endete er sein thätiges Leben. [16]) Nach Hartzheims Angabe besaß das Jesui-

---

[15]) Die betreffende Rede des Joh. v. Lutrea zugleich mit dem Gutachten des Joh. von Dorsten und seines Collegen H. Ludovici ist später (1489) zu Erfurt im Druck herausgegeben.

[16]) Siehe über ihn Trithem. de script. eccl. u. de viris illustr. Germaniae l. c. p. 373. 164. Gandulfus, de Scriptoribus Augustinianis (vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexikon 1750. Bd. II. S. 200). Dominikus, Gesch. v. Erfurt II. 356. 387. Ersch und Gruber Encyklop. Sect. I. Th. 27. S. 185. Den ausführlichsten Bericht wird Motschmann, Erfordia literata I. S. 37 ff enthalten, welches Werk uns aber nicht zu Gebote stand. — Noch einen zweiten aus Dorsten gebürtigen Professor der Theologie fanden wir in der alten Matrikel der Erfurter Universität. Zum 2. Mai 1489 heißt es daselbst: Unanimi . . in monarcham rectoremque huius almae univ. Erfordensis electus et rite pronuntiatus est venerabilis vir Magister Hermannus Serges de Dorsten, s. scripturae licentiatus maioris collegii ibidem collegiatus atque in theo-

len=Collegium zu Cöln eine — nach der Unterschrift zu schließen — von ihm angefertigte «Chronik der römischen Kaiser vom Beginn der christlichen Zeitrechnung bis auf das Jahr 1477», in welcher namentlich die Soester Fehde und Carl's des Kühnen Zug gegen Neuß ausführlicher erzählt wurden. [17]) — Noch ein anderer aus Westfalen gebürtiger Theologe zu Erfurt war zugleich ein verdienter Historiograph; es ist Nikolaus Hottenbach von Siegen, der Verfasser eines chronicon ecclesiasticum, einer Fortsetzung von Lamberts Annalen 2c.; von Erhard in der vorher genannten Abhandlung als „scriptor historiae civilis et ecclesiasticae meritissimus" bezeichnet († 1495). Etwas früher glänzte Hunold von Plettenberg an derselben Hochschule als Mediciner. — Wenn sonach, wie man sieht, selbst auf entlegenern hohen Schulen damals «die Westfalen nicht fehlten», dann läßt bei der ganz in ihrer Nachbarschaft befindlichen Universität Cöln ihrerseits ein noch stärkeres Zuströmen von vornherein sich erwarten. Ist ja auch unter den Cölner Professoren gegen Ende des Mittelalters kaum ein anderer so bekannt geworden und bis heute bekannt geblieben, als gerade ein Westfale, obschon — oder vielmehr eben weil ein Ulrich von Hutten und dessen Gesinnungsgenossen ihm unter den viris obscuris einen der ersten Plätze anwiesen! [18])

Doch — statt diese allgemeinen Angaben weiter fortzuführen und so am Ende nicht viel mehr als eine Reihe von Namen zu bringen — greifen wir lieber aus einem einzelnen Zeit=

logia lector, sub cuius rectoratu etc. Auf der obern Hälfte des betreffenden Blattes sind neben dem Bilde der h. Maria die der h. Agatha und des h. Nikolaus (der Patronen seines Geburtsortes) in hübschen Miniaturen angebracht.

[17]) Hartzheim biblioth. Coloniens. pag. 168.

[18]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß wir den Ortwin Gratius meinen, über den man vielfach gar zu unbillig und einseitig geurtheilt hat.

abschnitt solche durch ihre gelehrte Bildung und geistige Tüchtigkeit hervorragende Westfalen heraus, um in ihrem Leben und ihren Leistungen die Früchte ihrer Studien kennen zu lernen! — Wir wählen zu diesem Behuf die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; aus dem doppelten Grunde, weil sie nach der Seite hin, welche uns hier interessirt, weit weniger berücksichtigt ist, als z. B. die Periode der Renaissance, und weil zweitens sie in gedachter Beziehung eine solche Berücksichtigung dennoch besonders verdient, wie sich das auf den nachfolgenden Blättern bestimmter herausstellen wird. — Einen Mann, welcher mit dem Schmucke der Wissenschaft den Ruhm edler Ahnen und die Würde des Episcopates vereinte, glauben wir, trotzdem daß über ihn weniger specialia uns zu Gebote stehen, hier dennoch nicht übergehen zu dürfen, sondern vielmehr an die Spitze stellen zu müssen. Es ist

Conrad von Arnsberg,

einer der letzten Sprößlinge des ritterlichen Geschlechts der Grafen von Arnsberg [19]), und späterhin Weihbischof von Cöln. Seine hohe Geburt und die durch dieselbe ihm dargebotene Aussicht auf eine glanzvolle Stellung in der Welt hielten ihn nicht ab, das demüthige Gewand eines Carmeliter-Mönchs zu erwählen, um in der stillen Zelle dem Streben nach christlicher Tugend und Wissenschaft desto ungestörter obliegen zu können. Der Beifall, welchen er als Lehrer der Dialektik in dem Kloster seines Ordens zu Cöln sich erwarb, bestimmte das Provinzialkapitel der Carmeliten im Jahre 1386, ihn Behufs weiterer Ausbildung auf die Wiener Hochschule zu schicken, welche damals an einem andern Carmeliten: Arnold aus Oestreich eine ihrer bedeutendsten Lehrkräfte besaß. Vier Jahre lang setzte er

---

19) Ueber die Schwierigkeiten, welche einer genauern Ermittlung seiner Abstammung sich entgegenstellen, s. Seibertz, westfäl. Beiträge zur deutschen Geschichte I. S. 20.

an dieser Anstalt seine Studien fort. Nach seiner Heimkehr wirkte er seit 1390 zunächst als Lector in dem Carmelitenconvente zu Cassel, bis kurz vor Ablauf des Jahrhunderts der Cölnische Erzbischof Friedrich von Saarwerden ihn als Weihbischof an seine Seite berief. Er erhielt den Titel eines Bischofs von Venekomp.[20]) Verschiedene von ihm vorgenommene Pontificalhandlungen erwähnt das Magnum chronicum Belgicum ad a. 1406[21]); noch mehrere Hartzheim in seiner Bibliotheca Coloniensis[22]) Daß über den Obliegenheiten seines neuen Amts die alte Liebe zu den Wissenschaften in ihm nicht erstarb, ergibt sich unter andern daraus, daß er bei der nicht lange vorher errichteten Cölner Universität als Mitglied sich aufnehmen ließ.[23]) — Gedachte Hochschule, welche am 22. December 1388 in Anwesenheit zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger im Capitelhause des Domes feierlich inaugurirt worden war, besaß gleich zu Anfang in ihrem Lehrkörper neben Rheinländern (deren mehrere von Paris herübergekommen waren) auch Westfalen Der erste Rector war der Doctor der Theologie Theodor von Kerkering aus Münster, vordem Professor an der Universität Prag.[24]) —

---

[20]) Im Patriarchate von Antiochia, am Euphrat gelegen. Vgl. Binterim, suffraganei Colonienses extraordinarii. Mogunt. 1843. pag 56 seq.

[21]) Siehe Pistorius, rer. Germanic. script. Francof. 1609. pag. 349.

[22]) Hartzheim bibl. Colon. Colon. 1747. pag. 61—62. — Vgl. über ihn ferner Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Abtheilung. Arnsberg 1845. S. 247—249.

[23]) Er starb am 31. Juli 1433 und wurde in der Kirche der Carmeliten begraben. Aus seinem literarischen Nachlaß werden nur Sermones ad clerum et populum und Collationes feriales erwähnt. S. Gossevini apparat. sacer, append. ad tom. I. Colon. 1608 und Hartzheim l. c., wo auch seine Grabschrift mitgetheilt ist.

[24]) Siehe Bianco, Gesch. der ehemaligen Univers. und der Gymnasien der Stadt Cöln. Cöln 1833. I. S. 10 ff. Vgl. Ullmann, Johann Wessel. Hamb. 1834. S. 478. — Etwas abweichend davon

Diese letztere Anstalt galt neben Paris dazumal als der vorzüglichste Sitz theologischer und philosophischer Gelehrsamkeit. Dorthin wandten sich daher auch mit einer gewissen Vorliebe die Jünger der genannten Wissenschaften; und, da gleichfalls an der neu gegründeten Universität Cöln, welche als Nachfolgerin der altberühmten dortigen theologisch-philosophischen Schule erschien, die beiden Facultäten der Theologen und der Artisten die der Juristen und Mediciner von Anfang an überstrahlten, so constituirte und ergänzte sich andererseits die Corporation der Cölner Doctoren hinwiederum hauptsächlich durch solche Gelehrte aus dem westlichen Deutschland, welche von Paris und Prag an die in ihrem Heimathlande neu eröffnete Pflegestätte der Wissenschaften übersiedelten. Ein Beispiel dieses Hin- und Herzugs liefert uns außer dem bereits erwähnten ersten Rector der Cölner Universität ungefähr um die nämliche Zeit ein zweiter Westfale:

Jakob von Sweve,

mit seinem andern, von ihm selber sowohl als von seinen Zeitgenossen gewöhnlich gebrauchten Namen Jakob von Soëst genannt. Erstere Bezeichnung ist von dem Orte entnommen, wo seine Familie ansäßig war — einem Dorfe in der Nähe von Soëst.[25]) Der andere Name: J. «von Soëst» konnte aber um so eher in Aufnahme kommen, weil diese Stadt nicht

---

erzählt Jac. Middendorp. (Academiar. lib. III. Colon. 1583. pag. 514): quod prima lectio fuerit habita in s. Theologia per theologum Pragensem, primum vero Academiae Rectorem creariot Hertlinum de Marca.

[25]) Mehrere diese Ortschaft Sweve betreffende Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind mitgetheilt in Seibertz, Urkundenbuch Bd. I.; so wie in Troß Westfalia 1. Heft 1824. S. 103 ff. In einer derselben (3. Febr. 1280) kommt ein Artus de Sueve vor, welcher zu Gunsten des Klosters Paradies auf verschiedene Rechte und Einkünfte verzichtet.

nur der Hauptort der dortigen Gegend und als solcher viel bekannter war, sondern weil sie überdies gewissermaßen zur zweiten Heimath ihm wurde. Um das Jahr 1390 nämlich wurde er in das dortige Dominikanerkloster als Mitglied aufgenommen und von Seiten seiner nunmehrigen Ordensbrüder als Einer der Ihrigen desto mehr mit Aufmerksamkeit und Liebe behandelt, je bestimmter er durch seine Anlagen und seinen Eifer die Aussicht zu geben schien, dereinst eine Zierde des Ordens zu werden. Eben deswegen wollte man auch nicht versäumen, zu weiterer Ausbildung in den Wissenschaften ihm Gelegenheit zu verschaffen. Er begab sich auf die Universität Prag, an welcher er nach zurückgelegter Studienzeit die theologische Doctorwürde erlangte. Sein Aufenthalt daselbst fiel in die Zeit des ersten Ausbruchs jener heftigen Bewegungen, welche nicht allein für die Kirche und das Königreich Böhmen, sondern namentlich auch für die gedachte hohe Schule schon bald so verhängnißvoll werden sollten. Das Vorspiel zu diesen bekannten leidenschaftlichen Kämpfen, welche seit dem Jahre 1403 aus Anlaß der am 28. Mai Seitens der Universität erfolgten Censurirung von fünf und vierzig Lehrsätzen Wikleff's unter den Prager Professoren sich erhoben und immer weiter um sich griffen, hatten die dogmatischen Controversen gebildet, welche schon über dreißig Jahre früher in Mitte derselben geführt worden waren. Auch bei diesen früheren Differenzen, über welche ein in einer Bibliothek zu Hildesheim aufgefundenes und in der Tübinger Quartalschrift Jahrg. 1859 Heft I. besprochenes Actenstück neues Licht verbreitete [26]), hatte die nationale Eifersucht zwischen Böhmen und Deutschen bereits eine bedeutende Rolle gespielt. Ein dortiger Magister, welcher durch seine Geburt und die von ihm

---

[26]) Hagemann, der erste dogmatische Streit an der Universität Prag. T. Q. S. 1859. S. 57—81. — Kurz angedeutet ist dieser Streit in Engelhus. chronic. (Leibnitz, scriptt. rer. Brunsw. T. II pag. 1130.)

bekleidete kirchliche Dignität unserer Gegend angehörte, mußte schon damals von der Böhmischen Partei mehrfache Angriffe erfahren. Es war Heinrich von Oytha (in dem Niederstift Münster jetzt Oldenburgisch), Propst des Stiftes zu Wiedenbrück, gegen dessen Doctrin der Scholastikus Adalbert, Lehrer des Hus, eine Reihe von Klagepunkten beim päpstlichen Stuhle vorbrachte. Da aber eine nähere Untersuchung ergab, daß diese Anklagen sämmtlich auf Entstellung und Uebertreibung beruhten, so fiel die Entscheidung durchaus zu Gunsten des Verläumdeten aus. Was ihm diese Anfeindung zugezogen hatte, das war — wie in der Folge noch deutlicher sich zeigte — nicht sowohl seine Lehre, als vielmehr seine Opposition gegen die Tendenzen der Böhmen[27]) gewesen, welche — offenbar in Widerspruch mit der Absicht Carls IV. und der von diesem Fürsten seiner Stiftung gegebenen Organisation — das an dem Berührungspunkte der germanischen und der slavischen Welt angelegte Studium generale seines universellen Charakters zu entkleiden und in ein böhmisches Nationalinstitut umzuwandeln begehrten.[28]) — Diesen Heinrich von Oytha nahm Jakob von Soëst sich gewissermaßen zum Muster; in einer Zeit, wo die Stellung der beiden Parteien gegeneinander bereits um Vieles schroffer geworden war, fanden die Interessen der deutschen «Nation» an ihm einen freimüthigen und desto entschiedenern Vertreter, je offenkundiger man auf der andern Seite Sympathie für eine Weltanschauung verrieth, welche mit

---

[27]) In Einem Falle hatte er bei dieser Opposition sogar etwas über die richtige Grenze hinaus sich verloren. Siehe T. Q. Sch. l. c. S. 61.

[28]) Dem entsprechend war nach der Anordnung Carls IV. eigentlich das deutsche und das slavische Element gleichmäßig, nämlich ein jedes durch zwei Nationen vertreten: die Deutschen durch die sächsische und bairische, die Slaven durch die böhmische und die polnische Nation. Die in der letztern befindlichen Deutschen bewirkten dann freilich deren Anschluß an die beiden ersten.

dem düstersten Fatalismus höchst gefährliche practische Consequenzen für das politische Leben nicht minder als für das religiöse verband; — sollte ja nach Hus'ens Behauptung jegliches Recht der Obrigkeit (auch der bürgerlichen) und jegliche Verpflichtung gegen dieselbe von der subjectiven Würdigkeit der betreffenden obrigkeitlichen Personen abhängig sein.[29]) Als endlich aber die Böhmen mit Hülfe des Königs Wenzel die ganze seitherige Stellung der Deutschen an der Prager Universität zu erschüttern wußten[30]) und alle Gegenvorstellungen fruchtlos blieben, da verließ im Jahre 1409 mit den übrigen Deutschen auch Jakob von Soëst die böhmische Hauptstadt. Die meisten von Prag abziehenden Doctoren und Studenten wandten sich bekanntlich nach Leipzig, so unt. and. der Dr. medic. Lubbert von Osnabrück, welcher unter den ersten Lehrern der neuen Leipziger Hochschule vorkommt[31]) Jakob von Soëst ging nach Cöln, wo fortan ein größerer Wirkungskreis ihm sich aufthun sollte. Die dortige Universität berief ihn in das Gremium ihrer Lehrer und übertrug ihm eine Professur der Theologie; im Jahre 1417 bekleidete er bei seiner Facultät das Amt eines Decans. Außerdem war er in dem genannten Jahre bereits (nicht erst «später» — wie Hartzheim[32]) angibt) mit den Functionen eines Glaubensinquisitors betraut. Der durch Martene[33]) veröffentlichte Briefwechsel, den die zu Constanz anwesenden Deputirten der Cölner Universität mit ihren Collegen

---

[29]) Siehe unt. and. seine Schrift gegen Steph. Palec, sowie seinen Tractat über die Zehnten. Vgl. Cappenberg, utrum Hussii doctrina . . . Monast. 1834.

[30]) Durch die gänzliche Umkehrung des bisherigen Verhältnisses der Stimmenvertheilung.

[31]) Gersdorf, die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens. S. 26. Vgl. Kosegarten a. a. O. Thl. I. S. 26.

[32]) Hartzheim bibl. Colon. pag. 154.

[33]) Im zweiten Bande des von ihm gemeinschaftlich mit Durand herausgegebenen thesaurus novus anecdotorum. Paris 1717.

daheim führten, enthält mehrere Schreiben, welche eine dem Jakob von Soëst in diesem letztgenannten Amte damals vorgekommene Verwicklung betreffen und zugleich über dessen Stellung zu seiner Universität, so wie zu der alle Gemüther in jener Zeit beschäftigenden Sache des Schisma Aufschluß geben. — Ein gewisser Johann Malkaw aus Preußen nämlich, welcher schon anderwärts durch seine bedenklichen Grundsätze und Behauptungen Aufsehen erregt hatte, war nach Cöln herübergekommen; und da er hier gleichfalls, durch seine Aeußerungen Vielen Anstoß und Aergerniß gab, so war Jakob von Soëst als Inquisitor gegen ihn eingeschritten. Er hatte außer der Excommunication eine gelinde Haft über denselben verhängt und sich dabei das Versprechen von ihm ablegen lassen, vor erhaltener Erlaubniß nicht von dannen gehen zu wollen. Johann Malkaw aber ergriff die Flucht und berief sich demnächst, den Cölnern zum Trotz, aus der Ferne darauf: Papst Gregor XII. habe ihn von Allem freigesprochen; fortan werde man ihm nichts mehr anhaben können! Er hatte nämlich bei Gregors erstem Legaten auf der Constanzer Synode, dem Cardinal Johannes von Ragusa, gegen das Urtheil und Verfahren des Cölner Inquisitors eine Beschwerde eingebracht, der Cardinal aber hatte ihn nicht allein von den Censuren, die jener verhängt, absolvirt, sondern überdies den Cölnern gegenüber die Erwartung geäußert, daß man bei dieser seiner Sentenz, als derjenigen einer höhern Instanz, nunmehr auch dort sich beruhigen werde. Das geschah jedoch nicht. Die Universität erhob sich für Jakob von Soëst und wandte sich in mehrern Schreiben sowohl an die Deputirten, welche sie zu Constanz vertraten, als auch an die Synode selbst. Eine Entscheidung oder Anweisung von Seiten des Concils — so erklären die Cölner Doctoren — würden sie selbstverständlich respectiren, und sie bäten sogar um eine solche; den Spruch des Cardinals von Ragusa hingegen, welchen dieser als Commissar Gregors XII. gefällt hätte, könnten sie für ihren Collegen und für sich selber nicht als gültig und

verbindlich erachten. Denn Jakob von Soëst habe seit dem Concil von Pisa Gregor XII. nicht mehr als Papst betrachtet, sondern zu der Obedienz Alexanders V. und seines Nachfolgers Johannes XXIII. sich gehalten; und das Nämliche sei der Fall gewesen in Cöln überhaupt. Demnach stelle bis auf Weiteres in praxi die Sache sich folgendermaßen: So lange jener Johannes Malkaw sich ferne halte und in diesen Gegenden sich nicht wieder blicken lasse, würden sie mit ihm sich nicht weiter befassen und gegen die von ihm für sich in Anspruch genommene Freiheit von den kirchlichen Censuren keine Einrede erheben; aber die Cölner Provinz dürfe er nicht betreten, wenn er nicht die Erfahrung machen wolle, daß man hier die früher gegen ihn erlassene Sentenz noch nicht als aufgehoben ansehe. [34])

Einige Jahre später erscheint unser westfälischer Gelehrter abermals unter den Mitgliedern seiner Facultät an hervorragender Stelle. Als nämlich Papst Martin V., veranlaßt durch die aus Breslau an ihn gerichtete Anfrage: Ob gewisse Arten von Kaufcontracten unter die Kategorie des Wuchers zu zählen seien oder nicht? die Gutachten verschiedener angesehener Universitätslehrer über diesen Gegenstand einholen ließ, da wurde unter andern auch Jakob von Soëst um sein Urtheil in dieser Sache befragt. Die von ihm abgegebene Entscheidung, welche sich für die Erlaubtheit der in Rede stehenden Kaufcontracte aussprach, fand ihre Bestätigung in einer demnächst vom Papste erlassenen Bulle [35]); die schlagende Begründung aber, welche er seinem Gutachten beigefügt hatte, erregte selbst an andern entlegenen Hochschulen Aufmerksamkeit. [36]) — Von Seiten sei-

[34]) Martene l. c. pag. 1665 und 1708 ff.; und, dorther entnommen, sind die betreffenden Briefe ebenfalls abgedruckt in Mansi, concil. nova collect. Tom. XXVIII. pag. 927 ff.

[35]) Siehe die Bulle: Regimini universalis ecclesiae in den Extravag. commun. Lib. III. Tit. V. c. 1, in welcher zugleich der Anlaß ꝛc. dieser päpstlichen Erklärung umständlicher angegeben wird.

[36]) Bulaeus hist. academ. Parisiens. tom. V. pag. 362. Vgl. Hartzheim l. c. pag. 154.

nes vorgesetzten Erzbischofs empfing er einen besondern Beweis der Werthschätzung und des Vertrauens darin, daß dieser ihn zu seinem Gewissensrathe annahm.

Die letzten Lebenstage brachte er wieder in demjenigen Kloster zu, in dessen Räumen er das Ordenskleid des h. Dominikus zuerst angelegt hatte. Hier, in dem Predigerkloster zu Soëst starb er im Jahre 1440 — kurz vor dem Ausbruche des Krieges, welcher unter dem Namen der «Soëster Fehde» in den Jahrbüchern der Geschichte verzeichnet steht.[37] Angesichts der Drangsale und Verheerungen, die in dessen Gefolge über Westfalen einbrachen, hatte man um so mehr das Hinscheiden des wackern Ordensmannes zu beklagen, welcher ehedem dem Cölner Erzbischof Theodorich, sowie der Stadt Soëst so nahe gestanden und auf den Erstern so eingewirkt hatte, daß er allem Anscheine nach auch jetzt ihn zu einem andern Verhalten bestimmt und dadurch jenen unseligen Wirren vorgebeugt haben würde, wäre er noch am Leben gewesen.

Von Jakobs wissenschaftlicher Thätigkeit und literarischen Leistungen ein anschauliches Bild zu gewinnen, ist dermalen leider unmöglich geworden; von seinen schriftstellerischen Arbeiten ist bei weitem das Meiste ungedruckt geblieben und jetzt wahrscheinlich für immer verloren gegangen. Im Allgemeinen wird man annehmen müssen, daß die an der Cölner Universität noch lange nachher vorherrschende scholastische Richtung auch an ihm einen Repräsentanten besaß, der das Rüstzeug der damaligen Gelehrten sich recht zu eigen gemacht und die Waffen der Dialektik wohl zu gebrauchen verstand, ohne jedoch in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen ausschließlich die Bahn der scholastischen Theologie zu verfolgen. Die zwei einzigen Schriften von ihm, welche durch den Druck veröffentlicht sind, lassen sofort auch einen Freund historischer Forschung in ihm erkennen. In dem Manuscriptenbande der Soëster Stadtbibliothek, aus wel-

[37]) Vgl. Hartzheim l. c.

chem Seibertz diese beiden (eine Chronicon archiepiscoporum Coloniensium und eine Chronologia comitum de Marca) jüngst edirte [88]), finden sich nach Angabe des Herausgebers noch verschiedene andere geschichtliche Arbeiten von ihm vor. Daß er übrigens als Schriftsteller auf dieses Gebiet der Geschichte sich nicht beschränkte, vielmehr im Gegentheile in den verschiedensten Fächern mit Kopf und Feder angestrengt thätig war, das zeigt die Menge von Schriften, welche nach Hartzheim's Bericht gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts im Dominikaner-Kloster zu Soëst von ihm noch vorhanden waren. Die exegetische Theologie war da vertreten durch 5 Folianten Commentare, die er zum Evangelium Matthäi geschrieben und noch weitere drei Folianten zu verschiedenen biblischen Büchern; die Philosophie und scholastische Theologie durch zwei Folio-Bände Erläuterungen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus und manche andere Elaborate in Fol., 4to und 8.; die Religionsgeschichte durch ein Chronicon V. T. fol. und eine Geschichte des Dominikaner-Ordens bis auf das Jahr 1415 in 4to; der vielen in das Feld der practischen Theologie einschlagenden Manuscripte (Expositio missae fol., de quatuor virtutibus cardinalibus, mehrerer Bände Predigten u. s. w.) gar nicht einmal zu gedenken. Im Ganzen sind es vierunddreißig größere und kleinere Werke, welche im Jahre 1743 in der Bibliothek des gedachten Convents laut Zeugniß des damaligen Klostervorstands von der Hand Jakobs von Sweve sich vorfanden und von Hartzheim ihren Titeln nach angeführt werden [89]); darunter einige unter dem allgemeinen Titel Varia opuscula u. dgl. Die vorher erwähnten Chroniken der Erzbischöfe von Cöln, der

---

[88]) Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte. Arnsberg 1857. Bd. I. S. 161 ff.

[89]) Siehe: Hartzheim l. c., so wie ferner bei Seibertz a. a. O. S. 161—165 die dem Chronicon episc. Colon. vorangeschickte Vorrede. Vgl. auch Possevini Tom. apparat. I. pag. 793.

Grafen von der Mark u. s. w. sind dabei gar nicht einmal speziell genannt und als eigene Nummern gezählt.

Mehr noch als Jakob von Swewe oder von Soëst zeichnete dessen Landsmann und Zeitgenosse

Conrad von Soëst

sich aus. Obwohl nicht so fruchtbar an literarischen Werken, deren er, soweit bekannt, nur wenige hinterließ [40]), wurde dieser desto berühmter und einflußreicher durch seine anhaltende und unmittelbare Betheiligung an der Verhandlung und Entscheidung der großen Fragen, welche in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die abendländische Kirche bewegten. Während der Erstere in mehr geräuschloser Thätigkeit die Früchte seiner Studien in den Geist der wißbegierigen akademischen Jugend und auf die Blätter seiner zahlreichen Schriften eintrug, ward der Andere wiederholt dazu ausersehen, mit seinen geistigen Fähigkeiten und seinen reichen Kenntnissen im Rathe der Männer zu wirken und in dieser Weise selber ein wichtiges Stück der Zeitgeschichte vollbringen zu helfen. Es war die Periode des großen Schisma und der denkwürdigen Synoden, welche Behufs Beseitigung der in die kirchlichen Verhältnisse eingedrungenen Verwirrung und Unordnung anberaumt wurden. Als die Hoffnung, daß die beiden Gegenpäpste Gregor XII. und Benedict XIII. persönlich zusammen kommen und bei dieser Gelegenheit sich versöhnen und verständigen würden, just in dem Augenblicke vollständig sich vereitelte, wo sie endlich sich erfüllen zu wollen schien, da kam unter Mitwirkung des französischen Königs eine Versammlung von Cardinälen beider Obedienzen zu Livorno zu Stande, auf welcher die Berufung eines allgemeinen Concils verabredet wurde. Selbes wurde auf

[40]) Hartzheim l. c. pag. 64. nennt: Notabiles quaestiones super libros sex ethicorum Aristotelis.

den 25. März 1409 nach Pisa ausgeschrieben. Je allgemeiner und lebhafter nach dem Mißlingen aller seither gemachten Versuche das Verlangen geworden war, um jeden Preis das unselige Schisma endlich gehoben zu sehen; desto mehr konnte eine Synode, welche in dieser Beziehung entschieden vorgehen und durchgreifen wollte, auf Sympathie und starke Vertretung Seitens der verschiedenen Länder der Christenheit rechnen; die Rücksicht auf den practischen Erfolg, welchen man sich von ihr versprach, drängte bei Manchen die Bedenken zurück, welche vom theoretisch-canonistischen Standpunkte aus in Betreff der Competenz einer solchen Versammlung auftauchen mußten. Papst Gregor XII. dahingegen faßte vor Allem gerade diese Rechtsfrage ins Auge und bestritt dem Concil die Befugnisse, welche es sich beilegen wollte. In gleichem Sinne instruirte auch der deutsche König Ruprecht von der Pfalz, ein warmer Anhänger Gregors [41]), die Deputation, welche er nach Pisa entsandte. Zu ihr gehörte außer dem Erzbischofe Johannes von Riga und den Bischöfen Matthäus von Worms und Ulrich von Verden ebenfalls Conrad von Soëst. [42]) In einem (sogleich näher zu erwähnenden) Actenstück, das er während der Synode übergab, bezeichnet er sich als „in sacra theologia et in artibus magister, canonicus in ecclesia Spirensi, procurator et nomine procuratorio serenissimi et excellentissimi principis et domini, domini Roberti Dei gratia Romanorum regis etc." Die akademischen Würden, welche er in diesen Worten sich beilegt, hatte er wohl sicher an der Universität Heidelberg sich erworben, und an ihr fungirte er auch actuell als theologischer Lehrer. [43])

[41]) Ruprecht wurde in dieser seiner Sympathie für Gregor XII. noch besonders durch die Rücksicht bestimmt, daß der abgesetzte deutsche König Wenzel an den Gegnern Gregors und dem Concil zu Pisa sich eine neue Stütze zu gewinnen strebte.

[42]) Vgl. Mansi, concil. nova collectio. Tom. XXVII. pag. 10.

[43]) Schon sein vertrautes Verhältniß zu Ruprecht von der Pfalz läßt

Als Ruprechts Botschafter in Pisa eintrafen, hatten bereits drei feierliche Sitzungen der Synode stattgefunden und in der dritten waren alle Anwesenden einstimmig der Meinung gewesen, die beiden Prätendenten der päpstlichen Würde für «hartnäckig» (contumaces) zu erklären. [44]) Der Osterfeier wegen und zugleich aus Rücksicht auf die noch auf der Reise begriffenen Prälaten wurde die nächste Sitzung bis auf den 15. April (Montag nach dem Weißen Sonntage) verschoben. Unter vielen andern neu angekommenen Bischöfen und Deputirten erschienen in dieser 4. Sitzung auch die kaiserlichen Abgeordneten, in deren Namen Conrad von Soëst mit der Bitte auftrat: Man möge ihnen das Wort überlassen, um die Gesinnungen und Intentionen ihres Herrn, des römischen Königs, auseinanderzusetzen. [45]) Dieser Wunsch wurde gewährt, und nun erhob sich der Bischof von Verden zu einer längern Rede [46]), welche auf die Zweifel hinwies, deren man in Betreff der Handlungsweise der Cardinäle, der Convocation des Concils, der Stellung, die es dem päpstlichen Stuhle gegenüber einnehme und ähnlicher Punkte sich nicht wohl zu erwehren vermöge. Schließlich brachte er in Ruprechts Auftrag eine Verlegung der Synode zur Sprache. Die Berathung der Synodalmitglieder, während welcher die kaiserlichen Botschafter sich zurückzogen [47]),

auf die Rupertina zu Heidelberg als den Schauplatz der theologischen Lehrthätigkeit schließen, welche auch noch später (zu Constanz) als seine Amtsfunction in verschiedenen Schriftstücken ausdrücklich genannt wird. Vgl. auch den im Eingange unserer Abhandlung citirten Panegyrikus pag. 7.

[44]) Mansi l. c. pag. 122.

[45]) Mansi pag. 360—361.

[46]) Mansi p. 361. 123. Histor. Carol. VI. reg. Francor. a monacho Sandionisiano bei Mansi l. c. p. 5. Die Verhandlungen dieser Pisaner Synode sind gleichfalls mitgetheilt in dem Werke Von der Hardt's: Magnum Constantiense concilium Tom. II. P. II.

[47]) Mansi pag. 362. Der Mönch von St. Denis, welcher überhaupt mehrfach tadelnde Bemerkungen über Ruprechts Gesandten einflicht,

fiel dahin aus, daß letztere angehalten werden sollten, sowohl ihr Mandat, wie die von dem Bischof von Verden aufgeworfenen Bedenken dem Concil in gehöriger Form schriftlich einzuhändigen; in der folgenden Sitzung solle alsdann ihnen Bescheid darauf werden.[48]) Dieser Forderung, in welche Ruprechts Gesandte erst nach widerholten Einwendungen eingewilligt hatten, geschah am folgenden Morgen (16. April) durch Conrad von Soëst Genüge, indem er einem in der Martinskirche zusammengetretenen Ausschuß von Cardinälen eine schriftliche Zusammenstellung jener Anstände und Propositionen übergab.[49]) Unter anderm waren in diesem Schriftstück die Fragen zur Erwägung empfohlen: Ob Cardinäle demjenigen, den sie als rechtmäßigen Papst bis dahin anerkannt hätten, ja dem sie sogar ihre eigene Cardinalswürde verdankten, ohne Weiteres den Gehorsam entziehen und das christliche Volk zu der nämlichen Aufkündigung des Gehorsams ermuntern könnten? Ob nicht mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung Gregors XII. die kirchlichen Befugnisse jener von ihm creirten Cardinäle selbst ständen oder aber fielen? Sei er rechtmäßiger Papst, dann seien sie rechtmäßige Cardinäle, und wie sie in diesem Falle die Cardinäle der andern Obedienz, welche diesen Rang nur usurpirten, als gleichberechtigt betrachten und mit ihnen zu einem einzigen Collegium und gemeinschaftlichen Vorgehen sich vereinigen könnten? Sei Gregor aber nur ein Pseudo-Pontifex, dann seien auch sie selber nur fälschlich sogenannte Cardinäle.[50]) Da in-

setzt hinzu: Praefati domini recedentes in scanda'um omnium aspicientium mutuo altercabantur, indeque clare patuit, quod non venerant nisi ad impediendum factum ecclesiae. Mansi pag. 5.

[48]) Mansi pag. 362. und (in den kürzern Acten) pag. 123.

[49]) Mansi pag. 123. vgl. pag. 10.

[50]) Den Wortlaut dieser Eingabe s. in D'Achery, spicileg. Paris. 1723. Tom. I p. 829—833. Sie schließt mit den Worten: Ego Mag. Conradus de Susato, s. theol. professor, praesentavi etc.

deß die meisten Mitglieder der Synode und unter ihnen Männer wie Petrus ab Alliaco, der Bologneser Jurist Petrus ab Anchorano (welcher mit einer Beleuchtung und Widerlegung dieser Bedenken beauftragt wurde, die er in der siebenten Sitzung vorlas [51]) Angesichts der außerordentlichen Lage der Kirche auch außerordentliche Maßregeln für gerechtfertigt hielten, so mußten die mehrgedachten Botschafter schon bald die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Propositionen kein Gehör finden würden. Sie entschlossen sich deshalb wieder abzureisen. Vorher jedoch suchte Conrad von Soëst der Sache, die er vertrat, obwohl er sie vor der Synode nicht durchfechten konnte, doch wenigstens noch dadurch zu nützen, daß er zu Gunsten derselben noch einmal eine öffentliche Erklärung abgab. Am 19. April erschien er in der Dominikaner-Kirche, um vor den zu diesem Act requirirten Notaren und Zeugen einen feierlichen, durch eine ausführliche Erörterung des geschichtlichen Verlaufs dieser ganzen Angelegenheit motivirten Protest aufnehmen zu lassen. [52]) Auch bei dieser Gelegenheit weiset er zunächst auf den Widerspruch hin, in welchem das dermalige Verfahren der Cardinäle Gregors zu ihrer frühern Handlungsweise stände; weiterhin wird besonders betont, daß das *factische* Vorhandensein eines Gegenpapstes und einer diesem anhängenden Obedienz dem *Rechte* Gregors nicht präjudicire und noch keineswegs es gerechtfertigt erscheinen lasse ihn mit jenem andern auf gleiche Stelle zu setzen; um so weniger, da männiglich bekannt sei, daß nicht Gregor der Urheber des Schisma gewesen, sondern daß dieses vielmehr schon vor ihm und zwar gerade von der französischen Partei durch ihre Opposition gegen den römischen Papst hervorgerufen sei. Gegen den Schluß gibt er (mit Rücksicht auf die der Synode bekannte Erklärung des Königs Ruprecht) noch zu bedenken,

---

[51]) Diese umfassende Replik, die Petrus ab Anchorano in der 7. Sitzung vorlas, siehe bei Mansi l. c. pag. 367—394.

[52]) Der Text dieses Actenstücks findet sich bei Mansi pag. 10—21.

daß, wenn einmal ohne den Papst eine solche Versammlung, wie diese Pisaner, zur Beilegung des Schisma hätte berufen werden sollen, alsdann diese Berufung am ehesten wohl dem römischen König, als Schutzherrn der Kirche, zugestanden haben würde. [53]) — Zwei Tage darauf (am 21. April) zogen die vier Botschafter wieder ab, ohne zuvor bei der Synode sich verabschiedet zu haben — insalutato hospite, wie die Acten sich ausdrücken. [54]) — Die Anwesenheit Conrads von Soëst auf der Synode zu Pisa war somit nur von kurzer Dauer; aber mit Ernst hatte er den Zweck seiner Sendung erfaßt und in diesen wenigen Tagen soviel möglich zu fördern gestrebt; und, wenngleich nicht mit Erfolg, aber doch mit Kraft und Geschick hatte er die Gründe entwickelt, welche seiner und seines Herrn Ueberzeugung zur Stütze gereichten.

Als fünf Jahre später das Concilium von Constanz abgehalten wurde, um dem Unheil der Spaltung, welche die Versammlung zu Pisa nicht gehoben, sondern nur vergrößert hatte, endlich Heilung zu bringen, sah man in der glänzenden Reihe von Repräsentanten der Kirche und der Wissenschaft, welche diese Stadt damals in ihren Mauern beherbergte, abermals den Conrad von Soëst; einigen Nachrichten zufolge kam er als Deputirter der Heidelberger Universität [55]) In den durch H. von der Hardt veröffentlichten Acten dieser Synode kommt sein

---

[53]) Diesen Punkt, den auch schon früher Ruprecht selber sowohl, wie dessen Gesandten hervorgehoben hatten, beleuchtet Petrus ab Anchorano in seiner in der siebenten Sitzung gehaltenen Rede zuerst. Es handle sich hier, so bemerkt er, um eigentlich geistliche Sachen, und von solchen hätten bereits die alten christlichen Kaiser erklärt, daß darüber ihnen keine Verfügung zustehe.

[54]) Mansi pag. 363.

[55]) Vgl. Panegyr. pag. 7. Die Zeit seiner Ankunft in Constanz wird wohl auf den Monat Januar 1415 angesetzt werden müssen, in welchem auch sein Gönner der Pfalzgraf Ludwig und die Bischöfe von Worms und Speier eintrafen. V. d. Hardt Tom. IV. p. 36.

Name zum ersten Male unter dem 5. Mai 1415 vor. An diesem Tage waren die Vertreter aller vier Nationen nach dem Franziskanerkloster beschieden, um Zeugen der feierlichen Abbitte zu sein, welche der Herzog Friedrich von Oestreich dem Kaiser Sigismund leisten sollte; unter denen, die von Seiten der deutschen Nation gegenwärtig waren, erscheint unser Conrad von Soëst neben seinen frühern Collegen: dem Erzbischofe von Riga und dem Bischofe von Verden, u. A.[56]) Daß er überhaupt bei dieser großartigen Kirchenversammlung, welche wie kaum eine andere durch die Ankunft geistlicher und weltlicher Fürsten, Prälaten, Gelehrter u. s. w. verherrlicht wurde, keine untergeordnete, vielmehr eine ehrenvolle Stellung einnahm, erhellt vornehmlich aus zwei Vorgängen, welche sowohl das Ansehn, wie das Vertrauen bekunden, dessen er sich zu erfreuen hatte. Für's Erste nämlich wurde er in der 16. Sitzung (11. Juli 1415) neben dem Erzbischofe von Tours und andern Würdenträgern zum Mitgliede der Commission ernannt, welche gemeinschaftlich mit dem Kaiser Sigismund nach Spanien gehen und dort im Namen des Concils mit Peter de Luna oder — wie er selber sich nannte — Benedict XIII. wegen dessen Resignation unterhandeln sollte.[57]) Diese Verhandlungen scheiterten, wie bekannt, an der List und Zähigkeit des verschlagenen Benedict; weder auf dem Wege schriftlichen Verkehrs, noch in der Audienz, welche er den Gesandten der Synode im November zu Perpignan endlich bewilligt hatte[58]),

---

[56]) Von der Hardt Tom. IV. pag. 159—160.

[57]) Die betreffende Urkunde des Concils s. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 456.

[58]) Das Referat des Erzbischofs von Tours über den Gang dieser Verhandlungen bei v. d. Hardt Tom. II. pag. 523 ff. Ein von Conrad von Soëst in Gemeinschaft mit zwei andern Deputirten unter den 25. August 1415 von Narbonne aus an die Präsidenten der deutschen Nation gerichtetes Schreiben findet sich bei Martene, thesaur. Anecd. t. II. p. 1642 und Mansi tom. XXVIII. p. 917.

war etwas Erkleckliches von ihm zu erreichen gewesen. Dahingegen hatte die Commission für ihre vielfachen Bemühungen die Genugthuung, daß die Könige von Aragonien und Castilien ihm die Obedienz aufkündigten und in einem zu Narbonne am 13. Dezember abgeschlossenen Vertrage [59]) Anerkennung und Beschickung des Concils von Constanz versprachen. — Bei dem Prozeß, welcher gemäß Beschluß der dreiundzwanzigsten Sitzung im November des folgenden Jahres 1416 gegen Benedict XIII. eingeleitet und in der 37. Sitzung (26. Juli 1417) mit dessen Verurtheilung und Absetzung beendigt wurde, finden wir den Conrad von Soëst wiederholt als Zeugen vorgeladen. [60])

Durch den erwähnten Urtheilspruch der 37. Sitzung war der letzte unter den drei Gegenpäpsten beseitigt worden; Johannes XXIII. hatte bereits am 31. Mai 1415 das gegen ihn erlassene Decret der Synode in einer schriftlichen Erklärung acceptirt; und ebenso früh hatte Gregor XII. (der in rechtlicher und in persönlicher Beziehung unter den Dreien die meiste Rücksicht verdiente) durch eine ehrenhafte Verzichtleistung auf den päpstlichen Stuhl für die Wiederherstellung einer einheitlichen Kirchenregierung seine Mitwirkung geliehen. Die nunmehr vorzunehmende Wahl eines neuen wieder allgemein anerkannten Kirchenoberhauptes sollte in Folge einer Bestimmung der 40. Sitzung für dieses Mal nicht lediglich durch die Cardinäle, sondern unter Beiziehung von je sechs angesehenen Geistlichen aus einer jeden der fünf auf der Synode repräsentirten Nationen abgehalten werden. [61]) Bei diesem Anlaß empfing Conrad von Soëst einen zweiten augenfälligen Beweis des in ihn gesetzten Vertrauens; denn auf Seiten der deutschen Nation wurde nebst dem Erzbischofe von Riga, dem Dr. Nikolaus von Dinkelsbühl

---

[59]) Der Text dieses Vertrags v. d. Hardt T. II. pag. 541 ff. Conrad von Soëst führt darin das Prädikat: s. theologiae professor.

[60]) Von der Hardt tom. IV. pag. 977—78. pag. 1271.

[61]) L. c. p. 1452—57 s. das betreffende Decret.

u. A. auch er ausersehen, an diesem wichtigen Geschäfte Antheil zu nehmen. [62])

Der neugewählte Papst Martin V. schenkte ihm sein besonderes Vertrauen, berief ihn an seinen Hof, und bei der im Jahre 1428 im Bisthume Regensburg eingetretenen Sedisvacanz, welche verschiedene Wahlstreitigkeiten in ihrem Gefolge hatte, entschied er sich dafür, statt Eines der Contendenten den Conrad von Soëst auf den erledigten bischöflichen Stuhl zu berufen, um dadurch zugleich der Familie der rheinischen Pfalzgrafen, die Herzoge in Baiern waren, einen Gefallen zu erweisen. [63]) Der Pfalzgraf Johann selbst nebst seinem Sohne Christoph begleiteten den neuen Bischof bei dessen Einzug in die Hauptstadt seiner Diöcese, wo er von den Canonikern des Doms und dem Volke mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. [64]) Der von dem größten Theile des Capitels gewählte Erhard hatte inzwischen auf seine Ansprüche zu Conrads Gunsten förmlich verzichtet, und so waren die Sympathien, welche jener bei Clerus und Volk besaß, nunmehr auf ihn hinübergegangen.

Conrad hatte zu einer Zeit den Stuhl des heiligen Wolfgang bestiegen, welche gerade für die seinem Hirtenstabe überwiesene Gegend eine sehr unruhige und verhängnißvolle war.

---

[62]) Die Namen dieser Wähler, welche durch den Erzbischof von Mailand in der 41. Sitzung verlesen wurden, s. l. c. pag. 1473—74. Vgl. ferner bei Mansi t. XXVIII. pag. 889—92 das Schreiben eines Augenzeugen.

[63]) Cunradus sextus, de Susato, vulgariter Soest in Westphalia, s. theologiae Magister, qui crucem Martino V. Romanorum pontifici praeferebat, ab eodem pontifice, ut gratificaretur Bavariae ducibus, episcopus Ratisponensis factus est — schreibt Hund (Metropolis Salisburg. Tom. I. Monach. 1620. pag. 211.)

[64]) Diesen Einzug hielt er im September 1428 — feria quarta sub festum s. Emmerani,' wie Hund l. c. sagt; dies Fest des h. Emmeran fällt auf den 22. September.

In unmittelbarer Nachbarschaft des von den Husiten in Aufruhr gebrachten Königreichs Böhmen lebte man hier in beständiger Furcht vor den Ueberfällen und Verheerungen, welche die fanatisirten Schaaren der sogenannten Horebiten und Waisen auch außerhalb Böhmens sich erlaubten; die Stadt Regensburg suchte durch stärkere Befestigungswerke, welche im Jahre 1430 in ihrem Umkreis und auf der Donaubrücke angelegt wurden, so viel als möglich sich sicher zu stellen. [65]) Unter diesen mißlichen Verhältnissen verlor Conrad indeß nicht den Muth; mit größter Kraftanstrengung vielmehr war er darauf bedacht, sowohl die äußere Gefahr abzuwenden, wie auch dem Umsichgreifen husitischer Ansichten in seinem Sprengel zu wehren. Eine ruhmvolle Anerkennung fand sein desfallsiges Bemühn von Seiten des Basler Concils. Sie ist niedergelegt in einem Ausschreiben dieser Synode vom 20. November 1432, worin die verschiedenen geistlichen Corporationen im Bisthume Regensburg angewiesen werden, die Arbeiten und Unternehmungen ihres thätigen und furchtlosen Oberhirten durch die Entrichtung eines subsidium charitativum zu unterstützen [66])

---

[65]) Hierüber, sowie über das zunächst Vorhergehende vgl Hund l. c. pag. 211—212.

[66]) Sacros. (Basileensis) synodus . . . dilectis ecclesiae filiis: capitulo ecclesiae Ratisponensis universisque abbatibus, praepositis . . . per civitatem et dioecesin Ratisponensem constitutis . . . Cum reverendus Pater Dominus Conradus episcopus Ratisponensis non sine magnis laboribus et expensis ad hoc sacrum concilium, quod pro extirpatione haeresum, reformatione morum et pace christianorum procuranda salubriter congregatum dignoscitur, ut obedientiae filius vocatus accesserit, ibidem pro praemissis et praesertim pro extirpatione haeresis damnatae Hussitarum ecclesiae et subditis suis vicinae fideliter laboraverit et laboret ac ut pugil constans pro fide christiana se in dies magis exponere non formidet, in quo nedum universali ecclesiae, verum etiam ecclesiae suae et vobis universis notorie obsequium impendere non cessat fidele, ut ipse eosdem

Man ersieht aus diesem Erlaß, wie er insbesondere auch seine persönliche Anwesenheit auf der Synode zu Basel dazu benutzte, um dem Hussitismus entgegenzuwirken. An Gelegenheit dazu fehlte es ihm hier um so weniger, weil er in der fünften Sitzung (9. August 1432) zum Mitgliede der für die Behandlung der Glaubenssachen gebildeten Commission gewählt worden war. [67]) — In der sechsten Sitzung (6. Sept 1432) sehen wir ihn (freilich in Widerspruch mit den Grundsätzen, welche er dereinst zu Pisa vertreten hatte) an den Schritten sich betheiligen, welche die Basler Synode im Unmuthe über die von Eugen IV. verfügte Translation des Concils gegen diesen Papst unternahm. Conrad von Regensburg und der Bischof von Perigeux werden während dieser Sitzung beauftragt — um keine der bei dem processualischen Verfahren hergebrachten Formalitäten zu verabsäumen — vor den Thoren der Domkirche die etwa anwesenden Mandatarien des Papstes, gegen den die Anschuldigung der contumacia erhoben war, und ebenso die fehlenden Cardinäle aufzufordern, vor der Synode zu erscheinen. [68])

Durch die Gutheißung, welche Eugen IV. nach längerm Zögern der Baseler Versammlung neuerdings ertheilte, wurde ein vollständiger Bruch zwischen Papst und Concil für dieses

suos labores et consilia necessaria et perutilia melius impendere et hac in re suos continuare valeat incoeptos labores fructuose, vos omnes et singulos attentius monemus, requirimus et hortamur ac . . districte praecipiendo mandamus, quatenus eidem vestro patri de charitativo subsidio iuxta impositionem per venerab. Magistrum . . cum concilio capituli vestri Ratisponensis vel saltem duorum ex ipsis factam . . rependere et sibi illud, tanquam ii, quorum negotia agit et obedientiae filii, praestare velitis. Datum Basileae 20. Nov. 1432. Vide: Martene et Durand, veterum monum. collectio amplissima. Tom. VIII. pag. 218—219.

[67]) Mansi l. c. tom. XXIX. pag. 36.

[68]) Mansi l. c. pag. 40—42.

Mal noch vermieden. Als es nach Verlauf einiger Jahre zu einem solchen wirklich kam, war Conrad von Soëst nicht mehr unter den Lebenden. — Die in der fünfzehnten Sitzung (26 November 1433) veröffentlichte Verordnung, dergemäß zum Mindesten einmal in jedem Jahre Diöcesansynoden gehalten werden sollten, setzte er in seinem Bisthume Regensburg sogleich im Frühlinge 1434 in Vollzug, indem er durch seinen Generalvikar Ulrich von Weißenburg eine solche auf den 7. Juni ansagen ließ, «um über das, was zum Lobe Gottes, zum Nutzen der Kirche und der religiösen Institute gereiche, was für Clerus und Volk angemessen und ersprießlich sei» gemeinschaftlich Berathung zu pflegen.» [69]) Ihr folgte im nächsten Jahre eine zweite (in der vierten Woche nach Ostern 1435), bei welcher er in eigner Person den Vorsitz geführt zu haben scheint. [70]) — Waren diese Versammlungen der Diöcesangeistlichkeit auf die Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes in seinem Bisthum berechnet, dann wußte er daneben auch den äußern Stand seiner Kirche zu heben, wobei ihm seine bereits vor vielen Jahren angeknüpften freundschaftlichen Beziehungen zu der bairischen Herzogsfamilie trefflich zu Statten kamen. So brachte er die Burg «Werde», welche früher mit den dazu gehörigen Besitzungen und Rechten verpfändet und dermalen durch Erbschaft an den Herzog Wilhelm übergegangen war, unter sehr vortheilhaften Bedingungen an das Bisthum wieder zurück. [71]) Auch der Regensburger Dom — eine der drei herr-

[69]) Nach Ried codex chronol. diplom. episc. Ratisbon. Tom. II., p. 1007 bei Binterim, Geschichte der deutschen Concilien Bd. VII. S. 222—223.

[70]) Wie schon der gleichzeitige Chronist Andreas von Regensburg (s. Binterim a. a. O.), so sagt auch Hund l. c. p. 211: A. 1435 celebravit (Conradus) synodum pro reformatione cleri; ohne auf eine Stellvertretung hinzudeuten, wie sie bei der ersten Synode stattfand.

[71]) S. die hierüber von dem Basler Concil ausgefertigte Confirmations-

lichsten Cathedralen des Königreichs Baiern und gleich den beiden andern durch König Ludwig in neuester Zeit restaurirt — wurde unter Conrads Regierung seiner Vollendung entgegengeführt. Als er nach neunjähriger Amtsverwaltung am 1 Mai 1437 seine irdische Laufbahn beschloß, wurde in diesem Gotteshause an der Nordseite des Chors ihm seine letzte Ruhestätte bereitet. [72])

Nikolaus von Soëst.

In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts treffen wir außer Jakob und Conrad von Soëst noch einen dritten Gelehrten, welcher rücksichtlich seiner Heimath dieser Stadt angehörte und daher von ihr auch seinen Beinamen erhielt. Nikolaus von Soëst, gleich den beiden Vorgenannten als gründlicher Kenner und tüchtiger Lehrer der theologischen Wissenschaft bei seinen Zeitgenossen geschätzt, hat mit Conrad von Soëst außerdem noch die Ehre gemein, zur practischen Verwendung seiner Einsicht und Erudition zu den wichtigen Synodalverhand-

---

urkunde bei Hund l. c. pag. 271—273. Es handelte sich um das gegenwärtig dem Fürsten Thurn und Taxis gehörige Schloß Wörth, Donaustauf ꝛc. — zwei bekannte Punkte an der Donau unterhalb Regensburg.

[72]) Vgl. Hund l. c. pag 212. — Schaten (annal. Paderb. tom II. ad a. 1412) erzählt, Gregor XII. habe, um in Deutschland sich Unterstützung zu verschaffen, nebst den Bischöfen von Trier und von Speier auch den Conrad von Soëst zum Cardinalat befördert. Als einen der Gregorianischen Cardinäle haben wir ihn aber in den Verhandlungen des Constanzer Concils nirgends aufgeführt gefunden, Als Gregorianischer Cardinal hätte er außerdem schon von selbst, gerade so wie der Cardinal Johannes von Ragusa, Antheil an der Papstwahl gehabt, und hätte es für ihn eines Weitern nicht bedurft. Sicher hatte Schaten die Angabe des Raynaldus (annal. eccl. ad a. 1412) im Auge, welcher berichtet: Gregor habe die genannten zwei Bischöfe, so wie den Conrad von Soëst «s. Cyriaci Wormat. praepositum» zu seinen Legaten ernannt und insbesondere dem Letztern verschiedene Vollmachten für die Pfalz übertragen.

lungen dieser Zeit berufen und hinzugezogen zu sein. Ausdrücklich geschieht seiner Erwähnung auf dem Concil, welches Martin V. den Constanzer Beschlüssen gemäß auf das Jahr 1423 nach Pavia ausgeschriebrn hatte. Zu demselben hatten sich, wie überhaupt nur wenige, so insbesondere von den Deutschen nur vier Theilnehmer eingefunden; unter ihnen Nicolaus de Susato, doctor in theologia, welcher Namens der deutschen Nation zu der wegen des Ausbruchs der Pest beantragten Verlegung der Synode nach Siena seine Zustimmung gab.[73]) Nach der Angabe des Trithemius u. A. war er eine Zierde der Heidelberger Universität, von dem Pfalzgrafen Ludwig in hohen Ehren gehalten und von diesem auch schon früher auf das Constanzer Concil gesandt.[74]) Irrig aber ist es, wenn Trithemius noch weiterhin bemerkt, Nikolaus von Soëst habe daselbst an der Wahl des neuen Papstes Antheil genommen. Diese, auch anderwärts wiederholte, Notiz erweiset sich aus den Acten der Constanzer Kirchenversammlung als völlig ungegründet. Wahrscheinlich ist sie daher entstanden, daß man später flüchtiger Weise bei den Namen der beiden letzten Wähler: «Nikolaus von Dinkelsbühl und Conrad von Soëst» die mittleren Worte übersah und so den wohlbekannten Namen: Nikolaus von Soëst dafür substituirte. Bei von der Hardt haben wir überhaupt den Namen Nikolaus «von Soëst» nicht angetroffen.[75]) —

---

[73]) Siehe Mansi tom. XXVIII. pag. 1059.

[74]) Nicolaus de Susato, patria Westphalus, gymnasii Heidelbergensis decus et columna, sacrae theologiae doctor insignis, apud Ludovicum comitem palatinum in pretio habitus . . scripsit ingenii sui quaedam praeclara monumenta . . sermones et orationes plures et elegantes . . De viris illustr. Germ. vgl. de script. eccl. in Trith opp. hist. Tom. I. p. 154. 354.

[75]) Die Collectio vet. monum. amplissima von Martene und Durand hat tom. VIII. p. 196 f. ein Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig an das Baseler Concil, worin derselbe den Dr. theol. Nicolaus Magni

Ein anderer angesehener Theologe auf dem Constanzer Conzil, gleichfalls von Geburt ein Westfale, war

Dietrich von Münster [76]),

welcher als Abgeordneter der Universität Cöln auf jener Versammlung erschien In dieser letztern Eigenschaft führt ihn nicht

---

de Janwer als seinen und zugleich der Heidelberger Universität Vertreter bei der Synode bestellt. Auf ihn paßt durchweg, was Trithemius über Nik. von Soëst referirt. Dieser Nicolaus de Janwer Professor und Dechant der H. Geist-Kirche zu Heidelberg, war auch zu Constanz anwesend, wo er unt. and. am 17. Sonntag post. Trin. 1417 vor dem Concil eine Rede hielt. Von der Hardt tom. V. proleg. pag. 27 Auch führte er Namens der Heidelberger Universität am 9. December 1417 in der feierlichen Versammlung das Wort, in welcher die Botschafter Martins V. die Nachricht über dessen Wahl an diese Universität überbrachten. Siehe die Urkunde über diesen Act bei Mansi t. XXVIII. p. 901—903. Sollte Seitens des Trithemius hier etwa eine Verwechselung vorgegangen sein? Oder sollte Nik. von Soëst vielleicht zwei Namen haben, wie Jakob von Soëst?

[76]) Dieser Dietrich von Münster (Theodoricus de Monasterio) aus dem Dominikanerorden (vgl. Mansi l. c. tom. XXVIII. pag. 928) ist öfters mit einem andern, später lebenden Dietrich von Münster aus dem Orden der Franziskaner-Observanten verwechselt, entweder in der Art, daß man Einzelnes von dem einen auf den andern übertrug, oder daß man sogar — in kaum begreiflicher Weise — beide völlig identificirte; wie dies Letztere z. B. von Driver, bibliotheca Monasteriensis 1799. pag. 31. geschehen ist, wo in Einem Athem gesagt wird: Theodorikus Cölde aus Münster sei 1515 gestorben und — habe auf der Synode zu Constanz (also volle hundert Jahre früher) sich als Redner hervorgethan. Derjenige Theodoricus de Monasterio, welcher mit seinem Familiennamen Cölde hieß und am 11. Dezember 1515 im Franziskanerkloster zu Löwen starb, war noch nicht einmal geboren, als der zu Constanz anwesende Th. de M. bereits das Zeitliche gesegnet hatte. Der jüngere Dietrich von Münster brachte die meisten Jahre seines Ordenslebens in den Niederlanden zu; hier machte er sowohl durch seine ergreifenden volksthümlichen Predigten, als namentlich durch

allein ein altes Verzeichniß der Conciliumsmitglieder auf[77]), sondern so unterzeichnet er auch selbst.[78]) Aus den Synodalacten ergibt sich zugleich, daß die Theologie sein Lehrfach an

seinen aufopfernden seelsorglichen Eifer bei der im J. 1489 in Brüssel herrschenden Pest sich auf das Höchste verdient. Zwei und dreißig tausend Kranken hatte er in jenem Jahre der Heimsuchung die letzten Tröstungen der Kirche gereicht. Ferner war er der Verfasser des ersten gedruckten deutschen Katechismus, welchen er 1470 unter dem Titel: «Der Kresten Spegel» in niederdeutscher Mundart herausgab. Nach dem Berichte des Canonicus Arnold Rais, welcher zu Douai 1631 eine Biographie dieses jüngern Dietrich von Münster veröffentlichte, wurde gedachter Katechismus alsbald nach der Rheingegend verbreitet und zu Cöln 1480 durch Arnold von Aachen, ferner ebendaselbst 1580 und 1598 bei Joh. Koelhoff und 1614 zu Antwerpen bei H. Verduyssen gedruckt. Eine andere alte Druckausgabe, s. a, zu Delfft bei Christian Snellaert erschienen und 76 Blätter in Klein-Octav umfassend, traf Geffken in der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Vgl. dessen «Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Beilagen. S. 156 f. Leipzig 1855. — Uebrigens ist der von Trithemius angeführte Dietrich «von Osnabrück», den genannter Autor in seinem Catal. de script. eccl. und in seinen Hirsauer Annalen als einen Freund des Erzbischofs Hermann von Cöln und ersten Guardian des von letzterm zu Brühl gegründeten Observanten-Klosters, so wie als ausgezeichneten Prediger rühmt, kein Anderer, als eben dieser jüngere Dietrich von Münster, dessen auch die von Rais citirte Chronik der Carthause zu Utrecht unter der doppelten Bezeichnung gedenkt: Theod. Osnabrugensis, ut vulgo vocabatur Monasteriensis. — Strunck (not. crit. in annal. Schatenii pag. 672 seines Autographon) bemerkt in dieser Beziehung: Utroque nomine appellabatur a scriptoribus illorum temporum, quorum aliqui nominarunt eum Th. a Monasterio, quod in urbe Monasteriensi genitus, alii Th. de Osnabrugo, quod eius pater Osnabrugi natus et forte ab eadem urbe cognomen illud adeptus fuerit; id quod a Patribus eiusdem ordinis ex provinciae Coloniensis tabulario nuperrime ad me perscriptum est. — Ein altes Portrait dieses Dietrich Cölde sieht man bei den Observanten zu Paderborn im östlichen Corridor.

[77]) Von der Hardt Tom. V. pag. 23.

[78]) Siehe von der Hardt, Tom. IV pag. 593. Es handelt sich hier

gedachter Hochschule war [79]); an derselben war ihm überdies das Amt eines Vicekanzlers übertragen, — wenn nicht schon damals, dann doch wenigstens in den nächstfolgenden Jahren. [80]) — Den nächsten Anlaß dazu, daß er nebst dreien seiner Collegen zur Constanzer Synode abgesandt wurde, gab die am 16. November 1414 erfolgte Ankunft des Kaisers Sigismund in Cöln. Derselbe ließ am 19. des nämlichen Monats die Mitglieder der Universität zu einer feierlichen Versammlung einladen, in welcher er sie dringend aufforderte, Deputirte nach Constanz zu schicken. Bei der darauf vorgenommenen Wahl wurden der Theolog Dietrich von Münster, der Canonist Johann Vorburgh (de Monte), Antonius de Velme (Mitglied der medicinischen Facultät) und Gottfried de Hegghe von Dorsten (Mitglied der Artisten-Facultät) zu dieser Function auserseyen. Sie reiseten am 15. December ab [81]) und langten am 2. Januar « post longas laboriosi

---

um die am 4. Febr. 1416 von der Synode ertheilte Genehmigung der zu Narbonne zwischen den Königen von Aragonien rc. und der Deputation des Concils geschlossenen Uebereinkunft.

[79]) Urkundlich kommt er als Professor der Theologie vor bei von der Hardt T. IV. p. 335. Vgl. T. I. P. X. pag. 561. Vgl. ferner l. c. Tom. IV. pag. 430.

[80]) Dies ergibt sich aus einer von Hartzheim in seiner Bibliotheca Coloniensis pag. 383 aufbewahrten Notiz.

[81]) In der Bibliothek eines westfälischen Franziskanerklosters fand der Verfasser dieser Abhandlung in einem ältern gedruckten Schriftstück der ehemaligen Universität Cöln folgende Mittheilung « ex pervetustis Anna ib. Mscr. Univ. Colon. ad a. 1414: » « Notandum quod die decima m. Novembris, quae est XVI. Kal. Decembr. serenissimus Princeps et Dominus, Dominus Sigismundus, Rex Romanorum Ung. etc. intravit St. Civitatem Colon. Decima nonaque die eiusdem mensis, scil. die st. Elisabeth viduae facta est solennis collatio per Universitatem in facie Regis sup. aulam consistorialem teutce up den Zael, Rege Romanorum aliqua Ecclesiam Dei decernentia Universitati enarrante ipsamque Universitatem exhortante, qualiter ad ss. Concilium Constantiense

itineris fatigas» in Constanz an.[82]) Am Feste der Erscheinung des Herrn wohnten sie der Messe des Papstes bei und wurden nach derselben durch den Cardinal Colonna Johann dem XXIII. vorgestellt. Dietrich von Münster drückte ihm die Gesinnungen der Cölner Universität in einer Anrede aus.[83]) — Daß er am 5. Mai 1415, als Sigismund im Franziskanerkloster zu Constanz die Abbitte des Herzogs Friedrich von Östreich entgegennahm, unter den Anwesenden sich befand[84]), sei nur nebenbei hier erwähnt. Denn bei ungleich wichtigern Verhandlungen und Vorgängen war Dietrich sowohl vor wie nach dieser Scene nicht nur gegenwärtig, sondern auch activ betheiligt. Um die umfassende Aufgabe, welche das Concil sich vorgesetzt hatte: durch Aufhebung des Schisma, Abweisung der Irrthümer und Entfernung der eingedrungenen Mißbräuche eine reformatio ecclesiae in capite et membris zu Stande zu bringen, ihrer Lösung rascher und sicherer entgegenzuführen, wurde eine eigene Reform-Commission aufgestellt, welche mit

---

Ambatiatam ydoneam esset legatura. Postmodum vero facta congregatione Universitatis super illo electi sunt quatuor viri ydonei in ambatiatam, videlicet Magister Theodoricus de Monasterio s. theol. Professor, Magister Johannes Vorburgh Decret. Doctor, Mag. Anthonius de Velme artium et medicinae Doctor et Magister Godefridus de Hegghe de Dursten, artium Magister, Baccalarius in Theologia, arripientes iter versus dictum Concilium quinto decimo die m. Decembris, Civitate Colon. in ducent. floren. Universitati in Ambaciat. succurrente, et addiderunt adhuc centum, sicut notatur a tergo huius paginae.»

[82]) Vergleiche die von Martene, thesaur. anecdot. tom. II., veröffentlichte Correspondenz der Deputirten der Cölner Universität. pag. 1610.

[83]) L. c. — Daß die Cölner Universität zur Obedienz Johannis XXIII. hielt, wurde schon früher bemerkt.

[84]) Von der Hardt Tom. IV. pag. 160. Die Abgeordneten der Cölner Universität beschreiben selbst diese Feierlichkeit der Aussöhnung Sigismunds und Friedrichs von Östreich in einem Briefe an ihre Collegen. Martene l. c. pag. 1631.

der Untersuchung der Häresien (mit Ausnahme der Hussitischen, wofür bereits ein besonderer Ausschuß angesetzt war), Erforschung der obwaltenden Unordnungen und Ausarbeitung angemessener Verbesserungsvorschläge sich beschäftigen sollte.[85]) Zum Mitgliede dieser bedeutsamen und einflußreichen Commission, aus deren Berathungen die denkwürdigen Statuta generalia und Decreta de ecclesiae reformatione hervorgingen[86]), wurde auch Dietrich von Münster erwählt.[87]) — Dadurch war die beste Gelegenheit ihm gegeben, für die Verwirklichung eines der glühendsten Wünsche seines Herzens eine energische Thätigkeit entfalten zu können. Die Wunden, welche das Schisma dem Leibe der Kirche geschlagen hatte, wieder geheilt und diesen nicht allein wieder unter einem einzigen Haupte, sondern durchweg verjüngt und in frischer Lebensfülle zu erblicken — mit einem Worte: eine Kirchenreform im vollsten Sinne dieses Ausdrucks war der erste Gegenstand seiner Gedanken und das höchste Ziel seines Verlangens. Für diese Reform eiferte er namentlich auch in den begeisterten und schwungvollen Reden, welche er während seines Aufenthalts zu Constanz in feierlicher Sitzung des Concils, wie auch bei andern Veranlassungen hielt. Ge-

[85]) Die förmliche Einsetzung dieser Commission erfolgte in der 13. Sitzung (15. Juni 1415), in welcher das betreffende Decret verlesen wurde. Es beginnt mit den Worten: Haec sancta Constantiensis synodus . . pro celeriori extirpatione haeresium et ecclesiae reformatione specialiter deputat et eligit . . ad audiendum examinandumque causas . . quarumcunque haeresium et errorum in fide catholica et moribus . . ut salubriter extirpentur etc. Siehe v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 335. Tom. I. P. X. pag. 561.

[86]) Sie sind gedruckt bei v. d. Hardt l. c. Tom. I. P. X.—XII. pag. 583 seqq.

[87]) Siehe v. d. Hardt an den in der vorletzten Note angegebenen Stellen. — Unter dem 1. August 1415 schreibt er selber nach Cöln: Tractatus de reformatione ecclesiae est inchoatus et, ut spero, cum maturitate continuabitur; de qualibet natione sunt sex deputati, inter quos ego inutilis sum. Martene, l. c. pag. 1642.

rade durch diese seine Reden erntete er besondern Ruhm.[88]) Abschriften derselben haben sich an verschiedenen Orten gefunden[89]); gedruckt aber ist von ihnen leider weiter Nichts, als einige Bruchstücke, welche von der Hardt in sein großes Sammelwerk über die Constanzer Synode aufgenommen hat. Indeß auch schon in diesen Fragmenten tritt der Geist und die Gesinnung Dietrichs zu Tage. So erklärt er z. B. in der Rede, welche er in der 14. Sitzung[90]) (am 4. Juli 1415) im Beisein des Kaisers Sigismund ꝛc. über den Text hielt: «Wer mir nachfolgt, der wandelt nicht im Finstern» (Joh. 8, 12.): — Man dürfe vor Allem nicht glauben, daß mit der Aufhebung des Schisma und der Verurtheilung der Irrlehren die Hauptsache bereits abgethan sei; es komme darauf an, nicht bloß die dermalige Spaltung auszugleichen, sondern obendrein die Quellen neuer Spaltungen zu verstopfen. «Das verderbliche Schisma, die Vervielfältigung der Irrthümer und die Verkommenheit in den Sitten» — so bemerkt er unt. and. — «sind gleichsam die

[88]) Vgl. von der Hardt tom. V. proleg. p. 22—23.

[89]) Vgl. v. d. Hardt proleg. in Tom. I. pag. 12. (In dem an dieser Stelle mitgetheilten Bericht Pregitzer's heißt es, der von ihm eingesehene Codex enthielte Sermones episc. Posnaniensis, sermones Theodorici de Monasterio episcopi Firmani, sermones Fr. Eberhardi etc. Hier liegt sicher eine Uebereilung im Lesen oder im Schreiben vor; es wird richtig heißen müssen: Sermones Theod. de Monasterio et sermones episcopi Firmani. Letzterer, ein Mitglied des Minoritenordens, hielt gleichfalls während der Synode Reden (vgl. Mansi tom. XXVIII. pag. 906.) Ueber die noch erhaltenen Handschriften dieser von Theodorich von Münster und Andern zu Constanz gehaltenen Reden vgl. ferner Mansi l. c. pag. 905 ff. Hartzheim bibl. Col. pag 303.

[90]) In den Acten dieser Sitzung heißt es: . . Fuit inceptum officium Missae de S. Spiritu per dominum Alamannum Cardinalem Pisanum; et sermo factus per Magistrum Theodoricum de Monasterio, in theologia Doctorem, recipiendo pro suo themate: Qui me sequitur, non ambulat in tenebris. v. d. Hardt tom. IV. pag. 373.

besondern Arten der Finsterniß, welche diese Kirchenversammlung zu verscheuchen sich vorgenommen hat . . . Wollet ihr aber, hochwürdigste Väter, die Spaltung beseitigen und die Irrthümer verbannen, dann wird es nothwendig sein, die so sehr in Verfall gerathenen und verdorbenen Sitten zu bessern. Denn so lange bei dem geistlichen Stande Hochmuth, Geiz und Wohlleben herrschen, wird sich nicht verhindern lassen, daß eine neue Spaltung ausbricht und daß abermals Leute aufstehen, welche die Diener der Kirche angeifern, verlästern und gegen sie die Laien aufregen. So lange die Ursache bleibt, wird man die Folge schwerlich abwenden können.» [91])

In einer andern Predigt — an dem Sonntage Septuagesima 1416 gehalten — macht er ebenfalls mit Freimuth und Entschiedenheit auf dasjenige aufmerksam, was als unverträglich mit dem Wohle der Kirche abgethan werden müsse. Die Evangelien-Perikope des genannten Sonntags (das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, Matth. 20) veranlaßte ihn, von einer besondern Art des Müßigganges zu reden, welche gerade bei denjenigen oft angetroffen werde, denen in sensu eminenti das Wort des Heilands gesagt sei: Gehet auch ihr in meinen Weinberg! «Wie schmählich ein solcher Müßiggang gerade bei den Dienern der Kirche und am allermeisten bei kirchlichen Würdenträgern sei, die da bestimmt sind, den Weinberg des Herrn zu bebauen, das läßt sich kaum beschreiben . . Erträglich wäre es noch, wenn solche, da sie nun einmal nicht arbeiten können oder auch nicht wollen, wenigstens noch — wie angekleidete Strohmänner, die in den Weinbergen aufgestellt werden — die Vögel des Himmels, welche den Weinberg berauben, durch ihren Schatten vertrieben! Aber weder arbeiten sie, wie die Winzer, noch auch erschrecken sie die Thiere, wie es solche Gestalten wenigstens thun. Im Gegentheil wie verwesende Leichname, die in die Weingärten hinausgeworfen sind,

---

[91]) S. v. d. Hardt tom. IV. pag. 1394. tom. V. prolegom. p. 23.

locken sie durch den übeln Geruch ihrer schlechten Beispiele die wilden Thiere an, den Weinberg zu verwüsten. Und deswegen sind sie nicht bloß als Müßiggänger, sondern als obendrein unnütze und schädliche Leute zu verbannen und aus dem Weinberge des Herrn auszuweisen» [92]) Sogar bis zu einer — allerdings gar zu kühnen — Anwendung dieser Sätze auf die damals obschwebende Frage über die Absetzung eines Papstes läßt Dietrich in seinem Feuereifer sich fortreißen. «Die Ansicht derjenigen», so heißt es nach einigen Zwischenbemerkungen weiter in dieser Rede, — «scheint mir demnach falsch, welche behaupten, daß lediglich wegen des Verbrechens der Häresie der Papst entthront werden könne; oder man möchte denn diesen Ausdruck in einem weitern Sinne nehmen. Und in der That hat jede öffentliche und ärgerliche Sünde, wenn sie sonder Scheu und Schaam fortgesetzt wird, etwas an sich von dem Charakter der Häresie (sapit haeresin).»

In den gedruckten Nachrichten wird noch einer dritten Rede Dietrichs von Münster, aus dem Jahre 1415 über den Text II. Corinth. 6, 2: «Siehe, jetzt ist die gnadenvolle Zeit, jetzt sind die Tage des Heils» Erwähnung gethan. [93]) Obschon genauere Angaben fehlen, so läßt sich doch wohl vermuthen, daß in jenem Jahre der erste Fastensonntag (an welchem der bezeichnete Text in der Epistel vorkommt) ihm Anlaß gab, seiner Freude über die ein paar Monate vorher erfolgte Eröffnung der großen Synode und seinen Erwartungen hinsichtlich derselben Ausdruck zu verleihen. [94])

---

[92]) Von der Hardt Tom. V. proleg. pag. 23—24.

[93]) Siehe Hartzheim, bibl. Colon. pag. 303.

[94]) In einem von Mansi t. XXVIII. pag. 956 mitgetheilten alten Verzeichniß der auf der Synode gehaltenen Predigten wird dem zweiten Deputirten der Cölner Universität, Johannes de Monte, eine am ersten Fastensonntage 1415 über den nämlichen Text in Gegenwart des Papstes vorgetragene Rede beigelegt.

Da die von dem Concilium ernannte Reform-Commission nicht allein den Uebelständen in der Disciplin, sondern überhaupt Allen, was den ruhigen und gedeihlichen Fortgang des kirchlichen Lebens zu stören und zu hindern drohte, ihre Aufmerksamkeit widmen sollte, so hatte Dietrich als Mitglied dieser Commission noch bei mannigfachen andern Angelegenheiten mitzuwirken, welche nicht sowohl die Kirchenverfassung und Verwaltung, als vielmehr die Glaubens- und Sittenlehre betrafen. Dahin gehörte, um nur Eines anzuführen, namentlich diejenige Sache, welche man bei Errichtung jener Commission zu allernächst im Auge gehabt: nämlich die Untersuchung der Doctrin eines Lehrers der Pariser Universität, Namens Jean Petit. Dieser hatte sich dazu hergegeben, den auf Anstiften des Herzogs von Burgund an dem Bruder des französischen Königs Carls VI. Ludwig von Orleans begangenen Mord in einer förmlichen Vertheidigungsrede in Schutz zu nehmen, und außer andern anstößigen Sätzen die Behauptung vorgetragen: Der Herzog von Orleans habe auf dem Punkte gestanden, ein «Tyrann» (Thron-Usurpator) zu werden; einen Tyrannen aber aus dem Wege zu räumen, selbst hinterlistiger Weise, das stehe nicht nur jedem Einzelnen frei, sondern sei sogar ein löbliches Werk.[95]) Diese letztere ärgerliche Behauptung wurde nun zwar schon bald nach dem Zusammentritt mehrgedachter Commission als eine propositio haeretica, scandalosa, seditiosa in feierlicher Sitzung des Concils condemnirt.[96]) Damit indeß war die Angelegenheit noch keineswegs erledigt; es entspannen sich Controversen über den eigentlichen Sinn und Tragweite der Sätze des Jean Petit, über die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks: tyrannus, die Stellung der Landesangehörigen gegenüber einem Tyrannen der einen oder der andern Art u. s. w., und diese Controversen hielten die Theologen und namentlich

[95]) Vgl. von der Hardt tom. IV. pag. 331 ff.
[96]) L. c. pag. 439—440.

die Commissionsmitglieder noch lange in Spannung.[97]) Ob Dietrich von Münster bei diesen fortgesetzten Debatten mit dem wackern Gerson oder ob und in wie weit er mit dessen Gegnern gehalten, läßt mit Bestimmtheit sich nicht entscheiden, da die betreffenden Gutachten der Theologen und Juristen anonym veröffentlicht wurden. Wenngleich verschiedene Umstände für die letztere Annahme sprechen, so werden wir doch andererseits ihm wohl zutrauen dürfen, daß der gesunde und ehrliche Sinn eines Westfalen ihn wenigstens vor den gewagten Theorien, die einzelne Widersacher Gersons aufstellten, bewahrt haben werde.

In Sachen des Johann Hus hatte (wie vorher bereits angedeutet) das Concil einen eigenen Ausschuß zur Untersuchung, Zeugenvernehmung ꝛc. bestellt (1. December 1414). Obwohl die sechs zu demselben hinzugezogenen Doctoren[98]) nicht mit Namen aufgeführt werden, so ergibt sich doch aus unserer frühern Mittheilung über den Zeitpunkt, wann Dietrich von Münster in Constanz eingetroffen sei, schon von selbst, daß er zu jenen sechs nicht gehörte. Späterhin jedoch wurde auch für diese Angelegenheit des Hus seine Mitwirkung von Seiten der Synode in Anspruch genommen. In einem Briefe vom Pfingstabend 1415 berichtet er selber seinen Cölner Collegen, daß er in Begleitung des Cardinals Petrus ab Alliaco und sieben anderer Deputirten am folgenden Tage sich nach Gottlieben begeben werde, um mit Hus zu verhandeln.[99]) Seitdem Letzterer Behufs seiner Verhörung vor der Synode in die Stadt zurückgeführt war, wurden derartige Verhandlungen Seitens

---

[97]) Eine chronologische Uebersicht des ganzen Verlaufes dieser Verhandlungen ist im 5. Bande der Dupin'schen Edition der Werke Gersons gegeben, und, daraus entnommen, bei Mansi tom. XXVIII. pag. 731 seqq. Die Actenstücke s. ebendaselbst.

[98]) Von der Hardt tom. IV. pag. 23.

[99]) Martene l c. pag. 1633.

der Theologen des Concils zu wiederholten Malen mit ihm gepflogen. So wurde namentlich am ersten Juli 1415 — fünf Tage vor Husens Verurtheilung und Verbrennung — aufs Neue eine aus zwei Erzbischöfen und sechs andern angesehenen Mitgliedern des Concils bestehende Deputation zu ihm in das im Franziskanerkloster ihm angewiesene Haftlokal [100]) entsandt, um ihn zur Einsicht seines verkehrten und gefährlichen Beginnens zu bringen. Dietrich von Münster war auch diesmal Einer von denen, welchen diese schwierige Aufgabe zufiel. [101]) Daß die einzelnen Deputirten die größte Mühe sich gaben und keine Vorstellungen sparten, von denen sie nur einigermaßen Erfolg sich versprechen durften, erhellt aus dem Schreiben, welches Hus Tags darauf an seine Freunde richtete [102]); daß aber alle aufgewandte Mühe vergeblich blieb, zeigt die von seiner Hand geschriebene Erklärung, welche er schließlich diesen Abgeordneten der Synode zustellte. [103])

[100]) Am 5. Juni war er von dem Schlosse Gottlieben in das Franziskanerkloster zurückgebracht, in welchem er bereits früher die drei ersten Wochen des Monats März als Gefangener unter einer sehr rücksichtsvollen Behandlung zugebracht hatte. Omnes clerici camerae domini Papae et omnes custodes valde pie me tractant — äußert er selber in dieser Beziehung epist. 52. (Opp Huss. tom. I. fol. 74.)

[101]) v. d. Hardt tom IV. pag. 345. 430.

[102]) v. d. Hardt tom. IV. pag. 345—346.

[103]) v. d. Hardt IV. pag. 345. 430. — Einer eingehendern Expectoration über Husens Charakter und Benehmen sind wir in den Briefen der Cölner Universitäts-Deputirten nicht begegnet; obwohl sie in einem ihrer Schreiben einen umständlichern Bericht über Hus in Aussicht stellen. — Ueber andere zu Constanz viel genannte Persönlichkeiten sprechen sie an verschiedenen Stellen in kurzen Worten ihr Urtheil aus. Mit besonderm Lobe gedenken sie stets des Kaisers Sigismund wegen seiner Bemühungen zur Herstellung des kirchlichen Friedens. Gerson wird von Dietrich von Münster «egregius doctor et magnus unionis zelator» genannt (Martene l. c, pag. 1619); Petrus de Luna dagegen «malignissimus hostis pacis» l. c. pag. 1614.

Als Lohn seiner fortgesetzten Arbeiten und Anstrengungen auf der Constanzer Synode erlebte Dietrich die Freude, nach mehrjährigem Bemühen endlich die Spaltung vollends verschwunden und zweckmäßige Reformen angebahnt zu sehen. Aber diesen frohen Tag [104]), an welchem aus dem Conklave der Ruf erscholl: «Habemus pontificem Ottonem de Columna!» noch lange zu überleben, war ihm nicht vergönnt. Hartzheim [105]) theilt aus einem alten Decanatsbuche der Cölner Universität die Nachricht mit, daß im Jahre 1425 am Jahrestage seines Todes eine feierliche Memorie für ihn gehalten sei. Demnach ist er spätestens im Jahre 1424, dem sechsten nach Beendigung des Concils von Constanz, aus dieser Welt geschieden. — Wie die Kirche einen würdigen Diener, so hatte auch die Wissenschaft und insbesondere die Universität Cöln einen wahren Freund an ihm verloren. Neben dem Wiederaufblühen der Religion und der Restauration der kirchlichen Ordnung hatte die Förderung der Studien und der Flor der hohen Schulen ihm stetig am Herzen gelegen. Auch für dieses Letztere liefert sein Aufenthalt zu Constanz und die von dort aus mit dem Rector der Cölner Universität geführte Correspondenz einen deutlichen Beleg. [106]) — Unter andern auf die Kirchenreform bezüglichen Gegenständen kam hier die Verleihung der Kirchenpfründen zur Sprache. Auf der einen Seite erschien es zweckmäßig und wünschenswerth, das päpstliche Collationsrecht in der Ausdehnung, wie es zumal seit der Avignon'schen

---

104) Es war der eilfte November 1417, der St. Martinstag; weshalb auch der neue Papst den Namen Martins V. annahm.

105) Biblioth. Colon. pag. 303.

106) Tota mentis meae angustia atque sollicitudo circa hoc versatur, si possit universitatibus studiorum utiliter provideri — äußert er selbst in einem Briefe an seine Cölner Collegen. Martene l. c. pag. 1647. Man vergleiche ferner unt. and. seinen Brief vom 16. Febr. 1417 (l. c. pag. 1673), in welchem er für die von Cöln ihm zugesandten Geldmittel sich bedankt.

Periode aufgekommen war, zu beschränken und dahingegen den Einfluß der Bischöfe zu erweitern. Andererseits aber hatte die Erfahrung seit zweihundert Jahren und namentich noch in den jüngsten siebenzig Jahren bei den neugegründeten deutschen Hochschulen gelehrt, wie dies von den Päpsten ausgeübte Collationsrecht gerade den höhern Studienanstalten die beträchtlichsten Vortheile und Erleichterungen für Lehrer sowohl, als für Studirende verschaffe. Um den dürftigen Mitteln einer solchen Anstalt zu Hülfe zu kommen, um die Errichtung neuer Lehrstühle zu ermöglichen rc. hatten die Päpste zu oft wiederholten Malen sowohl Einzelnen für die Dauer ihres Lehramts oder ihrer Studienzeit kirchliche Pfründen verliehen, als auch weiterhin eine gewisse Anzahl der in einer Universiätsstadt an Dom- oder Stiftskirchen vorhandenen Canonikate dem Lehrkörper der betreffenden hohen Schule ein für alle Mal reservirt. [107]) Desfallsige Gesuche hatten in Rom durchweg einer so bereitwilligen Annahme sich zu erfreuen gehabt, daß auch für künftige Fälle getrost auf diesen Ausweg gerechnet wurde. Ebendeswegen nun geriethen Dietrich von Münster und seine Cölner Mitdeputirten in eine schwierige Lage. Während König Sigismund, die Bischöfe und deren Vertreter u. s. w. die Pfründen der freien Verfügung der einzelnen Ordinarien anheimgestellt wissen wollten, glaubten jene neben den für den Willen des Königs sprechenden Gründen zugleich das Interesse ihrer Anstalt bei Beurtheilung dieser Angelegenheit in Anschlag bringen und daher gegen eine unbedingte Annahme der erstgenannten Proposition

---

[107]) So hatte z. B. Bonifaz IX. der Universität Cöln an jedem der eilf in dieser Stadt bestehenden Stifter eine Präbende verliehen; und diese eilf Präbenden fielen nicht etwa allein der theologischen Facultät zu, sondern waren auf Lehrer aller vier Facultäten vertheilt. (Nach einer spätern Bestimmung sollte die theologische Facultät drei, die juristische fünf, die medicinische eine, die philosophische zwei derselben besitzen.)

Vorkehr treffen zu müssen. Ein an den Rector unter dem 31. August 1417 gerichteter Brief [108]) theilt diesem die Verlegenheit mit, worin man dermalen sich befinde; welche Schritte sowohl bei Sigismund als anderwärts geschehen sein, um die der eignen Anstalt und den Hochschulen überhaupt drohende Benachtheiligung abzuwenden ꝛc. « Deus disponat per suam misericordiam, sicut noverit pro sua ecclesia et pro consolatione studiorum expedire »! Die Antwort der Cölner Universität erklärte sich unbedingt für den Fortbestand der päpstlichen Collation [109]), indem sie zugleich ihren Abgesandten ersucht, mit den Deputirten der Universität Paris, u. a. sich dieserhalb in engere Verbindung zu setzen und, wenn das Ganze nicht erreicht werden könne, dann doch wenigstens dafür zu sorgen, daß der künftige Papst und das Concil die collatores ordinarios anweise, die Universitätsangehörigen vor den übrigen bei der Pfründenvergebung zu berücksichtigen. Dietrich theilte darauf seiner Universität bestimmt formulirte Vorschläge mit, welche unter sorgfältiger Berücksichtigung sowohl der allgemein kirchlichen Interessen, als derjenigen der hohen Schulen abgefaßt waren und der Synode eingereicht werden sollten. [110])

---

108) Diesen Brief, so wie überhaupt die betreffenden weitern Actenstücke s. in Martene, thes. Anecdot. Tom. II. pag. 1686 ff.; desgleichen Mansi tom. XXVIII. pag. 935 ff.

109) Zur Motivirung wird — bezeichnend für die Zeitverhältnisse — unt. and. bemerkt: Si ordinarii collatores haberent collationem eorundem, tot ad eos venirent preces armatae dominorum nobilium et rusticorum, quod non possent de eis disponere ad utilitatem ecclesiarum . . .; sed oporteret condescendere precibus eorum, nec in hoc satisfacerent, quia ubi complacerent uni, displicerent aliis et illi statim se vindicarentincendiis, rapinis et bona ecclesiarum et maxime collegiatarum et monasteriorum in in brevi funditus destruerentur!

110) Unter andern heißt es in denselben: Quia papalem gravitatem, quae maximis negotiis continuo agitatur, non decet se circa minima occupare, sed illa inferioribus relinquere, ideo statuat hoc ge-

Aber auch das neue Antwortschreiben seiner Cölner Collegen redete abermals der von den Päpsten in die Hand genommenen Pfründenvergebung das Wort; sollte übrigens diese — so war darin weiter gesagt — auf zu großen Widerspruch stoßen, dann möge man Bedacht nehmen, zum Mindesten durch einige allgemeine Bestimmungen in Betreff der zur Erlangung höherer Beneficien für die Zukunft erforderlichen Qualitäten die Interessen der Wissenschaft und ihrer Repräsentanten im Voraus sicher zu stellen. In spezieller Beziehung auf die Cölner Universität wird ihm aufgetragen, dahin zu wirken, daß das St. Andreas-Stift derselben incorporirt und daß ferner eine ausdrückliche Confirmation der von Urban VI. und dessen Nachfolgern ihr verliehenen Privilegien ausgefertiget werde. — In solcher Art war Dietrich von Münster, während er zu Constanz verweilte, nicht allein durch seine wohlgemeinten und beharrlich fortgesetzten Bemühungen für die Restauration fester kirchlicher Verhältnisse, sondern zudem durch Sorgen und Aufträge [111]), welche das Gedeihen der Wissenschaft und der ihr gewidmeten Institute betrafen, stetig in Anspruch genommen. In beiden Stücken wurde allerdings die endliche Lösung der obschwebenden Fragen und namentlich auch die definitive Regelung der verwickelten Angelegenheit der Pfründenverleihung erst ein paar Jahrzehnte nach seinem Hinscheiden (durch das Wiener Concordat) erreicht; — ast in magnis et arduis et voluisse sat est.

In die Zahl dieser westfälischen Universitätslehrer, deren

---

nerale concilium, quod summus pontifex nullatenus conferat illa minora beneficia, quae etc. Im Allgemeinen aber sei darauf zu sehen, ne status summi pontificis in hoc nimium deprimatur, et ex adverso ordinariorum collatorum potestas, quae etiam nimis laxata evidenter exorbitat, nimium exaltetur.

[111]) Ueber die Angelegenheit des Johann Malkaw, in welcher die Cölner Universität Dietrichs Mitwirkung gleichfalls in Anspruch nahm, siehe oben.

geistige Befähigung und theologische Bildung über die Räume hres akademischen Hörsaals hinaus auf dem Schauplatze der Oeffentlichkeit, in den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Societät rc. sich Beachtung und Einfluß errang, gehört endlich noch

Heinrich von Werl

aus dem Orden der Franziskaner-Conventualen, in welchem er zwei und dreißig Jahre lang die Würde eines Provinzials bekleidete. Ein Mann von scharfem Verstande und mit einem ungewöhnlichen Rednertalent begabt war er an der Cölner Universität, welche in ihm eine ihrer bedeutendsten Lehrkräfte besaß, vor allem wegen seiner Fertigkeit und Ueberlegenheit im Disputiren bekannt. Auch die zu Basel versammelten Bischöfe und Theologen sollten Gelegenheit haben, die gewandten Beweisführungen dieses doctor Coloniensis kennen zu lernen. Als nämlich die Synode von der mißtrauischen Gesinnung gegen den Papst Eugen IV., welche gleich von Anfang an bei ihr Platz gegriffen hatte [112]), zuletzt sogar bis zu förmlicher Aufkündigung des Gehorsams, zu Absetzungsdecreten u. dgl. sich hatte fortreißen lassen, da glaubte auch Heinrich von Werl, wie es vor ihm bereits selbst solche gethan, die früher die Synode begünstigt hatten, dem gefährlichen Treiben der Baseler entgegentreten zu müssen, welche — um mit Scharpff [113]) zu reden — jetzt feindlich gegen die Fundamente des Baues einschritten, den sie ursprünglich herstellen wollten! In einer eigenen Schrift suchte er die Stellung des Papstes zur Kirche und nsbesondere zu den Concilien genauer zu bezeichnen, und daß

---

[112]) Allerdings hatten die Verordnungen, welche Eugen auf voreilige Berichte hin unmittelbar nach Eröffnung der Synode erließ, zur Anregung dieses Mißtrauens nicht wenig beigetragen.

[113]) F. A. Scharpff, der Cardinal Nicolaus von Cusa. Mainz 1843. Bd. I. S. 105.

dermalen zu Basel eine völlige Verkennung dieses Verhältnisses obwalte, seinen Lesern einleuchtend und begreiflich zu machen. Die Beweise für seine Behauptungen waren zumeist aus den Worten der h. Schrift, den Bestimmungen des canonischen Rechts und den Aussprüchen theologischer und canonistischer Autoren entnommen, die er aber nicht bloß äußerlich aneinandergereiht, sondern in dem Gange seiner Argumentationen an den passenden Stellen angebracht und verwerthet hatte. Wie er selber sich ausdrückt, so wollte er «nicht etwa lediglich nach Weise der Ruth die von andern Doctores noch zurückgelassenen Aehren auflesen, vielmehr nach dem Worte Virgils die Keule aus der Hand des Herkules nehmen, d. h. mit solchen Aussprüchen sich waffnen, um der Wahrheit desto eher den Sieg zu verschaffen.» — Diese (im Jahre 1441 geschriebene) Abhandlung, obwohl nicht aus Streitlust, sondern, wie schon der Eingang andeutet [114]), aus dem aufrichtigen Verlangen nach Herstellung des kirchlichen Friedens hervorgegangen, erfuhr zu Basel statt billiger Berücksichtigung lebhafte Opposition. Der Verfasser sah sich deshalb veranlaßt, derselben noch weitere «Erläuterungen» folgen lassen, welche vornehmlich diejenigen Punkte in helleres Licht setzen sollten, die bei der Synode am meisten Anstoß erregt hatten. (Es waren dies seine Aeußerungen über die Stellung und Aufgabe der Concilien.) In einer dritten Abhandlung unternahm er es, noch besonders den eben damals vorliegenden Fall zu besprechen und den Papst Eugen in Betreff der Vorwürfe, welche man zu Basel gegen dessen Resolutionen erhob, zu vertheidigen. [115])

Daß Heinrich von Werl außer den genannten schriftstellerischen Arbeiten, welche durch die damaligen Vorgänge in der

[114]) Er beginnt mit der Erinnerung an Christus als den Fürsten des Friedens.

[115]) Vgl. Trithem. de viris illustr. Germ. und de scriptor. eccl l. c. pag. 156. 358. (Er nennt ihn «disputator acutus et declamator sermonum egregius). Ferner Hartzheim p. 130 f.

Kirche hervorgerufen wurden, während seiner akademischen Lehrthätigkeit Commentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus anfertigte, braucht kaum gesagt zu werden; es verstand sich das dazumal bei jedem irgendwie betriebsamen Theologen so zu sagen von selbst. Außerdem hinterließ er Erklärungen zu verschiedenen biblischen Büchern und eine Anzahl von Predigten, die nach Inhalt und Form als vortrefflich angerühmt werden. — Er starb in dem Minoritenkloster zu Osnabrück, dessen Vorstand er in den letzten Jahren seines Lebens gewesen zu sein scheint. Den Zeitpunkt seines Todes vermögen wir nicht anzugeben.

Mit den Vorgenannten ist die Reihe von Männern noch keineswegs abgeschlossen, welche die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zu einer «Westfalia docta» zu stellen vermag. Wir haben nur solche ausgewählt und etwas eingehender behandelt, welche als Docenten der hohen Schulen ganz besonders im Dienste der Wissenschaft lebten und zugleich dadurch Interesse erwecken, daß sie (wenigstens die meisten von ihnen) an den Verhandlungen der großen Synoden dieser Zeit, auf denen bekanntlich gerade die Mitglieder und Deputirten der Universitäten ein außerordentliches Ansehen genossen, sich betheiligten. Mehrere andere ihrer Landsleute und akademischen Collegen, bei denen dies Letztere nicht der Fall war, wurden im Vorstehenden gar nicht einmal erwähnt: so z. B. die beiden Augustiner Johann v. Ahlen und Gerhard v. Bocholt; Rutger Overbach aus Dortmund, Canonikus zu St. Gereon in Cöln, Professor der Theologie und im Jahre 1426 Rector der dortigen Universität; Heinrich v. Brilon, den die Cölner Professoren als ein «ehrwürdiges Mitglied ihrer Universität» bezeichnen und an den Erzbischof Theodorich senden, um diesem die Wünsche mitzutheilen, welche sie bei dem neuge-

wählten Papste Martin V. vorzutragen gedenke [116]); Conrad von Driburg, der erste Lehrer des canonischen Rechts zu Erfurt, u. a. [117]) Desgleichen ist noch von zwei andern Classen gelehrter Westfalen bisher keine Rede gewesen, über welche wir zum Schluß wenigstens Einiges anfügen wollen.

Die hervorragendsten Repräsentanten der einen finden sich gelegentlich an verschiedenen Stellen des Schreibens genannt, welches das Domkapitel von Paderborn im J. 1434 an das Baseler Concilium richtete, um die Absichten des Cölnischen Erzbischofs Theodorich von Meurs, der das Hochstift Paderborn dem Cölner Sprengel einzuverleiben gedachte, zu vereiteln. [118]) Auch sie hatte, wie jene früher besprochenen, wissenschaftliche Strebsamkeit von dem heimathlichen Heerde auf auswärtige hohe Schulen und zur Erwerbung gelehrter Grade geführt; im Unterschiede von den Erstern aber machten sie von ihrer geistigen Befähigung in den reifern Jahren nicht im Gebiete der Theorie und im Kreise der großen Studienanstalten, sondern in einer mehr practischen Berufssphäre — als Geschäftsführer und Räthe der Kirchen- und Reichsfürsten — Gebrauch. In der Geschichte jener mehrerwähnten Synoden von Pisa, Constanz und Basel treffen wir auch von ihnen verhältnißmäßig nicht wenige an. — Der bekannteste unter ihnen ist jedenfalls Dietrich von Niem [119]), dessen historische Schriften neben denen des Gobelinus Persona als wichtige und ergiebige Quellen für die Geschichte der damaligen Zeit in den

---

[116]) Das betreffende Schreiben s. Martene, thesaur. tom. II. pag. 1688.

[117]) Ueber Heinrich von Harthausen vgl. Zeitschrift für Westfäl. Gesch. und Alterthumsk. Bd. 18. S. 311 ff. 1856.

[118]) Siehe Annal. Paderb. tom. II. ad a. 1434. pag. 422—431 der Münst. Ausg.

[119]) Das gen. Schreiben sagt von ihm bei Erwähnung der Stadt Nieheim: de quo olim oriundus fuit . . Magister Theodoricus Nyhem inter praesidentes in Cancellaria Domini nostri unus de maioribus.

weitesten Kreisen gelesen und benutzt worden sind. Theils durch diese seine eigenen Schriften, theils durch die Arbeiten Anderer [120]) ist gleichfalls der Lebensgang dieses Autors und dessen Stellung zu den kirchlichen Ereignissen seiner Zeit wenigstens der Hauptsache nach zu allgemeiner Kenntniß gelangt. Ein paar Bemerkungen indeß mögen hier noch ihre Stelle finden. — Zuvörderst gehört dahin die Notiz, daß neben der Schrift: De necessitate reformationis eccles. [121]), welche früherhin mehrfach dem Petrus ab Alliaco beigelegt wurde, nunmehr durch die Forschungen J. B. Schwabs, auch die bis jetzt ganz allgemein diesem französischen Cardinal zugeschriebene Abhandlung: De difficultate reformationis ecclesiae in concilio generali [122]) als ein Geistesproduct Dietrichs von Niem sich herausgestellt hat; so wie denn auch die so häufig angeführte und ausgebeutete größere Schrift: De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali, welche die Antwort auf die Abhandlung de difficultate reformationis bildet, nicht an Petrus ab Alliaco, sondern an Dietrich von Niem gerichtet und nicht von Gerson, sondern wahrscheinlich von dem Bologneser Professor Andreas von Randuf verfasst worden ist; was Schwab gleichfalls gründlich dargethan hat. [123]) Uebrigens wird durch diese neue Entdeckung

120) Vgl. besond. Rosenkranz, Dietr. v. N. im 6. Bande der Zeitschr. f. W. G. u. K. 1843.

121) Sie ist durch von der Hardt unter dem Namen des Petrus ab Alliaco herausgegeben T. I. P. VII. pag. 277 ff.

122) Sie steht bei von der Hardt T. I. P. VI. als ein Werk des P. ab Alliaco abgedruckt.

123) J. B. Schwab, Johannes Gerson. Eine Monographie. Würzburg 1858. S. 470. ff. Dieses Resultat der Untersuchungen Schwabs ist desto belangreicher, weil dadurch das Urtheil über den berühmten Gerson und dessen Ansichten, welches meistens unter Bezugnahme auf die Schrift: De modis uniendi aufgestellt wurde, sich wesentlich modificirt. In keiner der ächten Schriften Gersons finden

das Urtheil derer bestätigt, welche den Dietrich von Niem bei aller Anerkennung seiner löblichen Eigenschaften: seiner Offenheit, seines guten Willens und redlichen Strebens 2c. dennoch von einer gewissen leidenschaftlichen Erregtheit, von daraus hervorgegangenen Uebertreibungen, ja selbst von der Hinneigung zu einzelnen bedenklichen Grundsätzen nicht freisprechen wollten. [124]) — Ferner ist unseres Wissens noch in keiner Biographie Dietrichs erwähnt, daß dessen langjähriger Aufenthalt am päpstlichen Hofe zu Rom für seine deutschen Landsleute noch bis auf den heutigen Tag eine Nachwirkung äußert. Das bekannte, aus einer eigenen Kirche und einem Pilgerhause bestehende deutsche Nationalinstitut: s. Maria dell' anima hat nämlich vorzugsweise ihm seine Gründung und erste Ausstattung zu verdanken. [125])

Dem Historiographen der Zeit des großen Schisma zwar nicht gleich an literarischen Verdiensten, wohl aber an einfluß-

---

sich soweit gehende und starke Aeußerungen, als in dieser nun einem andern Verfasser vindicirten Abhandlung.

[124]) So kommt z. B. de diffic. reform. c. III, wo von den Cardinälen die Rede ist, ein verletzender Hinweis auf die Baalspriester vor. De necess. reform. c. 23. folgt im Anschluß an den Satz: Nullus assumitur ad talem dignitatem ut agat perverse eine Erinnerung an das Schicksal des Tarquinius Superbus und des Domitian. Durch diesen ganzen Passus blicken die nämlichen Ansichten hindurch, welche Dietrich auch z. B. de schismate Lib. III. c. 7—11 offenbart. Ueber diesen Punkt vgl. ebenfalls Schwab a. a. O. S. 488—491. (Derselbe gibt dort unt. and. den Wunsch zu erkennen, daß gerade die Anschauungen, Grundsätze und der geistige Einfluß Dietrichs von Niem einmal zum Gegenstande einer besondern eingehenden Untersuchung genommen werden möchten, welche « der durch Rosenkranz gelieferten sehr fleißigen Darstellung seiner äußern Verhältnisse entspräche. »

[125]) Der vor einiger Zeit gestorbene Vorsteher dieser Anstalt Dr. Flier, welcher eine Geschichte derselben zu schreiben beabsichtigte, theilte diese Notiz einem Collegen des Referenten, Herrn Dr. K., bei dessen Anwesenheit in Rom mit.

reicher Stellung und vielfältiger Lebenserfahrung war der Dr. decret. Hermann Dwerg aus Herford.[126]) Auch ihm bot sich in Folge der amtlichen Functionen, welche er am päpstlichen Stuhle versah, die Gelegenheit dar, bei nicht wenigen denkwürdigen Begebenheiten gegenwärtig und persönlich thätig zu sein. In der Geschichte des Constanzer Concils begegnet man seinem Namen an zahlreichen Stellen. Sogleich in der ersten feierlichen Sitzung (6. November 1414), in welcher die durch Johann XXIII. ernannten Beamten der Synode proclamirt wurden, wurde ihm bei derselben das Amt eines Notars übertragen mit dem besondern Auftrage, über die Acten und Unterschriften die Controle zu führen.[127]) Als nachmals (in der eilften Sitzung, 25. Mai 1415) der Beschluß gefaßt wurde, für eine jede der vier Nationen einen eignen Protonotar zu bestimmen, wurde er für die deutsche Nation mit dieser Vollmacht versehen.[128]) Bei der gegen Petrus de Luna (Benedict XIII.) eingeleiteten Untersuchung war er Mitglied der mit der Zeugenvernehmung beschäftigten Commission.[129]) Nach Beendigung des Concils führte er an der Seite des neuen Papstes Martin's V. das Amt eines päpstlichen Protonotars noch an die zwölf Jahre fort, beehrt mit dem unbedingten Vertrauen und Wohlwollen seines Herrn bis zum Tode.[130])

An Dietrich von Niem und Hermann Dwerg schließt sich

---

[126]) Siehe das Schreiben des Paderborner Domcapitels an die Synode von Basel. A. P. Tom. II. ad a. 1434. — Als Dr. decret. et sedis apostol. protonotarius unterzeichnet er selbst. V. d. Hardt IV. p. 1408.

[127]) Von der Hardt Tom. IV. 19.

[128]) L. c. pag 255.

[129]) L. c. pag. 1331. — Vgl. ferner pag. 178. 193. 266. 602. 1276—1277. 1408.

[130]) Sein zu Rom im Jahre 1430 geschriebenes Testament, welches verschiedene Legate für die Deutschen daselbst, so wie für seine Vaterstadt Herford enthielt, soll an diesem letztern Orte noch gegenwärtig aufbewahrt sein.

als Dritter in dieser Reihe der Dr. decret. Friedrich Deys aus Wünnenberg[131]), Domdechant zu Paderborn. Als solcher scheint er nicht lange in loco beneficii residirt, vielmehr schon bald in die Fremde sich begeben zu haben.[132]) Im Jahre 1409 besuchte er das Concil zu Pisa, als Bevollmächtigter des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Lavant und Chiemsee.[133]) Desgleichen übernahm er auf dieser Synode die Vertretung des Bischofs Johann von Regensburg, so wie der Grafen von Kärnthen, von Görz und Tyrol.[134]) — Daß er auch zu Constanz während der Synode anwesend war, ersieht man nicht bloß aus dem von Dacher im ersten Jahre derselben aufgenommenen Verzeichniß (V. d. Hardt tom. V. pag 27), sondern ebenfalls aus den Acten selbst. Zu der in der Sache Johann's XXIII. auf den 16. Mai 1415 anberaumten Commissionssitzung finden wir ihn als Zeugen vorgeladen. Er wird hier «s. palatii causarum auditor» genannt.[135]) Gegen zehn Jahre später mag er gestorben sein,

---

[131]) Das früher erwähnte Schreiben des Paderborner Domkapitels vom J. 1434 gibt ausdrücklich Wünnenberg als seinen Geburtsort an.

[132]) Schon in einer Urkunde des Paderborner Domcapitels vom 9. März 1405 heißt es: Decano nostro in remotis agente. Schaten annal. Pad. ad h. a. Im Jahre 1400 war Roland de Lustringen noch Dombechant. Annal. Pad. ad a. 1400.

[133]) Die 17 Aprilis (comparuit) ven. vir Fridericus Deys, decr. doctor, decanus Paderbornensis, nomine Everhardi archiepiscopi Salsenburgensis; item pro Ulrico episcopo Raventinensi; item pro Engelmaro episcopo «Creonensi» — heißt es in dem auf der Synode selbst angelegten Verzeichniß der Theilnehmer. Mansi tom. XXVIII. pag. 331. Daß unter dem letzgenannten Bisthum Chiemsee zu verstehen sei, zeigt der Name des Bischofs.

[134]) Mansi l. c. pag. 343 und 356, unter dem 20. April und 4. Juni.

[135]) Von der Hardt l. c. Tom. IV. pag. 193. — Außer den bisher Genannten trifft man noch manche andere Westfalen in den Acten des Constanzer Conciliums an. So: Johannes Crevelt, praepos. eccles. s. Ludgeri Monaster. In der Commissions-Sitzung vom 15. Mai 1417 wird er als päpstlicher Notar angeführt. Von der Hardt IV.

da in Urkunden v. J. 1429 Heinrich von Harthausen als Domdechant von Paderborn unterzeichnet steht.

Die mehrgedachte Eingabe des Domkapitels von Paderborn macht endlich noch bei Anführung der Stadt Marsberg aufmerksam auf den aus diesem Orte gebürtigen, damals (1434) noch lebenden «Magister Johannes de Monte Martis, decret.

pag. 1320. 1322. — Gothofridus de Dursten, magister in artibus (L. c. tom. V. p. 29.) einer der vier Deputirten der Cölner Universität (s. vorher), übernahm es, ein Schreiben des Concils an gedachte Hochschule zu überbringen. Martene l. c p. 1628. Nach dem Inhalt dieses Schreibens (dem das Datum fehlt) und verschiedenen andern Umständen zu schließen, wird er nach der Mitte des Mai 1415 diese Reise angetreten haben. — Unter dem 16. Febr. 1417 dankt Dietrich von Münster den Cölnern für die ihm zugekommenen Subsidien und spricht dabei auch von der »pecunia mihi alias per medium honorabilis Magistri Gotefridi de Dursten directa» l. c. pag. 1673. Es ist dies wohl bei Gottfrieds Rückkehr nach Constanz geschehen, die spätestens im Frühling 1416 erfolgt sein kann. Bei der Verhandlung über die Gefangennehmung des Bischofs von Straßburg 11. Juni 1416 kommt er bereits wieder vor. (Hier wird er »protonotarius dicti loci s. nationis Germanicae» genannt). V. d. H IV. pag. 790. Mansi XXVII. pag. 902. Am häufigsten aber erscheint derselbe in der Function eines cursor sedis apostolicae. Als solcher schlägt er am 25. April 1417 eine Vorladung gegen Petrus de Luna (Benedict XIII.) an das Thor der Domkirche an; und am folgenden Tage ging er in Begleitung zweier s. palatii causarum auditores aus der in Gegenwart des Kaisers abgehaltenen feierlichen Sitzung an den Haupteingang des Doms und rief dort zu dreien Malen: Estne hic Petrus de Luna, Benedictus in sua obedientia nuncupatus? Compareat coram dominis iudicibus et commissariis synodi Constantiensis! V. d. Hardt Tom. IV. pag. 1272—1275. Aehnliches l c. pag. 178. 193 (den 13. u. 16 Mai 1415). — Henricus Suring, clericus dioec. Paderbornensis wird als Zeuge genannt 27. Mai 1415; am 28. Mai ist er zu Radolfzell bei denen gegenwärtig, welche Johann XXIII. den Termin zum Anhören seines Urtheils anzukündigen haben. L. c. pag. 263. 276. — Nicht vergessen wollen wir endlich den Benedictiner Johann von Minden, welcher zu Constanz die erste Anregung zu der bald nachher von ihm unternommenen Klosterreform empfing.

Dr. ac. literarum apostolicarum scriptor et abbreviator.» — Bereits in den Acten des Constanzer Concils findet sich der gleiche Name; ein «Johannes Ruenberg de Monte Martis, clericus Paderburnensis dioecesis», beglaubigt als apostolischer Notar und Secretair des Cardinals Angelus Bischofs von Verona das über eine die Angelegenheiten des Bisthums Straßburg betreffende Verhandlung aufgenommene Protokoll (Mansi T. XXVIII. pag. 726). Ob dieser Johannes Rüenberg eine und dieselbe Person sei mit dem Erstgenannten, müssen wir dahingestellt sein lassen. — Wohl sicher übrigens ist der in dem domkapitularischen Schreiben erwähnte am päpstlichen Hofe lebende Johannes von Marsberg eben jener «Johannes de Monte» [136]), den wir auch in andern auf die Baseler Synode bezüglichen Actenstücken als Beamten der päpstlichen Curie und Vertrauten Eugens IV. kennen lernen. Von letzterm erhielt er unt. and. den Auftrag, die Bulle über die Translation des Concils an den Erzbischof von Lyon zu überbringen, wobei er zugleich durch mündliche Vorstellungen den Erzbischof für die Schritte des Papstes gewinnen und in Betreff des Ortes, an welchem die Conciliarverhandlungen demnächst fortgesetzt werden möchten, nach dessen Gedanken und Wünschen sich erkundigen sollte. [137]) — In welch' nahen und einflußreichen Beziehungen derselbe zu dem zeitigen Kirchenoberhaupte stand, dürfte jedoch am besten aus dem Umstande erhellen, daß selbst Kaiser Sigismund dessen Vermittlung in Anspruch nahm, um die zwischen dem Papste und der Baseler Synode obschwebende Differenz auszugleichen. Auf einer Reise

---

[136]) Auch in andern Fällen steht manchmal statt der genauern Ortsangabe nur die allgemeine: „de monte"; z. B. wo der Agnetenberg bei Zwoll gemeint ist.

[137]) Siehe den Brief des Erzbischofs von Lyon an den Bischof von Lausanne Mansi tom. XXIX. pag. 634. Der Ueberbringer wird hier genannt Johannes de Monte, magister in theologia, canonicus Leodiensis, domini nostri papae cubicularius.

in seine Heimath begriffen wurde er von dem Kaiser in Oberitalien aufgehalten und nach Rom zurückgesandt, um in dessen Namen die eigentliche Sachlage seinem Herrn auseinanderzusetzen und denselben zur Aenderung seines Verfahrens zu bestimmen. In zwei Briefen an die Baseler Versammlung kommt Sigismund auf diese Sendung und die Erwartungen, welche er von derselben gehegt habe, zu reden. In dem zweiten Briefe äußert er zugleich sein Bedauern darüber, daß Johannes de Monte von Florenz aus den Zweck seiner Mission einigen Cardinälen mitgetheilt und durch deren Bedenken sich habe bestimmen lassen, von der Ausführung des ihm gewordenen Auftrags Abstand zu nehmen. [138]) —

Die andere Classe gelehrter Westfalen aus den früheren und mittleren Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts, der wir noch einige Worte zu widmen gedenken, umfaßt solche Männer, welche nicht an den mit Ruhm und Glanz umgebenen mittelalterlichen Hochschulen oder an den Höfen von Päpsten, Fürsten und Bischöfen lebten, sondern in stillern und geräuschlosern Kreisen die Wissenschaften pflegten und dort als Lehrer oder Schriftsteller an deren Fortbau gearbeitet haben. Damit ist bereits angedeutet, daß hauptsächlich solche Klostergelehrte hier in Betracht kommen müssen, welche nicht gerade in Städten, wie Cöln, Erfurt rc. ihren Orden zugleich bei den

---

[138]) Der erste Brief Sigismunds ist von Piacenza 7. Febr. 1432. Es heißt darin: Johannem de Monte . . . qui iam de curia ad propria erat iturus, arrestavimus ipsumque constrinximus, quia est homo magnae scientiae, bonae audacitatis et singularis domesticitatis cum eadem Sanctitate, ut ipse eidem Sanctitati facta detegat, ut se habent. — Aehnlich in einem zweiten Schreiben an die Synode vom 5. März 1432: Magister Johannes nobis multum commendabatur quod haberet audaciam et domesticitatem magnam loqui Sanctitati domini nostri ad informandum quoque eam de his omnibus, quae per alios ad notitiam suae Sanctitatis forsitan non admitterentur. Siehe Martene, ampliss. collect. tom. VIII. pag. 63 seq.

dortigen Universitäten vertraten. — Die Carthäuser, von denen es damals hieß, daß sie im Gegensatze zu dem Verfall vieler andern Klöster am meisten die alte Disciplin und innere Kraft sich bewahrt hätten, konnten in Deutschland neben andern Gelehrten (Gregor Reisch [139]), Dionysius Ryckel 2c.) den Heinrich von Coësfeld und etwas später den Werner Rolevink von Laër als fruchtbare Schriftsteller aufweisen. Ersterer verfaßte außer verschiedenen ascetischen und exegetischen Büchern eine kürzere Bearbeitung des philosophischen Werks, welches der Bischof Wilhelm von Aurillac zu Paris († 1244), ein scharfsinniger Prälat, unter dem Titel: De universo corporeo et incorporeo libri VI. geschrieben hatte. Als Prior zu Gertrudenberg in den Niederlanden wurde er, auf einer Visitationsreise begriffen, in der Carthause Gnadenthal bei Brügge im Jahre 1410 vom Tode ereilt. [140]) Werner Rolevink, den Freunden der westfälischen Geschichte als Lobredner seines Heimathlandes bekannt, welches er als eine terra non vinifera, sed virifera preist, war selber ein Muster männlicher Energie und Ausdauer in seinen literarischen Arbeiten, denen er bis zum höchsten Alter unermüdlich oblag. Daher brachte er auch neben seinen historischen Schriften noch viele theologische und darunter mehrere sehr umfangreiche zu Stande. Dieselben gehören übrigens durchgängig in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. [141])

Unter den westfälischen Cisterciensern that zwischen 1430—1450 ein Mitglied des Klosters Marienfeld im Münsterlande, der Mönch Hermann — aus Rüthen gebürtig — als ein vielseitig gebildeter und kenntnißreicher Ordensmann sich hervor. Nach Driver (bibl. Monaster. p. 134), der ihm den Familiennamen Soest beilegt, war er ein großer Mathematiker

[139]) Vgl. Humboldt, Kosmos I. S. 73.

[140]) Trithem. de viris ill. Germ. l. c. pag. 151.

[141]) Trithem. l. c. pag. 170. Hartzheim pag. 314 seqq.

und ebendeswegen zur Theilnahme an den Berathungen über die Verbesserung des Kalenders nach Constanz berufen. Besondere Aufmerksamkeit aber erregte er durch den Eifer, womit er, aus Anlaß der Eröffnung der Baseler Synode und der zwischen ihr und Eugen IV. ausgebrochenen Differenzen, in einer Reihe von Schriften rücksichtlich dieser Synode die nämlichen Grundsätze geltend zu machen sich bestrebte, welche früher bei Beginn des Constanzer Concils in Betreff des Stimmrechts und der Auctorität solcher Versammlungen dem Papste gegenüber von Seiten der französischen Theologen aufgestellt waren [142]) — bei einem Manne seines Standes allerdings eine minder gewöhnliche Erscheinung!

Noch stärker als in den vorgenannten klösterlichen Instituten war Westfalen um die nämliche Zeit in dem Orden der Augustiner durch begabte und in der Wissenschaft wohlbewanderte Männer vertreten. Wir nennen zunächst Johann von Hörter, welchem das Chronicon Archicomitum Oldenburgensium von Joh. Schiphower unter den sechs bedeutendsten damaligen Gelehrten des ganzen Ordens eine Stelle gibt, indem es sich zugleich auf die in der Bibliothek der Magdeburger Augustiner aufbewahrten zahlreichen Schriften desselben beruft, welche über alle Zweige der Theologie sich erstreckten. [143])

---

[142]) Pro defensione Basileensis concilii non mediocriter laboravit . . Vidi volumen, quod praenotavit: De vocibus definitivis in concilio generali, in quo concludit, quod omnes, qui in concilio locum habuerint, etiam voces habere debeant definitivas. Item de auctoritate papae et concilii libr. I; de natura quoque schismatis; de neutralitate . . . Trithem. l. c. pag. 155—156. Hartzheim bezeichnet ihn als Mitglied des Klosters Altenberg (B. Col. pag. 139), wo er vielleicht auch längere Zeit gelebt haben mag. Der Ausdruck des Trithemius: Monachus in Campo in dioec. Monasteriensi weiset auf Marienfeld. Vgl. auch Seibertz, westfäl. Beiträge Bd. I. S. 275 f.

[143]) Die andern sind drei Italiener, Laurenz von Cöln Prof. zu Paris

Ein ähnliches Urtheil fällen die Corveyer Annalen ad a. 1427 und Wisselbecks chronicon Huxariense. [144]) Als im J. 1441 in das Kloster Möllenbeck bei Rinteln an die Stelle der Canonissen Ordenspriester eingeführt wurden, trat er als Prior an die Spitze der neuen Genossenschaft [145]), seit deren Eintreffen — wie A. Krantz berichtet, dort Alles alsbald eine andere und bessere Gestalt anzunehmen begann. [146]) Auch die Würde eines Provinzials wurde längere Zeit hindurch von ihm bekleidet. — Den größten Reichthum an solchen Mitgliedern, wie sie hier in Rede stehen, scheint unter den westfälischen Augustinerklöstern im fünfzehnten Jahrhundert das zu Osnabrück besessen zu haben. Vereinigte dieser Convent, wie Schiphower erzählt, gegen Ende des genannten Zeitabschnitts neun Lehrer (lectores) der Theologie und außerdem zwei graduirte Theologen in seinen Mauern [147]), dann konnte derselbe nicht minder fünfzig bis sechszig Jahre früher tüchtiger und strebsamer Köpfe sich rühmen. Unter diesen hat Dietrich Vrie am meisten durch seine 8 Bücher «de consolatione ecclesiae» theils metrisch, theils in Prosa geschrieben — und die in denselben aufbewahrten schätzbaren Nachrichten über die Geschichte des Concils von Constanz sich einen Namen erworben [148]); Johannes

---

und Johannes Zachariä von Erfurt. Von Johannes de Huxaria sagt er: Magister J. de Huxaria doctor celeberrimus quondam provincialis Saxoniae commentarios in omni theologia composuit. Siehe Meibom, rerum Germanic. scriptor. Tom. II. pag. 170.

[144]) Beide Schriften in Paullini syntagma rerum et antiquit. Germanic. Siehe daselbst Annal. Corbei. ad a. 1427 pag. 416 und Chron. Huxar. ad a. 1427. pag. 121.

[145]) Chronic. Huxar. l. c. pag. 124. — Nach Joh. Busch, de reform. monast. Saxon. (Leibnitz, script. rer. Brunswic. II. p. 483) war er der zweite Prior.

[146]) Krantz, metropolis Lib. XI. cap. 53.

[147]) J. Schiphower chronic. Archicom. Oldenb. bei Meibom l. c. pag. 180.

[148]) Abgedruckt ist dies Werk bei Von der Hardt l. c. Tom. I. P. I.

von Wiedenbrück zeichnete in der Bibelerklärung sich aus [149]); beide aber überstrahlte sowohl durch seine geistigen Anlagen als durch seine vielseitige Thätigkeit Gottschalk Hollen aus Körbecke bei Soëst gebürtig. [150]) «Ein glänzendes Talent, rasches Begreifen und ein so glückliches Gedächtniß» [151]), daß er «ohne besondere Mühe ganze Abschnitte aus dem canonischen und römischen Recht wörtlich behielt und auswendig hersagen konnte», verbunden mit angestrengtem Fleiße, hatten ihn bald in den Wissenschaften und namentlich in den verschiedenen theologischen Disciplinen heimisch gemacht. Die ausgedehnteste Anerkennung aber und den größten Beifall verschafften ihm seine Leistungen im Bereiche der practischen Theologie; nämlich einmal seine Predigten, und zweitens das (außer mehrern andern Werken) von ihm bearbeitete «Praeceptorium novum et perutile clero et vulgo deserviens», welches nicht lange nach seinem Tode in sechs verschiedenen Druckausgaben erschien. [152]) Es ist eine Art von katechetischem Handbuch, zunächst zum Gebrauche für den Clerus bestimmt, ähnlich dem noch viel weiter verbreiteten Praeceptorium des Domi-

---

Ebendaselbst genauere Untersuchungen und Nachrichten über dessen Verfasser in den Prolegom. p. 23 ff. und im Anhange zu P. I. p. 222 seqq. Es ist zwar nicht ganz gewiß, aber doch sehr wahrscheinlich, daß Dietrich Vrie von Geburt ein Westfale war. Ueber seine andern Schriften siehe das Chronic. Archicom. Oldenb. bei Meibom l. c pag. 172.

[149]) Siehe gleichfalls Schiphowers Chron. Archicom. Oldenburg l. c.

[150]) Vgl. das von Von der Hardt Proleg. ad tom. I. pag. 25 mitgetheilte Schreiben, welches sich auf den Bericht des Weihbischofs Johann Wenneker († 1496) in diesem Punkte beruft.

[151]) Worte Schiphowers l. c. pag. 185. Statt «Hollen» ist hier «Howe» gesetzt.

[152]) 1484 zu Cöln, 1487 zu Nürnberg ꝛc. Vgl. über dies Praeceptorium: Geffken, Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1855. S. 31—32. Ueber seine sonstigen Schriften Schiphower l. c. pag. 185—186.

nikaners Johann Nider, welcher 1438 zu Nürnberg starb. — Gottschalk Hollen lebte noch bis zum Jahre 1481. — Er, gleichwie verschiedene Andere unter den zuletzt Genannten, z. B. Hermann von Marienfeld, möchten es wohl verdienen, daß ihr Leben und Wirken genauer erforscht und dargestellt würde. Dazu würde freilich eine nähere Kenntniß ihrer Schriften gehören, welche aber sich wohl nicht mehr ermöglichen läßt. Denn, was wir bereits bei Jakob von Soëst zu beklagen hatten, das trifft ebenfalls bei den Meisten von ihnen zu:

Jamque vetus graecos servabat cista libellos
Et divina opici rodebant carmina mures. Juvenal. sat. III.

Zusätze resp. Berichtigungen.

Zur Vervollständigung der vorangehenden «Mittheilungen» folgen in Betreff der in denselben besprochenen Männer hier noch einzelne weitere Notizen. Dieselben sind größtentheils entnommen aus dem Werke: «Die alte Universität Cöln und die spätern Gelehrtenschulen dieser Stadt von F. J. von Bianco. I. Th. 1. Abtheil. Cöln 1856», welches erst nach Beendigung der vorstehenden Abhandlung in unsere Hände gelangte. — Ueber Conrad von Arnsberg heißt es in dem Verzeichniß der Personae illustriores universitati Coloniensi immatriculatae: A. 1410 R^dus Pater Conradus de Arnsberg, episcopus Venecomponensis, intitulatus die b. Gregorii Papae.[153]) Er wurde also am 12. März 1410 in die akademische Corporation aufgenommen. An der Seite ist bemerkt: Iste Conradus fuit Frater ordinis Carmelitarum, filius Comitis de Arnsberg et suffraganeus Latomensis.[154])

---

[153]) Bianco a. a. O. S. 840.

[154]) Dieses «Latomensis», wie a. a. O. gedruckt steht, wird wohl «Coloniensis» heißen müssen. Nirgends sonst haben wir gelesen, daß C. v. A. noch in einem andern Bisthum außer Cöln Weih-

Theodor Kerkering aus Münster, den wir nach Ullmann: Joh. Wessel S. 478, der sich dabei auf eine frühere Schrift des Herrn v. Bianco beruft, als ersten Rector der Universität Cöln [155]) bezeichneten, wurde erst am 23. December 1390 zu diesem Amte gewählt und dann wieder am 9. October 1400. Uebrigens war er einer von den zwanzig Magistern, welche die gedachte Universität zuerst constituirten. — Unter diesen zwanzig finden sich ferner die Westfalen: Dietrich Dystel aus Unna, mag. art. et Licent. in Medic., zu Paris promovirt; am 22 December 1391 zum Rector gewählt; Johannes Berswoert aus Dortmund, mag. in art., ebenfalls von Paris herübergekommen; 7. October 1390 zum Rector gewählt. – Diese letztere Würde erhielt im April 1390 Heinrich Grymhart von Recklinghausen, Pastor daselbst, iur. utr. Dr.; im Jahre 1401 Wolbero de Caldenhove von Geseke, Dr. med.; 1409 Tilmann Eychart von Attendorn, Dr. leg. und Canonikus am Dom; im ersten Viertel des Jahres 1414 bekleidete dieselbe Gottfried de Heghe von Dorsten, mag. art. theol. baccal., den wir vorher bereits als Deputirten der Cölner Universiät auf dem Concilium zu Constanz kennen lernten. [156])

Jakob von Sweve oder von Soëst. Ueber dessen Streit mit dem Johann Malkaw aus Preußen sind in den Anlagen zu dem oben genannten Werke von Bianco S. 271 ff. noch zwei weitere Actenstücke veröffentlicht; nämlich ein Schrei-

---

bischof gewesen sei. Und eine dioecesis Latomensis wüßten wir gleichfalls nicht anzugeben.

155) Der erste Rector war (wie wir das auch früher als Angabe Middendorps anmerkten) Hertlin von der Mark. — Anfangs wechselte das Rectorat alle drei Monate.

156) A. a. O. S. 87 f. und 818—821 zu vergl. — Johannes Berswoert und Dietrich Dystel befanden sich auch unter den vier Cölner Doctoren, welche zur Erwirkung weiterer Vergünstigungen für die Universität i. J. 1390 nach Rom geschickt wurden. Vgl. S. 215.

den der Universität Cöln an die zu Heidelberg, und ein Brief der Kapläne von Bacharach an den abwesenden Pfarrer dieses Orts. Ersteres berichtet: Johann Malkaw sei durch Jakob von Soëst zu zweien Malen in's Verhör genommen und habe von demselben die Bewilligung erhalten, in seiner seitherigen Wohnung in der St. Ursula-Freiheit bis auf Weiteres verbleiben zu können, jedoch unter der eidlichen Zusicherung, aus derselben sich nicht entfernen zu wollen. Die Universität sei von Seiten des Erzbischofs zu einer sorgfältigen Prüfung der Grundsätze dieses Johann Malkaw aufgefordert und habe zu genanntem Behuf zwölf ihrer Doctoren und Magister deputirt. Inzwischen aber sei Joh. Malkaw unter Zurücklassung eines Schreibens von dannen gegangen. Es verlaute, daß er dermalen in Bacharach verweile, über den Jakob von Soëst dessen Orden, so wie über die ganze Obedienz Johannes XXIII. in Schmähungen sich ergebe udgl. Man möge jedoch den Aeußerungen dieses Menschen nicht trauen, der schon gleich bei seinem ersten Verhör auf die Anwesenden den Eindruck eines anmaßenden und zumal für das ungebildete Volk gefährlichen Agitators gemacht habe; vielmehr möge man auch bei dem Pfalzgrafen sich verwenden, daß dieser ihn nicht predigen lasse. — Die Kapläne von Bacharach schreiben an ihren Pfarrer, daß jener «pseudopraedicator» Johannes in Bacharach sich niedergelassen und am Feste Mariä Empfängniß mitten in einer Predigt in dem heftigsten Tone erklärt habe: Wer Gregor XII. nicht für den wahren Papst halte, der sei ein Ketzer und habe den Scheiterhaufen verdient; und wenn die Leute fürchteten, daß solches bei ihren Pfarrgeistlichen der Fall sein möchte, dann dürften sie nicht mehr bei diesen beichten. Was nun zu thun sei gegenüber der durch ihn hervorgerufenen Aufregung?

Conrad von Soëst. Ueber dessen Verdienste um den Ausbau des Domes zu Regensburg vgl. Schuegraf's Abhandlung über diesen Dom im 11. Bande der Zeitschrift des histo-

rischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 1847. S. 174 ff. (Auch als besondere Schrift herausgegeben.

Dietrich von Münster. Dieser erste Deputirte der Cölner Universität auf der Constanzer Synode ist wohl kein Anderer, als der schon früher genannte Theod. Kerkering aus Münster, welcher von Prag nach Cöln herüberkam, und nicht sowohl Theodor, als vielmehr Theodorikus hieß. Was für diese Identität spricht, wird am besten aus folgender Zusammenstellung erhellen. In dem Verzeichniß der ersten Mitglieder des corpus academicum zu Cöln liest man:

Theodoricus Kerkering de Monasterio, Mag. in art. Pragens.

In den allgemeinen Statuten der Universität v. J. 1392:

Theodoricus de Monasterio, art. Mag.

(ohne daß außerdem noch ein «Theod. Kerkering von Münster» in diesem Actenstücke vorkäme.) In den Statuten der medicinischen Facultät vom Jahre 1393:

Didericus Kerkerinc de Monast. art. mag.

In den Statuten der theologischen, der juristischen und der Artisten-Facultät — sämmtlich vom Jahre 1398 — steht nach den Medicinern und vor den übrigen Artisten

Theodoricus de Monasterio zugleich als baccalaureus formatus in s. theol.

Im Jahre 1400 den 9 October ward zum Rector gewählt:

Theodoricus Kerkerinck de Monasterio, mag. et in s. theol. Licent.

Im Jahre 1406, den 28. Juni, wird zum Rector gewählt:

Theodoricus de Monasterio, s. theol. prof.

Seitdem erscheint dieser Dietrich von Münster, nunmehr Professor der Theologie, wiederholt als Inhaber des Rectorats. Im Jahre 1406 ward er zweimal, im Jahre 1408 sogar dreimal nacheinander mit diesem höchsten akademischen Ehrenamte betraut. [157])

[157]) Ebendaselbst, und in den Anlagen: S. 23. 24. 49. 58. 73.

Nachdem die Cölner Universität, um sowohl der durch Johann XXIII.[158]), als durch Sigismund an sie ergangenen Einladung Folge zu leisten, den Dietrich von Münster nebst den früher genannten drei andern Magistern — aus jeder Facultät Einen — zu ihren Vertretern auf der Constanzer Synode gewählt hatte, wurde denselben am 14. December 1414, dem Tage vor ihrer Abreise, in einer im Minoritenkloster anberaumten Generalversammlung das betreffende Mandat ausgestellt und übergeben.[159]) Außerdem richtete sie an Johann XXIII. König Sigismund und die Cardinäle eigene Schreiben, um denselben ihre Procuratoren zu empfehlen.[160])

Daß letztere, und namentlich Dietrich von Münster, außer den allgemein-kirchlichen Angelegenheiten noch vieles Andere, was speziell die Cölner Hochschule und deren Interesse betraf, zu überlegen und zu besorgen hatten, wurde bereits auf den vorangehenden Blättern gezeigt. Ganz besonders ersieht man dies ferner aus den in der zwischen Constanz und Cöln geführten Correspondenz[161]) so häufig wiederkehrenden Fragen, Antworten, Rathschlägen in Betreff Uebersendung des sogen. Rotulus, d. i. eines Verzeichnisses von Universitätsmitgliedern, für welche kirchliche Pfründen gewünscht und bei der obersten Kirchenbehörde nachgesucht wurden.[162])

Einen neuen Anspruch auf den Dank seiner akademischen Collegen erwarb sich Dietrich von Münster durch Bereicherung

---

158) Das betreffende Breve s. a. a. O. Anl. S. 149.

159) Den Wortlaut desselben s. ebendas. S. 152.

160) Diese Schreiben S. 152—154.

161) Martene, thes. nov. anecd. tom. II. pag. 1609 u. folgende.

162) Ausführlicher handelt über den Rotulus, der Seitens der alten Universitäten bei der Thronbesteigung eines neuen Papstes und späterhin alle zwei Jahre durch besondere Boten an die päpstliche Curie übersandt wurde, Bianco S. 229 ff. Auch die Cölner Hochschule hatte das Privilegium, einen solchen Rotulus einreichen zu dürfen, vom päpstlichen Stuhle erlangt.

der wissenschaftlichen Hülfsmittel der Cölner Universität, indem er von seinen Büchern mehr als fünfhundert Bände der Artisten-Facultät vermachte, welche diese nach Dietrichs Tode im Pfarrhause zu St. Johann Baptist unterbringen ließ. Solches geschah 1419 [163]; und demnach hat Dietrich den Schluß des Constanzer Concils höchstens um ein Jahr überlebt.

Hermann Dwerg aus Herford machte in seinem zu Rom im Jahre 1430 aufgesetzten Testament außer andern Fundationen auch eine Studien-Stiftung zu Cöln. Die Stiftlinge hatten ihre gemeinschaftliche Wohnung in dem Gebäude der juristischen Facultät (in der Nähe der Minoritenkirche) — der sogen. Kronenburse. Diesen Namen erhielt gedachtes Gebäude von dem dort angebrachten Wappen der Stadt Cöln, in dessen oberem Felde bekanntlich drei Kronen sich finden. [164])

---

163) A. a. O. S. 172.

164) A. a. O. S. 168. Der zweite Band von Bianco's Werk, welcher die Cölner Studienstiftungen in extenso behandelt, stand uns nicht zu Gebote. Auch die Monumenta univ. Pragensis, eine ausführlichere Geschichte der Heidelberger Universität (die vielleicht über Conrad und namentlich über Nikolaus von Soëst weitere Aufschlüsse dargeboten hätte), so wie den VII. Band von v. d. Hardt concil. Constant. (Register mit Nachträgen) konnten wir für unsere Arbeit nicht benutzen.

VI.

Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen.

Ein Beitrag zur Geschichte
des
Untergangs der Frei- oder Femgerichte in Westfalen
vom
Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz.

Die nachstehende Monographie wurde veranlaßt durch einen Aufsatz in Nr. 8 des Anzeigers v. 1857 für Kunde der deutschen Vorzeit; worin Herr Kammerrath Wippermann zu Trachenberg, aus Acten des dortigen fürstlich Hatzfeldschen Schloßarchivs, einige Nachrichten über das ehemalige Gericht zu Oedingen im Herzogthum Westfalen und dessen Ausgang in der letzten Zeit, als einen Beitrag zur Geschichte der letzten Athemzüge der westfälischen Freigerichte mittheilt. Diese Nachrichten schienen weder vollständig, noch für den angegebenen Zweck ganz geeignet und veranlaßten uns daher zu weiteren archivalischen Recherchen, deren Ergebniß wir im Folgenden zusammenfassen.

Zu den beiden Dörfern Oedingen und Obervalbert gehörten zwei Rittergüter, deren älteste Besitzer die v. Oedingen waren. Beide Dörfer liegen auf einem westlichen Arme des Astenberger Gebirges, der die Grenzscheide zwischen den Flußgebieten der Ruhr und Lenne bildet. Sie gehörten zum sogenannten Lande Fredeburg, einem Theile des Gebiets der alten westfälischen Grafen, welche seit der Mitte des elften Jahrhunderts, unter dem Namen der Grafen v. Arnsberg in der Geschichte auftreten. Auf einem Berge bei Oedingen stiftete die Gräfin Gerberge, geborne Prinzessin v. Burgund, ein

Nonnenkloster für adelige Jungfrauen, welches Kaiser Otto III. am 21. Mai 1000, als er nach der Oeffnung des Grabes Karls d. G. von Aachen durch Westfalen zurückreisete, auf Bitten der Gräfin, seiner Verwandten, in einer zu Elspe an der nahe vorbeiführenden alten Lennestraße, ausgestellten Urkunde bestätigte und in seinen unmittelbaren kaiserlichen Schutz nahm. [1]) Wir erfahren zugleich aus der Urk. daß Oedingen in dem Centgau Locdorp (Lochtrop im Gericht Eslohe) lag. Vogt des Damenstifts war der Graf v. Arnsberg. Es hat nur bis 1533 bestanden; wo es, weil nur noch zwei Nonnen darin waren, vom Erzbischofe von Cöln aufgelöset wurde.

Die v. Oedingen, als Besitzer der Haupthöfe (curtes) zu Oedingen und Valbert, scheinen mit dem Stifte in keiner Verbindung gestanden zu haben; sie trugen die Höfe nach wie vor von den Grafen v. Arnsberg zu Lehn. Es muß jedoch schon früh die Hälfte derselben durch Heirath an die Familie Rump gekommen sein, die etwa 4 Stunden weiter nördlich, auf dem Rittersitz Wenne wohnte; denn bereits 1336 ipso die natali apostolor. Petri et Pauli präsentirt der Ritter Theodor Rumph dem Dechant Wilhelm zu Meschede, den Priester Sifried zur Investitur mit der Pfarrkirche zu Oedingen, zu deren Empfang dieser sabbatho post oculi von dem Dechant vorgeladen wurde.

Mit dem Gute Oedingen relevirte auch die dortige Jurisdiction von dem Grafen v. Arnsberg, denn in den Auszügen aus den alten Lehnrollen der Grafen, im Liber iurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II. heißt es: Herm. de Oydincgen fil. Godscalci infeudat. 1406, nominavit curtem iacentem in Oydincgen valentem 6 maldra frugum annuatim; item medietatem iudicii ibidem. — Gotscalcus de Oyd. inf. a comite Arnsb.

---

[1]) Seibertz Urk. Buch zur Gesch. des Herzogthums Westfalen I. Nr. 18 und desselben Gesch. der westfäl. Grafen S. 15.

recepit dimidietatem iudicii ibid. et dimid. iur. patronatus.[2]) Dann an einer anderen Stelle: Gotsc. de Oydinchus recepit a dno mediam partem bonorum in Oydinchus cum medietate iurisdict. ibid. Theodor. Rump miles videtur ista recepisse a comite de Arnsberg, sed sunt aliter nominata.[3]) Es geht hieraus zugleich hervor, daß Dedingen mit der Jurisdiction, nur noch zur einen Hälfte den v. Dedingen, zur anderen dagegen den Rump zur Wenne gehörte. Eben so hatten sie von Valbert nur noch eine Hälfte, während die andere, wahrscheinlich von Rump, an die Familie Döbber gekommen war.[4])

Seitdem der Erzbischof v. Cöln 1368 die Grafschaft Arnsberg durch Kauf erworben und mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt hatte, relevirten die Güter Dedingen und Valbert von ihm.

Die mit Dedingen verbundene Jurisdiction, wovon in den Arnsberger Lehnrollen die Rede, war eine vom Grafen abgeleitete; der Richter war im kleinen Bezirke Stellvertreter, Unterrichter des Grafen, insofern also Gogreve, wiewohl der Bezirk einen Theil des größeren Centgerichts Eslohe bildete, dessen Richter als der eigentliche Gogrefe, daher auch concurrente Jurisdiction mit dem Patrimonialrichter im Gerichtsbezirke Dedingen hatte. Die Freigrafschaft war davon getrennt; sie relevirte als Königsbann vom Kaiser, dessen richterlicher Stellvertreter der Freigraf war. Der Erzbischof v. Cöln, als Statthalter des Kaisers über die westfälischen Freigerichte, war Oberster aller Freigrafen und belieh in des Kaisers Namen die einzelnen Freigrafen mit dem Königsbanne, wenn es nicht vorgezogen wurde,

---

[2]) Seibertz Urk. B. II. S. 535.

[3]) Daselbst I. S. 636.

[4]) Daselbst I. S. 640 und II. S. 126. Der hier genannte Hunoldus de Varenbracht ist Hunold v. Dedingen, v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

die Belehnung unmittelbar vom Kaiser zu gesinnen. [5]) Gleichwie aber die Gografschaft mit einem Gute (Patrimonium) verbunden sein und der Besitzer desselben, wenn er die erforderliche Qualification dazu hatte, das Grafenamt selbst ausüben konnte, so war auch die Freigrafschaft häufig mit einem Patrimonium verbunden [6]) und der Besitzer desselben konnte den Königsbann selbst ausüben, wenn er die Belehnung mit demselben für sich erwirkte oder er konnte einen anderen zu diesem Zwecke als Freigrafen präsentiren, was meist geschah. Er war dann Stuhlherr, wie der Besitzer des kleinen abgezweigten Gografschaftsbezirks Patrimonialgerichtsherr.

Die uralten Bezirke der Freigrafschaften fielen nur selten mit denen der Gografschaften zusammen und am wenigsten dann, wenn von letzteren kleinere Complexe als Patrimonialgerichte abgezweigt und vom Grafen verliehen waren, deren Vorstände auch nicht Grafen, sondern Richter genannt wurden. [7]) Die-

[5]) So z. B. sagt König Richard in einer Urk. v. 1262: Obtentu nobilis viri G. (odefridi) comitis de Arnesbergh — Rutelero militi dicto clerico (Pape) advocato conservatori, scilicet officium advocatie in civitate nostra, quod dicitur bannum regis concessimus — secundum iustitiam exercendum. Urk. B. I. Nr. 323. Dem Grafen v. Arnsberg gehörte die Vogtei in der Stadt Soest. Auf sein Bitten belieh der König den von ihm zum Freigrafen präsentirten Rutger Pape mit dem Königsbanne. — Aehnliche Belehnungen im U. B. II., Nr. 669 und in d. Note 363.

[6]) Zum Belege hier nur ein Urk. Auszug: »Wir Herman von Gotts gnaden Erzbischoff zu Colne rc. doin kunt — dat wir vnsen lieuen getruen Henrichen Wrede in Milinghusen, belehnt han mit dem frienstole zu Wiheringhusen vnd mit der friengrafschafft vnd achte houen Landes darzo gehorend, in dem kirspell zo Horne gelegen rc. Gegeuen zo Arnsberg am Mondage na sent Peters Dach ad vincla ao dni 1483.«

[7]) Es ist daher mindestens zu unbedingt gesagt, wenn es in dem Eingangs gedachten Aufsatze heißt: »Der Freirichter (Centgraf) wurde bekanntlich ursprünglich von den Centgenossen (Märkern) gewählt und dann von dem Grafen, in dessen Amt die Cent gehörte, be-

ses hinderte jedoch nicht, daß das Richter- und Freigrafenamt in einer Person vereinigt sein konnte, besonders dann, wenn auch die Patrimonialgerichts- und die Stuhlherrschaft in denselben Händen war. So z. B. gehörten zum Freibann des Stuhls zu Almen, die Ortschaften Wyinckhausen, Oberalmen, Niederalmen, Haldingkhausen, Wulfferingkhausen, Annepen und Everinghausen (jetzt Almerfeld) Thülen, Nehden, Ratlinghausen, Rösenbeck, Kefflike, Oeßlingen (jetzt Madfeld), Walbringhausen, Deifferinkhausen, Weissingkhausen, Hoppeke, Messinghausen, Buntkirchen, Hemminckhausen, Wewweringkhausen, Deinkhausen, Wenster und Wülfte.[*]) Zum Patrimonialgerichtsbezirke Almen gehörten aber nur die sieben ersten, die übrigen siebenzehn bildeten einen Theil des Gogerichts Brilon. Patrimonialgerichts- und Stuhlherr war der Besitzer von Almen, der dann seinen Patrimonialrichter auch wohl zum Freigrafen präsentiren, aber dadurch seinen Patrimonialgerichtszwang nicht über die zum Gogericht Brilon gehörenden Ortschaften erstrecken konnte.

Im Patrimonialgerichtsbezirke von Oberkirchen standen zwei Freistühle, zu Astenberg und Norderna. Der Patrimonialgerichtsherr war aber nicht zugleich Stuhlherr. Von den elf Patrimonialgerichten im Herzogthum Westfalen: Almen, Bergstraße, Hofstadt, Canstein, Oedingen, Friedhardskirchen, Lennhausen, Mellrich, Oberkirchen, Padberg und Scharfenberg waren nur die fünf ersten zugleich Freigerichte, deren Bezirke fast nirgend identisch mit denen der Patrimonialgerichte waren. Im Ganzen standen über hundert Freistühle im Herzogthum.

Wenden wir das Gesagte auf Oedingen an, so finden wir hier das Patrimonial- und Freigericht zwar immer in den Händen desselben Richters, gleichwie auch die Gerichts- und Stuhl-

---

stätigt (belehnt). - Die Gogreven waren die eigentlichen Centrichter, nicht aber die Freigrafen.

*) Die Orte deren Namen gesperrt gedruckt, sind ausgegangen.

herren identisch waren; aber urkundlich wurden beide Jurisdictionen sehr wohl von einander unterschieden und eine Confundirung beider trat nur insofern ein, als dies z. B. bei dergleichen Personalunionen factisch gewöhnlich da der Fall zu sein pflegt, wo der ausführende Justiz- und Verwaltungbeamte ein und dieselbe Person ist. Schon der oben berührte Umstand, daß Oedingen keinen Centgau für sich bildete, sondern zum pagus Locdorp, dem späteren Gericht Eslohe gehörte, spricht dafür, daß das Frei- und Patrimonialgericht an und für sich zwei ganz verschiedene Gerichte waren. Nachstehende urkundliche Nachrichten werden es bewähren.

1421 verkaufte Henneke v. Oedingen das Haus Oedingen an einen v. Hanxleden [9]) — 1461 verkaufte derselbe die Hälfte des Gerichts zu Oedingen [10]) an den edlen Mann Johann v. Hatzfeld, Herrn zu Wildenburg, Schönstein und Merten. Ob dieser auch die Hanxledensche Hälfte des Guts erwarb, wird nicht gesagt. Johann (Henneke) v. Oedingen, Cordes Sohn, scheint das Geschlecht mit seinen Kindern beschlossen zu haben; denn 1454 verkaufte er sein Recht und Lehnware an Erbe und Gut, Aecker und Wiesen in der Gleidorfer Mark, an den Abt Rutger Schade zu Grafschaft. — Zehn Jahre später (1464) genehmigte sein Sohn «Diedrich van Oedingen» diesen Verkauf; den Brief besiegelte für ihn «Diderich van Hanxlede myn Maech.» (Vetter.) — 1469 bekunden «Johan van Odinghen Elszeke myn elike Hussfrowe Diderich vnde Johan myn Sone» daß sie verkauft haben «vnse ghudt bouen deme Clostere Odinghen by namen ene weisze gelegen by deme Resteweerde vnde vyff lendere, so alsze Aleke Hake (Abtissin) der got gnade, dat gekofft hadde» — den Juncfrowen des vriggen stichtes Odinghen — tho behoff vnde geluchte des hilgen Sacramentes in erer kerken.» —

---

[9]) v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

[10]) Hr. Wippermann sagt: Das Freigericht.

Tho vorder getuchnisse — hebbe ich Johan van Odinghen vor mich Elszeken myn Hussrowen myn Ingesegel vnde ich Diderich van Odinghen vorg. myn Ingesegel vor mich Johanne Herr to Graschop — an dussen breyff gehangen.'» — Am 5. Febr. 1476 schenkte Johann seinem Sohne «heren Johan van Odingen» Mönch im Kloster Grafschaft, seine Lehnware und Herrlichkeit am Zehnten zu Oberrarbach und an dem Hofe Hennekens v. Vogelheim zu Arpe. — Am 7. März desselben Jahrs schenkte er mit Willen seines Sohnes, des gedachten Herrn Johans «all myn Guydt vnd vederlike Erve, dat alsus lange myn ys geweißt vnd vur myn eygen proper Guydt onder gehat hebbe mit aller Heirlicheit vnd fryheit, dat sy Leenguydt aber Leenware, wo vnd wa sulche Guede gelegen synt, mit Namen dat Guydt to Odingen op dem Frythoff» u. s. w. zu zwei ewigen Memorien für sich und sein ganzes Geschlecht, dem Kloster Grafschaft. — Aus der Fassung dieser Urk. geht hervor, daß Frau Elseke und der Sohn Diederich damals nicht mehr lebten und daß der vereinsamte alte Johann, der damals wohl 80 Jahre zählte, mit seinem geistlichen Sohne, die letzten des Stammes waren. Beide siegeln mit demselben Wappen wie die Familien Valsch und Wrede, bestehend aus einem Kranze mit fünf Rosen in einem der Länge nach getheilten Schilde.

Unterdeß verkauften 1435 ipso die Gereonis et Victoris martyrum «Cord Rump to Ruden vnd Ilian syn elike Hussrowe» vor dem Richter Hannes Nevelung «vnsen enen alingen del des erues vnd gudes gelegen to Odingen in dem Dorpe, beneden an dem Ende, dar yn vortyden Herman Rovere oppe sait», an den «groten Rotger to Odyngen.» Henneke Rump hatte die andere Hälfte dieses Hofes. Die Zersplitterung der Oedinger Bauerngüter hörte seitdem nicht auf.

1486 in die Marg. virginis verkaufen Diedrich und Hermann Rump von der Wene Brüder, aus der Mühle zu Oedingen eine Rente von Roggen, Hühnern und Geld, wie sie solche bisher auf Peterstag gehoben, an den «erbarn

Hern Johanne to Berghusen Pastor.» Volpert Schade zu Reiste, Schwager der Verkäufer, hat mit diesen den Brief besiegelt. Unter den Zeugen «dey feste Johan van Esleve, Volpert Schade vorg. Henneke Voget u. A. — 1490 feria quinta septuagesime bekundet «Elisabeth des Wreden dey nomet Supetut» [11]) für sich «ihre rechten Erben vnd Nachkomelinge, frowen vnd Junfferen to Oeingen in dem Stichte», daß der Erveste Hermann Rump Droste, ihr verkauft habe, seinen Theil des Zehnten zu Oedingen und daß sie ihm gestattet, solchen jährlich Peterstag mit 10 Gulden, jeden zu 10 Schill. wieder zu kaufen. Johann v. Bernindhusen, Volperdes Sohn, hat den auf Papier geschriebenen Brief besiegelt.

In demselben Jahre 1490, ließ der Erzbischof Hermann IV. durch den Landdrosten Philipp v. Hörde, als seinen Stellvertreter, zu Arnsberg einen großen Kapitelstag, unter dem Vorsitze des Arnsberger Freigrafen Strukelmann abhalten, auf welchem mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohnen, viele Stuhlherren und Freigrafen erschienen, weil wichtige Weisthümer, namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings aufgenommen werden sollten. Für den Freistuhl zu Oedingen, meldeten sich Johann und Diedrich Rump als Stuhlherren. Ein Freigraf des Stuhls erschien aber nicht. Ueberhaupt wird unseres Wissens, außer in dem Protocolle über diesen Kapitelstag, weder der Oedinger Freistuhl, noch irgend ein Freigraf desselben, in einer anderen Freigerichtsurkunde erwähnt; letzteres wahrscheinlich, weil die

[11]) Elisabeth Wrede war Abtissin zu Oedingen. Supetut war der cordiale Beiname einer Linie der Familie v. Wrede. 1532 verkaufte «de erntfeste vnd fromme Melcher Wrede genannt Supetuit, wonhafftich to Melden, ein Gehegete (Holzwuchs) von den Matten, an die Stadt Allendorf. Wir könnten ein langes Register auffälliger, aber meist sehr unästhetischer Beinamen unseres westfälischen Adels liefern.

dortigen Freigrafen immer zugleich Richter waren und sie die letzte Benennung vorzogen.

Von hier ab schweigen die Nachrichten über Oedingen, bis nach 63 Jahren, wo 1553 Friedrich v. Wilnstorff gnt Kolve zu Oedingen, von seinem Vetter Hermann Rump zur Wenne, die Wiedereinräumung der Mühle zu Oedingen mit Zubehör an Aeckern, Wiesen, Gehölz und Zehnten, wie solche sein verstorbener Vater inne gehabt, verlangte. Dieselbe sei nämlich nach des letzten Absterben, weil er und seine Schwester in ihrer Minderjährigkeit keinen Rauch und Hauswesen gehalten, von Rump an einen Bauer verpachtet worden (s. 1486). Da er solche aber nunmehr zu seinem Gebrauche für den Haushalt selbst nöthig habe, so bitte er, mit Vorbehalt der Ansprüche Rumps, um Wiedereinräumung derselben. Als letzter hierauf nicht antwortete, setzte sich Kolve dadurch in den Besitz, daß er die Mühle verschloß und im Holze hauen ließ. Dies veranlaßte eine Beschwerde beim Churfürsten Adolf, der darauf eine Commission ernannte, welche die Sache (2. Nov. 1553) zu Arnsberg dahin zum Austrag brachte, daß Friedrich Kolve v. Wilnstorff den Rump wieder in Besitz setzte und sich verpflichtete, seine Ansprüche vor dem Gerichte zu Esleven in Rechten auszuführen. Welchen Verhalt es mit der Verwandtschaft des Friedrich Kolve von Wilnstorff und der Familie Rump gehabt und ob vielleicht der Vater des ersten, durch Heirath zum Besitz der Oedinger Mühle und des dazu gehörigen Guts gelangte, davon ist nichts bekannt; sondern nur, daß die Familie Kolve zu den Ministerialen der cölnischen Kirche gehörte [12]) und daß Mitglieder derselben im 13. Jahrh. Burgmänner zu Schmalenberg waren. [13])

Von der Oedinger Mühle scheinen sie durch eine Kornrente abgefunden zu sein; denn 1564 auf Peterstag, verpachten

[12]) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 194, 228, 263, 313 und 484 S. 600.
[13]) Seibertz Quellen der westfäl. Gesch. I. S. 475.

Hermann Rump zu der Wenne und Elisabeth v. Schüren seine Frau, die Mühle zu Oedingen mit allem Zubehör, auf 12 Jahre nach Landrecht, an Jost Möller daselbst vor der Brüggen, für jährlich 4 Malter und 2 Sch. Roggen, 6 Hühner und 23 Pf. welche an Rump, sodann 8 Scheffel Roggen 2 Hühner und 8 Pf., welche an Friedrich v. Wilnstorff zu entrichten.

Auf Peterstag 1570 verkaufen die gedachten Eheleute Rumpff zur Wenne, dem Bürgermeister Cornelius Zeppenfeldt und Elsen seiner Frau, ihren halben Hof zu Leckmart, Heuseren Hof genannt, im Gerichte Oedingen, mit Vorbehalt einiger davon zu leistenden Dienste. — Am Montage nach Cantate verkaufen dieselben Eheleute ihren dritten Theil des Zehnten zu Heigen im Kirchspiel Attendorn, vorbehaltlich der Lehnspflicht und einer jährlichen Abgabe von 4 Mark cölnisch, an die Stiftskirche zum heil. Georg in Cöln, dem ehrenvesten Hermann vom Neuenhofe zu Ahausen. Der auf Pergament geschriebene Kaufbrief, ist vom Verkäufer und vom Stiftsdechant mit dem großen Kapitelssiegel besiegelt.

Nicht lange nach dieser Zeit starb Hermann Rumpff; denn am 15. Febr. 1574 stellt seine Witwe in Gemeinschaft mit Hermann v. Hatzfeld, Herr zu Wildenburg, dem Oedinger Richter Hermann v. Esleben, den sie zur Herausgabe der Register, Briefe und anderer Literalien des Gerichts, die ihm von seinem Vater überkommen waren, genöthigt hatten, eine Bescheinigung darüber aus, daß sie ihn wegen jeder Unannehmlichkeit vertreten wollten, die ihm deshalb von Seiten der Familie Rump oder anderer erwachsen könne. Wir theilen den Brief, als Muster der Stylistik und zur Bezeichnung der Stellung, welche damals ein Patrimonialrichter seinen Gerichtsherren gegenüber hatte, wörtlich mit.

Wyr Herman von Hatzfeld her zu wyllenberg vnd Elysabeth geborne von schüren wedue Rumpes selger zu der Wennen don sampt kundt vnd bekennen myth dyssem vnsserem ferpytzerthen

vnd myn hermans selbesh geschryebnen brebe so vnd nach deme vnsser gunstiger guther freunth der Ehrenfester vnd frommer herman von Eßleben ethlyge regysther Myssyuen vnd andre bryffe vnsser gerycht oddyngen anthreffen wylche vurher hyuet synem father gewessen vf vnsser silfeldig erfordren vnd bedrouen wo er vns de nyth lyberthe ene als dan dar vme myth regthe forzunemen zu handen gestelth vnd gelyberth vnd syg danach derwegen gelygenet besorget vnd beklaget er dar durg by den rumpen vnd andern zu schaden komen mogthe vnd dar vme begerth da er der halben fan den rumpen adder andren se weren och wer se wolthen myth adder ane regt forgenomen werthen müge ene als dan deßen aller dynge schadlos halthen wolthen.

Dewylle dan wan wy ene dysser brebe halber wo er de nyth fan syg gegeben myth regthe fornemen wollen u. s. w. so übernehmen die Aussteller die erbetene Währschaft gegen jeden zu leisten. yn dem yár vnsses heren fir vnd sybenzyg den fünffzehnthen februarii.

herman von hatzfelt Elysabet von schewern
her zu wylenberg. weydewe rumppes zor weynne.

Die in Wachs aufgedrückt gewesenen beiden Siegel sind abgefallen.

Am 6. August 1574 [14]) kam zwischen dem Churfürsten Salentin einer und den Herren v. Hatzfeld und Rumpff anderer Seits ein Vertrag dahin zu Stande, daß das Stuhlgericht zu Dedingen fernerhin von Churcöln oder vielmehr dem Herzogthum Westfalen zu Lehn empfangen werden solle, indem «alle westfälische Freigerichte von dort zu Lehn gingen.» Ohne die, uns nicht vorliegenden, Präcedenzien dieses Vertrages, läßt sich der Sinn des gedachten Passus nur dahin definiren, daß der Churfürst als Herzog in Westfalen, sich als

[14]) Herr Wippermann nennt, wiewohl irrig, das Jahr 1570.

den kaiserlichen Statthalter über die westfälischen Femgerichte und in dieser Eigenschaft als Lehnherrn des Stuhlgerichts betrachtete, was er jedoch eigentlich nicht war. Die Stuhlherrschaft war allerdings mit dem Besitze des Lehnguts Oedingen eben so wohl verbunden, als die Patrimonialgerichtsherrschaft und insofern giengen beide vom Churfürsten, als Nachfolger des Grafen v. Arnsberg, zu Lehn Die Stuhlherrschaft berechtigte aber nur dann zur Verwaltung des Freigrafenamts, wenn die Belehnung des Kaisers mit dem Königsbanne hinzukam und diese hatte der Churfürst nur als kaiserlicher Statthalter, von wegen seines Herzogthums in Westfalen, zu ertheilen. Lehnbriefe wurden darüber allerdings gegeben [15]), aber selten aufbewahrt, weil sie eigentlich nur persönliche Amtsbestallungen waren.

Am 7. Jan. 1575 belehnt sodann Churfürst Salentin zu Arnsberg den Ludwig Rumpff als seines Bruders Hermann Rumpffs zur Wenne nachgelassener Witwe und Kinder Gewalthaber und rechten Vormünder, für dieselben mit dem halben Gericht zu Oedingen, «in allermaßen sie dasselbig herbracht vnd hiebevor von der Graffschaft Arnsberg lehnrührig gewesen, sammt der Einforderung und Einnehmung der Brüchten von Blutrünst, Schlägerei u. dgl. Uebertretungen, Markt, Zoll und Angriff, alles mit der Bescheidenheit und Vorbehaltung, wie in einem am 6. Aug 1574 gethätigten Abschied weiter ausgeführt.» Diese Belehnung stimmt genau mit dem zum v. J. gesagten. Sie befaßt nicht den Freibann, sondern das Patrimonialgericht, welches allerdings ursprünglich von den Grafen v. Arnsberg zu Lehn gieng. Am 7. April 1590 belehnte Churfürst Ernst zu Arnsberg in gleicher Art den Jo-

[15]) Herr Wippermann sagt, Lehnbriefe seien nicht vorhanden, auch ohne Zweifel darum nicht ertheilt, weil sowohl das Gericht, wie der Bann «ohne Mannschaft» geliehen wurde. Diese Ansicht wird durch eine Menge Urkunden widerlegt.

hann Rüdiger, als Bevollmächtigten des Johann Rumpff. Die in der Belehnung mitbegriffenen Brüchten u. s. w. gehörten zur Competenz der Patrimonialgerichte überhaupt; welche, wie die Gogerichte, nicht nur Justiz- sondern auch die damit verwandten Polizei-Verwaltungsachen zu besorgen hatten; während die Competenz der Freigerichte ursprünglich besonders Verbrechen gegen Leib und Leben, Glimpf und Ehre, gegen den christlichen Glauben und den Landfrieden befaßte.[16])

Im J. 1598 entstanden Mißhelligkeiten mit dem Bürgermeister Cornelius Zeppenfeldt, wegen des demselben 1570 verkauften halben Heuseren Hofes zu Leckmart. Er klagte nämlich am 21. April beim Landdrosten, obgleich ihm Hermann Rumpff den Hof erblich verkauft und er demselben den Wiederkauf nur gegen 200 Thlr. gestattet, so habe sein Sohn Johann Rumpff nach Absterben des letzten Erben, dessen Sohn doch genöthigt, den Hof von ihm zu gewinnen und die Pacht bedeutend zu erhöhen. Er wolle sich das nicht gefallen lassen; da aber Johann Rumpff Stuhlherr und dessen Bruder Hermann Richter zu Oedingen sei, so könne er seine Klage mit Erfolge nicht bei dem dortigen Gerichte, in dessen Bezirk der Hof liege, anstellen und bitte er daher den Landdrosten, ihm auf anderem Wege zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Erfolg dieses Perhorrescenzgesuches ist zwar nicht bekannt, es geht aber aus demselben die Verwirrung der Begriffe über Stuhlherrschaft und Patrimonialgerichtsherrschaft hinlänglich hervor. Sie stellte sich in der Folge immer mehr heraus; denn am 14. Juni 1612 theilen Richter und Scheffen des freien

---

[16]) Man vergl. die Antwort der Freischeffen auf die 26. Frage der Reformation König Ruprechts v. 1404 in Seibertz Urk. Buch III. Nr. 904. Der daselbst Note 5 gedachte Freigraf Joh Claes v Wilkenbracht zu Valbert, hatte seinen Stuhl nicht zu Obervalbert bei Oedingen, sondern zu Valbert an der Grenze des Amts Attendorn gegen die Grafschaft Mark.

weltlichen Stuhlgerichts Oedingen, im Auftrage von Landdrost und Räthen, den Eheleuten Johann Rumpff zur Wenne und Elisabeth v. Schüren eine Klage des Philibert v. Hoheneck und Hans Kämmerer v. Worms gnt. Dalberg mit und laden Verklagte auf den 28. Juni zur Verantwortung an Kort Mollers Behausung zu Oedingen. Die Ladung ist vom Richter Detherich Esleben unterschrieben und besiegelt; die Klage selbst liegt nicht bei. Insofern läßt sich zwar nicht beurtheilen, ob die Sache eine vor das Freigericht gehörige «femvrogige» war. Gewiß aber ist es, daß die Ladung nicht die eines Freigrafen war und der Auftrag zur Verhandlung der Sache, nicht zur Competenz von Landdrost und Räthen gehörte, wenn es eine eigentliche Freistuhlssache gewesen wäre. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts lag die Criminaljurisdiction ganz in den Händen der Gogerichte und es half nichts, daß der sogenannte Oberfreigraf zu Arnsberg, sich beim Churfürsten gegen die Eingriffe derselben in seine Jurisdiction beschwerte. Zur Untersuchung derselben verordnete der Churfürst Ernst zwar besondere Commissarien, um mit dem Oberfreigrafen über den Zustand der Femgerichte, über ihre Competenz und die Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer zu conferiren. Aber der Freigraf bemühete sich vergebens, die Commissarien zu überzeugen, daß durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten, die vermöge der kaiserlichen Reformationen durch ganz Westfalen, weit über die Territorialgrenzen des Herzogthums Westfalen hinaus, wohl begründet sei, untergraben werde. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die practisch obsolet geworden waren und begnügten sich mit beschwichtigenden Remonstrationen, in deren Folge die Competenz der Freigerichte immer tiefer sank. Die ehemalige Heimlichkeit derselben, beschränkte sich bald auf anonyme Denunziationen der Freischeffen, von Feld- und sonstigen kleinen Polizeifreveln. Wenn sich daher auch 1620 Franziscus Langenscheidt, aus römisch-kaiserl. und

königl. Majestät Macht und Gewalt aller freien Stühle in Westfalen alhie zu Arnßperg im Baumhoff zu Haupte, von Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln meinem gnädigsten Herrn als höchstermeldter kaiserl. und königl. Majestät obristen Statthalter, verordneten und constituirtten Freigraffen nennt [17]), so hat das doch wenig Bedeutung. Die Freigerichte hatten sich abgelebt, während die Go- und Patrimonialgerichte, von den Territorialherren begünstigt, sich allmählig die Competenz der Freigerichte aneigneten und diese dadurch ganz außer Kurs setzten; wenn dieselben sich auch noch mit der hochklingenden Benennung kaiserlicher freier Gerichte brüsteten. Nur solche Freigerichte, die nicht zugleich Patrimonialgerichte waren, wie z. B. das des Fürsten v. Waldeck im Grunde Assinghausen, des Grafen von Nesselrode zu Ebbinghausen und des Freiherrn v. Hörde zu Bökenförde, vegetirten als Rügegerichte in Injurien- und geringen Polizeisachen auch noch im Anfange des 19 Jahrh. fort. Dasselbe war mit den zum landesherrlichen Patronat gehörigen Freihstühlen der Fall, welche sämmtlich von einem sogenannten Oberfreigrafen respizirt wurden. Der letzte Oberfreigraf Engelhard, starb am 2. Febr. 1835, nachdem schon seit mehreren Jahren seine amtlichen Functionen aufgehört hatten.

In ähnlicher Art verhielt es sich mit dem Freigerichte zu Oedingen. Das dortige Patrimonialgericht hatte, so weit sein Bezirk reichte, dasselbe factisch längst absorbirt, wenn Richter und Scheffen sich auch bisweilen noch Freigericht und die Patrimonialgerichtsherren Stuhlherren nannten ohne den Sinn dieser, unpractisch gewordenen, Worte zu verstehen. Außer dem engen Patrimonialgerichts-Bezirke, hörte die Jurisdiction des ehemaligen Freigerichts von selbst auf. Die nachfolgenden Thatsachen werden dies noch näher bestätigen.

Am 10. Nov. 1614 belieh Ferdinand, Nachfolger des Chur-

---

[17]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg, in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. B. 17. S. 157.

fürsten Ernst, den Hermann Rumpff zur Wenne, für sich und seine Brüder, eben so wie es 1590 geschehen war.

Am 14. Juni 1618 verkaufen Margaretha Gaugreben Witwe Rumpff zur Wenne, Hermann und Hillebrand Rumpff ihre Söhne, an Dietherich Esleben zu Leckmart, Richter zu Oedingen, für 25 Thlr. wiederlöslich ein Gehölz ober Leckmart, das Foisthholz genannt, welches zum Haus Wenne und dem Kolben (Kolven) Gut zu Oedingen gehörig gewesen. Die Hälfte dieses Gehölzes gehörte noch zu dem Kolben Gute, welches zufolge kaiserlicher Mandate den Junkern v. Uslar zu Wacken im Braunschweigischen eingeräumt worden war. Da diese aber den Hermann Rumpff bevollmächtigt hatten, über das Gut seines Gefallens zu disponiren, so übernahm derselbe, den Ankäufer sowohl wegen dieser als wegen der anderen Hälfte gegen die v. Uslar und deren Creditoren, so wie gegen die Wilstorffschen Erben oder deren Gläubiger, zu vertreten. Was es mit den Uslar'schen Ansprüchen für einen Verhalt hatte, werden wir bald sehen.

Etwa eine halbe Stunde westlich von Oedingen lag das Haus Valbert, Stammsitz der Familie Lintlohe, nach der es auch wohl genannt wurde. Jan v. Lintloe heirathete Elisabeth, eine Tochter Dieberich Rumps, [18]) und erwarb dadurch Ansprüche an den Oedinger Gütern. Nach seinem Tode ließ sich Hermann Rumpff der jüngere, am 12. Febr.

---

[18]) v. Steinen westf. Gesch. St XIV. S. 1626. Er ist aber im Irrthum, wenn er S. 1549 von einem besonderen Gute Lintlaw oder Lintloe spricht. Das sogenannte Haus Lintlohe ist identisch mit dem Hause Valbert, welches gleich ober dem Dorfe Altenvalbert liegt und jetzt nur noch Kettlers Platz, nach seinen späteren Besitzern, genannt wird, weil das alte Lintloesche Haus längst abgebrochen ist. Das Gut, 500—600 Morgen haltend, gehört nun dem Grafen v. Fürstenberg, der es von Kettler gekauft hat. Das neue, nicht massive, Wohnhaus auf demselben, hat die Form eines großen Bauernhauses.

1628 durch den Notar Simon Pape (Richter zu Eslohe): «in den realen Besitz des halben Theils des Stuhlgerichts Dedingen, mit seiner uhralten Berechtigkeit und Zubehörung von Markt, Zoll und Angriff ꝛc. setzen, so jeder Zeit an Haus Wenne gehörig, aber von gedachtem Lindloe unter unverantwortlichem Titel vorenthalten worden; obgleich er Rumpff damit vom Churfürsten beliehen gewesen.» Er würde sich, wie er sagt, schon längst in den Besitz des Lehns gesetzt haben, sei aber um Friedelebens willen, von dem Dechant Theodor Verheiden zu Meschede immer davon zurückgehalten worden, indem dieser ihm versprochen, daß er den Obristen v. Lintelo in Güte zur Abtretung vermögen wolle, was jedoch bei dessen Lebzeiten nicht geschehen sei. Der Notar hat über die Besitzergreifung ein umständliches Document ausgefertigt.

Der hier gedachte Obrist v. Lintloe, der im dreißigjährigen Kriege als Generalwachtmeister in Westfalen sehr bekannt und gefürchtet war, [19]) hat in seiner Heimath nicht das beste Andenken hinterlassen. Er spukte, wie die Sage geht, nach seinem Tode auf dem Hause Valbert (jetzt Kettlers Platz genannt) in so arger Weise, daß er in den nahen Wald gebannt werden mußte, aus dem er jährlich nur um einen Fuß lang dem Hause wieder näher rücken darf. Man hofft in der Gegend, daß er, bevor er das Haus erreicht, erlöset und des ferneren Umgehens enthoben sein werde. Die Sage beschäftigt sich in der Gegend noch immer mit ihm Nach ihr hieß er der starke Lintloe, weil ihn niemand zwingen konnte. Diese Stärke verdankte er einer Zauberhose, was nur seiner Frau bekannt war. Da er gegen letztere aber auch immer rücksichtloser wurde, so ließ sie sich auf einen Anschlag seiner Feinde gegen ihn ein. Nachdem er sich in einer Christnacht ausgekleidet zu Bette gelegt, gab sie ihnen durch das Spielen eines Instruments das verabredete

---

[19]) Röingh Gesch. der Stadt Rüden; in Seibertz Quellen der westfälischen Geschichte I. S. 249.

Zeichen. Sie drangen nun plötzlich auf ihn ein, ehe er sich ankleiden konnte und ermordeten ihn bevor er sich mit Gott versöhnt hatte. Das ist der Grund, warum er so lange spukend umgehen muß.

Am 22. Juli 1630 bekundet der Obristlieutnant Tile Albrecht v. Uslar, Erbgesessener auf Wacken, für sich und aus Vollmacht seiner Brüder Jörg und Friedrich Moritz v. Uslar Oberst und Oberstlieutnant, nachdem ihr Vater weil. Hans Ernst v. Uslar Obrist, im Namen ihrer Großmutter Catharina Schlingklembs wegen etwan Sophien v. Wilstorff, Wittiben Langenbachs, gegen Caspar v. Wilstorff gnt Kolben, vor einigen Jahren, wegen habender richtiger Forderung, vom kaiserl. Kammergericht zu Speyer ein mandatum poenale sine clausula ausgebracht, mit dessen Exequirung die churcölnische Regierung in Westfalen, den Richter Diethrich v. Esleben zu Oedingen beauftragt gehabt, der dann auch sie Erben Uslar in Caspar v. Wilstorffs Güter zu Oedingen eingesetzt habe, diese Güter aber von ihrem freundlichen lieben Vetter, Hermann Rumpff dem jüng. zur Wenne eine Zeitlang, wie auch noch, unter Händen gehabt und nun dessen Mutter und (deren Sohn) Hillebrandt Rumpff, die Erben Uslar um erblichen Verkauf der gedachten Güter angegangen, dann auch unlängst der Obrist v. Lintelo dieser Güter halber auf 500 Thlr. und ein unsträfliches Pferd in Unterhandlung gestanden, er Uslar aber seinem Vetter Hillebrandt Rumpff vor einem Fremden die Güter gern gönne, so habe er für sich und seine Miterben, demselben vollkommene Macht und Gewalt gegeben, auf 500 Thlr. und ein schönes unstrafbares Reisepferd, über die gedachten Güter zu handeln, sie zu cediren und kurz darüber zu verfügen wie es ihm gefalle. Der Brief ist vom Aussteller unterschrieben und besiegelt.

Sechs Jahre später, am 6. Mai 1636 kam dann ein Vergleich zwischen Susanna Spiegel, Witwe des Obristen v. Lintloe und dem Drosten Hermann Rumpff zur Wenne zu

Stande, wonach die erste auf alle fernere Ansprüche an dem halben freien Stuhlgericht, als womit der Droste Rumpff vom Churfürsten beliehen sei, verzichtete und ihm dasselbe zur freien Disposition abtrat, wogegen er auf alle Schadensrechnungen verzichtete und ihr für ihre Lebenszeit einzelne kleine Nutzungen einräumte. [20])

In diesem Vergleiche ist das Patrimonialgericht, welches vom Churfürsten zu Lehn gieng, mit dem freien Stuhlgericht irrig identifizirt, welches auch in dem folgenden Schreiben geschehen, das Hermann Rumpff am 29. August 1637 an Hermann und Joh. Adrian Grafen zu Hatzfeld ꝛc. erließ und worin er ihnen meldete, er habe das ihm von seinen Vorfahren angeerbte halbe Gericht Dedingen von dem Detinenten von Lintelo wieder an sich gebracht. Obwohl dies nun ein „weldlich frey Stuelgericht“ sei, woran der Landesherr, seiner Hoheit halber, nur gewisse Gefälle, nämlich die durchgehende Landschatzung und was sonst uralten Herkommens, zu prätendiren habe, so würden doch, dem entgegen, nun allerlei präjudizirliche Neuerungen und Zumuthungen an den Sammtrichter gestellt. Das deßfallsige Befehlschreiben cum annexis übersende er hierbei und bitte um der Herren Mitsentiment. Die bezogene Anlage und weitere Nachricht über den Erfolg fehlt. Es geht aber aus dem Schreiben klar genug hervor, daß der Verf. selbst nicht wußte, was er sich unter dem weltlichen freien Stuhlgericht zu denken habe.

Dieselbe ängstliche Vorsicht geht aus einem Schreiben v. 22. Jan. 1644 hervor, worin Hermann Rumpff Drost zur Wenne, als Mitstuhlherr des Gerichts Dedingen und Col=

---

[20]) Der Vergleich hat folgende Unterschriften: Susanna Witwe v. Lintlo geboren Dochter Speigel zum Desenberg. Johann Staill von Holstein (zu Schönholthausen). Friedrich v. Stockhausen Richter zu Olpe. Simon Pape Richter zu Esleven. Herman Rumpff. Johannes Gabriel Pastor in Kirchhundem.

lator der Pfarrkirche daselbst, der Witwe des am 17. Jan. verstorbenen Richters Diedrich Eßleben gestattet, die Leiche desselben, in Betracht, daß er viele Jahre lang das Richteramt bekleidet, in der Pfarrkirche begraben zu lassen; doch nicht aus habender Berechtigkeit und vorbehaltlich sowohl der Jurisdiction als der Collatur gedachter Kirche.[21])

Am 13. Aug. 1650 wurden zu Arnsberg Ehepacten geschlossen zwischen Adam Diedrich Rumpff, Sohn von Hermann Rumpff zur Wenne, Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim und dessen verstorbener Frau Elisabeth v. Plettenberg, auf der einen und Maria Mechtild Johanna Freiin v. Weichs, Tochter von Gaudenz Frhr. v. Weichs zu Roesberg und Weyer churcölnischen Oberstall- und Jägermeisters und dessen Frau Maria v. Prantel u. Ehrensingen, dermalen Witwe von Philips Rudolf de Louchier baron de Solliers, seigneur de Maiserolles gewesenem churcölnischem Kämmerer und Leibgarde-Rittmeister auf der anderen Seite. Der Vater Hermann Rumpff übergab seinem Sohne und dieser seiner Braut in donationem propter nuptias das Gut Wenne, das halbe Gericht zu Oedingen, sammt der zum Haus Wenne gehörigen Lehnsherrschaft und allen anderen in und außer Landes gelegenen Gütern; mit dem Vorbehalt, daß der Vater entweder zu Wenne

---

[21]) Diese Besorglichkeit um alte Rechte, schien sich auch auf die v. Weichs als Nachfolger der Familie Rumpff vererbt zu haben, denn als 1767 die Erben Vogt zu Leckmart ein geistliches beneficium stiften, um es als Vicarie nach Oedingen zu verlegen, befürchtete der damalige Patron der Pfarrkirche: Clemens v. Weichs zur Wenne, die Einkünfte des 1734 nach Beförderung des Pastors Joh. Bernhard Beyer zur Pfarrei Kirchhundem, von Caspar Bernd Franz v. Weichs zum Pastor in Oedingen präsentirten Joh. Bernard Hoff möchten darunter leiden und ließ daher durch den Notar Halmann bei dem Vogt zu Leckmart, dessen geistlichem Sohne und dem Bruder Max Vogt, Protestation dagegen einlegen.

mit den jungen Eheleuten wohnen, oder das Haus zu Eslohe und den dritten Theil aller fahrenden Habe, mit den zwei Höfen zu Mesmeke, nebst einem von den Höfen zu Ober- oder Niederense im Waldeckschen, zum lebenslänglichen Niesbrauche für sich nehmen könne; ferner daß der Sohn verbunden sein solle, seiner jüngsten Schwester Maria Margaretha Rumpff 2500 Thlr. zu zahlen, welche Summe die älteste, Frau v. Berswordt, auch erhalten habe. Zur Morgengabe erhielt die Braut einen der beiden Höfe zu Ober- und Niederense nach ihrer Auswahl; wogegen sie dem Bräutigam alles in dotem zubrachte, was ihr in den am 3. Mai 1639 mit ihrem ersten Gemahl zu Poppelsdorf errichteten Ehepacten, für den Fall zweiter Ehe, sowohl usufructuarie als proprietarie in Erb- und Lehngütern zur Disposition gestellt worden. Aus erster Ehe hatte sie zwei Kinder. Der weitere Inhalt der Ehepacten interessirt hier nicht.

Aus diesen Ehepacten entstanden Misverständnisse zwischen Vater und Sohn, wegen des Gerichts zu Oedingen. Es geht dies hervor aus einem Schreiben der Kanzlei zu Arnsberg v. 14. August 1651 an den Richter Jobst Dietherich Eßleben, worin es heißt, die zwischen dem Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim, Hermann Rumpff und dessen Sohne Adam Diethrich Rumpff zur Wenne, bestandene geringe Differenz wegen des Gerichts Oedingen sei beseitigt. Der Richter habe daher den jüngst bei ihm in Zuschlag gelegten Zoll dem Sohne ausfolgen zu lassen, und die Gerichtseingesessenen anzuweisen, daß sie künftig den Sohn für ihren Stuhlherrn halten und respectiren sollten. Also auch die Kanzlei zu Arnsberg wußte nicht mehr, was es mit der Stuhlherrschaft für ein rechtliches Bewandtniß hatte, indem sie solche mit dem Zoll in Verbindung brachte. Kein Wunder daher, daß Adam Diedrich Rumpff am 17. Nov. 1652 als Erbgesessener zur Wenne und Stuhlherr zu Oedingen, dem Mescheder Dechant Joh. Heinr. v. Schommartz zu der durch

Abgang des bisherigen Pfarrers Joh. Müer nach Rembling-hausen, erledigten Pfarrkirche ad s. Burchardum zu Oedingen, den Attendorner Vicar Georg Rüeßmann von Wormbach zur Investitur präsentirte, die ihm der Dechant durch den substituirten Canonicus und Primissar Johann Ledden zu Meschede am 10. Dez. 1652 auch ertheilen ließ. — Adam Diedrich Rumpff war übrigens am 21. Febr. desselben Jahrs vom Churfürsten Maximilian Heinrich gerade so beliehen worden, wie 1575 Ludwig Rumpff für die Kinder seines Bruders Hermann. Daß aber die Bezeichnung Stuhlherr, deren Sinn ganz abhanden gekommen zu sein schien, vielleicht eben wegen ihrer alterthümlichen, mystisch gewordenen Bedeutung, gleichsam als ein hoher Titel bei jeder Gelegenheit angebracht wurde, geht aus folgendem hervor.

Am 2. Juli 1662 verkaufen die Eheleute Christian Ludwig v. Lintelo zu Valbert und Marg. Elisab. v. Schade, «den dritten Part des Oedinger Marktzolls, wie derselbe am St. Johannis zu Mitsommer am St. Suiberti und allen Markttägen erhoben wird» an Ad. Diether. Rumpff zur Wenne, Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim Stuhlherrn zu Oedingen und dessen Frau Maria Mechtildis Johanna v. u. zu Weix, für eine sichere Summe Geldes als freies, eigenes Erbgut. Der Pergamentbrief ist außer den verkaufenden Eheleuten von dem «Edelvest und vornehmen Jobsten Dietherichen v. Esleben zu Leckmart, Richter zu Oedingen» unterschrieben auch von diesem und dem von Lintlo besiegelt, des letzten Siegel aber abgefallen.

Am 2. October 1665 untersagen die Stuhlherren des kaiserlichen freien Stuhlgerichts Oedingen allen Gerichts-Einsassen, so wie deren Nachbaren, namentlich den Einwohnern von Oberelspe, die Wässer und Lachen im Gerichtsbezirke zu befischen, bei Strafe von 20 Gguld. Das hohe Edict ist unterzeichnet: «M. Frhr. v. Hatzfeld Herr zu Wildenburg, Schönstein und Wehrter — Adam Diede-

rich Rumpff zur Wenne — des Grafen zu Hatzfeldt und Gleichen abgsandter Commissarius Joh. Daniel Sinesius zu Leckmart.»

Was sich die Herren unter dem längst zu einer hohlen Phrase gewordenen Titel der Stuhlherren eines kaiserlichen freien Stuhlgerichts, das mit dem Fischereirechte im Patrimonialgerichtsbezirke gar nichts zu schaffen hatte, gedacht haben, ist nicht bekannt.

Seit 1665 liegen manche Brüchtenprotocolle des Freienstuhlgerichts zu Oedingen vor. Sie unterscheiden sich aber durch nichts von den gewöhnlichen Brüchtenprotocollen der Patrimonialgerichte und bestehen nur in der Rüge und Bestrafung von Injurien, Holzfreveln oder sonstigen kleinen Polizei-Vergehen. Um ein schwaches Bild von der Unabhängigkeit der Justiz an diesem kaiserlichen freien Gericht zu geben, wollen wir einiges daraus mittheilen. Der damalige Richter Jobst Diedrich v. Esleben bezog einen Gehalt von 5 Thlrn., die aus den Brüchten bezahlt wurden. Von letzteren erhielt er außerdem den zehnten Pfenning und die Zehrungskosten, wenn er zur Abhaltung des Gerichts von Leckmart nach Oedingen reisete. Der Gerichtsfrohne erhielt aus den Brüchten einen jährlichen Gehalt von 1 Thlr. (23 Sgr.) und pro labore der Beitreibung, bisweilen noch eine Gratification. Von dem was übrig blieb, erhielt der Gerichtsherr zur Wenne 2/4, v. Hatzfeld zu Crottorff 1/4 und v. Hatzfeld zu Wildenburg 1/4. Die Gerichtsgebühren in gewöhnlichen Civilsachen wurden unter den Gerichtsherren, dem Richter, den Scheffen und dem Gerichtsfrohnen getheilt. Bei der Abhaltung des Gerichts, war außer dem Richter und den Scheffen gewöhnlich auch noch einer der Gerichtsherren oder ein Mandatar derselben gegenwärtig. So gab noch 1706 am 22. Nov. der Gerichtsherr Maximilian v. u. zu Weichs, Stuhlherr zu Oedingen dem Pastor Heinrich Hötte zu Effeln bei Rüden Vollmacht, einem auf folgenden Tag angesetzten Brüchtenanschlage statt seiner beizuwoh-

nen, das Interesse der Jurisdiction zu beobachten, auf vorfallende Propositionen Resolution zu ertheilen und überhaupt den Gerichtsherrn zu vertreten. Der Richter Joh. Diedr. v. Esleben starb kurz nach dem 19. März 1681. Am 20. und 22. Sept. wurde unter dem Vorsitze des Grafen Sebastian v. Hatzfeld und Gleichen, des Frhrn. Melchior v. Hatzfeld und des Heinrich Hengesbach, als Mandatars des Drosten Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, Stuhlherren des Gerichts Oedingen, ein Bruchgericht angestellt und unter anderen Cornelius Schröder «weilen er iudices ordinarios, die sämptliche Stuhlherren, vorbeigegangen, in causa iniustissima nacher Arnsberg geloffen, die churfürstl. Kantzley daselbst mit grober und wie er selbsten gestanden ohnverantwortlicher Unwahrheit, cum iniuria sententiam ferentis, berichtet», mit 4 Thlrn. bestraft. Die Strafen in den Protocollen sind immer mit anderer Dinte als die Protocolle selbst geschrieben, also wahrscheinlich erst hinterher von den Stuhlherren festgesetzt und eingetragen worden. Ein vorliegendes Zollregister v. 1708 befaßt bloß sogenannten Pferdezoll, der von verkauften Pferden entrichtet wurde. Das letzte Brüchtenregister ist von 1766.

In den Acten liegt ein Brief ohne Datum von Sebastian v. Hatzfeld Herr zu Gleichen und Baron de Hatzfeld, worin sie einer nicht genannten wohlgeborenen Frau, antworten, sie hätten dem abgelebten Richter Esleben für seinen minderjährigen Sohn die Expectanz auf den Richterdienst zu Oedingen unter der Bedingung gegeben, daß bis zu dessen Capacität der Dienst durch einen qualifizirten Substituten versehen werde. Da sie diese ihre gegebene Parolle nicht wohl widerrufen könnten, so consentirten sie, daß der Secretarius der Adressatin: Halman (der ohnedem seine fortune wohl avantagieuser zu suchen gedenken werde) den Dienst einstweil administrire und nachher dem jungen Esleben, in Regard der von seinen Voreltern seit länger als 200 Jahren, (s. 1486 u.

1574) geleisteten Dienste, resignire. Jodocus Halmann trat nun als administrirender Richter ein.

Am 28. Juni 1669 notifizirte der Herr v. Hatzfeld von Dedingen aus, dem Drosten Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, die Regierung zu Arnsberg bestreite dem freien Stuhlgericht das exercitium iurisdictionis, in specie quoad personalem arrestationem ex causa civili. Rumpff antwortet an demselben Tage, der westfälische Rath: Herr Dücker sei bei ihm gewesen, um als Commissar wegen Arrestation des Lütticher Kaufmanns Information einzuziehen. Er habe aber nur erwiedert, daß ihm nichts davon bekannt sei. Ueber den weiteren Verlauf der Sache liegt nichts vor.

Neun Jahre später starb der Droste A. D. Rumpff und der Schwager desselben Ignatz Frhr. v. Weichs, Obrist zu Roß und Stift Hildesheimischer Jägermeister meldete sich für seine Kinder um Belehnung für diese, worauf ihm am 28. März 1678 von der churfürstl. Regierung zu Bonn mit dem Bemerken Mutschein ertheilt wurde, daß wegen wirklicher Belehnung näher Bescheid erfolgen solle, sofern Supplicant sich binnen 3 Monaten dahin legitimire, wann der letzte Vasall Rumpff gestorben und wie er Namens seiner, mit des gemeldten von Rumpffs Schwester gezielten Kinder, zu dem Lehn berechtigt. Dagegen stellte Melchior Gottfried Frhr. v. Hatzfeld, für seinen jüngeren Bruder Sebastian, imgleichen für sich und zwei andere Brüder supplicando vor: die v. Hatzfeld: der Graf und der Frhr. Schönstein-Wehrtischer Linie, besäßen das Gericht Dedingen, samt dem auf zwei Märkten daselbst jährlichs fallenden Pferdezoll zur Hälfte als Allodium, während die Rumpffe zur Wenne die andere Hälfte vom Churfürsten zu Lehn recognoscirten. Da nun das Geschlecht der Rumpffe mit dem gewesenen Drosten zu Meschede, Eslohe rc. am 4. März ausgestorben und also deren lehnbare Hälfte heimgefallen sei, so wolle er bitten, dieselbe mit der Hatzfeldschen Hälfte zu consolidiren und dem Geschlechte der Grafen und

Frhrn v. Hatzfeld, Schönstein=Wehrterischer Linie zu conferiren; wogegen diese das ganze Gericht, mittels Auftragung der allodialen Hälfte, als Lehn zu recognosciren bereit seien. Der Churfürst erforderte über diese Supplic Bericht von Landdrost und Räthen, welche dem Obristen v Weichs, bei dessen Anwesenheit zu Arnsberg, im Juni desselben Jahrs Kenntniß davon gaben; worauf dieser dann in einer Eingabe bemerkte, er bezweifle, daß denen v. Hatzfeld das halbe Gericht allodialfrei zukomme. Die Rumpffsche Hälfte sei aber nicht heimgefallen, weil die Familie nicht ausgestorben. Er habe vielmehr mit der Schwester des letztern Adam Diedrich Rumpff, seiner Eheliebsten, einen Sohn gezeugt und für diesen auch von der Lehnkammer zu Bonn bereits einen Mutschein erhalten. Was übrigens den Marktzoll betreffe, so gehöre davon den Hatzfelden gar nichts. Derselbe habe vielmehr zu $^2/_3$ immer dem Haus Wenne zugestanden, das übrige Drittel habe der letzte Besitzer, Droste v. Rumpff von dem verstorbenen Christian Ludwig v. Lintloe erblich angekauft und seitdem den ganzen Zoll allein benutzt. Er müsse daher um Schutz bei seinen Rechten bitten.

Demzufolge präsentirten 23. Mai 1681 Anna Elisabeth geb. v. Rumpff, Witwe v. d. Berswordt und Ignatz Frhr. v. Weichs, churcölnischer Kämmerer, Obrist und fürstl. Hildesheimischer Oberjägermeister, als Erbgenahmen des Hauses Wenne, nach dem Tode des Pastor Rüeßmann, den Geistlichen Johann Trappe aus Fretter, dem Mescheder Dechant Schmitmann zur Investitur und nachdem jener, wegen Uebernahme eines anderen beneficii die Pfarrei Oedingen 3. Mai 1683 resignirt hatte, präsentirte die Frau v. Berswordt für sich und ihren Schwager v. Weichs, am 11. desselben Monats, den Geistlichen Hermann Everdes von Heiminghausen zur Oedinger Pfarrei.

Der administrirende Richter Jodocus Halmann manifestirte seine Thätigkeit durch ein Publicandum v. 4. Nov. 1681

worin er sagt: die Oedinger Gerichtsgenossen unterstehen sich freventlich, der Gerichtsherren hergebrachte Jurisdiction und Gerechtigkeit dadurch freventlich zu violiren und in vielen Puncten zu confundiren, daß sie unter anderen fischen, jagen, Hasen und Federwild zu schießen sich unziemblich unternehmen und also die Frei= und Gerechtigkeit sich selbst applizziren, respec abnutzlich gebrauchen. Da aber die Stuhlherren sothane Insolentien und fast präjudizirliche Thätlichkeiten, so sich bei den passirten Kriegsunruhen vielleicht allgemach eingeschlichen, länger zu dulden nicht gemeint, so wird Jagen und Fischen ꝛc. bei 50 Ggld. event. körperlicher Strafe untersagt. Aus sämmtlicher gnädiger Stuhlherren Befehl!!!

Diese Gerichtsherren, namentlich die v. Hatzfeld zu Erotorff und Wildenburg und die Erbgenahmen v. Rumpff zur Wenne, klagten auch gegen den Obrist v. Schade zu Blessenohl, bei dem Official zu Werl, daß er, dem vom Churfürsten Pferde= und Handdienste im Kirchspiel Wennholthausen verpfändet waren, unter diesem Titel auch solche Dienste an sich ziehe, welche die Einsassen des Gerichts Oedingen den Stuhlherren schuldig seien. Aus Auftrag des Offizials hielt der Pastor Caspar Eickelmann zu Kalle, unter Zuziehung des Notars Peter Wrede zu Eslohe, am 25. Juni 1683 ein Zeugenverhör über die gedachten Dienste ab, das aber trotz der ermüdenden Weitläufigkeit des Rotuls, keine erhebliche Resultate zu Tage förderte.

Am 27. Juli 1691 wurden zu Salwei Ehepacten geschlossen von Maximilian Frhr. v. Weichs Droste zu Eslohe, Reiste und Remlinghausen, Mitstuhlherr zu Oedingen, Sohn von Ignatz v. Weichs und Margareth Rumpff, mit Anna Margar. v. Kerkering, Tochter Herm. Steffans v. Kerkering zu Burg und Christine v. Kettler zu Harkotten. Es geht daraus hervor, daß dem Bräutigam, zu den von seinen Eltern ererbten Gütern, seine Tante Witwe v.

Berswordt zur Wenne, alle ihre Lehn- und Allodialbesitzungen testamentarisch vermacht hatte

Wir haben oben gesehen, daß Susanna Spiegel die Wi we des Obristen v. Lintloe 1636 auf alle Ansprüche an dem Gerichts-Antheile der v. Rumpff verzichtete und daß die Eheleute Christian Ludwig v. Lintloe u. Marg. Elisab. v. Schede 1662 auch den Antheil am Oedinger Marktzolle an Ad. Diedr. Rumpff verkauften; so daß sie nur den durch Joh. v. Lintloe u. Elisabeth Rumpf auf sie vererbten Theil der alten Oedinger Güter zu Valbert behielten, diese giengen weiter durch Heirath an v. Bocholtz, der von wegen dieser Güter Jagdberechtigungen im Gerichtsbezirke Oedingen in Anspruch nahm, welche die Entrüstung der Gerichtsherren erregten. Denn am 21. Juli 1692 erließ M. G. Baron de Hatzfeld von Wildenburg aus ein Patent, worin es heißt, «glaubhafter Anzeige zufolge, unterstehe sich der Herr v. Bockholtz eigenthätiger Weiß, sowohl klein als Grobwildpreth im Gericht Oedingen zu pirschen und habe so noch kürtzlich am Bockhagen ein Hirschdhier gefället. Da dies nicht länger nachgesehen werden könne, so werde der Richter Hr. Jod. Halman zu Oedingen committirt, sich zu besagtem Hrn. v. Bockholtz zu erheben und ihn zu bedeuten, sich ferner keiner anderen Jagd als das Haus Lindlohe von Alters berechtiget gewesen, bei scharfem Einsehen zu unternehmen und wegen des gefällten Dhiers Satisfaction zu begehren, im Weigerungfalle aber denselben dazu durch behörige Mittel zu vermögen, auch künftig durch den Frohnen mit Zuziehung benöthigter Schützen zu disarmiren und wie geschehen zu berichten.» In ähnlicher Weise schrieb am 23. Juli der Droste Maximilian v. Weichs an den Richter Halmann. Dieser aber betraute mit dem ihm gewordenen Auftrage den Notar Molitor, der dann am 30. Juli berichtete, er habe als eben der Herr v. Buchholtz abmarchirt, dessen Eheliebsten an dero Hauß zu Oedingen, Abschrift des vorstehenden Auftrags insinuirt, worauf

dieselbe erklärt, daß ihr Eheherr darauf antworten würde. Warum aber die Protestation nicht eher, bei dessen Anwesenheit, da er das erstemahl und zwar öffentlich gejagt, geschehen sei? Vor der Hand könne sie abseiten ihres Eherren wohl versicheren, daß derselbe gegen die Protestation des Hrn. v. Hatzfeld nichts zu erinnern haben werde, weil sie nichts mehr prätendirten, als wozu das Haus Valbert uralters berechtigt sei. Die nächsten Folgen dieser Protestation sind nicht bekannt, wir werden aber noch sehen, wie die Prätensionen der sog. Stuhlherren zu ergötzlichen Scenen Veranlassung gaben.

Im Anfange des J. 1705 starb der Richter Jodocus Halmann, denn am 17. Febr. wurde der vom Grafen Sebastian v Hatzfeld und Gleichen, Herrn zu Wildenburg, Crutorff, Schönstein und Trachenberg, von der Witwe Freifrau v. Hatzfeld zu Wildenburg, Schönstein rc. als Vormünderin ihrer beiden Söhne und dem Frhrn. Maximilian v. Weichs zur Wenne und Reiste, Drosten zu Meschede, Grevenstein, Eslohe, Reiste, Calle und Remblinghausen zum Richter v. Oedingen ernannte Melchior Gottfried Esleben, als solcher von Johann Muncker Rentmeister zu Crutorff, Mandatar des Grafen v. Hatzfeld, und Jodocus Hoynck Mandatar der Witwe v. Hatzfeld und des Frhrn. v. Weichs verpflichtet, den Gerichtsscheffen vorgestellt und ihm die Registratur mit dem Gerichtssiegel übergeben.

Der neu ernannte Richter machte 1706 bei der Gerichtsherrschaft mehrere industriöse Anträge, welche dahin giengen 1) dem alten Gebrauche gemäß, wieder Scheffel und Kannen zu frögen, auch von Bier und Brod, je nach den Umständen, die Preise zu setzen; zu welchem Zwecke dann dem Richter, auf dessen Anforderung, Proben zu bringen, wie solches namentlich auch 1693 gegen Pastor und Provisoren der Kirche zu Eslohe (die übrigens nicht zum Oedinger Gerichtsbezirke gehörten) concludirt worden. 2) Die streitigen Jagd- und Jurisdictionsgrenzen zu berichtigen. 3) Das einseitige Jagd-Exer-

citium des Herrn v. Buchholtz innerhalb der Grenzen des Gerichts abzustellen. 4) Die Reparaturkosten des baufälligen Gerichtshauses zu Oedingen, theilweise durch eine Umlage auf die Nahrung treibenden Beilieger aufzubringen. 5) Dem Richter, dessen Gehalt nur in 5 Thlrn. und dem zehnten Pfenninge von den Brüchten bestehe, von jedem Brüchten-Excesse 1 Mark oder 18 Petermännchen pro emonitione zu bewilligen, wovon dann der Richter 12, der Frohne 6 Peterm. bekomme, so jedoch, daß diese nicht von den Brüchten abgezogen, sondern über den Anschlag eingefordert würden. Hierauf erstattete der Rentmeister Muncker zu Erotorff am 19 Nov. des gedachten Jahrs seinen gutachtlichen Bericht zu 1) weil die Stuhlherren juxta regale octavum hergebrachter Maaßen zu Ehl, Maaß und Gewicht berechtigt und die Aufsicht darüber pro bono publico dienet, auch die Bestrafung der Excessisten ad interesse principalium zielet, wäre zu acceptiren 2) wegen Beziehung des Jagddistricts wäre vorab eine Schnadebeschreibung ex archivis vorzulegen oder eine neue anzufertigen. 3) wäre unnöthig den Jagd-Invadenten v. Buchholtz via juris zu conveniren, weil juxta regale nonum die Stuhlherren Gebot und Verbot, Fischens und Jagens haben, weshalb authoritative ein inhibitorium ultra limites gegen den v. Buchholtz zu dezerniren und eo praevio dem Invadenten die Hunde zu nehmen oder todt zu schießen, der Jäger mit Zuziehung von Schützen beim Kopf zu greifen und in den sogenannten Simon unter dem Gerichtshaus zu setzen. Dadurch würde der Besitz geschützt und der v. Buchholtz genöthigt, in petitorio zu klagen, 4) sei erforderlich wegen der sichtbaren hohen Nothdurft und Reputation des Stuhlgerichts. Da aber das Gerichtshaus über 20 Jahre von einem Unterthan bewohnt worden und zwar wohl nicht umsonst, so sei vorher zu inquiriren, wo solches geblieben, um es im gemeinschaftlichen Interesse zur Reparatur zu verwenden und dazu die Beilieger, wenn es mit ihrem guten Willen zugehe, heranzuziehen, sonst aber, wegen sicherer Be-

denklichkeiten, nicht. 5) wäre dem Richter wegen seiner geringen Besoldung und weil den Gerichtsherren dadurch an ihren Brüchten nichts abgehe, wohl zu deferiren, damit er sich desto fleißiger in Notirung der Brüchten bezeige. Besser jedoch wäre, wenn es bei bloßer Dictatur der Brüchten verbliebe, um die Brüchtfälligen keiner weiteren Beschwerung auszusetzen und keine andere Weitläufigkeiten zu erwecken. — Diesen mit großer Vorsicht abgefaßten Bemerkungen des Rentmeisters, gaben die Hatzfelder Gerichtsherren ihre Zustimmung, wobei sie zu 5 die ausdrückliche Erwartung aussprachen, daß sich der Richter dagegen das Interesse fisci desto eifriger werde angelegen sein lassen.

Dadurch ermuntert, gab der Richter, nach einem vorliegenden ferneren Memorial, den Gerichtsherren noch folgende Punkte zur Erwägung 1) ob nicht dem Richter freistehen solle, die einzelnen Rechtssachen zu verhandlen, ohne davon vorher den Stuhlherren Kenntniß zu geben? 2) ob nicht der Richter von sämmtlichen Stuhlherren Bestallung erhalten und sich der vorkommenden Sachen allein annehmen solle, damit die bisherige Unordnung abgeschafft werde, wonach dasjenige was der Richter geboten, von Lintloe [22]) verboten werde? 3) ob nicht der Richter befugt sein solle, alles an sich zu nehmen, was ihm in seiner Bestallung vergünstigt worden z. B. gefundene Immen- (Bienen) Schwärme? 4) ob nicht bei dem Umstande, daß im cölnischen Lande stark mit dem Hexenbrennen verfahren werde und die Stuhlherren im Gericht Dedingen den Angriff haben, zur Vermeidung großer Unkosten zweckmäßig sei, die Abordnung eines landesherrlichen Commissars zu erbitten? 5) ob nicht der Richter, nach Inhalt seiner Bestallung, die Jagd und Fischerei exerciren und wenn ein Reh oder anderes Grobwild gefangen werde, solches den Herren zu Wilden-

[22]) Unter Lintloe wird wohl nur Bocholtz als dermaliger Besitzer der Lintloer Güter zu verstehen sein.

burg abliefern solle? 6) Ob Lintloe, weil er das Gerichtshaus lange Zeit allein gebraucht, nicht anzuhalten, die Hälfte der Nutzung zu restituiren und da es baufällig, wie es wieder gebaut werden solle? 7) da Scheffel und Kannen lange nicht gefröget worden, ob dieselben nicht durch den ganzen Gerichtsbezirk hin, besichtigt werden sollten? 8) da durch die Hebung der Schatzung viele Leute verderben, ob nicht rathsam, dieselbe nach Vermögen und Gelegenheit der Leute zu heben? 9) Ob nicht das Gebot und Verbot des Richters so lange gelten solle, bis es von beiderseits Stuhlherren durch schriftlichen Bescheid abgeändert worden und ob nicht derjenige Einsasse, der dieserhalb nur einen Stuhlherrn ersuchen würde, mit namhafter Strafe angesehen werden solle? 10) ob nicht zu verordnen, daß kein Stuhlherr die gegen Excessisten erkannten Brüchten einfordern dürfe, vielmehr erwarten solle, daß dieselben durch den Richter, wie sonst gebräuchlich verrechnet würden? 11) ob nicht in den Diensten von beiderseits Stuhlherren Gleichheit zu achten und wenn sie solche nicht gebrauchen, der Richter dieselben gebrauchen könne?

Auf diese, mitunter allerdings etwas penibleu, Anfragen liegt keine Bescheidung vor. Sie constatiren aber auch ohne eine solche, den trostlosen Zustand der Justizverwaltung an diesem Gerichte und namentlich die schmachvolle Abhängigkeit derselben von der Kabinets-Justiz der sogenannten Stuhlherren deutlich genug. Nicht viel ordentlicher gieng es mit dem Pferdezoll zu, der an dieselben entrichtet werden mußte, wiewohl dieser unter einer etwas genaueren Controle der churfürstlichen Regierung stand. Die Kanzlei zu Arnsberg hatte am 26. Februar 1686 dem Richter zu Meschede aufgegeben, dahin zu sehen, daß Juden und andere Roßkämme, die Pferde die sie zu Markte bringen, nicht unterwegs, zur Defraudirung des Zolls, sondern nur auf den Viehmärkten selbst verkaufen sollten. Dagegen beschwerten sich 21. Juli 1700 die Juden beim Churfürsten, daß sie nun u Meschede, Oedingen und Reiste, ganz

der Juden-Ordnung entgegen, höheren Zoll als die Christen und diesen noch doppelt bezahlen müßten. Dies wurde hierauf vom Churfürsten verboten. Am 13. Febr. 1708 verbot der Gerichtsherr Maxim Frhr. v. Weichs, Droste zu Meschede und Eslohe, 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Oedinger Markte, dort Pferde anders als auf dem Markte selbst zu verkaufen. Die Kanzlei zu Arnsberg bestätigte dies 15. Febr. 1709. Ob der Markt oder der Zollherr dabei etwas gewann, ist nicht bekannt; sondern nur, daß später dergleichen Verbote nicht mehr vorkamen Am interessantesten bleiben die damaligen Verhandlungen über die Jagd- und Fischereiexcesse, gegen das vom Rentmeister Muncker sogenannte, regale nonum der Stuhlherren.

Der eifrige Richter Melchior Gottfried Esleben referirte am 28. und 31. März und 1. April 1710 über die Fischereiexcesse der Brüder Johann Adolf und Franz Wilhelm Bischoping zu Cobbenrode und was er zur Verhütung derselben gethan, umständlich zum Protocoll. Am 2. April berichtet er darüber an die Stuhlherrschaft. Seitdem verlautet von ihm nichts mehr.

Am 22. Jan. 1721 klagte der ꝛc. v. Buchholtz mit seinem Tochtermanne v. Kettler zu Valbert bei dem Official von Cöln, sie hätten sicher erfahren, daß die also genannten Stuhlherren zu Oedingen an der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, welche sie Kläger von wegen des in dasiger Gegend belegenen adeligen Hauses und Guts Valbert bisher besessen, Prätensionen machten. Um nun den deshalb zu befürchtenden Thätlichkeiten, welche, zumal bei Adeligen, oft gefährliche Folgen nach sich zögen, zu begegnen, wollten sie sich hiermit zum Rechtswege erbieten ꝛc. In dem darauf erlassenen lateinischen Manutenenzdecrete werden die resp. Provocaten, barbarisch genug, domini stolae vulgo Stuhlherren in Oedingen genannt. Der Droste v. Weichs gab von dieser Klage der Witwe v. Hatzfeld zu Crotorff Kenntniß; worauf dieselbe 31. März 1711

erwiederte, es scheine allerdings nöthig, wegen der anmaaßlichen Jagdgerechtigkeit des Herrn von Kettler für das Haus Walbert, den Dr. Halmann dem freiherrlichen Stuhlgerichte zu Oedingen als verordneten Richter vorzustellen und bitte dazu auf den 4. Termin zu bestimmen, wo sie ihren Amtmann Streit befehligen werde, dem Acte beizuwohnen.

Unterdeß fuhren die Besitzer des Hauses Walbert fort, die angesprochene Gerechtsame desselben auszuüben, weshalb Franz Graf zu Gleichen und Hatzfeld am 11. Juni 1721 von Crottorf an den Drosten v. Weichs zur Wenne schreibt, nachdem er vernommen, wie der v. Buchholtz sich unterfangen, durch Niederschießung eines Thieres und Fangung des Kalbs, die Sammtgerichts- und Jagdbarkeit zu Oedingen zu violiren, so sei allerdings nöthig, via facti alle rechtliche Conservationsmittel zu ergreifen; weshalb er sich mit der Meinung des v. Weichs dahin conformire, mit gesammter Hand dem v. Buchholz das noch lebendig habende Kalb wegzunehmen, die Früchte und Renten bei dessen Pächter mit Arrest zu belegen, dessen Jäger in verwahrliche Gefängniß zu bringen, ihn selbst aber wegen unternommener Versetzung des Mannlehnguts Lintlohe, zur Production des lehnsherrlichen Consenses vors Gericht zu citiren und wenn er solchen, wie gewiß, nicht produziren könne, ihm wegen dieses groben Lehnsfehlers durch einen zu constituirenden Fiscal den Prozeß zu machen. (Schreiber des Briefes legitimirt sich als den Sohn seiner Frau Mutter Gnaden.)

In Gemäßheit dessen, begab sich am 13. Juni der älteste Oedinger Gerichtsscheffe Johann Rath, aus Auftrag des Richters Maximilian Halmann, mit 2 Zeugen zur Behausung des v. Buchholz zu Oedingen und verlangte gütlich die Herausgabe des Hirschkalbes, welche jener aber verweigerte, wenn nicht ein höherer Befehl vorgezeigt würde, indem er den des Richters nicht respectire. Nachdem der Scheffe dieses berichtet hatte, wurde der Führer (Ger. Bote) Max Rumpff be-

auftragt, mit zugezogenen Schützen das Kalb wegzunehmen, weil die Frau v. Kettler sich auf dem Gerichtshause verlauten lassen, daß sie es schlachten wolle. Letzteres war auch geschehen, der Führer Rumpff traf sie noch beim Zerschneiden des Fleisches, welches sie ihm in Stücken an den Kopf warf, indem sie fragte, von wem er Auftrag habe, ihr das Kalb wegzunehmen? und als er antwortete, daß es auf Befehl des Grafen v Crottorff geschehe, erwiederte: «sie scheiße s. v. auf des Grafen von Crottorff sein Befelch und es wären s. v. Hundsfötter, die ihr Schützen auf den Hof schickten; wenn sie aber Befehl von höherer Obrigkeit hätten, dann sollten sie ihn vorzeigen.» Nichtsdestoweniger wurde das von der Frau v. Kettler tranchirte Kalb weggenommen und an den Richter Halmann abgegeben, der es bis auf weiteren Befehl zu seiner Behausung nach Eslohe schickte. Der Jäger, der die Hirschkuh geschossen, wurde in Arrest gesetzt.

Gegen dieses Verfahren protestirte v. Buchholtz und wendete sich wiederholt an den Official zu Cöln, denn am 26. Juni 1721 schrieb Franz v. Hatzfeld zu Crottorff an den Drosten v. Weichs zu Wenne, aus einem Berichte des Richters Halmann ersehe er, daß v. Buchholtz wegen der geschehenen Execution, bei dem Official Beschwerde geführt und dieser darauf dem Stuhlgericht ein decretum inhaesivum habe insinuiren lassen. Es wundere ihn das sehr, weil er nie gehört, daß ein Official einen Jägermeister abgebe; seine Verordnungen respectire man wohl in ecclesiasticis aber nicht in Jagdsachen. Er habe nun gleich seine Papiere durchsucht und gefunden, daß das halbe Stuhlgericht Oedingen, welches des Drosten v. Weichs Wohlgeboren besitze, ein churcölnisches Lehn, das Haus Valbert aber ein Hatzfeldsches Lehn sei [23]; weshalb der v.

---

[23]) Das scheint doch, wenigstens theilweise, unrichtig, weil die Güter zu Valbert, namentlich die des Hunold v. Oedingen und des Rudolf Döbber Arnsberger Lehne waren.

Buchholz die Lehnscurie agnosciren müsse. Nur wenn er sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen wolle, könne er sich an ein höheres Gericht wenden, welches Wetzlar sein müsse. Weichs werde nun selbst am besten wissen, an wen er sich seiner Hälfte wegen zu Bonn, wo Hatzfeld keine Bekannte habe, wenden wolle. Wegen der Hatzfeld-Wildenburgischen Hälfte dagegen, möge der v. Buchholz zu Wetzlar klagen. Wenn aber der Official sich ferner unterstehen möchte, dergleichen praecepta zu schicken, so möge Hr. v. Weichs sie nur k. H. remittiren. Ein Official sei kein Jägermeister und frage er Hatzfeld nach dessen Befehlen gar nichts; denn an seiner reichsfreien Grafschaft könne ihm derselbe nichts tentiren.

Nachträglich nimmt er es noch sehr übel, daß bei der Execution die Frau von Kettler sich so impertinent gegen ihn aufgeführt habe; weil sie aber ein Frauenzimmer, so trage er dieserhalb Bedenken. Indeß sei die Execution von sämmtlichen Herrn des Stuhlgerichts verfügt gewesen und also ihnen allen durch die Injurien, welche sie bei derselben hören lassen, zu nahe getreten; weshalb man wohl am besten thue, dergestalt Realsatisfaction zu nehmen, daß sie zur Abbitte gezwungen und mit einer Geldstrafe belegt würde. Er hoffe, die übrigen Stuhlherren würden ihm diese Satisfaction verschaffen, indem eines jeden Ehre und Respect hierunter versire.

Diese Antwort war an den Richter Halmann zu Eslohe geschickt, der sie 28. Juni 1721 dem Drosten v. Weichs zustellte, um auf dem Landtage zu Arnsberg mit dem Lehnsdirector Kempis deshalb Rücksprache zu nehmen. Er war nämlich der Meinung, man brauche sich bei dem Official nicht einzulassen, sondern könne zu Cöln darauf bestehen, daß die Sache an den Lehnhof abgegeben werde. Zu Wenne sei die Ladung ohnehin nicht angenommen, sondern vom Notar in die Mauer gesteckt worden. Der Rath Cosmann werde schon guten Rath geben. Uebrigens könne seines geringen Erachtens die Frau v. Kettler, auf Ihro Hochgräflichen Excellenzen Befehl, zur

Abbitte bei Strafe geladen und wenn sie nicht erscheine, die erkannte Strafe dem fisco applicirt auch dieser ad ulterius agendum excitirt werden

Am 12. Nov. 1721 schreibt Graf Franz zu Gleichen und v. Hatzfeld aus Crottorff an den Drosten v. Weichs, er ersehe aus einem ferneren Berichte des Richters Halmann v. 9. ejusd. wie der v. Buchholz und dessen Schwiegersohn Kettler, durch Wegnehmung der Flinten und des Horns, so wie durch Erschießung der Hunde, zur Raison gebracht werden sollten. Er schicke zu dem Ende zwei Jäger, worüber man verfügen könne; sie seien befehligt, alles nach des Herrn v. Weichs Ordre zu verrichten. Ferner ersehe er aus den dem Briefe beigefügten Anlagen, daß der v. Buchholz ihn wegen der vorigen Execution beim Officiallatgerichte ex lege diffamari belangen wolle. Es wundere ihn sehr, daß derselbe ihn allein angreife, da jene doch mit gesammter Hand geschehen. Er werde sich aber wenig um diese Klage kümmern, da er wegen erlittener Injurien mehr Ursache zum klagen habe als der v. Buchholz; vielmehr diese Sache bis zum nächsten Rügegerichte versparen, wo er nicht zweifle, daß die sämmtlichen Stuhlherren ihm dadurch Satisfaction geben würden, daß sie den Buchholz zu einer erklecklichen Brüchtenstrafe verurtheilten.

Von dem Ausgange dieses wichtigen Jagdkrieges enthalten die Acten so wenig etwas, als von dem weiteren Verlauf des Prozesses, worin er geführt wurde. Sie schweigen überhaupt von der Regierung der Stuhlherren, von der Thätigkeit ihrer Patrimonialrichter, deren Namen höchstens noch in alten Adreß-kalendern fortleben. Der letzte derselben war Franz Joseph Beckers, der am 6. März 1821 starb;[24]) sein Gerichts-schreiber hieß Alexander Blaufuß.

---

[24]) Er war zugleich Besitzer des ehemaligen adeligen Guts zu Oedingen. Dicht vor diesem Orte, oberhalb des Richters Hauses, auf der so-genannten, jetzt mit Holz bewachsenen Eickert, finden sich noch die

Nachdem das Herzogthum Westfalen durch den Reichsdeputationshauptschluß an Hessendarmstadt gekommen war, ersuchte die für das Herzogthum Westfalen provisorisch angeordnete Fürstl. Hessendarmstädtische Regierung, den Landdrosten v. Weichs zum Berichte daüber, ob und in wiefern er durch unvordenkliches Herbringen oder Privilegien, zur Vergleidung der Juden in der Herrlichkeit Oedingen berechtigt sei. Sie unterzeichnete sich sonderbarer Weise: Unseres gnädigen Herrn Landdrosten gehorsamste Fürstl. Hessendarmstädtische, provisorisch angeordnete Regierung. C. T. Pape als Rath und F. Linhoff als Secretär.

Es berichtete hierauf der Landdrost Clement Maria Frhr. v. Weichs gehorsamst; die Unterherrlichkeit Oedingen gehöre der Familie v. Hatzfeld und ihm. In derselben vergleideten sie besitzlich die Juden, wie solches zuletzt noch mit einem nun verstorbenen Juden geschehen sei. Von einem desfallsigen besonderen privilegio sei ihm nichts bekannt. Am 1. April 1804 rescribirte hierauf, die unterdeß definitiv constituirte landgräflich Hessische Regierung für das Herzogthum Westfalen, dem zu ihrem Präsidenten ernannten ehemaligen Landdrosten Frhrn. v. Weichs, es werde ihm bis zum Nachweise des Rechts dazu, die fernere Vergleidung der Juden bei 50 Sguld. Strafe mit der Warnung untersagt, daß alle nicht landesherrlich vergleidete Juden aus der Unterherrlichkeit Oedingen, vom landesherrlichen Reservatbeamten sofort ausgewiesen werden sollten.

Dieselbe Regierung forderte 1804 ihren Präsidenten v. Weichs zum Berichte über die ihm etwa zustehende Befugniß, zur Erhebung eines Abzugsgeldes (des zehnten Pfennigs) von Leuten, welche aus der Herrschaft Oedingen verziehen. Der Präsident berichtete, er sei dazu, wie alle andern Gerichtsherr-

---

Reste des alten Burghauses, worin zwei weiße Jungfrauen spukend umgehen.

schaften des Herzogthums Westfalen berechtigt, könne jedoch Urkunden darüber nicht mehr vorlegen, weil sie ihm im siebenjährigen Kriege und durch Feuersbrunst entkommen seien.

Seitdem existirte das Oedinger Gericht als landgräfliches, nachher großherzogliches Patrimonialgericht des Frhrn. v. Weichs zur Wenne und v. Hatzfeld zu Wildenburg fort, bis nach dem am 6. März 1821 erfolgten Tode des letzten Richters Franz Joseph Beckers, das damalige Königl. Preuß. Hofgericht zu Arnsberg am 8. Aug. 1823 die Gerichtsherrschaft aufforderte, für die Wiederbesetzung der Patrimonialrichterstelle zu sorgen. Da dieses nicht geschah, weil die Gerichtsherrschaft wohl einsehen mochte, daß sich die Patrimonialgerichte in der neueren Zeit eben so wohl überlebt hatten, als früher die Freigerichte und daß die Ehre Patrimonialgerichtsherr zu sein, durch die an die Justizverwaltung zu wendenden Unkosten, doch eigentlich zu theuer würde bezahlt werden müssen, so übergab das Hofgericht vorläufig die Verwaltung des Patrimonialgerichts Oedingen, mit den aus der Wohnung des Richters Beckers abgeholten Acten, an das Justiz-Amt Eslohe, in dessen Bezirke es lag und das ohnehin concurrente Jurisdiction mit ihm hatte. Die Gerichtsherrschaft wurde davon am 8. Febr. 1828 in Kenntniß gesetzt.

In ähnlicher Art war es seit geraumer Zeit mit fast allen Patrimonialgerichten des Landes der Fall, bis die preußische Verordnung v. 2. Januar 1849 über die neue Organisation der Gerichte, alle Privat- und Patrimonialjurisdiction für immer aufhob.

Resumiren wir das Gesagte in seinen Hauptresultaten, so sind diese folgende:

1) Zu Oedingen stand ein Freistuhl, wovon die dortige Gutsherrschaft Stuhlherr war.

2) Daselbst war auch ein patrimoniales Gogreven-Gericht, wovon die Gutsherrschaft Gerichtsherr war.

3) Die Gerichtsherrschaft relevirte vom Grafen v. Arnsberg, der die Stammfamilie v. Oedingen damit beliehen hatte.

4) Durch Kauf kam 1461 die Hälfte des Gerichts an v. Hatzfeld, durch Heirath war die andere Hälfte an die Familie Rump zur Wenne gelangt, deren Erben 1678 die v. Weichs wurden.

5) Auf dem Arnsberger Kapitelstage v 1490, den Erzbischof Hermann IV. von Cöln als kaiserlicher Statthalter der Freigerichte in Westfalen ausgeschrieben hatte, erschienen die Rumpfe zur Wenne als Stuhlherren von Oedingen. Ein Freigraf des Stuhls erschien nicht.

6) Es ist dieses das letzte vielleicht das einzigemal, daß des Freigerichts zu Oedingen in einer femgerichtlichen Urkunde Erwähnung geschieht.

7) Ein Freigraf von Oedingen wird in keiner Urkunde genannt; wahrscheinlich weil das Freigrafenamt nebenbei von dem Patrimonialrichter verwaltet wurde.

8) Von frei- oder femgerichtlichen Verhandlungen vor dem Stuhl zu Oedingen ist nichts bekannt. Nur gewöhnliche gerichtliche Acte, wie sie an allen übrigen Patrimonialgerichten vorkommen, sind hier verhandelt worden.

9) Selbst in der Zeit, als noch der westfälische Oberfreigraf die Freigerichte abhielt, welche jedoch damals nur noch den alten Namen führten, aber zu bloßen polizeilichen Rügegerichten herabgesunken waren und mit dem femgerichtlichen Verfahren so wenig gemein hatten, daß der letzte Oberfreigraf, wie er dem Verfasser selbst gestanden, nicht einmal mehr die heimliche Loosung der Freigrafen und Scheffen kannte, ist von dem Oedinger Freistuhl und seinen Freigrafen nicht mehr die Rede.

10) Wenn also auch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts das Gericht zu Oedingen von der Gerichtsherrschaft bisweilen noch ein kaiserliches freies Stuhlgericht genannt wurde, so geschah dieses doch nicht im Bewußtsein dessen, was unter einem solchen zu verstehen sei, sondern nur, weil man wohl glaubte, dem Gerichte dadurch als einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, besondere Vorzüge erhalten und sich selbst ausgezeichnete Ehren vindiziren zu können. Jene Vorzüge und diese Ehren waren aber mit dem Verfall der heimlichen Feme längst verdunstet und es kann das stillschweigende Erlöschen des Patrimonialgerichts zu Oedingen, nicht mehr zu den letzten Athemzügen der westfälischen Freigerichte gerechnet werden.

VIII.

Alexander Hegius. [1])

Es ist von Holländern wie von Deutschen oft gesagt worden, daß Deventer in der Geschichte der Classischen Litteratur eine bedeutende Stelle einnehme, als die Stadt, in welcher deren Studium zur Zeit ihres tiefen Verfalles mit Glück betrieben worden. Alexander Hegius ist nach Aller Urtheil der Mann, dem sie ihre Wiederherstellung, oder vielmehr ihre Einführung in das nördliche Europa, zu verdanken hat. In seiner Schule wurden die Männer gebildet, welche eine gründliche Kenntniß der Alten und den durch ihr Studium genährten reineren Geschmack über Deutschland und die Niederlande ausbreiteten, da wahre Gelehrsamkeit noch nirgends zu finden war. Wir wollen im gegenwärtigen Aufsatze zusammenstellen, was über ihn und seine Bestrebungen gemeldet wird. Zu dem bereits bekannten möchte vielleicht noch manches hinzukommen was bisher der Beachtung entgangen war.

Alexander Hegius wurde in dem Münster'schen Dorfe Heck bei Horstmar, in dem jetzigen Kreise Ahaus, geboren [2]) und nahm, wie es unzweifelhaft ist, gemäß der Gewohnheit jener Zeiten, von diesem seinem Geburtsorte den Namen He-

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz, wahrscheinlich vom verdienstvollen Molhuysen zu Deventer, erschien, einfach mit M unterzeichnet im Overyßelschen Almanak voor oudheid en letteren, 1852, S. 37—66. Da derselbe bekannter zu werden verdient, so habe ich ihn für die Zeitschrift bearbeitet und nur einige unbedeutende Bemerkungen hinzugefügt.

Hamm, Oct. 1860. Dr. L. Tr.

[2]) Erhard in der Encyclop. v. Ersch und Gruber, 2. Section, Bd. 13 p. 114 glaubt das Geburtsjahr zwischen 1440—45 setzen zu müssen, was jedoch offenbar zu spät wäre, wie sich aus dem Folgenden ergibt. A. d. U.

gius an.[3]) Von seinen Jugendjahren und seiner Erziehung ist nichts bekannt. Nur Hamelmann[4]) berichtet, derselbe habe im Fraterhause zu Deventer den bekannten und berühmten Thomas von Kempen zum Lehrer gehabt, allein das wird stark bezweifelt oder ganz in Abrede gestellt.[5]) Einer seiner letzten Schüler berichtet, daß er, ehe er nach Deventer kam, den Schulen zu Wesel und Emmerich vorgestanden habe[6]), worüber jedoch anderwärts nichts Näheres zu finden ist.

Im Jahre 1469 war das Rectorat der Schule zu Deventer vacant. Die Kämmerei-Rechnung von diesem Jahre enthält folgende Notiz: Des manendeges na omnium Sanctorum Geert Bret, die gelopen was t Utrecht an den Scolaster myd enen brieve inholdende enen nyen Scoelmeister te setten. Es war eine sogenannte Kapitelschule, die unter dem Kapitel der Canonici stand und deren Vorsteher demselben durch einen Eid verpflichtet war.[7])

---

[3]) Sein eigentlicher Name war, wie sich unten zeigen wird, Sander. A. d. Ü.

[4]) Hamelmann Opp. p. 321.

[5]) Von Delprat over de broederschap van Geert Groete, Utrecht 1830, p. 281, welcher die gegründete Bemerkung macht, daß Thomas von Kempen stets im St. Agnetenkloster vor Zwolle gewohnt und dort seine Zeit mit Ausarbeitung religiöser Tractate zugebracht habe, welche schwerlich Lust und Liebe für die alte Litteratur hätten einflößen können; auch von andern, z. B. v. Cornelius, Münst. Humanisten, 1851, S. 16. — Erhard dagegen, über Rud. v. Langen, in der Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Westf., Münster 1838, B. 1. S. 52, obschon er erkennt, daß eine Verwechselung stattgefunden und daß statt Deventer Zwolle hätte genannt werden müssen, sieht keinen Grund weshalb Hamelmann dieß hätte angeben sollen, wenn er nicht genau davon unterrichtet gewesen wäre, zumal derselbe, bei der Nähe des Ortes und dem geringen Zeitabstande, Kenntniß davon hätte haben können. — Doch muß man sagen, daß die Richtung des Hegius eine ganz andere, als die des Thomas war. (In der Encyclop. läßt ihn Erhard geradezu Schüler des Kempis zu Zwolle sein. D. Ü.)

[6]) Boitzbachius, bei Delprat, S. 296. (Aus diesem wahrscheinlich Dillenburger im Progr. des Emmerich'schen Gymnasiums, ohne Angabe der Quelle. D. Ü.)

[7]) S. Dumbar, kerk. en wereldl. Deventer, T. I. p. 303—6. Was dort in Bezug auf Hegius gemeldet wird, scheint nicht richtig zu sein.

Aus der eben mitgetheilten Notiz erhellt nun, daß der Scholaster, welchem die Aufsicht über dieselbe zukam und der die Lehrer zu ernennen hatte, sich zu der Zeit in Utrecht befand. Obschon die städtische Regierung direct nichts mit der Schule zu thun hatte, so zeigte sie doch stets vielen Eifer, die Blüte derselben zu befördern, und handelte hierin von Zeit zu Zeit, soweit es ihr zustand.[8]) Ausgaben zum Vortheil der Schule kommen in diesem Jahrhunderte in den Kämmerei-Rechnungen noch nicht vor; erst viel später finden wir die Besoldungen der Lehrer ausgeworfen.

Wir können also wohl das Jahr 1469 als dasjenige annehmen, in welchem Hegius sein Schulamt zu Deventer angetreten hat, und da er gegen das Ende des Jahres 1498 gestorben ist, so kann man füglich sagen, er habe dieser Schule dreißig Jahre vorgestanden.[9]) Es existirt ein Brief Rudolph Agricola's an Hegius, worin er ihm seine Verwunderung zu erkennen giebt, daß er den Plan gefaßt habe, nach Deventer zu gehen, weil hier aller Wohlstand durch die Folgen der Pest vernichtet und wenig Hoffnung sei, daß sein Unterricht von lohnendem Erfolg sein werde.[10]) Dieß stimmt überein mit einer Notiz im städtischen Publikationsbuche, laut welcher das Jahr 1467 ein schweres Pestjahr war. Hegius muß damals bereits an Jahren vorgerückt gewesen sein, da er dreißig Jahre

---

[8]) So finden wir in der Rechnung v. J. 1408: Item op den seluen dagh (Freitag nach Jubilate) Frederik van der Eze, Johan die Hoyer, Martin ten Bome en Gelmer Meynolds, *die mit den Scolaster spreken van der scolen*, *daer heer Aernt Knol* h: *Johan Gebing en meyster Jacob Tuneman bi queme* XXII pl. — Auch im Jahre 1378 kommen einige Conferenzen städtischer Beamten vor mit heer Berent onsen Scolaster — *van eenen nyen Scolemeyster* — *van meyster Willem die Vrode*, *die onser scolemeister wesen soelde*.

[9]) *Melchioris Adami* vitae Germ. Phil. p. 12. (Erhard in der Encycl. a. a. O. nimmt 1480 oder 81 als das Jahr an, wo Hegius seine Schule zu Deventer eröffnet habe, was offenbar unrichtig ist, wenn H. wirklich an 30 Jahre die Schule geleitet. D. Ü.)

[10]) **Delprat**, S. 54.

später in hohem Alter gestorben ist. [11]) Agricola, geboren um das Jahr 1443 und gestorben 1485, war viel jünger, als er, und wird also wohl den bezeichneten Brief in seinem sechsundzwanzigsten Lebensjahre geschrieben haben. Wir haben hier die Erklärung und Bestätigung des besonderen Umstandes, daß Hegius, wenn er solche, die bereits bei Jahren waren, zum Studiren aufmunterte, sagte: «Ich, Magister der freien Künste und vierzigjähriger Mann, damals noch unbekannt mit der Litteratur (barbarus) kam zu dem jugendlichen (adolescentem) Agricola, meinem Lehrer, von dem ich alles gelernt habe, was ich weiß, oder wovon andere meinen, daß ich es wisse. [12])

Es findet sich nirgends angegeben, wo und wann Hegius mit Agricola bekannt wurde; allein sie blieben bis zum Tode mit einander in Briefwechsel über ihre litterarische Studien und Beschäftigungen. Gleichwie Hegius Niemanden mehr zu verdanken hatte als Agricola, dem Lichte seines Jahrhunderts, so erwartete dieser hinwiederum für das Aufblühen der Litteratur in Deutschland von Niemanden mehr, als von ihm. [13]) Auch wurde die Deventersche Schule bisweilen von Agricola besucht. Einst zeigte Hegius dem Gastfreunde die schriftlichen Ausarbei-

---

[11]) *„Plenus dierum"*, *Boitzbachius* bei Delprat, S. 298. — *„Confectus senio* sacerdos est factus Dauentriae", Adam l. c. p. 13.

[12]) *M. Adam* in Vita Agricolae, p. 19. (Agricola hat ihn in die Kenntniß der griechischen Sprache eingeweiht. Vgl. Erhard in d. Encycl. a. a. O. d. Ü.)

[13]) *Non facile dixerim, quantum mihi voluptatis literae tuae attulerint, quum quod tuae id est charissimi mihi hominis erant, tum quod intelligo, quottidie politiorem te limatioremque fieri, et summam in spem adducor, aut tuo ductu, tuis monitis et institutione, aut nullius praeterea viribus, cultiores literas in Germaniam perventuras et arcem aliquando occupaturas. Ostendi eas domino Vormaciensi, qui itidem ut ego nostrae spei gratulatus est atque* Macte virtute *inquit;* sic itur ad astra. *Hegii Carm* p. 8. Der Brief ist zu Worms geschrieben, also in der letzten Zeit von Agricola's Leben. Der dominus Vormaciensis ist Johann v. Dalberg, Bischof von Worms, der Freund Agricola's, der ihn von Heidelberg nach Worms gezogen hatte. — Mehrere andere Stellen aus Agricola's Briefen an Hegius findet man bei *T. P. Traling, vita et merita Rudolphi Agricolae*, Groning, 1830, p. 74, 75, 77, 78, 85, 95.

tungen seiner Schüler. Die des Erasmus gefiel ihm am meisten, und er wünschte den Verfasser zu sehen. Der zwölfjährige Knabe erschien, wurde eine Weile examinirt, mit Wohlgefallen angesehen, als gälte es seine Anlagen aus Gesicht und Auge herauszulesen, und zu fernerem Fleiße aufgemuntert mit den Worten: «Du wirst einst ein großer Mann werden.» So pflegte Erasmus selbst zu erzählen. [14]) Da Erasmus im Jahre 1467 geboren ist, muß dieß um 1479 vorgefallen sein. — Auch wird etwas ähnliches in Bezug auf Johannes Murmellius und Hermannus Buschius gemeldet. Dem einen soll Agricola gesagt haben, daß ein großer Geist ihm inwohne (magna in te ingenii vis est), dem andern, er werde ein großer Dichter werden. [15])

Auch in einem Briefe des Hegius an Agricola, d. d. XVI. cal. ianuarias, aber ohne Angabe des Jahres, und zwar nach Worms adressirt, herrscht derselbe Ton der Hochachtung, Liebe und Vertraulichkeit. Auf die Frage nach dem Zustande seiner Schule antwortet er, er habe jetzt wieder eine volle Schule, aber im Sommer vorher sei sie minder zahlreich besucht gewesen, da die Pest mehr denn zwanzig seiner Schüler hinweggerafft, viele verjagt und andere, wie leicht zu denken sei, nach Deventer zu kommen abgeschreckt habe. Ferner dankt er ihm für die Uebersetzung des Lucian'schen Gespräches de sutore et gallo, wünscht, daß sie ihm gewidmet werde, und erklärt für den Druck sorgen zu wollen, sobald sie ankomme. [16]) Auch diesen Brief dürfte er nicht lange vor Agricola's Tode geschrieben haben, da die Jahre 1483 und 1484 als Pestjahre

---

[14]) *M. Adam*, vita Erasmi, p. 87, Revius, Daventr. illustr. p. 134. — „*Quem* (Agric.) *mihi puero ferme duodecim annos nato Daventriae videre contigit*“ sagt Erasmus ad Botzh. Abstem. vor den Opp.

[15]) *Revius* p. 134 aus Chytraei oratio de Westphalia.

[16]) Ich glaube nicht, daß dieser Brief noch irgendwo abgedruckt ist, als am Schlusse der höchst seltenen Ausgabe seiner Werke. Wir theilen ihn daher als Beilage mit.

bezeichnet sind.[17]) Desgleichen befindet sich unter seinen Gedichten eins auf die Pest, dessen Schluß folgender ist:

Te moenibus Daventriae
Jam tempus est excedere.
Haec fletibus fac temperet:
Jam sat superque fleverat.

Urbem subi, cui coctiles
Muros dedit Semiramis,
Aut Thracis horrendissimi
Semper paventem regiam.

Est dignior Daventria
Quam cui nocere debeas.
Haec laude fulget plurima
Ut vitra, ut astra, ut Lucifer.

Insignis haec et nobilis
Clero Dei dignissimo,
Ludoque literario
Et copiosis mercibus.

Vitae dator, Te poscimus
Hinc pelle pestem noxiam,
Optata quo mortalibus
Huc advolet salubritas.

Wessel Gansfort war ebenfalls ein Freund des Hegius, mit dem er in Briefwechsel stand; sie berichteten einander von ihren Studien und liehen sich gegenseitig Bücher. Aus dem Tone eines auf uns gekommenen Briefes können wir einen Schluß auf die Natur des Verhältnisses ziehen, welches diese wahrhaft großen Männer mit einander verband.[18])

Die griechische Sprache war zu seiner Zeit in Deutschland und den Niederlanden ganz unbekannt, ja sie wurde von Manchen verachtet, weil die Griechen die römische Kirche nicht an-

---

[17]) In dem bereits angeführten städtischen Publicationsbuche und, was das Jahr 1483 betrifft, auch bei *Revius* p. 141.

[18]) Auch dieser Brief soll mitgetheilt werden, obgleich er in die Opera Wesseli Gansefortii aufgenommen ist.

erkannten. Erasmus wurde erst in seinem dreißigsten Jahre sein eigener Lehrer im Griechischen, als an griechischen Büchern noch kein Ueberfluß wohl aber nicht geringerer Mangel an Lehrern dieser Sprache war. [19]) Hegius, von Agricola unterrichtet, lernte sie erst zu Deventer. [20]) Es ist ein sehr seltenes Büchlein vorhanden: Coniugationes verborum Graecae, Daventriae noviter extremo labore collectae et impressae, angeführt in Hainii Repertor. bibliogr. T. I. p. II., p. 188, Nro. 5621. Hallam, in seiner Introduction tho the Litterature of Europe, ch III. 865 hält dasselbe für den ersten und unvollkommenen Versuch im Griechischen diesseits der Alpen, setzt es um 1480 und schreibt es unserem Hegius zu. Welch hohen Werth dieser dem Griechischen beilegte, erhellt aus folgendem in seinen Gedichten vorkommenden Stücke.

Quisquis Grammaticam vis discere discito Graece.
Ut recte scribas non prave discito Graece.
Si Graece nescis corrumpis nomina rerum.
Si Graece nescis male scribis nomina rerum.
Si Graece nescis male profers nomina rerum.
Lingua Pelasga vetat viciosos scribere versus.
Lectio quem Plinii delectat discito Graece.
Hieronymum teneas vigilans tu discito Graece.
Ne versus scribas viciosos discito Graece.
Argumentari quisquis vis discito Graece.

---

19) *Ad graecas litteras utcunque puero degustatas jam grandior redii, h. e: annos natus plus minus triginta, sed tum quum apud nos nulla Graecorum codicum esset copia, neque minor penuria doctorum. Itaque coactus ipse mihi praeceptor esse.* Ep. ad Joh. Botzh. Abstem. l. c.

20) *Primus hic graecas in Belgio literas excitavit . . . . exemplo Rod. Agricolae praeceptoris sui, qui Germaniae easdem restituerat.* *Revius* p. 129. — *Alexandrum Hegium, quem graecas litteras docuerat* (Agricola) *M. Adam.* p. 19. — *Litterarum graecarum nonnihil peritus, Rudolpho Agricola communicante. Beat. Rhenan.* in dedic. opp. Erasmi. (Von seiner Kenntniß der griechischen Sprache heißt es bei *Murmellius* lib. II. didascal. cap. 9. *Alexander Hegius homo graecae ac latinae linguae cum primis eruditus,* desgl. cap. 21. *Alexander Hegius, vir non minus graecae linguae quam latinae doctus.* D. U.

Quisquis Rhetoricen vis discere discito Graece.
Scire Mathematicam quisquis vis discito Graece.
Artibus es medicis qui aptus discito Graece,
Morbis nam cunctis sunt indita nomina Graeca,
Argolicum nomen cunctis liquet esse figuris.
Artes ingenuae Grajo sermone loquuntur
Non alio; quibus haud nomen dat lingua latina,
Ad summam doctis sed debent singula Graecis.

Man hat vermuthet, daß die Blüte der Deventerschen Buchdruckereien, die während des Rectorats des Hegius begann, mit der Blüte der von ihm geleiteten Schule in Verbindung gestanden habe. Wenige Jahre nach seiner Ankunft druckte (1477) Richard Pafraed von Cöln sein erstes Werk und fuhr damit (seit 1491 auch Jacobus von Breda) so eifrig fort, daß bis zum Jahre 1500 mehr denn zweihundert Werke von Beiden gedruckt worden sind. [21]) Dazu, meint man, werde Hegius ebenfalls das Seinige beigetragen haben. Diese Vermuthung erreicht einen hohen Grad von Gewißheit, wenn wir Folgendes berücksichtigen. Er hat nie eine eigene Haushaltung geführt, sondern sich bei einem andern, wie wir uns ausdrücken möchten, in die Kost gegeben. [22]) Bei wem? Bei Richard, vernehmen wir von Agricola. [23]) Wer sollte nun dieser Richard anders gewesen sein, als Richard der Buchdrucker in der Bischofsstraße? Der Gelehrte war also Haus- und Tischgenosse des Buchdruckers. Wir stellen uns vor, wie die beiden Männer sich gemeinschaftlich beeiferten, die neue von Pafraed aus Cöln mitgebrachte Kunst der Wissenschaft und der frommen Stiftung dienstbar zu machen, wie der eine rieth und der andere ausführte, der eine mit dem litterarischen, der an-

---

[21]) Almanak 1842, S. 40.

[22]) *Domo propria semper caruerat, alienae pro pretio mensae particeps.* Boitzbachius bei Delprat, S. 298.

[23]) *Honestissimis verbis salutato meo nomine hospitem tuum M. Richardum et modestissimam foeminam coniugem eius*, heißt es am Schlusse des oben angeführten von Agricola von Worms aus an Hegius geschriebenen Briefes.

dere mit dem gewerblichen Theile sich beschäftigte. Wie viele dieser Werke mögen von Hegius abgeschrieben oder empfohlen, für die Presse vorbereitet und corrigirt worden sein? Und wer war zu dieser Zeit dazu mehr befugt und im Stande, als Meister Sander?

Die Besorgniß Agricola's ging nicht in Erfüllung. Mochte die Pest auch den Schulen Abbruch gethan haben, sie wurden zahlreicher besucht, denn je. In einem Briefe vom Jahre 1476 wird nicht sehr ehrend vom Geruche der großen Schülermenge auf den unreinlichen, gewühlreichen Straßen Deventers gesprochen.[24]) Vorzugsweise waren es Westfalen, welche die Stadt besuchten. Rudolph von Langen, wie es scheint ein Jugendfreund des Hegius, Domherr zu Münster, ebenso wie Agricola durch seinen Aufenthalt in Italien mit feuriger Begeisterung für klassische Litteratur erfüllt, betrauerte ihren tiefen Verfall in seinem Vaterlande. Da zu Münster keine Anstalt war, die dem Bedürfnisse, das er fühlte, genügte, bewog er, soweit sein Rath und sein Einfluß reichte, Jünglinge von guter Herkunft und viel versprechenden Anlagen, sich des vortrefflichen Lehrers zu bedienen, und verwies die Eltern, deren Sorge um die Ausbildung ihrer Söhne ihm bekannt ward, auf die Schule zu Deventer.[25]) Agricola schickte seinnen jüngeren Bruder Heinrich zu ihm.[26])

Eine so große Zahl von Schülern konnte nicht von He-

---

[24]) *Plateae bipedum quadrupedumque frequentia quamquam perraro nitidae, magis tamen scholarium clericorum pedore olent, quorum illic indefinitus pene semper numerus scholas obit, Arn. Heymricius* bei Dumbar Anal. I. p. 413

[25]) Erhard, Erinn. an Rud. v. Langen (Zeitschr. I. S. 34) und Cornelius, die Münst. Humanisten, S. 6.

[26]) Erhard S. 52. Agricola schrieb: *Interea ne qua cessare benevolentiam tuam patiar, aliud mihi pignus animi tui deposcam. Est mihi frater Henricus . . . . orat instatque ut rursus eum aliquo ad studia mittam. Circumtuli mentem quorsum, visumque est potissimum ad te. Exploratum enim habeo, libenter te mea causa, quicquid poteris, gratum illi facturum.*

gius allein unterrichtet werden. Er hatte seine Unterlehrer und wird sich wohl mit denen haben begnügen müssen, die er vorfand, oder die ihm beigegeben wurden. Es kann uns darum nicht verwundern, daß Erasmus auf das, was er zu Deventer gewonnen, kein besonderes Gewicht legt. Er war noch zu jung und demnach bloß Schüler einer niedrigeren Klasse; auch war er zu kurze Zeit dort, um in die des Rectors aufzusteigen. Nur dann und wann genoß er auch dessen Unterricht, und zwar an Festtagen, wo er für alle las. Dennoch ließ er, wie wir sogleich sehen werden, den großen Verdiensten des Schuldirigenten Gerechtigkeit wiederfahren, und auch dessen Gehülfe Sintius wird mit Hochachtung genannt.[27]) Johannes Sintius (oder Sinthen) war ein Bruder des gemeinsamen Lebens aus der Stiftung Gerhard Groete's, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, zumal in der Grammatik, mit beiden alten Sprachen bekannt, der mit Hegius auf vertrautem Fuße lebte, ihm in der Verbesserung des Unterrichts behülflich war und gemeinschaftlich mit ihm das Doctrinale des Alexander Gallus herausgab. Auch er hat Schüler gebildet, die sich später berühmt gemacht und Bücher zum Schulgebrauch herausgegeben haben [28]) So groß war sein Ruhm, daß unter seinem Namen Schriften gedruckt wurden und in Umlauf kamen, die nicht

---

[27]) *Ea schola tunc adhuc erat barbara . . . nisi quod Alexander Hegius et Zinthius coeperant aliquid melioris litteraturae invehere. Tandem ex pueris collusoribus, qui grandiores natu audiebant Zinthium, primum cepit odorem melioris doctrinae; post aliquoties audivit* Hegium, *sed non nisi diebus festis, quibus legit omnibus. Hic pervenit ad classem tertiam. M. Adam*, vit. Erasmi p. 87. — (Vgl. Vit. Erasmi, die er selbst seinen opp. vorangeschickt.)

[28]) So schreibt *Boitzbachius* bei Delprat, S. 300, u. *B. Rhenanus* in der Dedication vor den opp: *Joannes Sintheimius, vir probe literatus, ut illa ferebant tempora, (testantur id commentarii grammatici, quos edidit), magnum ea tempestate nomen in scholis Germaniarum consequutus.* Er fügt noch hinzu, daß dieser Lehrer dem Erasmus, als er dessen Fortschritte sah, prophezeiht habe, er werde einst die höchste Stufe der Gelehrsamkeit erreichen.

von ihm herrührten. [29]) Noch andere aus dieser Brüderschaft werden genannt als solche, die sich mit Unterrichten beschäftigten, allein von ihren besonderen Verdiensten ist nichts näheres bekannt. [30]) Was ferner den Ausdruck barbara anlangt, dessen sich Erasmus von der Deventer'schen Schule bedient, so war sicher noch nicht das zu finden, wodurch die Einrichtungen späterer Jahre sich auszeichneten. Aber man bedenke, daß Hegius, auch durch ungeschickte Lehrer gehemmt, dem Unterrichte eine ganz andere Richtung geben, daß er ihn von dem Klosterstaube, der ihm noch anklebte, reinigen mußte, daß er noch mit Vorurtheilen zu kämpfen hatte, die erst zu besiegen waren, daß er ein unbebautes, mit Disteln und Dornen überwachsenes Feld urbar machen mußte. Der Vorwurf trifft ihn nicht.

Rudolph von Langen zu Münster sah endlich, nach jahrelangem Warten, seine Lieblingsidee, die Stiftung einer mit seinem Wunsche übereinkommenden Schule, erfüllt. Er hatte den Widerstand, mit welchem er jahrelang hatte kämpfen müssen,

---

[29]) Dieß erhellt schon aus dem Titel des seltenen Büchleins: *Verborum deponentialium diligens interpretatio, opusculum quamvis brevius, longe tamen utilius altero illo, quod Joanni Synthen falso asscribitur : : : . per Hermannum Torrentinum*, s. a. et l. Auch sagt derselbe Torrentinus in seinem commentar. in primam Alexandri partem (Daventr. 1519): *Nam quae maxime et in usu et in precio habentur Alexandri glossemata atque viro doctissimo Joanni Synthen falso ascribuntur, quot erroribus scatent, quot deliramentis referta sunt*! Ja, er ärgert sich über den fehlerhaften Druck seiner eigenen Commentarien. Oft hatte er mehr als dreißig Versehen auf einer einzigen Seite entdeckt. Auch hatten die nur auf Gewinnst bedachten Drucker den Satz zu gedrängt gemacht und die Seiten so gefüllt, daß nur ein sehr schmaler Rand blieb. (Wie liederlich man darin oft zu Werke ging, beweißt die zu Cöln 1510 in der Quentelschen Officin gedruckte Ausgabe der Georgica Virgils mit Torrentins Commentar, wo auf dem Titelblatte selbst in der ersten Zeile der drei Distichen steht: Pastor qui fueras *paſſos* ad aratra iuvencos. A. d. Ü.)

[30]) *Delprat*, S. 57. u. 301. — *Nam coenobitae isti palliati quibusdam Scholasticorum classibus praesunt et publice docent. Beat. Rhenan.* in der den Werken des Erasmus vorangeschickten Dedication.

überwunden, als Conrad von Ritberg, der selbst in Italien gewesen war, im Jahre 1497 die Regierung des Bisthumes antrat. Der vieljährige Freund richtete sein Augenmerk zuerst auf Hegius, um die neue Stiftung ins Leben zu rufen; doch dieser schlug den ehrenvollen Antrag wegen seines bereits sehr vorgerückten Alters aus und empfahl einige seiner Schüler, aus welchen Timan Camener gewählt wurde, dem man um seiner Erfahrung und seiner Lehrmethode willen den Vorzug gab, weshalb man auch vermuthet, daß er sich diese Gewandtheit als Gehülfe an der Schule des Hegius erworben habe, da es nicht bekannt ist, daß er vor seiner Ankunft zu Münster irgendwo die Direction einer Schule geführt.[81]) Nicht lange nachher sandte ihm Hegius auch den Johannes Murmellius zu. Dieser, geboren zu Roermonde, war früher sein Schüler gewesen und einige Jahre später wieder nach Deventer gekommen, um zu versuchen, ob er nicht an der Schule angestellt werden könnte. Unglücklicher Weise waren alle Stellen besetzt. Dieß benahm ihm den Muth und er beschloß in Kriegsdienste zu gehen. Hegius gab ihm einen Empfehlungsbrief an Rudolph von Langen, den der Krieger, eine Lanze in der Hand, im besten Latein, in Versen und in Prosa anredete. Erstaunt stand von Langen da, gewann bald die Ueberzeugung, daß er ihn behalten müsse und stellte ihn als Conrector an der neuen Schule an. Der Ruhm Münsters verbreitete sich bald durch

---

81) *Ad cuius* (scholae) *gubernationem cum Alexandrum Hegium, in dioecesi monasteriensi natum, vocarent, ille aetatis suae excusatione usus alios idoneos scholae suae alumnos et in his Joannem Caesarium, Hermannum Torrentinum, Timannum Camenerum et aliquot praeterea alios indicabat.* *M. Adami* vita Langii p. 36. — Erhard, a. a. O. S. 40 und 60, und Geschichte Münsters S. 272—80. Letzterer setzt hinzu, Hegius habe beschlossen gehabt, die Schule aufzugeben und sich ganz der Theologie zu widmen, weshalb er auch zu jener Zeit die Priesterweihe angenommen habe. (Vorzugsweise verdient hier König, Gesch. des Münsterschen Gymnasiums, 1821, S. 125 ff. angeführt zu werden, der auch nachwies, daß nicht Camener, sondern Kemner der wahre Name des ersten Münsterschen Rectors war. A. d. Ü.)

ganz Deutschland. Hegius würde auch nicht lange von einem solchen Wechsel Genuß gehabt haben, denn er starb in den letzten Tagen des Jahres 1498, ein unersetzlicher Verlust für die Schulen und zur großen Betrübniß der Armen. Die genaueste Nachricht gibt uns Boitzbachius. Er wurde am 27. December in der großen Kirche, an der linken Seite des Chores und zwar nahe dem Eingang zur Krypte, linker Hand, gegen Abend, hora vesperarum, occasum iam sole petente begraben. — Die Sonne ging unter, aber das von ihm angezündete Licht war mit ihm nicht erloschen. Seine Schüler, die weit und breit zerstreut waren, trugen es nach einem großen Theile Europa's und ließen es heller und heller erglänzen. Durch den Lehrer zu einer verbesserten Unterrichtsmethode herangebildet, verkündigten sie, hier in der Kirche und dort im Staate, oder als Erzieher von Fürsten, entweder mündlich auf Lehrstühlen oder durch ihre Schriften, eine Wissenschaft, die so viele Jahrhunderte lang unbekannt geblieben war, die die Bildung des Geistes mit raschen und festen Schritten förderte und den bis dahin herrschenden Ideen eine ganz andere Richtung gab. Wer die Geschichte der Schüler des Hegius schreiben will, muß zum großen Theile die Litteraturgeschichte des 16. Jahrhunderts schreiben.

Und wie urtheilen seine Schüler über ihn? Sie rühmten sich, daß er ihr Lehrer gewesen war.

Dux etenim nobis doctissimus Hegius ille
   Praeceptorque fuit, quem comitasse iuvat.
Barbaries linguae nostro procul exulet orbe.
   Grammatice nostris floreat auspiciis.

So schrieb Johann Murmellius bei der Anempfehlung eines Werkes seines Mitschülers und Freundes Torrentinus.[82]) In dem Berichte des Boitzbachius herrscht eine hohe Werth-

[82]) *Herm. Torrentinus* in primam Alexandri Galli partem. Daventriae, 1519, 4.

schätzung seines zu früh für ihn dahingeschiedenen Lehrers und eine gewisse Wehmuth, die auch unser Gefühl anspricht. Rühmt er ihn als Gelehrten, Philosophen und Dichter, als scharfsinnigen und beredten Interpreten, der mit Vermeidung eitelen Prunkes und unnützer Weitschweifigkeit klar und deutlich lehrte: so schildert er uns auch den Menschen von tadellosem Lebenswandel, der nicht bloß Wissenschaften, sondern auch Tugenden lehrte, den bescheidenen und demüthigen Menschen mit väterlicher Theilnahme für seine Schüler, der gleichwohl keine Bosheit noch Trägheit bei ihnen dulden konnte, den Wohlthäter der Armen. Man hatte geglaubt, er sei reich, und doch hinterließ er nichts, als Bücher und einige Kleider, da er die Armen bereits bei seinem Leben zu Erben gemacht hatte. [33]) — Erasmus spricht in seinen Werken mehr als einmal von Hegius. Bald führt er eine Stelle aus seinen Gedichten an, wobei er nicht vergißt zu melden, daß er der Lehrer seiner Kindheit gewesen [34]), bald ergeht er sich in seinem Lobe. Wo er von den Verdiensten Rud. Agricola's spricht, fügt er hinzu, daß er von dessen Schüler unterrichtet worden sei, von Hegius, einem Manne, der diesem Meister sowohl an untadelhaftem Leben als an ungewöhnlicher Gelehrsamkeit gleich gewesen ist. Ein tadelsüchtiger Momus würde vielleicht nur das eine an ihm aussetzen können, daß er, für seinen Ruhm zu wenig besorgt, die Nachwelt nicht berücksichtigt hat. Wenn er etwas schrieb, war es, als geschehe es aus Scherz und nicht im Ernst. Und doch ist, was er so geschrieben hat, der Art, daß es nach dem Urtheile der Gelehrten der Unsterblichkeit würdig ist. Mit diesem Ausspruche erfüllt er die Pflicht eines dankbaren Schülers gegen beide, da er dem einen als ein Sohn, dem andern als ein Enkel Ehrerbietung und Liebe schuldig ist. [35]) — Nach seinem Urtheile

---

[33]) Seine Mildthätigkeit gegen seine Schüler wird auch gemeldet von *M. Adam* p. 12.

[34]) *Erasm.* Adag. *Manum admoventi fortuna est invocanda.*

[35]) Id. Adag. *Quid cani cum balneo.* — „*Quem ego* (Agricolam) *vi-*

hat Hegius den Stil der Alten mit einer solchen Zierlichkeit erreicht, daß man, wenn man den Titel der Gedichte nicht kennte, leicht hinsichtlich des Verfassers irren könnte. [86])

Hatte Hegius während seines Lebens zu wenig für seinen Ruhm gesorgt, so bemühte sich ein dankbarer Schüler denselben auf die Nachwelt zu bringen. Jacob Faber, einer der Lehrer an der Schule, konnte in der an seinen Bruder gerichteten Dedication des Panegyricus in triumphum Iesu Christi nicht schweigen über den großen Verlust, den die Wissenschaften unlängst erlitten hätten [87]), über die Tugenden des Verstorbenen, über seine Gewandtheit sich zu den Geringsten herabzulassen, als ob sie seinesgleichen wären, und wie er lieber in den Herzen, als auf den Zungen habe leben wollen. Auch ließ er im Jahre 1503 einige Gedichte des Hegius drucken, so wie dieser sie jährlich gemäß der Gewohnheit gegeben hatte, und widmete sie Erasmus, wiederum mit einer warmen Lobrede auf den Mann, der, obwohl zu verschiedenen Zeiten, beider Lehrer gewesen war. [88]) Zum Theil sind diese Gedichte religiösen In-

---

rum totius Germaniae publico honore nomino, nominoque hoc libentius, quod puellus huius discipulo sum usus praeceptore, nempe Alexandro Westphalo, ut huic filii pietatem, illi tanquam nepotis debeam charitatem." Vgl. Hamelmann opp. p. 324, wo eine andere Fassung der Worte des Erasmus und zwar die zu finden ist, die der Verf. vor sich hatte. Ebenso führt er S. 325 eine andere Stelle des Erasmus an: „*Westphalia nobis dedit Alexandrum Hegium, virum eruditum, sanctum et facundum, sed qui gloriae contemptu nihil magni est molitus.*" D. Ü.)

[86]) *M. Adami* Vita Hegii p. 13.

[87]) Wenige Monate nach seinem Tode: Ex Daventria VIII. idus Maias 1499. Über Faber s. *Revius* p. 140.

[88]) Z. B. *Quae nostrum* (Hegium) *commendant quis dixerit facile? Qui et dignitate et auctoritate prae ceteris valens infimos quosque facilitate incredibili aequavit. Vigilantissimus, negotiosam vitam et quietae et tranquillae praetulit semper. Mirum in modum sollicitus, qua ratione iuventuti studiosae consulendum optime. Cui bene instituendae ut se natum duxerit vita acta docet.* Die Carmina sind bei Richard Paffraet gedruckt: 1503 mensis Julii vicesimo nono. Auf dem Titel sind bereits die Stücke genannt, die alsbald als Inhalt der Dialogi vorkommen sollen. S. *Panzer*, VII p. 484–85.

halts, auf die Jungfrau Maria, auf die Geburt, das Leiden und die Auferstehung Christi; größtentheils jedoch sind sie moralischen Inhaltes; z. B. über die goldene Mediocrität; gegen die Habsucht, welche die ganze Welt regiert; gegen die Geldgier als die Quelle vieles Bösen; Abmahnung vom Laster und Ermunterung zur Tugend; Ermahnung der Jünglinge zum Studium der Wissenschaften; gegen den Müssiggang; über die Leiden, denen das menschliche Geschlecht ausgesetzt ist; über die menschlichen Thorheiten; von den Sorgen der Menschen; Aufforderung die Gerechtigkeit zu üben. Es beläuft sich ihre Anzahl auf mehr denn zwanzig. Ueber den litterarischen und poetischen Werth dieser Stücke maßen wir uns kein Urtheil an, aber vor dem Geiste, der darin weht, hegen wir hohe Achtung. Wohl ist der Ton ein religiöser, jedoch frei von den Uebertreibungen seiner Zeit, auch frei von der eitelen Beschaulichkeit, die sich verschließt und fromme Empfindungen bloß nährt, ohne sie in das Leben treten zu lassen, und in Mysticismus ausartet. Es sind nicht Klostertugenden, die er anempfiehlt, sondern gesellschaftliche, aus religiösem Sinne hervorströmend und durch ihn gestärkt. Es macht erst einige Mühe sich mit diesem Produkte der Presse und der sonderbaren Interpunction vertraut zu machen, zumal auch die Correctur nicht immer sorgfältig zu sein scheint; allein jemehr man den Dichter versteht, desto mehr gewinnt man ihn, seiner reinen Ansichten und seiner gesunden Moral wegen, lieb. Wir geben einige Proben.

Erige sublimes vultus, homo, suspice coelum;
Illuc torque oculos, quo tibi cursus erit.
Turpe est coelitibus pronas spectare futuris
Terras, quas pedibus belua muta terit.

Aus einem Gedichte über die Sorgen der Menschen:

Vos ego mortales moneo, bona quaerite semper
Quae nequeant adimi.
Omnia mutantur, nihil est quod in orbe capaci
Non variat speciem.

Non mare, non tellus, non unam stellifer orbis
Semper habet faciem.
Ver abiit tepidum, non herbae rore madescunt
Florigerumque solum.
Nec iam frondescunt silvae, nec iam canor illas
Mulcet Aeodonius.
Aestas diffugit, marcent iam gramina campi
Arboreaeque comae.
Quum sol hesperio currus auriga rubentis
Conditur Oceano,
Humentis picea noctis caligine coelum
Continuo tegitur.
Qui simul Eois rutilum caput extulit undis
Albicat igne polus.
Heu quantum curae mortalia perniciosae
Pectora sollicitant!
Hic versus scribit, redimitus tempora lauro
Ut populo placeat.
Hi freta remigibus sulcant, nt merce referta
Nave domum redeant.
Excitat in Martem quaerendi nominis ardor
Fortia corda virûm.
Omnibus in populis (heu) cernis pectora rara
Stultitiae vacua.
Quis sanum credat mala qui, praetore vidente,
Morte pianda facit?
Hunccine mente putas sana, qui, cuncta sciente
Iudice, prava facit?
Desipit is, quem non scrutator pectoris alti
A viciis prohibet.
Mente reor captum, quem non plutonius ignis
Submovet a scelere.
Ille sapit solus, superûm qui captus amore
Crimina foeda fugit.
Pellite sollicitis curas e cordibus; aevi
Este brevis memores

Endlich der Schluß des Gedichtes über das goldene Mittelmaß:

Pravi sunt sine me mores plebisque patrumque,
Nil sine me rectum nilque decens geritur.
Hic vinosior est, ille ambitiosior aequo.
Militat in castris hic Venus alma tuis.

Hic irae atque animo laxas dat semper habenas
Et saepe infectum quod iubet ira volet.
Hic iusto plus cogit opes, bibit ille deuncem,
Quum caput unciolam vix tolerare queat.
Necratis est oneranda nimis merce atque saburra,
Nec Baccho capitis cymba gravanda tui.
Unciolam bibe si non possis ferre deuncem,
Officium ut faciat pesque caputquesuum.

In demselben Jahre gab Faber die Gespräche seines Lehrers heraus, wozu er in der Widmung der Gedichte an Erasmus Hoffnung gegeben hatte.[39] Sie sind litterarischen und philosophischen Inhalts und zu Auszügen nicht wohl geeignet.

Gleich am Tage des Begräbnisses traf die städtische Regierung bereits Anstalt für einen Nachfolger zu sorgen. Die Kämmereirechnung vom Jahre 1498 meldet: «Item auf St. Johann'stag (27. December) ist Evert unser Bote mit unserem Schreiben nach Utrecht gegangen, um

---

[39]) *Accipe nunc praeceptoris nostri carmina gravissima*, heißt es nämlich in jener Dedication: *ad quae accedent, ubi et tibi et candidis lectoribus grata viderim, eius insuper de diversis erotemata, colloquutoribus insertis, Platoni se in hoc accomodans, qui erat ei quam familiarissimus.* Sie kamen ebenfalls im Jahre 1503 in profesto circumcisionis domini bei Pafraet heraus. Diese Dialogi handeln: de scientia et eo quod scitur, contra Academicos; de tribus animae generibus; de incarnationis misterio, dialogi duo, quibus additum de Paschae et celebratione et inventione; dialogus physicus; de sensu et sensili; de arte et inertia: de rhetorica; de moribus, eiusdem farrago etc. — Exemplare sowohl der Dialogi als der carmina sind höchst selten. Von ersteren besitzt die deventersche Bibliothek zwei Exemplare, von letzteren eins. Das eine Exemplar der Dialogi (nebst dem der carmina ein Geschenk des verstorbenen Barons van Westreenen van Tiellandt) hat auf dem Titelblatte die Bemerkung: *Hegius fuit praeceptor seu informator pueritiae Erasmi Roterodami. Vide adagia Eras. prouerbium manum admouenti fortuna est inuocanda.* Diese Worte sind dem Anscheine nach von der Hand Philipp Melanchthons geschrieben, in dessen Besitz das Exemplar gewesen zu sein scheint. (Im Catalogus Klossii, Lond. 1835, p. 137, N. 1898 findet sich ein Exemplar der Dialogi mit Marginalnoten von der Hand Melanchthons. Vielleicht dasselbe Exemplar?? — Ein genaues Verzeichniß der Schriften des Hegius gibt Erhard in der Encycl. a. a. O. p. 115. A. d. U.)

Meister Johann von Breda, unserm Stadtmedicus zur Schule zu verhelfen anstatt seligen Meisters Sander und da Meister Johann von Diepholt unserem Boten zu Appeldorn entgegen gekommen ist, ihm gegeben sieben Büts.[40]) Es ist bekannt, daß Johann von Diepholt Canonicus und Scholaster war [41]), nicht aber, ob dem Wunsche der Regierung willfahrt wurde.[42]) Nach Boitzbachius sollte man glauben, daß Johann Oostendorp Nachfolger des Hegius gewesen sei [43]), nach andern Bartholomeus von Cöln, gewiß ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der auch durch seine Schulschriften und Gedichte berühmt geworden ist, aber für die Leitung der Schule minder geschickt schien, weshalb er nach wenigen Jahren einen Nachfolger erhielt.[44])

Die berühmte Deventer'sche Schule gerieth, so meldet Boitzbachius, nach des Hegius Tode in Verfall. Dieß wird mehr vom Unterrichte selbst verstanden werden müssen, als von der Zahl der Schüler, wenn es anders wahr ist, daß im Jahre 1510, bei dem Einfall der Gelderschen und ihrem Angriff auf Deventer, sechshundert Schüler sich mit der Bürgerschaft bewaffneten und den Angriff zurückschlugen.[45])

---

[40]) Item op Sunt Johansdach Evert onse bade gegaen myt onsen schriften na Utrecht omme meister Johan van Breda onser stat medicus totter Scolen te helpen in stede zeligen meister Sanders, ende want meister Johan van Diepholt onsen bade to Appeldoirn te gemoet gekomen is, hem gegeven vy buth.

[41]) *Bevius*, p. 129.

[42]) Die gewünschte Vereinigung des Rectoraths mit der Stelle des Stadtarztes ist auffallend, aber nicht ohne Beispiel. Im J. 1556 schrieb der Stadtarzt Joh. Reidanus an die Regierung: Nu heb ick noch eynen heelen wynter van Michaelis aen die schoell verwart mytt groeten arbeyt.

[43]) *Daventriensis gymnasii et meus post piae recordationis Alexandrum Hegium . . rector et gubernator.*

[44]) *Hamelmann* bei *Bevius* p. 145. *Dumbar*, Kerk. en Wereld. Deventer, I. S. 303 (Daß er College des Hegius gewesen, sagt Hamelmann, Opp. p. 338: daß er ihm aber im Rectorate gefolgt sei, ist in den opp. nicht zu finden. A. d. Ü.)

[45]) *Daventrienses . . . . virtute sua adiutique studiosorum, qui tum*

Die Schule gelangte nicht mehr zu ihrer früherern Blüte, obschon im Jahre 1516 Aussicht dazu war, als Johannes Murmellius das Rectorat bekam. Derselbe war von Münster nach Alkmaar gegangen (i. J. 1514) und von da, als ein Brand ihm seine ganze Habe geraubt hatte 1516 nach Deventer. Unter seinem Rectorate hatte die Schule wieder eine Frequenz von 900 Schülern. Allein bereits am zweiten October 1517 beschloß er sein unruhevolles Leben und ließ Weib und Kind in Armuth zurück. [46])

Daventriae litteris operam navantes ipsis auxiliares accedebant, numerosa manu (fuisse enim haud infra sexcentos commemorat Hollandiae chronicon) se suaque fortissime defendebant. Revius, p. 181. Dies ist auch von *Pontanus*, Hist. Gelr., von *Slichterhorst*, Gelr. Gesch. und von *Perizonius*, Hist. Sec. XVI. p. 55 aufgenommen worden, und letzterer preist den Ruhm und die Blüte der Schule, nequis parum credulus reiiceret istum sexcentorum iuvenum numerum. Auch der Professor Corn. Fransen van Eck that am 16. Februar 1830 in seiner Festrede dieses Factums Erwähnung, und wir erinnern uns, daß der Generallieutenant Meyer, der zum Festmahle geladen war, als Krieger auf dieses Factum Gewicht legend, erklärte, falls es nöthig würde, daß die deventerschen Studenten wieder zur Vertheidigung das Schwert umgürteten, werde er es sich zur Ehre anrechnen sie anzuführen. Dies ward gesprochen in einer Zeit der tiefsten Ruhe, als noch Niemand an die Möglichkeit davon dachte. Ehe noch das Jahr zu Ende war, gehörten die deventer'schen Studenten, die sich dem Leydener Corps angeschlossen hatten, zur Division des Generallieutenants Meyer, unter dessen Oberbefehl sie den Feldzug gegen die Belgier mitmachten.

[46]) *Relicta in paupertate, ut scholasticum hoc genus solet, uxore cum filio*, sagt Melchior Adam in der kurzen Vita, bei *Revius*, p. 139. Letzterer gibt auch ein, zwar noch nicht vollständiges Verzeichniß seiner Schriften, desgleichen Niesert in Troß Westphalia, 1825, N. 3 und ff. Er besaß eine erstaunliche Fertigkeit in der Versification und extemporirte treffliche lateinische Verse. In der Dedication seiner Aeglogae an Hermann Gockel aus Hamm, Pastor an der Kirche zu Mark, datirt ex urbe Monasteriensi, XV. Cal. Febr. 1507, erzählt er, er habe, als er im vorigen Sommer der Pest und des Krieges wegen sich zu Hamm aufgehalten, diese 16 Gedichte verfertigt, und fügt hinzu: *In quibus effundendis, quamvis et solicitudine nimia et potulentia obrutus, quanta tamen celeritate usus fuerim, gloriari licet vel iure possim, adductis testibus fide dignis, certe non libet, ne quis forte leviculum me et captandae gloriolae studiosum suspicetur. Hoc unum silentio praeterire non possum, me postea ipsum saepe miratum esse,*

Das Schullokal selbst, welches am Kirchhofe lag, und aus welchem über einen großen Theil von Europa das Licht ausging, wird bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts als schlecht geschildert.[47]) Im Jahre 1839 ist es von der städtischen Behörde verkauft worden und jetzt ein hübsches Privathaus.

---

quod tum, absolutis in hac Monasteriensi urbe quattuor elegiarum moralium libris, et quasi nuncio Musis remisso, quum istic inter optimos potores (quales Graeci archipotas vocant) quottidie versans, frequenter illos versiculos dictitarem: Arce sedet Bacchus, cessit neglectus Apollo; Nil hic est aliud vivere quam bibere, *libris ego poeticis et prope sensibus destitutus, carminum vel simulacra quaedam confingere potuerim.* (S. Hamm'sches Wochenblatt, 1824, N. 28 v. 7. Juli. Ueber das Gerücht, daß er an Gift gestorben, vgl. Riefert in der Westphalia, 1825, N. 4. S. 31. A. d. U.)

[47]) *Gualth. Sylvanus*, Beschr. van Deventer, S. 22.

Beilagen.

I.

Alexander Hegius Rhodolfo Agricolae s. p. d.

Quod istic nullas ante hac acceperis litteras, quando excusatu difficile est, quid aliud restat, quam ut ingenue desidiam meam fatear. Turpius enim mea sententia est, prave culpas excusare, quam prudenter confiteri. Henricus frater tuus, si ad te rediens hac iter fecisset, aliquid (nisi fallor) ad te litterarum dedissem. Nunc quia fefellit opinionem meam, in peccato deprehensus sum. Quaesivisti de re mea scholastica, ut procederet, quantoque mihi usui esset; paucis respondebo. Habeo nunc ludum plenum. Aestate paulo incelebrior erat. Pestilentia enim, quae eo tempore ultra XX. discipulorum meorum absumpsit, multos hinc abegit, nonnullos etiam (ut credibile est) quo minus huc venirent, absterruit. Ago tibi gratias, quod Luciani dialogum de sutore et gallo mea gratia traduxeris. Vide, quo fiduciae processerim, qui id mihi persuasi. Rogo te ut eum mihi dedices, quo nostra familiaritas magis nobilitetur. Scio enim non mediocri voluptati et mihi et reliquis eum lecturis fore. Faciam eum inprimi, quûm primum huc venerit. Dialecticorum tuorum breviarium non audeo petere ut facias. Modicam enim inpudentiam mihi parum turpem duco; nimiam vero iussu Comici fugere statui. Hoc tamen silentio transire non possum, optime te de scholasticis promeriturum, si id cum eis communicaveris. Scis enim quantum fraudentur. Traduxisti Socratem*) de institutione principum; eum si haberem, auditoribus meis explicarem. Non enim dubito, quin ex eis nonnulli principes futuri et reipublicae gubernacula sortituri sint. Legi librum Vallae de vero bono, apud

*) Sollte nicht *Isocates* gemeint sein, dessen Parânese an Demonikus von Agricola übersetzt und noch im 15. Jahrh. wiederholt gedruckt ist? S. *Hain* s. v. A. d. U.)

quem Vegius voluptatis partes tuetur, Cato honestatis. Fecit me Vegius Epicureum. Persuasit enim mihi eatenus bonum aliquid esse, quatenus voluptatem afferat. Quid enim cuique honestatis (studium?) prodest, si perpetuo poenas apud miseros*) daturus esset. Non puto id quod recte fit ideo bonum esse, quia fit, sed quia voluptatem affert aut adlaturum est. Nemo (ut credo) adeo pertinax honestatis patronus est, ut velit honesto perpetuo supplicio affici. Persuasit idem mihi singulis virtutibus singula vitia esse contraria. Convenit enim inter omnes de virtutibus et vitiis loquentes, virtutem rectitudinem esse, vitium autem pravitatem. Cuique autem pravitati, mea sententia, sua rectitudo adversa est. Recte enim dare et prave dare adversa fronte consistunt, quemadmodum recte non dare et prave non dare. Nihil enim causae video, cur uni rectitudini Deus duas pravitates voluerit contrarias esse, quum utrique suam rectitudinem videmus adversari. Utrum recte sentiam an secus, et an verum videar tibi sentire nec ne, cupio a te certior fieri . . . . . . **).

Plinium (??) tuum verbis meis plurima salute imperti. Non enim potest fieri ut mihi non sit carus, quem tu carissimum habes. Episcopum Vormacensem, virum principem, salutare privatus non audeo. Opto tamen optaboque semper, id quod mihi licet, eum bene valere. Est enim dignus, cui nihil adversi eveniat, quemque omnes laudibus prosequantur. Qui has litteras Vormatiam perferet, intra sex hebdomadas reversurus est. Quicquid litterarum ad me daturus es, mittito ad aedes Episcopi Vormacensis. Illinc petet eas quum huc revertetur. — De omnibus rebus tuis certiorem me facito. Vale, ex Daventria XVI. Calendas ianuarias.

II.

Alexander Hegius doctissimo atque praestantissimo magistro Vesselo Groningensi qui lux mundi.

Mitto tibi, vir praestantissime, homilias Joannis Chrysostomi. Spero earum lectionem tibi iucundam

---

*) (Etwa *inferos?* d. H.)

**) Der Brief ist höchst fehlerhaft gedruckt. Wir haben hier ein paar

fore. Plus enim semper tibi placuere aurea verba quam aurei nummi. Fui, ut nosti, in Cusana Bibliotheca*). Illic repperi multos hebraicos libros mihi prorsus incognitos. Ex graecis autem pauciores inveni. Erant ibi, quos memoria teneo, Epiphanius contra haereses — magnum admodum opus — Dionysius in hierarchiam, Athanasius contra Arrium, Climacus, quos ibi reliqui. Mecum vero attuli Basilium in Hexaëmeron et homilias eius nonnullas in Psalmos, Epistolas Pauli cum actibus Apostolorum, vitas quasdam Romanorum et Graecorum a Plutarcho scriptas, una cum symposio eius, quaedam grammatica, quaedam mathematica, quaedam carmina profundissimi sensus de christiana relligione, a Gregorio Nazianzeno ut credo composita, quasdam orationes, *ευχας*. Si quos ex his desideras, me facito certiorem. Ad te ibunt. Non enim decet me quicquam habere, quod tecum non communicem. Si graecis Evangeliis non erit tibi grave carere, precor ut ea ad me commodato dare velis. De institutione mea certior a me fieri petis. Sequutus sum consilium tuum. Perniciosa enim litteratura est, quae cum iactura probitatis discitur. Vale, et si quid me facere voles, mihi significato et factum putato. Ex Daventria.

Sätze ausgelassen, weil es uns nicht gelingen wollte, den wahren Sinn wieder herzustellen.

*) Diese Bibliothek befindet sich (leider aber nicht mehr ganz) in dem vom Kardinal Cusanus an seinem Geburtsorte Cues an der Mosel, Bernkastel gegenüber, gestifteten Hospital. (S. Bärsch, Beschr. des Reg. Bezirks Trier, S. 198) und *Kist* en *Rogaards* Archief voor Kerk. Gesch. III. Th. p. 113 ff.

IX.

Verkauf des Stifts Münster 1532.

Vgl. die Geschichte des Münsterischen Aufruhrs von Prof. Cornelius Bd. I. Cap. X. §. 3. *)

I.

Abrede zu Poppelsdorf, 1530 Nov. 22.

Auf vorige handlung, so beide churfursten Kolen und Sachssen, des stifts Munsters halben den vorgangenen Reichßtag zw Augsburg mit ein gehalden, ist nachvolgende abrede zu vorfangk der sachen den 22 tag des monats novembris zw Poppelßdorf gehalten wurden,

Nemlich der pension halben, so 4000 f. ierlich leibsrent belangend, ist fur bequem angesehen, das die meinem g. h. von Munster, wie nachvolgent zu vornemen, sollen abgelegt werden.

Und also das darfur sollen 40000 goltgulden, als 15000 fl. zu der zeit, wan m. g. her von Munster meinem g. h. von Osenbrug den stieft abtriet, 15000 fl. auf das iar nachvolgend, u. 10000 fl. auf das dritte iar auf solichen termin, wan das stift empfangen und eingenommen wern worden, zalt und entricht werden.

Wan dan m. g. h. von Osenbrugk zu einem bischof zu Munster angenommen, so sallen s. f. g. von stund an, wie zuvoren gemelt, die 15000 fl. entrichten, und die nachstelligen 25000 fl. gnugsam mit nachvolgenden fürsten grafen und herren vorpurgung pflegen und aufrichten.

Und wil diese mainung mein gst. h von Collen zum fuerderlichsten an m. g. h. von Munster, dergleichen dan die Osenbrugkischen an iren herren auch thun sollen, gelangen lassen.

---

*) Nachstehende Aktenstücke, welche die Resignation des zum Bischofe von Münster gewählten und bestätigten Grafen Friedrich von Wied, und die ihm als standesgemäßen Unterhalt zu gewährende Pension oder Abfindung betreffen, sind uns vom Professor Cornelius gütigst mitgetheilt.

Und sollen binnen 14 tagen ieder teil sich seins gemuets kegen meinem gst. h. von Kolen schriftlich vornemen lasen.

So nun baide teil in dem vorglichen, als dan sollen sie auf einen tag, so m. gst. her von Colen ansetzen wirt, ire volmechtige rete schicken, sich der vorschreibung u. wes forder die notturft, zu vorgleichen.

So dan die fursten als Osenbrug und Munster vorgleicht seint, alsdan so sol m. gst. h. von Colen und Munster vorbiet thun kegen einem capitel, auch sunst alle mugliche wege suchen, dadurch von dem capitel Osenbrug zu einem herren angenommen werde. Als dan u. nicht eher sol die handlung mit den 40000 fl. halberen in ein vorpflichtung gehen.

Die Burgen solten sein der landgraffe zur Hessen, der hertzog von Gulch, graf Wilhalm von Hennenberg, der elder von Waldeck, der graf auß Friesland, der van der Lippe, graf Jobst von der Hoi, und graffe Albrecht von Mansfelt.*)

II.

Vertrag zwischen den bischoven zu Munster u. Ossnbruck durch die churfursten Coln und Sachssen aufgericht.

Wir Herman von Gots genaden ertzbischof zu Koln rc. thun kunt, Nachdem verschiner zeit der erwurdig furst, her Fridrich, ermelter und bestettigter der kirchen zu Munster, unser besonder fruntlicher lieber bruder, uns zum ofter mal angezaigt und zu erkennen geben, wie das f. l., nach schickung des Almechtigen, von zeit seiner angefangener und furgenommener regierung in was villerlei schwachait und krankhait seines leibs laider gefallen und fur und fur mit neuen krankhaiten beladen wurd, so das f. l. leibs notturft zeitlich erfordert, darauf achtung zu haben, artzener und medicos, die derselben raten und helffen mochten, inner und ausserhalb des stifts und furstentumbs Monster zu versuchen und zu zeiten die luft, wie das

*) Albrecht v. Mansfelt an Churf. Johan. dat. Salvelt 30. Nov. 30. Er schickt dem Churf. den vorstehenden Zettel. Zu dieser Zusammenkunft zu Poppelsdorf habe der Churf. v. Cöln »niemants dan seiner chf. g. brueder den von Mors getzogen;« vom B. von Osnabrück waren der Herr v. Bewеren und Herman von Mengersten dazu verordnet, von Seite Sachsens der Graf Albrecht v. Mansfelt. »Das uber solichs nit weiter handlung angestellt, ist aus eil, auch das es, aus dem Munster nicht vorhanden gewesen, vorgeblich u. ane not sein mocht, vorblieben.«

in rat befunden, zu verandern, derhalben s. l. aigentlich gespurt, das dieselbig von irs leibs blodigkeit wegen berurter regierung gemelter kirchen stifts und furstentumbs, in sonderhait in diesen geschwinden und geferlichen zeiten und leuften notturftigklich fer und lenger furzusein nit vermuglich, und dorumb in gar getreuem gemut und meinung, so s. l. zu berurter seiner kirchen und stift, wie billich, getragen, und nach, Und damit dieselbig kain ursach gab ainicher verseumbnus oder beschwerung, so aus solcher seiner unvermoglikait dem stift zukunftiglich villeicht entstehen und erwachssen mocht, uns als den metropolitan und seinen lieben bruder fruntlich ersucht und gebeten, das wir auf etlich bequeme billiche und rechtmessige weg verdacht sein und einsehen haben wolten, damit s. l. der last und burden ber. regierung enthebt und entlediget, und das stift mit ainer anderen geschickten angenemen person, die solcher regierung und verwaltung loblich nutzlich und wol obsein, versehen werden mocht, Und wie wol wir durch solch angeben und erfarung der sachen an unserm gemut, wie billich, vil und nit wenig beschwert, jedoch in betrachtung, das gemelter unser bruder erstlich und furnemlich durch unsere erhandlung zu berurtem stift komen, erwelt und dahin gestellt worden, derhalben wir fast ungern sehen solten, des berurtem stift, dem wir bisher nit anders, dan unserm aigen ertzstift geneigt und darauf gehalten, ainicher nachteil durch vorursachung berurter unvermoglikait entspringen sol, So sein wir zuletzt auf etlich weg, wie berurten sachen zu helffen und zu tun sein mocht, verdacht gewest, und anfencklich den weg der coadiutorien, als dem rechten und disem fal gemes, fur dinstlich und bequem angesehen, und darauf volgents unser treffentlichste ret zu den werdigen und erbarn thumbdechant und capittel berurter kirchen zu Munster abgefertiget, demselben gemelts unsers lieben bruders angeben ersuchen und gelegenhait, desgleichen unser bedencken in die leng anzaigen und gnediglich begern lassen, das sie in ansehung gemelter und anderer notturftiger und rechtmessiger ursachen willigen und zulassen wollen, das gemelter unser bruder ainen geschickten und dem capittel gefelligen annemen erkiesen mocht, das doch uns unverseherlich von nien dem thumbcapittel abgeschlagen und bisher nit erhalten hat mugen werden. dieweil wir aber gruntlich befunden, das gemelts unsers bruders gelegenhait, desgleichen des stifts hohe notturfft erfordern wil, des berurtem beger und anhalten itztgemelts unsers brudern in ainem oder anderm weg stat gegeben, und s. l. und dem stift notturftigklich verholfen werde,

Demnach haben wir, nach villerlei underredung, so wir derhalben mit chur und fursten und anderen zu uns verordne-

ten botschaften gehabt, sambt den hochg. fursten und hern Johansen hertzogen zu Sachssen, des heiligen Ro. Reichs ertzmarschalken und churfursten ꝛc. unserm mit kurfursten und besondern lieben frunt, uns zwischen gemeltem unserm lieben bruder und frunt zu Munster und dem erwurdigen hochg. fursten, hern Erichen zu Oßnbruck und Baderborn bischoffe unserm fruntlichen lieben ohem und frunt, dieser sachen halben dermassen, das itzgemelter unser frunt und ohem von Oßnbruck zu dem stift Munster durch abtrettung gemelts unsers bruders und frunds zugestelt und komen mocht, Sonderlich in bedenckung, das gemelter zu Oßnbruck uns dem ertzbischof zu Koln als dem metropolitan verwant und dem stift Munster als ain naberfurst wol gesessen, auch das hiebevor die bede stift Munster und Oßnbruck durch ainen heren loblich verwaltet und regirt worden, und sonst vielfeltig uns beide churfursten darzu bewegenden ursachen halb in handlung eingelassen, Und zuletzt wir ertzbischof zu Koln aigner person, neben dem wolgebornen Albrechten graven zu Mansfelt als unsers des kurfursten zu Sachssen darzu sonderlich geschickter und verordneter botschaft und gewalthaber, auf heut dato mit beiderseits und irer volmechtigen wol furbedachten wissen und willen nachfolgende abred uf mitl wie nachgeschriben gemacht und aufgericht, als nemlich und erstlich,

Das gedachter unser bruder und frunt zu Munster berurten seiner kirchen stifts und furstenthums, darum des gedachter Ossnbruck zu denselben zu ainem bischof oder administrator und hern aufgenomen und domit notturftigklich versehen werden mag, abtreten und dasselbig stift zuhanden berurts capittels und sonst der ienigen, so des zutun macht und gewalt haben, ubergeben und resigniren,

Doch das zuforderst gemeltem von Ossnbruck berurts capittels bewilligung consent, so derhalben notturft sein wil, dardurch s. l. zu ainem bischof und hern angenomen, verschaffen, darzu wir der ertzbischof zu Koln, sambt gemeltem unserm bruder von Munster allen vleis vorwenden wollen,

Domit aber gemelter unser bruder und frunt von Munster durch solch begebung abtretung und resignation nit zu hoch beschwert und dannocht dermassen versorgt und bedacht werd, das s. l. iren furstlichen stand, erlich underhalten mog, so sol gemelter der von Ossnbruck obgenant unserm bruder und frunt zu Munster gegen berurter begebung abtrettung und resignation ain pension von viertausent goltgulden ierlichs sein leben lang zu bezalen zu verrichten in der besten bestentlichster form, wie das gesein und bescheen mag, assigniren u. s. l. dieselbig pension nach aller notturft dermassen, das dieselbig domit genugsam

versorgt und verwart sein und bleiben, versichern, in maßen wie nachfolgt.

Anfencklich, die weil bedacht, das, wo berurte pension auf das stift und furstenthum Munster und die bischofliche tafel oder kammergut oder sonst auf des stifts auffkunft gar und zumal gelegt und darauf beruhen und stehen bleiben sol, das dardurch solche auffkunft merklich und hochlich geschmelert und geringert, das auch solchs dem stift zu weiter beschwerung raichen mocht, das derhalben gemelter unser frunt zu Ossnbruck die helfschaid solcher pension, nemlich ij m gulden, fur wirklicher und entlicher abtrettung, mit xx m derselben gulden ablegen und redimiren, und dieselben xx m gulden zu derselben zeit gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster in sein behalt und gewalt auf ain andere bequeme und angeneme ort seiner l. gefellig widerumb haben abzulegen und assigniren zu lassen, an ainer unverteilter sumen raichen und bezallen sol.

Aber so vil den andern halben tail der pension, nemlich die ubrig ij m gulden beruren, sol gemelter von Ossnbruck bei berurtem thumcapittel zu Munster die bewilligung und consent und was weiter zu volziehung desselben puncts von noten, erhalten, solchen andern halben tail auf das stift zu Munster und sein auffkunft, wie sich geburt, zu lagen und zu assigniren, daruber auch genugsam versicherung und notturftige brief, an den orten, da des von noten, erlangt und ausbracht, und gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster zugestelt werden.

Wo aber solchs bei berurtem thumbcapittel nit mocht erhalten, alsdan zum wenigsten auszubringen, das ain tausent gulden auf dem stift bliben, doch also, das ain thumbcapittel zu Munster macht und gewalt haben sol, gemelten unserm bruder und frunt vor di tausent gulden ain schlos oder ambt in dem stift Munster gelegen und zu der kirchen und stift gutern gehörig, darvon und daraus gemelter unser bruder zu Munster di tausent gulden pension in sichern uffkunften haben und heben mug, frei einzugeben, und das in dem fal gemelt zu Ossnbruck die uberig tausent goltgulden ierlicher pension uf ander prelaten oder closter gedachtem unserm bruder gefellig s. l. mug und sal assigniren und vorsichern lassen.

Im fal aber, wo auch unser frunt und ohem zu Ossnbruck an gemeltem thumcapittel solchs nit erhalten mocht, des wir uns doch mit nichte versehen, alsdan gemelter von Ossnbruck bei dem hochg. fursten hern Johansen hertzogen zu Clef Gulch und Berg unserm lieben gefatern bruder neven und schweher verfugen und verschaffen sol, das er der von Clef gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster ain stat schlos und ambt, das di ij m fl ierlicher pension statlich und wol verrenten mug,

verschreiben und sich genugsamlich vorstriken verbinden und obligiren sol, im fal so die berurt pension unserm bruder zumal oder zum teil nit verricht oder bezalt, alsdan seiner l. auf sein erfordern berurt stot schlos oder ambt frei los und ledig einzugeben und einzureumen, desselben sambt allen seinen aufkunsten zu den ij m gulden berurter pension, bis das unser bruder derselben pension gentzlich verricht und versichert, in zu heben und zu gebrauchen. Es sollen auch di ambtleut und verweser, desgleichen di s. einwoner und undertan berurter stat schlos oder ambt itzgemeltem unserm bruder und frunt zu Munster berurt zeit lang mit aid und pflicht verwant und verpunden sein; alsbalt aber berurt bezallung und versicherung oder di ablegung der gantzen suma, nemlich die xx m gulden, unserm bruder, in gleichem fal wie obgemelt bescheen, oder aber, das die bewilligung bei dem thumcapittel zu Munster, dadurch sich dieselben nach notturft und zu billicher bestettigung darfur verschriben und ain schlos und stat mit so vil renten, so xx m goltgulden mit ij m jerlichs wel renten mochten, darfur einsetzen wurden, sol berurt stat schlos oder ambt sambt aller anderer derhalb getaner und aufgerichter versicherung gemeltem hertzogen widerumb frei haimfallen, und unserm bruder nit lenger verschriben oder verhaft sein.

Und die weil dise vorige sachen und artigkl der resignation versicherung der pension und fast alle andere punct auf der verwilligung berurts thumbcapittels, die darzu als notturftig erhalten werden mus, beruhen, so sal gedachter unser lieber ohem und frunt zu Oßnbruck bei gemeltem thumcapittel seinen hochsten vleis furwenden und anhalten lassen, das dasselbig willigen zu lassen und consentiren wol und sol, das er unser frunt und ohem zu Oßnbruck alsbald berurte resignation durch unsern bruder und frunt zu Munster zu den capittels henden bescheen, und darauf itzgemelter zu Ossnbruck widerumb zu ainem bischof erwelet und gekorn ist, der administracion und verwaltung gemelts stifts und furstenthumbs in allermassen wie unser bruder und frunt zu Munster die vor der resignation gehabt und gebraucht, vor erhaltener confirmation und bestettigung sich undernemen mog, und das seiner l. di schlos und flecken sambt allen ein und zugehorungen und aigenthum wie die durch unsern bruder und frunt zu Munster verlassen, zugestelt und eingethan werden.

Wo aber unser frunt und ohem solchs, das s. l. vor erlangter confirmation des stuls zu Rom durch das thumcapittel zu be- und administration des stifts und furstenthumbs zu Munster zugelassen werd, nit erhalten mochte, so sollen beide unser bruder frund und ohem zu Munster und Oßnbruck der-

halben dem stul zu Rom umb bewilligung vorgemelts artigkels ersuchen lassen, das uf kosten gemelts von Ossnbruck bescheen sol, und alsbald dasselbig erlangt und wir ertzbischof zu Koln durch unsern frunt zu Oßnbruck umb die resignation zu verschaffen in massen wie vorstehet mit hinterlegung berurter zwei und zwantzigk tausent gulden und anderer notturftiger versicherung ersucht werden, wollen wir uns mit verschaffung der resignation alles in massen wie obstet halten.

Und so solchs durch unsern frunt und ohem zu Ossnbruck an itzt gemeltem capittel erhandelt, das s. l. sich desselben gewislich zu versehen und zu vertrosten haben, und wir ertzbischof zu Koln volgents umb di resignation durch s. l. angesucht werden, sollen s. l. derselben zeit zu uns die berurten xx m gulden, so vor der wirklichen abtrettung abgelegt und redimirt werden sollen, sambt den versicherungen und assecuration der anderen ij m fl pension, und ij m gleicher gulden, vor gemeltem abzug unsers bruders zu Munster hinderlagen und in unser gewarsam uberlibern und zustellen, darauf wir auch alsbald bei gemeltem unserm bruder zu Munster verschaffen, das s. l. itztberurt resignation an lengern verzug tun und bescheen und an s. l. hinfurder nit mangl lassen sollen, damit berurte sachen zu entlicher volziehung bracht und gefurt werden mog.

So sol auch di zeit der bezallung berurter uberiger pension der ij m gulden von zeit bescheener resignation von stund angehen lauffen und anfangen, also das solch zu ausgang des iars entricht und angezaigter maß bezalt werd, doch hirinnen unserm frunt und ohem zu Ossnbruck furbehalten, ob dieselbig zukunftiglich nach s. l. gelegenhait auch diese ij m gulden pension zumal oder zum tail, nemlich mit x m ain tausent, oder mit geringerer suma als mit v m auf hundert ablegen wol, das s. l. das alzeit auch gewalt und macht wie vorstehet haben, und was dermassen abgelegt, das solchs von der ierlichen pension der brif und versicherung, so daruber aufgericht und verfertigt werden, wie billich, abgezogen.

Zuletzt, die weil es dem rechten und der billigkeit gemes, das dieselbig schuld und last, damit berurt stift und furstenthum Munster in zeit der ankunft gemelts unsers bruders und frunds zu Munster gewest, auch darauf bliben, und das unser frunt und ohem zu Oßnbruck das stift Munster mit aller nutzung und unnutzungen und aufgelegten beschwerungen annem, So sal derselbig unser frunt und ohem zu Oßnbruck, das solchs berurt thumbcapittel sich nit beschweren, sondern das willigen und zulassen wollen, auch erhalten und ausbringen, damit gemelter unser bruder und frunt zu Munster desselben puncts halben nach

f. l. abtrettung von allermenniglich unbelestigt und unersucht bleiben mog.

Nachdem auch wir ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt anstat und von wegen hochgedachts unsres frunds und guten hern zu Sachssen erwogen und bedacht, das, wo diser abschit und vertrag berurtem thumbcapittel dermassen, wie er gestelt, auf die iiij m gulden pension furbracht werden, das solchs umb der grosse diser sachen etwas verhinderung oder zurüttung geberen mocht, sonderlich in bedenckung der menige der capitularpersonen, das wir dermassen vor dinlich und nutzlich eracht, das neben disem unserm abschid, der in seiner craft und macht gleich wol bescheen u bleiben, ain ander begreif oder vertrag in unsers ertzbischofs zu Coln namen allain auf ij m gulden pension gestelt und verfast und berurtem thumbcapittel ubergeben werden sol, doch disem vorigem vertrag und abschid, wie itzo gesagt, an seiner wird und craft in allen und itzlichen seinen puncten und artigkeln gar und zumal unhinderlich und unabbruchlich. Solchs wie obgeschriben haben wir Herman ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt, an stat und von wegen unsers mit kurfursten frunds und gnedigsten hern von Sachssen obgenant, in beisein gedachts unsers lieben bruderen und frunds zu Munster personlich und gemelts unsers frunds und ohemen zu Oßnbruck darzu geschickten botschaften und rete, nemlich der edeln und ernvesten Johan hern zu Burn und herman von Mengerssen, abgeret, doch das solche abred in allen vorigen artigkeln nach ains itzlichen weisen und rechtverstendigen meinung durch uns beide churfürsten, so es di notturft erfordert, doch unverwandelt der substancien, gebessert und nach aller notturft gestelt werden mag, und sol auch uns hirinnen weiter exclerung zu allen vorbemelten artigkeln furbehalten sein.

So sol auch durch uns und unser ret, mit zutun beiderseits ret und botschoften, weiter uf bestendige form und manir vorberurte versicherung geratschlagt geschlossen und dieselbig, damit ain itzliche partei nach aller notturft versorgt, gestalt werden,

Zu urkunt haben wir Herman ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt als hendler dieser sachen zwen abschid gleichlautend mit unsern secreten verzaichnet und aigen handen von uns und unserm bruder und hern zu Munster und obgeschriben Oßnbruckschen geschickten underschriben, das wir ertzbischof zu Koln fur uns und unsern bruder ainen und den andern vorhochgedachten churfursten zu Sachssen und den von

Ossnbruck behalten und zustellen lassen. Gebn zu Koln am freitag nach letare (24. Mz).

Anno dni xxxi

Hermannus manu propria. Albrecht graf zu Mansfelt.

Fridericus electus et confirmatus manu propria.

Johan Her zu burn vor mich und Herman von Mengerssn.

(ist dem Verzeichnus der handlung 2c.
abschriftlich beigegeben.)

III.

Instruction, was unsern hertzog Johansen churfursten und hertzog Johansen Fridrichen zu Sachssen 2c. rete 2c. Albrecht graf und her zu Mansfelt, und Anangk her von Wildenfels zu Renneberg und Schonkirch, an die hochg. 2c. hern Johansen und frawen Maria hertzogen und hertzogin zu Clef Gulch und Bergh 2c. muntlich werben und antragen sollen.

Erstlich sollen sie iren l. unser fruntlich Dinst und was wir ern liebs und guts vermogen, anzaigen mit merer und weiter ausbraitung, wie unsere rete in dem den gebrauch wissen.

Und volgent erzellen, wir hetten euch als unsern retten bevolhen, beiden iren l. von unserwegen fruntlicher und vertrauter meinung anzuzaigen, das wir uns neben dem erwirdigsten in Got, unserm besondern lieben hern und frunt und bruder, dem ertzbischof und churfursten zu Koln, in handlung eingelassen zwischen unserm lieben ohem hern und frunt, dem bischof von Ossenbruck und Baderborn an ainem, und auch unserm frunt, dem bischof von Munster anders tails, in sachen, Nachdem sich unser frunt von Munster obgedacht, s. l. leibs ungelegenhait halben, und besonder das s. l. die luft und landart im stift Munster nit wol leiden oder tragen mogen, und das s. l. derhalben solichen stift verlassen musten und s. l. underhaltung in ander weg suchen, Und weil wir nu, s. l. gelegenhait halben, die sachen dermassen vornomen, hetten wir, neben s. l. bruder, unserm hern und frunt, dem ertzbischof von Koln, mit s. l. so vil gehandelt, das s. l. unserm ohem und frunt von Ossenbruck solichen s. l. stift Munster, mit verwilligung s. l. thumbcapittel und landschaft, resigniren und abtretten wolt, doch das s. l. dorgegen derselben leben lang ain ierliche pension zu absentz, als zwaitausent gulden, uberraicht und ge-

lifert werden sollen; s. l. auch dorgegen genugsame versicherung machen, wie solichs Got lob numer abgeret und verglichen worden ist.

Nachdem aber von wegen der versicherung vil und manigfeltige vorschleg bescheen sein, bei wem unser frunt von Munster solich versicherung gewiß gemacht werden solt, und derhalben durch unsern geschikten zu solicher handlung, euch graf Albrechten von Mansfelt, auch unsers ohemen von Ossenbruck rette, uns, darzu auch andere unsers ohemen von Ossenbruck heren und frunt furgeschlogen, dieselben zu solicher burgschaft und versicherung zu vermogen, So wor doch solchs bei unsers frunds von Munsters geschickten gantz nit zu erhalten gewest, sondern woren auf zwaien furschlegen entlich beruhet, Nemlich, das soliche versicherung mit dem capitel und landschaft des stifts Munsters gemacht wurd, oder aber, das ire l. zu solcher burgschaft und versicherung dermassen vermacht wurden, das ire l. unserm frunt von Munster ain ambt, das zwaitausent gulden einkomens het, und an oder in dem stift Koln gelegen, zu ainem underpfant einsetzen sol, daran s. l., ob ir nit gehalten oder unser ohem von Ossenbruck, das der almechtig Got genediglich verhuten wol, tots halben vor unserm frunt von Munster abging, das s. l. gleichwol di zwaitausent gulden pension bekomen, Wie dan nach vilgehabter underhandlung es auf berurten beiden wegen gebliben ist. Nachdem aber unserm ohem von Ossenbruck nit wol zu erlangen sein wil, das sich der stift Munster zuvor und eher der in s. l. handen kompt, in soliche burgschaft und versicherung sich einzulassen, wie auch s. l. solichs itziger zeit beraitan wegerung befinden, doch mit dem erbieten, wen s. l. den stift in ir hant bekomen, der auch von unserm frunt von Munster an s. l. geweist, das sie alsdan soliche versicherung underteniglich und gern auf sich nemen wollen.

Auf solichs het uns unser ohem von Ossenbruck angesucht und ufs fruntlichist gebetten, das wir bei beiden iren l. als unserm fruntlichen lieben ohem und schweher auch vatern, und unser fruntlichen lieben mumen schwiger und fraw muter, fleissige handlung furwenden wolten, das ire l. s. l. in dem fruntlich nit verlassen wolten, und soliche versicherung und underpfant auf die zwaitausent gulden, s. l. zu gut, zu vorpfenden und zu verschreiben nit abschlagen; dargegen wer s. l. des fruntlichen erbietens, widerumb genugsame schadlosburgen und underpfant einzusetzen, wie gemelte unsers ohem geschickte ire l hirneben nach notturft berichten werden.

Sein l. wer auch darneben erbutig, so s. l. durch soliche irer l. hilf zum stift Munster, wil Got, komen, das s. l. soliche irer l. getane guttat mit gemeltem auch andern s. l. stiften und

sonsten nach s. l. vermogen zum hochsten und fruntlichsten ungespart leibs und guts verdinen wolten, auch soliche guttat s. l. leben lang nit vergessen.

Auf solich s. l. ansuchung und fruntliche bit, auch auf unser vorige getane underhandlung, auch in ansehung, was s. l., iren l. selbst, auch uns und andern s. l. hern und frunden an dem gelegen ist, weren wir hertzog Johans zu Sachssen churfurst gneigt gewest, unsern son hertzog Johan Fridrichen derhalben zu iren l. zu schicken und angezaigte handlung bei iren l. zu fleissigen, wie wir hertzog hans Fridrich solichs zu tun auch willig gewest; so weren uns doch sachen furgefallen, die der wichtigkait gewest, das wir solichs zu diesem mal nit hetten thun mogen.

Derhalben hetten wir euch zu iren l. abgefertigt, mit fruntlicher bit, ire l. wolten, unserm ohem von Ossenbruck, iren l. selbst, auch uns und andern unsern frunden zu gut, soliche burgschaft und vorsicherung des underpfands fruntlichen verwilligen, und uns also in dem fruntlich wilfaren. Das weren wir umb ire l. nach unserm vermogen fruntlich zu vordinen und zu verschulden willig.

Unsere rete obgemelt sollen sich auch weiter vernemen lassen, das sie bevelh hetten, ob sich ire l. und unser ohem von Ossenbruck der gegenvorsicherung halben nit vereinigen mochten, das sie darinnen handeln und dem vleis furwenden solten, das sie allerseits ire l. mit gotlicher hilf vergleichen mochten, und was zu dem dienstlich, stelten wir in kainen zweivel, unser ohem von Ossenbruck wurden s. l. nichts erminden lassen.

Johans.

Beilage.

Und wie wol wir uns bei iren l. kains abschlags versehen thun, und sonderlich so bei unserm ohem von Ossenbruck kain mangel sein word, der gegenversicherung halben, wie dan auch unsere ret besondern vleis tun sollen, das an dem bei unserm ohem von Ossenbruck kain mangel befunden wirdet,

Ob aber daruber wegerung oder beschwerung von irer l. wegen furgewant wurden, sollen unser ret sich nit leichtlich abweisen lassen, sonder ir vorige werbung, so vil sie der von nocht deucht und zu der sachen dinstlich, widerumb erhalen, und besundern wol ausstreichen, was allenthalben iren l. selbst, auch uns und anderen unsern frunden daran gelegen, und sonderlich das ire l. bedencken wolten, so durch soliche irer l. wegerung diser vertrag umbgestossen wurd, und aus notturft unsers frunds von Munster ainem andern, der iren l. nit so gelegen, und doch in stift Munster dergestalt komen wurd, was

iren l. fur irthum und unruhe daraus erwachssen wurden, das ire l. solichs bedencken wolten.

Dan wir wolten iren l. fruntlicher und vortrauter meinung nit bergen, das uns dannocht in getaner underhandlung allerlei angelangt, das andere in dergleichen handlung auch stehen solten, und sonderlich das hertzog Heinrich von Braunschweig vor seiner bruder ainen auch practiciren tet.

So nun demselben der stift zu gutem komen solt, wusten ire l., was sie fur ainen nachtbarn an im haben wurden, was er sich auch des stifts Minden halben beraitan gefleissiget, des hetten ire l. gut wissen. Und das nachmals zum fruntlichsten gebeten wurd, das ire l. in ansehung, was iren l. selbst daran gelegen, auch das iren l. kain schad oder nachtail an solcher burgschaft entstehen mocht, und wolten sich noch fruntlich darinnen erzaigen. das weren wir, wie oben gehort, fruntlich zu verdienen willig.

Nachdem auch der eingang der instruction in eil gestelt, und wir itziger zeit nit aigentlich gewust, warauf die handlung weiter gestanden, Und ir graf Albrecht solichs allenthalben gehandelt und wissens habt, wabei und warauf es ruhen tut, so derhalben in der repetirung der handlung etwas geirret, so ist unser gnediges begeren, ir wellet dasselbig verandern und der massen, wie ir achtet, das es den sachen dinstlich sei, dasselbig also anbringen. Wollet auch auf den tag, wie euch in unserm schreiben angezaigt, bei unserm ohem von Ossenbruck einkomen, und von s. l. allenthalben, wie der handel steht, guten bericht einnemen, und sonderlich wie s. l. unsern ohem den hertzogen von Gulch widerumb versichern wellen.

Und wollet vor unsern wegen in nichte, was in dem, unserm ohem von Ossenbruck zu gutem, bei unserm ohem und schweher dem hertzogen von Gulch komen kan, erminden lassen. Daran geschiet uns zu gefallen. Johans.

IV.

Vorzaichnus der handlung graf Albrechts von Mansfelt und her Christofs von Taubenhain ritter, den stift Munster belangend. anno dni xxxi.

(Die Gesandten berichten dem Herzoge und der Herzogin von Cleve.)

Wie meinem g. h. dem churfursten obgemelt uf jungst gehaltenem Reichstag zu Augspurg wer durch ain vertraute person angezaigt worden, das der hochw. furst und her, her Fridrich,

erwelter und bestettigter bischof zu M., aus dem die luft s. f. g. der land nit ertragen mocht, von solchem stift trachten, aber bei dem capittel zu M., das dieselben ainen andern zum bischof oder coadiutor, welchen m. g. h. von M. gern gehabt, anzunemen bis anher nit het, sondern wo er das stift nit behalten wolt, das s. f. g. inen solchs widerumb frei heimstellen und ubergeben solt, erhalten mogen, aus dem dan m. g. h. von M. zu errettung s. f. g. gesunt und leben sich aus dem stift und sulcher landart thun muste, so ist hochgedachtem churf. zu Sachssen durch vertraute person furgeschlagen, wo s. cf. g. imands zu solchem stift gern gefurdert sehen, das derselbig von nimands eher dan durch den hochw. f u. h., den ertzbischof und kurf. zu Koln, kunt oder mocht gefurdert werden, Und ist von derselben person der hochw. durchl. und hochg. f., m. g. h. von Ossenbruck und Baderborn als der in sonderhait auch bei dem capitel am ersten erhalten mocht werden, furgeschlagen. Nachdem dan m. g. f. der kurf zu Sachssen, auch derselben son, hochgemeltem bischof und f. zu Ossenbruck mit sonder fruntschaft gneigt, haben s. cf. g. mit meinem g. h. von Koln underred halden lassen, die sachen dermassen wie bericht, das m. g. h. von Munster des gesunds halben solchen stift nit erhalten moge, befunden. Wie wol aber ir beider chf. g. etliche abred gemacht, so ist doch die sachen uber derhalben weiter handlung zu gruntlichem end nit bracht, dan auf den freitag nach dem sontag Letare ist ain gentzliche und entliche abred bescheen, der gestalt das Ossenbruck ij m gulden ierlicher pension vilgemeltem m. g. h. von M. die zeit s. f. g. leben lang versicherung thun solt.

(Weiter, wie in der Instruction d. Sächs. Gesandten vorgeschrieben ist; sie fügen noch bei, daß der Churfürst von Sachsen und sein Sohn um Geheimhaltung der Handlung bitten.)

Dieß actum Hambach Mitwoch (Juli 5.) nach Valentini 1531.

Auf dieß haben Herzog und Herzogin von Cleve ihren Canzler und den von Flato (soll heißen: Vlatten) Probst zu den sächsischen Räthen geschickt. Ihre Antwort: Wollen es den Fürsten von Sachsen zu gefallen thun, und Schloß Neuenberg mit Amt Stainpach zum Unterpfand geben, «der zuversicht, das sich m. g. h. von Ossnbruck mit den stiften s. f. g. zugehorig werde mit der geistlichen iurisdiction gegen irer f. g. undertanen geburlicher und unbeschwerlicher, dan zuvor bescheen, halten und erzeigen».

Darüber wird ein Abschied aufgestellt.

Darauf kommen die sächsischen und Osnabrückischen Räthe zu Bruel an bei dem Erzbischof, Freitag (Juli 7.) nach Udalrici. Der Erzbischof antwortet auf den Bericht, er wolle mit seinem Bruder alles mögliche für den Bischof von Osnabrück

thun, sollte er sich neben seinem Bruder persönlich zu dem Capitel nach Münster begeben müssen.

Darauf läßt der Erzbischof die Notel der Versicherung aufstellen, wie Cleve sie ausstellen soll. Die sächsischen und Osnabrückischen Räthe erklären sich damit zufrieden. Gegenverschreibung und Schadloshaltung, mit den Bürgen: Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp, Herzog Philipp von Braunschweig, Graf von der Lipp, Graf von der Hoye, der jung graf zu Waldeck, der graf in Friesland, der von Steinfurt. — Der Erzbischof will die Notel sogleich an seinen Bruder schicken, will in Monatsfrist nach Westfalen, nach Augsburg (Arnsberg?); dann will er den Bischof von Osnabrück an einen gelegenen Ort zu sich bescheiden und dort die Sache zu Ende bringen.

Darauf nehmen sie ihren Abschied am Sonntag.

Die sächsischen Räthe schreiben 1531 Jul. 4. von Cöln aus an Herzog und Herzogin von Cleve, schicken Verschreibung und Gegenverschreibung. (Die Bürgen werden hier «die vorgeschlagenen fursten» genannt).

Sonnabend (Jul. 22.) nach Margarete sind die sächsischen und Osnabrückischen Räthe wieder zu dem Neuenhaus gekommen und haben am Sonntag dem Bischof Erich bericht abgestattet.

Graf Friedrich von Wied legte am 24. März 1532 in der Sacristei der Pfarrkirche zu Werne die bischöfliche Würde nieder und zog sich nach Bonn zurück, wo er noch 27 Jahre als Kölnischer Domküster lebte. Drei Tage nach jenem Akte wurde Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn und Osnabrück, einstimmig zum Bischofe von Münster erwählt; er starb schon nach sieben Wochen am 14. Mai 1832.

X.

Miscellen.

Münzordnungh

der goltgülden, vom jare 1350 und so vordan.

D. Lto Holthauß.

(Orig. Urk. (um 1550 zu datiren) ist dem Vereins-Archive geschenkt vom App.-Ger.-Präsidenten v. Olfers).

Item men findet in des Erbarn Rades von Munster boke, dat de (golt) gülde gegolden hefft im Jahre 1350 drey schillinge und so vortan Jahrlichs mit 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11 pfenningen upgestegen oder verhoeget, dat he im Jare 1404 gegolden hefft — — vier schillinge, und von düssen furbenompten Jaren ist de gülde noch upgeresen, so dat he anno 1414 gegulden hefft — schier — 6 schillinge.

Vorder ist de gülden von den Jaren furgetalt upgestegen Jahrlichs, also dat anno 1422 de gulde gegolden hefft — 7 sch. 6 dt.

Anno	schill.	penn.	Anno	schill.	penn.
1422	7	6	1441	13	4
1423	8		1442	13	4
1424	9		1443	13	4
1425	8	9	1444	13	4
1426	9		1445	13	4
1427	8		1446	13	4
1428	9	3	1447	13	6
1429	9	6	1448	13	6
1430	10	3	1449	12	
			1450	13	2
1431	10	9	1451	13	3
1432	11		1452	13	4
1433	11	4	1453	14	
1434	11	6	1454	14	
1435	11	8	1455	14	4
1436	11	9	1456	14	4 [1]
1437	12		1457	14	6
1438	12		1458	14	6 [2]
1439	12	3	1459	15	
1440	12	6	1460	15	

[1]) od 14 ß. 6 dt. — [2]) od 15 ß.

Anno	schill.	penn.	Anno	schill	penn.
1461	15		1496	18	
1462	15		1497	18	
1463	15		1498	18	
1464	15	3	1499	18	
1465	15	6	1500	18	6
1466	15	6	1501	19	
1467	15	6	1502	19	6 [5]
1468	15	9	1503	20	
1469	15	9	1504	20	6
1470	15	9	1505	21	
1471	16		1506	22 [6]	
1472	16	3	1507	23 [7]	
1473	16	4	1508	24	6 [8]
1474	16	6	1509	25 [9]	
1475	17	3	1510	26	
1476	17	6	1511	27 [10]	
1477	18		1512	29 [11]	
1478	19		1513 is de gulde gesat up	18 [12]	
1479	19	6	1514	18	
1480	20	3	1515	18	
1481	21		1516	18	
1482	22	6	1517	18	
1483	23	3	1518	18	
1484	24		1519	18	
1485	24	9	1520	18	
1486	24	9	1521	18	
1487	25	6 [1]	1522	18	
1488	28	6 [2]	1523	18 [13]	
1489	22	6 [3]	1524	20	
1490	15		1525	21	
1491	15		1526	21	
1492	16		1527	22	
1493	16	6 [4]	1528	23	
1494	18		1529	23 [14]	
1495	18		1530	24 [15]	

[1]) noch 27 ß. — [2]) noch 30 ß, im selben Jare 22½ ß. — [3]) im selben Jare — 15 ß. — [4]) ock 17 ß, noch 17 ß 6 dt. — [5]) Item uf Jacobi wederum 15 ß. — [6]) ock 23, ock 24 ß. — [7]) ock 24 ß, weder uf Jacobi — 18 ß. — [8]) uf Jacobi 25 ß. — [9]) im solven Jare 25 ß 6 dt. — [10]) im selven Jare 28 ß, noch 28 ß 6 dt. — [11]) eodem anno paschae 30, noch 31. 32. 33. 34 und ock 35, noch up martini 36 ß. — [12]) in die circumcisionis domini. — [13]) im selben Jare 19 ß. — [14]) darna ock 20 ß. — [15]) ock 25 ß.

Anno	schill.	penn.	Anno	schill.	penn.
1531	26		1541	22	
im selben Jare uf michaelis	27		1542	22	
im selben Jare nha martini	28		1543	22	
1532	28		1544	22	
1533	28		1545	23	
1534	29 [1]		1546	23	
1535	31		1547	23	6
1536	32 [2]		1548	24	
1537	34 [3]		1549	24	
1538 up pingsten gesat up	36 [4]		1550	24	
1539 vor pingsten . .	21				
1540	21				
im selben Jare .	22				

2. Glasgemälde in der Lamberti Kirche zu Münster 1614.

Bekenne Ich Jobst thor Mollenn Glasemaker, daß den Erbaren Jochim Koerdingh utt gutem Christlichenn Sinn bi mi hefft poedingett einn Kerkenvenster, so inn S. Lambertz Kerkenn up denn Kore in datt middelste Venster staen soll, mitt eineme Krucifixbelde und anderen Zirden oder Belderen, allent deme hirüber ververdigteme Patronenn nach, dermaßenn gestaltt, daß hirnegst die Hern Templirer und andere Kirchspoelsfründe an dissenn meineme Arbeide (gunt's Gott) eine guett benoegentt dragen sollen, vor welcher fensther mir gedachter Kordingh eins vor all erleggenn unde lefferenn soll viff und ttwinttich reichsdaler (derenn Ich mir vortt twintich up Rechnunge entfing bekenne noch tho dissen vorg. 25 rdaler bester seiner Koerdings gelegenheit einen Centner Blie's, hir tho noch pro arra enttpfeng einen Konings tthaler, so dissen vorg. 25 daler nitt angaenn soll, unde soll diß vensther zu denn anstaneden Pfinxterenn diesses. 1603 Jares ververdigett sien, ohne weitter auffschube; In waren Orkundt, habenn beide, wir Kordingh und Ich Jost Zur Mollen diß mitt eigenen handenn undergeschriven am 11. Januarii Anno 1603.

Das disenn also we vorg. Bekenne Ich Jochim Koerdingh Oerkuntt mein selbst handt. Diß baven geschriben be-

[1]) ock 30 ß. — [2]) ock 33. — [3]) ock 35 ß, ock 36 ß, eodem anno uf michaelis — 18 ß — [4]) eodem anno uf michaelis uf 18 ß, darna uf martini 19 ß, eodem anno uf nativitatis christi — 20 ß.

kenne ich Joest thur Mhullen also waer tho sien und fastlich zu halden.

Dieß haven geschriben Kirhchen glaß und was ich mith der wittib Koerdingsche abfordeinett, ist mich alles richtigh bethalet mith den thuen lesten gemachden glaese venster alles mith bethalet. Den 8. Juli ao 1613.

Jost thur Mhullen
(Orig.-Urk. im Vereins-Archive.) Glasemacher.

---

3. Einweihung der St. Johannis Kirche zu Billerbeck im Jahre 1074.

Unter den Stufen des Hochaltars der St. Johannis Kirche zu Billerbeck liegt ein Stein mit folgender Inschrift:

..INCARNATIONIS DN̄I NR̄I IH̄V XPI MILLESIMO SEPTVAGESIMO QVARTO INDICTIONE DVODECIMA XVIIRLIV
..EST HEC ECCLESIA ET HOC ALTARE A VENERABILI FRITHERICO MIMIGARDEFORD̄. SEDIS EP̄O SEXTO DEO
..RE DN̄I NR̄I IH̄V XPI ET VICTORĪOSIS CRVCIS ET SCE MARIE PPETVE VIRḠ ET SC̄I MICHAHELIS ET OMĪVM
..ET SCO℞ QVO℞ HĪC RELIQVIE C̄TINENTVR IOHANNIS BAP̄T. ET SC̄O℞ PETRI PAVLI IOHANNIS
..OM̄IV APLO℞ ET SCO℞ STEPHANI LAVRENCII VITI MODESTI BRICCII GANGVLFI ADALBERTI ET
..ET SC̄O℞ REMIGII BENEDICTI FELICIS LIVDGERI ET OMĪVM CONFESSO℞ ET SC̄ARV̄ WALBVRGIS ET PETRONELLE CRESCENTIE ET OMĪVM VIRGINV̄ ET OM̄IVM SCO℞ HIC ETIĀ C̄TINETVR DE CLAV° DNI DE . . .

oder:

(Anno) incarnationis domini nostri Jesu Christi millesimo septuagesimo quarto, indictione duodecima, XVII. (Kal. Julii?) — (consecrata) est hec ecclesia et hoc al-

tare a venerabili Fritherico Mimigardefordensis sedis episcopo sexto decimo — (in honore) domini nostri Jesu Christi et victoriosissime crucis et sancte Marie perpetue virginis et sancti Michahelis et omnium (Angelorum) — et sanctorum, quorum hic reliquie continentur, Johannis Baptiste et sanctorum Petri, Pauli, Johannis (et) — omnium apostolorum, et sanctorum Stephani, Laurencii, Viti, Modesti, Briccii, Gangulfi, Adalberti et (omnium martyrum?) — et sanctorum Remigii, Benedicti, Felicis, Liudgeri et omnium confessorum et sanctarum Walburgis et — Petronelle, Crescentie et omnium Virginum et omnium sanctorum; hic etiam continetur de clavo domini, de . . . —

Hr. Kaplan Wienkamp, welcher vom Gedenkstein die Abschrift genommen hat, bemerkt dazu, daß er die Lücken am Anfange und Ende der sieben Zeilen durch Punkte angedeutet habe. Der Schluß scheint zu fehlen.

4. Lippische Regesten.

Zu den sehr erfreulichen Erscheinungen im Gebiete westfälischer Provinzialgeschichtforschung, gehören die

Lippe'schen Regesten, aus gedruckten und ungedruckten Quellen von O. Preuss und A. Falkmann. Erstes Heft, von 783 bis 1300 mit Siegelabbildungen. Lemgo und Detmold, Meyer 1860.

Der geographische Umfang, worauf sich diese Regesten beziehen, ist zwar nicht groß, weil das Fürstenthum Lippe, mit der dazu erworbenen Grafschaft Sternberg und einem Theile der Grafschaft Schwalenberg, unter Hinzurechnung des in späterer Zeit davon getrennten Stammbesitzes ihrer Landesherren an der Lippe, wovon sie den Namen auf das nördlicher liegende Fürstenthum übertragen haben, zu den geringeren westfälischen Territorien gehört; aber nichts desto weniger ist die Geschichte dieses Landes, durch die Thätigkeit der alten Edelherren von der Lippe in den früheren Angelegenheiten Westfalens überhaupt, für die Geschichte desselben von großer Wichtigkeit und die mit nicht geringen Aufopferungen verbundene Hingebung, womit sich die Herausgeber ihrem vaterländischen Unternehmen widmen, der vollesten Anerkennung werth.

Wäre es thunlich gewesen, die Regesta historiae Westfaliae mit dem Urkundenbuche, in gleicher Art fortzusetzen, wie

sie von Erhard bis zum J. 1201 geliefert worden, so würden diese Lippe'schen Regesten überflüßig gewesen sein. Aber das ging nun einmal nicht, wegen des mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts immer umfänglicher werdenden Urkundenmaterials. Es war auch nicht zweckmäßig, alle einzelnen Territorien Westfalens, deren jedes ein besonderes politisches Leben für sich hatte, in ein gemeinschaftliches Urkundenbuch für alle, zusammen zu drängen. Vielmehr mußte für jedes Territorium ein besonderes Urkundenbuch angelegt und nur die Regesten konnten als gemeinschaftliche Uebersicht für die westfälische Geschichte im Ganzen, bearbeitet werden, wie es bis 1201 von Erhard geschehen ist.

Von dieser Ansicht ist man auch bei Fortsetzung des Erhardschen Werks, wenigstens bezüglich des Urkundenbuchs ausgegangen, indem dieses für jede einzelne Diöcese besonders fortgesetzt wird, wiewohl, in Verbindung mit demselben, die Regesten für jedes Territorium ebenfalls einzeln bearbeitet werden.

Unter solchen Umständen ist in dem Vorberichte zu der 1859 erschienenen ersten Fortsetzung, das Fürstenthum Lippe zwar nicht ausdrücklich genannt; es wird jedoch als Theil der alten paderborner Diözese gewiß seine Stelle im Urkundenbuche finden. Da es aber jeden Falls voraussichtlich noch lange dauert, ehe die Reihe an dasselbe kömmt, so erscheint das Unternehmen der Herausgeber immer als sehr verdienstlich.

Dasselbe befaßt zuvörderst eine beschreibende Uebersicht der Litteratur zur Lippe'schen Geschichte und zwar 1) der allgemeinen westfälischen, insofern diese für Lippe von Interesse ist. Da das Fürstenthum zwischen fünf Diözesen in Westfalen, der von Paderborn, Cöln, Minden, Münster und Osnabrück, so wie der ostfälischen von Hildesheim liegt, so sind seine Beziehungen zu denselben von der mannigfaltigsten Art und eben darum die Nachweisungen der westfälischen Geschichtlitteratur überhaupt, ziemlich reichhaltig 2) Der besonderen Lippe'schen Geschichte, in folgenden Abtheilungen a) Geschichte des Landes und seiner Regenten b) einzelner Orte und Personen z. B. Blomberg, Detmold, Externsteine, Falkenhagen, Hermannsburg und Irmensäule, Hermannsschlacht, Lemgo, Lippstadt, Lopshorn, Meinberg, Salzuflen und Schwalenberg c) der Zustände des Landes, als: Colonatrecht, erbherrliche Prätensionen, Gerichtswesen, Kriegssachen, Hexenprozeße, Kirchenangelegenheiten, Landstände, Münzen, Schulwesen, Stadt= und Landverfassung, Volkslieder u. s. w. im Ganzen 231 Nummern. Hierauf folgen die Regesten, theils aus den angegebenen gedruckten, theils aus ungedruckten archivalischen Quellen. Sie bestehen aus 473 Nummern.

Da es nicht unsere Absicht ist, hier eine eigentliche Rezension des Werks zu liefern, so können wir auf eine Beurtheilung seiner Einzelheiten nicht eingehen. Kleine Unrichtigkeiten und Mängel werden die Herren Herausgeber in den folgenden Heften nachträglich gewiß gern berichtigen. Diese Zeilen haben nur den Zweck, die Leser unserer Zeitschrift auf das verdienstliche vaterländische Unternehmen aufmerksam zu machen und ihnen die Förderung desselben, zunächst durch Ankauf des Buchs, aufs angelegentlichste zu empfehlen.

J. S. Seibertz.

XI.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Die Mitgliederzahl hat auch in der letzten Zeit zugenommen. Seit unserm jüngsten Berichte sind neu aufgenommen die Herren:

Am 2. Dez. 1859 Amtmann Kreuzhage in Sendenhorst.
» » » » Kaplan Tappehorn in Münster.
» » » » Gerichtsassessor Tümler in Münster.
» » » » Rentner Zumbrock in Münster.
Am 24. Sept. 1860 Gerichtsassessor Reusch in Münster.
» » » » Gen.-Vic.-Secretär Tibus in Münster.
» » » » Dr. med. Schneider in Recklinghausen.
» » » » Vicar Hülskamp in Münster.
Am 19. Nov. 1860 Rentner Buß in Münster.
» » » » Oberl. Dr. Middendorf in Münster.
» » » » Gymn.-Lehrer Dr. Tücking in Münster.
Am 7. März 1861 Rechtsanwalt Gierse in Münster.

Dagegen verloren wir: durch Uebertritt zur Paderborner Abtheilung den Herrn Pfarrer Kampschulte in Alme; durch Austritt den Herrn Dr. Brühl in Wien; durch den Tod die Herren Apotheker König in Burgsteinfurt, Oberlehrer Dr. Köne, Professor Uedinck und Appellationsgerichtsrath Dr. Schlüter in Münster. Indem wir uns besondere Nekrologe über die drei Letzgenannten vorbehalten, müssen wir doch schon hier unserm Schmerze über den Verlust von Männern Ausdruck leihen, welche zu den langjährigsten, kenntnißreichsten und thätigsten Mitgliedern unsers Vereines gehörten, und sich um Sprache, Geschichte und Recht unsrer Heimat bleibende Verdienste erworben haben. Sanft ruhe ihre Asche!

Generalversammlungen wurden am 2. Dez. 1859, 24. Sept. 1860, 19. Nov. 1860 und 7. März 1861 gehalten. Die erste schloß mit einem Vortrage des vorsitzenden Directors Herrn Ger.-Assessors Geisberg, «über die Bedeutung des

Heliand für die Geschichte nicht bloß unsrer Sprache, sondern auch des Volkes, seiner Verfassung, Sitten und Gebräuche.» Am Schlusse der dritten handelte derselbe Redner «über die Bauerschaften des Münsterlandes und deren Geschichte.» In der vierten erfreute uns Hr. Oberlehrer Dr. Middendorf durch eine Vorlesung «über die Zeit der Abfassung des Heliand.» Den letztgedachten äußerst interessanten Aufsatz hoffen wir im nächsten Bande der Zeitschrift zur weiteren Kunde bringen zu können. Außerdem bildeten Mittheilungen von Seiten des Vorstandes, Besprechungen und Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten, Ballotagen u. s. w. die Gegenstände der Tagesordnung. — Daneben hatten die wöchentlichen Donnerstags-versammlungen bei Herrn Beiderlinden ihren ununterbrochenen Fortgang. Eine regere Betheiligung an diesen mehr geselligen Zusammenkünften, die sich als höchst förderlich für die Vereinsinteressen bewähren, bleibt dringend zu wünschen.

Die Versetzung des Herrn Gymnasiallehrers Dr. Lenfers von hier nach Coesfeld machte im Herbste v. J. die Neuwahl eines Secretärs und Bibliothekars nothwendig, welche auf den Unterzeichneten fiel. Bezüglich dieses Amtes bestimmte die letzte Generalversammlung, daß gegen Wegfall der früheren Jahresgratification von 25 Rthlrn. dem Secretär fortan zur Bestreitung seiner kleinen Auslagen jährlich 12 Rthlr. zu entrichten seien.

Die letzte Jahresrechnung, vom Vereinsrendanten Herrn v. Hatzfeld erstattet und vom Herrn Domwerkmeister Krabbe revidirt, schließt in erfreulicher Weise mit einem Bestande von 310 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. Auf Antrag des Rendanten wegen erleichterter Einziehung der Jahresbeiträge wurde beschlossen: «1) daß von den hiesigen Mitgliedern der Beitrag halbjährlich, und zwar nach Ablauf des 1. und 3. Quartals, zu erheben, 2) daß von den auswärtigen Mitgliedern die Einsendung des Jahresbeitrages bis zum 1. Mai jedes Jahres zu erwarten, event. derselbe durch Postvorschuß einzuziehen, 3) daß den auswärtigen Mitgliedern von diesem Beschlusse in geeigneter Weise Kenntniß zu geben sei.»

Zwei hochverdiente Mitglieder begingen ihr 50jähriges Dienstjubiläum: Herr Präsident v. Olfers am 5. Dez. 1859 und Herr Kreisgerichtsrath Seibertz am 20. Juni 1860. Von der Jubelfeier des letztgenannten Nestors der westfälischen Geschichtsforscher wird unten ausführlich die Rede sein; dem erstgenannten Jubilare wurde von einer aus den Herren Geisberg und Uedinck bestehenden Deputation unsers Vereines die folgende Glückwunschadresse überreicht:

»Hochwohlgeborner Herr Präsident und Geheimer Ober-Justizrath v. Olfers! Wenn bei der Feier des Jahrestages, an welchen Sie vor 50 Jahren den Diensten des Staates sich geweihet haben, die Stimme öffentlicher Anerkennung zu Ihnen herantritt, wenn nach löblicher Sitte die Behörden des Staates, die Collegen und Freunde ihre Glückwünsche darbringen, so glaubt der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens nicht schweigen zu dürfen; er glaubt auch seinerseits von der Theilnahme, welche Sie wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte, der Verfassung und heimischer Rechte zugewendet, der Theilnahme insbesondere, welche Sie unserm Vereine seit seiner ersten Gründung geschenkt und, anregend durch Wort und Beispiel, überall schaffend und fördernd, durch die That dargelegt haben, ein redendes Zeugniß der Anerkennung und des Dankes ablegen zu müssen. Möge Gott der Herr Ihre fernere Lebensbahn mit froher Gesundheit und der Freude gedeihlichen Wirkens auch ferner segnen! — Solches Ihnen auszusprechen, hat der Verein in seiner General-Versammlung v. 2. d. M. uns beauftragt. Münster, den 5. Dez. 1859. Der Vorstand des Vereins.«

Unser bisheriges Local im Ständehause mußte im März d. J. wegen Abbruchs dieses Gebäudes geräumt werden. Bis die im Neubaue von den Provinzialständen uns gütigst bewilligten Räume wieder bezogen werden können, sind die Sammlungen des Vereins in drei passenden Zimmern der alten Bischöflichen Kanzlei untergebracht. Seiner Bischöflichen Gnaden dem hochw. Herrn Bischofe von Münster gebührt für die bereite und huldreiche Einräumung dieser Locale der ehrerbietigste Dank des Vereins.

Die Bibliothek hat theils durch Schenkung, theils durch Austausch mit Schriften der uns befreundeten zahlreichen historischen Gesellschaften, theils durch Ankauf (besonders aus der Uedinck'schen Auction) bedeutend an Umfang gewonnen. Den freundlichen Gebern, vor Allen dem Herrn Präsid. v. Olfers, dann den Herren Domvicar Bahlmann, Dr. Bergrath, Canzleirath Geisberg, Gerichtsassessor Geisberg, Dr. Giefers, Dr. Holtkamp, Prof. Junkmann, Pfarrer Koch, Domwerkmeister Krabbe, Rechnungsrath Lohkampff, Dr. Lenfers, Stud. Meyer, Dr. Növer-Behof, Buchhändler Regensberg, Dr. Rump, Rentner Zumbrock, Prof. Cornelius (für seine Geschichte des Münster'schen Aufruhrs Bd. II.), Prof. Ficker (besonders für sein Werk: Vom Reichsfürstenstande, Bd. I.) und Kreisgerichtsrath Seibertz (für seine Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. I.) sei hiermit wiederholt unser Dank ausgesprochen. In

vorzüglichem Grade schulden wir diesen Dank Sr. Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche uns neuerdings den 5. Band der Monumenta Zollerana durch deren Herausgeber Oberceremonienmeister und Kammerherrn Baron v. Stillfried Exc. und Dr. Märcker zugehen zu lassen geruhten.

Die Bibliothek ist vom Director neu geordnet; das gedruckte Verzeichniß der in ihr enthaltenen Bücher, Handschriften, Karten und Pläne wird zugleich mit gegenwärtigem Bande unsern Mitgliedern zugestellt werden. Die zahlreichen daraus ersichtlichen Lücken der Sammlung rechtfertigen bei unsern geringen für die Bibliothek disponiblen Geldmitteln den Wunsch, daß freigebige Hände uns auch fernerhin recht oft und erfreulich beschenken mögen.

Das Museum gewann neuerdings eine Hellebarde und drei altgermanische Streitäxte von Bronze und Stein aus der Gegend von Bentheim. Eine viel bedeutendere Bereicherung desselben ist durch die Munificenz der hohen Regierung in nahe Aussicht gestellt. Bei Beckum sind nämlich im vorigen Jahre verschiedene Alterthümer — namentlich eiserne Pferdegebisse, zwei kurze eiserne Schwerter (Sasse), eine kupferne Zange, mehrere Schacken und Haken einer Blechkette, Theile einer kupfernen Schnalle, zwei eiserne Lanzenspitzen und endlich Schmucksachen (Perlenschnüre) aus Bernstein, Glas und emaillirtem Thon — nebst Menschen- und Pferdeknochen gefunden worden, die von dem jetzigen Besitzer Hofrath Esselen in Hamm mit der Varusschlacht in Verbindung gebracht, von dem Bauinspector Borggreve zu Hamm dagegen auf die in Eginhard's Annalen erwähnte Schlacht der Franken und Sachsen im Dreingau unweit der Lippe bezogen werden. Letzterer Ansicht scheint sich auch Herr v. Quast anzuschließen. (Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1860 S. 75 und 1861 S. 5). Von hiesiger Königlicher Regierung zur Aeußerung aufgefordert, beantragte der Vorstand unsers Vereins die Fortsetzung der Nachgrabungen und behufs derselben die Anweisung von Geldmitteln und Ernennung einer aus den Herren Borggreve und Esselen bestehenden Commission zur Leitung der betreffenden Arbeiten, event. die Erwerbung der bisherigen und ferner etwa noch erreichten Funde für unser Museum. Nähere Mittheilungen von sachkundiger Hand hoffen wir im nächsten Bande geben zu können.

Unsere Sammlung westfälischer Münzen erhielt auch im letzten Jahre Zuwachs. Leider wurde H. Prof. Uedinck vom Tode ereilt, bevor er die Sammlung, mit deren Regelung und Bereicherung durch Tausch und Ankauf er sich

seit langer Zeit hingebend beschäftigt hatte, vollständig ordnen konnte. Nach Herstellung der möglichsten Ordnung veranlaßte nun der Vereinsdirector die Niedersetzung einer Commission, welche behufs Regelung dieser vielfach verwickelten Verhältnisse mit den Uedinck'schen Erben in Verbindung treten sollte. Zu Mitgliedern dieser Münzcommission wurden außer dem Director Herrn Gerichtsassessor Geisberg die Herren Kreisgerichtsrath Hellweg und Dommwerkmeister Krabbe ernannt.

Münster, im April 1861.

Der Vereinssecretair
Hülskamp.

Abtheilung zu Paderborn

Protocoll der Versammlung vom 15. Juni 1859.

Anwesend waren die Herren:

1. Dr. Barth, Ober-Stabsarzt aus Paderborn.
2. Brand, Bibliothekar aus Paderborn.
3. Drobe, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
4. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
5. Falkmann, Rechtsanwalt und Archivar aus Detmold.
6. Freusberg, Weihbischof aus Paderborn.
7. Dr. Giefers, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
8. Grasso, Landrath aus Paderborn.
9. Gronartz, Rechtsanwalt aus Paderborn.
10. Dr. Gundolf, Professor aus Paderborn.
11. Havenecker, Dirigent des Progymnasiums zu Warburg.
12. Hülsenbeck, Gymasiallehrer aus Paderborn.
13. Dr. Kayser, Professor aus Paderborn.
14. Lange, Appellations-Gerichts-Chef-Präsident a. Paderborn.
15. Leisten, Justizrath aus Arnsberg.
16. Lohage, Gewerker aus Unna.
17. Peine, Bischöfl. Official, Domcap. und geistlicher Rath aus Paderborn.
18. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg.
19. Preuß, Ober-Gerichtsrath aus Detmold.
20. von Schmitz, Canonicus aus Soest.

21. Schwubbe, Professor aus Paderborn.
22. Seibertz, Kreisgerichtsrath aus Arnsberg.
23. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
24. Spanken, Kreisgerichtsrath aus Paderborn.
25. Sprückmann, Kaufmann aus Paderborn.
26. Dr. Volpert, Gymnasiallehrer aus Paderborn.

Die heutige Versammlung wurde von dem Director, Dr. Giefers, mit dem Vortrage des gewöhnlichen Jahresberichts eröffnet. Aus unserer Abtheilung waren zur Münsterschen übergetreten Graf von Bocholtz zu Alme und Kreisgerichtsrath Strathmann zu Essen, dagegen aus der Münsterschen zur unsrigen Canonicus von Schmitz zu Soest. Freiwillig waren ausgetreten Dr. Jürgens zu Werl, von Schlotheim zu Minden und Pfarrer Stöver zu Höinkhausen, gestorben Buchhändler Pape hierselbst. Noch übrig waren 115 wirkliche Mitglieder. Einen erfreulichen Zuwachs erhielt der Verein durch die Aufnahme folgender Herren: 1) Dr. Disse zu Brakel; 2) Dr. Dane zu Erwitte; 3) Pfarrer Pielsticker zu Attendorn; 4) Kammerherr, Freih von Vely-Jungken zu Hüffe; 5) Bürgermeister Wördehoff zu Paderborn, und 6) Freiherr von Wydenbrück zu Wien, sodaß unsere Abtheilung wieder 121 ordentliche Mitglieder zählt Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spanken, gelegte Rechnung a) von $18^{57}/_{58}$, welche die Einnahme von 195 Thlr. 22 Sgr. und die Ausgabe von 182 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., mithin einen Bestand von 13 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. nachwies, b) von $18^{58}/_{59}$, nach welcher die Einnahme 229 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., die Ausgabe 218 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., mithin der Bestand 11 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. betrug, wurde nach erfolgter Prüfung für richtig befunden und entlastet.

Mit Bezugnahme auf einen frühern Beschluß, nach welchem die Versammlung dem Director zu weitern Nachgrabungen in Elsen, wo ein altes Grab aufgefunden war, 10 Thlr. bewilligt hatte, stellte Hr Gymnasiallehrer Hülsenbeck folgenden Antrag; „Eine Wohllöbliche Generalversammlung wolle demjenigen, der innerhalb eines Jahres durch eine streng wissenschaftliche Beweisführung, wie auch besonders durch aufgefundene Alterthümer die Lage Aliso's so nachweist, daß darüber kein Zweifel mehr sein kann, als eine kleine Entschädigung für seine Bemühungen einen Preis von 20 Thlr. aussetzen und zugleich eine Commission zur Prüfung der vorgelegten Beweisführung*) ernennen.“

*) Bis zum 1. Mai 1861 war noch keine derartige Beweisführung vorgelegt.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und zugleich eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ernannt. Darauf begannen die Vorträge einzelner Vereins-Mitglieder:

1. Hr. Ober-Gerichtsrath Preuß trug das Wesentlichste aus seiner Geschichte der Ulenburg vor;

2. Hr. Kreis-Gerichtsrath Spanken zeigte in gründlicher Beweisführung, daß das Registrum Sarachouis ein Machwerk späterer Zeit sei;

3. Hr. Prof. Dr. Evelt sprach über die Weihbischöfe der Diöcese Paderborn;

4. Hr. Canonicus von Schmitz über die Einnahme von Soest durch Christian von Braunschweig;

5. Dr. Giefers gab Historisches über Iburg und Driburg.

Auf des Letztern Einladung unternahm eine Anzahl von Mitgliedern am Nachmittage eine Fahrt nach den Ruinen der Iburg, welche auf einem steilen Berge neben dem bekannten Badeorte Driburg liegen, und brachten dort mehrere heitere Stunden zu.

Zum Ehrenmitgliede wurde ernannt der Historienmaler Hr. Jos. Bellemanns zu Antwerpen.

Protocoll der am 30. Mai 1860 zu Soest abgehaltenen Hauptversammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Bitter, Pfarrer aus Bausenhagen.
2. Böckler, Propst aus Beleke.
3. Bolzau, Vicar aus Hovestadt.
4. Dr. Dane, aus Erwitte.
5. Dane, Referendar aus Erwitte.
6. Deneke, Rector aus Werl.
7. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
8. Dr Giefers, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
9. Hasse, Caplan aus Soest.
10. Kroll, Regierungsrath aus Arnsberg.
11. Dr. Leidenroth, Gymnasiallehrer aus Hamm.
12. Leifert, Pfarrer aus Ostinghausen.
13. Nübel, Propst aus Soest.
14. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg.
15. von Schmitz, Canonicus aus Soest.
16. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
17. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
18. Strathmann, Caplan aus Erwitte.
19. Dr. Stuthe, Arzt aus Soest.

20. Wiskott, Kaufmann aus Soest.
21. Wolf, Caplan aus Soest.

Die heutige Versammlung eröffnete der Director mit der Darlegung der Gründe, welche ihn bewogen haben, die verehrlichen Vereinsmitglieder — mit Einwilligung der größern Anzahl derselben — nicht, wie bisher, nach Paderborn, sondern nach Soest zur Hauptversammlung einzuladen Man fand diese Veränderung allgemein so zweckmäßig, daß die Versammlung einstimmig den Beschluß faßte, von nun an solle in jeder Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit entschieden werden, wo dieselbe im folgenden Jahre abzuhalten sei, und es wurde zugleich für das nächste Jahr die Stadt Brilon dazu bestimmt.

Dann gab der Director den gewöhnlichen Jahresbericht über den Stand des Vereins, aus dem sich Folgendes ergab:

Der Verein hat auch im verflossenen Jahre einen nicht unbedeutenden Verlust erlitten, indem acht Mitglieder freiwillig austraten, nämlich die Herren: 1) Freiherr von Metternich zu Wehrden, 2) Landrath Freiherr von Metternich zu Hörter, 3) Pfarrer Alterauge zu Werl, 4) Oberlehrer Bause zu Warendorf, 5) Inspektor Raimann zu Düsseldorf, 6) Chr. von Lilien zu Werl, 7) Appell.-Ger.-Rath Hagens, 8) Gymnasiallehrer Wormstall in Münster. Durch den Tod verlor der Verein drei Mitglieder: 1) den Frhrn. von Fürstenberg zu Eggeringhausen, 2) Oberlehrer Severin zu Arnsberg und 3) Rechtsanwalt Gronarz zu Paderborn. Dafür gewann der Verein nur drei neue Mitglieder, nämlich: 1) Dr. Leidenroth zu Hamm, 2) Vicar Ludolf zu Werl, und 3) Dr. Stuthe zu Soest. — Der Verein zählt nur noch 110 Mitglieder.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrath Spanken gelegte Rechnung von $18^{59}/_{60}$, welche die Einnahme von 245 Thlr., und die Ausgabe von 236 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf, mithin einen Bestand von 8 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. nachwies, wurde nach erfolgter Prüfung für richtig befunden und entlastet.

Der Director hatte gegen 130 Original-Urkunden aus dem 13.—17. Jahrhunderte, mehrere Convolute alter Handschriften und 45 alte Bücher historischen Inhalts angekauft, und erbot sich, dieselben gegen Erstattung seiner Auslagen — 20 Thlr. — dem Vereine wieder zu überlassen Sein Anerbieten wurde einstimmig angenommen.

Darauf theilte derselbe mit, daß die erste Abtheilung des 3. Bandes des Westfäl. Urkundenbuches, bearbeitet vom Königl. Provinzial-Archivar Herrn Dr. Wilmans, erschienen und die zweite Abtheilung unter der Presse sei. Nach Vollendung des 3. Bandes, der die Urkunden des Münsterlandes

umfasse, werde der 4. Band in Angriff genommen werden, welcher die Urkunden der Stifter Paderborn und Corvey von 1200—1300 enthalten solle. Er ersuche deshalb sämmtliche Vereins-Mitglieder, wenn ihnen hierhergehörende Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte oder aus früherer Zeit zur Kenntniß kommen sollten, ihm dieselben in Original oder in Abschrift gütigst mitzutheilen.

Dann theilte der Director ein Gesuch des Herrn Dr. von Liliencron zu Meinigen mit, eine Sammlung historischer Lieder aus dem 14.—17. Jahrh. betreffend, und bat, demselben nach Kräften zu willfahren.

Hierauf erklärte der Director, daß die freundschaftlichen Beziehungen des Vereins zu andern gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes unverändert geblieben seien und daß der Schriften-Austausch in der bisherigen Weise fortgesetzt werde. Das Verzeichniß der eingegangenen Vereins-Schriften und der geschenkten und angekauften Bücher werde im 21. Bande unserer Zeitschrift mitgetheilt werden.

Endlich wurde auf den Antrag des Directors ein Ausschuß ernannt, bestehend aus den Herren Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz, Justizrath Seissenschmidt und Oberlehrer Pieler zu Arnsberg, ferner Prof. Dr. Gundolf, Kreis-Gerichtsrath Spanken und Prof. Dr. Evelt zu Paderborn, dem das Recht übertragen wurde, auf Antrag des Directors in besondern Fällen correspondirende und Ehrenmitglieder zu ernennen, und den jener in wichtigern Angelegenheiten zu Rathe ziehen könne.

Dann wurden folgende Vorträge gehalten: 1) Ueber das Freigericht von Oedingen, vom Kreis-Gerichtsrath Seibertz; 2) Geschichte des Walburgis-Stifts zu Soest, vom Probst Nübel; 3) Ueber die Rechte der Soester Bürger in den Marken des Arnsberger Waldes, vom Justizrath Seissenschmidt; 4) Mittheilungen über westfälische Gelehrte des 15. Jahrhunderts, vom Prof. Evelt; 5) Ueber die Gaue und Archidiaconate des Bisthums Paderborn, von Dr. Giefers.

Gegen 1 Uhr Mittags schloß der Director die Versammlung, nachdem er zuvor dem Herrn Kanonikus von Schmitz für die Einräumung seines schönen Saales im Namen des Vereins den schuldigen Dank abgestattet hatte. Nach einem heitern Mittagsmahle, welches die Vereinsmitglieder im Hotel Overweg vereinigte, wurde das städtische Archiv unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Köster, und die St. Patroclikirche unter Führung des Herrn Propstes Nübel besichtigt.

Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums des Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz wurden folgende Herren zu Ehrenmitgliedern ernannt:

1. Professor Dr. A. Namur zu Luxemburg,
2. E. Büscher, Secretär der Academie der schönen Künste zu Gent,
3. Regierungsrath Dr. Wisend zu Landshut,
4. Dr. Jos. Wittmann, Director des histor. Vereins zu Mainz,
5. Abt Ludwig zu Rein,
6. Dr. Reuter zu Wiesbaden,
7. Dr. R. von Liliencron zu Meiningen,
8. Dr. Gabelenz zu Altenburg,
9. Dr. K. Bernardi zu Cassel,
10. Freiherr von Holtz zu Stuttgart,
11. Graf Hundt, Königl. Ministerialrath zu München.

Sowie folgende Herren zu correspondirenden Mitgliedern:

1. Ant. Soucaille, Secretär der Academie zu Beziers,
2. Nic. van der Heyden, Secretär der Academie zu Antwerpen,
3. Dr. Vallez zu Brüssel.

I. Vom 1. October 1858 bis zum 1. Mai 1861 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugeschickt:

1. Von dem Vereine für Ober-Baiern: Oberbaiersches Archiv, XVII. Bd., 3. Heft; XVIII. Bd., 1—3. Heft.; XIX. Bd., 1. u. 2. Heft: XX. Bd., 1. u. 2 Heft; XXI. Bd., 1. u. 2. Heft. XIX., XX. u. XXI. Jahresbericht für die Jahre 1856, 1857 u. 1858. 2) Von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien, XVII. Bd., 2. Heft 1859. 3) Von dem historischen Vereine für Steiermark: Mittheilungen desselben, 8. u. 9. Heft. — Die Steiermärkischen Schützen-Freiwilligen-Bataillon. — Bericht über die Versammlung vom 24. April 1858. — X. u. XI. Jahresbericht des Vereins. 4) Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Urkundenbuch desselben, 4. u 5. Heft. Jahrgang 1859. — Zeitschrift desselben, Jahrgang 1856. — 2. Doppelheft. — Jahrgang 1857. — Jahrgang 1858 u. 1859 3 Hefte. Nachtrag zum Jahrgange 1856. — Programm und Statut des Vereins. — Die Entwickelung der Stadt Hannover, von Dr. Grotefend. — XXII. u. XXIII. Jahresbericht des Vereins. 5) Vom germanischen Museum zu Nürnberg: Sechster Jahresbericht, 1. Jan. — 31. Dez. 1859. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrg. 1860 u. Jahrgang 1861

Nr. 1—4. 6) Von dem Würtembergischen Alterthums-Vereine: Jahreshefte, 2 Heft — Schriften desselben 5. Heft, Jahrg. 1859 — Achter Rechenschaftsbericht. 7) Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: Die Alterthümer der Stadt Lüneburg, 4. Lief. 1857. 8) Von der (österr.) k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen derselben bis April-Heft 1861. 9) Von dem historischen Vereine für den Niederrhein: Annalen des Vereins, 6. u 7. Heft. 10) Vom Vereine für Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen desselben, XIX. Bd. 11) Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Geschichte der Abtei Ebersbach, II. Bd., 2. Heft, Schluß. — Annalen des Vereins, VI. Bd., 1—3. Heft. 12) Von der historischen Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen IV. Bd. 4. Heft; V. Bd. 1.—3. Heft. 13) Vom Vereine für Hessische Geschichte zu Cassel: Periodische Blätter derselben 9. 10.; Zeitschrift des Vereins, Bd. VIII. Heft 2—4. Cassel 1860. 14) Von der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte, Heft 1—3. 15) Von der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien: Mittheilungen, Jahrgang 1857, 1. u. 2. Heft; Jahrg. 1858, 1.—3 Heft; Jahrg. 1859, 1.—3. Heft. 16) Von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande nichts. 17) Vom Vereine zur Erforschung der rhein. Alterthümer in Mainz: Zeitschrift desselben, II. Bd., 1. u 2. Heft. 18) Vom historischen Vereine für Niederbayern: Verhandlungen desselben, VI. Bd., 1.—4. Heft. 19) Von der Académie de l'Archéologie de Belgique à Anuers: annales de l'Académie: tom. XV. 1—4. Anvers 1858. Tom. XVI. 3 u. 4. — Tom. XVII. 2.—4. 20) Vom Hennebergischen alterthumsforschenden Vereine: Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums; Meinigen 1858. I. Lieferung. 21) Von der Société impériale académique de Cherbourg, die Mémoires derselben von 1852 u. 1856 in 2 Bd.

II. Dem Vereine wurden geschenkt: 1) a. Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung, von Ernst Friedrich Mooyer in Minden. — b) Dietrich, Bischof von Wirland von demselben; beide Geschenke des Herrn Verfassers. — 2) Geschichte des Herzogthums Kärnthen, III. Bd. 2. Heft (Schluß), von H. Hermann, geschenkt vom Herrn Freiherrn Paul von Herbertz. — 3) Otto von Rietberg, Bischof von Münster, von Dr. L. Perger, geschenkt vom Herrn Verfasser. 4) Grafen von Dortmund, geschenkt vom Verf. Dr. Krömeke. — 5) Die Kirche zu Großen-Linden bei Gießen, geschenkt vom Prof. Dr. Joh. Valent. Klein zu Gießen, Geschenk des Verf. — 6) Hr. Appell.-Gerichtsrath von Arnstedt

in Naumburg schenkte: a) Areminius, tragédie par M. Bauvin, Paris 1769, b) die Teutoburgerschlacht in Versen erzählt von K. A. Schlemm, Naumburg 1853. — 7.) Dr, Philipp's Nicolai's Leben und Lieder, von L. Curtze, Halle 1859; Geschenk des Herrn Verfassers. — 8) Dr. Giesers schenkte der Vereinsbibliothek: a) J. A. Matthiessen, de ficto quodam marchionatu Slesvicensi, Helmstadii, 1766. b) J. G. Martini, de Barbara Celeiensi, Sigismundi imp. altera coniuge. Lipsiae 1759. c) Ein Packet Theses u. Propositionen, welche im vorigen Jahrhunderte in alma ad Paderam Universitate vertheidigt wurden. d) Almanach auf das Jahr 1659, gedruckt zu Nürnberg. e) E. L. Posselt's Europäische Annalen, Jahrgang 1759. 12 Hefte; Nürnberg 1795. Jahrgang 1798; 8 Hefte. Jahrgang 1802, 1 Heft. f) Neueste Staats-Anzeigen, 5 Stück aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts. g) J W. Brewer, vaterländische Chronik, Köln, 1825. 1. Heft — 9) J. Deneke, Begebenheiten während des siebenjährigen Krieges in Westfalen, Lippstadt, 1859. Geschenkt vom Herrn Verfasser. — 10) Guil. Junkmann: de peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claromontanam. Vratislaviae, 1859. Geschenk des Herrn Verfassers. — 11) a. Landes- u. Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalens von J. S. Seibertz, I. Bd. 3. Abth., geschenkt vom Herrn Verfasser. b. Schenkte Hr. Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz: Semler, Uebersetzung der allgemeinen Weltgeschichte (von engl. Gelehrten) XI. Theil, Halle 1765. c. Fortsetzung derselben von A. L. Schlözer, 31. 32. Theil. Halle 1771 u. 1785. — 12) E. F. Mooyer, zur Chronologie schleswigscher Bischöfe; Geschenk des Verfassers. — 13) Joan. Marianae historiae de rebus Hispaniae. Moguntiae. 1619. b. Wetzlarische Beiträge, herausgegeben von Dr. P. Wigand, I Bd. 1. Heft und III. Bd. 1.—3. Heft, geschenkt vom Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz. — 14) Handbuch der Geschichte des Herzogthums Cärnthen von Gottlieb, Freih. von Ankershofen, II. Bd 5. Heft und III. Bd. 3. Heft von Heinrich Hermann. Geschenk vom Freiherrn Paul von Herbertz in Klagenfurt. — 15) Fortsetzung der Memorabilien Karlsbads, von J. Jos. Lenhart, Bürgermeister in Karlsbad; geschenkt vom Verfasser. — 16) Herr Kreisgerichtsrath Seibertz schenkte a. Georg Kolb, S. J. Series pontificum Romanorum. Aug. Vind. 1724. b. Heidelberger Jahrbücher der Literatur, die 4 ersten Jahrgänge 1808-1811. — 17) Kleine urkundliche Beiträge zur ältern Geschichte Ungarn's (in ungarn. Sprache) von F. E. Mayer. Pesth 1859. Geschenk des Verfassers.

III. «Es wurden für den Verein folgende Bücher angekauft: 1) Adreß-Kalender für die Provinz Westfalen — 2) Dr. Landau, Geschichte der Stadt Waldcappel. — 3) Wiskott, Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest. — 4) Wilhelm von Hodenberg, die Diöcese Bremen. I. II III. Bd 5) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. — 6) Bützel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. — 7) L. von Northof's Chronik der Grafen von der Mark, herausgegeben von Dr. Troß — 8) Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. II. Bd. 1. u. 2. Heft. — 9) Westfälisches Urkundenbuch, III. Bd. 1. Abth., von Dr. Wilmanns, 3 Exemplare. — 10) Fr Leifert, die h. Ida. — 11) Dr. Ungewitter, die preuß. Monarchie, geographisch, statitisch, topographisch und historisch. — 12) Dr. Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. — 13) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 3. u. 4. Bd. — 14) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte 15. Dr. J. Jansen, Wibald von Stablo und Corvey. — 16) Wolfgang Menzel, Geschichte der letzten 40 Jahre, 2. Bd. — 17) E. W. Wippermann, Beschreibung des Bukki-Gaues. — 18) Dr. H. Rütjes, Geschichte des Brandenburg-Preußischen Staats. — 19) W. Giesebrecht, Kaiser-Geschichte. — 20) Bessen, Paderborner Geschichte. — 21) Biographie des General-Lieutenant's Friedr. Caspar von Geismar. — 22) Dr. W. Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität, 2. Bd.

XII.

Fünfzigjähriges Dienstjubiläum

des Herrn

Kreis-Gerichtsraths Dr. Johann Suibert Seibertz,

gefeiert zu Arnsberg am 20. Juni 1860.

Von den trefflichen Männern, welche vor sechs und dreißig Jahren unsern Verein in Paderborn in's Leben riefen, zählt derselbe nur noch Einen zu seinen Mitgliedern, den Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Johann Suibert Seibertz zu Arnsberg, dem das seltene Glück zu Theil wurde, am 20. Juni d. J. sein fünfzigjähriges Dienst-Jubiläum zu feiern. Da derselbe nicht allein das älteste, sondern auch eins der fruchtbarsten und thätigsten Mitglieder unseres Vereins ist, so wird den verehrlichen Vereins-Mitgliedern eine kurze Darstellung des gedachten Jubelfestes ohne Zweifel willkommen sein.

In den Morgenstunden des Festtages erschienen nach einander sämmtliche Behörden und Beamten der Stadt Arnsberg, um dem allverehrten Jubilar in feierlicher Weise ihre Glückwünsche darzubringen. Dann erschien der Hochwürdigste Herr Weihbischof Josephus Freusberg aus Paderborn in der Mitte zweier Pröpste, nämlich der Herren Dr. Koop von Arnsberg und Nübel von Soest, und überreichte nach einer herzlichen Ansprache dem Jubilar das nachfolgende Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Martin:

Ew. rc. ist das seltene Glück beschieden, auf den Zeitraum eines fünfzigjährigen amtlichen Wirkens zurückblicken zu können. Ihre Kräfte waren während desselben nicht allein Ihrem nächsten Berufe in Treue und Ausdauer zugewandt, Sie erstrebten auch mit unermüdlichem Fleiße und dem klaren Blicke gründlicher Forschung auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte glückliche und allseitig anerkannte Erfolge. Zeuge dessen sind die verschiedenen Erzeugnisse Ihrer schriftstellerischen Thätigkeit, insbesondere jene zahlreichen, einer ehrwürdigen Vorzeit angehörenden Documente, die, von Ihnen veröffentlicht, sowohl über die bürgerlichen, als insbesondere kirchlichen Verhältnisse eines großen Theils meiner Diözese ein bisher entbehrtes Licht verbreitet haben. Darum bringe auch ich Ihnen gerne meine dank-

bare Anerkennung und reihe mich an Ihrem Ehren- und Freudentage den Freunden und Festgenossen und den zahlreichen Vereinen an, deren Mitglied zu sein denselben nicht minder wie Ihnen zur Ehre gereicht, mit dem Wunsche, daß der Herr, der Ihnen die zurückgelegten Jahre gegeben hat, noch eine lange Reihe derselben für ein gleiches Wirken Ihnen verleihen und Sie, wie Ihre Familie, in seinen gnädigen Schutz nehmen möge.

Paderborn, den 14. Mai 1860.

Der Bischof † Conrad.

Zuletzt erschien der Director der Paderborner Abtheilung unseres Vereins und überreichte dem Jubilar 1) folgende von den meisten Mitgliedern beider Abtheilungen des Vereins unterzeichnete Glückwunsch-Adresse:

Dem Hochzuverehrenden Herrn Johann Suibert Seibertz, Ritter des Königl Preuß. rothen Adlerordens, Doctor der Philosophie und Kreisgerichtsrath zu Arnsberg: corresp. Mitglied der Königl. Bayerschen Academie der Wissenschaften zu München, Ehrenmitglied der Académie d'archéologie de Belgique zu Antwerpen u. s. w.; dem Manne, der seit fünfzig Jahren nicht allein dem Rechte und dem Staate nach Gewissen und Pflicht, sondern auch der Erforschung und Darstellung der Geschichte seines Heimathlandes mit unermüdlichem, aufopferndem, uneigennützigem Eifer, mit schönstem Erfolge seine Dienste gewidmet und durch eine lange Reihe gründlicher historischer Schriften Anerkennung im ganzen deutschen Vaterlande sich erworben hat, ihrem lieben, werthen Genossen bringen die unterzeichneten Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens am 20. Juni 1860, dem Tage seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, die innigsten, wärmsten Glückwünsche dar.

2) ein Pracht-Exemplar einer dem Jubilar gewidmeten Abhandlung über die Anfänge des Bisthums Paderborn;

3) dreizehn Diplome von den historischen Vereinen zu Antwerpen, Stettin, Cassel, München, Landshut, Hannover, Altenburg, Bonn, Wiesbaden, Mainz, Meiningen, Stuttgart und Gratz, von denen die einen den Jubilar zu ihrem Ehrenmitgliede, die andern zum correspondirenden Mitgliede ernannt hatten, nebst den sechs nachfolgenden Schreiben.

Hochverehrtester Herr! Mit lebhaftester Freude hat die unterzeichnete Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes die Kunde vernommen, daß Sie am 20. Juni dieses Jahres das seltene Fest des fünfzigjährigen

Dienstjubiläums begehen. Von dem Wunsche beseelt, Ihnen an diesem Tage ebenfalls ein Zeichen unserer Hochachtung und der ausgezeichneten Werthschätzung, mit welcher wir Ihren historischen Schriften stets gefolgt sind, zu geben, haben wir geglaubt, dies am deutlichsten Ihnen dadurch ausdrücken zu können, daß wir mittelst einstimmigen Beschlusses Sie zum Ehrenmitglied unserer Gesellschaft ernennen.

Indem wir uns gestatten, das darüber ausgefertigte Diplom, Ihnen durch die Hand des Herrn Dr. Giefers zu überreichen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Sie dies Zeichen unserer aufrichtigsten Hochachtung, freundlich aufnehmen werden. Möge der Himmel Sie noch lange zum Gewinne für die vaterländische Geschichtsforschung bei rüstigen Kräften erhalten.

Altenburg, den 28. Februar 1860.

Die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes, in deren Auftrag
Dr. Ed. Hase d. Z. Geschäftsführer.

Der Vorstand des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung an Herrn Kreis-Gerichts-Rath Dr. S. Seibertz in Arnsberg.

Wir haben mit besonderer Theilnahme vernommen, daß Ihnen, hochverehrter Herr, am 20. Juni die Freude bevorsteht, das Jubiläum für fünfzigjährige treue Dienstführung zu feiern. Die volle Bedeutung dieses Tages zu würdigen, dürfen wir Ihren näherstehenden Freundeskreisen überlassen; wir in der Ferne stehenden Genossen eines wissenschaftlichen Kreises können unsern innigen Glückwunsch zu Ihrem Jubelfeste, nur auf die zahlreichen und schönen Erfolge, die Sie in verschiedenen historischen Forschungen errungen haben, und auf die Thatsache gründen, daß Ihnen, hochverehrter Herr, die Begründung jenes schönen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde mit verdankt wird, dessen wissenschaftliche Arbeiten seitdem in ununterbrochener Reihenfolge den politischen, kirchlichen und rechtshistorischen Verhältnissen des altehrwürdigen westphälischen Stammes eine so wichtige Aufklärung haben zu Theil werden lassen. Jemehr solche Forschungen auf einzelnen Gebieten der ganzen deutschen Geschichtswissenschaft zur Förderung und dem Gesammt-Vaterland zur Ehre und Zierde gereichen, um so theilnehmender darf wohl auch ein jeder deutsche Geschichts-Verein solche Männer begrüßen, die um die Gesammtheit sich so verdient gemacht haben, wie wir von Ihnen es wissen. Das Diplom, das wir unserem Glückwunsche beifügen, wollten wir in diesem Sinne als ein Zeichen unserer Theilnahme und unserer Aner-

kennung entgegen zu nehmen bitten, und wir fügen im Interesse der uns gemeinsam theuern Wissenschaft den innigen Wunsch hinzu, daß es Ihnen noch lange vergönnt sein möchte, in rüstiger Kraft der guten Sache Ihre Dienste zu weihen.

Wiesbaden, den 26. Januar 1860.

In Hochachtung verharren der Director Dr. Reuter.
Der Sekretär Dr. Rossel.

Hochwohlgeborner Herr, Hochgeehrter Herr Kreisgerichtsrath! Durch langjährige Verbindung mit dem verehrlichen Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens bekannt mit Euer Hochwohlgeboren rühmlicher Thätigkeit für die Bildung des Vereins und für die Förderung seiner Bestrebungen auf dem Felde der vaterländischen Geschichte, kann die unterzeichnete Gesellschaft sich nicht versagen, sich denen anzuschließen, welche sich beeifern, Ihnen zu Ihrem fünfzigjährigen Richter-Jubiläum, Glückwünsche und Beweise von Hochachtung darzubringen. Der allgütige Gott, welcher Ihnen eine so seltene Feier bereitet hat, möge Ihnen die Kräfte verleihen, um noch recht lange Ihre bisherige Thätigkeit, sowohl als Richter, als auch als Forscher der vaterländischen Geschichte fortsetzen zu können. Mit diesem aufrichtigen Wunsche verbindet die Gesellschaft die ergebenste Bitte, das beifolgende Diplom eines Ehrenmitgliedes von ihr als ein Zeichen ihrer Hochachtung annehmen zu wollen.

Stettin, den 12. April 1860.

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Gering. Giesebrecht. Pitzschky. Grelinger. Calo. Barkow.

Euer Hochwohlgeboren reges Interesse für die Förderung historischer Wissenschaft, das Sie durch die Mitbegründung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, so wie durch eine fruchtbare und erfolgreiche literarische Thätigkeit bewiesen haben, ist dem unterzeichneten Ausschusse ein willkommener Anlaß gewesen, Ihnen bei Ihrem bevorstehenden Jubelfeste auch seine Theilnahme dadurch zu bezeugen, daß er Sie in seiner Sitzung vom 6. Januar d. J. zum correspondirenden Mitgliede des historischen Vereins für Niedersachsen ernannt hat, und beehrt sich derselbe demgemäß, das darüber ausgefertigte Diplom nebst dem Programm und Statuten des Vereins, so wie dem letzten Geschäftsberichte und dem Jahrgange 1858 der Vereinszeitschrift (1. Doppelheft) hierneben gehorsamst zu überreichen. Hannover, den 12. Januar 1860.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen. Kohlrausch.

Mainz, den 28. April 1860.

Der Vorstand des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer, an Seine Hochwohlgeboren den Herrn Dr. Suibert Seibertz K. Kreisgerichtsrath ꝛc. ꝛc. zu Arnsberg.

Hochgeehrter Herr Jubilar! Es ist heute ein halbes Jahrhundert, seitdem Sie, hochgeehrtester Herr Jubilar, der Menschheit und dem Rechte Ihre Dienste gewidmet haben. Sie haben dies nicht nur nach Pflicht und Gewissen gethan, wie es dem Manne geziemt, sondern Sie haben auch die Zeit wohl benutzt, um auch andern Zweigen der Wissenschaft Ihre Dienste zu widmen und sich hierin in weiten Kreisen großen Ruhm erworben. Wohl Ihnen, daß Sie bei der großen Seltenheit dieses Glückes, an dem heutigen Tage mit so großer Genugthuung Ihre Freunde und Verehrer um sich versammelt finden. Indem der ergebenst unterzeichnete Vorstand eines Vereins, welcher mit dem, von Ihnen mitbegründeten Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, schon so lange in Verbindung steht, sich darüber freut und Ihnen seine warme Theilnahme bezeigt, glaubt er, hochgeehrtester Herr Jubilar, einen Beweis seiner Anerkennung Ihrer hohen Verdienste insbesondere damit zu geben, indem er Sie zum Ehrenmitgliede des Vereins zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthumskunde in Mainz ernennt und Ihnen hiermit das darüber ausgefertigte Diplom überreicht. Indem wir wünschen, daß Sie noch recht lange in ungestörter Gesundheit der Wissenschaft und den Ihrigen erhalten bleiben mögen zeichnet mit vorzüglichster Hochachtung für den Vorstand:

Dr. Wittmann Jos. I. Director, Berthes Sekretär.

Stuttgart, den 16. Febr. 1860.

Der Württembergische Alterthums-Verein an Se. Hochwohlgeboren Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz zu Arnsberg.

In Anerkennung Ihrer auch in weiter Ferne bekannten ausgezeichneten Verdienste für Geschichte und Alterthumskunde, hat der Ausschuß des Württembergischen Alterthums-Vereins, aus Veranlassung Ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums, Sie einstimmig zu seinem Ehrenmitgliede ernannt.

Indem wir Ihnen im Anschluß das Diplom, so wie ein Exemplar unserer neuesten Publication übersenden, bitten wir Sie, diese kleine Gabe, in Verbindung mit dem Wunsche, daß es Ihnen noch lange vergönnt werden möchte, Ihre Thä-

tigkeit bei Gesundheit und ungeschwächter Kraft fortzusetzen, freundlich aufnehmen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. Frhr. vom Holtz.

4) das nachstehende Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg:

Ew. ꝛc. blicken am 20. d. Monats auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren zurück, in welchem es Ihnen durch Gottes Gnade vergönnt war, Ihre Kräfte dem öffentlichen Dienste zu widmen. Ihr Wirken beschränkte sich indessen nicht auf die treue und gewissenhafte Erfüllung Ihres amtlichen Berufs, sondern Liebe zum Vaterlande und zur Wissenschaft veranlaßte Sie, Ihre Mußestunden der Erforschung der Geschichte Ihrer heimathlichen Provinz zu weihen, und der Erfolg, mit welchem dies geschehen ist, hat Ihnen Dank und Anerkennung in weiten Kreisen erworben. Empfangen Sie zu der Ihnen beschiedenen Jubelfeier auch meinen Glückwunsch, welchem ich den aufrichtigen Wunsch hinzufüge, daß Gott Ihnen Leben und Kraft noch lange fristen und Ihre ersprießliche Thätigkeit dem Staate wie der Wissenschaft erhalten möge.

Berlin, den 15. Juni 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Bethmann-Hollweg.

Der im Bad Ems weilende Präsident des Appellations-Gerichts zu Arnsberg erfreute den Jubilar mit nachstehendem Schreiben:

Hochwohlgeborener Herr! Hochzuverehrender Herr Kreisgerichtsrath! Da mich die Umstände an dem festlichen Tage, welchen Ew. Hochwohlgeboren übermorgen begehen, aus Ihrer Nähe fern halten, so muß ich die Feder zur Vermittlerin des Glückwunsches machen, den ich Ihnen lieber persönlich überbrächte. Er enthält freilich nur, was sich von selbst versteht, aber wie oft sagt man nicht Selbstverständliches, weil man es gern sagt. Und so möge dann meine Freude zunächst ihren Ausdruck darüber finden, daß es Ihnen vergönnt sei, in voller körperlicher und geistiger Frische den Ehrentag zu erleben, welcher Zeugniß von einem fünfzigjährigen, durch wissenschaftliche Bestrebungen geweiheten und ersprießlichen Wirken ablegt. Ich sehe den Tag jedoch nicht als einen Endpunkt sondern als einen Mittelpunkt an, von dem aus eine weitere, lang ausgedehnte Reihe von Jahren, Ew. Hochwohlgeboren werther Familie und allen Ihren Verehrern und Freunden, die fernere Freude sichert, Sie einem ununterbrochenen Fortwirken erhalten und in dem Genusse der befriedigenden

Genugthuung zu sehen, welche der wohlverdiente, aber auch sich von selbst ergebende Lohn eifriger Bemühungen auf dem Gebiete der Forschungen und einer, wie der Gegenwart so den kommenden Geschlechtern zu Gute kommenden Thätigkeit ist.

Mit diesen wenigen, aber aufrichtig gemeinten Worten, stelle ich mich in die Reihe der Vielen, welche Sie am 20. Juni begrüßen werden, und mit Vergnügen erneuere ich den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung, mit welcher ich mich zeichne als

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster Noetel, Appellationsgerichts-Präsident.

Bad Ems, am 18. Juni 1860.

Die Mitglieder des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg übergaben folgendes Schreiben:

Hochzuverehrender Herr Kreis-Gerichtsrath!

Es ist Ihnen hochgeehrtester Herr Kreis-Gerichtsrath! das seltene Glück zu Theil geworden, heute bei guter Gesundheit und Frische des Geistes das Gedächtniß jenes Tages zu feiern, an welchem Sie vor einem halben Jahrhunderte Sich dem Justiz-Dienste widmeten.

Empfangen Sie hiermit zu dieser Festfeier unsern herzlichen Glückwunsch so wie die Versicherung unserer besondern Hochachtung, die, wie bei uns so bei Ihren Herrn Collegen und Standesgenossen begründet worden ist, durch die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters, durch die Tüchtigkeit Ihrer Amtsführung und durch die großen Verdienste um die Wissenschaft, um die Geschichts- und Alterthumskunde und besonders um das westfälische Provinzial-Recht.

Ihre stets fortgesetzten wissenschaftlichen Bestrebungen für das vaterländische Recht sind für die Provinz Westfalen mit dem günstigsten Erfolge gekrönt worden und Sie haben sich dadurch große Verdienste nicht bloß um Ihre Zeitgenossen, sondern auch um die künftigen Generationen erworben.

Daß diese Ihre Verdienste an Ihrem heutigen Ehrentage auch Allerhöchsten Orts die volle Anerkennung gefunden, hat uns alle sehr erfreuet.

Es ist unser herzlichster Wunsch, daß es der Vorsehung gefallen möge, Ihnen noch lange Jahre eine kräftige Gesundheit zu verleihen, und daß Sie noch viele frohe Tage in dem Kreise Ihrer werthen Familie und Ihrer Freunde verleben mögen.

Arnsberg, den 20. Juni 1860.

Die Mitglieder des Königlichen Appellationsgerichtes:

Wichmann, Heine, Rintelen, v. Bannwarth, Wermuth, Schmidt, Hülsmann, Costenoble.

Die Mitglieder des Königl. Kreis-Gerichts zu Arnsberg schenkten ihrem Collegen zu seinem Jubelfeste einen kostbaren silbernen Armleuchter, der mit dessen Devise: Semper idem, versehen war.

Die Universität Bonn ehrte den Jubilar durch Uebersendung des Diploms eines Doctors beider Rechte, seine Vaterstadt Brilon durch Ueberreichung des Diploms über das ihm verliehene Ehrenbürgerrecht, und Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent zeichnete ihn aus durch Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Classe mit der Schleife.

Um zwei Uhr Nachmittags begann das Festessen in dem reich ausgeschmückten großen Casino-Saale, an welchem gegen 100 Beamte, Bürger, Freunde und Verwandte des Gefeierten Theil nahmen und bei welchem sich auf die sprechendste Weise die allgemeine Liebe und Verehrung kund gab, welche dem Gefeierten gezollt wird.

Am folgenden Tage veranstaltete der Arnsberger Geschichtsverein dem Jubilar, seinem Präsidenten, eine besondere Feier. Unter Betheiligung der Frauen der Mitglieder wurde mit ihm eine Festfahrt in das freundliche Möhne-Thal zu der alten westfäl. Landes-Commende des Deutsch-Ritter-Ordens zu Mülheim (jetzt Kloster der Salesianerinnen) gemacht und in derselben eine Sitzung abgehalten, in welcher u. a. die Geschichte der Commende Mülheim vorgetragen wurde. Ein überaus heiteres Festmahl in dem nahen Dorfe Niederbergheim schloß das schöne Fest.